

Stadtverordnetenversammlung der

Landeshauptstadt Potsdam

21. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Klima, Ordnung,Umweltschutz und ländliche Entwicklung

Gremium: Ausschuss für Klima, Ordnung, Umweltschutz und ländliche

Entwicklung

Sitzungstermin: Donnerstag, 06.10.2016, 18:00 Uhr Ort, Raum: Raum 405, Hegelallee, Haus 1

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1 Eröffnung der Sitzung

Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung / Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 8.9.2016 / Feststellung der öffentlichen Tagesordnung

Überweisungen aus der Stadtverordnetenversammlung

3.1 Umwandlung eines Busparkplatzes in der Potsdamer Innenstadt SBV (Wiedervorlage)

3.2 Leitentscheidung zum Bebauungsplan Nr. 146, Ob "Nordwestseite Jungfernsee/Nördliche Parkanlage Villa Jacobs" SB 16/SVV/0268

Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung SBV (Wiedervorlage)

3.3 Effiziente Flächennutzung in Potsdam Fraktion Bündnis 90/Die Grünen SBV (ff) (Wiedervorlage)

3.4 Leitlinie für die Werbung im Innenstadtbereich Fraktion C SBV (ff), V

Fraktion CDU/ANW, Fraktion SPD SBV (ff), Wirtschaftsrat

3.5 Lichtkonzept für Potsdam schrittweise Fraktionen SPD, CDU/ANW umsetzen SBV (ff)
16/SVV/0467

3.6	Freizeitwiese mit öffentlichem Zugang zum Wasser in Potsdam-West 16/SVV/0472	Fraktion CDU/ANW, Fraktion SPD FA, B/Sp., SBV (ff)
3.7	Schiffsanlegestelle "Am Hinzenberg" 16/SVV/0476	Fraktion Bürgerbündnis-FDP FA, HA
3.8	Sauberkeitskampagne in Potsdam 16/SVV/0493	Fraktion CDU/ANW, Fraktion SPD HA
3.9	Bebauungsplan Nr. 7 "Berliner Straße - Havelseite", 2. Änderung, Teilbereich Sportplatz, Aufstellungsbeschluss 16/SVV/0516	Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung B/Sp., SBV (ff)
3.10	Beschluss der Novelle der Potsdamer Baumschutzverordnung (PBaumSchVO) 16/SVV/0529	Oberbürgermeister, Fachbereich Bauaufsicht, Denkmalpflege, Umwelt und Natur SBV, alle OBR
3.11	Abfallentsorgungssatzung 16/SVV/0537	Oberbürgermeister, FB Ordnung und Sicherheit
3.12	Abfallgebührensatzung 2017 16/SVV/0538	Oberbürgermeister, FB Ordnung und Sicherheit FA (ff)
4	Mitteilungen der Verwaltung	
4.1	Stellungnahme zu bleibelastetem Trinkwasser durch veraltete Trinkwasserleitungen im Stadtgebiet Potsdam	Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen
4.2	BE zum Stand des Konzeptes für die Aufstellung von Glas- und Kleidersammelcontainern (Antrag 15/SVV/0841)	Fachbereich Ordnung und Sicherheit
5	Sonstiges	



Stadtverordnetenversammlung

Landeshauptstadt Potsdam

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

16/SVV/0148

	öffentlich						
Betreff: Umwandlung eines Busparkplatzes in der Potsdamer Innenstadt							
Onwandiding eines Busparkplatzes in der Fotsdamer innenstadt							
Figure in board Frontier CDI I/ANIM	Contallus as defe						
Einreicher: Fraktion CDU/ANW	Erstellungsdatur	m <u>23.02.2016</u>					
	Eingang 922:						
Beratungsfolge:							
Datum der Sitzung Gremium		Zuständigkeit					
06.04.2016 Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		Entscheidung					
Beschlussvorschlag:							
Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:							
Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, wann die Umv	vandlung des R	usparkplatzes in der					
Friedrich-Ebert-Straße 94 (Höhe Klosterkeller) in Pkw-Stellfläch	nen umgesetzt	wird und wie viele					
Stellflächen dadurch für die Parkraumbewirtschaftung der Lan							
werden. Dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Umsetzungsstand der Maßnahme zu berichten.	verkenr ist	iiii Juli, uper den					
007							
gez. Fraktionsvorsitzende/r							
Unterschrift	E	rgebnisse der Vorberatungen auf der Rückseite					
		dai dei i tuokseite					
Beschlussverfolgung gewünscht:	Termin:						
Describes verior guily gewulls clit.							

Demografische Auswirkungen:					
Klimatische Auswirkungen:					
Finanzielle Auswirkungen?		Ja		Nein	
(Ausführliche Darstellung der finanziellen Aus Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förd	wirkungen, wie z. B. Gelerung, Folgekosten, Ve	esamtkosten eranschlagur	, Eigenanteil, Leistur ng usw.)	ngen Dritter (d	hne öffentl.
				ggf. Folg	eblätter beifügen

Begründung:

Mit der Beantwortung der Kleinen Anfrage (15/SVV/0493) machte die Verwaltung deutlich, dass der Bedarf für diesen Busparkplatz als gering eingeschätzt wird. Seit Juli 2015 dauert die Prüfung an und eine Umwandlung ist bisher nicht erfolgt. Mit dem Beschluss zum "Parkraumkonzept Innenstadt weiterentwickeln" (14/SVV/1170) wurde die Verwaltung beauftragt: Ausweichparkmöglichkeiten für Anwohner auf dem Gelände der Stadtverwaltung in der Abend- und Nachtzeit sowie an Wochenenden, die Durchsetzung des Anwohnerparkens gegenüber Falschparkern, Ausweitung des Mischparkens, Anpassung der Parkgebühren, weiträumige Information über die aktuelle Parkplatzsituation, offensiven Verweis auf die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel zur Anreise bei Veranstaltungen und andere geeignete Maßnahmen zu prüfen und umzusetzen.

Im Moment ist die Parkplatzsituation in der Potsdamer Innenstadt weiterhin angespannt. Der bestehende Busparkplatz in der Friedrich-Ebert-Straße (NH-Hotel) ist nachvollziehbar und sinnvoll. Der Busparkplatz vor dem Potsdamer Klosterkeller - wie die Verwaltung ebenfalls feststellte - entbehrlich. Zum einen ist eine Vielzahl von Busstellplätzen am Bassinplatz fußläufig erreichbar. Zum anderen werden durch die Umwandlung neue Pkw-Stellflächen geschaffen, die in die Parkraumbewirtschaftung aufgenommen werden können



Beschlussvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

16/SVV/0268

Landes haupt stadtPotsdam Der Oberbürgermeister

Betreff: öffentlich						
Leitentscheidung zum Bebauungsplan Nr. 146, "Nordwestseite Jungfernsee/Nördliche Parkanlage Villa Jacobs"						
Einreicher: FB Stadtplanung und Stadterneuerung	Erstellungsdatu Eingang 922: 4/46)4.2016 4.2016			
Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung			
Datum der Sitzung Gremium		, ,				
04.05.2016 Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam						
Beschlussvorschlag: Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen: Der Bebauungsplan Nr. 146 "Nordwestseite Jungfernsee/Nördlic im Bereich der historischen Parkanlage der Villa Jacobs a dargestellten Handlungsoption fortzuführen.						
Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:	<u> </u>	Nein				
☐ Ja, in folgende OBR: ☐ Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf ☐ zur Information						

Finanzielle Auswirkungen? [Das Formular "Darstellung der finanziellen Aus	_	Ja age beizufügen					
Fazit Finanzielle Auswirkungen:							
Die vorgesehene Leitentscheidung zum Bebauungsplan Nr. 146 "Nordwestseite Jungfernsee/ Nördliche Parkanlage Villa Jacobs" dient der Entscheidung über das künftige Vorgehen im südlichen Teil des vorliegenden Planverfahrens. Finanzielle Auswirkungen sind daher zwar mit der Leitentscheidung in die Betrachtung zu ziehen, sie sind jedoch nicht unmittelbar Gegenstand dieser Beschlussvorlage.							
Die Ergebnisse der Leitentscheidung sollen ir werden.	m weiteren Bebauungsplanv	verfahren aufgenommen					
Die demnächst vorgesehene Beschlussvorlage zu den finanziellen Auswirkungen für die Lande							
Oberbürgermeister	Geschäftsbereich 1	Geschäftsbereich 2					
	Geschäftsbereich 3	Geschäftsbereich 4					

Berechnungstabelle Demografieprüfung:

Wirtschaftswachs- tum fördern, Arbeitsplatzan- gebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von	Gute Wohnbe- dingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl.	Selbstbe- stimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20		Bewertung Demografie- relevanz
0	1	0	0	0	10	geringe

Hinweis zur Gliederung der Beschlussvorlage:

Aus aktuellem Anlass besteht die Notwendigkeit, eine Leitentscheidung zum Bebauungsplan Nr. 146 "Nordwestseite Jungfernsee/Nördliche Parkanlage Villa Jacobs" herbeizuführen, die den nördlichen Bereich der historischen Parkanlage der Villa Jacobs betrifft.

Der Beschlussvorlage sind folgende Anlagen beigefügt:

J	Denkmalplan - Abgrenzung der historischen Parkanlage der Villa Jacobs" Untersuchung von Prof. Michael Seiler vom 10.03.2011	(eine Seite) (sechs Seiten)
Anlage 3:	Überlagerung der Geltungsbereichsgrenze Bebauungsplan Nr. 146	(: O !!)
	mit Planung Gartendenkmal	(eine Seite)
Anlage 4:	Handlungsoption 1: Wald	(eine Seite)
Anlage 5:	Handlungsoption 2: überwiegend öffentliche Parkanlage und Wald	(eine Seite)
Anlage 6:	Handlungsoption 3: private Parkanlage und Wald	(eine Seite)
	Übersicht und Kurzbewertung der grundsätzlichen Handlungsoptionen	(eine Seite)

Begründung:

1. Anlass für die vorliegende Beschlussvorlage

1.1 Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 01.04.2015 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 146 "Nordwestseite Jungfernsee/Nördliche Parkanlage Villa Jacobs" gefasst (DS 14/SVV/1167).

Darin hat sie für den Bereich der Nordwestseite des Jungfernsees als Planungsziele unter anderem die Herstellung des Planungsrechts für eine ca. 70 m tiefe und bis zu 75 m breite öffentlich zugängliche Steganlage festgelegt.

Für den nördlichen Teil der Parkanlage der Villa Jacobs hat sie bestimmt, dass hier Planungsrecht für die Wiederherstellung dieses Teils der Parkanlage über die Festsetzung einer privaten Grünfläche geschaffen werden soll. Der ehemalige Königsweg soll in seinem historischen Verlauf so weit wie möglich aufgegriffen werden. Er soll als öffentlicher Fußweg bis zur Uferzone verlaufen und an den Uferweg anbinden, der bereits in den beiden angrenzenden Bebauungsplänen planungsrechtlich gesichert ist.

Als Planungsziel wurde weiterhin festgelegt, dass die westlich der ehemaligen Parkanlage gelegenen Flächen als Waldflächen festgesetzt werden sollen. Die öffentliche Fußwegeverbindung soll über ein Gehrecht gesichert werden.

Entlang der Uferzone ist ein öffentlicher Fuß- und Radweg planungsrechtlich sicherzustellen.

Ergänzende Regelungen zur Umsetzung der Planungsziele sollen über städtebaulich-vertragliche Vereinbarungen getroffen werden.

Vor Festsetzung des Bebauungsplans soll nach den Festlegungen im Aufstellungsbeschluss ein städtebaulicher Vertrag vorgelegt werden, in dem ein Ausgleich zwischen den Interessen der Allgemeinheit hinsichtlich der öffentlichen Begehbarkeit, dem Denkmalschutz und den Planungen des Eigentümers zur Wiederherstellung der historischen Parkanlage (Hippodrom) festgelegt wird.

1.2 Einbindung der politischen Gremien im bisherigen Planverfahren

Eine erste Präsentation der planerischen Vorstellungen für den südlichen Teil des Plangebiets hat die Verwaltung am 19.01.2016 im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr vorgenommen.

Die Diskussion der dort dargestellten zwei grundsätzlichen Alternativen für die künftigen Festsetzungen des Bebauungsplans hat deutlich gemacht, dass im politischen Raum noch unterschiedliche Auffassungen darüber bestehen, ob der Erhalt des jetzigen Zustands als Waldfläche als vorrangiges Planungsziel weiter verfolgt werden soll oder ob demgegenüber die Wiederherstellung des historischen Gartendenkmals mit dem Hippodrom einen in der Abwägung höher zu gewichtenden Wert darstellt, den es über das Bebauungsplanverfahren planungsrechtlich zu sichern gilt.

Diese Unterschiedlichkeit der Auffassungen begründet die Notwendigkeit, parallel zum weiteren Bebauungsplanverfahren die grundsätzlich bestehenden Handlungsoptionen für die planerische Entwicklung des Areals der nördlichen Parkanlage der Villa Jacobs aufzuzeigen, zu bewerten und die jeweiligen Schlussfolgerungen hieraus aufzuzeigen. Mit der darauf gestützten Leitentscheidung der Stadtverordnetenversammlung soll der planerisch-inhaltliche Rahmen für diese Fläche abgesteckt werden, der dann in den Entwurf des Bebauungsplans zu übernehmen ist.

1.3 Stand des Bebauungsplanverfahrens

Zum Vorentwurf des Bebauungsplans wurden im März und April 2016 die frühzeitige Öffentlichkeitsund die frühzeitige Behördenbeteiligung durchgeführt. Außerdem wurden die Eigentümer der nördlichen Parkanlage der Villa Jacobs schriftlich um eine Positionierung zum Bebauungsplan-Vorentwurf gebeten.

Nach Auswertung der Stellungnahmen ist die Einbringung der Beschlussvorlage zur Öffentlichkeitsbeteiligung in die Stadtverordnetenversammlung im September 2016 vorgesehen.

Mit der Leitentscheidung soll die vorherige inhaltliche Entscheidung über die wesentlichen Planinhalte des Bebauungsplans für den südlichen Teil des Plangebiets ermöglicht werden. Eine Beschlussfassung hierüber in der Stadtverordnetenversammlung am 01.06.2016 sichert die Einarbeitung der dort getroffenen Entscheidung in den Bebauungsplan- Entwurf im dargestellten Zeitrahmen und dient der zielgerichteten Fortführung des Planverfahrens für den gesamten Geltungsbereich, also auch einschließlich der nördlich gelegenen Flächen am Jungfernsee, für die nach dem Aufstellungsbeschluss das Planungsrecht u.a. für eine städtebaulich geordnete Steganlage geschaffen werden soll.

1.4 Bisherige Schwerpunkte bei der Entwicklung des Bebauungsplans

Neben der Einleitung der erforderlichen natur- und artenschutzrechtlichen Untersuchungen, einer Variantenprüfung zu der vorgesehenen Steganlage und der Entwicklung des Vorentwurfs zum Bebauungsplan hat die Verwaltung zunächst vorrangig eine Klärung der fachlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen für die als Planungsziel festgelegte Wiederherstellung der historischen Parkanlage vorgenommen. Diese Klärung ist eine wichtige Grundlage für den notwendigen Interessensausgleich zwischen den Belangen der Denkmalpflege, den forstrechtlichen Belangen und den Eigentümer-interessen, der im Bebauungsplanverfahren vorgenommen werden soll.

Daher waren zunächst eine denkmalrechtlichen und auch eine forstrechtlichen Würdigung vorzunehmen und auf dieser Grundlage mögliche Kollisionen zwischen den maßgeblichen fachlichen Ansprüchen aufzuzeigen. Auf dieser Basis waren sodann die Interessenslagen und die Planungen der Eigentümerseite zur Wiederherstellung der Parkanlage in Erfahrung zu bringen.

Nach Prüfung der planungsrechtlichen Steuerungsmöglichkeiten war sodann der Spielraum aufzuzeigen, der für die künftigen Festsetzungen des Bebauungsplans und ergänzende vertragliche Regelungen zur Verfügung steht. Dies war Ausgangspunkt für die Entwicklung und Bewertung der bestehenden Handlungsoptionen einschließlich der daraus zu ziehenden Schlussfolgerungen für die Fortführung des gesamten Bebauungsplanverfahrens.

1.4.1 Denkmalrechtliche Würdigung

Die Villa Jacobs stellt mit der sie umgebenden Parkanlage ein einzigartiges Bau- und Gartendenkmal im Stadtgebiet dar.

Die Villa war die erste ihrer Art und Vorbild für sämtliche Turmvillen in Potsdam. Damit gehörte sie zu einer Reihe romantischer Bauten am Havelufer und nahm über ihren Turm als weithin sichtbaren baulichen Akzent eine Reihe von Sichtbeziehungen der Potsdamer Parklandschaft auf.

Die Gartenanlage der Villa wurde von Peter Joseph Lenné in Zusammenarbeit mit Persius entworfen. Sie bildet den historischen Kern einer ursprünglich 10 ha großen Parkanlage und ist die Einzige, die Lenné für einen privaten Auftraggeber entworfen hat. Bereits mit der Errichtung der Parkanlage wurden auf dem Grundstück der Villa Jacobs umfangreiche Obstpflanzungen und ein Weinberg angelegt. Leitbild für diesen Garten war der Gedanke, eine geschmückte Parklandschaft mit landwirtschaftlicher Nutzung zu verbinden und dadurch ein romantisches Mustergut zu verwirklichen. Das Haus als Sommersitz der Familie Jacobs wurde schon früher stets als "der Weinberg" bezeichnet.

Die große denkmalrechtliche Bedeutung dieser Gesamtanlage war schon in den 1980er Jahren bekannt, konnte aber erst im Ergebnis aufwändiger und sukzessive durchgeführter denkmalspezifischer Untersuchungen belegt werden.

So sind die zur Villa gehörigen baulichen Anlagen bereits am 21.05.2004 unter Denkmalschutz gestellt worden. Für die Wiederherstellung der Villa Jacobs mit den sie umgebenden Teilflächen der historischen Parkanlage wurde im Juni 2006 der Bebauungsplan Nr. 10 "Bertinistraße/Jungfernsee" zum Abschluss gebracht. Die dort festgesetzten Bauvorhaben und die Parkflächen im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans sind zwischenzeitlich realisiert.

Die nördlich an diesen Bebauungsplan angrenzenden Grünflächen wurden erst im Ergebnis sehr umfangreicher und schrittweise durchgeführter denkmalfachlicher Recherchen als noch der ehemaligen Parkanlage der Villa Jacobs zugehörig belegt. So sind die Strukturen des ehemaligen Hippodroms und Teile des Königswegs in der Örtlichkeit noch erkennbar. Der nordöstliche Randbereich des Parks um das Hippodrom war zu diesem Zeitpunkt Gegenstand des bereits fortgeschrittenen Bebauungsplanverfahrens Nr. 83 "Campus am Jungfernsee". In Modifikation des Planungskonzeptes ist es noch gelungen, die fraglichen Flächen jedenfalls durch Festsetzung privater Grünflächen von einer Bebauung freizuhalten. Eine öffentliche Zugänglichkeit war und ist damit jedoch nicht gesichert.

Teile der historischen Großgehölze dieser Parkanlage sind noch vorhanden, durch den vorhandenen Gehölzaufwuchs jedoch in ihrer gartenhistorischen Wirkung zurzeit ohne denkmalfachliche Fachkenntnisse nur beschränkt wahrnehmbar.

Die gesamte Parkanlage der Villa Jacobs ist daher erst am 20.06.2013 als Parkdenkmal in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen worden. Mit Ausnahme des Hippodroms, das nicht im Bereich der Welterbesatzung liegt, unterliegt die übrige Parkanlage durch ihre Lage im räumlichen und sachlichen Geltungsbereich der Welterbesatzung (Denkmalbereichssatzung Berlin-Potsdamer Kulturlandschaft) schon seit Jahren den Bestimmungen des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes.

Die große Bedeutung und den hohen öffentliche Wert, den die Parkanlage der Villa Jacobs einnimmt, beschrieb Prof. Dr. Michael Seiler im Jahr 2011 (Untersuchung vom 10.03.2011, siehe Anlage 2).

Das Hippodrom war historisch nicht öffentlich zugänglich, sondern gehörte zur privaten Gartenanlage der Villa.

Das Denkmal in seiner Gesamtheit dauerhaft zu sichern ist das zentrale Ziel der Unteren Denkmalschutzbehörde sowie der Denkmalfachbehörde des Landes.

Zur Vervollständigung der historischen Parkanlage und deren denkmalgerechter Wiederherstellung als Gesamtanlage hat der Eigentümer der Villa Jacobs im Jahr 2007 große Teile der nördlich daran grenzenden Flächen erworben. Für die Durchführung der Park- Pflegemaßnahmen auf diesen Flächen steht er in enger Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde.

Für eine vollständige denkmalgerechte Wiederherstellung der historischen Parkanlage ist noch die Einbeziehung von weiteren, westlich gelegenen Flächen erforderlich. Verschiedene Kontakte, die hierzu mit der Eigentümerin dieser Flächen zur denkmalgerechten Wiederherstellung geführt wurden, haben bislang noch keine Einigungsbereitschaft erzeugen können. Im weiteren Verfahren ist daher zu klären, wie die denkmalgerechte Wiederherstellung der Gesamtanlage des Parkdenkmals unterstützt bzw. sichergestellt werden kann.

Der in Anlage 1 beigefügten Übersichtskarte kann die räumliche Abgrenzung der historischen Parkanlage der Villa Jacobs entnommen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass sich Teile dieser Parkanlage im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 83 "Campus am Jungfernsee" befinden.

Der rechtliche Rahmen für die Wiederherstellung der historischen Parkanlage ist im Brandenburgischen Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) geregelt.

- § 7 Abs. 1 BbgDSchG bestimmt, dass <u>Verfügungsberechtigte</u> von Denkmalen diese im Rahmen des Zumutbaren nach denkmalpflegerischen Grundsätzen zu erhalten, zu schützen und zu pflegen haben (Erhaltungspflicht der Verfügungsberechtigten).
- § 7 Abs. 2 BbgDSchG regelt die Fragen der Zumutbarkeit. Hier ist im Einzelnen folgendes formuliert:

Die Zumutbarkeit ist unter Berücksichtigung der durch die Denkmaleigenschaft begründeten sozialen Bindung des Eigentums und dessen Privatnützigkeit zu bestimmen. Unzumutbar sind insbesondere in der Eigenschaft des Denkmals begründete besondere Belastungen, die zur Aufhebung der Privatnützigkeit führen, soweit sie durch Verwaltungsakte oder Maßnahmen nach diesem Gesetz entstehen. Eine wirtschaftliche Belastung ist insbesondere unzumutbar, soweit die Kosten der Erhaltung und Bewirtschaftung dauerhaft nicht durch die Erträge oder den Gebrauchswert des Denkmals aufgewogen werden. Eine unzumutbare Belastung liegt auch dann vor, soweit durch die Versagung einer Erlaubnis oder Maßnahmen nach diesem Gesetz eine bisher rechtmäßige oder zulässige, der Lage und Beschaffenheit des Denkmals entsprechende, insbesondere wirtschaftliche Nutzung des Denkmals unmöglich oder in einer Weise erschwert wird, so dass von dem Denkmal kein vernünftiger Gebrauch gemacht werden kann. Können Verfügungsberechtigte oder Veranlasser Zuwendungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln oder steuerliche Begünstigungen in Anspruch nehmen oder werden anderweitig Kompensationen eingeräumt, ist dies bei der Bestimmung der Zumutbarkeit zu berücksichtigen.

Die Unzumutbarkeit ist gemäß § 7 Abs. 3 BbgDSchG durch die Verfügungsberechtigten oder Veranlasser nachzuweisen. Sie können sich nicht auf Belastungen durch erhöhte Erhaltungskosten berufen, soweit sie oder ihre Rechtsvorgänger die erhöhten Erhaltungskosten durch Unterlassen erforderlicher Erhaltungsmaßnahmen nach diesem Gesetz oder sonstigem öffentlichen Recht verursacht haben. § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuches gilt sinngemäß.

§ 1 Abs. 2 BbgDschG regelt, dass u.a. <u>Gemeinden</u>, Behörden und öffentliche Stellen im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Verwirklichung der Ziele des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu unterstützen haben (Unterstützungspflicht der öffentlichen Träger).

Dieser Verpflichtung ist die Landeshauptstadt Potsdam im Rahmen der Verbindlichen Bauleitplanung bereits durch die Einleitung des Planverfahrens mit der Vorgabe des Planungsziels der Wiederherstellung der Parkanlage nachgekommen. Die im Bebauungsplanverfahren eingehenden Belange des Denkmalschutzes sind in der bauleitplanerischen Abwägung daher mit einem entsprechenden Gewicht zu berücksichtigen.

1.4.2 Forstrechtliche Würdigung

Die hohe Wertigkeit der hier gelegenen Flächen des Waldes ist bereits im zum Flächennutzungsplan gehörenden Landschaftsplan der Landeshauptstadt Potsdam festgestellt worden.

Die im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegenden Flächen sind gemäß Landschaftsplan vorwiegend den Biotoptypen der Wälder und Forsten zuzuordnen. Gemäß Biotoptypenkartierung des Landes Brandenburg handelt es sich bei den Flächen entlang des Ufers überwiegend um Stieleichen-Ulmen-Hartholzauenwälder. Im südlichen Bereich des Geltungsbereichs, angrenzend an den Park der Villa Jacobs befinden sich Eichen-Hainbuchenwälder mittlerer bis trockener Standorte. Östlich davon ist ein Knäulgras-Eichenwald vorhanden.

Neben der hohen ökologischen Qualität der im Plangebiet gelegenen Waldflächen, die über den Umweltbericht zum Flächennutzungsplan bewertet worden sind, hat dieser Bereich auch eine große Bedeutung für die Erholungsfunktion, insbesondere auch für die Bewohnerschaft der angrenzenden Gebiete. Die Möglichkeit, über die in diesem Wald bereits zumindest ansatzweise vorhandenen Wege eine hohe und naturbezogene Erholungsqualität zu sichern, genießt daher einen hohen landschaftsplanerischen Stellenwert.

Nach den Darstellungen des Landschaftsplans liegt das Plangebiet im Landschaftsprogramm Brandenburg, Teilplan "Erholung" in einem Bereich zur Entwicklung der siedlungsnahen Freiräume im Berliner Umland für die Naherholung. Als spezielles Ziel wird dort der Erhalt der Erholungseignung der Landschaft in Schwerpunkträumen der Erholungsnutzung benannt.

Im Landschaftsplan ist daher der Uferbereich als eine Grünverbindung mit überörtlicher Bedeutung dargestellt.

Das Zielkonzept des Landschaftsplans sieht für den Uferbereich unter anderem die Stärkung der Schutzfunktion und Erholungseignung des Waldes vor. Die bestehenden hochwertigen Biotopflächen und -strukturen sollen danach geschützt und gepflegt werden. Biotopverbundstrukturen sollen daher erhalten bzw. entwickelt werden. Gleichzeitig soll eine Sicherung bzw. Verbesserung der Erlebbarkeit und Zugänglichkeit von Landschaftsräumen erfolgen. Die wasserseitige Nutzung ist nach den Aussagen im Landschaftsplan zu begrenzen bzw. zu steuern.

Die südlich des Plangebietes liegenden historischen Bau- und Vegetationsstrukturen sowie die darauf bezogenen Sichtachsen sollen nach dem Zielkonzept des Landschaftsplans erhalten und gepflegt bzw. wieder hergestellt und planerisch berücksichtigt werden.

Unmittelbare Regelungen zur rechtlichen Qualität des Waldes sind aus den forstrechtlichen Bestimmungen abzuleiten.

§ 15 Abs. 1 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) regelt, dass das Betreten des Waldes jedermann zum Zwecke der Erholung gestattet ist, soweit dem nicht Interessen der Allgemeinheit entgegenstehen (allgemeines Betretungsrecht von Waldflächen).

Nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 des LWaldG sind "zu Wohnbereichen gehörende Parkanlagen" forstrechtlich nicht als Wald einzustufen. Da die denkmalgeschützte Villa Jacobs zu Wohnzwecken genutzt wird und die ebenfalls denkmalgeschützte Parkanlage dem Wohngebäude der Villa Jacobs unmittelbar zugeordnet werden kann, war mit den verantwortlichen Fachbehörden zu klären, ob die konkrete örtliche Situation der nördlichen Parkanlage der Villa Jacobs eine forstrechtliche Einstufung als Wald begründet. Die hierzu erforderliche Klärung erstreckte sich auf die im vorliegenden Bebauungsplan gelegenen Teilflächen der historischen Parkanlage, also nicht auf die durch die angrenzenden Bebauungspläne Nr. 10 "Bertinistraße/Jungfernsee" und Nr. 83 "Campus am Jungfernsee" überlagerten Flächen.

In einem Ortstermin mit der Unteren Forstbehörde und der Unteren Denkmalschutzbehörde sowie dem Landesamt für Denkmalpflege im November 2015 haben die Denkmalschutzbehörden die noch vorhandenen Elemente der historischen Parkanlage (wie etwa den Schwanenteich mit der Linde (Solitärbaum) und das Hippodrom als Kernbereich des Parks) belegt. Es konnte gemeinsam

festgestellt werden, dass die Gestaltungselemente der historischen Parkanlage vor Ort noch teilweise erkennbar sind. Im Ergebnis dieses Ortstermins hat die Forstbehörde festgestellt, dass der nördliche Teilbereich der zur Villa Jacobs gehörenden Parkanlage derzeit forstrechtlich als Wald gemäß LWaldG zu bewerten ist, da vor Ort für die Forstbehörde nicht ersichtlich war, dass Maßnahmen zur Wiederherstellung der Parkanlage nach einem entsprechenden Entwicklungsplan sukzessive durchgeführt wurden.

Die Forstbehörde wies darauf hin, dass im weiteren Bebauungsplanverfahren nach förmlicher Feststellung der Waldeigenschaft eine Waldumwandlungsgenehmigung bei der Forstbehörde eingeholt werden kann, die mit der Verpflichtung zu einem Ersatz verknüpft sein wird. Sie hat angekündigt, eine solche Feststellung der Waldeigenschaft im Rahmen der Behördenbeteiligung zum Bebauungsplan vorzunehmen.

Die im Ortstermin mit der Unteren Forstbehörde im November 2015 vorgenommene fachliche Einschätzung der Unteren Forstbehörde hat bereits erste kritische Reflexionen auf Seiten der beteiligten Denkmalbehörden ausgelöst.

In die weiteren Betrachtungen sollte daher noch die Erkenntnis einfließen, dass der aktuelle Zustand dieser Flächen nicht aus der Anlage einer Forstpflanzung resultiert, sondern durch Vernachlässigung eines Gartendenkmals, dessen Existenz erst vor wenigen Jahren festgestellt werden konnte. Auch in der Umsetzung der denkmalpflegerischen Verpflichtungen, die etwa mit Kürzungen und in Teilen Beseitigungen des vorhandenen Gehölzbestands verknüpft sind, sind deutliche Komplikationen ersichtlich, neben der Wahrung der gartendenkmalfachlichen Anforderungen zur Wiederherstellung der historischen Parkanlage auch den forstrechtlichen Ansprüchen Rechnung zu tragen. Bislang ist daher auf die Beseitigung von Bäumen im Interesse des Waldschutzes, jedoch im Widerspruch zum Gartendenkmalschutz verzichtet worden.

Klärungsbedürftig ist darüber hinaus auch, wie die jeweils in sich fundiert begründeten fachrechtlichen Anforderungen der Forstbehörde, die auf einen Waldersatz zielen, und der Denkmalpflege, die auf eine sehr aufwändige Wiederherstellung der Parkanlage gerichtet sind, zu einer insgesamt vertretbaren Lösung zusammengeführt werden können, die unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit dann auch tatsächlich umsetzbar ist.

1.4.3 Eigentumsrechtliche Belange

Die nördlichen Teilflächen der historischen Parkanlage sind derzeit im Eigentum von zwei Grundstückseigentümern. Die Verpflichtung zur Wiederherstellung des Gartendenkmals durch die Eigentümer als Verfügungsberechtigte kann über die entsprechenden denkmalrechtlichen Verfahren geklärt werden. In diesen Verfahren sind auch die oben dargestellten Fragen der Zumutbarkeit nach den kmalrechtlichen Vorgaben und der Verhältnismäßigkeit der unterschiedlichen fachlichen Anforderungen zu klären.

Im Rahmen der Erarbeitung des Bebauungsplans sind gemäß § 1 Abs. 7 des Baugesetzbuchs (BauGB) auch die jeweiligen Interessen der Grundstückseigentümer zu ermitteln und in die Abwägung einzustellen. Im Bebauungsplan Nr. 146 "Nordwestseite Jungfernsee/Nördliche Parkanlage Villa Jacobs" ist darüber hinaus die Mitwirkungsbereitschaft der Eigentümer an der Umsetzung der Planungsziele über entsprechend städtebaulich-vertragliche Lösungen zu klären. Hierfür ist verwaltungsseitig frühzeitig der Kontakt mit den Grundstückseigentümern gesucht worden.

Im Gespräch mit dem Eigentümer der Villa Jacobs, der auch den größten Teil der nördlichen Erweiterung der Parkanlage einschließlich von Teilflächen im nördlich angrenzenden Bebauungsplan Nr. 83 "Campus am Jungfernsee" erworben hat, ist in Gesprächen im Dezember 2015 und im März 2016 ausgelotet worden, in welchem Umfang sich dieser im weiteren Bebauungsplanverfahren zur Wiederherstellung des Gartendenkmals und einer öffentlichen Begehbarkeit des Gesamtareals der Parkanlage bereit erklären kann.

Er hat hierzu erklärt, den durch das Landesdenkmalamt mit Schreiben vom 20.06.2013 erweiterten Park der Villa Jacobs in den Gesamtpark zu integrieren und somit das Gesamtkunstwerk des Parks als Ganzes wieder erlebbar zu machen. Die Rekonstruktion der Parkanlage soll ohne Inanspruchnahme öffentlicher Zuschüsse vorgenommen werden. Wie in dem bereits realisierten Teil

der Parkanlage wird auch für die erweiterte Fläche eine Nutzung der privaten Gartenanlage durch die Öffentlichkeit zu konkreten Anlässen (wie dem Tag des Denkmals, dem Literatur- und Musikfestival in Potsdam sowie für Führungen für die Öffentlichkeit) angeboten. Die erweiterte Gartenanlage soll wie die bestehende Gartenanlage eingefriedet werden.

Der Öffentlichkeit soll eine Wegeverbindung zwischen der Fritz-von-der-Lancken-Straße und dem vorhandenen Uferweg über die Gewährung eines zeitlich nicht eingeschränkten Gehrechts zugunsten der Allgemeinheit gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam angeboten werden. Dieser Weg soll in Teilen die Lage des ehemaligen Königswegs sowie einen ehemaligen Parkweg aufnehmen. Da er über südliche Teilflächen des in Umsetzung befindlichen Bebauungsplans "Campus am Jungfernsee" führen soll, ist ihm die Aufrechterhaltung dieses Angebots und die Bereitstellung der erworbenen Grundstücksteilflächen für eine solche Wegeverbindung nur dann möglich, wenn über das Bebauungsplanverfahren und dessen räumliche Erweiterung auf diese Flächen auch zeitlich absehbar eine positive Willensbildung erfolgt.

Mit der Eigentümerin der westlichen Teilfläche der nördlichen Parkanlage der Villa Jacobs ist seit der Einleitung dieses Bebauungsplanverfahrens zu dieser Thematik noch kein Gespräch zustande gekommen. Anfang März 2016 ist diese Eigentümerin um eine schriftliche Positionierung zum Bebauungsplan gebeten worden. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Beschlussvorlage lag ein Antwortschreiben dazu noch nicht vor.

1.4.4 Planungsrechtliche Steuerungsmöglichkeiten

Durch die Einbeziehung dieser Fläche in den Bebauungsplan ergeben sich planungsrechtliche Steuerungsmöglichkeiten, die über die Anwendung der denkmal- und auch der forstrechtlichen Instrumentarien hinausgehen.

Dies betrifft insbesondere die Möglichkeit, über entsprechende Festsetzungen neben privat nutzbaren Bereichen auch öffentliche Wegeverbindungen planungsrechtlich zu sichern sowie den hier noch nicht realisierten Teilabschnitt des Uferwegs bauleitplanerisch zu regeln. Ergänzende städtebaulichvertragliche Regelungen können die Umsetzung der Planungsziele unterstützen.

Die vorgetragenen Belange der zu beteiligenden Öffentlichkeit und der berührten Behörden sind in einem transparenten Verfahren einer ausgewogenen Abwägungsentscheidung zuzuführen.

In die weiteren Entscheidungen zur Konkretisierung der Planinhalte sind auch die möglichen Auswirkungen der zu wählenden Festsetzungen auf die Anwendbarkeit der übrigen rechtlichen Instrumentarien einzubeziehen.

2. Darstellung der bestehenden Handlungsoptionen für die nördliche Erweiterung der Parkanlage

Vor diesem Hintergrund ergeben sich für den im Plangebiet gelegenen nördlichen Teil der Parkanlage der Villa Jacobs folgende grundsätzliche inhaltliche Handlungsoptionen:

• Handlungsoption 1: Wald (s. Anlage 4)

Diese Option hat die Beibehaltung des Status Quo als Waldfläche zum Gegenstand. Danach wird der gesamte südliche Teilbereich des Bebauungsplans, also die von der Unteren Forstbehörde als Wald eingeschätzten Flächen einschließlich der historischen Parkanlage der Villa Jacobs, bis zum Ufer der Havel als Wald gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18 b BauGB festgesetzt.

Die öffentliche Erschließung erfolgt dann unmittelbar über die Wege im Wald.

• Handlungsoption 2: nördlich öffentliche, südlich private Parkanlage, westlich Wald (s. Anlage 5)

Der nördliche Teil der denkmalgeschützten Parkanlage, also das Hippodrom einschließlich der Uferzone, soll nach dieser Option als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage festgesetzt werden. Der südlich des Hippodroms gelegene Teil der Parkanlage soll als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage festgesetzt werden. Die westlich gelegenen Flächen sollen eine Festsetzung als Wald erhalten.

Die öffentliche Erschließung erfolgt über den Wald und über die öffentliche Grünfläche.

Für die nördlichen Randflächen des Gartendenkmals (unmittelbar nördlich des Hippodroms) wird eine geringfügige Erweiterung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans in den Bebauungsplan Nr. 83 "Campus am Jungfernsee" vorgenommen, um statt der dort festgesetzten privaten Grünfläche eine Festsetzung als Wald vorzunehmen.

Handlungsoption 3: private Parkanlage und Wald (s. Anlage 6)

Diese Option sieht die Festsetzung des Kernbereichs der Parkanlage (mit Hippodrom und Schwanenteich) als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage und der westlich und nördlich davon gelegenen Fläche als Wald vor.

Die öffentliche Erschließung erfolgt über den Wald und ein Geh- und Radfahrrecht zum Ufer und entlang des Ufers.

Für die nördlichen Randflächen des Gartendenkmals (unmittelbar nördlich des Hippodroms) und die angrenzend vorgesehenen Waldflächen wird eine Erweiterung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans in den Bebauungsplan Nr. 83 "Campus am Jungfernsee" vorgenommen, um statt der dort festgesetzten privaten Grünflächen eine Festsetzung als private Grünflächen/Parkanlage und als Wald vorzunehmen.

3. Bewertung der dargestellten Handlungsoptionen und Schlussfolgerungen daraus

Die beschriebenen Handlungsoptionen sind anhand der für die weitere politische Entscheidungsfindung relevanten Kriterien einer Bewertung zugeführt worden. Die Ergebnisse dieser Bewertung sind für eine erste Orientierung in der beigefügten tabellarischen Übersicht (s. Anlage 7) knapp zusammengefasst dargestellt.

Der Bewertung liegen diejenigen Kriterien zugrunde, die im Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan für die vorgesehenen städtebaulich- vertraglichen Regelungen für die Parkanlage festgelegt sind, nämlich

- die öffentliche Erlebbarkeit und Begehbarkeit der Parkanlage (Anm.: "Erlebbarkeit" ergänzt)
- die Denkmalbelange
- die Eigentümerinteressen

Ergänzend dazu wird zu der Option, die eine Festsetzung als öffentliche Grünfläche zum Gegenstand hat (Handlungsoption 2), der damit verbundene Aufwand für die Landeshauptstadt Potsdam angesprochen.

3.1 Handlungsoption 1: Wald

Öffentliche Erlebbarkeit und Begehbarkeit der Parkanlage

Eine Begehbarkeit der gesamten Fläche im Wald mit lediglich forstrechtlichen Einschränkungen einschließlich der Uferzone ist möglich. Die Erlebbarkeit für die Allgemeinheit erstreckt sich auf den Wald unmittelbar und den bereits wiederhergestellten Teil der historischen Parkanlage im Bebauungsplan Nr. 10 "Jungfernsee/Bertinistraße".

Die Pflege der vorhandenen Waldwege obliegt den Grundstückseigentümern im Rahmen ihrer forstrechtlichen Bewirtschaftung.

Kurzbewertung: die öffentliche Erlebbarkeit und Begehbarkeit ist vollständig gegeben

Denkmalbelange

Die Wiederherstellung der historischen Parkanlage ist nicht möglich. Die Festsetzung als Wald lässt eine denkmalgerechte Rekonstruktion dieser Teilfläche des Parks nicht zu. Auch eine Wegeführung, die sich am historischen Königsweg orientiert, muss hier ausgeschlossen werden.

Dies steht zunächst im grundsätzlichen Widerspruch zu der in § 1 Abs. 2 BbgDSchG verankerten denkmalrechtlichen Unterstützungspflicht durch die Gemeinde. Im Zuge der bauleitplanerischen Abwägung ist daher zu entscheiden, ob in der Gewichtung und Bewertung der unterschiedlichen Belange die Interessen der Denkmalpflege soweit zurück gestellt werden können, dass sie unberücksichtigt bleiben sollen. Eine denkmalgerechte Rekonstruktion der historischen Parkanlage wäre dann ausgeschlossen. Eine Bebauungsplan- Festsetzung als Wald ließe die Vervollständigung der historischen Parkanlage nicht zu, eine solche Satzung stünde der denkmalrechtlichen Unterschutzstellung entgegen.

Auch die Eigentümer können als Verfügungsberechtigte nicht den in § 7 Abs. 1 BbgDschG begründeten denkmalrechtlichen Erhaltungspflichten nachkommen. Ein solches Vorgehen wäre daher sowohl denkmalfachlich als auch denkmalrechtlich ausgesprochen problematisch.

Kurzbewertung: die Denkmalbelange sind nicht berücksichtigt, eine Wiederherstellung des Gartendenkmals ist nicht möglich

Eigentümerinteressen

Zumindest einer der beteiligten Grundstückseigentümer hat kein Interesse an der Umsetzung dieser Lösung. Er hat diese Fläche einschließlich der im Bebauungsplan "Campus am Jungfernsee" gelegenen Grünflächen mit der Absicht der Vervollständigung des Gartendenkmals und der Nutzung als Gartenanlage erworben.

Die Interessen des anderen Grundstückseigentümers sind der Verwaltung nicht bekannt. Bislang sind auf diesen Teilen der historischen Parkanlage weder Aktivitäten zur Wiederherstellung der Parkanlage noch der forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung vor Ort erkennbar.

Kurzbewertung: die Eigentümerinteressen sind zumindest teilweise nicht berücksichtigt

Zwischenfazit zu Handlungsoption 1: ein Ausgleich der Interessen ist hier nicht möglich.

3.2 Handlungsoption 2: nördlich öffentliche, südlich private Parkanlage, westlich Wald

Öffentliche Erlebbarkeit und Begehbarkeit der Parkanlage

Die öffentliche Begehbarkeit erstreckt sich auf die Flächen des Hippodroms und die Uferzone, jeweils auf den hier wieder herzustellenden Wegen, sowie auf die westlich vorgesehenen Waldflächen. Die Herstellung und dauerhafte Pflege der Wege innerhalb der öffentlichen Grünfläche erfolgt durch die Landeshaupt-stadt Potsdam nach entsprechendem Erwerb, die Pflege der Waldflächen erfolgt durch die Eigentümer im Rahmen ihrer forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung.

Die Erlebbarkeit für die Allgemeinheit erstreckt sich auf den verbleibenden Wald, die hergestellte Uferzone und die wiederhergestellte Parkanlage, in deren privatem Teilbereich durch die Möglichkeit der Einsichtnahme.

Kurzbewertung: die öffentliche Erlebbarkeit und Begehbarkeit ist teilweise gegeben

Denkmalbelange

Die Wiederherstellung des Parkdenkmals ist möglich, sofern die Landeshauptstadt Potsdam in das Eigentum der entsprechenden Teilflächen gelangen kann. Mit beiden Eigentümern ist hierüber eine Einigung erforderlich. Eine Übertragung bzw. Rückführung der Grundstücksflächen in das Eigentum der Landeshauptstadt Potsdam kann nach dem aktuellen Stand der Verhandlungen ausgeschlossen werden.

Eine Wegeführung, die sich am historischen Königsweg orientiert, kann hier ebenfalls ausgeschlossen werden.

Kurzbewertung: die Berücksichtigung der Denkmalbelange ist nicht möglich,

Eigentümerinteressen

Eine Mitwirkungsbereitschaft der privaten Eigentümer ist hier nicht erkennbar. Dies betrifft insbesondere die Bereitschaft zur Veräußerung der anteiligen Parkflächen an die Landeshauptstadt Potsdam. Selbst im Falle einer erfolgreichen Veräußerung dieser Flächen kann eine Bereitschaft zur Mitwirkung an einer gartendenkmalpflegerisch ausgewogenen Lösung für die Gesamtanlage nicht angenommen werden, da die Interessenslage der Beteiligten keine Konsensfähigkeit erkennen lassen.

Ob zumindest für die verbleibenden Waldflächen westlich der Parkanlage eine Wahrung der Eigentümerinteressen erfolgen kann, ist zurzeit nicht erkennbar.

Kurzbewertung: die Eigentümerinteressen sind zumindest überwiegend nicht berücksichtigt

Aufwand für die Landeshauptstadt Potsdam

Im Falle erfolgreicher Ankaufsverhandlungen hätte die Landeshauptstadt Potsdam für die öffentliche Grün-fläche einen entsprechenden Kaufpreis zu zahlen. Nach vorläufigen Schätzungen kann für diese 1 ha große Fläche ein Kaufpreis von insgesamt ca. 10.000 € angenommen werden.

Der im Rahmen der erforderlichen Waldumwandlung nötige Forstersatz wird mit etwa 15.000 € geschätzt. Kosten für natur- und artenschutzrechtliche Maßnahmen sind hier nicht ermittelt worden.

Für die Herstellung der Wegeflächen innerhalb der Parkanlage und die denkmalgerechte Wiederherstellung des Parks anhand eines Parkpflegeplans kann nach grober Schätzung ein Kostenumfang von ca. 500.000 € angesetzt werden. Die jährliche Pflege der Parkanlage kann derzeit kaum eingeschätzt werden. Leistungen für die Sicherung und Bewachung der Parkanlage sind hierin ebenfalls nicht berücksichtigt.

Ebenso wenig betrachtet wurden die Aufwendungen für eventuelle rechtliche Auseinandersetzungen zur Herstellung der Grundstücksverfügbarkeit für die Stadt.

Kurzbewertung: der Aufwand für die Landeshauptstadt Potsdam ist hoch

Zwischenfazit zu Handlungsoption 2: ein Ausgleich der Interessen ist hier nicht möglich.

3.3 Handlungsoption 3: private Parkanlage und Wald

Öffentliche Erlebbarkeit und Begehbarkeit der Parkanlage

Die öffentliche Begehbarkeit erstreckt sich auf die westlich und nördlich gelegenen Waldflächen und das angrenzende Wegerecht zum Ufer und entlang des Ufers der Havel. Eine Wegeführung in Orientierung am historischen Königsweg ist möglich.

Die Erlebbarkeit der wiederhergestellten Parkanlage ist von den vorgesehenen Wegen aus möglich. Weiterhin besteht die Bereitschaft des Eigentümers der Villa Jacobs eine Nutzung der privaten Gartenanlage durch die Öffentlichkeit zu konkreten Anlässen, wie dem Tag des Denkmals, dem Literatur- und Musikfestival in Potsdam sowie für Führungen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Kurzbewertung: die öffentliche Erlebbarkeit und Begehbarkeit ist teilweise gegeben

Denkmalbelange

Die vollständige Wiederherstellung der historischen Parkanlage der Villa Jacobs ist möglich, ebenso die Errichtung eines Wegs in Orientierung an den historischen Königsweg.

Kurzbewertung: die Denkmalbelange können berücksichtigt werden

Eigentümerinteressen

Einer der beteiligten Eigentümer ist zur Umsetzung dieser Lösung bereit und steht hierzu bereits seit längerem im Kontakt mit der Unteren Denkmalschutzbehörde zu konkreten Inhalten des Parkpflegeplans. Für die Realisierung legt er Wert darauf, den Park privat zu nutzen, jedoch Möglichkeiten der Einsicht in die Gartenanlage zu gewähren. Für die denkmalgerechte Wiederherstellung dieses Teils der Parkanlage ist ein Bebauungsplan nicht erforderlich.

Die Bereitschaft des anderen Eigentümers ist zurzeit nicht erkennbar. Für die denkmalgerechte Wiederherstellung auch dieses Teils der Parkanlage ist der Bebauungsplan nicht erforderlich. Die Einbeziehung der gesamten Parkanlage in den Bebauungsplan kann jedoch die Bemühungen um die denkmalgerechte Wiederherstellung des historischen Parks in seiner Gesamtheit unterstützen und die Anwendung der denkmalrechtlichen Instrumentarien sinnvoll flankieren.

Kurzbewertung: die Eigentümerinteressen sind zumindest überwiegend berücksichtigt

Zwischenfazit zu Handlungsoption 3: ein Ausgleich der Interessen ist hier möglich.

3.4 Schlussfolgerungen aus der Bewertung der Handlungsoptionen

Aus der Darstellung der grundsätzlichen Handlungsoptionen und der hierzu vorgenommenen Bewertung können folgende Schlussfolgerungen gezogen werden:

3.4.1 Schlussfolgerung aus einer Weiterverfolgung der Handlungsoption 1 Wald

Bei Weiterverfolgung der Handlungsoption 1 Wald ist über die Festsetzung der gesamten Fläche als Wald ein umfassendes Betretungsrecht nach LWaldG möglich. Mit dieser Option würde jedoch die Wiederherstellung der gesamten Parkanlage der Villa Jacobs ausgeschlossen werden.

Auf den ersten Blick günstiger könnte demgegenüber der Verzicht auf jegliche bauleitplanerische Regelung in diesem Bereich sein, etwa indem der Geltungsbereich des Bebauungsplans um die Fläche "Nördliche Parkanlage Villa Jacobs" reduziert würde.

Die Wiederherstellung der historischen Parkanlage kann dann unmittelbar im Kontakt mit den Fachbehörden erfolgen. Eine öffentlich zugängliche Wegeverbindung ist über die Anwendung der forst- und der denkmalrechtlichen Instrumentarien nicht möglich. Absehbar ist, dass die im Bebauungsplan Nr. 83 "Campus am Jungfernsee" zum Zwecke der Arrondierung des Parks erworbenen Baugrundstücke in nächster Zeit weiterveräußert werden. Ebenso wenig kann die Wiederherstellung des hier gelegenen Teilabschnitts der Uferzone durchgesetzt werden.

Eine ähnliche Wirkung würde die Teilung des Geltungsbereichs und das vorübergehende Ruhendstellen dieses Teilbereichs des Bebauungsplans entfalten. Dasselbe gilt für die Ruhendstellung des gesamten Planverfahrens, mit dem dann auch die Entwicklung der geplanten Steganlage an der Nordwestseite des Jungfernsees verzögert werden würde.

3.4.2 Schlussfolgerung aus einer Weiterverfolgung der Handlungsoption 2 nördlich öffentliche, südlich private Parkanlage, Wald

Wird die Handlungsoption 2 mit einer öffentlichen Parkanlage im Norden, einer privaten Parkanlage im Süden des Plangebiets und der Festsetzung der übrigen Flächen als Wald weiterverfolgt, wäre der Ankauf der als öffentliche Grünfläche festzusetzenden Teile der Parkanlage durch die

++

Landeshauptstadt Potsdam erforderlich. Die Wiederherstellung und Pflege dieser öffentlichen Parkanlage ist dann auch im Haushalt der Landeshauptstadt Potsdam sicherzustellen.

Ein erfolgreicher Ankauf dieser Flächen ist jedoch auszuschließen. Der östliche Teil der nördlichen Parkanlage wurde seinerzeit aus dem städtischen Treuhandvermögen Bornstedter Feld mit der Zielsetzung der Rekonstruktion der historischen Parkanlage und mit ausdrücklicher Unterstützung der Verwaltungsspitze veräußert.

Möglichkeiten, an das Eigentum dieser Grundstücksflächen zu gelangen, bestehen daher für die Landeshauptstadt Potsdam nicht.

3.4.1 Schlussfolgerung aus einer Weiterverfolgung der Handlungsoption 3 private Parkanlage und Wald

Die Weiterverfolgung der Handlungsoption 3 mit der Festsetzung einer privaten Parkanlage und deren Ergänzung im Norden und Westen durch eine Festsetzung als Forst sichert sowohl die Wiederherstellung der historischen Parkanlage durch den Eigentümer als auch eine öffentliche Durchwegung zwischen der Fritz-von-der Lancken-Straße und dem Uferweg über die festzusetzende Waldfläche.

Ein Ausgleich der Interessen

- der öffentlichen Erlebbarkeit und Begehbarkeit der Parkanlage
- der Denkmalbelange
- der Eigentümerinteressen

ist nur unter Verwendung dieser Handlungsoption möglich.

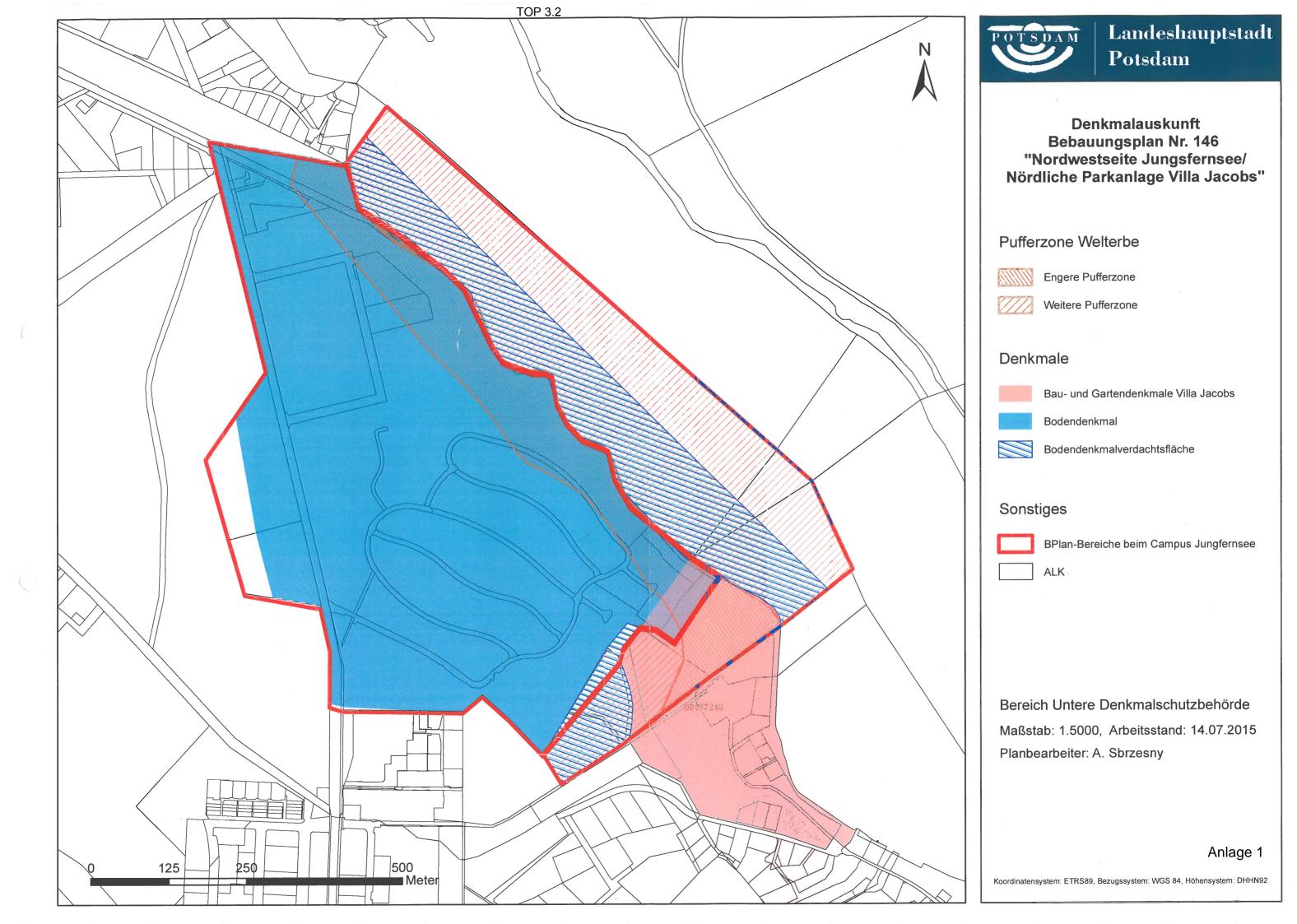
Die Weiterführung des Bebauungsplanverfahrens mit dieser Handlungsoption sichert, dass die zur Umsetzung der Planung erforderlichen Verpflichtungen, wie etwa die Herstellung der Wegeverbindung durch den Wald und Herstellung des Uferwegs) über einen städtebaulichen Vertrag geregelt werden können.

4. Fazit und Empfehlung der Verwaltung

Sofern die Stadtverordnetenversammlung der Bewertung der Handlungsoptionen durch die Verwaltung folgt, soll dem Entwurf des Bebauungsplans die Handlungsoption 3 (Anlage 6) zugrunde gelegt werden.

Anlagen

J	Denkmalplan - Abgrenzung der historischen Parkanlage der Villa Jacobs" Untersuchung von Prof. Michael Seiler vom 10.03.2011	(eine Seite) (sechs Seiten)
Anlage 3:	Überlagerung der Geltungsbereichsgrenze Bebauungsplan Nr. 146	(aina Caita)
	mit Planung Gartendenkmal	(eine Seite)
Anlage 4:	Handlungsoption 1: Wald	(eine Seite)
Anlage 5:	Handlungsoption 2: überwiegend öffentliche Parkanlage und Wald	(eine Seite)
Anlage 6:	Handlungsoption 3: private Parkanlage und Wald	(eine Seite)
	Übersicht und Kurzbewertung der grundsätzlichen Handlungsoptionen	(eine Seite)



Prof. Dr. Michael Seiler Gartendirektor a. D. Pfaueninsel 14109 Berlin

Untersuchung zur Notwendigkeit, die 1938 vom Garten der Villa Jacobs abgetrennte Fläche von etwas mehr als 3 ha für dieses Gartenkunstwerk zurückzugewinnen und zu restaurieren.

Sinn und Ziel dieser sich auf das unbedingt Notwendige konzentrierenden Darstellung ist: die Bedeutung und Bewertung des von 1838-1938 zum Garten der Villa Jacobs als integralem Bestandteil gehörenden Bereichs nördlich der Villa darzulegen. Es soll deutlich gemacht werden, dass ohne seine Einbeziehung in den südlichen Gartenteil und seine nachfolgende Restaurierung die künstlerische Aussage des für die Potsdamer Parklandschaft hochbedeutenden Gartens der Villa Jacobs in ihrer gartenkünstlerischen Aussage eine erhebliche Einbuße erleidet.

Ich stütze mich dabei auf die vorzügliche Diplomarbeit von Matthias Hopp "Die Villa Jacobs - ein Mustergarten" TFH Neubrandenburg 2003), in der er die Genese und die Entwicklung dieses Gartenkunstwerkes grundlegend untersucht und dargestellt hat. Ich kann deshalb Informationen über den Bauherrn, den Architekten und die Geschichte der Anlage als bekannt voraussetzen und mich auf das Ziel dieser Untersuchung konzentrieren und beschränken.

Eingangs einige Feststellungen zur Bedeutung der Gesamtheit von Garten und Villa Jacobs für die Potsdamer Parklandschaft. Es muss davon ausgegangen werden, dass der Ort für die Errichtung der Villa Jacobs auf eine Anregung Peter Joseph Lennés zurückgeht. In seinem für die Akademie der Künste 1853 verfassten Lebenslauf aus Anlass seiner Ernennung zu deren Ehrenmitglied schrieb er: "Der leitende Gedanke war, die Havel als einen See mit einem großen Park in einer Ausdehnung von fast zwei deutschen Meilen [= ca. 15 km] von dem Karlsberge bei Baumgartenbrück an, bis zur Pfaueninsel zu umgeben." Ausgehend von dieser Prämisse, hat Lenné systematisch darauf hingewirkt, landschaftsbildwirksame Orte im Uferpanorama durch Bauten und Parkanlagen zu schmücken. Er hat in seinem "Verschönerungs-Plan der Umgebung von

Potsdam" aus dem Jahre 1833 für Sacrow eine Parkanlage angegeben, die weit über das dann 1841 Realisierte hinausgreift. Auch für den Standort der späteren Villa Jacobs sah Lenné auf diesem Plan eine ausgedehnte Parkanlage vor. Als im selben Jahr 1833 Lenné für die bei der Pfaueninsel neu zu erbauende Kirche St. Peter und Paul, das zugehörige Predigerhaus und die Schule Standorte in Vorschlag bringen sollte, lieferte er einen Plan (SPSG, Pk. 2200.1) der wieder für Sacrow einen Park verzeichnete und Schulstandorte beim Blockhaus Nikolskoe oder in der Bucht von Moorlake vorsah. Der König entschied, Kirche und Schule bei Nikolskoe zu errichten. Als Lenné im Jahre 1841 für die königliche Regierung, Abteilung Domänen und Forsten einen Standort für ein neues Forsthaus auswählen sollte, schlug er als Bauplatz den 1833 nicht für das Schulhaus genutzten Ort in der Moorlakebucht vor. Dies zeigt, dass er auf bildwirksame Landschaftspunkte immer wieder zurückkam. Das gilt auch für den Standort der Villa Jacobs. Resümierend ist festzuhalten, dass im Landschaftsraum um den Jungfernsee Lenné der Villa Jacobs und ihrem Garten einen unverzichtbaren Platz im Reigen der Schlösser und Parkanlagen Neuer Garten, Babelsberg, Glienicke, Pfaueninsel und Sacrow zugewiesen hat. Folgerichtig wurde dann auch ihre Fläche in das Kerngebiet des Welterbes der UNESCO bei dessen Erweiterung aufgenommen.

Matthias Hopp stellt in seiner Diplomarbeit als Besonderheit des Gartens der Villa Jacobs die Vereinigung von Landschaftsgestaltung mit regelmäßigen Obstanlagen heraus. Zum Beleg, dass diese Kombination ganz den Vorstellungen und Wünschen Lennés entsprach,sei eine Passage aus dem Bericht über seine Englandreise 1822 zitiert. "Wie ergreifend auch der Eindruck ist, welchen die Massen und schönen Formen der englischen Park-Anlagen machen, und wie sehr sie das Gemüt aufregen, Ähnliches in unseren schönen deutschen Wäldern einzuführen; so habe ich, ein geborener Rheinländer, und dort gewöhnt an den Anblick der Weinberge und Obstfelder, mich einer schmerzlichen Empfindung darüber nicht erwehren können, dass man diesen vor allem lebendigen Schmuck in England ganz vermisst, und so viel fruchtbare Felder, welche tausend fleißige Menschen beschäftigen und beglücken könnten, in Einöden zur Hegung des Wildes verwandelt. "(Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaus... 1. Band, Berlin 1824, S. 88)

Der einzige überlieferte Entwurfsplan für den Garten der Villa Jacobs ist der von dem Mitarbeiter des Gartendirektors Lenné, Gerhard Koeber, 1835 gezeichnete und signierte. (SPSG, Planslg. Nr. 3667) Er ist als ein Werk Lennés anzusehen, denn zu dieser Zeit war dessen Arbeitspensum so gewaltig angewachsen, dass es Regel war, dass seine vorzüglich geschulten Mitarbeiter nach seinen Skizzen und Angaben die Pläne zeichneten. In diesen Plan hat dann ein weiterer Mitarbeiter und enger Vertrauter Lennés, Hermann Sello, nach 1838, also nach dem Jahr in dem Jacobs das etwas mehr als 3 ha große Gelände nördlich der Villa erwarb, mit Bleistift die gärtnerische Gestaltung dieses Geländezuwachses eingetragen. Mit Sicherheit ist für den Auftraggeber nach dieser Arbeitsskizze ein die gesamte Anlage umfassender Schauplan entstanden, der jedoch, wie in den meisten Fällen, leider nicht erhalten ist. Überliefert sind dann nur, wie in diesem Fall, die in der Gartendirektion abgelegten, und deshalb erhaltenen Arbeitspläne.

Die Gestaltung dieser Fläche ist Gegenstand dieser Untersuchung.

Wir erkennen in dieser Bleistiftzeichnung eine in eine landschaftsgärtnerische Rahmung gebettete Hippodromform. In den unteren Teil dieses Hippodroms ist ein Kreis eingeschrieben, der regelmäßige Pflanzungen enthält, die sich innerhalb des Hippodroms hangansteigend bogenförmig aneinandergereiht fortsetzen. Es handelt sich, wie der unten näher erläuterte Plan von 1879 belegt, um eine regelmäßige Obstanlage. Am Ende der Längsachse des Hippodroms ist ein offensichtlich schon vorhandener Einzelbaum verzeichnet, auf den sich die Gestaltung bezieht. Es ist eine noch heute erhaltene Linde. Dass diese durch Sello nur skizzenhaft überlieferte Gestaltung realisiert wurde, zeigt der Vermessungsplan der 1879, der nach dem Tode von Jacobs angefertigt wurde. Der in den Hippodrom eingeschriebene Kreis und der Hippodrom selbst sind mit der Beschriftung Obstgarten versehen und bestätigen damit das aus der Signatur des Entwurfsplanes Vermutete. Bei der Linde oberhalb des Hanges ist ein kleiner Teich mit malerischer Uferlinie dargestellt. Auch er ist noch heute, teilweise verschüttet und trocken im Gelände erkennbar. Auf älteren Luftbildern zeigt sich, dass die Kontur des Hippodroms mit in Reihe gepflanzten Linden markiert war, auch von diesen Bäumen haben sich etliche erhalten. Das 1941 in dem verkauften Gartenteil errichtete Offizierskasino (inzwischen abgerissen) griff in den südwestlichsten Rand des Hippodroms ein.

Bewertung des Hippodroms und des kleinen Teiches in Beziehung zur Gesamtanlage.

Während der Planungen für Villa und Garten Jacobs durch Ludwig Persius und Peter Joseph Lenné arbeitet Karl Friedrich Schinkel 1833 bis 1835 an Entwürfen für ein antikes Landhaus im Garten des Kronprinzen Friedrich Wilhelm in Charlottenhof. Dies war für Schinkel Anlass, sich intensiv mit der zeichnerischen Rekonstruktion der Villen Tusca und Laurentina nach der Beschreibung die ihr Besitzer, Plinius der Jüngere in seinen Briefen überliefert hat, zu befassen. In Charlottenhof kam das antike Landhaus nicht zur Ausführung, wohl aber ab 1836 der Hippodrom nach dem Vorbild der Rekonstruktionzeichnung Schinkels für die Villa Tusca. Die Zusammenarbeit mit Schinkel leitet bei Lenné den Beginn der Einfügung regelmäßiger Gartenformen in landschaftliche Partien ein. Planzeichnerisch wird der Hippodrom in Charlottenhof von dem dort zuständigen Hofgärtner Hermann Sello bearbeitet. Unter dem Aspekt des persönlichen Umganges, den Friedrich Wilhelm als Kronprinz und später als König mit dem Zuckersiedereibesitzer Jacobs pflegte, ist die Hinzufügung eines Hippodroms in das Gartenensemble der Villa Jacobs das sichtbare Ergebnis regen geistigen Austauschs. Die Anregung, im Hippodrom Obstbäume zu pflanzen, geht direkt auf den Text von Plinius zurück, wo wir lesen, dass im Inneren des Hippodroms neben vielem anderem auch Obstbäume stehen. Seit Charlottenhof ist der Hippodrom ein für regelmäßige Pflanzungen ein von Lenné und seinen Schülern vielfach angewandtes Motiv. So wurde für den gemeinsamen Nutzgarten von Schule und Predigerhaus in Nikolskoe 1833/34 die Hippodromform vorgeschlagen SPSG, Pk. 2201). Ein nicht verwirklichtes Projekt. Außerhalb von Charlottenhof ist der Hippodrom bei der Villa Jacobs im Potsdamer Raum das einzig erhaltene Exemplar. Für seine dem Gelände geschuldete Hanglage ist mir ein anderes Beispiel nicht bekannt. Es lassen sich bei der Villa Jacobs noch weitere Parallelen zum Park Charlottenhof finden. Die Turmvilla von Persius ist der erste Bau, der dem Vorbild des von Schinkel für Charlottenhof entworfenen Gärtnerhauses, den römischen Bädern, folgt. Auch die Einbindung vorgefundener Allee- und Quincunxpflanzungen in die Planung hat in Charlottenhof ihr Vorbild. Der Teich oberhalb des Hippodroms, ein hoch gelegener Wasserspiegel in Korrespondenz zu dem der in der Tiefe liegenden Havel ist ein nach 1840 mehrfach inszeniertes Motiv. Zum

Beispiel im Park Glienicke mit dem Felsenteich und dem Teich bei der Römischen Bank oder in Babelsberg mit dem schwarzen Meer.

Garten und Villa Jacobs sind die in eine eindrucksvollere landschaftliche Situation gesetzte Paraphrase zur kronprinzlichen Parkanlage von Charlottenhof für einen vermögenden Privatmann. Dies macht diese Anlage in der Potsdamer Parklandschaft einzigartig. Dazu ist jedoch, wie dargelegt, die Wiederherstellung ihrer vollständigen Szenerie, in der der Hippodrom und der hochgelegene Teich unverzichtbar sind, zu wünschen. Für eine denkmalgerechte Restaurierung ist von beiden die erforderliche Substanz erhalten. Zurzeit gehört das 1938 an das Militär veräußerte Grundstück noch zu einem Teil zum Neubaugebiet Nedlitzer Kasernen und könnte durch Überplanung für das Gartenkunstwerk Villa Jacobs endgültig verloren gehen. Es ist zu fordern, dass es wieder Teil des inzwischen weigehend restaurierten Gartens der Villa Jacobs wird und durch Wiederherstellung seine für das Ganze wesentliche Aussagekraft zurückgewinnt. Auch aus der Sicht des Neubaugebietes Nedlitzer Kasernen ist dessen Dialog mit der wieder vollständigen historischen Landmarke Garten und Villa Jacobs ein hoch zu bewertender Vorteil.

Pfaueninsel 10.3.2011

Midral In les

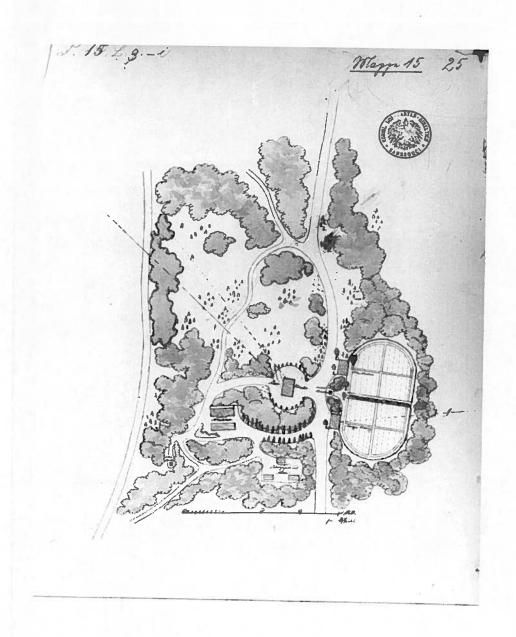
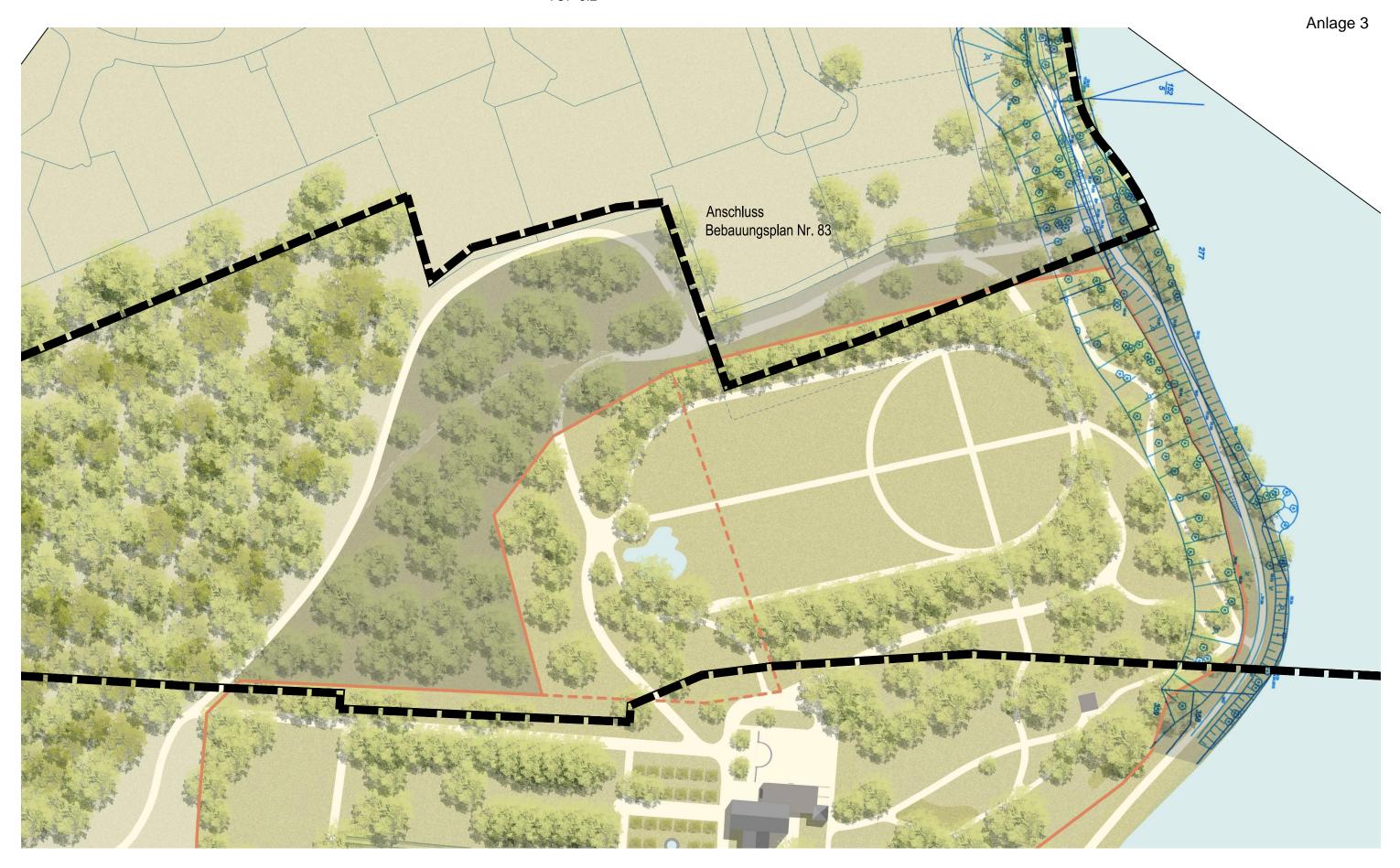


Abb.20

Projekt für Kirche, Schule und Predigerhaus nahe dem Blockhaus Nikolskoe. Schule und Predigerhaus teilen sich einen Nutzgarten in Hippodromform, P. J. Lenné/Zeichner G. Koeber, 1833/34, Maßstab: 1:1489 (SSGB, Pk. Nr. 2201).





Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes



Zaun, Drahtgeflecht, anthrazit, Höhe 1,50 m, transparent



Zwischenzeitliche Zaunführung

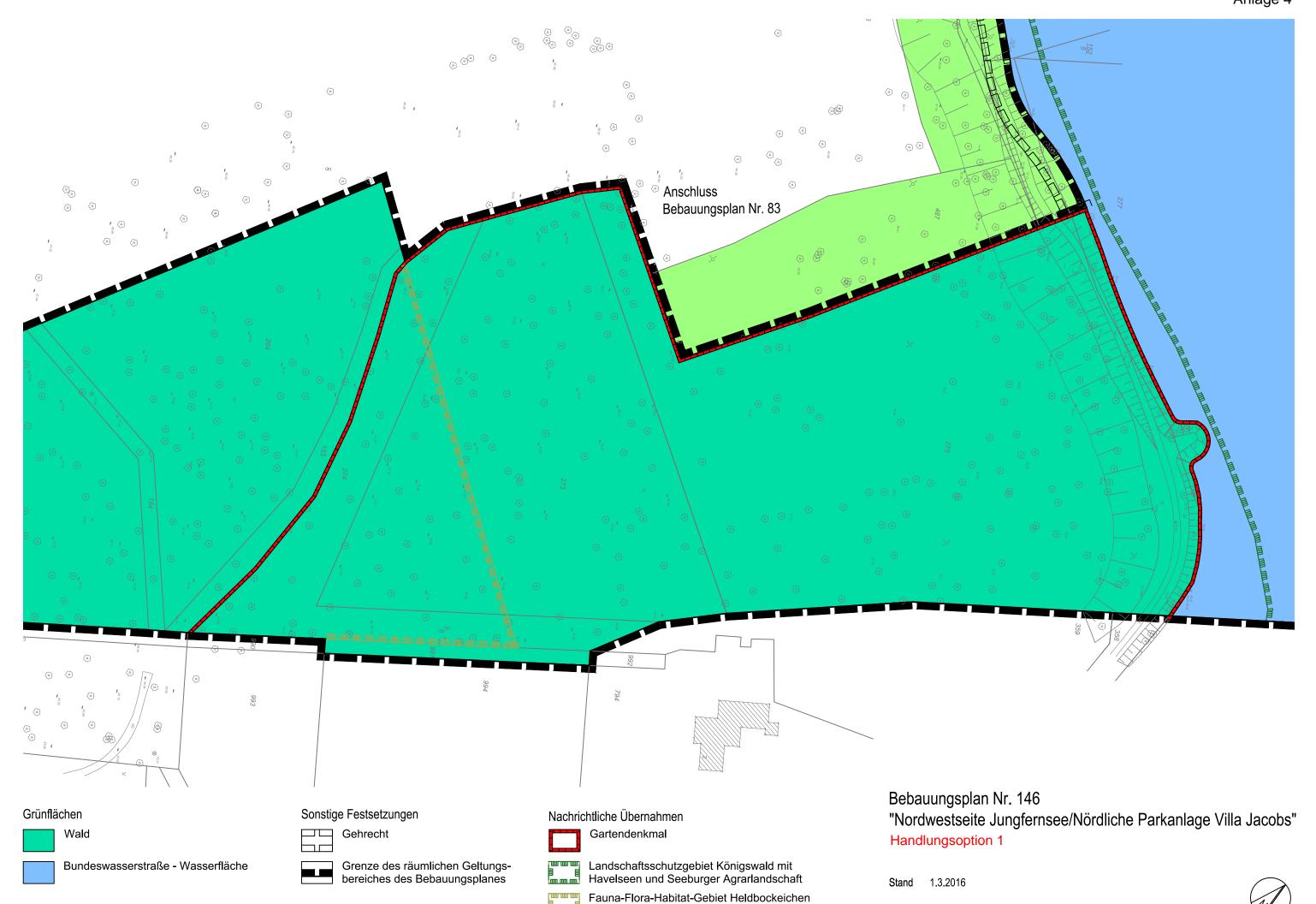
Überlagerung Geltungsbereichsgrenze Bebauungsplan Nr.146 mit Planung Gartendenkmal

Stand 8.1.2016

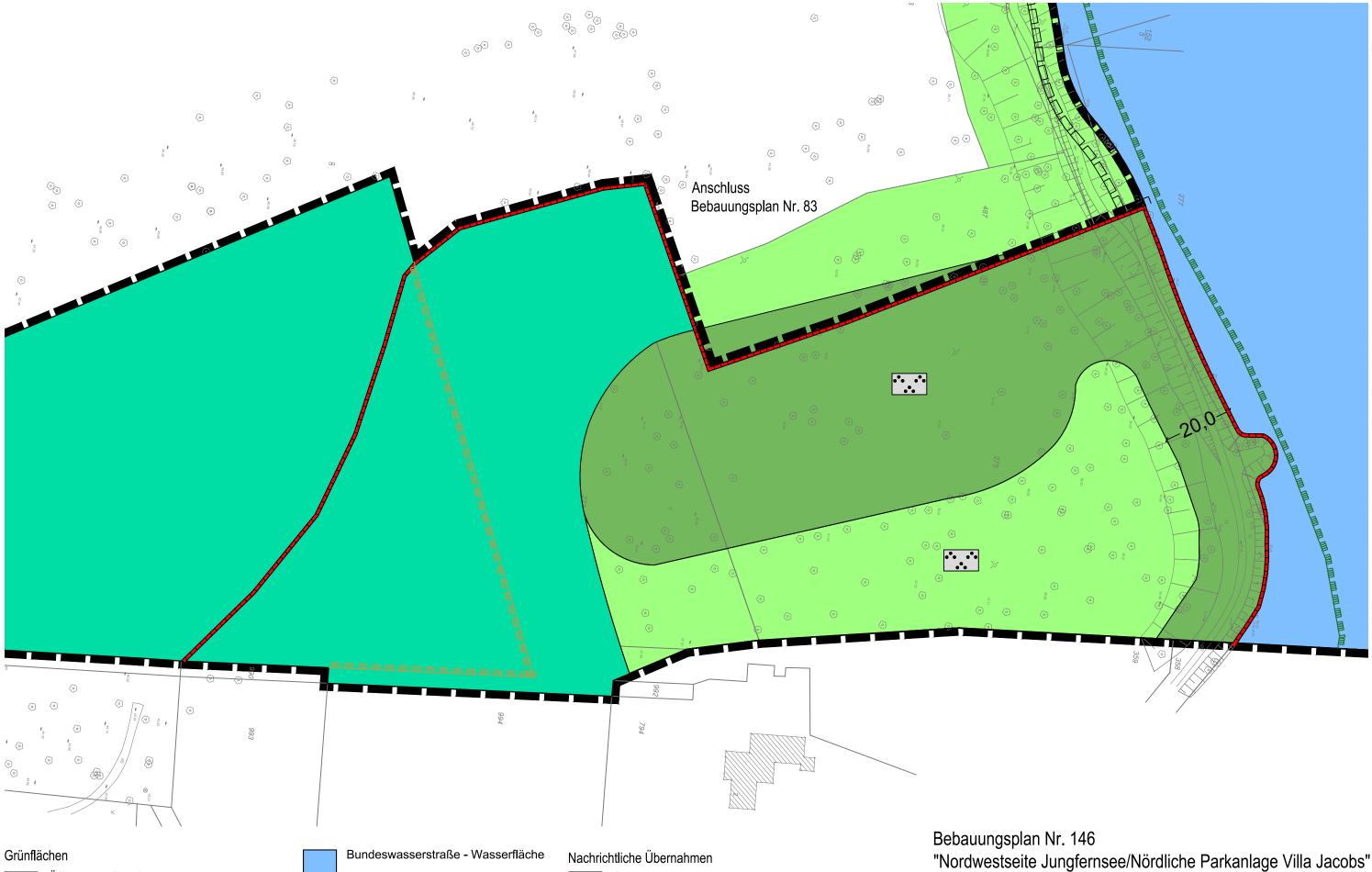
Maßstab 1:1.000 (im Original DIN A3)



Maßstab 1:1.000 (im Original DIN A3)



(DE 3544-305)



Öffentliche Grünfläche - Parkanlage

..

Private Grünfläche - Parkanlage



Wald





Gehrecht



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes



Gartendenkmal



Landschaftsschutzgebiet Königswald mit Havelseen und Seeburger Agrarlandschaft



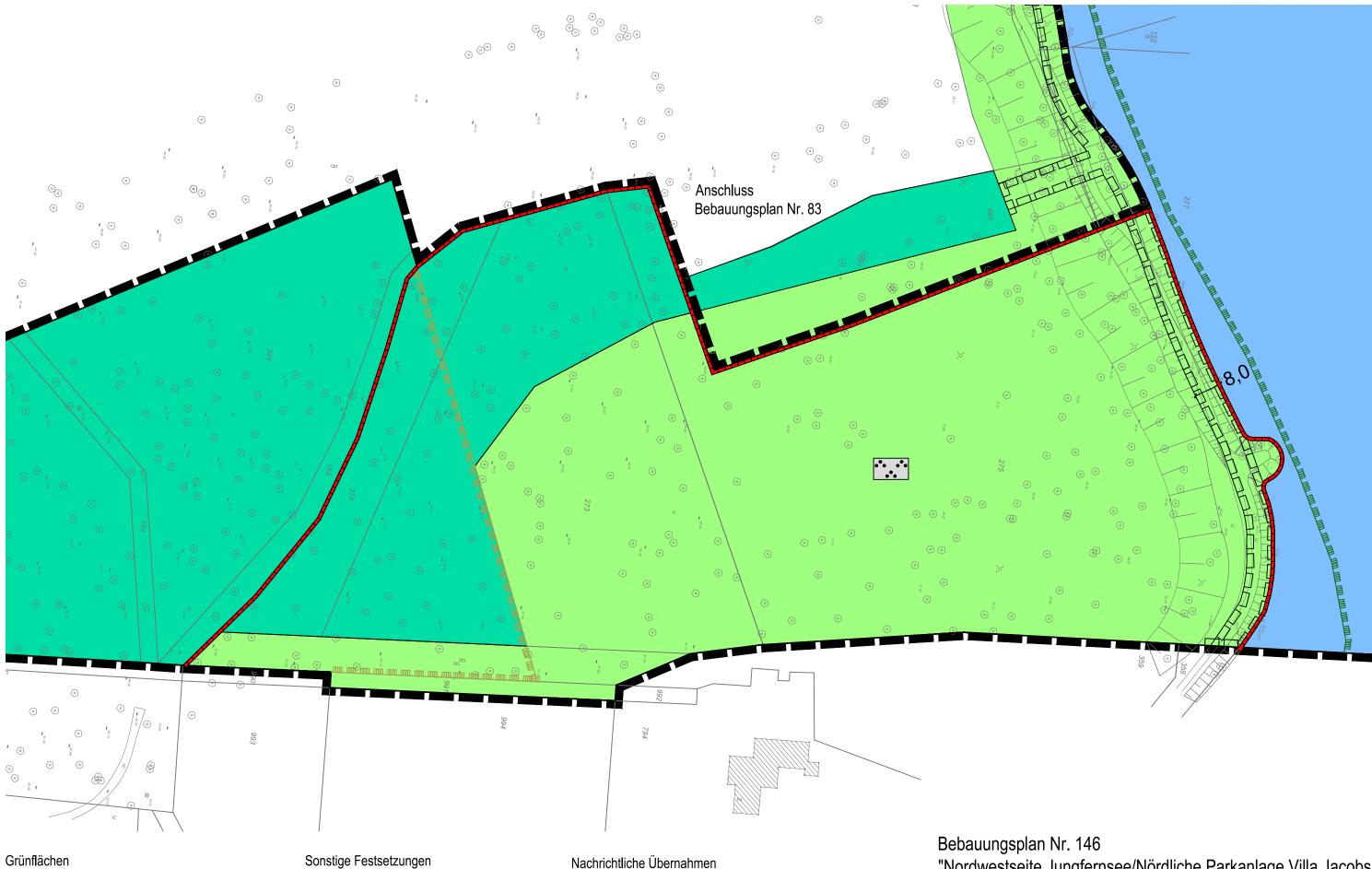
Fauna-Flora-Habitat-Gebiet Heldbockeichen (DE 3544-305)

Handlungsoption 2

Stand 7.1.2016

Maßstab 1:1.000 (im Original DIN A3)





Private Grünfläche - Parkanlage

Wald

Bundeswasserstraße - Wasserfläche



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Nachrichtliche Übernahmen



Landschaftsschutzgebiet Königswald mit Havelseen und Seeburger Agrarlandschaft



Fauna-Flora-Habitat-Gebiet Heldbockeichen (DE 3544-305)

"Nordwestseite Jungfernsee/Nördliche Parkanlage Villa Jacobs" Handlungsoption 3

Stand 7.1.2016

Maßstab 1:1.000 (im Original DIN A3)



Übersicht und Kurzbewertung der grundsätzlichen Handlungsoptionen

Handlungsoption 1 Wald		Handlungsoption 2 nördlich öffentliche, südlich private Parkanlage, westlich Wald	Handlungsoption 3 Private Parkanlage und Wald	
öffentliche Erlebbarkeit und Begehbarkeit der Parkanlage	+ + vollständig gesichert	+ teilweise gesichert	+ teilweise gegeben	
Denkmalbelange	nicht berücksichtigt; Wiederherstellung des Garten- denkmals ist nicht möglich	- nicht berücksichtigt, da eigentumsrechtlich nicht umsetzbar	+ können berücksichtigt werden	
Eigentümerinteressen	- zumindest teilweise nicht berücksichtigt	- zumindest überwiegend nicht berücksichtigt	+ + zumindest überwiegend berücksichtigt	
Aufwand für die Landeshauptstadt Potsdam		- hoch		

Ergebnisse der Vorberatungen auf der Rückseite



Fraktionsvorsitzender

Unterschrift

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

16/SVV/0320

Betreff:	öffentlich	
Effiziente Flächennutzung in Potsdam		
Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	Erstellungsdatun	m 10.05.2016
	Eingang 922:	
		_
Beratungsfolge:		
Datum der Sitzung Gremium		Zuständigkeit
01.06.2016 Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		Entscheidung
Beschlussvorschlag:		
Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:		
Der Oberbürgermeister wird beauftragt, baulich ineffizient genutzte Flächen zu ermitteln und darzustellen. Es ist zu prüfen, welche gru werden können, um eine höhere Ausnutzung zu erreichen. Beispie wirtschaftliche Anreize entwickelt werden, um auf diesen meist in pFlächen vor allem auch kleinteilige Gewerbeansiedlungen zu initiie	ndsätzlichen Mö Isweise soll ein I rivatem Eigentu	iglichkeiten eröffnet Modell für
Bestehende Grundsatzbeschlüsse wie der Flächennutzungsplan of Weltkulturerbe sind dabei unverändert zu berücksichtigen.	der die Leitplanu	ıng zum
Das Ergebnis ist der Stadtverordnetenversammlung im November	2016 vorzuleger	۱.
gez Peter Schüler		

Beschlussverfolgung gewünscht:		Termin: 02.11.2016
	_	

Demografische Auswirkungen:					
Klimatische Auswirkungen:					
Finanzielle Auswirkungen?		Ja		Nein	
(Ausführliche Darstellung der finanziellen Aus Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förd	wirkungen, wie z. B. Gelerung, Folgekosten, Ve	esamtkosten eranschlagur	, Eigenanteil, Leistur ng usw.)	ngen Dritter (d	hne öffentl.
				ggf. Folg	eblätter beifügen

Begründung:

Das bauliche Wachstum der Landeshauptstadt Potsdam ist von einer sich verschärfenden Flächenkonkurrenz der vielfältigen Belange gekennzeichnet. Es wird immer stärker erforderlich, die Entwicklung so zu steuern, dass es nicht zu einer Verringerung der Landschafts- und Luftqualität führt. Es geht um eine Trendwende im Umgang mit den Flächen in der Stadt, mehr Funktionen zu ermöglichen und gleichzeitig den Anstieg des Flächenverzehrs zu bremsen.

Das vorgeschlagene aktive Zugehen auf Grundstückseigner wird nicht die einzige Methode sein und auch nur an bestimmten Orten zum Erfolg führen können, deshalb gilt es, weitere Möglichkeiten zu erkunden.

Das Wachstum der LH P hat zahlreiche Nutzungskonkurrenzen für die Flächen der Stadt zur Folge. Der Bedarf an Flächen für kleinteilige Gewerbestrukturen wird immer deutlicher. Der Bedarf an Sportflächen, Wohnflächen, Schulneubauten oder Parkflächen für Fahrräder und Autos stehen in Konkurrenz zum Erhalt der Grünräume in der Stadt und teilweise dem Schutz der Weltkulturerbelandschaft. Immer mehr kleine, grüne Freiflächen oder kleinere Baumbestände fallen der Entwicklung zum Opfer, die Stadt wird immer weiter verdichtet und immer noch gibt es Fälle, bei denen der Umgebungsschutz des Weltkulturerbes zum Thema gemacht werden muss. Daneben gibt es viele Flächen im Stadtgebiet, auf denen sich größere Parkplätze oder einstöckige Gebäude bzw. nicht anders nutzbare Brachen wie die unter der Nutheschnellstraße befinden. Die landschaftsverträgliche und zugleich höhere Ausnutzung solcher Flächen würde zusätzliche Nutzungen ohne weiteren Flächenverzehr ermöglichen und in vielen Fällen zugleich städtebauliche Missstände beseitigen.



Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

16/SVV/0456

R	Δt	r۵	ff٠

Leitlinie für die Werbung im Innenstadtbereich

öffentlich

Erstellungsdatum Einreicher: Fraktion CDU/ANW, Fraktion SPD 11.07.2016

Eingang 922:

25.08.2016

auf der Rückseite

Beratungsfolge:		
Datum der Sitzung	Gremium	Zuständigkeit
14.09.2016	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt bis Mitte 2017,

- eine verbindliche Leitlinie auf der Grundlage der Werbesatzung für die Bewerbung von Handel und Gastronomie (wie z.B. Werbeträger, Aufsteller) im Innenstadtbereich der LHP in Abstimmung mit den Verbänden und Vertretungen der Betroffenen zu erstellen. Festzulegen ist darin eine Koordinierungsstelle für die Durchführung, Kontrolle und Genehmigung.
- zu prüfen, ob die Werbesatzung in allen Bereichen der LHP wie z.B. dem Luftschiffhafen den tatsächlichen Anforderungen entspricht.

Dem Hauptausschuss ist im Januar 2017 ein Zwischenbericht vorzustellen.

gez. M. Finken Fraktionsvorsitzender CDU/ANW

gez. P. Heuer Fraktionsvorsitzender

SPD

Unterschrift	Ergebnisse der Vorberatunger
Ontersenint	auf dan Diideasite

 \boxtimes Termin: Juni 2017 Beschlussverfolgung gewünscht:

Demografische Auswirkungen:				
Klimatische Auswirkungen:				
Finanzielle Auswirkungen?		Ja		Nein
(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)				
				aaf Folgeblätter heifügen
				ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Aufsteller, Fahrradständer etc. sind immer wieder Anlass für Beschwerden und Ärgernis im Bereich der Innenstadt, vor allem in der Brandenburger Straße. Ziel ist es, durch eine ansprechende und einheitliche Gestaltung die Aufenthaltsqualität in der Innenstadt deutlich zu steigern, die Architektur der Fassaden besser zur Geltung zu bringen und den Gewerbetreibenden ausgewogene Bedingungen zu bieten. Darüber hinaus sollen Zuständigkeiten und deren Koordination geregelt werden, um dadurch Genehmigungen z.B. für Sondernutzungen schneller erteilen zu können. Geprüft werden sollen auch neue Formen von Schildern oder Hinweisen, wie zum Beispiel über Shopping-Stadtpläne. Damit könnten Kunden auf angenehme Weise in weniger besuchte Straßen der Innenstadt gelenkt werden.

Das Konzept soll in Zusammenarbeit mit den Verbänden und Vertretungen der Betroffenen sowie unter Nutzung der wissenschaftlichen Kompetenzen Potsdamer Einrichtungen wie z.B. die Fachbereiche Design und Städtebau der Fachhochschule erarbeitet werden.



Stadtverordnetenversammlung der

Landeshauptstadt Potsdam

Beschlussverfolgung gewünscht:

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

16/SVV/0467

Betreff: Lichtkonzept für Potsdam schrittweise umsetzen Einreicher: Fraktionen SPD, CDU/ANW Beratungsfolge: Datum der Sitzung Gremium 14.09.2016 Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam Beschlussvorschlag: Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:	Erstellungsdatum Eingang 922:	18.07.2016 Zuständigkeit Entscheidung
Beratungsfolge: Datum der Sitzung Gremium 14.09.2016 Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam Beschlussvorschlag: Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:		Zuständigkeit
Datum der Sitzung Gremium 14.09.2016 Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam Beschlussvorschlag: Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:		
14.09.2016 Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam Beschlussvorschlag: Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:		
Beschlussvorschlag: Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:		Entscheidung
Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:		
Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die angekündigte Erarbe Potsdam voranzutreiben und im Jahr 2017 für den Bereich des zeinem ersten Schritt modellhaft umzusetzen.		
gez. P. Heuer M. Finken Fraktionsvorsitzende/r		I
Unterschrift	Erg	gebnisse der Vorberatunger auf der Rückseite

Termin:

Demografische Auswirkungen:					
Klimatische Auswirkungen:					
Finanzielle Auswirkungen?		Ja		Nein	
(Ausführliche Darstellung der finanziellen Aust Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förd	wirkungen, wie z.B.Ge erung, Folgekosten, Ve	samtkosten ranschlagur	, Eigenanteil, Leistun ng usw.)	ngen Dritter (ohne öffentl.	
				ggf. Folgeblätter b	eifügen

Begründung:

Schon lange wird in Potsdam über ein Lichtkonzept diskutiert (Drucksachen 04/SVV/0437, 07/SVV/0145, 16/SVV/0062). Hierbei sollen herausgehobene Gebäude auch nachts erlebbar werden. Ziel eines Lichtkonzeptes ist es, die Innenstadt sichtbar zu machen und damit zu einer Belebung beizutragen. Praktische Schritte der Umsetzung sind, von der Straßenbeleuchtung abgesehen, hingegen rar. Mit der Fertigstellung der Umfeldarbeiten am Alten Markt und der Eröffnung des Museum Barberini ist der Platz und sein Umfeld geeignet, die Wirkung eines innenstadtweiten Lichtkonzeptes exemplarisch zu veranschaulichen. Derzeit "konkurrieren" nächtens der rote Werbeschriftzug des Hotel Mercure, die blasse Frontbestrahlung des Landtages, der blaue Schriftzug am Potsdam-Museum und die Neonbeleuchtung der Arkade des Fachhochschulgebäudes, während andere Gebäude vollständig im Dunkeln liegen bzw. wie die Nikolaikirche nur sporadisch beleuchtet sind.

Stadt, Anlieger und der ins Leben zu rufende Arbeitskreis Lichtplanung sollen unter Einbeziehung von Experten neben der Erarbeitung eines stadtweit geltenden Lichtmasterplanes zeitnah für die praktische Umsetzung an ausgewählten Punkten sorgen. Die Neugestaltung des Alten Marktes bietet sich für den Auftakt der praktischen Umsetzung an.



Stadtverordnetenversammlung der

Landeshauptstadt Potsdam

Beschlussverfolgung gewünscht:

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

16/SVV/0472

		öffentlich	
Betreff: Freizeitwiese mit	öffentlichem Zugang zum Wasser in Potsdam-V	Vest	
		T	
Einreicher: Fral	ction CDU/ANW, Fraktion SPD	Erstellungsdatur	n 19.07.2016
		Eingang 922:	
		<u> </u>	
Beratungsfolge:			
Datum der Sitzung	Gremium		Zuständigkeit
14.09.2016	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		Entscheidung
<u> </u>			
Beschlussvors	chlag:		
Die Stadtverordr	netenversammlung möge beschließen:		
	meister wird beauftragt zu prüfen, ob im West		auptstadt Potsdam
eine Freizeitwies	se mit öffentlichem Zugang zum Wasser realisier	bar ist.	
Westspitze der I und dem Johann dem Masterplan einer Kostensch	Prüfstandorte sollten u.a. der ehemalige S nsel Hermannswerder, sowie Standorte an der niterstift sowie mögliche Standorte im Bereich Lu) auf ihre Verfügbarkeit und Eignung überprüft ätzung, zur besseren Bewertung der Prüfergebr Sport ist im Dezember 2016 über die Ergebnisse	Havel zwischen ıftschiffhafen (gg werden. Die Sta nisse zu verbinde	dem Kongresshotel f. in Verbindung mit ndortprüfung ist mit
gez. Fraktionsvorsit	zende/r		
Unterschrift			Ergebnisse der Vorberatungen auf der Rückseite
			adi dei i tuonoeite

Termin:

Demografische Auswirkungen:			
Klimatische Auswirkungen:			
Finanzielle Auswirkungen?	Ja	Nein	
(Ausführliche Darstellung der finanziellen Aus- Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förd		gen Dritter (ohne ö	ffentl.
		ggf. Folgeblät	tter beifügen

Begründung:

Potsdam wächst und mit der Stadt vor allem die Anzahl der Familien mit Kindern, Studenten und sportbegeisterter Menschen. Potsdam ist eine Stadt am Wasser und die Potsdamer wollen dies auch durch direkten Zugang zu ihren Gewässern erleben. Die intensive Nutzung der wenigen vorhandenen Zugangsstellen im gesamten Stadtgebiet ist ein deutlicher Beweis dafür. Die Uferbereiche im Bereich des Luftschiffhafens wurden und werden traditionell gerne von den Potsdamerinnen und Potsdamern in ihrer Freizeit genutzt. Eine für Freizeitzwecke nutzbare Möglichkeit im Bereich des Luftschiffhafens wäre eine sinnvolle Ergänzung des Angebots an Sport und Freizeit und würde das Angebot bedarfsgerecht erheblich erweitern. Zur Vervollständigung des Angebots bietet sich an, eine solche Möglichkeit im Masterplan für den Luftschiffhafen vorzusehen.



Stadtverordnetenversammlung der

Landeshauptstadt Potsdam

Beschlussverfolgung gewünscht:

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

16/SVV/0476

		öffentlich	
Betreff: Schiffsanlegeste	elle "Am Hinzenberg"		
ocimisa negeste	ATT THILZENDERY		
Figureigher: Fro	litian Dürgerhündnis EDD	Frotallungadatun	20.07.2046
Einreicher: Fra	ktion Bürgerbündnis-FDP	Erstellungsdatur	20.07.2016
		Eingang 922:	
Beratungsfolge:			
Datum der Sitzung	Gremium		Zuständigkeit
14.09.2016	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdan	n	Entscheidung
Beschlussvors	schlag:		
	netenversammlung möge beschließen:		
Die Stautveroru	neteriversammung moge beschilleisen.		
	meister wird beauftragt zu prüfen, ob für den S		
	Landstromversorgung installiert werden kann u i der Anlegegebühren wäre.	nd wie hoch eine	Refinanzierung
	der Anlegegebühlen ware.		
gez. Wolfhard	Kirsch		
Fraktionsvorsi			
Unterschrift			Ergebnisse der Vorberatungen auf der Rückseite
			aui uei Ruckseile

Termin:

Demografische Auswirkungen:					
Klimatische Auswirkungen:					
Finanzielle Auswirkungen?		Ja		Nein	
(Ausführliche Darstellung der finanziellen Aus Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förd	wirkungen, wie z. B. Gelerung, Folgekosten, Ve	esamtkosten eranschlagur	, Eigenanteil, Leistur ng usw.)	ngen Dritter (d	hne öffentl.
				ggf. Folg	eblätter beifügen

Begründung:

Die Kreuzfahrtschiffe sind ein erheblicher Tourismusfaktor für die Stadt Potsdam, doch hat der Kreuzfahrtboom auch negative Seiten. Die Anwohner der Gartensparte Am Hinzenberg und der Speicherstadt leiden unter Lärm und Abgasen. Den Strom für die klimatisierten Kabinen, Küche und Wäscherei erzeugen die Schiffe mit ihren Dieselmotoren Tag und Nacht.

Erste Überlegungen, den Hafen zu sanieren und mit Elektranten für die Kreuzfahrtschiffe auszustatten gab es bereits 2011.

Auch im Luftreinhalteplan für die Landeshauptstadt Potsdam – Fortschreibung 2015/2016, wird als Ziel die Reduzierung der Luftstoffbelastung im Umfeld des Stadthafens, durch Verbesserung der Landstromversorgung benannt. Die bestehende Technik der Landstromversorgung ist alt und wird nicht genutzt.



Stadtverordnetenversammlung der

Landeshauptstadt Potsdam

Beschlussverfolgung gewünscht:

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

16/SVV/0493

Betreff: Sauberkeitskamp	pagne in Potsdam	öffentlich	
Einreicher: Frak	ction CDU/ANW, Fraktion SPD	Erstellungsdatum 01.08.20 Eingang 922:	
Beratungsfolge:			
Datum der Sitzung	Gremium		Zuständigkeit
14.09.2016	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		Entscheidung
Der Oberbürgen der Kampagne s Stadt zu werben Ordnungsamt), d als Beteiligte eir	netenversammlung möge beschließen: meister wird beauftragt, eine Sauberkeitskampsollte es sein, humorvoll und ohne erhobenen . Hierzu sind die verschiedenen Bereiche der N die Potsdamer Wohnungsbauunternehmen sownzubeziehen. Umsetzungsmöglichkeiten sind d nd ländliche Entwicklung, im März 2017 zu berich	Zeigefinger für S Verwaltung (z. B. vie die stadteiger em Ausschuss für Verwaltung (z. B. vie die stadteiger em Ausschuss für vie	Sauberkeit unserer Abfall, Grünfläche, nen Gesellschaften
gez. Fraktionsvorsit ^{Unterschrift}	zende/r		Ergebnisse der Vorberatungen auf der Rückseite

Termin:

Demografische Auswirkungen:					
Klimatische Auswirkungen:					
Finanzielle Auswirkungen?		Ja		Nein	
(Ausführliche Darstellung der finanziellen Ausr Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förd	wirkungen, wie z.B. Gesterung, Folgekosten, Ver	samtkosten anschlagur	, Eigenanteil, Leistur ng usw.)	ngen Dritter (ohne öffentl.
				ggf. Fol	geblätter beifügen

Begründung:

Verschiedene Städte (bspw. Berlin, Siegen, Düsseldorf oder Duisburg) haben mit diversen Sauberkeitskampagnen gezeigt, dass mit einer gemeinsamen Initiative das Bewusstsein zu mehr Sauberkeit deutlich erhöht werden kann. Dass dieses Thema Potsdam bewegt, zeigt die thematische Befassung in der Stadtverordnetenversammlung sowie die klare Positionierung der Potsdamerinnen und Potsdamer im aktuellen Bürgerhaushalt. Umsetzungsmöglichkeiten sind gemeinsam mit allen Beteiligten, unter Ausnutzung der Synergieeffekte (bspw. Nutzung der Werbeetats) zu entwickeln und umzusetzen. Zur Umsetzung der Kampagne eignet sich bspw. eine der städtischen Gesellschaften oder der Bereich Marketing.



Landeshauptstadt Potsdam

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

16/SVV/0516

Der Oberbürgermeister

Betreff:		öffentlich			
Bebauungsplan Nr. 7 "Berliner Straße - Havels Aufstellungsbeschluss	seite", 2. Änderun	g, Teilbereich	Sportplatz	,,	
Einreicher: FB Stadtplanung und Stadterneuerung	dtplanung und Stadterneuerung Erstellungsdatum 19.08.2016				
		Eingang 922:		3.2016	
Beratungsfolge:			Empfehlung	Entscheidung	
Datum der Sitzung Gremium					
14.09.2016 Stadtverordnetenversammlung der Lande	shauptstadt Potsdam				
Beschlussvorschlag: Die Stadtverordnetenversammlung möge beschl 1. Der Bebauungsplan Nr. 7 "Berliner Straß § 2 Abs. 1 BauGB in einem 2. Änderungsver 2. Vor Beginn der Planerarbeitung ist zunächhierfür erforderlichen Erschließung zu konkl 3. Die Festlegung der Priorität entsprechend zur Vereinbarung von Prioritäten für die 01/059/2) und nachfolgender Aktualisieru Straße/Havelseite", 2. Änderung erst im wei	e - Havelseite" ist rfahren zu ändern (st die Einordnung e retisieren. dem Beschluss d verbindliche Bauk ing soll für den	gemäß Anlage einer Sporthalle er Stadtverord eitplanung vor Bebauungsplai	en 1 und 2). e einschließ netenversa n 07.03.20 n Nr. 7.	Blich der mmlung 101 (DS	
Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte: ☐ Ja, in folgende OBR: ☐ Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf		<u> </u>	Nein		
zur Information					

Finanzielle Auswirkungen? [Das Formular "Darstellung der finanziellen Aus	Nein	Ja age heizufügen			
Fazit Finanzielle Auswirkungen:	swirkungen ist als i mentam	age beizuluge ll			
Planungs- bzw. Verfahrenskosten					
Mit der Einleitung des Planverfahrens ist noch nicht abschließend erkennbar, ob und in welchem Umfang externe Planungskosten zu erwarten sind, die durch einen Dritten zu übernehmen wären. Vor Beginn der Planerarbeitung wird hierzu eine Verständigung mit dem Veranlasser der Planänderung herbeigeführt werden.					
Realisierungskosten und mögliche Folgeko	osten				
Angaben zur weiteren zeitlichen Abwicklu gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich, da Konkretisierung erfolgt. Mit der Umsetzung der	a erst im Laufe des Pla	anverfahrens eine weitere			
Genauere Angaben zu den zu erwartenden werden im Laufe der Erarbeitung des Planverf		zu möglichen Folgekosten			
Oberbürgermeister	Geschäftsbereich 1	Geschäftsbereich 2			
	Geschäftsbereich 3	Geschäftsbereich 4			

Berechnungstabelle Demografieprüfung:

Wirtschaftswachs- tum fördern, Arbeitsplatzan- gebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von Toleranzund	Gute Wohnbe- dingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbe- stimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	Wirkungs- index Demografie	Bewertung Demografie- relevanz
	2		2		60	mittlere

Begründung zum Beschlussvorschlag:

Aus aktuellem Anlass besteht das Erfordernis, für den Teilbereich Sportplatz ein Änderungsverfahren zum geltenden Bebauungsplan Nr. 7 "Berliner Straße - Havelseite" aufzustellen. Nähere Informationen zur bestehenden Situation, zum Planungsanlass und zur Erforderlichkeit der Planung sowie zu den Planungszielen und zum Planverfahren ergeben sich aus folgenden Anlagen zu dieser Beschlussvorlage:

Anlage 1	Aufstellungsbeschluss	(2 Seiten)
Anlage 2	Geltungsbereich	(1 Seiten)

Anlage 1

Bebauungsplan Nr. 7 "Berliner Straße- Havelseite", 2. Änderung, Teilbereich Sportplatz, Aufstellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 "Berliner Straße - Havelseite", Teilbereich Sportplatz.

Der Bebauungsplan Nr.7 "Berliner Straße - Havelseite" ist mit seiner Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam Nr. 2/1995 vom 17.02.1995 in Kraft getreten.

Der räumliche Geltungsbereich des zu ändernden Teilbereichs Sportplatz des Bebauungsplans umfasst das Gebiet in den folgenden Grenzen:

im Norden: südliche Grenze der Verkehrsflächen der Berliner Straße,

im Osten: westliche Grenze der Flurstücke 778/1, 780/1 und 837 der Flur 3, Gemarkung

Potsdam,

im Süden: Uferbereich der Havel,

im Westen: südliche Grenze des Flurstücks 773/3, die südöstliche Grenze des Flurstücks

774/1 und die östliche Grenze des Flurstücks 772 der Flur 3, Gemarkung

Potsdam.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 7 "Berliner Straße - Havelseite", 2. Änderung, Teilbereich Sportplatz umfasst die Flurstücke 773/2, 773/4, 774/2, 775, 776, 844 und 838 der Flur 3 in der Gemarkung Potsdam.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 3,2 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt (Anlage 2).

Bestehende Situation

Der Bebauungsplan Nr. 7 "Berliner Straße - Havelseite" setzt im nordöstlichen Bereich "Allgemeine Wohngebiete" und die notwendigen Erschließungsanlagen sowie öffentliche und private Grünflächen fest. Die Bauvorhaben sind hier bis auf Teile des Uferparks und den Spielplatz mit angeschlossener Gastronomie westlich des Flurstücks 837 bereits realisiert. Die Uferzone wird in diesem Abschnitt seit längerem zur Winterlagerung von Booten im Ersatz für eingeschränkt nutzbare Bestandsbauten genutzt, die über die westlich gelegenen Steganlagen an die Wasserflächen der Havel anschließen. Zum Ufer hin befindet sich die ehemalige Bastion, die zurzeit jedoch nicht öffentlich zugänglich ist.

Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

Anlass für die Planung ist der Wunsch des Eisenbahner-Sportvereins Lokomotive Potsdam e.V. auf der von ihm genutzten privaten Grünfläche eine Sporthalle zu errichten. Zugleich besteht die Bereitschaft des Vereins, die innerhalb der privaten Grünflächen des Sportplatzes gelegenen Lagerungsflächen für die Boote einer städtebaulichen Ordnung zuzuführen und somit zugleich die Nutzbarkeit der Anlage nachhaltig zu verbessern. In diesem Kontext wird verwaltungsseitig auch die öffentlich nutzbare Erweiterung des bereits im Plan festgesetzten Uferwegs im südlichen Bereich des Sportplatzes bis zur sogenannten Bastion angestrebt, um den bestehenden Uferweg aus Richtung Glienicker Brücke zu erweitern und mit dem angrenzenden Landschaftsraum besser zu vernetzen. So soll die Lage der bastionsartig ausgebauten Uferbefestigung für die Allgemeinheit erlebbar gemacht werden.

Zur städtebaulichen Ordnung und zur Sicherung der Flächen für die Errichtung der Sporthalle und der Bootslagerung ist eine Änderung des geltenden Bebauungsplans im Teilbereich

Sportplatz erforderlich. Im Gegenzug zu diesen Flächensicherungen soll die Erweiterung der tatsächlich öffentlichen Uferzone verbindlich ermöglicht werden.

Im Bereich der privaten Grünfläche (Sportplatz) soll das Interesse des Sportvereins zur Umsetzung des Bebauungskonzepts zur Einrichtung einer Sporthalle aufgenommen werden. Als Vorzugsvariante wurde seitens des Sportsvereins eine Positionierung an der nördlichen Grenze der Flurstücke 776 u. 844 zur Berliner Straße ausgewählt, die der weiteren Planung zugrunde gelegt werden soll. Dieser Standort lässt eine Einfeld-Halle zu.

Planungsziele

Zur Sicherung der städtebaulichen Qualität soll der Standort für die Sporthalle für die geplante Bebauung als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Sporthalle festgesetzt werden, wahlweise kann auch ein Baufenster für die Sporthalle innerhalb der festgesetzten Grünfläche ausgewiesen werden. Dabei ist im weiteren Bebauungsplanverfahren zu klären, wie hinsichtlich des Immissionsschutzes, des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Denkmalschutzes eine verträgliche Abgrenzung zur bestehenden Wohnbebauung unter Berücksichtigung der vorhandenen Biotope und des südlich angrenzenden Uferstreifens mit seinem Altbaumbestand erfolgen kann.

Ziel des Bebauungsplans ist ferner die Klärung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine möglicherweise geänderte verkehrliche Anbindung des Sportplatzes inkl. Sporthalle. Hierzu ist zu prüfen, ob die Errichtung der Sporthalle unverhältnismäßige Auswirkungen auf die verkehrliche Situation des ruhenden und fließenden Verkehrs vor Ort entfalten kann; bei Bedarf sind entsprechende Lösungsmöglichkeiten zu entwickeln.

Mit der angestrebten Planänderung soll zugleich eine dauerhafte planungsrechtliche Sicherung der winterlichen Bootslagerung auf Nebenflächen des Sportplatzes erfolgen. Hierzu soll im Rahmen der Planzeichnung eine entsprechende Fläche zur Bootslagerung festgesetzt werden.

Im Zuge des Planverfahrens soll außerdem geklärt werden, ob eine Übertragung des Flurstücks 838 an den Sportverein unter der Voraussetzung möglich ist, dass die als öffentliche Grünfläche festgesetzten Uferbereiche (Uferweg mit Bastion) in das Eigentum der Landeshauptstadt Potsdam übertragen werden. Alternativ ist die dauerhafte rechtliche Sicherung über eine entsprechende Dienstbarkeit bzw. über Baulasten zu klären.

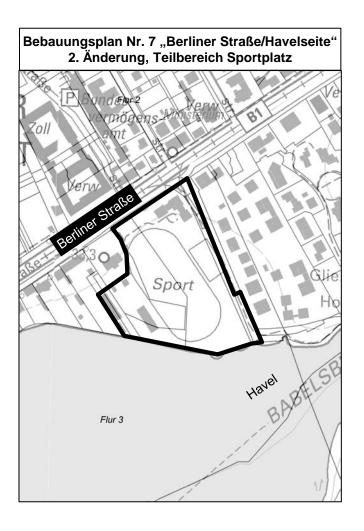
Die ursprünglichen Planungsziele der Einrichtung einer Gastronomie und eines Spielplatzes im Bereich des Uferparks, sowie der Uferpark selbst, werden mit der Änderung des Bebauungsplans nicht mehr weiter verfolgt. Eine Spielplatzfläche wurde zwischenzeitlich vom Sportverein im Zuge der Errichtung der Vereinsgebäude im nördlichen Bereich der privaten Grünfläche eingerichtet, diese ist öffentlich zugänglich und ersetzt somit die bisherigen Planungsüberlegungen im Uferbereich.

Für die Belange des Umweltschutzes ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewerten werden. Der Umfang der Umweltprüfung wird sich schwerpunktmäßig auf die Themenfelder Eingriffe in Natur und Landschaft, Biotope sowie Arten- und Immissionsschutz erstrecken.

Gesetzliche Voraussetzungen für den Bebauungsplan

Die gesetzlichen Grundlagen für die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 "Berliner Straße - Havelseite" im Teilbereich Sportplatz gemäß § 1 Abs. 8 i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB liegen vor, zur städtebaulichen Ordnung und Entwicklung ist das Bauleitplanverfahren erforderlich.

Die Änderung des Bebauungsplans ist mit den Grundsätzen des § 1 Abs. 5 BauGB vereinbar. Der zu ändernde Bebauungsplan entspricht in seinen Zielen und Zwecken dem Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Potsdam.





Landeshauptstadt

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

16/SVV/0529

Potsdam Der Oberbürgermeister

zur Information

Betreff:	öffentlich		
Beschluss der Novelle der Potsdamer Baumschutzverordnung	(PBaumSchV0	O)	
Einreicher: FB Bauaufsicht, Denkmalpflege, Umwelt und Natur Erstellungsda			8.2016
	Eingang 922:	22.0	8.2016
Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung Gremium			
14.09.2016 Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam			
Beschlussvorschlag:			
Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:			
 Im Rahmen der Abwägung nach § 9 Abs. 5 BbgNatSch. Bedenken und Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Novelle der PBaumSchVO entschieden (gemäß Anlage 4). 			
 Die PBaumSchVO (Anlage 1) wird gemäß § 8 Abs. 1 BbgNa NatSchZustV erlassen; die dazugehörige Begründung (Anlag 			4 Satz 1
Der Beschluss 02/SVV/0871 (bisherige Baumschutzverordnu Inkrafttreten der neuen Verordnung die bisherige außer Kraft		hoben, so	dass mit
Überweigung in den Ortebeirat/die Ortebeiräte:		loin	
Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte: Ja, in folgende OBR:		Nein	
Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf			

Finanzielle Auswirkungen? Das Formular "Darstellung der finanziellen Aus	Nein	☐ : Pflichtanl:	Ja age heiz u	ıfiigen	
Fazit Finanzielle Auswirkungen:	- Ist als	o i montani	age beize	nagen	
razit Filializielle Auswirkungen.					
Mit Inkrafttreten der novellierten PBaumSchV um ca. 20 % zurückgehen. Damit verbunden is von derzeit 62.000 € p. a. auf ca. 50.000 € p. berücksichtigt.	st eine Abnahme	der Gebü	hren um	ebenfalls ca. 20 %	
Dagegen werden die geplanten Ersatzzahlungen rechnerisch um ca. 20 % steigen (von 50.000 € p. a. auf ca. 60.000 € p.a.). Dabei sind der Rückgang der angeordneten Ersatzzahlungen auf der einen Seite und die Steigerung der Pflanzkostenpauschale von 30 % auf 100 % auf der anderen Seite berücksichtigt. Den zweckgebundenen Ersatzzahlungen stehen entsprechende zweckgebundene Ausgaben für Ersatzpflanzungen gegenüber.					
Oberbürgermeister	Geschäftsbere	eich 1	Ge	eschäftsbereich 2	
	Geschäftsbere	eich 3	Ge	eschäftsbereich 4	

Berechnungstabelle Demografieprüfung:

Wirtschaftswachs tum fördern, Arbeitsplatzan- gebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von	Gute Wohnbe- dingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbe- stimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	Wirkungs- index Demografie	Bewertung Demografie- relevanz
					0	keine

Begründung:

Die Landeshauptstadt Potsdam bekennt sich mit der freiwilligen Aufgabe einer Baumschutzverordnung zur herausragenden Bedeutung des Baumschutzes als wichtigen Beitrag für den Umweltschutz in Potsdam.

Die Potsdamer Baumschutzverordnung vom 11. Februar 2003 ist rechtlich und inhaltlich dringend überarbeitungsbedürftig. Die Gründe für die beabsichtigte Änderung sind die Berücksichtigung und Auswertung der seit der alten Fassung von 2003 zwischenzeitlich ergangenen Rechtsprechung, insbesondere des OVG Berlin-Brandenburg. Aufgrund der Rechtsprechung brandenburgischer Verwaltungsgerichte kann eine nach Baumarten nicht differenzierte Unterschutzstellung aller Bäume (mit Ausnahme von Obstbäumen) ab 30 cm im gesamten Stadtgebiet – einschließlich der Außenbereiche – kaum mehr als vertretbar angesehen werden. Hierzu hatte das Potsdamer Verwaltungsgericht zuletzt am Beispiel der Teltower Baumschutzsatzung entschieden, dass 30 cm Stammumfang unverhältnismäßig sind.

Mit dem Entwurf zur Neuregelung ist deshalb eine Heraufsetzung des Stammumfangs auf 60 cm vorgesehen. Im bundesweiten Vergleich liegt Potsdam damit immer noch bei einem Wert, der dem Baumbestandsschutz ein überdurchschnittlich hohes Maß an Bedeutung zubilligt. Als üblich werden 80 cm angesehen.

Da sich der Geltungsbereich der Verordnung weiterhin auf alle Baumarten und das gesamte Stadtgebiet erstrecken soll, sind zur Rechtfertigung der Erforderlichkeit dieser weiten Unterschutzstellung weitere Ausnahmen vorgesehen.

Beispielsweise sollen Bäume, die bereits anderweitig als Naturdenkmal geschützt sind oder weit weniger schutzbedürftig als andere sind, weil sie z.B. in einem rechtsverbindlich erklärten Naturschutzgebiet stehen oder dem Denkmalschutz unterfallen, künftig nicht mehr erfasst sein.

Die Verwaltung erwartet sich im Zuge dieser Neuregelung neben mehr Rechtssicherheit auch einen Rückgang der Fallzahlen und des Verwaltungsaufwandes. Die Reduzierung von Aufwand soll die dringend erforderliche Verkürzung übermäßiger Bearbeitungszeiten und –rückstände bewirken sowie zur Erhöhung der Vollzugskapazität genutzt werden. Dies entspricht den SVV-Beschlüssen 06/SVV/1026 vom 31.01.2007 und 15/SVV/0362 vom 02.07.2015, nach denen die Voraussetzungen für eine Verkürzung der Bearbeitungszeiten geschaffen werden sollen und die Bearbeitungszeit für Fällanträge auf 4 Wochen verkürzt werden sollen.

In der Sache geht es damit um Herstellung größerer Bürgerfreundlichkeit und Akzeptanz der Verordnung, Deregulierung und Erhöhung der Eigenverantwortlichkeit der Bürger.

Mehr Transparenz soll darüber hinaus durch eine Neuregelung der Ersatzpflichten erreicht werden. Damit soll dem gesetzlichen Anspruch, dass der Bürger bereits aus der Verordnung heraus entnehmen kann, in welchem Umfang er für Baumersatz in Anspruch genommen werden kann, genügt werden. Dies ist eine wesentliche Forderung der aktuellen Rechtsprechung auch des VG Potsdam. Daher ist die Novelle der PBaumSchVO dringend erforderlich.

Die neue Potsdamer Baumschutzverordnung differenziert auch zwischen Genehmigungs- und Befreiungstatbeständen. Dies ist rechtlich bedeutsam. Genehmigungstatbestände sind für den Gesetzgeber typischerweise vorhersehbare Sachverhalte, in denen es eine Ausnahmemöglichkeit

vom Verbot geben muss, z. B. wenn sonst eine öffentlich-rechtlich zulässige Grundstücksnutzung vereitelt würde oder von dem Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen. Hierauf hat der Bürger einen Anspruch.

Eine Vielzahl von Beteiligten wurde bereits in die Vorbereitung des Entwurfes eingebunden:

- Beteiligung der Fachbereiche der LHP zum Vorentwurf: 2013, 2014, 2015
- Information im KOUL: fortlaufend
- Vorstellung in den Fraktionen: 2014-2015
- Beratung im Naturschutzbeirat nach § 35 BbgNatSchAG: 03.09.2014
- Bürgerbeteiligungsveranstaltung: 24.01.2015
- Internetbeteiligungsmöglichkeit: bis 08.02.2015
- Öffentlichkeitsveranstaltung der anerkannten Naturschutzvereinigung "Grüne Liga": 20.08.2015

Nach intensiver inhaltlicher Befassung im Ausschuss für Klima, Ordnung, Umweltschutz und ländliche Entwicklung beschloss die Stadtverordnetenversammlung am 02.03.2016 die öffentliche Auslegung der neuen Verordnung (15/SVV/0675).

Danach erfolgte folgende Beteiligung im formalen Verfahren:

- Beratung im Naturschutzbeirat nach § 35 BbgNatSchAG: 04.04.2016, 02.05.2016
- Öffentliche Auslegung gem. § 9 Abs. 2 BbgNatSchAG: 15.04.2016 17.05.2016
- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 9 Abs. 1 BbgNatSchAG
- Öffentlichkeitsveranstaltung: 20.04.2016

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 9 Abs. 1 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) und die öffentliche Auslegung nach § 9 Abs. 2 BbgNatSchAG wurden ausgeführt. Die für die Erarbeitung der Rechtsverordnung zuständige Naturschutzbehörde hat gem. § 9 Abs. 5 BbgNatSchAG im Rahmen einer Abwägung die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen geprüft. Nach dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung teilt die Untere Naturschutzbehörde das Ergebnis den Betroffenen gem. § 9 Abs. 5 BbgNatSchAG schriftlich mit.

Aus der Abwägung ergeben sich folgende Änderungen im Vergleich zur ausgelegten Fassung:

- In § 5 Abs. 1 lit. c) wurde "Aststärke" durch Astumfang ersetzt.
- In § 6 Abs. 2 lit. d) wurde "muss" durch "sollte" ersetzt.
- In § 7 Abs. 2 wurde Satz 3 umformuliert in "Eine Vielzahl entsprechender Baumarten sind der dieser Verordnung beigefügten Baumliste (Anlage 2) zu entnehmen."
- In § 7 Abs. 3 wurde Satz 1 umformuliert in "In Abhängigkeit von den Vitalitätsstufen gem. Anlage 1 mindert sich der Umfang der Ersatzpflanzung bei Bäumen der Vitalitätsstufe 1 um 25 %, bei Bäumen der Vitalitätsstufe 2 um 50 % und bei Bäumen der Vitalitätsstufe 3 um 75 %."
- In § 8 Satz 2 wurde "nach Maßgabe des § 65 BNatSchG" eingefügt.

Aus der Abwägung ergaben sich keine wesentlichen Änderungen.

Anlagen:

Darstellung finanzielle Auswirkungen

- 1. PBaumSchVO
- 2. Begründung
- 3. Synopse
- 4. Abwägung

	reff: Novellierung Pots				•			ussvor	lage	•				
1.	Hat die Vorlage fina	anziel	lle Au	ıswir	kuna	en?			Γ	Nein		⊠ Ja		
2.	Handelt es sich um									_ ⊠ Nein		Ja		
3.	Ist die Maßnahme I				•		lten?	>	- [Nein		Ja	□Tei	lweise
4.	Die Maßnahme bez								Be		•			
	ndschaftspflege.													
5.	Wirkung auf den Ei	raebn	ishaı	ushal	lt:									
	gaben in EUro		Ist- Vorja	-		Jahr	Fol	gejahr	Fo	lgejahr	Folge	ejahr	Folgejahr	Gesamt
	trag it Plan		-	2.000	1	12.000		110.000		100.000	10	00.000	100.000	634.000
	trag		112	2.000	ca. 1	10.000	ca.	110.000	ca.	110.000	ca. 11	0.000	ca. 110.000	662.000
Αu	ufwand It Plan			0		0		0		0		0	0	0
	ıfwand			0		0		0		0		0	0	0
	ldo Ergebnishaushalt it Plan		112	2.000	1	12.000		110.000		100.000	10	00.000	100.000	634.000
Sa ne	ldo Ergebnishaushalt u		112	2.000	1	10.000	ca.	110.000	ca	.110.000	ca.11	0.000	ca.110.000	662.000
	weichung m Planansatz			0		-2.000		0		+10.000	+1	0.000	+10.000	+28.000
6.	Wirkung auf den in			inan	zhaus	shalt:							D:-	
An	gaben in Euro	Bish berei ste	tge-	lfd.	Jahr	Folge	jahr	Folgej	ahr	Folgeja	hr Fo	lgejahr	Bis Maßnahme- ende	Gesamt
	vestive Einzahlungen ut Plan													
	vestive Einzahlungen													
	vestive Auszahlungen ut Plan													
Inv ne	vestive Auszahlungen u													
	Ido Finanzhaushalt It Plan													
Sa ne	ldo Finanzhaushalt u													
	weichung m Planansatz													
7.	Die Abweichung zu Bezeichnung Natur									lukt Nr.	5540	0		
8.	Die Maßnahme hat	t künft	tig Aı	uswir	kung	en au	f der	n Stelle	enpl	an?]	⊠ Ne	in 🗌 Ja	
	Mit der Maßnahme					zierur	ng		•					
	von 0 Vollzeiteinh Diese ist bereits im					icksic	htigt	?				☐ Nei	n 🗌 Ja	
		ushaltsvorbehalt.					_	•					п Ц ба	

Hier können Sie weitere Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen darstellen (z. B. zur Herleitung und Zusammensetzung der Ertrags- und Aufwandspositionen, zur Entwicklung von Fallzahlen oder zur Einordnung im Gesamtkontext etc.).

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung des Entwurfs der novellierten PBaumSchV haben keine finanziellen Auswirkungen.
Mit Inkrafttreten der novellierten PBaumSchV wird der Eingang von Baumfällanträgen voraussichtlich um ca. 20 % zurückgehen. Damit verbunden ist eine Abnahme der Gebühren um ebenfalls ca. 20 % von derzeit 62.000 € p. a. auf ca. 50.000 € p. a. Das ist in der Haushaltsplanung ab 2018 bereits berücksichtigt.
Dagegen werden die geplanten Ersatzzahlungen rechnerisch um ca. 20 % steigen (von 50.000 € p. a. auf ca. 60.000 € p.a.). Dabei sind der Rückgang der angeordneten Ersatzzahlungen auf der einen Seite und die Steigerung der Pflanzkostenpauschale von 30 % auf 100 % auf der anderen Seite berücksichtigt. Den zweckgebundenen Ersatzzahlungen stehen entsprechende zweckgebundene Ausgaben für Ersatzpflanzungen gegenüber.
Anlagen: — Erläuterung zur Kalkulation von Aufwand, Ertrag, investive Ein- und Auszahlungen
(Interne Pflichtanlage!)
Anlage Wirtschaftlichkeitsberechnung (anlassbezogen)Anlage Folgekostenberechnung (anlassbezogen)

Verordnung zum Schutz der Bäume als geschützte Landschaftsbestandteile der Landeshauptstadt Potsdam (Potsdamer Baumschutzverordnung – PBaumSchVO)

§ 1 Schutzziel, Schutzzweck

- (1) Ziel dieser Verordnung ist es, Bäume, die nach Maßgabe dieser Verordnung geschützt sind, zu erhalten, zu pflegen und zu bewahren.
- (2) Die Schutzzwecke sind:
 - a) die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
 - b) die Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
 - c) die Abwehr schädlicher Einwirkungen, wie Luftverunreinigung, Wind- und Wassererosion, Lärm,
 - d) die Bedeutung der geschützten Bäume als Lebensstätte bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten.
 - e) die Verbesserung des Stadtklimas.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung ist das Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam.
- (2) Diese Rechtsverordnung gilt nicht für
 - a) Wald im Sinne des Waldgesetzes für das Land Brandenburg,
 - b) Bäume, deren Standort in einem rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebiet oder Landschaftsschutzgebiet liegt,

- c) Bäume, die einen Abstand von weniger als 300 cm zu zulässigen baulichen Anlagen, die der Wohnnutzung dienen, aufweisen. Maßgeblich ist der Abstand zwischen der vom Gebäude zugewandten Stammseite und der Gebäudewand ohne Vorbauten, wie z.B. Balkone, Terrassen, Wintergärten,
- d) bewirtschaftete Bäume in Baumschulen, Gärtnereien, Obstplantagen,
- e) Bäume, die als Naturdenkmale rechtsverbindlich festgesetzt sind,
- f) Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes,
- g) Bäume auf Friedhöfen,
- h) Bäume in öffentlichen Parkanlagen und innerhalb von Gartendenkmalen.

§ 3 Schutzgegenstand

- (1) Die Bäume im Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung werden gemäß § 29 Absatz 1 BNatSchG zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.
- (2) Geschützt sind:
 - a) Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm; das gilt auch für die Baumarten Esskastanie, Edeleberesche, Walnuss und Baumhasel,
 - b) Obstbäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm,
 - c) Bäume mit einem geringeren Stammumfang, wenn die Pflanzungen als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme aufgrund dieser Rechtsverordnung oder anderer Rechtsvorschriften erfolgte.
- (3) Der Stammumfang von Bäumen ist in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei Schräglage des Baumes ist der Stammumfang maßgeblich, der bei 100 cm Stammlänge ab Stammfuß gemessen wird.

§ 4 Verbotene Handlungen

- (1) Die Beseitigung eines geschützten Baumes sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, z.B. auch Umpflanzen, sind verboten und werden durch Absatz 2 und § 5 dieser Verordnung näher bestimmt.
- (2) Verboten sind weiterhin alle Einwirkungen auf den Wurzelbereich von geschützten Bäumen, welche zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können. Der Wurzelbereich umfasst die Bodenfläche unter der Baumkrone zuzüglich allseits 1,5 m; bei Pyramidenformen allseits zuzüglich 5 m.

Verboten sind insbesondere

a) Die Befestigung des Wurzelbereiches mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton),

- b) Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen,
- c) Lagern oder Ausschütten baumschädigender Substanzen (z.B. Säuren, Öle),
- d) die Anwendung von Streusalzen mit Ausnahme der durch Rechtsvorschriften zugelassenen Fälle,
- e) das Ausbringen von Herbiziden, soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind.

§ 5 Zulässige Handlungen

- (1) Von den Verboten des § 4 ausgenommen sind:
 - a) Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen oder Sachen von bedeutendem Wert sowie für ordnungsbehördlich angeordnete Maßnahmen. Die getroffenen Maßnahmen sind der Landeshauptstadt Potsdam - Der Oberbürgermeister - Untere Naturschutzbehörde, unverzüglich anzuzeigen und in geeigneter Weise (z.B. Fotos) nachzuweisen. Der gefällte Baum oder die Baumteile sollen hierzu mindestens 10 Tage ab Eingang der Anzeige zur Besichtigung in Standortnähe belassen werden.
 - b) fachgerechte Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume, wie z.B. die Beseitigung abgestorbener Äste und Totholz, die Behandlung von Wunden, die Beseitigung von Krankheitsherden, die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerks oder fachgerechte Pflegeschnitte,
 - c) Dach- und Fassadenfreischnitte sowie Aufasten von Bäumen, wenn diese Maßnahmen den Fein- und Schwachastbereich (Astumfang <15 cm, d.h. bis 5 cm Durchmesser) betreffen und das charakteristische Erscheinungsbild nicht verändern,
 - d) die Beseitigung geschützter Bäume im Rahmen von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordnet oder zugelassen worden sind,
 - e) die nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige ordnungsgemäße Unterhaltung von Verkehrsanlagen.
- (2) Genehmigte Fällungen und Baumschnittmaßnahmen sind aus Gründen des allgemeinen Artenschutzes unter Berücksichtigung der bundesgesetzlichen Verbotsvorschrift aus § 39 Absatz 5 S. 1 Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar auszuführen.

§ 6 Antrag, Genehmigungen, Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 4 sind unter Berücksichtigung des in § 1 geregelten Schutzzwecks Ausnahmen möglich, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung oder Befreiung nach Maßgabe des Absatzes 2 oder 3 vorliegen.
- (2) Eine Genehmigung ist zu erteilen, wenn

- a) aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts ein geschützter Baum entfernt werden muss.
- b) eine nach sonstigen öffentlich rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.
- c) von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
- d) der geschützte Baum im Interesse der Erhaltung und Entwicklung des übrigen Baumbestandes entfernt werden sollte.
- e) der geschützte Baum in seiner Vitalität erheblich beeinträchtigt ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.
- (3) Befreiungen können im Einzelfall erteilt werden, wenn
 - a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art notwendig ist oder
 - b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (4) Genehmigungen oder Befreiungen sind bei der Landeshauptstadt Potsdam Der Oberbürgermeister – Untere Naturschutzbehörde – schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Dem Antrag soll ein Bestandsplan beigefügt werden, in dem die auf dem Grundstück befindlichen Bäume nach Standort, Baumart, Stammumfang und Kronendurchmesser sowie Bestandsgebäude maßstäblich bzw. vermaßt dargestellt sind. Im Einzelfall können zusätzliche Unterlagen vom Antragsteller gefordert werden. Genehmigungen und Befreiungen ergehen unbeschadet privater Rechte Dritter und sollen schriftlich erfolgen.
- (5) Die Geltungsdauer von Genehmigungen und Befreiungen beträgt zwei Jahre ab ihrer Erteilung. Ergeht die Entscheidung im Rahmen einer Baugenehmigung, entspricht die Geltungsdauer der der Baugenehmigung.

§ 7 Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

- (1) Wird eine Ausnahme nach § 6 Absatz 2 oder 3 erteilt, soll der Antragsteller im Falle der Bestandsminderung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 zu einer angemessenen und zumutbaren Kompensation verpflichtet werden.
- (2) Für einen gefällten Baum ist in Anknüpfung an die Funktionsleistung des entfernten Baumes pro angefangene 30 cm Stammumfang, bei mehrstämmigen Bäumen pro angefangene 30 cm der Summe der Stammumfänge, jeweils gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden, Ausgleich wie folgt zu leisten:
 - a) bei Laubbäumen ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mittlerer Baumschulqualität, dreimal verpflanzt, mit 12 14 cm Stammumfang,

b) bei Nadelbäumen ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mittlerer Baumschulqualität, mind. dreimal verpflanzt, mit 150-175 cm Höhe.

In besonders begründeten Fällen können hiervon Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Belange des Baumschutzes (§ 1) gewahrt bleiben.

Eine Vielzahl entsprechender Baumarten sind der dieser Verordnung beigefügten Baumliste (Anlage 2) zu entnehmen.

- (3) In Abhängigkeit von den Vitalitätsstufen gem. Anlage 1 mindert sich der Umfang der Ersatzpflanzung bei Bäumen der Vitalitätsstufe 1 um 25 %, bei Bäumen der Vitalitätsstufe 2 um 50 % und bei Bäumen der Vitalitätsstufe 3 um 75 %. Für durch Naturgewalt zerstörtes, wegen einer unmittelbaren Gefahr gefälltes oder abgestorbenes Gehölz besteht keine Ersatzverpflichtung. Ergibt sich nach dem Minderungsabzug keine ganze Zahl, sondern eine oder mehrere Dezimalstellen nach dem Komma, so wird kaufmännisch auf- oder abgerundet, d.h. bei Werten kleiner als 5 nach dem Komma wird abgerundet und bei Werten größer oder gleich 5 nach dem Komma wird aufgerundet.
- (4) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich, ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Höhe der Ausgleichszahlung bestimmt sich nach dem ortsüblichen Bruttoerwerbspreis für Baumschulware (Ballenware) für die nach den Absätzen 1 bis 3 zu pflanzenden Bäume zuzüglich einer Pauschale in Höhe von 100 % dieses Wertes für Pflanzung sowie Herstellungs- und Entwicklungspflege für 3 Jahre zuzüglich des jeweils geltenden Mehrwertsteuersatzes. Die festgesetzte Ausgleichszahlung ist einen Monat nach Bestandskraft des Bescheides fällig.
- (5) Die Ersatzpflanzung ist zeitnah zu erfüllen. Es wird eine Frist für die Leistung der Ersatzpflanzung festgelegt. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn diese 3 Jahre nach Pflanzung einen guten Zustand aufweist. Nicht angewachsene Ersatzpflanzungen sind zu wiederholen.
- (6) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung nach Maßgabe der Absätze 1 bis 4 wird im Einzelfall von der Landeshauptstadt Potsdam – Der Oberbürgermeister – Untere Naturschutzbehörde – festgelegt. Verpflichteter ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger.
- (7) Die Ausgleichszahlungen sind zweckgebunden zur Durchführung von Ersatzpflanzungen von Bäumen im Geltungsbereich dieser Verordnung zu verwenden. Die Ausgleichszahlungen dürfen nicht zur Finanzierung von Baumersatzpflanzungen verwendet werden, die bereits nach anderen öffentlichrechtlichen Vorschriften zu leisten sind.

§ 8 Folgenbeseitigung

Wer entgegen § 4 und ohne Genehmigung oder Befreiung nach § 6 geschützte Bäume beseitigt oder beseitigen lässt oder auf andere Art und Weise im Weiterbestand oder in der Weiterentwicklung erheblich beeinträchtigt, ist zur Ersatzpflanzung oder Leistung einer Ausgleichszahlung nach Maßgabe des § 7 dieser Rechtsverordnung verpflichtet. Hat der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte die Ersatzpflanzung nicht selbst vorzunehmen, ist er zur Duldung dieser Maßnahme nach Maßgabe des § 65 BNatSchG durch den Verursacher oder die Landeshauptstadt Potsdam verpflichtet.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Absatz 1 Nr. 4 Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 ohne Genehmigung oder Befreiung gemäß § 6 beseitigt, beschädigt, in ihrem Aufbau wesentlich verändert oder deren weiteres Wachstum beeinträchtigt,
 - b) als Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigter eine Anzeige nach § 5 Abs. 1 a) unterlässt oder den beseitigten Baum oder dessen entfernte Teile ohne zureichenden Grund nicht mindestens zehn Tage zur Kontrolle bereithält,
 - c) Nebenbestimmungen einer erteilten Genehmigung, Befreiung oder Anordnung nicht oder nicht fristgemäß erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 40 Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu 65.000,00 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam in Kraft.

Anlagen

Anlage 1 – Vitalitätsstufen Anlage 2 – Baumarten

Potsdam, den 2016

Birgit Müller Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung Jann Jakobs Oberbürgermeister

Anlage 1

Vitalitätsstufen

Vitalitätsstufe 0: Vitale, ungeschädigte Bäume. Sowohl die Hauptachsen der Wipfeltriebe als auch teilweise deren seitliche Verzweigung bestehen aus Langtrieben. Dadurch entwickelt sich eine recht gleichmäßige, netzartige Verzweigung, die bis tief in das Kroneninnere reicht. Die Kronen der Laubbäume sind harmonisch geschlossen und gewölbt und weisen keine größeren Lücken auf. Im Sommer entsteht eine dichte Belaubung ohne größere Lücken. Bei Nadelbäumen ist eine mehrjährige Benadelung der Zweige in arttypischer Länge und Farbe erkennbar.



Aus den Terminalknospen und oberen Seitenknospen der voll belichteten Wipfeltriebe entwickeln sich Langtriebe. Es entsteht ein abgerundetes, volles Kronenbild

Vitalitätsstufe 1: Geschwächte Bäume. Sie zeigen Wipfeltriebe in der Degenerationsphase. Dadurch entstehen aus der Kronenperipherie herausragende Spieße, an denen dicht und rundherum die Blätter angeordnet sind (am Ende der seitlichen Kurztriebe bzw. Kurztriebketten). Die Krone wirkt außen zerfranst, da der zwischen den Spießen befindliche Luftraum nicht oder nicht mehr vollständig durch Verzweigung und Blätter ausgefüllt wird. Im Kroneninneren ist die Verzweigung (und damit auch die Belaubung) noch einigermaßen dicht, da sie noch aus der sogenannten "besseren" Zeit stammt. Bis zu dieser Vitalitätsstufe überwiegen bei Laubbäumen in der Kronenperipherie noch die geraden, durchlaufenden Hauptachsen der Wipfeltriebe, die Kronen wirken allerdings nicht mehr so harmonisch, da einzelne Äste aus der Oberkrone herausragen. Bei immergrünen Nadelbäumen sind nicht mehr als zwei und ein halber Nadeljahrgang erkennbar.

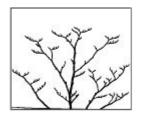


Aus den Terminalknospen entwickeln sich Langtriebe, aus den Seitenknospen dagegen fast nur noch Kurztriebe. Der Raum zwischen den Wipfeltrieben wird nicht mehr ausgefüllt, sie ragen wie Spieße aus der Krone. Vitalitätsstufe 2: merklich geschädigte Bäume. An diesen beginnen auch die Wipfeltriebe selbst zur Kurztriebbildung überzugehen: die Stagnationsphase ist erreicht. Unter normalen Umständen entledigten sich die Bäume überflüssig gewordener Zweige im inneren und unteren Kronenbereich. Befinden sich nun aber der Wipfeltrieb selbst in der Stagnationsphase, so schreitet diese Astreinigung in die äußeren Kronenbereiche hinein fort, die Kronen verlichten von innen heraus. Die Ursache dafür ist aber nicht etwa vorzeitiger Laubfall, sondern abgebrochene Kurztriebketten, mangelnde Verzweigung und nicht mehr austreibende Knospen an abgestorbenen Ästen. Die noch bestehende Verzweigung ist busch- und klumpenartig in der Kronenperipherie angehäuft. Das führt insbesondere bei Laubbäumen sommers wie winters zu pinselartigen Kronenstrukturen und größeren Kronenlücken. In dieser Vitalitätsstufe finden sich kaum noch durchgehende, gerade Äste in der Kronenperipherie. An immergrünen Nadelbäumen sind weniger als zwei Nadeljahrgänge vorhanden. Die Nadeln sind oft verkürzt oder fehlfarben (gelblich oder braun).



Auch aus den Terminalknospen entwickeln sich nur noch Kurztriebe, das Höhenwachstum stagniert. Die Kurztriebe krümmen sich krallenartig an den Wipfeltrieben. Längere Kurztriebketten im Kroneninneren brechen heraus.

Vitalitätsstufe 3: stark geschädigte bzw. absterbende Bäume. Bei diesen zerfällt die Krone schließlich in der Vitalitätsstufe 3 durch Ausbrechen größerer Äste und Absterben ganzer Kronenbereiche sowie infolge weiter fortschreitender Astreinigung in Bruchstücke. Der Laubbaum scheint nur noch aus einer mehr oder minder großen Zahl von "Unterkronen" zu bestehen, die eher zufällig im Luftraum verteilt sind und peitschenartige Strukturen bilden. Durch die großen Zwischenräume wirkt die Krone unharmonisch und skelettartig. Der Wipfel ist oft am Absterben oder bereits abgestorben, da die Wipfeltriebe die Resignationsphase erreicht haben. Bei Nadelbäumen ist höchstens noch ein Nadeljahrgang mit immer verkürzten und oft fehlfarbenen Nadeln vorhanden.



Immer mehr Triebe sterben ab und brechen heraus, es bleibt nur eine Restverzweigung an den gröberen, stärkeren Ästen erhalten.

	Wuchshöhe		
		in m	
Bäume 1. Ordnung			
Acer platanoides	Spitzahorn	bis 30 m	
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn	20-25 m	
Aesculus hippocastanum	Rosskastanie	>20 m	
Ginkgo biloba	Fächerblattbaum	>20 m	
Betula pendula	Sand-Birke	8-22 m	
Platanus acerifolia	Platane	>20 m	
Prunus avium	Vogelkirsche	>20 m	
Liriodendron tulpifera	Tulpenbaum	>20 m	
Corylus colurna	Baumhasel	>20 m	
Fagus sylvatica	Rot-Buche	25-30 m	
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche	20-35 m	
Pterocarya fraxinifolia	Flügel-Nuss	>20 m	
Quercus cerris	Zerreiche	>20 m	
Quercus frainetto	Ungarische Eiche	>20 m	
Quercus petraea	Trauben-Eiche	20-35 m	
Quercus robur	Stiel-Eiche	30-35 m	
Robinia pseudoacacia	Robinie	>20 m	
Sophora japonica	Schnurbaum	>25 m	
Tilia americana	Amerikanische Linde	30-40 m	
Tilia cordata	Winter-Linde	20-30 m	
Tilia europaea	Holländische Linde	>20 m	
Tilia platyphyllus	Sommer-Linde	>30 m	
Tilia tomentosa	Silber-Linde	25-30 m	
Ulmus glabra	Berg-Ulme	bis 30 m	
Ulmus hollandica	Bastard-Ulme	25-30 m	
Ulmus laevis	Flatter-Ulme	15-25 m	
Ulmus minor	Feld-Ulme	25-30 m	
Pinus sylvestris	Gemeine Kiefer	10-30 m	
Pseudotsuga menziesii	Graue Douglasie	>20 m	
Pinus nigra	Schwarz-Kiefer	>20 m	
Abies alba	Weißtanne	>20 m	
Abies concolor	Colorado-Tanne	>20 m	
Abies grandis	Riesen-Tanne	>20 m	
Larix decidua	Europäische Lärche	>20 m	
Salix alba	Silber-Weide	10-20 m	

Baumar	Wuchshöhe in m	
Diames 0. Ondones		
Bäume 2. Ordnung	Italianiaaha Eula	hia 00 m
Alnus cordata	Italienische Erle	bis 20 m
Alnus glutinosa	Schwarz-Erle Moor-Birke	18-20 m
Betula pubescens		5-15 m
Carpinus betulus	Hainbuche	5-15 m
Castanea sativa	Eßkanstanie	bis 20 m
Celtis australis/occidentalis	Zürgelbaum	bis 20 m
Quercus libani	Libanoneiche	bis 20 m
Salix fragilis	Bruchweide	10-15 m
Gleditsia triacanthos	Lederhülsenbaum	bis 20 m
Juglans nigra	Schwarznuss	bis 20 m
Juglans regia	Walnuss	bis 15 m
Crataegus laevigata	zweigriffliger Weißdorn	5-7m
Crataegus monogyna	eingriffliger Weißdorn	5-7m
Crataegus-Hybriden	Weißdorn	5-7m
Sorbus torminalis	Elsbeere	bis 20 m
Liquidambar styraciflua	Amerikanischer Amberbaum	10-20 m
Alnus spaethii	Purpur-Erle	10-15 m
Nyssa sylvatica	Schwarzer Tupelobaum	10-20 m
Ostrya carpinifolia	Europäische Hopfenbuche	bis 15 m
Phellodendron amurense var. Sachalinense	Amur-Korkbaum	15-25 m
Tsuga canadensis	Hemlock-Tanne	bis 15 m
Taxus baccata	Gemeine Eibe	bis 15 m
Bäume 3. Ordnung		
Prunus padus	Gewöhnliche Traubenkirsche	3-10 m
Morus alba	Weiße Maulbeere	bis 15 m
Pyrus pyraster agg.	Wild-Birne	8-15 m
Acer campestre	Feld-Ahorn	bis 15 m
Sorbus aria	Mehlbeere	bis 10 m
Sorbus aucuparia	Eberesche	8-10 m
Sorbus domestica	Speierling	bis 15 m
Fraxinus ornus	Manna-Esche	5-10 m
Acer monspessulanum	Französischer Ahorn	7-10 m
Acer buergerianum	Dreispitz-Ahorn	10-15 m
Koelreuteria paniculata	Blasenesche	bis 14 m
Parrotia persica	Persischer Eisenholzbaum	bis 10 m
Cercis siliquastrum	Gewöhnlicher Judasbaum	10-15 m
Sorbus intermedia	Schwedische Mehlbeere	bis 15 m

Baumschutzverordnung für die Landeshauptstadt Potsdam (PBaumSchVO) Begründung zur Neufassung

Vorbemerkung

Bäume im urbanen Bereich verdienen besonderen Schutz. Ihre Wohlfahrtswirkungen können gerade in Ballungsgebieten nicht hoch genug eingeschätzt werden. Das Leistungspotential von Bäumen lässt sich schlagwortartig mit positiven Auswirkungen auf Temperatur, Sauerstoff und Windverhältnisse, Immissionen und Lärmeinflüsse in der Stadt beschreiben (Quelle: *Günther*, Baumschutzrecht 1994, Rn. 2).

Allein mit dem Zitat ist die grundsätzliche Notwendigkeit einer Baumschutzregelung hinreichend deutlich gemacht.

Die Landeshauptstadt Potsdam bedarf als touristisches, urbanes und gewerbliches Ballungszentrum in besonderem Maße einer Baumschutzverordnung, die einen Ausgleich zwischen den schützenswerten Belangen des Baumschutzes einerseits und den legitimen Anforderungen an eine wachsende Stadt andererseits schafft.

1. Ausgangssituation und Anlass zur Neufassung der Potsdamer Baumschutzverordnung

Die bisherige Potsdamer Baumschutzverordnung ist seit 2003 in Kraft. Seit Inkrafttreten der bisherigen Verordnung zeichneten sich rechtliche Entwicklungen ab, auf die mit der Neufassung reagiert werden soll, unter Berücksichtigung der bisherigen Praxiserfahrungen.

Bereits kurze Zeit nach dem Inkrafttreten der geltenden Baumschutzverordnung hielt das Verwaltungsgericht Frankfurt/Oder im Urteil vom 29. April 2003 (Az: 7 K 3385/99) die Baumschutzverordnung des Landes Brandenburg für ungültig.

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam beschloss am 31. Januar 2007 (Baumschutzverordnung Vorlage 06/SVV/1026) Folgendes: "Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, die Baumschutzverordnung der Stadt zu prüfen und nach Möglichkeiten eines größeren Spielraums bei der Bearbeitung von Fällanträgen zu suchen. Damit sollen Voraussetzungen für eine Verkürzung der Bearbeitungszeiten geschaffen werden".

Das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009, beinhaltet die Regelungen, womit die Landesgesetzgeber aufgefordert wurden, die damit in weiten Teilen unanwendbar gewordenen Landesgesetze zu novellieren. Der brandenburgische Landesgesetzgeber ist der Aufforderung mit dem Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 nachgekommen.

Mittlerweile gibt es für Baumschutzregelungen wichtige Entscheidungen der Verwaltungsgerichtsbarkeit insbesondere des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg. Aufzuführen sind an dieser Stelle die Urteile des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 25. Juni 2010 (4 K 2392/07) sowie vom 20. Juli 2011 (4 K 1445/08), OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 12. Juli 2013 (11 N 82.11).

2. Ziele der Neufassung unter Berücksichtigung der wesentlichen Änderungen

Wesentliches Ziel der Neufassung ist es, den aufgestellten Grundsätzen unter maßgeblicher Beachtung der neueren Rechtsprechung gerecht zu werden und damit einen starken Baumschutz zu gewährleisten.

Neben der Anpassung der Baumschutzverordnung an neuere Entwicklungen in der Rechtsprechung geht es aber auch darum, die Eigenverantwortlichkeit der Bürgerinnen und Bürger zu stärken und Bearbeitungszeiten innerhalb der Verwaltung zu reduzieren.

Am 12. Mai 2015 stellte die Fraktion DIE LINKE in der Stadtverordnetenversammlung den Antrag (Drucksache Nr. 15/SVV/0362), dass der Oberbürgermeister beauftragt wird, dafür Sorge zu tragen, dass die Bearbeitungszeit für Anträge auf Fällgenehmigung auf vier Wochen verkürzt wird. In der 12. Öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 01. Juli 2015 wurde der Antrag mit Stimmenmehrheit angenommen und der entsprechende Beschluss gefasst.

Die Bäume im Gebiet der Landhauptstadt Potsdam werden auch künftig geschützt. Die Bestandssituation erfährt keine Verschlechterung. Letzteres soll vor allem durch die Neuregelung zur Ausgleichs- und Ersatzverpflichtung (§ 7) sichergestellt werden, mit der die Landeshauptstadt Potsdam den Anforderungen an die Bestimmtheit, Vorhersehbarkeit und Transparenz der Ersatzverpflichtung aus der Verordnung heraus begegnet.

Änderungen, wie die Aufnahme weiterer Ausnahmen vom Geltungsbereich der Verordnung (§ 2 Abs. 2 b, c) e) g) der Neufassung) oder die Heraufsetzung des Stammumfangs für geschützte Bäume von 30 cm auf 60 cm (§ 3 Abs. 2 a) der Neufassung) sowie die Erweiterung des Katalogs zulässiger Handlungen (§ 5 Abs. 1 a - e), sollen sicherstellen, dass sich die Unterschutzstellung für das Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam auf ein erforderliches und angemessenes Maß beschränkt.

Als Synergieeffekt wird mit einem Rückgang von Fallzahlen und damit mit einer Beschleunigung des Verwaltungshandelns, welches die Bürgerfreundlichkeit erhöht, gerechnet. Bewährte Regelungen wurden beibehalten.

Hierzu zählt u.a. die baumartunabhängige Unterschutzstellung aller Bäume, auch der Obstbäume. Dadurch werden die notwendigen amtlichen Ermittlungen und die darauf fußenden Verfahren (Ersatzanordnungen, Verfolgung wegen möglicher Ordnungswidrigkeiten), z.B. im Falle nicht genehmigter Baumfällungen erheblich erleichtert, ggf. überhaupt erst ermöglicht, indem es nicht erforderlich ist, die Baumart z.B. anhand eines verbliebenen Stubbens konkret bestimmen zu müssen, um eine Ordnungswidrigkeit zu ahnden.

Ein weiteres Ziel war, über die Novelle der Baumschutzverordnung frühzeitig öffentlich zu informieren und die Betroffenen hierbei einzubeziehen. Bereits vor der formalen Beteiligung hat sich die Verwaltung daher zu einer breiten öffentlichen Diskussion im Vorfeld entschlossen. Im Rahmen dieser frühzeitigen Beteiligung erfolgte die Vorstellung in den Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung, im Naturschutzbeirat und in einer Öffentlichkeitsveranstaltung am 24. Januar 2015. Hierbei wurden insbesondere auch die aus der juristischen Erarbeitung bekannten gegenläufigen gesellschaftlichen Aspekte (öffentliches Interesse am Baumschutz, Eigentumsgarantie aus Art. 14 Grundgesetz) deutlich. Es bestand zu jeder Zeit die Möglichkeit, sich über den Verfahrensgang zu informieren und sich aktiv zu beteiligen.

3. Erläuterung der einzelnen Regelungen

Zu § 1 (Schutzziel, Schutzzweck)

Das allgemeine Schutzziel beschreibt Absatz 1.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts wird der Zweck einer Baumschutzsatzung [und damit auch einer Baumschutzverordnung] schon dadurch deutlich, dass diese den Bestandserhalt der Bäume und den Schutz des Baumbestandes anstrebt. Man müsse nicht alle Schutzzwecke detailliert aufzeigen und alle Belange nennen, die es zu schützen gilt (BVerwG, Beschluss vom 29.12.1988 – 4 C 19/86 – juris).

Die in Absatz 2 genannten Schutzzwecke der Buchstaben a) bis d) halten sich eng an den Wortlaut der Nummern 1 bis 4 des § 29 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG und bedürfen keiner gesonderten Begründung.

Die spezielle Unterschutzstellung der Bäume als geschützte Landschaftsbestandteile durch diese Baumschutzverordnung ist für die Landeshauptstadt Potsdam und den örtlichen Naturschutz von immenser Bedeutung.

Bäume sind wichtig für gesunde und angenehme Lebensverhältnisse.

Die Bäume bestimmen maßgeblich die Lebensqualität der Bewohner und Besucher Potsdams und leisten dabei nicht nur in den verdichteten Innenstadtbereichen, sondern auch in den Außenbereichen einen wichtigen Beitrag zur Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts.

Diese Verordnung dient den Schutzzielen und Schutzzwecken als spezielle rechtliche Grundlage, um im öffentlichen Interesse des Naturschutzes den das Stadtgebiet prägenden Baumbestand zu erhalten und durch Nachpflanzungen sichern zu können. Dabei wurden die unterschiedlichen landschaftlichen und örtlichen Gegebenheiten sowie sonstige naturschutzrechtliche Regelungen berücksichtigt.

Die allgemeinen Schutzzwecke des § 1 Abs. 2 a) bis d) der Potsdamer Baumschutzverordnung werden unter e) mit "Verbesserung des Stadtklimas" ergänzt. Bäume leisten einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung des Potsdamer Klimas.

Der positive Beitrag zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung erfolgt insbesondere durch die Bindung des klimabeeinflussenden CO2, die Verdunstung mit ihrer kühlenden Wirkung und die Schattenspendung mit ebenfalls kühlender Wirkung.

Auch durch die CO2-Bindung und -Einsparung durch vorhandene Bäume leistet Potsdam einen lokalen Beitrag zur global erforderlichen CO2-Reduzierung. Zu einer Reduzierung der CO2-Bilanz um 20 % bis 2020 hat sich die Stadt Potsdam mit dem Klimaschutzkonzept ausgesprochen. Im Zusammenhang mit einer weiteren Klimaerwärmung leisten Bäume mit ihrer kühlenden Wirkung sowohl im offeneren Potsdamer ländlichen Raum als auch im stark bebauten städtischen Teil Potsdams einen wichtigen Beitrag zur Aufrechterhaltung und Verbesserung des Potsdamer Klimas.

Zu § 2 (Geltungsbereich)

Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich gemäß Absatz 1 auf das Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam.

In Absatz 2 werden die Ausnahmen vom sachlichen und räumlichen Geltungsbereich geregelt. Diese begründen sich im Einzelnen wie folgt:

a) Wald

Soweit es sich bei den Bäumen um Wald i.S.d. § 2 des Waldgesetzes für das Land Brandenburg handelt, gelten die speziellen landesgesetzlichen Regelungen. Die betroffenen Bäume werden entsprechend den Vorschriften ausreichend definiert und geschützt. Eine zusätzliche Unterschutzstellung der Bäume ist deshalb weder erforderlich noch aus rechtssystematischen Gründen geboten.

b) Bäume, deren Standort in einem rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebiet oder Landschaftsschutzgebiet liegt

Soweit sich Bäume in einem rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet des Landes Brandenburg befinden, sind diese bereits insoweit rechtlich geschützt. Die entsprechenden Regelungen legen jeweils Umfang und Begrenzung des Schutzes fest.

Der Ausnahmetatbestand wurde mit folgender Begründung in die Verordnung aufgenommen:

Für rechtsverbindlich festgesetzte Natur- und Landschaftsschutzgebiete ist für den Anwendungsbereich der Verordnung nicht begründet, weswegen es erforderlich sein soll, die dort stehenden Bäume ab 60 cm durch eine Baumschutzverordnung unter Schutz zu stellen. Bäume in diesen Gebieten sind grundsätzlich bereits über die §§ 23 Abs. 1, 2 und 26 Abs. 1, 2 BNatSchG i.V.m. den besonderen Schutzbestimmungen der jeweiligen Verordnung geschützt. Regelmäßig sind sämtliche Handlungen verboten, die zur Beeinträchtigung des Schutzgebiets oder seiner Bestandteile führen.

Geschützte Landschaftsbestandteile sind wie das Naturschutzgebiet und das Naturdenkmal durch ein absolutes Veränderungsverbot gekennzeichnet (vgl. Lütkes/Ewer, BNatSchG, § 29 Rn. 13 m.w.N.). Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass der Schutz für einen Baum, der Naturdenkmal ist oder im Naturschutzgebiet steht, nicht minder ist.

Bäume sind aber auch im Landschaftsschutzgebiet besonders geschützt, da sie gemäß § 26 Abs. 1 BNatSchG entweder 1) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten dienen, oder 2) wegen ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder besonderen kulturhistorischen Bedeutung besonders bedeutsam sind oder 3) Bedeutung für die Erholung in diesem Gebiet haben.

Bäume sind botanisch Pflanzen und werden auch rechtlich so behandelt, vgl. VG Greifswald, Beschluss vom 05.Januar 2015 - 3 B 1192/14 - . Insofern werden Bäume über § 26 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. der jeweiligen Verordnung auch erfasst, wenn von Pflanzen die Rede ist.

Eine für den Baumschutz relevante Regelungslücke für Bäume im Stadtgebiet ist mit der Aufnahme des Ausnahmetatbestands daher nicht ersichtlich.

Zur Veranschaulichung werden nachfolgend die bestehenden Regelungen zum Schutz der Bäume in den Landschaftsschutzgebieten (LSG) im Stadtgebiet¹, beginnend mit dem flächengrößten LSG, aufgezeigt:

-

¹ **Anlage 1**, Übersichtskarte, in der die LSG und NSG im Stadtgebiet dargestellt sind

1) "Potsdamer Wald- und Havelseengebiet" Landschaftsschutzgebietsverordnung (LSG VO) vom 22. Mai 1998 (GVBI. II/98, [Nr.18], S. 426), zuletzt geändert durch Artikel 17 der Verordnung vom 29. Januar 2014 (GVBI.II/14, [Nr.05]

Bäume sind vom Schutzzweck der LSG VO gemäß § 26 Abs. 1, 2 BNatSchG i.V.m. § 3 Nr. 1 e) der LSG VO "Potsdamer Wald- und Havelseengebiet" erfasst.

§ 3 Nr. 1e)

Schutzzweck ist 1. Die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in Bezug auf

e) die vielfältigen, weitgehend kulturabhängigen Biotope und Landschaftselemente wie Feuchtgrünland, Trockenrasen, Ackerflächen, Hecken, Feldgehölze, Solitärbäume, Lesesteinhaufen, Feldsölle, Kopfweiden, Alleen und Streuobstbestände,

§ 4 Abs. 1 Nr. 3

Vorbehaltlich der nach § 5 dieser Verordnung zulässigen Handlungen sind in dem LSG gemäß § 22 Abs. 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes folgende Handlungen verboten: [Nr. 3] Bäume außerhalb des Waldes, Hecken, Gebüsche, Feld- oder Ufergehölze, Ufervegetation oder Schwimmblattgesellschaften sowie Findlinge oder Lesesteinhaufen zu verändern, zu beschädigen oder zu beseitigen

§ 4 Abs. 4

Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Flächen im Geltungsbereich eines Bauleitplans, für die eine bauliche oder sonstige dem Schutzzweck widersprechende Nutzung dargestellt oder festgesetzt ist, sofern das für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Ministerium diesen Darstellungen oder Festsetzungen zugestimmt hat. Diese Flächen sind im Bauleitplan in geeignetem Maßstab kartographisch darzustellen.

§ 5 Zulässige Handlungen

Entgegen § 4 dieser Verordnung bleiben zulässig:

Nr. 8 Handlungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 7 in rechtmäßig bestehenden Baumschulen, Gärten, Friedhöfen, Park- und Gartenanlagen

Der Landesverordnungsgeber hat damit Bäume, soweit diese im LSG "Potsdamer Havelseengebiet" stehen, bereits unter Schutz gestellt und Reglungen getroffen, was verboten und erlaubt ist.

Der Ausnahmetatbestand dient damit auch zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen durch die Behandlung derselben Materie "Baum".

 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Königswald mit Havelseen und Seeburger Agrarlandschaft" (LSG VO) vom 30. November 1998 (GVBI. II/99, [Nr.01], S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 22 der Verordnung vom 29. Januar 2014 (GVBI.II/14, [Nr.05]

Im Schutzzweck sind die Bäume mit einbezogen, vgl. § 26 Abs. 1, 2 BNatSchG i.V.m. § 3 Nr. 1., 2 (b – explizit Flurgehölze) der o.g. LSG VO.

Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 LSG VO ist es verboten, Niedermoorstandorte umzubrechen oder in anderer Weise zu beeinträchtigen und gemäß § 4 Abs. 2 sind alle sonstigen Handlungen verboten, die geeignet sind, den Charakter des Gebietes zu verändern, den Naturhaushalt zu schädigen, das Landschaftsbild zu verunstalten, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder sonst dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Demzufolge sind Handlungen an Bäumen im LSG verboten und ggf. können Anordnungen zum Schutz und Wiederherstellung etc. getroffen werden. Ausnahmen vom Geltungsbereich regelt \S 5 Nr. 1 – 15 LSG VO.

Die Naturschutzgebiete "Sacrower See und Königswald", "Ferbitzer Bruch" und "Döberitzer Heide", Seeburger Fenn- Sümpelfichten und Obere Wublitz liegen teilweise bzw. einige ganz im LSG "Königswald mit Havelseen und Seeburger Agrarlandschaft", so dass in diesen Bereichen die speziellen NSG Regelungen gelten.

3) Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Parforceheide" (LSG VO) vom 12. November 1997 (GVBI.II/97, [Nr. 34], S. 862)

Im Schutzzweck sind die Bäume mit einbezogen, vgl. § 26 Abs. 1, 2 BNatSchG i.V.m. § 3 der o.g. LSG VO. Explizit sind Handlungen an Bäumen gem. § 4 Abs. 1 Nr. 3 LSG VO verboten. Zulässig bleiben Handlungen gemäß § 4 Abs. 4 und § 5 Nr. 12 und 15 in Baumschulen, Gärten, Friedhöfe, Park- und Gartenanlagen.

4) Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Nuthetal-Beelitzer Sander" (LSG VO) vom 10. Februar 1999 (GVBI.II/99, [Nr.06], S. 115)

Im Schutzzweck sind die Bäume mit einbezogen, vgl. § 26 Abs. 1, 2 BNatSchG i.V.m. § 3 der o.g. LSG VO. Die Verordnung beinhaltet Regelungen zur Behandlung der Bäume, vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 4 der o.g. LSG VO. Ausnahmen finden sich in § 5 Nr. 13 für Baumschulen, Gärten, Friedhöfe, Park- und Gartenanlagen.

Das Verwaltungshandeln wird durch diesen neu eingeführten Ausnahmetatbestand entlastet. Das Verfahren wird infolge der Deregulierung erleichtert, rechtssicherer, verkürzt und bürgerfreundlicher. Die Ausnahme dient der Vermeidung von Wertungswidersprüchen in Bezug auf ein und denselben Baum.

c) Bäume, die einen Abstand von weniger als 300 cm zu zugelassenen baulichen Anlagen, die der Wohnnutzung dienen, aufweisen (....).

Mit der Einführung dieser Abstandsregelung soll die Eigenverantwortung der BaumeigentümerInnen gestärkt und gleichzeitig der Aufwand für einzelfallbezogene Abwägungsentscheidungen durch die Untere Naturschutzbehörde reduziert werden. Für die Verwaltung stellt diese Ausnahme eine notwendige und für die Betroffenen eine wichtige Deregulierung dar: Bäume, die sich in diesem engen Abstand und damit in unmittelbarer Nähe zu Wohngebäuden befinden, stellen naturgemäß einen zahlenmäßig hohen Anteil der Antragsverfahren dar. Das Verwaltungshandeln wird dadurch entlastet. Der Baumschutz muss in den meisten dieser Fälle hinter dem überwiegenden Schutz der Gebäude und der Wohnnutzung zurücktreten. Das bedeutet, den Anträgen muss erfahrungsgemäß zu einem hohen Prozentsatz stattgegeben werden.

Die Abstandsregelung trägt damit in besonderem Maße zu mehr Akzeptanz der Verordnung bei den Betroffenen bei und stellt das Ergebnis der Überprüfung der bisherigen Verordnung zu den Schwerpunktfragen des Einflusses des Baumschutzes auf die Verkehrssicherungspflichten und den Eigentumsschutz dar.

Gerade im Innenstadtbereich der Landeshauptstadt Potsdam stehen viele Bäume in der 300 cm Abstandsfläche. Deswegen wurde die Ausnahmeregelung aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes im bisherigen Verfahren intensiv diskutiert. Die vorliegende Fassung ist das Ergebnis einer umfassenden Prüfung und Interessenabwägung. Unter maßgeblicher Berücksichtigung der Belange des Baumschutzes ist das ursprüngliche Anliegen, alle Bäume in einem Abstand von 5 m zu Gebäuden unabhängig von der Nutzung des Gebäudes auszunehmen,

aufgegeben worden. Stattdessen hat man sich entschieden, einer moderateren Neuregelung - Abstand auf 300 cm verkürzt, beschränkt auf Wohnnutzung - den Vorzug zu geben.

Wenn der Baumschutz innerhalb des 300 cm Radius zur Wohnbebauung hinter dem Schutz der Wohnnutzung und Gebäudesubstanz zurücktritt, dann muss dies konsequenterweise auch für die Verpflichtung zu Ersatzpflanzung gelten.

d) bewirtschaftete Bäume in Baumschulen, Gärtnereien, Obstplantagen

Diese übliche Ausnahmeregelung wird unter Berücksichtigung des Artikels 12 des Grundgesetzes zu Gunsten des Gewerbeschutzes und der Landwirtschaft beibehalten.

e) Bäume, die als Naturdenkmale rechtsverbindlich festgesetzt sind

Bäume, die als Naturdenkmale rechtsverbindlich festgesetzt sind, sind gesetzlich bereits umfassend geschützt. Eine zusätzliche Unterschutzstellung als geschützter Landschaftsbestandteil ist daher nicht erforderlich.

Zudem werden Bäume, die Naturdenkmale sind (und/oder auch sonstige Bäume, die zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze oder Anlagen dienen) bereits vom Wortlaut des § 304 Strafgesetzbuch erfasst und mittelbar geschützt.

Die Aufnahme in den Katalog der Ausnahmen erfolgt aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit und dient der Vermeidung von Kollisionen.

f) Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes

Die kleingärtnerische Nutzung ist bundesgesetzlich im Bundeskleingartengesetz geregelt. Die Potsdamer Baumschutzverordnung soll nicht mit den bundesgesetzlichen Regelungen in Kollision geraten. Deshalb ist dieser Ausnahmetatbestand beibehalten worden.

g) Bäume auf Friedhöfen

Mit der Neuregelung wird für Bäume auf Friedhöfen ein Ausnahmetatbestand in die Verordnung aufgenommen.

Erfahrungsgemäß handelt es sich um wenige Fälle mit geringer Relevanz für den Baumschutz und Baumbestand.

Im Wesentlichen wurden notwendige Verkehrssicherungsmaßnahmen beantragt.

Der Baumschutz tritt zudem hinter der besonderen Zweckbestimmung von Friedhöfen zurück. Diese Zweckbestimmung harmonisiert zumeist mit dem Ziel des Baumschutzes, denn der jeweilige Baumbestand ist für die Friedhöfe prägend. Die Friedhofsnutzung soll durch den Schutz der Bäume nicht beeinträchtigt werden, sie schließt ihn ein. Bäume gehören zur Eigenart der Potsdamer Friedhöfe. Dies ergibt sich auch aus der Friedhofssatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 17.06.2009, vgl. insbesondere § 1 Absatz 2 (Zweckbestimmung), § 15 Absatz 2 b (Nutzungsrechte, Berücksichtigung Baumschutz) sowie § 25 Absatz 6 (Baumgräber, Baumersatz). Es ist daher nicht zu erwarten, dass es infolgedessen zu einer Bestandsminderung auf Friedhöfen käme.

Unter Berücksichtigung der positiven Erfahrung des Verwaltungshandelns und der Zusammenarbeit der Unteren Naturschutzbehörde mit den Friedhofsverwaltungen besteht keine Notwendigkeit, Bäume auf Friedhöfen weiterhin in den Schutzzweck einzubeziehen, zumal eine zunehmende Tendenz in der Bevölkerung hinsichtlich des Wunsches nach einer Bestattung unter Bäumen zu verzeichnen ist, was dazu führt, dass vermehrt Baumgrabfelder angelegt werden.

Eine zusätzliche Unterschutzstellung von Bäumen auf Friedhöfen über die Verordnung ist insofern nicht erforderlich.

h) Bäume in öffentlichen Parkanlagen und innerhalb von Gartendenkmalen

Bei Bäumen in öffentlichen Parkanlagen handelt es sich, wie bei der vorstehenden Ausnahme g) für Bäume auf Friedhöfen auch, um eine Ausklammerung "öffentlicher Bäume", die sich bereits allgemein mit der besonderen Zweckbestimmung begründet, vgl. Meßerschmidt, Kommentar zum Bundesnaturschutzgesetz, Band 2/I, § 29, 112. Aktualisierung, Rdn. 64.

Der Landesgesetzgeber verfährt analog bei den ministeriellen Verordnungen zu den Schutzgebieten (s.o. zu Ausnahme b).

Für das Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam sind seine Schlösser und Parks von herausragender kulturhistorischer Bedeutung. Teilweise sind die Parkanlagen von der UNESCO zum Weltkulturerbe erklärt worden.

Bereits mit der Baumschutzverordnung von 2003 bestand gemäß § 1 Absatz 5 PBaumSchVO die Möglichkeit, Parkanlagen und ähnliche Einrichtungen, die unter geeigneter fachlicher Leitung stehen, von der Anwendung der Verordnung auszunehmen.

Mit der neuen Verordnung sind nun Bäume in öffentlichen Parkanlagen und innerhalb von Gartendenkmalen generell vom Geltungsbereich ausgenommen worden, um beide Seiten von unnötigem Verwaltungsaufwand und den damit verbundenen Kosten (u.a. Parkpflegewerk, Abstimmungsaufwand) zu entlasten.

Die notwendigen Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen der kulturhistorisch bedeutsamen Parkanlagen, wie zum Beispiel die bekannten Schloss- und Parkanlagen Sanssouci, Am Neuen Garten oder Park Babelsberg, erfordern es, die in diesen Parkanlagen stehenden Bäume vom Geltungsbereich auszunehmen.

Dies gilt in besonderem Maße für die Stiftung Preußische Schlösser und Gärten (SPSG) als flächenmäßig bedeutendster Verwalter der öffentlichen Parkanlagen der Landeshauptstadt Potsdam, weswegen die SPSG bereits auf der Grundlage der bisherigen Verordnung von der Anwendung der Baumschutzverordnung ausgenommen ist.

Da es sich bei der SPSG zudem um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit den behördlichen Rechten und Befugnissen einer unteren Denkmalschutzbehörde gemäß § 3 Abs. 3 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz handelt, soweit Gebäude und Grundstücke im Eigentum der Stiftung betroffen sind, ist die generelle Ausnahme auch damit begründet.

Durch die jahrelange Zusammenarbeit zwischen der SPSG und der Unteren Naturschutzbehörde ist nachgewiesen, dass die Belange des Baumschutzes seitens der Stiftung auf fachlich hohem Niveau beachtet und gewährleistet werden. Die Ausnahme ist daher sachlich gerechtfertigt und auch zweckmäßig.

Beide Seiten profitieren von der Einführung der generellen Ausnahme, weil aufwändige Antrags- und Änderungsanträge sowie zusätzliche Beteiligungs- und Abstimmungsverfahren im Zusammenhang mit jährlichen Pflegekonzepten künftig wegfallen.

Im Gegenzug steigt die Eigenverantwortung der öffentlichen Parkanlagenbetreiber. Da der Naturschutz jedoch nicht auf die kommunale Baumschutzverordnung beschränkt ist und bei Maßnahmen an Bäumen ggf. weitere gesetzliche Vorschriften zu beachten sind, wie z.B. die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, der Biotopschutz oder der allgemeine und besondere Artenschutz, werden die Zusammenarbeit und Abstimmungen zwischen Parkverwaltung und Naturschutz selbstverständlich fortgesetzt. Aufgrund der öffentlichen Verantwortung gegenüber dem Naturschutz besteht daran naturgemäß vor allem auch seitens der Parkverwaltung ein großes Interesse.

Hinsichtlich der Definition des Begriffs Parkanlagen wird Bezug genommen auf die maßgebliche Rechtsprechung des OVG Brandenburg aus dem Jahre 1998, wonach eine Parkanlage dann anzunehmen ist, wenn eine bestimmte Fläche überwiegend nach gartenbaulichen Gesichtspunkten planmäßig angelegt und gestaltet ist, etwa durch die Pflege einzelner Pflanzen (OVG Brandenburg, Urteil vom 18.08.1998, NuR 1999, S. 519). Öffentlich bedeutet, öffentlich zugänglich – auch wenn Einschränkungen (Schließzeiten) möglich sind.

Bäume, die sich innerhalb von Parkanlagen befinden, sind von der Zweckbestimmung der Parkanlage grundsätzlich mit umfasst, so dass eine zusätzliche Unterschutzstellung nicht erforderlich ist.

Der zweite Teil der Ausnahme in § 2 Absatz 2 h) nimmt Bäume innerhalb von Gartendenkmalen vom Anwendungsbereich aus, ohne dass es erforderlich ist, dass die Gartendenkmale öffentlich (zugänglich) sind.

Der Verordnungstext setzt nach seinem Wortlaut ein "Gartendenkmal" voraus.

Die räumliche Ausdehnung eines Gartendenkmals wird im Einzelfall von der zuständigen Denkmalschutzbehörde bestimmt.

Es ist erforderlich, dass ein Denkmal tatsächlich (noch) vorhanden bzw. physisch nachweisbar ist, auch wenn dafür archäologische Grabungen erforderlich sind oder sonstige Wiederherstellungsmaßnahmen. Ob ein Gartendenkmal vorliegt, muss der Einzelfallprüfung der zuständigen Denkmalschutzbehörde vorbehalten bleiben.

bereits die Zweckrichtung einer Parkanlage eine Ausnahme vom Geltungsbereich begründet, so muss dies erst recht für Bäume gelten, die Bestandteil Gartendenkmals sind. In Bezug auf Gartendenkmale ergeben sich Besonderheiten, die es erforderlich machen, Bäume als Teil von Gartendenkmalen vom Geltungsbereich herauszunehmen: Bäume, die das Denkmal beeinträchtigen oder schädigen, sind auf der Grundlage von §§ 7, 8 BbgDSchG ggf. zu entfernen. Veränderungen von Gartendenkmalen, wozu Baumfällungen zweifelsfrei zählen, unterliegen dem Brandenburgischen Denkmalschutzgesetz nach Genehmigungsvorbehalt. Sogar die Fällung von untermaßigen Bäumen muss demzufolge bei der Unteren Denkmalschutzbehörde beantragt werden. In einem für das Gartendenkmal verträglichen oder auch notwendigen Maß sind für die gefällten Bäume Nachpflanzungen vorzunehmen, die von der Unteren Denkmalschutzbehörde beauflagt bzw. umgesetzt werden.

Für die Praxis bedeutet dies: Sind Bäume selbst nicht Bestandteil des Gartendenkmals, stehen aber auf der denkmalgeschützten Fläche ("innerhalb von Gartendenkmalen") und müssen zur Wiederherstellung des Gartendenkmals beseitigt werden für historische Wegefreilegung), findet die Potsdamer (z.B. Baumschutzverordnung keine Anwendung, weil auf diesen Flächen Denkmalschutz aufgrund spezieller öffentlich rechtlicher Vorschriften überwiegt. Die Regelung dient der Klarstellung, wurde für erforderlich und zweckmäßig erachtet und wird aus Gründen der Rechtssicherheit in die Verordnung aufgenommen. Bäume, die zum Gartendenkmal gehören, sind allein denkmalschutzrechtlich stärker geschützt durch die Baumschutzverordnung, schon weil keine vergleichbaren Ausnahmeregelungen, z.B. für die Erteilung von Fällgenehmigungen etc. existieren (und gaf. widersinnig wären).

Für sämtliche Ausnahmen vom Geltungsbereich gilt, dass sie unter Beachtung des rechtlichen Grundsatzes eingefügt wurden, der besagt, dass die Unterschutzstellung nur erfolgen darf, wenn und soweit diese auch erforderlich ist, vgl. § 22 Absatz 1 BNatSchG.

Für die von den neu eingeführten Ausnahmetatbeständen des Absatzes 2 b), e), g) und h) betroffenen Bäumen besteht entsprechend den Ausführungen zur deren Begründung für das Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam keine adäquate Schutzbedürftigkeit im Vergleich zu den mittels dieser Verordnung geschützten Bäumen. Der neue Ausnahmetatbestand c) dient überwiegend einem angemessenen Ausgleich öffentlicher und privater Belange.

Zu § 3 (Schutzgegenstand)

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass § 29 Absatz 1 BNatSchG die Legaldefinition mit einem abschließenden Katalog der Unterschutzstellungsvoraussetzungen enthält.

Allgemein handelt es sich bei den geschützten Landschaftsbestandteilen um einzelne oder mehrere aus der Umgebung herausgehobene Objekte und Objektgruppen (OVG Koblenz, Urteil vom 17. Dezember 1986 - 10 C 10/85 -) bzw. kleingliedrige Teile bzw. Teilelemente der Landschaft (BVerwG, Beschluss vom 18. Dezember 1995 - 4 NB 8.95 -) OVG Lüneburg, Urteil vom 25.September 2003 - 8 KN 2044/01 - , vgl. *Meßerschmidt,* Kommentar zum BNatSchG, 112. Aktualisierung, § 29, Rn.27 m.w.N.

Vorrangig geht es um Objektschutz, nicht um Flächenschutz. Zwar enthält das Bundesnaturschutzrecht keine konkreten Vorgaben hinsichtlich Art, Größe und Standort der zu schützenden Bäume. In der Regel erstreckt sich der Schutz jedoch auf Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm oder 80 cm, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, vgl. Meßerschmidt, Kommentar zum BNatSchG, 112. Aktualisierung, § 29, Rn.62 m.w.N..

Die Unterschutzstellung erfordert aber auch eine gewisse Objekthaftigkeit und Beständigkeit im äußeren Erscheinungsbild und daraus folgende Abgrenzbarkeit gegenüber der Umgebung (VGH Mannheim, Urteil vom 14. Januar 2000 - 5 S 1855/97 - , vgl. auch Heugel, in Lütkes/Ewer, Kommentar zum Bundesnaturschutzgesetz 2011, § 29 Rdn. 3).

Mit der Neufassung passt sich die Landeshauptstadt Potsdam den vorgenannten Vorgaben der Rechtsprechung an ein allgemein übliches und anerkanntes Maß an (§ 3). Dass bedeutet, dass die bisherige Unterschutzstellung aller Bäume bereits ab einem Stammumfang von 30 cm, was einem Stammdurchmesser von nur rund 9,5 cm entsprach, aufgegeben wird.

Künftig werden Bäume ab einem Stammumfang von 60 cm (Durchmesser rund 19 cm) geschützt. Nach wie vor werden alle Bäume gattungsunabhängig unter Schutz gestellt und die Unterschutzstellung von Obstbäumen beginnt erst ab einem Stammumfang von 80 cm. Nach dem Wortlaut "Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm...", werden auch mehrstämmige Bäume erfasst und geschützt. Dies ist dann der Fall, wenn ein Stamm den maßgeblichen Mindeststammumfang von 60 cm i.H.v. 100 cm über dem Erdboden aufweist, bzw. wenn der Kronenansatz unter dieser Höhe liegt, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgeblich.

Die Heraufsetzung des Stammumfanges auf 60 cm, wird für dringend geboten und erforderlich gehalten und wie folgt begründet:

Zunächst wurde bei der Neufestlegung der rechtliche Grundsatz beachtet, wonach sich der Schutz von Landschaftsbestandteilen auf das "Erforderliche" zu beschränken hat (ständige Rechtsprechung, vgl. u.a. VG Potsdam, Urteil vom 25. Juni 2010 - Az 4 K 2392/07 -).

In der zitierten Entscheidung hat das Verwaltungsgericht Potsdam es offengelassen, "ob die Grenze eines Baumschutzes demzufolge zukünftig bei 40 cm, 60 cm oder gar 80 cm zu ziehen sein wird". Dies bleibt dem Ortsgesetzgeber nach entsprechender Sachprüfung der Schutzbedürftigkeit des örtlich vorhandenen Baumbestandes vorbehalten. Der Annahme

einer Schutzgrenze von 80 cm oder 60 cm Umfang liegt nach der o.g. Entscheidung auch der Gedanke zugrunde, dass erst Bäume, die eine gewisse Größe haben, nennenswerte ökologische Vorteile für ihre Umgebung begründen.

Grundsätzlich kommt es darauf an, ab wann die Unterschutzstellung vernünftigerweise geboten ist (vgl. Lorz/Konrad/Mühlbauer/Müller-Walter/Stöckel, Kommentar zum Naturschutzrecht, 3. Auflage 2013, § 29 BNatSchG Rn. 7). Zudem muss beachtet werden, dass die Erklärung zum geschützten Landschaftsbestandteil eine gewisse Objekthaftigkeit und Beständigkeit im äußeren Erscheinungsbild aufweist (s.o.).

Bei Bäumen mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm, was einem Stammdurchmesser von fast 26 cm gemessen in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden entspricht, wird dies angenommen. Die meisten Bäume erreichen diesen Umfang erst in einem Alter von etwa 50 bis 70 Jahren, so dass ihnen regelmäßig ein besonders großer ökologischer und landschaftsgestalterischer Wert zukommt (zitiert aus Günther, Baumschutzrecht, 1994, Rdn. 38).

Unter Beachtung der vorstehenden Grundsätze ist die neue Festlegung der gattungsunabhängigen Unterschutzstellung aller Bäume im Stadtgebiet, die nicht auf den Innenbereich und Bebauungszusammenhang beschränkt ist, ab einem Stammumfang von 60 cm (Durchmesser rund 19 cm) vernünftigerweise geboten und rechtlich gut vertretbar.

Eine Unterschutzstellung in der bisherigen Strenge ab 30 cm (Durchmesser rd. 9,5 cm) wird im Geltungsbereich dagegen heute als unverhältnismäßig beurteilt. Damit würden unnötig viele Bäume in den Schutzbereich einbezogen werden, wobei gleichzeitig unsicher ist und daher erst noch individuell festgestellt werden müsste, ob der betroffene Einzelbaum mit einem Stammumfang < 60 cm bei bestimmten, u.a. schnellwüchsigen Baumarten, überhaupt die allgemeinen Voraussetzungen an die Unterschutzstellung gemäß § 29 Absatz 1 BNatSchG erfüllt.

Auch wegen des Eingriffs in die Rechte der Eigentümer und Nutzer von Grundstücken, die einen überdurchschnittlich hohen Baumbestand aufweisen, war die bisherige Regelung - 30 cm Stammumfang pauschal für alle Baumarten - rechtlich bedenklich, besonders bei schnellwüchsigen Baumarten ohne nennenswerte ökologische und landschaftsprägende Eigenschaften. Auch wenn andere Argumente dafür sprechen, einen größeren Stammumfang als Unterschutzstellungsgrenze zu definieren; so wird immer wieder vorgebracht, dass ein geringer Stammumfang Grundstückseigentümer davon abhalte, Bäume zu pflanzen. Denn es sei zu befürchten, dass sie als Eigentümer bei schnellem Erreichen der Unterschutzstellungsmaße mit dem Baum nicht mehr in Eigenverantwortung umgehen können, ohne die Naturschutzbehörde einbeziehen zu müssen.

Der grundsätzlich flächendeckende Geltungsbereich dieser Verordnung bezieht zudem eine erhebliche Anzahl unterschiedlich geprägter Ortsteile und Randgebiete ein, für die die Unterschutzstellung gleichermaßen gilt. Seit der Gemeindegebietsreform Ende 2003 hat sich der flächenmäßige Anteil der ländlich geprägten Ortsteile Potsdams erheblich erhöht. Dies darf bei der Unterschutzstellung nicht unbeachtet bleiben.

Insofern begründet sich die Heraufsetzung des Stammumfangs für einheitlich alle Bäume auf 60 cm (Ausnahme Obstbäume einheitlich ab 80 cm) auch mit zwei grundlegenden Entscheidungen der Unteren Naturschutzbehörde: 1) den Baumbestand weiterhin grundsätzlich flächendeckend mittels Verordnung zu schützen und nicht mittels Satzung auf den Bebauungszusammenhang zu beschränken und 2) grundsätzlich alle Bäume gattungsunabhängig ab einem einheitlichen Stammumfang zu schützen.

Die Entscheidung, eine einheitliche, am Stammumfang orientierte Unterschutzstellung aller Bäume beizubehalten, wurde im Rahmen der Überprüfung der bisherigen Verordnung von

2003 intensiv diskutiert, weshalb auf die Hintergründe, die zur Entscheidung geführt haben, noch etwas ausführlicher eingegangen werden soll:

Insbesondere von fachlicher Seite gab es Stimmen, u.a. aus den Naturschutzgremien (Naturschutzbeirat und Mitglieder der anerkannten Naturschutzverbände), die sich für eine baumartenspezifische differenziertere Unterschutzstellung der Bäume eingesetzt haben, mit dem Anliegen, die individuelle ökologische und sonstige herausragende naturschutzfachliche Bedeutung einzelner Baumarten künftig besser zu berücksichtigen bzw. besonders wertvolle Baumarten strenger zu schützen.

So besteht selbstverständlich, wie fachlich vorgeschlagen, auch diese Möglichkeit, ökologisch wertvollere, langsam wachsende Baumarten wie Eibe oder Rotdorn, bereits ab einem geringeren Stammumfang, z.B. 30 cm, zu schützen, schnellwüchsige oder ökologisch weniger bedeutsame Arten dafür ab einem höheren Stammumfang. Üblich und rechtlich gleichermaßen unbedenklich ist z.B. auch eine differenzierte Behandlung von Laub- und Nadelbäumen. Tatsächlich gibt es viele Möglichkeiten.

Obwohl das fachliche Anliegen einer nach Baumarten differenzierten Unterschutzstellung durchaus nachvollziehbar und fachlich überzeugend ist, gab es gewichtigere Gründe, die dazu geführt haben, es bei einer einheitlichen Unterschutzstellung nur am Stammumfang orientiert, zu belassen.

Das Ergebnis ist deshalb in erster Linie als Entscheidung für die Landeshauptstadt Potsdam und einen starken Baumschutz zu verstehen, begründet mit der Vollzugserfahrung. Die Entscheidung wird insofern in besonderem Maße von den Mitarbeitern der Unteren Naturschutzbehörde unterstützt, die maßgeblich für den Baumschutz seit 2003 zuständig sind, mit entsprechend langjähriger Vollzugserfahrung.

Die Entscheidung ist letztlich vor allem praxis- und vollzugsorientiert.

Denn erfahrungsgemäß ist es den Antragstellern kein Leichtes bzw. geht es über das Allgemeinwissen hinaus, Baumarten (ohne Unterstützung bzw. zusätzlichen Aufwand und Kosten für Gutachter / Sachverständige) richtig zu bestimmen. Gerade bei Nadelbäumen, z. B. Tanne, Fichte, Douglasie, besteht Verwechselungsgefahr. Aber auch bei Laubbäumen, besteht - vor allem bei fehlender Belaubung - Verwechslungsgefahr. Insofern kommt eine einheitliche, nicht nach Baumarten differenzierte Regelung allen Bürgern, insbesondere den Antragstellern, entgegen.

Auf der anderen Seite macht es die Beibehaltung der bisherigen Regelung auch dem Vollzug Soweit nicht aus anderem Grunde erforderlich, entfällt die Amtsermittlungsgründen ansonsten meist erforderliche Prüfung der Angaben der Antragsteller oder sonst Betroffenen. Auch geschulten Fachkräften ist es nicht immer möglich, die Baumarten korrekt zu bestimmen, insbesondere wenn bestimmte Merkmale, wie der Baum selbst oder seine Bestandteile wie Stamm, Blätter, Rinde etc. nicht mehr vorhanden sind. In jedem Fall würde dies einen erheblichen zusätzlichen Aufwand bedeuten. der sachlich nicht gerechtfertigt ist, weil der Vollzug ohne Baumartenunterscheidung effektiver arbeiten kann. So ist davon auszugehen, dass es aus Gründen der Amtsermittlungspflicht in Fällen von Baumschädigungen und -beseitigungen nicht mehr möglich wäre, die notwendigen Feststellungen zur Baumart zu treffen bzw. der Verwaltungsaufwand von Vorherein ohne oder nur mit geringen Erfolgsaussichten, wenn nur noch ein Baumstubben vorhanden ist. Gerade in diesen Fällen besteht jedoch ein besonderes Interesse an einer Wiedergutmachung (Folgenbeseitigung) und Ersatzleistung. Der Verzicht auf baumartspezifische Geltungsbereiche bzgl. des Stammumfanges dient also auch dazu, einen Missbrauch dieser Vorschrift zu verhindern.

Der Baumschutz ist daher wesentlich stärker und die Verwaltungsverfahren sind effektiver, wenn auf eine Unterscheidung von Baumarten verzichtet wird.

All dies begründet die Heraufsetzung des Stammumfangs auf 60 cm und die Beibehaltung einer gattungsunabhängigen Unterschutzstellung. Dadurch sollen einerseits die Eingriffe in Eigentümerrechte auf das rechtlich erforderliche Maß beschränkt und andererseits der erforderliche Schutz der Landschaftsbestandteile im vielfältig städtisch und ländlich strukturierten Gebiet der Landeshauptstadt Potsdams sichergestellt werden. Für die Potsdamer Verhältnisse ist daher die Unterschutzstellung vernünftigerweise ab einem Stammumfang von 60 cm geboten.

Obstbäume werden nach wie vor als schutzbedürftig bewertet und werden im Gegensatz zu allen anderen Baumarten erst ab einem Stammumfang von 80 cm (Durchmesser rund 25 cm) geschützt. Dies begründet sich wie folgt:

Obstbäume sind allgegenwärtiger und prägender Bestandteil der Potsdamer Stadt- und Kulturlandschaft. Zudem leisten Obstbäume für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. das Orts- und Landschaftsbild und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen einen ebenso hohen Beitrag wie andere Laub- oder Nadelbäume. Die Baumschutzverordnung stellt daher konsequenterweise alle Obstbäume ab einem Stammumfang von 80 cm unter Schutz. Bei diesen Bäumen handelt es sich in der Regel um Hochstämme im Alter von mindestens 60-80 Jahren. In den Einfamilienhaus- und Villenvierteln Potsdams sind diese Bäume teilweise typisch und erfüllen gerade in der Innenstadt wichtige ökologische Funktionen, insbesondere als Nist-, Brut- und Lebensstätte zahlreicher Tierarten. In den Ortsteilen Potsdams begleiten typischerweise Obstbaumbestände den Übergang vom Bebauungszusammenhang in die freie Landschaft, Obstbäume sind daher auch als prägendes Element historisch gewachsener Kulturlandschaft (§ 1 Absatz 4 BNatSchG) schutzwürdig. Zudem dient die Unterschutzstellung dem Erhalt alter Obstsorten und damit der dauerhaften Sicherung biologischer Diversität, Landschaft, Arten und genetischer Vielfalt (§ 1 Absatz 2 BNatSchG). Eigentümer und Grundstücksnutzer, die Obstbäume ausschließlich zur Ernte der Früchte und deren Verwertung im privaten Haushalt anpflanzen, werden durch die Verordnung in ihrem Handeln nicht eingeschränkt. Die Hauptertragszeit der Obstbäume liegt je nach Obst Art und Wuchsform des Baumes zwischen dem 3. und 20. - 30. Standjahr. In diesem Zeitraum erreichen die Obstbäume nicht den Stammumfang von 80 cm.

Da die Fachliteratur in der Frage der Zuordnung von Obstbäumen nicht einheitlich ist, was die Baumarten Esskastanie, Edeleberesche, Walnuss und Baumhasel betrifft, erfolgt mit der Verordnung unter Beibehaltung der bisherigen Regelung die Klarstellung der Zuordnung und Unterschutzstellung ab einem Stammumfang von 80 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm.

Zu § 4 (Verbotene Handlungen)

Die in § 4 Absatz 1 dargestellten verbotenen Handlungen sind jene, die sich auch in vielen Baumschutzregelungen anderer Städte und Gemeinden nahezu klassisch und standardisiert finden und für einen wirksamen Baumschutz geradezu konstituierend sind und geben insofern die unmittelbar anwendbare, im Kern abweichungsfeste Vollregelung des § 29 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG wieder. Sie decken sich weitgehend auch mit dem Verbotskatalog des § 28 Absatz 2 BNatSchG (Verbote bzgl. Naturdenkmäler) und des § 23 Absatz 2 (Verbote in Naturschutzgebieten).

Absatz 1 ist folglich in enger Anlehnung an die bundesweit geltende Verbotsregelung des § 29 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG formuliert und beinhaltet mit Verweis auf Absatz 2 und § 5 (Zulässige Handlungen) nähere Schutzbestimmungen seitens des Verordnungsgebers aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit.

Die Verbote sind Ausdruck der Sozialbindung des Eigentums (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 17.Oktober 1984 - 3 C 2/84 -).

Soweit die untersagten Handlungen den Tatbeständen der o.g. bundesweiten Regelungen (§§ 29, 28, 23 BNatSchG) entsprechen, bedarf es daher für das Tatbestandsverständnis keiner weiteren Erläuterung, sondern kann auf die einschlägigen Kommentierungen in der Kommentarliteratur zum Bundesnaturschutzgesetz verwiesen werden.

In jedem Einzelfall ist unter Berücksichtigung der Baumart und der konkreten Verhältnisse zu prüfen, ob die Voraussetzungen für einen verbotswidrigen Eingriff vorliegen (Günther, Baumschutzrecht, 1994, Rn. 57).

Der Tatbestand des Umpflanzens ist entsprechend der bisherigen Verordnungsregelung beibehalten worden und daher weiterhin explizit in Absatz 1 benannt. Zwar ist das Umpflanzen von geschützten Bäumen regelmäßig nicht möglich, ohne die Wurzeln bzw. den Baum zu beschädigen und zu beseitigen. Die Beibehaltung der konkreten Verbotshandlung dient jedoch der Klarstellung und damit Rechtssicherheit. Da Umpflanzen von Bäumen z.B. von jungen Ersatzpflanzungen oder auch älteren Bäumen, dann mit größerem Aufwand und besonderem fachlichen Know how, jedoch nicht grundsätzlich ausgeschlossen ist, soll diese Handlung auch vom Wortlaut her weiterhin erfasst werden. Auf diese Weise wird klargestellt, dass das Umpflanzen von Bäumen verboten bzw. genehmigungspflichtig ist. Die Regelungsbedürftigkeit begründet sich mit der langjährigen Erfahrung der Mitarbeiter der Unteren Naturschutzbehörde.

Gemäß Absatz 2 Satz 1 sind weiterhin verboten alle Einwirkungen auf den Wurzelbereich von geschützten Bäumen, welche zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können. Die Formulierung "...führen können" entbindet nicht von einer Einzelfallprüfung. Vielmehr muss im Rahmen der Einfallprüfung individuell entschieden werden, ob eine bestimmte Einwirkung auf den Wurzelbereich zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen kann.

In Absatz 2 Satz 3 sind bestimmte verbotene Handlungen im Sinne von Satz 1 nicht abschließend ("insbesondere") formuliert worden. Hierbei handelt es sich um eine im Baumschutzrecht anerkannte Auswahl von Verhaltensweisen und Eingriffen, die nachgewiesen für Bäume besonders schädlich sind (vgl. Günther, Baumschutzrecht, 1994, Rdn. 59-67,68).

Die Buchstaben a) bis e) fanden auch schon in der bisherigen Baumschutzverordnung Verwendung.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und Vollzugsfähigkeit ist die bisherige Regelung, mit der "Befahren und Beparken mit Kraftfahrzeugen (…)" gemäß § 3 Absatz 2 b) der Baumschutzverordnung von 2003 verboten worden war, nicht mehr wortlautgetreu im Verbotskatalog enthalten.

Hintergrund ist, dass es zwar fachlich unbestritten ist, dass bereits das Befahren und Beparken im unbefestigten Wurzelbereich eine Einwirkung auf den Wurzelbereich bedeutet, die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen kann. Im Vergleich zu den anderen im Verbotskatalog weiterhin erfassten Regelungen stellen die tatsächlichen Verhältnisse jedoch keine Einzelfälle dar. Deshalb wäre es unverhältnismäßig und vor allem für den Vollzug nicht leistbar, grundsätzlich jedem dieser Verstöße nachgehen zu müssen. Damit der Baumschutz andererseits nicht durch eine falsche Signalwirkung nach außen geschwächt wird, die von einem Wegfall eines fachlich unbestritten grundsätzlich begründeten Verbots im Verordnungstext ausgehen könnte, ist der Verbotstatbestand "Verdichtung" in § 4 Absatz 2 b) dieser Verordnung aufgenommen worden.

Das fachliche Anliegen des Baumschutzes begründet sich am Verbotstatbestand der Verdichtung grundsätzlich bereits damit. Paragraf 4 Absatz 2 Satz 1 dieser Verordnung verbietet alle Einwirkungen auf den Wurzelbereich geschützter Bäume, die zur Schädigung

oder zum Absterben führen können. Die Verdichtung des Bodens im Wurzelbereich wäre eine solche Einwirkung, die zu Schäden und zum Absterben des Baumes führen kann. Die Wurzeln erfüllen drei wichtige Funktionen: Sie nehmen Nährstoffe und Wasser auf, sie geben dem Baum die Standsicherheit und sie speichern Energiereserven.

Die lebenden Zellen im Wurzelbereich benötigen dazu Energie (Zuckermoleküle), die sie aus dem Verbrennen der in der Krone gebildeten Zuckermoleküle gewinnen. Zucker kann nur verbrannt werden, wenn Sauerstoff im Boden vorhanden ist.

Werden Wurzelbereiche verdichtet, ist ein Gasaustausch im Oberboden nicht mehr möglich, Wurzeln sterben ab oder werden durch das Verdichten abgequetscht. Als unmittelbare Folge fehlen dem System Baum Wasser und Nährstoffe, weshalb die Belaubung kümmert und sich die Vitalität verschlechtert. Als mittelbare Folge fehlen dem Baum Speicherorte für die Energiereserven, die im Frühjahr gebraucht werden, um wieder auszutreiben. Langfristig wird auch die letzte Funktion der Wurzeln zerstört. Es dringen holzzersetzende Pilze in die abgestorbenen Wurzeln ein, zersetzen das Holz bis in die lebenden Teile, und nehmen dem Baum durch Aushöhlen der Wurzeln die Funktion als Ankerpunkt; also die Standfestigkeit.

Zu § 5 (Zulässige Handlungen)

Zulässige Handlungen waren bisher in der Baumschutzverordnung von 2003 in § 3 (Verbotene Handlungen) als Absatz 2 erfasst.

Im Ergebnis der Überprüfung der Verordnung sind die zulässigen Handlungen nunmehr in einem zusätzlichen Paragrafen mit zutreffender Überschrift zusammengefasst und damit klarer und einfacher ersichtlich.

In § 5 Absatz 1 sind die Maßnahmen normiert, die von den Verboten des § 4 ausgenommen sind. Das bedeutet, Maßnahmen im Sinne des § 5 Absatz 1 sind rechtmäßig, ohne dass es einer Genehmigung oder Befreiung bedarf. Da die dort genannten Tatbestände weitgehend eindeutig sind und sich bei verständiger Würdigung von selbst verstehen, beschränkt sich die nachfolgende Begründung auf das Wichtigste.

Die Regelung in § 5 Absatz 1 a) berücksichtigt die Fälle, in denen eine unmittelbar drohende Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen oder von Sachen mit bedeutendem Wert droht. In solchen Fällen kann selbstverständlich kein Genehmigungsverfahren vorgeschaltet werden. Zu beachten ist, dass § 5 Absatz 1 a) eine unmittelbar drohende Gefahr fordert, die im Einzelfall konkret festgestellt bzw. begründet sein muss. Eine bloße abstrakt-generelle Gefahr reicht für die Bejahung des Tatbestandes nicht aus.

Behördliche Maßnahmen, zum Beispiel durch die Feuerwehr oder der allgemeinen örtlichen Ordnungsbehörde zum Zwecke der Gefahrenabwehr, sind gleichfalls von den Verboten des § 4 ausgenommen, jedoch nicht von der Anzeigepflicht. Private und Öffentliche, d.h., Organisationseinheiten der Landeshauptstadt Potsdam oder andere Behörden, müssen die zur unmittelbaren Gefahrenabwehr getroffenen Maßnahmen unverzüglich bei der Unteren Naturschutzbehörde anzeigen und in geeigneter Weise nachweisen. Diese allgemein übliche und anerkannte Pflicht dient Informations- und Kontrollzwecken und dazu, einen Missbrauch dieser Vorschrift zu verhindern.

Aus § 5 Absatz 1 b) ergibt sich die Zulässigkeit der dort genannten Pflegemaßnahmen. Eine Verordnung, die den Schutz von Bäumen zum Ziel hat, erlaubt Pflegemaßnahmen. Dasselbe gilt für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß § 5 Absatz 1 d).

Paragraf 5 Absatz 1 c) dient der Klarstellung und Abgrenzung verbotener und erlaubter Handlungen und damit der weitergehenden Rechtssicherheit der Grundstückseigentümer, denen auch die Bäume nach § 94 Absatz 1 BGB gehören. Die Verordnung wird für alle

Betroffenen anwenderfreundlicher und soll den Vollzug entlasten, indem Nachfragen bei der Behörde vermieden werden, die bereits mit der Verordnung beantwortet werden.

Hinsichtlich der verwendeten Begrifflichkeiten, z.B. Fein- und Schwachastbereich, wird auf die ZTV-Baumpflege (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege), Ausgabe 2001, aus der Arbeit des "Regelwerksausschusses ZTV – Baumpflege" in Abstimmung mit dem "Arbeitskreis ZTV-Baumpflege" verwiesen.

Absatz 1, Tatbestände d) und e), dienen der Klarstellung und Abgrenzung anderweitig öffentlich rechtlich zugelassener Maßnahmen. Das fachgerechte Anbringen von Nist- und Fledermauskästen an Bäumen ist weiter zulässig; dazu ist eine explizite Benennung wie im § 3 Absatz 3 f) a. F. nicht erforderlich. Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Verkehrsanlagen muss auch den verkehrsgerechten Um- und Ausbau von öffentlichen Straßen nach allgemeinen Regeln der Technik beinhalten.

Absatz 2 wurde als praktisch wichtiger und damit erforderlich erachteter Hinweis in die Verordnung aufgenommen.

Zu § 6 (Antrag, Genehmigungen, Befreiungen)

Baumschutzsatzungen müssen im Hinblick auf Artikel 14 Grundgesetz durchgängig Ausnahme- und Befreiungsvorschriften enthalten (Günther, Baumschutzrecht, 1994, Rn. 70). Die Rechtsprechung konkretisiert dies näher. Zwar bezieht sich die unten zitierte Entscheidung auf eine Baumschutzsatzung, für eine Baumschutzverordnung kann jedoch nichts anderes gelten: "Spätestens dann, wenn es um Ausnahmen und Befreiungen von den muss Satzung gewährleistet sein, dass Verboten der geht, die Eigentumsbindungen nicht - gemessen am sozialen Bezug, an der sozialen Bedeutung des Eigentumsobjekts und am verfolgten Regelungszweck - zu einer übermäßigen Belastung führen und den Eigentümer im vermögensrechtlichen Bereich unzumutbar treffen." (VG Arnsberg, Urteil vom 15.03.2010 – 1 K 3305/09 – juris).

Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben ist die Regelung des § 6 zu Genehmigungen und Befreiungen (vormals § 4 PBaumSchVO von 2003) insgesamt überarbeitet und neu formuliert worden.

Die Änderungen und wichtigsten Regelungsinhalte werden wie folgt begründet:

Mit der neuen Überschrift "Antrag, Genehmigungen, Befreiungen" wird zunächst übersichtlich und deutlich auf den Regelungsgegenstand der Vorschrift hingewiesen. Dies erleichtert die Anwendung der Verordnung und macht sie insgesamt nutzerfreundlicher.

Absatz 1 stellt klar, dass es Ausnahmen von den Verboten des § 4 geben muss. Neu ist, dass die verbotenen Handlungen damit in ihrer Gesamtheit ("§ 4") erfasst werden. Insofern wurde die rechtlich unerwünschte Divergenz zwischen den Verbotstatbeständen des § 3 Absatz 1 und 2 und den genehmigungsbedürftigen Handlungen in § 4 Absatz 1 PBaumSchVO in der Fassung von 2003 abgeschafft. Damit wird eine vom Verordnungsgeber unbeabsichtigte Regelungslücke im Baumschutz geschlossen.

In den Absätzen 2 a) – e) sind die wichtigsten Genehmigungstatbestände formuliert:

Absatz 2 a) ist aus Gründen der Klarheit und Rechtssicherheit neu in die Verordnung eingefügt worden und trägt dem Umstand Rechnung, dass Baumschutzsatzungen (bzw. Verordnungen) nicht andere Vorschriften des Öffentlichen Rechts verdrängen können (vgl. *Günther*, Baumschutzrecht, 1994, Rdn. 72).

Absatz 2 b) ist der in der Praxis häufigste Anwendungsfall (vgl. *Günther*, Baumschutzrecht, 1994, Rdn. 73) und entspricht § 4 Absatz 2 a) PBaumSchVO in der Fassung von 2003.

Absatz 2 c) entspricht § 4 Abs. 2 b) PBaumSchVO in der Fassung von 2003 und wird ebenfalls mangels Änderungsbedürftigkeit beibehalten.

Absätze 2 d) und e): Hintergrund dieser Regelungen ist, dass Bäume häufig alt oder krank sind und die Vitalität nicht mehr gegeben ist, ihre Verkehrssicherheit zweifelhaft ist (vgl. *Günther*, Baumschutzrecht, 1994, Rdn. 74).

Die Genehmigungstatbestände sind neu in die Verordnung aufgenommen worden und tragen dem Umstand Rechnung, dass auch eine Fällung möglich sein muss, wenn ein Baum den übrigen Bestand erheblich in seiner Gesundheit oder gar Existenz bedroht oder seine Vitalität erheblich beeinträchtigt ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.

Darüber hinaus kann eine Ausnahme vom Verbot dann erteilt werden, wenn einer der Befreiungstatbestände nach § 6 Absatz 3 a) und b) vorliegt. Die Tatbestände entsprechen wortlautgetreu den Befreiungsmöglichkeiten der Nummern 1. und 2. nach dem Bundesnaturschutzgesetz (§ 67 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG), so dass zur Begründung auf die entsprechende Kommentierung verwiesen werden kann. Paragraf 6 Absatz 3 a) und b) regelt abstrakt nicht näher bestimmbare Einzelfälle.

Die Annahme der Befreiungstatbestände des Absatzes 3 steht im Unterschied zu den übrigen Genehmigungs- oder Ausnahmetatbeständen im Ermessen der Behörde. Eine Änderung der bisherigen Regelung in § 4 Absatz 2 c) – e) der PBaumSchVO in der Fassung von 2003 ist insofern erfolgt, als dass erstens durch die klare Unterscheidung zwischen Genehmigungs- und Befreiungstatbeständen nunmehr auch durch den Wortlaut klar geregelt ist, wann die Behörde im Falle des Vorliegens der tatbestandlichen Voraussetzungen genehmigen muss (Genehmigungstatbestände, Behörde hat kein Ermessen) und wann sie kann (Befreiungstatbestände, Behörde hat Ermessen). Zum zweiten wurden die Befreiungstatbestände, die im Falle der PBaumSchVO von 2003 dem nicht mehr geltenden § 72 Absatz 3 Nr. 1 a), b) und Nr. 2 BbgNatSchG vom 26. Mai 2004 entsprachen, an die heute geltende Befreiungsvorschrift des § 67 BNatSchG angepasst.

Der Befreiungsvorschrift kommt insbesondere im Hinblick auf die Grundrechte eine besondere Bedeutung zu, weil sie es der Verwaltung ermöglicht, unverhältnismäßige Auswirkungen abstrakt genereller Regelungen, die der Gesetz- oder Verordnungsgeber nicht beabsichtigte und auch nicht vorhersehen konnte (im Gegensatz zu Genehmigungsfällen, die grundsätzlich vorhersehbar sind), im Einzelfall zu vermeiden (vgl. Lütkes/Ewer, Kommentar zum BNatSchG, 2011, § 67 Rdn. 2).

Die Möglichkeit zur Befreiung ist von Amts wegen zu prüfen, wenn eine Genehmigung versagt wird.

Wird eine Befreiung erteilt, so sind die Gründe des Einzelfalles, die eine Befreiung ermöglichen, im Rahmen der Ermessensausübung schriftlich darzulegen.

Es kann sich dabei ergeben, dass wegen des eindeutigen Vorrangs gewichtiger privater Interessen gegenüber den im konkreten Einzelfall nur gering zu veranschlagenden Schutzinteressen der Allgemeinheit sogar ein Rechtsanspruch auf Erteilung der nach der normativen Regelung im Ermessen der zuständigen Behörde stehenden Befreiung besteht (OVG Münster, Urteil vom 08.Oktober 1993, - 7 A 2021/92 - juris).

Absatz 4 regelt die Formalitäten der Antragsstellung.

Nachdem noch mit dem Entwurf zur Neuregelung der Baumschutzverordnung Stand Juni 2014 beabsichtigt war, den Kreis der Antragsberechtigten auf Eigentümer und Nutzungsberechtigte zu beschränken, ist wieder abgerückt worden und belässt es bei der bisherigen uneingeschränkten Antragsberechtigung, weil die Beschränkung im

zivilrechtlicher Spannungsfeld Nachbaransprüche und öffentlich rechtlicher Baumschutzvorschriften problematisch sein kann. So kann es im Zusammenhang mit Grenzbäumen und Nachbarschaftsstreitigkeiten vorkommen, dass ein Nachbar seinen zivilrechtlichen Beseitigungsanspruch deshalb nicht einklagen bzw. durchsetzen kann, weil er dafür zusätzlich eine öffentlich rechtliche Genehmigung benötigt, er selbst aber nicht mehr -im Falle einer Beschränkung der Antragsberechtigung- antragsberechtigt wäre. Praktisch kommt es häufig vor, dass ein Baum standortbedingt den Nachbarn oder Mieter beeinträchtigt, den (Baum-)Eigentümer jedoch kaum oder gar nicht. Es kann erfahrungsgemäß auch nicht vorausgesetzt werden, dass in diesen Fällen der Baumeigentümer (und Nachbar des Baumbetroffenen) einen Antrag stellt, insbesondere, wenn kein eigenes Interesse besteht. Insofern unterscheidet sich die rechtliche Bedeutung des Antragsrechts im Hinblick auf die Rechtsprechung zur Widerspruchs- und Klagebefugnis, die nach überwiegender Auffassung abgelehnt wird, vgl. hierzu ausführlich (Günther, Baumschutzrecht 1994, Rdn. 125 – 152).

Absatz 5 regelt eine grundsätzliche Geltungsdauer von Genehmigung und Befreiung für zwei Jahre. Es wird dabei davon ausgegangen, dass sich die tatsächlichen Verhältnisse auch im Hinblick auf den Baumzustand nach Ablauf dieser Zeit so verändert haben, dass ein neuer Antrag erforderlich ist.

Nach nochmaliger Überprüfung des Entwurfs Stand Juni 2014 (dort § 6 Absatz 5) zur Neuregelung der Baumschutzverordnung wurde entschieden, dass der Hinweis auf die besonderen Vorschriften für das Straßenbegleitgrün (betrifft Straßenbäume) des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) wegfallen soll. Hintergrund, den Hinweis überhaupt aufzunehmen war es, mit der Verordnung auf die Neuregelungen im Brandenburgischen Straßengesetz vom 28. Juli 2009 aufmerksam zu machen, die den Straßenbaulastträger durch Wegfall förmlicher Genehmigungserfordernisse privilegieren und insgesamt in der Wahrnehmung seiner Hoheitsverwaltung stärken. Die speziellen und ranghöheren Vorschriften der §§ 27 Abs. 1, 10 Abs. 3 BbgStrG sind insofern maßgeblich und bleiben von den Vorschriften der Baumschutzverordnung unberührt. Da mit der Baumschutzverordnung vom Verordnungsgeber weder für Straßenbäume noch den Straßenbaulastträger Sonderregelungen getroffen werden und der Hinweis auch auf das gesamte übrige öffentliche Recht erstreckt werden könnte, an das die Verwaltung ohnehin gebunden ist, ist seine Bedeutung gering und so wurde dem Interesse an einer möglichst schlanken und verständlichen Verordnung der Vorrang gegeben. Hinzu kommt, dass bei Straßenbäumen, soweit es sich bei diesen um Bestandteile einer Allee handelt, weitere spezielle Vorschriften zum Alleenschutz (§ 29 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 17 Abs. 1 – 3 BbgNatSchAG) maßgeblich sind, auf die dann konsequenterweise auch hingewiesen werden müsste.

Zu § 7 (Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen)

Paragraf 7 ist die wohl wichtigste, aber auch kontroverseste Regelung der Baumschutzverordnung: Hier treffen öffentlich-rechtliche Baumschutzinteressen und privatrechtliche Eigentümer- und Nutzerrechte unmittelbar aufeinander. Zentrales Anliegen dieser Regelung ist es, den Baumbestand mit all seinen Wohlfahrtswirkungen in der Landeshauptstadt trotz zunehmender Bebauung und Urbanisierung langfristig zu sichern.

Regelungen in Baumschutzsatzungen und -verordnungen zu dieser grundrechtsrelevanten Regelung sind regelmäßig Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen. Die maßgebliche Rechtsprechung wird bereits eingangs (s.o. zu 1, Seite 2) erwähnt und bedeutet im Kern Folgendes:

Eingriffsermächtigungen wie die Regelungen zu Ersatz- und Ausgleichspflichten haben als Ausfluss des Grundsatzes der Rechtsstaatlichkeit Verfassungsrang (Artikel 20 Grundgesetz). Sie müssen daher nach Inhalt, Gegenstand, Zweck und Ausmaß soweit bestimmt und

begrenzt sein, dass die Eingriffe messbar und in gewissem Umfang für den Staatsbürger vorhersehbar und berechenbar werden und sie objektive Kriterien enthalten müssen, die eine willkürliche Handhabung durch die Behörden ausschließen (vgl. OVG Münster, Urteil vom 01. März 1982 – 7 A 1028/81 -).

Außerdem soll die Neuregelung den individuellen Anforderungen an den ortsgebundenen Baumschutz für die Landeshauptstadt Potsdam genügen.

Dies war die Prämisse für die Änderung und vollständige Neufassung des § 7, mit besonderem Augenmerk auf Absatz 2. Zudem ist zu beachten, dass es keinen Automatismus geben darf. Es ist stets eine Einzelfallprüfung erforderlich (OVG Münster, Urteil vom 15. Juni 1998, NVwZ-RR 1999, 239). Dem trägt die neu gefasste Regelung - insbesondere mit Blick auf § 7 Absatz 2 Satz 2 Rechnung.

Die getroffene Regelung orientiert sich dabei an der obergerichtlich bereits überprüften und bestätigten Gehölzschutzsatzung der brandenburgischen Gemeinde Kleinmachnow. Dies ist u.a. der Tatsache geschuldet, dass zur Satzung der Gemeinde Kleinmachnow bereits Rechtsprechung des OVG Berlin - Brandenburg vorliegt (OVG Berlin - Brandenburg, Urteil vom 10. Februar 2011, - OVG 11 A 1.08 -).

Wesentliches Ziel der Neufassung ist es, den von der Rechtsprechung aufgestellten Grundsätzen gerecht zu werden. Entscheidende Bedeutung kommt daher der Bestimmtheit und Vorhersehbarkeit der jeweiligen Verpflichtung zur Ersatzleistung zu.

Dies ist bei Regelungen, die in diesem Punkt einen oder mehrere unbestimmte Faktoren zugrundelegen, problematisch. So wurde zum Beispiel die Groß Glienicker Baumschutzsatzung vom *Verwaltungsgericht* Potsdam Urteil vom 20. Juli 2011 - 4 K 1445/08 - (m.w.N.) für unwirksam erklärt. Die Rechtsgrundlage, die im Ansatz auf den Wert des beseitigten Baumbestands aufstellte, wurde als mit den höherrangigen Rechtsstaatsgeboten (Artikel 20 Absatz 3 GG) der Bestimmtheit und Normenklarheit nicht vereinbar erklärt.

Der gleiche Ansatz - Wert des beseitigten Baumbestands unter Berücksichtigung des Schutzzweckes der Verordnung – findet sich jedoch in der Potsdamer Baumschutzverordnung von 2003. Allein die Nennung von wertbestimmenden Faktoren gibt keinen Aufschluss darüber, welche konkreten Auswirkungen diese Faktoren auf die Höhe der Ersatzleistung haben. Folglich ist aus der Verordnung heraus nicht ersichtlich, wie der Ersatz berechnet bzw. seine Höhe bestimmt wird und welche Rechtsfolgen damit an die Beseitigung eines geschützten Baumes geknüpft werden.

Mit der vorliegenden Neufassung des § 7 ist es nun jedermann möglich, unter Zugrundelegung eines bestimmten (messbaren) Stammumfangs in 1 m Höhe eines geschützten Baumes und der Regelung in Absatz 2 zu berechnen, welche Ersatzverpflichtung dies als maximale Rechtsfolge für ihn auslöst. Damit ist das Ausmaß des Eingriffs konkret bestimmt. Den Ansatzpunkt für die Ersatzpflanzungsverpflichtung bildet folglich der Stammumfang in 1 m Höhe ab Erdboden als objektives Kriterium. Auf weitere individuelle Faktoren (Baumart etc.), wie z.B. in der Berliner Baumschutzverordnung, wurde bewusst verzichtet, um die Regelung möglichst einfach und transparent zu halten.

Darüber hinaus ist es mit der vorliegenden Regelung auch künftig möglich, die individuelle Funktionsleistung des betroffenen Baumes zu berücksichtigen, da Absatz 3 prozentuale Abzüge in Abhängigkeit von Vitalität und Zustand vorsieht. Die Vitalität und der Zustand eines Baumes lassen sich weitestgehend durch Inaugenscheinnahme anhand objektiver Kriterien bestimmen und werden im Einzelfall durch die untere Naturschutzbehörde festgelegt (Absatz 6). Als fachliche Grundlage dient den Mitarbeitern der

"Vitalitätsstufenschlüssel aufgrund von Verzweigungsstrukturen (Anlage 1)"². Die im Verordnungstext Absatz 3 für die prozentualen Abzüge verwendeten Begrifflichkeiten entsprechen denen in der Anlage ("Vitalitätsstufe 1" = 25 % Abzug, "Vitalitätsstufe 2" = 50 % Abzug, "Vitalitätsstufe 3" = 75 % Abzug). Nach Absatz 3 Satz 2 fällt die Ersatzpflicht weg, wenn es sich um durch Naturgewalt zerstörtes oder wegen unmittelbarer Gefahr gefälltes oder abgestorbenes Gehölz (vormals geschützter Baum) handelt. Für die Festlegung der einzelnen Vitalitätsstufen ist letztlich die fachliche Beurteilung des Einzelobjekts maßgeblich.

Damit wird mit dem Entwurf zudem der Rechtsprechung Rechnung getragen, wonach Satzungen unwirksam sind, die Ersatz- bzw. Zahlungspflichten undifferenziert für sämtliche Erlaubnistatbestände – also z.B. auch für Fällungen zur Gefahrenabwehr – festschreiben: OVG Münster, NuR 1982, 193 = BRS 39, Nr. 243, vgl. auch Günther, Baumschutzrecht, 1994, Rdn. 153 m.w.N..

Der Verordnungsgeber trifft in § 7 einen für den Geltungsbereich angemessenen Kompromiss zwischen rechtlichen Anforderungen an eine Eingriffsregelung und einem adäquaten, die ökologische Bedeutung und individuelle Funktionsleistung des Baumes berücksichtigenden Ausgleich schaffen. Aufgrund der besonderen Relevanz der Ausgleichsund Ersatzregelung ist auch die erste Fassung zur Neureglung im Entwurf vom Juni 2014 nochmal eingehend geprüft und überarbeitet worden.

Grundsätzlich ist nunmehr für einen gefällten Baum pro angefangene 30 cm von dessen Stammumfang ein Ersatzbaum derselben oder einer gleichwertigen Art mittlerer Baumschulqualität, dreimal verpflanzt (Qualitätsmerkmal, welches für das Anwachsen relevant ist) mit 12-14 cm Stammumfang zu leisten. Das heißt, an dieser Stelle können Eigentümerwünsche berücksichtigt werden, denn es muss nicht zwingend dieselbe Art gepflanzt werden. Anmerkung: Der weitaus strengere Maßstab von Kleinmachnow (bereits je 15 cm Stammumfang ein Ersatzbaum) kommt für Potsdam nicht in Betracht. Die Festlegung auf "pro angefangene 30 cm" ist mit der Erfahrung der Unteren Naturschutzbehörde begründet. So wird dieses Maß für die Landeshauptstadt Potsdam unter Berücksichtigung der bisherigen Verwaltungspraxis zur Festlegung von Ersatzpflanzungsverpflichtungen als ausreichend, verhältnismäßig und angemessen bewertet.

Die Festlegung auf 30 cm begründet sich insofern mit dem individuellen Ersatzerfordernis, das für Potsdam und die betroffenen Eigentümer insgesamt als verhältnismäßig angesehen wird. Gleichzeitig wurde berücksichtigt, dass der Baumersatz quantitativ jedenfalls nicht hinter den bisherigen Ergebnissen zurückbleibt. Damit wird dem allgemeinen Interesse an einer grünen, baumgeprägten Stadt Rechnung getragen.

Eine weitere Änderung betrifft die zu ersetzende Baumart. Während mit der Verordnung von 2003 auch im Falle der Beseitigung von Nadelbäumen regelmäßig nur heimische Laubbäume als Ersatz vorgesehen waren, so können nun Nadelbäume auch durch Nadelbäume ersetzt werden. Der Ersatz ist daher mit der Neufassung individueller und adäquater geregelt. Zudem wird der wissenschaftlichen Erkenntnis Rechnung getragen, wonach auch Nadelbäume einen klimatisch und lufthygienisch wertvollen Beitrag leisten.

Des Weiteren wurde im Ergebnis der Beschlussempfehlung des Fachausschusses (KOUL) am 17.Dezember 2015 nach Absatz 2 Satz 2 ein dritter Satz zu einem Verweis auf eine Baumliste eingefügt und im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und Abwägung leicht verändert beibehalten. Damit wurde das Anliegen umgesetzt, denjenigen, die eine Ersatzpflanzung umzusetzen haben, durch eine Baumliste, gedacht als Informationsquelle, zu unterstützen. Die von der Arbeitsgruppe Untere Naturschutzbehörde erstellte Liste enthält eine Auswahl grundsätzlich als Ersatz geeigneter Baumarten. Es ist keine abschließende Liste. Ob und welche der gelisteten Baumarten jedoch im Einzelfall den tatbestandlichen Voraussetzungen des Absatzes 2 lit. a), b) entsprechen, wonach ein Baum "derselben oder

٠

² Anlage 1 Vitalitätsstufen-Schlüssel aufgrund von Verzweigungsstrukturen

zumindest gleichwertigen Art (...)" zu pflanzen ist, bleibt jedoch der behördlichen Festlegung im Einzelfall vorbehalten die sich auf das erforderliche Maß beschränkt. Die Angabe einer bestimmten Baumart ist grundsätzlich nicht erforderlich, kann jedoch ausnahmsweise im Einzelfall begründet sein. Insofern werden regelmäßig unter Berücksichtigung des zur Beseitigung genehmigten Baumbestands weiterhin geeignete mittel- oder großkronige Lauboder Nadelbäume gefordert werden. Als Ersatz muss nicht zwingend dieselbe biologische Art gepflanzt werden. Maßgeblich ist hier die Gleichwertigkeit, die sich an der zu ersetzenden Funktionsleistung des entfernten Baumes bemisst. Dazu gehören auch damit verbundene physiologische Eigenschaften (z.B. Wuchshöhe, Ansprüche) und ökologische Merkmale (z.B. Nährgehölz für Insekten).

Absatz 4 regelt, dass, soweit eine rechtliche Verpflichtung zur Ersatzpflanzung nicht möglich ist, vom Verpflichteten regelmäßig eine adäquate Ausgleichszahlung zu leisten ist, die wiederum von der Landeshauptstadt Potsdam zweckgebunden zu verwenden ist (Absatz 7).

Da der Verpflichtete die ihm ansonsten anfallenden Kosten und Aufwendungen für Pflanzung und Herstellungs- und Entwicklungspflege einspart, ist es auch legitim (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 10. Februar 2011 - OVG 11 B 32.08 - juris), zusätzlich eine anteilige Pflanzkostenpauschale zu erheben.

An dieser Stelle ist die bisherige "Pflanzkostenpauschale i.H.v. 30 %" auf 100 % erhöht worden, da die tatsächlichen Kosten für die Herstellung der Ersatzpflanzung im Falle der Ersatzvornahme durch die Landeshauptstadt Potsdam regelmäßig über 100 % der Bruttoerwerbskosten für die Pflanze liegen. Außerdem ist die Begrifflichkeit korrigiert worden, da die Pauschale gerade nicht nur Pflanzkosten, sondern auch die wesentlich höheren Pflegekosten (begrenzt auf 3 Jahre) berücksichtigt.

Die erfolgte Anhebung der anteiligen Pauschale wurde im Ergebnis der Überprüfung der Baumschutzverordnung als notwendig erachtet, da die von der Stadt vereinnahmten Ausgleichszahlungen aufgrund der bisherigen Regelung zur Finanzierung der zu pflanzenden Bäume aufgrund der hohen Pflanz- und Pflegekosten bei Weitem nicht ausreichen.

Begründet ist die Anhebung zunächst mit der allgemeinen Preisentwicklung (Inflation, Mindestlohngesetz), die dazu geführt hat, dass Kosten für die Pflanzung und Pflege seit 2003 erheblich gestiegen sind. Zudem muss beachtet werden, dass für Ersatzpflanzungen auf öffentlichen Grünflächen grundsätzlich höhere Kosten als auf privaten Flächen entstehen. So ist es beispielsweise erforderlich, besonders widerstandsfähige Pflanzen (u.a. höhere Stammumfänge) zu verwenden, da die Bäume generell schlechteren Lebensbedingungen als auf privaten Flächen ausgesetzt sind, denen sie standhalten müssen. Die tatsächlichen Kosten für die Pflanzung und 3jährige Herstellungs- und Entwicklungspflege übersteigen den Erwerbspreis des Baumes daher nachweislich (Auskunft des Grünflächenamtes und Ergebnis einer aktuellen Preisrecherche im Jahr 2015 diverser regionaler Anbieter) so erheblich, dass die Finanzierung mit einer geringeren anteiligen Beteiligung des Verpflichteten an diesen Kosten nicht als ausreichend bewertet wird.

Im Weiteren beinhaltet Absatz 5 im Baumschutzrecht allgemein anerkannte und standardisierte Regelungen. Damit soll der Baumersatz im Sinne des Schutzzweckes und der Schutzziele möglichst zeitnah realisiert und gesichert werden. Dies gilt auch für die weitergehenden Regelungen zur Leistungserfüllung (Anwuchspflege etc.).

Absatz 6 Satz 1 versteht sich von selbst korrespondierend mit § 6 Absatz 4. Im Übrigen dient Absatz 6 insgesamt zur Klarstellung und Rechtssicherheit. Satz 2 regelt bzw. besagt, wer Verpflichteter ist und trifft gegenüber der bisherigen Baumschutzverordnung erstmals eine Aussage zur Rechtsnachfolge. Die Rechtsnachfolge entspricht dem naturschutzrechtlichen Verursacherprinzip im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§ 15 Absatz 6 BNatSchG). Insofern wird deutlich gemacht, dass sich die Untere Naturschutzbehörde an

beide halten kann, wenn die Kompensationsmaßnahmen nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurden, vgl. Lütkes/Ewer, Kommentar zum BNatSchG, § 15 Rdn. 63.

Zur Klarstellung und Selbstkontrolle der Verwaltung hinsichtlich der zweckgebundenen Verwendung der Ausgleichszahlungen dient schließlich Satz 2 des Absatzes 7.

Zu § 8 (Folgenbeseitigung)

Die Regelung der Folgenbeseitigung betrifft speziell die Fälle, in denen jemand nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 entgegen § 4 (Verbote) und ohne eine erforderliche Genehmigung oder Befreiung gehandelt hat. Damit wird die verbleibende Lücke im Rahmen der Ersatzregelung aus § 7 geschlossen. Denn es muss erst recht derjenige Ersatz oder Ausgleich leisten, der ohne Genehmigung handelt. Die Regelung zur Folgenbeseitigung geht damit über die allgemeine Ermächtigung (Anordnungsbefugnis) gemäß § 3 Absatz 2 i.V.m. § 30 Absatz 2 Satz 2 BbgNatSchAG hinaus und ist ihr gegenüber die speziellere Norm.

Zu § 9 (Ordnungswidrigkeiten)

Paragraf 9 normiert die Ordnungswidrigkeiten, deren Begehung vorsätzlich oder fahrlässig erfolgen kann. Die Bußgeldhöhe richtet sich nach der Vorgabe des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz, vgl. § 40 BbgNatSchAG.

Zu § 10 (Inkrafttreten)

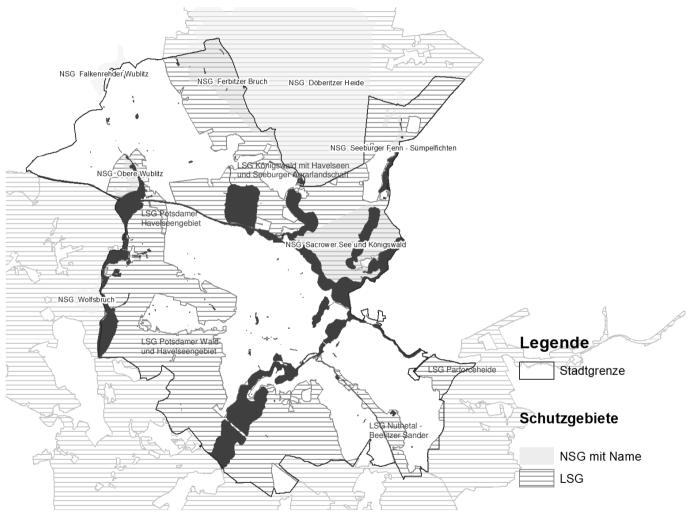
Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam in Kraft.

Potsdam, 13.07.2016

Anlage 1: Übersichtskarte, Landeshauptstadt Potsdam Natur- und Landschaftsschutzgebiete

Anlage 1

LH Potsdam Natur- und Landschaftsschutzgebiete



Synoptische Betrachtung der Potsdamer Baumschutzverordnung von 11.02.2003 und der Neufassung

Potsdamer BaumschutzVO v. 11.02.2003	Neufassung	Anmerkungen
§ 1 Geltungsbereich und	§ 2 Geltungsbereich	
Schutzgegenstand	(1) Der Geltungsbereich dieser	
(1) Der Geltungsbereich dieser	Rechtsverordnung ist das Gebiet der	
Verordnung erstreckt sich auf das	Landeshauptstadt Potsdam.	
gesamte Gebiet der Stadt Potsdam.		
3	§ 3 Schutzgegenstand	Anpassung der
(2) Die Bäume innerhalb dieses Gebietes	(1) Die Bäume im Geltungsbereich dieser	Rechts-
werden gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 4 des	Rechtsverordnung werden gemäß	grundlage.
Brandenburgischen	§ 29 Absatz 1 BNatSchG zu	
Naturschutzgesetzes zu geschützten	geschützten Landschaftsbestandteilen	
Landschaftsbestandteilen erklärt.	erklärt.	
(3) Geschützt sind	(2) Geschützt sind:	Veränderung
a) Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 30 cm; das gilt auch für die bisweilen den Obstgehölzen zugeordneten Baumarten Walnuss, Baumhasel, Edeleberesche und Esskastanie, b) Obstbäume mit mindestens 80 cm Stammumfang, c) Bäume mit geringerem Stammumfang, wenn sie aus landeskulturellen Gründen, als Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahme gemäß §§ 12 und 14 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes, als Ersatzpflanzung nach § 5 dieser Verordnung oder als Ersatzpflanzung nach § 5 Abs. 3 der Baumschutzverordnung des Landes Brandenburg gepflanzt wurden. Der Stammumfang von Bäumen ist in einer Höhe von 1,3 m über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend. Bei extremer Schräglage des Baumes ist der Stammumfang maßgeblich, der bei 1,3 m Stammlänge ab Stammfuß	a) Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm; das gilt auch für die Baumarten Esskastanie, Edeleberesche, Walnuss und Baumhasel, b) Obstbäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm; c) Bäume mit einem geringeren Stammumfang, wenn die Pflanzungen als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme aufgrund dieser Rechtsverordnung oder anderer Rechtsvorschriften erfolgte. Der Stammumfang von Bäumen ist in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei Schräglage des Baumes ist der Stammumfang maßgeblich, der bei 100 cm Stammlänge ab Stammfuß gemessen wird.	des für die Unterschutzstell- ung maßgeblichen Stamm- umfanges und der Messhöhe Wegfall der landes- kulturellen Gründe.
gemessen wird.		
(4) Diese Verordnung gilt nicht für a) Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG vom 17.06.1991, GVBI. S. 213, geändert am 5.11.1997, GVBI.I S. 112); b) bewirtschaftete Bäume in	§ 2 Geltungsbereich (1) Diese Rechtsverordnung gilt nicht für a) Wald im Sinne des Waldgesetzes für das Land Brandenburg, b) Bäume, deren Standort in einem rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebiet oder Landschaftsschutzgebiet liegt, c) Bäume, die einen Abstand von	Erweiterung der Tatbestände, für die die Rechts- verordnung nicht gilt.
Baumschulen, Gärtnereien und	weniger als 300 cm zu zulässigen	

Obstplantagen; c) Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten einer Kleingartenanlage im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBI.I S. 210), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. August 1997 (BGBI. I S. 2081).	baulichen Anlagen, die der Wohnnutzung dienen, aufweisen. Maßgeblich ist der Abstand zwischen der vom Gebäude zugewandten Stammseite und der Gebäudewand ohne Vorbauten, wie z.B. Balkone, Terrassen, Wintergärten, d) bewirtschaftete Bäume in Baumschulen, Gärtnereien, Obstplantagen, e) Bäume, die als Naturdenkmale rechtsverbindlich festgesetzt sind, f) Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes, g) Bäume auf Friedhöfen, h) Bäume in öffentlichen Parkanlagen und innerhalb von Gartendenkmalen.	
(5) Die untere Naturschutzbehörde kann Parkanlagen und ähnliche Einrichtungen, die unter geeigneter fachlicher Leitung stehen, auf Antrag von der Anwendung dieser Verordnung ausnehmen. Mit den Antragsunterlagen soll ein Pflegekonzept für den beantragten Bereich vorgelegt werden.	Garteпdепктнајен.	Regelung des § 1 Absatz 5 der Verordnung von 2003 findet sich nun als generelle Ausnahme von öffentlichen Parkanlagen in § 2 Absatz 2 h) der Neufassung.
§ 2 Schutzzweck Schutzzweck dieser Verordnung ist die Erhaltung des Baumbestandes zur a) Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes; b) Sicherung von Lebensstätten für wildlebende Tierarten; c) Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas; d) Abwehr schädlicher Einwirkungen, wie Luftverunreinigung, Staub, Lärm.	§ 1 Schutzziel, Schutzzweck (1) Ziel dieser Verordnung ist es, Bäume, die nach Maßgabe dieser Verordnung geschützt sind, zu erhalten, zu pflegen und zu bewahren. (2) Die Schutzzwecke sind: a) die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungsund Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, b) die Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes, c) die Abwehr schädlicher Einwirkungen, wie Luftverunreinigung, Wind- und Wassererosion, Lärm, d) die Bedeutung der geschützten Bäume als Lebensstätte bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten, e) die Verbesserung des Stadtklimas.	Ergänzung (1); Ergänzung des § 2 e)
§ 3 Verbotene Handlungen (1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu beseitigen, umzupflanzen, zu beschädigen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus eines Baumes liegt vor,	§ 4 Verbotene Handlungen (1) Die Beseitigung eines geschützten Baumes sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, z.B. auch Umpflanzen, sind	

wenn das charakteristische	verboten und werden durch Absatz 2	
Erscheinungsbild erheblich verändert	und § 5 dieser Verordnung näher	
oder sein weiteres Wachstum	bestimmt.	
beeinträchtigt wird. Eine		
Beschädigung im Sinne von Satz 1		
liegt insbesondere vor, wenn die		
Rinde, der Stamm oder die Krone des		
geschützten Baumes in der Weise verändert werden, dass		
Langzeitschäden oder ein vorzeitiges		
Absterben des Baumes eintreten		
können (dies gilt auch für das Ablösen		
der Rinde, das Anbringen von		
Fremdkörpern, das Anlegen von		
Feuer).		
(2) Verboten sind weiterhin alle	(2) Verboten sind weiterhin alle	b) und c)
Einwirkungen auf den Wurzelbereich	Einwirkungen auf den Wurzelbereich	wurden
von geschützten Bäumen, welche zur	von geschützten Bäumen, welche zur	zusammen-
Schädigung oder zum Absterben des	Schädigung oder zum Absterben des	gefasst
Baumes führen können. Der	Baumes führen können. Der	
Wurzelbereich umfasst die	Wurzelbereich umfasst die	
Bodenfläche unter der Baumkrone	Bodenfläche unter der Baumkrone	
zuzüglich allseits 1,5 m; bei	zuzüglich allseits 1,5 m; bei	
Pyramidenformen zzgl. 5 m.	Pyramidenformen allseits zuzüglich	
Das Verbot umfasst insbesondere:	5 m.	
a) Befestigung des Wurzelbereiches	Verboten sind insbesondere	
mit einer wasserundurchlässigen	a) Die Befestigung des	
Decke (z. B. Asphalt, Beton etc.);	Wurzelbereiches mit einer	
b) Befahren und Beparken mit	wasserundurchlässigen Decke	
Kraftfahrzeugen, Baumaschinen sowie Lagern von Baumaterialien,	(z.B. Asphalt, Beton),b) Abgrabungen, Ausschachtungen,	
Schutt o.ä. im unbefestigten	Aufschüttungen oder	
Wurzelbereich;	Verdichtungen,	
c) Abgrabungen, Ausschachtungen	c) Lagern oder Ausschütten	
oder Aufschüttungen;	baumschädigender Substanzen	
d) Lagern oder Ausschütten	(z.B. Säuren, Öle),	
baumschädigender Substanzen	d) die Anwendung von Streusalzen	
(z. B. Säuren, Öle);	mit Ausnahme der durch	
e) Anwendung von Streusalzen mit	Rechtsvorschriften zugelassenen	
Ausnahme der durch	Fälle,	
Rechtsvorschriften zugelassenen	e) das Ausbringen von Herbiziden,	
Fälle;	soweit sie nicht für die Anwendung	
f) Ausbringung von Herbiziden.	unter Gehölzen zugelassen sind,	
(0) NII II	§ 5 Zulässige Handlungen	Konkretisier-
(3) Nicht unter die Verbote des Abs. 1	Von den Verboten des § 4	ung der zulässigen
fallen	ausgenommen sind:	Handlungen
a) Maßnahmen zur Abwehr einer	a) Maßnahmen zur Abwehr einer	Änderung von
unmittelbar drohenden Gefahr für	unmittelbar drohenden Gefahr für	Aststärke in
Leben und Gesundheit von Personen oder Sachen von	Leben und Gesundheit von Personen oder Sachen von	Astumfang
bedeutendem Wert. Die	bedeutendem Wert sowie für	
getroffenen Maßnahmen sind der	ordnungsbehördlich angeordnete	
unteren Naturschutzbehörde	Maßnahmen.	
unverzüglich anzuzeigen; die	Die getroffenen Maßnahmen sind	
Notwendigkeit der getroffenen	der Landeshauptstadt Potsdam -	
Maßnahme ist durch Fotos zu	Der Oberbürgermeister - Untere	
dokumentieren. Der beseitigte	Naturschutzbehörde, unverzüglich	
geschützte Baum oder dessen	anzuzeigen und in geeigneter	
~		

- entfernte Teile sind mindestens zehn Tage nach erfolgter Anzeige zur Kontrolle an Ort und Stelle bereitzuhalten. Sollte ein Bereithalten an Ort und Stelle aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich sein, sind der Baum oder dessen entfernte Teile an anderer Stelle bereitzuhalten.
- b) fachgerechte Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume, wie die Beseitigung abgestorbener Äste, die Behandlung von Wunden, die Beseitigung von Krankheitsherden, die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes, fachgerechter Obstbaumschnitt
- c) fachgerechtes Anbringen von Nisthilfen und Fledermauskästen.

- Weise (z.B. Fotos) nachzuweisen. Der gefällte Baum oder die Baumteile sollen hierzu mindestens 10 Tage ab Eingang der Anzeige zur Besichtigung in Standortnähe belassen werden,
- b) fachgerechte Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume, wie z.B. die Beseitigung abgestorbener Äste und Totholz, die Behandlung von Wunden, die Beseitigung von Krankheitsherden, die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerks oder fachgerechte Pflegeschnitte,
- c) Dach- und Fassadenfreischnitte sowie Aufasten von Bäumen, wenn diese Maßnahmen den Feinund Schwachastbereich (Astumfang <15 cm, d.h. bis 5 cm Durchmesser) betreffen und das charakteristische Erscheinungsbild nicht verändern,
- die Beseitigung geschützter Bäume im Rahmen von Pflegeund Entwicklungsmaßnahmen, die durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordnet oder zugelassen worden sind,
- e) die nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige ordnungsgemäße Unterhaltung von Verkehrsanlagen.

§ 4 Genehmigung

- (1) Eine Beseitigung, Umpflanzung, wesentliche Veränderung des Aufbaus von geschützten Bäumen sowie Maßnahmen, die zu ihrer nachhaltigen Beeinträchtigung führen können, bedürfen der Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde. Dies gilt auch für abgestorbene Bäume.
- (2) Die Genehmigung kann unter Berücksichtigung von § 2 dieser Verordnung erteilt werden, wenn
 - a) eine nach sonstigen öffentlichrechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung eines Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann;
 - b) von geschützten Bäumen Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert

§ 6 Antrag, Genehmigungen, Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 4 sind unter Berücksichtigung des in § 1 geregelten Schutzzwecks Ausnahmen möglich, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung oder Befreiung nach Maßgabe des Absatzes 2 oder 3 vorliegen
- (2) Eine Genehmigung ist zu erteilen, wenn
 - a) aufgrund von Vorschriften des Öffentlichen Rechts ein geschützter Baum entfernt werden muss,
 - b) eine nach sonstigen öffentlich rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.
 - von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht

Genehmigungsbedürftigkeit für alle in § 4 verbotenen Handlungen.

In der Neufassung wird differenziert zwischen Genehmigungen ("Ist"-Entscheidung) und Befreiungen ("Kann"-Entscheidung).

- ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können;
- c) das Verbot im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist:
- d) das Verbot zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- e) dies aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls erforderlich ist

- auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
- d) der geschützte Baum im Interesse der Erhaltung und Entwicklung des übrigen Baumbestandes entfernt werden sollte,
- e) der geschützte Baum in seiner Vitalität erheblich beeinträchtigt ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.
- (3) Befreiungen können im Einzelfall erteilt werden, wenn
 - a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art notwendig ist oder
 - b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (3) Die Genehmigung ist bei der unteren Naturschutzbehörde schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Dem Antrag soll ein Bestandsplan beigefügt werden, in dem die auf dem Grundstück befindlichen Bäume nach Standort, Baumart, Stammumfang und Kronendurch-messer sowie Bestandsgebäude maßstäblich bzw. vermaßt dargestellt sind. Wird der Antrag im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung einer baulichen Anlage gestellt, so sind die Angaben zu den Bestandsbäumen sowie zu vorhandenen und geplanten baulichen Anlagen maßstabsgerecht im Lageplan darzustellen. Bei unmittelbar an das Grundstück angrenzenden Bäumen ist der Stammumfang und Kronendurchmesser zu schätzen.
- (4) Die untere Naturschutzbehörde kann auf Kosten des Antragstellers die Beibringung eines Gutachtens zum Zustand des Baumes durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Baumgutachter und/oder eines Baugutachtens bei Gebäudeschäden durch einen öffentlich bestellten Bausachverständigen verlangen.
- (5) Die Entscheidung über den Antrag ist schriftlich zu erteilen. Die Genehmigung kann mit

- (4) Genehmigungen oder Befreiungen sind bei der Landeshauptstadt Potsdam - Der Oberbürgermeister -Untere Naturschutzbehörde schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Dem Antrag soll ein Bestandsplan beigefügt werden, in dem die auf dem Grundstück befindlichen Bäume nach Standort, Baumart, Stammumfang und Kronendurchmesser sowie Bestandsgebäude maßstäblich bzw. vermaßt dargestellt sind. Im Einzelfall können zusätzliche Unterlagen vom Antragsteller gefordert werden. Genehmigungen und Befreiungen ergehen unbeschadet privater Rechte Dritter und sollen schriftlich erfolgen.
- (5) Die Geltungsdauer von Genehmigungen und Befreiungen beträgt zwei Jahre ab ihrer Erteilung. Ergeht die Entscheidung im Rahmen einer Baugenehmigung, entspricht die Geltungsdauer der der Baugenehmigung.

Mit der Neufassung wird in Absatz 5 eine differenzierte Geltungsdauer geregelt; Eingeführt wird eine Geltungsdauer bei Baugenehmigungen.

- Nebenbestimmungen verbunden werden. Sie soll auf zwei Jahre nach der Bekanntmachung befristet werden. Auf Antrag kann die Frist verlängert werden.
- (6) Die Genehmigung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und anderer behördlicher Verwaltungsakte. Bei vorhabenbedingten Genehmigungen sollen diese an die jeweilige Zulassung des Vorhabens gebunden werden.

§ 5 Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

(1) Mit der Genehmigung zur Fällung eines Baumes soll, in übrigen Genehmigungs-tatbeständen kann dem Antragsteller auferlegt werden, als Ersatz Bäume auf seine Kosten in bestimmter Anzahl, Art und Größe zu pflanzen und zu erhalten. Die Bemessung der Auflage zur Ersatz-pflanzung richtet sich unter Berücksichtigung des Schutzzweckes dieser Verordnung nach dem Wert des beseitigten Baumbestandes. Zur Ermittlung des Wertes eines geschützten Baumes werden der Stammumfang, die Baumart, der Habitus, die Vitalität, der Biotopwert sowie sein Beitrag zur Freiraumqualität herangezogen. Zur Gewährleistung der Durchführung der angeordneten Ersatzpflanzung kann eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Kosten der Ersatzpflanzung im Sinne des § 5 Abs. 4 festgesetzt werden.

§ 7 Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

- (1) Wird eine Ausnahme nach § 6 Absatz 2 oder 3 erteilt, soll der Antragsteller im Falle der Bestandsminderung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 zu einer angemessenen und zumutbaren Kompensation verpflichtet werden.
- (2) Für einen gefällten Baum ist in Anknüpfung an die Funktionsleistung des entfernten Baumes pro angefangene 30 cm Stammumfang, bei mehrstämmigen Bäumen pro angefangene 30 cm der Summe der Stammumfänge, jeweils gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden, Ausgleich wie folgt zu leisten:
 - a) bei Laubbäumen ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mittlerer Baumschulqualität, dreimal verpflanzt, mit 12 – 14 cm Stammumfang.
 - b) bei Nadelbäumen ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mittlerer Baumschulqualität, mind. dreimal verpflanzt, mit 150-175 cm Höhe. In besonders begründeten Fällen können hiervon Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Belange des Baumschutzes (§ 1) gewahrt bleiben.

Eine Vielzahl entsprechender Baumarten sind der dieser Verordnung beigefügten Baumliste (Anlage 2) zu entnehmen

(3) In Abhängigkeit von den

Einführung einer differenzierteren und im Ausmaß vorhersehbaren Regelung von Ausgleich und Ersatz in der Neufassung.

Einführung einer Beispielliste

Änderung auf Vitalitätsstufen

	Vitalitätsstufen gem. Anlage 1 mindert sich der Umfang der Ersatzpflanzung bei Bäumen der Vitalitätsstufe 1 um 25 %, bei Bäumen der Vitalitätsstufe 2 um 50 % und bei Bäumen der Vitalitätsstufe 3 um 75 %. Für durch Naturgewalt zerstörtes, wegen einer unmittelbaren Gefahr gefälltes oder abgestorbenes Gehölz besteht keine Ersatzverpflichtung. Ergibt sich nach dem Minderungsabzug keine ganze Zahl, sondern eine oder mehrere Dezimalstellen nach dem Komma, so wird kaufmännisch auf- oder abgerundet, d.h. bei Werten kleiner als 5 nach dem Komma wird abgerundet und bei Werten größer oder gleich 5 nach dem Komma wird aufgerundet.	nach Anlage 1 Aufnahme einer Rundungsregel
 (2) Die Ersatzpflanzung ist zeitnah zu realisieren. Es ist eine Frist für die Ersatzpflanzung festzulegen. (3) Es sollen heimische Laubbäume als Baumschulware, Hochstamm mit einem Stammumfang von 12 bis 14 cm gepflanzt werden. Im Einzelfall kann die Pflanzung einer geringeren Anzahl von Bäumen mit stärkerem Stammumfang genehmigt werden. Sind die gepflanzten Bäume bis zum Beginn der dritten Vegetationsperiode nicht angewachsen, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen. 	 (5) Die Ersatzpflanzung ist zeitnah zu erfüllen. Es wird eine Frist für die Leistung der Ersatzpflanzung festgelegt. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn diese 3 Jahre nach Pflanzung einen guten Zustand aufweist. Nicht angewachsene Ersatzpflanzungen sind zu wiederholen. (6) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung nach Maßgabe der Absätze 1 bis 4 wird im Einzelfall von der Landeshauptstadt Potsdam – Der Oberbürgermeister – Untere Naturschutzbehörde – festgelegt. Verpflichteter ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger. 	
 (4) Für jeden aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht pflanzbaren Ersatzbaum wird eine Ausgleichszahlung festgesetzt, die innerhalb von 2 Wochen nach Bestandskraft des Bescheides zu leisten ist. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem ortsüblichen Katalogpreis (Ballenware) des Baumes, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste zzgl. einer Pflanzkostenpauschale von 30 % des Bruttoerwerbspreises. (5) Die Ausgleichszahlung ist 	(4) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich, ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Höhe der Ausgleichszahlung bestimmt sich nach dem ortsüblichen Bruttoerwerbspreis für Baumschulware (Ballenware) für die nach den Absätzen 1 bis 3 zu pflanzenden Bäume zuzüglich einer Pauschale in Höhe von 100 % dieses Wertes für Pflanzung sowie Herstellungs- und Entwicklungspflege für 3 Jahre zuzüglich des jeweils geltenden Mehrwertsteuersatzes. Die festgesetzte Ausgleichszahlung ist einen Monat nach Bestandskraft des Bescheides fällig.	Anpassung der anteiligen Pflanzkosten- pauschale
zweckgebunden für die Pflanzung von	zweckgebunden zur Durchführung	

Bäumen im Geltungsbereich dieser	von Ersatzpflanzungen von Bäumen	
Verordnung zu verwenden.	im Geltungsbereich dieser Verordnung zu verwenden. Die	
	Ausgleichszahlungen dürfen nicht zur	
	Finanzierung von	
	Baumersatzpflanzungen verwendet	
	werden, die bereits nach anderen	
	öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu	
	leisten sind.	
(6) Abs. 1 bis 5 golton enterrechand	§ 8 Folgenbeseitigung Wer entgegen § 4 und ohne	
(6) Abs. 1 bis 5 gelten entsprechend, wenn Maßnahmen im Sinne des § 4	Genehmigung oder Befreiung nach	Für Handlungen
Abs. 1 ohne die erforderliche	§ 6 geschützte Bäume beseitigt oder	ohne Genehmigung
Genehmigung durchgeführt wurden.	beseitigen lässt oder auf andere Art	oder Befreiung
Hat ein Dritter Maßnahmen im Sinne	und Weise im Weiterbestand oder in	bzw. durch Dritte wurde in
§ 4 Abs. 1 ohne die erforderliche	der Weiterentwicklung erheblich	der Neufassung
Genehmigung durchgeführt, so ist der	beeinträchtigt, ist zur Ersatzpflanzung	ein eigener § 8
Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte verpflichtet, die	oder Leistung einer Ausgleichszahlung nach Maßgabe	Folgenbeseitigu ng formuliert.
Ersatzpflanzung durch den	des § 7 dieser Rechtsverordnung	
Verursacher oder die Stadt Potsdam	verpflichtet. Hat der	Konkretisierung nach Maßgabe
auf seinem Grundstück zu dulden.	Grundstückseigentümer oder	des § 65
	Nutzungsberechtigte die	BNatSchG
	Ersatzpflanzung nicht selbst	
	vorzunehmen, ist er zur Duldung dieser Maßnahme nach Maßgabe des	
	§ 65 BNatSchG durch den	
	Verursacher oder die	
	Landeshauptstadt Potsdam	
§ 6 Anordnung von Schutz-, Pflege- und	verpflichtet.	Die
Erhaltungs-maßnahmen		Rechtsgrund-
(1) Grundstückseigentümer und		lage für Anordnungen ist
Nutzungs-berechtigte haben Bäume		nunmehr in § 8
im Sinne des § 1 Abs. 3 dieser		der Neufassung
Verordnung zu pflegen, zu erhalten		geregelt. Darüber hinaus
und vor Gefährdungen und Schädigungen zu schützen.		können
(2) Die untere Naturschutzbehörde kann		Anordnungen auf § 3 Absatz 2
die dazu erforderlichen Maßnahmen		BNatSchG
anordnen; dies gilt insbesondere bei		i.V.m. § 30 Absatz 2 Satz 2
unvermeidbaren Eingriffen in den		BbgNatSchAG
Lebensbereich von Bäumen (z.B. bei der Durchführung von		gestützt werden.
Baumaßnahmen).		
§ 7 Ordnungswidrigkeiten	§ 9 Ordnungswidrigkeiten	
(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 73	(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39	
Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 Nr. 2	Absatz 1 Nr. 4 Brandenburgisches	
Brandenburgisches Naturschutzgesetz handelt, wer	Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz handelt,	
vorsätzlich oder fahrlässig	wer vorsätzlich oder fahrlässig	
a) entgegen den Verboten des § 3	a) geschützte Bäume entgegen den	
unberechtigt geschützte Bäume	Verboten des § 4 ohne	
beseitigt, beschädigt, in ihrem	Genehmigung oder Befreiung	
Aufbau wesentlich verändert oder	gemäß § 6 beseitigt, beschädigt, in	
deren weiteres Wachstum beeinträchtigt;	ihrem Aufbau wesentlich verändert oder deren weiteres Wachstum	
b) eine Anzeige nach § 3 Abs. 3	beeinträchtigt,	
, ,	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	

- Buchstabe a unterlässt und/oder den beseitigten Baum oder dessen entfernte Teile nicht mindestens zehn Tage zur Kontrolle bereithält;
- c) Nebenbestimmungen gem. § 4 Abs.5 Satz 2 einer erteilten Genehmigung nicht oder nicht fristgemäß erfüllt;
- d) seinen Verpflichtungen zur Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung nach § 5 nicht nachkommt
- e) seinen Pflichten gemäß § 6 Abs. 1 nicht nachkommt;
- f) Anordnungen zum Schutz, zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume gemäß § 6 Abs. 2 nicht Folge leistet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 74 Brandenburgisches Naturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu 51.129,19 EURO geahndet werden

- als Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigter eine Anzeige nach § 5 Abs. 1 a) unterlässt oder den beseitigten Baum oder dessen entfernte Teile ohne zureichenden Grund nicht mindestens zehn Tage zur Kontrolle bereithält.
- Nebenbestimmungen einer erteilten Genehmigung, Befreiung oder Anordnung nicht oder nicht fristgemäß erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 40 Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu 65.000,00 Euro geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt gemäß § 77 Abs. 1
 Brandenburgisches
 Naturschutzgesetz im
 Geltungsbereich dieser Verordnung die Baumschutzverordnung vom 28.
 Mai 1981 (GBI. I, S. 372), zuletzt geändert durch die Zweite
 Verordnung zur Änderung der
 Baumschutzverordnung des Ministers für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung vom 21. Juli 2000 (GVBI.II, S. 251) außer Kraft.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam in Kraft.

Abwägungen zur Potsdamer Baumschutzverordnung

PBaumSchVO

Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung vom 15. April 2016 – 17. Mai 2016 und deren Abwägung

Einwendungen von Trägern öffentlicher Belange und von Privaten

Inhaltsverzeichnis:

A. ALLGEMEINE EINWENDUNGEN

zur Potsdamer Baumschutzverordnung

	•••
4	TAB
	חניו

•	Naturschutzbeirat	S. 4
•	WBV Nuthe-Nieplitz	S. 4
•	WBV GHHK	S. 4
•	WSV Brandenburg	S. 4
•		S. 5
•	WSV Berlin	S. 5
•	Gehölzsachverständigenverband Berlin-Brandenburg e.V.	S. 5
•	Handwerkskammer	S. 5
•	Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung	S. 5
•	Landesbetrieb Forst	S. 5
•	Kreishandwerkerschaft	S. 5
•	Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming	S. 6
•	Landesamt für Umwelt	S. 6
•	Deutsche Bahn AG	S. 6
•	Stiftung Preußische Schlösser und Gärten	S. 6
•	Stadtwerke Potsdam	S. 6
•	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum	S. 7
•	Stadtpuren	S. 7
•	Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft	S. 7
•	Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen	S. 7

2. Private

B. EINWENDUNGEN ZU DEN RECHTLICHEN REGELUNGEN

der Potsdamer Baumschutzverordnung

1. TÖB

•	Gehölzsachverständigenverband	S. 24, 25, 29, 30, 32, 39, 42
	Berlin-Brandenburg e.V.	
•	ProPotsdam	S. 24, 35, 37, 41, 42, 44, 46, 48
•	Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft	S. 23, 25, 26, 37, 44, 46
•	Stiftung Preußische Schlösser und Gärten	S. 26, 36, 40, 42, 44, 46
•	Haus und Grund Brandenburg	S. 29, 30
•	Stadtwerke Potsdam	S. 23, 33, 37, 38, 46
•	Landesbetrieb Straßenwesen	S. 34, 36, 37
•	Naturschutzbeirat	S. 36, 42, 43
•	Landesamt für Umwelt	S. 42, 43, 44

2. Private

C. EINWENDUNGEN ÜBER VERTEILERLISTEN

zur Potsdamer Baumschutzverordnung

1.	Verteilerliste* 1	S. 19, 53, 56, 60, 65, 69
2.	Verteilerliste* 2	S. 20, 56, 65, 69
3.	Verteilerliste* 3	S. 20, 57, 60, 65, 70

^{*} eine Vielzahl von Bürgern beteiligte sich über von Dritten bereit gestellten Verteilerlisten (1. Verteilerliste 27 Bürger, 2. Verteilerliste 181 Bürger, 3. Verteilerliste 25 Bürger)

A. 1 TÖB - ALLGEMEINE EINWENDUNGEN Potsdamer Baumschutzverordnung

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
TÖB 22 Naturschutz- beirat	- Baumartenliste wird wegen mangelnder Erfor- derlichkeit kritisiert.	Grundsätzliche Kritik ist nachvollziehbar. Dem Wunsch einer Handreichung wird nachgekommen. Die Baumartenliste ist jedoch unverbindlich (siehe Begründung).
	- Steigerung der Effektivität wird zweifelhaft gesehen.	Die Effektivität des Vollzuges dient auch den Zielen des Baumschutzes.
	- Erhalt der Gehölze ist wichtig.	Die Verordnung dient dem Erhalt der Gehölze.
		Keine Änderung der PBaumSchVO
TÖB 01 WBV Nuthe-Nieplitz TÖB 21 WBV GHHK	- Eine Regelung zur Antragsberechtigung ist erforderlich.	Keine weitergehende Regelung erforderlich, die Antragsberechtigung bleibt uneingeschränkt, da es nur um die Sicherstellung des öffentlich-rechtlichen Anspruches auf eine Baumfällung geht und nicht um den privatrechtlichen Anspruch eines Dritten.
	 Aufnahme einer zulässigen Handlung (Genehmigungsfreistellung für die ordnungsgemäße Herstellung der Bundeswasserstraße) in § 5 Abs. 1 Buchst. f wird gewünscht. 	Die Aufnahme einer zulässigen Handlung in (§ 5 Abs.1 Buchst. f (Genehmigungsfreistellung für die ordnungsgemäße Herstellung der Bundeswasserstraße) ist nicht erforderlich, weil die Nichtaufnahme dem Interesse des Baumschutzes dient und das Wasserrecht nicht überwiegt.
	 Maßnahmen städtischer Verwaltung sollen als zulässige Handlung einbezogen werden. 	Das Gleiche gilt für Maßnahmen der städtischen Verwaltung.
		Keine Änderung der PBaumSchVO
TÖB 02 WSV Bran- denburg	- Es wird eine zusätzliche Regelung in § 2 Abs. 2 i "Maßnahmen zum Zwecke der Unterhal-	Die Aufnahme einer zulässigen Handlung in § 2 Abs.2 Buchst. i (Genehmigungsfreistellung für die ordnungsgemäße Herstellung der Bundeswasserstraße) ist nicht erforder-

	tung der Wasserstraße" gewünscht.	lich, weil die Nichtaufnahme dem Interesse des Baumschutzes dient und das Wasserrecht nicht überwiegt. Keine Änderung der PBaumSchVO
TÖB 03 LBV	- Keine Einwände	Die Stellungnahme unterstützt die Änderung der PBaum- SchVO. Keine Änderung der PBaumSchVO
TÖB 04 WSV Berlin	- Maßnahmen anderer Verwaltungen sind unzu- lässig.	Die Verordnung berührt die Belange nicht. Keine Änderung der PBaumSchVO
TÖB 05 Gehölzsachver- ständigen-Verband Brandenburg-Berlin e.V.	- Es wird vorgeschlagen, Pappeln, Weiden, Erlen, Neophyten aus dem Schutzbereich herauszunehmen.	Eine Ausnahme von einzelnen Baumarten erfolgt nicht, weil auch die genannten Arten dem Schutzbereich der PBaum- SchVO unterfallen. Keine Änderung der PBaumSchVO
TÖB 06 Handwerkskammer	- Keine Belange berührt	Die Stellungnahme unterstützt die Änderung der PBaum- SchVO. Keine Änderung der PBaumSchVO
TÖB 08 MIL	- Stellungnahme wird als nicht erforderlich an- gesehen	Die Stellungnahme unterstützt die Änderung der PBaum- SchVO. Keine Änderung der PBaumSchVO
TÖB 09 Landesbetrieb Forst	- Keine Einwände	Die Stellungnahme unterstützt die Änderung der PBaum- SchVO. Keine Änderung der PBaumSchVO
TÖB 10 Kreishandwerker- schaft	- Keine Bedenken	Die Stellungnahme unterstützt die Änderung der PBaum- SchVO. Keine Änderung der PBaumSchVO

TÖB 11 Regionale Planungs- gemeinschaft Havel- land-Fläming	- PBaumSchVO steht in Übereinstimmung mit den Interessen der Planungsgemeinschaft.	Die Stellungnahme unterstützt die Änderung der PBaum- SchVO. Keine Änderung der PBaumSchVO
TÖB 12 Landesamt für Umwelt	 Eine Erweiterung des Geltungsbereichs § 2 Abs. 2 zur Gewässerunterhaltung wird gewünscht. Belange des Immissionsschutzes sind nicht betroffen. Baumartenliste wird kritisch gesehen (keine hinreichenden Baumarten benannt; gebietsheimische Arten sollten Vorrang haben). 	Die Verordnung (§ 2 Abs. 2) berührt die Belange nicht. Die Stellungnahme unterstützt die Änderung der PBaum-SchVO. Eine Ausnahme von einzelnen Bäumen erfolgt nicht, weil auch die genannten Arten dem Schutzbereich der PBaum-SchVO unterfallen. Auch nichtheimische Arten sind als Ersatzpflanzung für nichtheimische Bäume (z.B. in gestalteten Anlagen) gerechtfertigt. Keine Änderung der PBaumSchVO
TÖB 13 Deutsche Bahn	 In § 2 Abs. 2 wird Ausnahme bzgl. planfestgestellter Bahnanlagen gewünscht. Zu § 4 werden Ausnahmen von den Verboten für den Bahnbetrieb als erforderlich gesehen. 	Der Bahnbetrieb ist nach dem Eisenbahngesetz im erforder- lichen Rahmen vom Baumschutz freigestellt. Keine Änderung der PBaumSchVO
TÖB 15 Stiftung Preußische Schlösser und Gärten	 Die Baumartenliste wird kritisiert. In Denkma- len müssen authentische Pflanzungen möglich sein. 	Die Baumliste ist nicht verbindlich und nicht abschließend. Keine Änderung der PBaumSchVO
TÖB 16 Stadtwerke Potsdam	 Ulmus hybriden werden in Baumartenliste vermisst. Es wird der Wunsch geäußert, den Bauherren 	Die Baumartenliste ist nicht verbindlich und nicht abschließend. Dies ist ein Wunsch zum Vollzug, bedingt aber keine Ände-

	für die notwendigen Anschlusstrassen mit der Einhaltung der PBaumSchVO zu beauflagen oder notwendige Fällgenehmigung inkl. Ausgleichsmaßnahmen genehmigen.	rung der Verordnung.
	 Es wird eine Klärung der Zulässigkeit der Überpflanzung von Ver- und Entsorgungslei- tungen und eine Regelung zur Kostentragung gewünscht. 	Dies ist nicht Regelungsgegenstand einer PBaumSchVO. Dies ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der technischen Richtlinien lösbar.
	gewunscht.	Keine Änderung der PBaumSchVO
TÖB 19	- Keine Belange berührt	Die Stellungnahme unterstützt die Änderung der PBaum-SchVO.
BLDAM		Keine Änderung der PBaumSchVO
TÖB 20 (siehe TÖB 01)		
TÖB 21	 Die Änderungen erleichtern die Pflege und die Erweiterung des Baumbestandes. 	Die Stellungnahme unterstützt die Änderung der PBaum- SchVO.
Stadtspuren	Liwellerung des Daumbestandes.	Keine Änderung der PBaumSchVO
TÖB 23	- Zu § 7 Abs. 7 Satz 2 soll klargestellt werden,	Dieser Hinweis ist nicht korrekt, weil im Straßenrecht keine
MLUL	dass die Ausgleichspflicht nicht für Pflanzungen an öffentlichen Verkehrsanlagen verwendet werden darf.	rechtliche Regelung zur Ersatzpflicht besteht. Auch das Straßenrecht hat andere öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu berücksichtigen.
		Keine Änderung der PBaumSchVO
TÖB 48 BLB	- Keine Bedenken	Die Stellungnahme unterstützt die Änderung der PBaum-SchVO.
		Keine Änderung der PBaumSchVO

A. 2 Private - ALLGEMEINE EINWENDUNGEN Potsdamer Baumschutzverordnung

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
Bürger 004 Begrüßt die vorgeschlagene Änderung der VO.	Keine Änderung der PBaumSchVO
Bürger 012 Bäume sind elementarer Bestandteil der Stadt.	PBaumSchVO dient dem Erhalt des Potsdamer Baumbestandes gem. §1.
Die VO missachtet die Natur und ist abzulehnen.	Keine Änderung der PBaumSchVO
Bürger 013 Bäume sind elementare Bestandteile der Stadt.	PBaumSchVO dient dem Erhalt des Potsdamer Baumbestandes gem. §1.
Die VO missachtet die Natur.	Keine Änderung der PBaumSchVO
Bürger 017 Die VO wird abgelehnt, weil sie im Widerspruch zu Klimaschutzzielen der Stadt steht. Nur bei akuter Gefahr außerhalb der Vegetationsperiode sollte eine Fällung erfolgen.	PBaumSchVO steht nicht im Widerspruch zu den Klimaschutzzielen der Landeshauptstadt Potsdam, da sie Bäume schützt. Ein neuer Schutzzweck ist sogar die Verbesserung des Stadtklimas. Fällungen innerhalb der Vegetationsperiode sind gesetzlich verboten (§39 Abs. 5 BNatschG). Befreiungen sind möglich.
	Keine Änderung der PBaumSchVO
Bürger 032 Die Abholzung z.B. im Regenwald führt zum Klimawandel, erforderlich sind zwei weitere Planstellen.	Die Hinweise beziehen sich nicht auf PBaumSchVO. Keine Änderung der PBaumSchVO
Bürger 039 Bäume sind durch die VO schutzlos der Willkür der Ei gentümer unterstellt, er muss Ausnahmekriterien nur Behaupten. Es ist keine Regelung für eine Gutachtenanforderung mehr enthalten. Es liegt ein Paradigmenwechsel/ Freibrief zum Fällen vor.	PBaumSchVO dient dem Erhalt des Potsdamer Baumbestandes gem. §1. Gutachten sind eine Frage der Beweisverteilung und können nicht in der PBaumSchVO geregelt werden. Gem. §6 Abs. 4 Satz 3 können im Einzelfall zusätzliche Unterlagen gefordert werden. Keine Änderung der PBaumSchVO

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
Bürger 049 VO sollte keine Erleichterung zum Fällen schaffen. Der Bestandsschutz alter Bäume muss berücksichtigt werden.	PBaumSchVO dient dem Erhalt des Potsdamer Baumbestandes gem. §1. Keine Änderung der PBaumSchVO
Bürger 050 Der Bestandsschutz für alte Bäume, wie die von Mietern geschätzte Weide am Brauhausberg, muss erhalten bleiben.	PBaumSchVO dient dem Erhalt des Potsdamer Baumbestandes gem. §1. Keine Änderung der PBaumSchVO
Bürger 052 Ein Leben ohne Bäume ist nicht möglich, bei Gefahr in Verzug sollten Bäume geschützt und nicht gefällt werden.	Regelungen zur Gefahrenabwehr sind rechtlich erforderlich. Die Abwägungsentscheidung ergeht überwiegend zu Gunsten geschützter Rechtsgüter (Personen). Keine Änderung der PBaumSchVO
Bürger 054 Einwender widerspricht allgemein den Inhalten der VO.	Die Neuregelung war rechtlich erforderlich. Keine Änderung der PBaumSchVO
Bürger 055 Einwender lehnt die VO ab.	Die Neuregelung war rechtlich erforderlich. Keine Änderung der PBaumSchVO
Bürger 070 Einwender fordert eine Regelung für die fachgerechte Anbringung Nisthilfen, Fledermauskästen wie ursprünglich in § 3 Abs. 3 c geregelt. Erforderlich ist die Regelung "Die Genehmigung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter".	Das fachgerechte Anbringen von Nist- und Fledermauskästen ist weiterhin zulässig, dazu ist keine Benennung in der Verordnung erforderlich (siehe Begründung der PBaumSch-VO). Die Regelung wird in §6 Abs. 4 Satz 4 beibehalten. Keine Änderung der PBaumSchVO
Bürger 076 Die Baumartenliste wird kritisiert, weil nicht heimische Arten überwiegen sollen, gebietsheimische Gehölze sind in der Baumartenliste zu kennzeichnen.	Eine Ausnahme von einzelnen Bäumen erfolgt nicht, weil auch die genannten Arten den Schutzbereich der PBaum-SchVO unterfallen. Es existiert ein Informationsblatt der UNB mit gebietsheimischen Baumarten. Keine Änderung der PBaumSchVO

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
Bürger 079 Einwender fordert eine Regelung für die fachgerechte Anbi- Nisthilfen, Fledermauskästen wie ursprünglich in § 3 Abs. 3 gelt. Erforderlich ist die Regelung "Die Genehmigung ergeh- schadet privater Rechte Dritter".	c gere- ten ist weiterhin zulässig, dazu ist keine Benennung in der
Es sollten nur Pflanzungen von gebietsheimischen Pflanzeigen, die Pflanzliste ist zu streichen. Es sollen eine jährliche Bilanz zur Fällung und Ersatzpflanzu	Eine Ausnahme von einzelnen Bäumen erfolgt nicht, weil auch die genannten Arten den Schutzbereich der PBaum-SchVO unterfallen. Es existiert ein Informationsblatt der UNB mit gebietsheimischen Baumarten.
ein Ersatzkataster erstellt werden.	Eine Bilanzierung und ein Kataster kann nicht Gegenstand der VO sein.
Die Stadt sollte stärkere Kontrollen durchführen, z. B. bei pflanzungen von mehr als 10 Bäumen auf Bestand/Zustand lieren.	
	Keine Änderung der PBaumSchVO
Bürger 089 Da Straßenbäume mit geringerem Stammumfang genommen sind, wird die VO abgelehnt. Eine Reduzierun Schutzbereichs ist nicht nachvollziehbar, Schutz von Grochern Hecken, Ranken und Klettergehölzen sollte aufgenom werden.	ßsträu- Hecken, Ranken und Klettergehölzen ist nicht erforderlich.
	Keine Änderung der PBaumSchVO
Bürger 090 Die VO ist zu kritisieren. Es sollte keine Entsch des Baumschutzes zu Lasten des Klimaschutzes geben.	PBaumSchVO steht nicht im Widerspruch zu den Klima- schutzzielen der Landeshauptstadt Potsdam, da sie Bäume schützt. Ein neuer Schutzzweck ist sogar die Verbesserung des Stadtklimas.
Der Begriff Baum ist zu allgemein verwandt.	Der Schutzgegenstand ist klar und hinreichend in §3 bestimmt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
Bürokratie ist mit der VO nicht abgeschafft, sondern verteilt. Strengere Kontrollen werden befürwortet. Alleinige Zuständigkeit für den Baumschutz sollte bei der Naturschutzbehörde, nicht beim Tiefbauamt liegen.	Vollzug ist nicht Gegenstand der PBaumSchVO. Keine Änderung der PBaumSchVO
Bürger 093 Die VO wird abgelehnt, da der Klimaschutz und Bäume geschützt, nicht gefällt werden sollen.	PBaumSchVO steht nicht im Widerspruch zu den Klima- schutzzielen der Landeshauptstadt Potsdam, da sie Bäume schützt. Ein neuer Schutzzweck ist sogar die Verbesserung des Stadtklimas.
	Keine Änderung der PBaumSchVO
Bürger 105 Die VO wird abgelehnt.	Keine Betroffenheit da Wilhelmshorst nicht im Geltungsbereich liegt.
	Keine Änderung der PBaumSchVO
Bürger 111 Baumschutz-VO führt zur Fällung von Bäumen und wird abgelehnt.	PBaumSchVO dient dem Erhalt des Potsdamer Baumbestandes gem. §1.
	Keine Änderung der PBaumSchVO
Bürger 113 Ablehnung der VO	PBaumSchVO dient dem Erhalt des Potsdamer Baumbestandes gem. §1.
	Keine Änderung der PBaumSchVO
Bürger 115 Die VO wird befürwortet, weil sie eine Deregulierung und Bevormundung privater Eigentümer beenden.	Die Stellungnahme unterstützt den Inhalt im Wesentlichen. Einer vollständigen Beschränkung des Geltungsbereich auf den öffentlichen Raum steht die Sozialbindung des Eigen- tums entgegen. (Art. 14 GG).
	Keine Änderung der PBaumSchVO
Bürger 119 Die Potsdamer Bäume sollen geschützt werden, da der Platzgewinn an Grundstücken, der dadurch erschaffen wird, meist an reiche Leute verkauft wird.	PBaumSchVO dient dem Erhalt des Potsdamer Baumbestandes gem. §1. Keine Änderung der PBaumSchVO

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
Bürger 120 Es werden genug Bäume gefällt, daher Ablehnung der VO.	PBaumSchVO dient dem Erhalt des Potsdamer Baumbestandes gem. §1.
	Keine Änderung der PBaumSchVO
Bürger 122 Zu große Gruppen von Bäumen werden aus dem Schutzbereich ausgeschlossen.	Der neue Geltungsbereich beschränkt sich auf das erforderliche Maß für die Landeshauptstadt Potsdam.
Die notwendige Entlastung der Verwaltung wird abgelehnt. Die Stadt sollte stärker auf Ausgleichszahlungen setzen, um selbst die Kompensation vorzunehmen und auf Kontrollen der Ersatzpflanzung ver-	Ökologisches Ziel ist es den Baumverlust durch Ersatzpflanzungen auszugleichen. Die Vollzugskontrolle ist Gesetzesintention.
zichten.	Keine Änderung der PBaumSchVO
Bürger 142 Die VO wird aus Klimaschutzgründen abgelehnt.	PBaumSchVO steht nicht im Widerspruch zu den Klima- schutzzielen der Landeshauptstadt Potsdam, da sie Bäume schützt. Ein neuer Schutzzweck ist sogar die Verbesserung des Stadtklimas. Keine Änderung der PBaumSchVO
Bürger 145 Es wird hinterfragt, ob die Bemessung des Schutzwertes mittels Stammumfang den bundes- und europäischen Regelungen entspricht und ob die VO dem Potsdamer Leitbild genügt.	Übergeordnete Gesetze geben keine Vorgaben zur Bemessung vor (Satzungsautonomie/Ortsrecht). Die PBaumSchVO steht mit dem jetzigen Leitbildentwurf in Einklang. Keine Änderung der PBaumSchVO
Bürger 147 Der Wegfall von Baumarten, die Erhöhung Stammumfang stehen den Klimaschutzzielen entgegen.	Keine Betroffenheit, da Dresden nicht im Geltungsbereich liegt. Keine Änderung der PBaumSchVO
Bürger 150 Die Neufassung schützt Bäume weniger als die alte VO.	Die Neuregelungen sind weitestgehend mit der aktuellen Rechtsprechung im Baumschutzrecht begründet. Keine Änderung der PBaumSchVO

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	
Bürger 151 Die Neufassung schützt Bäume weniger als die alte VO.	Die Neuregelungen sind weitestgehend mit der aktuellen Rechtsprechung im Baumschutzrecht begründet.	
	Keine Änderung der PBaumSchVO	
Bürger 152 Die Neufassung schützt Bäume weniger als die alte VO.	Die Neuregelungen sind weitestgehend mit der aktuellen Rechtsprechung im Baumschutzrecht begründet.	
	Keine Änderung der PBaumSchVO	
Bürger 156 Einwender begrüßt PBaumSchVO und die Entschärfungen.	Die Stellungnahme unterstützt den Inhalt im Wesentlichen.	
	Keine Änderung der PBaumSchVO	
Bürger 157 Die VO verringert den Schutz der Bäume vor allem durch Erhöhung des Stammumfanges und dem Wegfall der landeskulturellen Gründe. Baumschutz ist aus Klimaschutzgründen wichtig.		
	Die Änderung dient nicht dazu, den Potsdamer Baumbestand zu verringern – §1 PBaumSchVO.	
	PBaumSchVO steht nicht im Widerspruch zu den Klima- schutzzielen der Landeshauptstadt Potsdam, da sie Bäume schützt. Ein neuer Schutzzweck ist sogar die Verbesserung des Stadtklimas.	
	Keine Änderung der PBaumSchVO	
Bürger 159 Die VO verringert den Schutz der Bäume vor allem durch Erhöhung des Stammumfanges und dem Wegfall der landeskulturellen Gründe. Baumschutz ist aus Klimaschutzgründen wichtig.	Der neue Geltungsbereich beschränkt sich auf das erforderliche Maß für die Landeshauptstadt Potsdam. Ökologisches Ziel ist es den Baumverlust durch Ersatzpflanzungen auszugleichen. Landeskulturelle Gründe waren aus der Vollzugspraxis nicht erforderlich.	
	Die Änderung dient nicht dazu den Potsdamer Baumbestand	

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
	zu verringern – §1 PBaumSchVO.
	PBaumSchVO steht nicht im Widerspruch zu den Klimaschutzzielen der Landeshauptstadt Potsdam, da sie Bäume schützt. Ein neuer Schutzzweck ist sogar die Verbesserung des Stadtklimas.
	Keine Änderung der PBaumSchVO
Bürger 161 Die VO weicht klimapolitische/ökologische Ziele auf. Erleichterungen für private Eigentümer und SPSG werden für nicht sinnvoll gehalten.	PBaumSchVO steht nicht im Widerspruch zu den Klima- schutzzielen der Landeshauptstadt Potsdam, da sie Bäume schützt. Ein neuer Schutzzweck ist sogar die Verbesserung des Stadtklimas.
	Der neue Geltungsbereich beschränkt sich auf das erforderliche Maß für die Landeshauptstadt Potsdam. Ökologisches Ziel ist es den Baumverlust durch Ersatzpflanzungen auszugleichen.
	Die Änderung dient nicht dazu den Potsdamer Baumbestand zu verringern – §1 PBaumSchVO.
	Keine Änderung der PBaumSchVO
Bürger 162 Die VO verringert den Schutz der Bäume vor allem durch Erhöhung des Stammumfanges und dem Wegfall der landeskulturellen Gründe. Baumschutz ist aus Klimaschutzgründen wichtig.	Der neue Geltungsbereich beschränkt sich auf das erforderliche Maß für die Landeshauptstadt Potsdam. Ökologisches Ziel ist es, den Baumverlust durch Ersatzpflanzungen auszugleichen. Landeskulturelle Gründe waren aus der Vollzugspraxis nicht erforderlich.
	Die Änderung dient nicht dazu, den Potsdamer Baumbestand zu verringern – §1 PBaumSchVO.
	PBaumSchVO steht nicht im Widerspruch zu den Klimaschutzzielen der Landeshauptstadt Potsdam, da sie Bäume schützt. Ein neuer Schutzzweck ist sogar die Verbesserung des Stadtklimas.
	Keine Änderung der PBaumSchVO

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	
Bürger 166 Die VO verringert den Schutz der Bäume vor allem durch Erhöhung des Stammumfanges und dem Wegfall der landeskulturellen Gründe. Baumschutz ist aus Klimaschutzgründen wichtig.	PBaumSchVO steht nicht im Widerspruch zu den Klimaschutzzielen der Landeshauptstadt Potsdam, da sie Bäume schützt. Ein neuer Schutzzweck ist sogar die Verbesserung des Stadtklimas.	
	Der neue Geltungsbereich beschränkt sich auf das erforderliche Maß für die Landeshauptstadt Potsdam. Ökologisches Ziel ist es, den Baumverlust durch Ersatzpflanzungen auszugleichen.	
	Die Änderung dient nicht dazu, den Potsdamer Baumbestand zu verringern – §1 PBaumSchVO.	
	Keine Änderung der PBaumSchVO	
Bürger 167 Die VO verringert den Schutz der Bäume vor allem durch Erhöhung des Stammumfanges und dem Wegfall der landeskulturellen Gründe. Baumschutz ist aus Klimaschutzgründen wichtig.	PBaumSchVO steht nicht im Widerspruch zu den Klimaschutzzielen der Landeshauptstadt Potsdam, da sie Bäume schützt. Ein neuer Schutzzweck ist sogar die Verbesserung des Stadtklimas.	
	Der neue Geltungsbereich beschränkt sich auf das erforderliche Maß für die Landeshauptstadt Potsdam. Ökologisches Ziel ist es, den Baumverlust durch Ersatzpflanzungen auszugleichen.	
	Die Änderung dient nicht dazu den Potsdamer Baumbestand zu verringern – §1 PBaumSchVO.	
	Keine Änderung der PBaumSchVO	
Bürger 170 Die Überarbeitung der PBaumSchVO ist nicht ausreichend. Parks und Friedhöfe pflegen Fachleute. Es sollten nur so viele Bäume gepflanzt werden, wie Platz vorhanden ist. Da die Verantwortung für Bäume beim Eigentümer bleibt, sollten Wohngrundstücke aus dem Geltungsbereich herausgenommen werden.	Die PBaumSchVO stellt einen angemessenen Interessen- ausgleich zwischen den privaten Eigentumsinteressen und den öffentlichen Interessen am Erhalt der Bäume in Potsdam dar. Aufgrund dessen wurde die 3m-Regelung für Wohn- grundstücke eingeführt. Keine Änderung der PBaumSchVO	

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	
Bürger 174 Die VO wird abgelehnt, da sie weniger schützt.	Der neue Geltungsbereich beschränkt sich auf das erforderliche Maß für die Landeshauptstadt Potsdam. Ökologisches Ziel ist es, den Baumverlust durch Ersatzpflanzungen auszugleichen.	
	Keine Änderung der PBaumSchVO	
Bürger 178 Der Schutz vieler Bäume wird verringert. Die Klimaschutzziele werden konterkariert, die VO steht nicht in Übereinstimmung mit Leitbild und der Vorbildrolle Potsdams im Einklang.	PBaumSchVO steht nicht im Widerspruch zu den Klimaschutzzielen der Landeshauptstadt Potsdam, da sie Bäume schützt. Ein neuer Schutzzweck ist sogar die Verbesserung des Stadtklimas.	
	Der neue Geltungsbereich beschränkt sich auf das erforderliche Maß für die Landeshauptstadt Potsdam. Ökologisches Ziel ist es, den Baumverlust durch Ersatzpflanzungen auszugleichen.	
	Die PBaumSchVO steht mit dem jetzigen Leitbildentwurf in Einklang.	
	Keine Änderung der PBaumSchVO	
Bürger 189 Angesichts der baulichen Verdichtung sollte der bisherige Baumschutz erhalten bleiben.	Der neue Geltungsbereich beschränkt sich auf das erforderliche Maß für die Landeshauptstadt Potsdam. Ökologisches Ziel ist es, den Baumverlust durch Ersatzpflanzungen auszugleichen.	
	Keine Änderung der PBaumSchVO	
Bürger 200 § 2 Abs. 2 sollte gestrichen werden.	§2 Abs. 2 spiegelt das erforderliche Maß wieder, in dem keine Regelung erforderlich ist.	
	Keine Änderung der PBaumSchVO	
Bürger 202 Die VO verringert den Schutz der Bäume vor allem durch Erhöhung des Stammumfanges und dem Wegfall der landeskulturellen Gründe. Baumschutz ist aus Klimaschutzgründen wichtig.		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	
	des Stadtklimas.	
	Der neue Geltungsbereich beschränkt sich auf das erforderliche Maß für die Landeshauptstadt Potsdam. Ökologisches Ziel ist es, den Baumverlust durch Ersatzpflanzungen auszugleichen.	
	Die Änderung dient nicht dazu, den Potsdamer Baumbestand zu verringern – §1 PBaumSchVO.	
	Keine Änderung der PBaumSchVO	
Bürger 223 Die VO verringert den Schutz der Bäume vor allem durch Erhöhung des Stammumfanges und dem Wegfall der landeskulturellen Gründe. Baumschutz ist aus Klimaschutzgründen wichtig.		
	Der neue Geltungsbereich beschränkt sich auf das erforderliche Maß für die Landeshauptstadt Potsdam. Ökologisches Ziel ist es, den Baumverlust durch Ersatzpflanzungen auszugleichen.	
	Die Änderung dient nicht dazu, den Potsdamer Baumbestand zu verringern – §1 PBaumSchVO.	
	Keine Änderung der PBaumSchVO	
Bürger 251 Die VO verringert den Schutz der Bäume vor allem durch Erhöhung des Stammumfanges und dem Wegfall der landeskulturellen Gründe. Baumschutz ist aus Klimaschutzgründen wichtig.	PBaumSchVO steht nicht im Widerspruch zu den Klima- schutzzielen der Landeshauptstadt Potsdam, da sie Bäume schützt. Ein neuer Schutzzweck ist sogar die Verbesserung des Stadtklimas.	
	Der neue Geltungsbereich beschränkt sich auf das erforderliche Maß für die Landeshauptstadt Potsdam. Ökologisches Ziel ist es, den Baumverlust durch Ersatzpflanzungen auszugleichen.	
	Die Änderung dient nicht dazu, den Potsdamer Baumbe-	

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	
	stand zu verringern – §1 PBaumSchVO.	
	Keine Änderung der PBaumSchVO	
Bürger 268 Es fehlt eine Regelung, die das Verhältnis zwischen VO und naturschutzrechtlichen Bestimmungen klärt.	PBaumSchVO ergänzt bundes- und landesrechtliche Regelungen zum Schutz von Landschaftsbestandteilen. Im Übrigen besteht kein gesetzlicher Konflikt.	
	Keine Änderung der PBaumSchVO	
Bürger 269 Es wird eine Ergänzung des § 2 Abs. 3 für B-Pläne vorgeschlagen.	Die Regelung ist nicht erforderlich, da in Bebauungsplänen festgesetzte Bäume gemäß §3 auch der PBaumSchVO unterliegen. Alle Ersatzpflanzungen sind unabhängig von ihrer Lage (gem. §3 Abs. 2) geschützt.	
Ein Betretungsrecht soll ergänzt werden.	Eine Regelung zum Betretungsrecht ist nicht erforderlich, da durch höherrangiges Recht geregelt.	
Es wird eine Ergänzung de § 9 Abs. 3 vorgeschlagen, so dass nur gewerbliche Unternehmen mit Genehmigung der Gewerbeaufischt Maßnahmen an geschützten Bäumen ausführen dürfen.		
	Keine Änderung der PBaumSchVO	
Bürger 270 Eine eingeschränkte Kontrolle durch das Umweltamt wird kritisiert.	Vollzug/Kontrolle ist nicht Gegenstand der PBaumSchVO.	
SPSG hat andere Ziele als Baumschutz.	Der Baumbestandsschutz wird zwischen SPSG und UNB durch vertragliche Regelungen gewährleistet.	
Der Schutz von Baumwurzeln findet zu wenig Beachtung.	Der Baumwurzelschutz ist über §4 ausreichend geregelt.	
Es wird auf den §39 BNatSchG (Sommerfällverbot) hingewiesen.	Die PBaumSchVO lässt die Regelung des BNatschG (Sommerfällverbot) unberührt.	
	Keine Änderung der PBaumSchVO	

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	
Bürger 278 Fällungen durch Tiefbauamt widersprechen den Zielen des Naturschutzgesetzes.	Vollzugsregelungen sind nicht Gegenstand der PBaumSch-VO.	
Ausnahmen und Befreiungen gehen zu weit.	Ausnahmen und Befreiungen beschränken sich auf das erforderliche Maß.	
	Keine Änderung der PBaumSchVO	
Bürger 279 Einwender fordert eine Regelung für die fachgerechte Anbringung Nisthilfen, Fledermauskästen wie ursprünglich in § 3 Abs. 3 c geregelt. Erforderlich ist die Regelung "Die Genehmigung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter".	Das fachgerechte Anbringen von Nist- und Fledermauskästen ist weiterhin zulässig, dazu ist keine Benennung in der Verordnung erforderlich (siehe Begründung der PBaumSch-VO). Die Regelung wird in §6 Abs. 4 Satz 4 beibehalten.	
	Keine Änderung der PBaumSchVO	
Bürger 283 Die alte Regelung hat sich bewährt für die Bewahrung des Charakters der Kulturlandschaft.	Die Neuregelung ist überwiegend mit der aktuellen Rechtsprechung zum Baumschutz begründet.	
	Keine Änderung der PBaumSchVO	
Bürger 284 Einwender lehnt VO u.a. aufgrund des Klimawandels ab.	PBaumSchVO steht nicht im Widerspruch zu den Klimaschutzzielen der Landeshauptstadt Potsdam, da sie Bäume schützt. Ein neuer Schutzzweck ist sogar die Verbesserung des Stadtklimas.	
	Keine Änderung der PBaumSchVO	
Verteilerliste 1		
Es wird die Übernahme der noch gültigen Regelung "fachgerechtes Anbringen von Nisthilfen und Fledermauskästen" (§ 3 Abs. 3 c) in die neue Verordnung gefordert.	Das fachgerechte Anbringen von Nist- und Fledermauskästen ist weiterhin zulässig, dazu ist keine Benennung in der Verordnung erforderlich (siehe Begründung der PBaumSch-	
Es wird die Übernahme der noch gültigen Regelung: "Die Genehmigung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und anderer behördlicher Verwaltungsakte. Bei vorhabenbedingten Genehmigun-	beibehalten. Die Beibehaltung der vorgeschlagenen Reg	

Stellungr	nahmen	Abwägungsvorschläge	
	gen sollen diese an die jeweilige Zulassung des Vorhabens gebunden werden." (§ 4 Abs. 6) in die neue Verordnung gefordert.	an die jeweilige Zulassung des Vorhabens gebunden werden" ist nicht erforderlich. Die Bindung an Vorhaben ist durch die Konzentrationswirkung in der BbgBO geregelt.	
		Keine Änderung der PBaumSchVO	
Verteilerlis	ste 2		
	Nach dem vorgelegten Entwurf würden wesentlich weniger Bäume geschützt werden als bisher. Dies steht im Widerspruch zu den Klimaschutzzielen der Stadt Potsdam, die eine Erhöhung des Grünvolumens beinhalten und kann daher nicht befürwortet werden.	PBaumSchVO steht nicht im Widerspruch zu den Klimaschutzzielen der Landeshauptstadt Potsdam, da sie Bäume schützt. Ein neuer Schutzzweck ist sogar die Verbesserung des Stadtklimas.	
		Keine Änderung der PBaumSchVO	
Verteilerliste 3			
	Die Missachtung ökologischer und klimapolitischer Ziele der LHP sowie die Senkung der Schutzstandards werden angemahnt.	PBaumSchVO steht nicht im Widerspruch zu den ökologischen und Klimaschutzzielen der Landeshauptstadt Potsdam, da sie Bäume schützt. Ein neuer Schutzzweck ist sogar die Verbesserung des Stadtklimas.	
	Es wird eingewendet, dass personelle Engpässe nicht zur Aufweichung von Schutzvorschriften führen dürfen.	Der neue Geltungsbereich beschränkt sich auf das erforderliche Maß für die Landeshauptstadt Potsdam. Ökologisches Ziel ist es, den Baumverlust durch Ersatzpflanzungen auszugleichen.	
		Die Änderung dient nicht dazu, den Potsdamer Baumbestand zu verringern – §1 PBaumSchVO.	
		Tragendes Motiv ist nicht die Entlastung der Verwaltung, sondern der Schutz der Bäume.	
		Keine Änderung der PBaumSchVO	

B. 1 - TÖB EINWENDUNGEN ZU DEN RECHTLICHEN REGELUNGEN

Potsdamer Baumschutzverordnung

§ 1 Schutzziel, Schutzzweck

§ 1 Abs. 1:

(1) Ziel dieser Verordnung ist es, Bäume, die nach Maßgabe dieser Verordnung geschützt sind, zu erhalten, zu pflegen und zu bewahren.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

§ 1 Abs. 2 Buchstabe a

- (2) Die Schutzzwecke sind:
 - a) die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

§ 1 Abs. 2 Buchstabe b

- (2) Die Schutzzwecke sind:
 - b) die Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

§ 1 Abs. 2 Buchstabe c

(2)	Die	Schutzzwecke	sind:
-----	-----	--------------	-------

c) die Abwehr schädlicher Einwirkungen, wie Luftverunreinigung, Wind- und Wassererosion, Lärm,

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

§ 1 Abs. 2 Buchstabe d

- (2) Die Schutzzwecke sind:
 - d) die Bedeutung der geschützten Bäume als Lebensstätte bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

§ 1 Abs. 2 Buchstabe e

- (2) Die Schutzzwecke sind:
 - e) die Verbesserung des Stadtklimas.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

§ 2 Geltungsbereich

§ 2 Abs.1

(1) Der Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung ist das Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

§ 2 Abs. 2 Buchstabe a

- (2) Diese Rechtsverordnung gilt nicht für
 - a) Wald im Sinne des Waldgesetzes für das Land Brandenburg,

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

§ 2 Abs. 2 Buchstabe b

- (2) Diese Rechtsverordnung gilt nicht für
 - b) Bäume, deren Standort in einem rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebiet oder Landschaftsschutzgebiet liegt,

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
TÖB 17 Stadtwerke: Die Regelung greift für Waldbad Templin, Strandbad Babelsberg nicht mehr.	Dies ist lediglich eine Feststellung zum Geltungsbereich. Keine Änderung der PBaumSchVO
TÖB 23 MLUL: Es wird keine rechtliche/sachliche Notwendigkeit gesehen, die Landschaftsschutzgebiete aus dem Geltungsbereich auszuschließen; der Schutz im Geltungsbereich LSG sei geringer als außerhalb.	Mit dieser Regelung sollen Wertungswidersprüche vermieden werden. Daher ist sie erforderlich. Keine Änderung der PBaumSchVO

§ 2 Abs. 2 Buchstabe c

(2) Diese Rechtsverordnung gilt nicht für

c) Bäume, die einen Abstand von weniger als 300 cm zu zulässigen baulichen Anlagen, die der Wohnnutzung dienen, aufweisen. Maßgeblich ist der Abstand zwischen der vom Gebäude zugewandten Stammseite und der Gebäudewand ohne Vorbauten, wie z.B. Balkone, Terrassen, Wintergärten,

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
TÖB 5 Gehölzsachverständigen Verband: Es gibt wertvolle Bäume, die dichter als 3 m an Gebäuden stehen und niemanden störten. Für die Berücksichtigung von Vorbauten und damit verbundenen Eingriffen in Wurzelbereiche wäre eine weniger restriktive Regelung praktikabel.	Dies sind lediglich Feststellungen. Hier erfolgt eine Abwägung zum Eigentumsschutz in einem 3 m Streifen zu Gunsten des Eigentumes. Keine Änderung der PBaumSchVO
TÖB 18 Pro Potsdam: Die Beschränkung nur auf Gebäude mit Wohnnutzung ist nicht nachvollziehbar.	Die Differenzierung zwischen Wohn- und Gewerbebauten ist angemessen, da bei Wohngebäuden die Nutzungsbeeinträchtigung durch z.B. Verschattung intensiver zu werten ist, als bei gewerblichen Gebäuden. Keine Änderung der PBaumSchVO

§ 2 Abs. 2 Buchstabe d

- (2) Diese Rechtsverordnung gilt nicht für
 - d) bewirtschaftete Bäume in Baumschulen, Gärtnereien, Obstplantagen,

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

§ 2 Abs. 2 Buchstabe e

- (2) Diese Rechtsverordnung gilt nicht für
 - e) Bäume, die als Naturdenkmale rechtsverbindlich festgesetzt sind,

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
----------------	---------------------

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

§ 2 Abs. 2 Buchstabe f

- (2) Diese Rechtsverordnung gilt nicht für
 - f) Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes,

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
TÖB 23 MLUL: Es wird keine sachliche/rechtliche Notwendigkeit gesehen, Kleingärten auszuschließen, Kollisionen sind im Zulassungsverfahren bewältigbar.	

§ 2 Abs. 2 Buchstabe g

- (2) Diese Rechtsverordnung gilt nicht für
 - g) Bäume auf Friedhöfen,

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
TÖB 5 Gehölzsachverständige: Die Regelung wird nicht begrüßt.	Für Potsdamer Verhältnisse wird der Baumschutz unter Berücksichtigung der besonderen Zweckbestimmung von Friedhöfen und des Großteils an städtischen Friedhöfen als gewährleistet angesehen. Keine Änderung der PBaumSchVO
TÖB 23 MLUL: Es besteht weder rechtlich/sachlich die Notwendigkeit, Friedhöfe auszuschließen. Warum Baumschutz hinter die Zweckbestimmung Friedhöfe zurücktritt ist rechtlich und sachlich nicht ersichtlich.	gung der besonderen Zweckbestimmung von Friedhöfen und des

- § 2 Abs. 2 Buchstabe h
 (2) Diese Rechtsverordnung gilt nicht für
 - h) Bäume in öffentlichen Parkanlagen und innerhalb von Gartendenkmalen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
TÖB 16 SPSG: Die PBaumSchVO gilt nicht in den öffentlichen Parkanlagen der SPSG und wird begrüßt.	Die Stellungnahme unterstützt die Änderung der PBaumSchVO. Keine Änderung
TÖB 23 MLUL: Es besteht weder rechtlich noch sachlich die Notwendigkeit, Parkanlagen, Gartendenkmale auszuschließen.	Bei Bäumen in öffentlichen Parkanlagen handelt es sich, wie bei der vorstehenden Ausnahme g) für Bäume auf Friedhöfen auch, um eine Ausklammerung "öffentlicher Bäume", die sich bereits allgemein mit der besonderen Zweckbestimmung begründet, vgl. <i>Meßerschmidt</i> , Kommentar zum Bundesnaturschutzgesetz, Band 2/I, § 29, 112. Aktualisierung, Rdn. 64.
	Der Landesgesetzgeber verfährt analog bei den ministeriellen Verordnungen zu den Schutzgebieten (s.o. zu Ausnahme b). Für das Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam sind seine Schlösser und Parks von herausragender kulturhistorischer Bedeutung. Teilweise sind die Parkanlagen von der UNESCO zum Weltkulturerbe erklärt worden. Bereits mit der Baumschutzverordnung von 2003 bestand gemäß § 1 Absatz 5 PBaumSchVO die Möglichkeit, Parkanlagen und ähnliche Einrichtungen, die unter geeigneter fachlicher Leitung stehen, von der Anwendung der Verordnung auszunehmen. Mit der neuen Verordnung sind nun Bäume in öffentlichen Parkanlagen und innerhalb von Gartendenkmalen generell vom Geltungsbereich ausgenommen worden, um beide Seiten von unnötigem Verwaltungsaufwand und den damit verbundenen Kosten (u.a. Parkpflegewerk, Abstimmungsaufwand) zu entlasten. Die notwendigen Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen der kulturhistorisch bedeutsamen Parkanlagen, wie zum Beispiel die bekannten Schloss- und Parkanlagen Sanssouci, Am Neuen Garten oder Park

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
Stellungnahmen	Babelsberg, erfordern es, die in diesen Parkanlagen stehenden Bäume vom Geltungsbereich auszunehmen. Dies gilt in besonderem Maße für die Stiftung Preußische Schlösser und Gärten (SPSG) als flächenmäßig bedeutendster Verwalter der öffentlichen Parkanlagen der Landeshauptstadt Potsdam, weswegen die SPSG bereits auf der Grundlage der bisherigen Verordnung von der Anwendung der Baumschutzverordnung ausgenommen ist. Da es sich bei der SPSG zudem um eine Körperschaft des öffentlicher Rechts mit den behördlichen Rechten und Befugnissen einer unteren Denkmalschutzbehörde gemäß § 3 Abs. 3 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz handelt, soweit Gebäude und Grundstücke im Eigentum der Stiftung betroffen sind, ist die generelle Ausnahme auch damit begründet. Durch die jahrelange Zusammenarbeit zwischen der SPSG und der Unteren Naturschutzbehörde ist nachgewiesen, dass die Belange des Baumschutzes seitens der Stiftung auf fachlich hohem Niveau beachte und gewährleistet werden. Die Ausnahme ist daher sachlich gerechtfet tigt und auch zweckmäßig. Beide Seiten profitieren von der Einführung der generellen Ausnahme, weil aufwändige Antrags- und Änderungsanträge sowie zusätzliche Beteiligungs- und Abstimmungsverfahren im Zusammenhang mit jährlichen Pflegekonzepten reduziert werden.
	Im Gegenzug steigt die Eigenverantwortung der öffentlichen Parkanlagenbetreiber. Da der Naturschutz jedoch nicht auf die kommunale Baumschutzverordnung beschränkt ist und bei Maßnahmen an Bäumen ggf. weitere gesetzliche Vorschriften zu beachten sind, wie z.B.
	die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, der Biotopschutz oder der allgemeine und besondere Artenschutz, werden die Zusammenarbeit und Abstimmungen zwischen Parkverwaltung bzw. Verantwortlichen von Gartendenkmalen und Naturschutz selbstverständlich fortgesetzt.
	Aufgrund der öffentlichen Verantwortung gegenüber dem Naturschutz besteht daran naturgemäß vor allem auch seitens der Parkverwaltung ein großes Interesse.
	Hinsichtlich der Definition des Begriffs Parkanlagen wird Bezug ge- nommen auf die maßgebliche Rechtsprechung des OVG Brandenburg

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
	aus dem Jahre 1998, wonach eine Parkanlage dann anzunehmen ist, wenn eine bestimmte Fläche überwiegend nach gartenbaulichen Gesichtspunkten planmäßig angelegt und gestaltet ist, etwa durch die Pflege einzelner Pflanzen (OVG Brandenburg, Urt. v. 18.08.1998, NuR 1999, S. 519). Ergänzende Ausführungen und maßgebliche Rechtsprechungshinweise zum Begriff der Parkanlagen finden sich im Kommentar zum Waldgesetz des Landes Brandenburg, Dr. Andreas Koch, Richter am OVG Berlin – Brandenburg, 6. Nachlieferung Januar 2013, zu § 2, 3.3.2). Öffentlich bedeutet, öffentlich zugänglich – auch wenn Einschränkungen (Öffnungszeiten) möglich sind, vgl. Thomas Fischer, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 60. Auflage, § 304 Rdn. 7. Bäume, die sich innerhalb von Parkanlagen befinden, sind von der Zweckbestimmung der Parkanlage grundsätzlich mit umfasst, so dass eine zusätzliche Unterschutzstellung nicht erforderlich ist. Im Übrigen erfolgt eine enge Zusammenarbeit zwischen UNB und SPSG und wird sichergestellt durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen Landeshauptstadt Potsdam und SPSG. Dem Denkmalschutz wird in Bezug auf den Baumschutz Vorrang eingeräumt. Die Fällung von Bäumen in Gartendenkmalen muss bei der UDB genehmigt werden. Die Belange des Naturschutzes werden im Rahmen der internen Beteiligung im gleichen Fachbereich gewährleistet. In einem für das Gartendenkmal verträglichen oder auch notwendigen Maß sind für gefällten Bäume Nachpflanzungen vorzunehmen, die von der UDB beauflagt werden.
	Keine Änderung der PBaumSchVO

§ 3 Schutzgegenstand (zu § 29 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG

§ 3 Abs. 1

(1) Die Bäume im Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung werden gemäß § 29 Absatz 1 BNatSchG zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

§ 3 Abs. 2 Buchstabe a

- (2) Geschützt sind:
 - a) Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm; das gilt auch für die Baumarten Esskastanie, Edeleberesche, Walnuss und Baumhasel,

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
TÖB 5 Gehölzsachverständigen Verband: Eine Erweiterung auf 60 cm Stammumfang wird unterstützt.	Die Stellungnahme unterstützt die Änderung der PBaumSchVO Keine Änderung der PBaumSchVO
TÖB 17 Haus und Grund: Der Schutzgegenstand (60 cm) wird als zu klein betrachtet; eine höhere Grenze wird gewünscht.	60 cm Stammumfang ist ein angemessener Kompromiss, der berücksichtigt, dass der einheitliche Stammumfang sowohl im Innenbereich wie im Außenbereich und in ländlichen wie in städtischen Gebieten Potsdams gilt. Wäre die PBaumschVO auf den Innenbereich Potsdams reduziert, wäre ggf. ein geringerer Stammumfang passend; würde die PBaumSchVO nur im Außenbereich bzw. im ländlichen Raum Potsdams gelten, wäre ein größerer Stammumfang angemessen. Keine Änderung der PBaumSchVO

§ 3 Abs. 2 Buchstabe b (2) Geschützt sind:

- - b) Obstbäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm,

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
TÖB 5 Gehölzsachverständigen Verband: Der Regelung wird zugestimmt.	Die Stellungnahme unterstützt die Änderung der PBaumSchVO Keine Änderung der PBaumSchVO
TÖB 18 Haus und Grund: Der Schutzgegenstand ist zu eng, eine höhere Grenze ist erforderlich.	80 cm Stammumfang ist ein Kompromiss, da der Stammumfang sowohl im Innenbereich wie im Außenbereich und in ländlichen wie in städtischen Gebieten Potsdams gilt. Bei Obstbäumen wurde auf der einen Seite die ökologische Bedeutung und auf der anderen Seite die wirtschaftliche und private Nutzung von Obstbäumen zusätzlich abgewogen, so dass sich für Potsdamer Verhältnisse 80 cm Stammumfang bewährt haben.
	Obstbäume werden nach wie vor als schutzbedürftig bewertet und werden im Gegensatz zu allen anderen Baumarten erst ab einem Stammumfang von 80 cm (Durchmesser rund 25 cm) geschützt. Dies begründet sich wie folgt:
	Obstbäume sind allgegenwärtiger und prägender Bestandteil der Potsdamer Stadt- und Kulturlandschaft. Zudem leisten Obstbäume für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Orts- und Landschaftsbild und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen einen ebenso hohen Beitrag wie andere Laub- oder Nadelbäume. Die Baumschutzverordnung stellt daher konsequenterweise alle Obstbäume ab einem Stammumfang von 80 cm unter Schutz. Bei diesen Bäumen handelt es sich in der Regel um Hochstämme im Alter von mindestens 60-80 Jahren. In den Einfamilienhaus- und Villenvierteln Potsdams sind diese Bäume teilweise typisch und erfüllen gerade in der Innenstadt wichtige ökologische Funktionen, insbesondere als Nist-, Brut- und Lebensstätte zahlreicher Tierarten. In den Ortsteilen Potsdams begleiten typischerweise Obstbaumbestände den Übergang vom Bebauungszusammenhang in

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
	die freie Landschaft, Obstbäume sind daher auch als prägendes Element historisch gewachsener Kulturlandschaft (§ 1 Absatz 4 BNatSchG) schutzwürdig. Zudem dient die Unterschutzstellung dem Erhalt alter Obstsorten und damit der dauerhaften Sicherung biologischer Diversität, Landschaft, Arten und genetischer Vielfalt (§ 1 Absatz 2 BNatSchG). Eigentümer und Grundstücksnutzer, die Obstbäume ausschließlich zur Ernte der Früchte und deren Verwertung im privaten Haushalt anpflanzen, werden durch die Verordnung in ihrem Handeln nicht eingeschränkt. Die Hauptertragszeit der Obstbäume liegt je nach Obst Art und Wuchsform des Baumes zwischen dem 3. und 20 30. Standjahr. In diesem Zeitraum erreichen die Obstbäume nicht den Stammumfang von 80 cm.
	Da die Fachliteratur in der Frage der Zuordnung von Obstbäumen nicht einheitlich ist, was die Baumarten Esskastanie, Edeleberesche, Walnuss und Baumhasel betrifft, erfolgt mit der Verordnung unter Beibehaltung der bisherigen Regelung die Klarstellung der Zuordnung und Unterschutzstellung ab einem Stammumfang von 80 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm. Keine Änderung der PBaumSchVO

§ 3 Abs. 2 Buchstabe c

- (2) Geschützt sind:
- c) Bäume mit einem geringeren Stammumfang, wenn die Pflanzungen als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme aufgrund dieser Rechtsverordnung oder anderer Rechtsvorschriften erfolgte.
 - Der Stammumfang von Bäumen ist in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei Schräglage des Baumes ist der Stammumfang maßgeblich, der bei 100 cm Stammlänge ab Stammfuß gemessen wird.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
TÖB 5 Gehölzsachverständigen Verband: Die Regelung ist sinnvoll.	Die Stellungnahme unterstützt die Änderung der PBaumSchVO
	Keine Änderung der PBaumSchVO

§ 3 Abs. 3

(3) Der Stammumfang von Bäumen ist in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei Schräglage des Baumes ist der Stammumfang maßgeblich, der bei 100 cm Stammlänge ab Stammfuß gemessen wird.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

§ 4 Verbotene Handlungen

§ 4 Abs. 1

(1) Die Beseitigung eines geschützten Baumes sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, sind verboten und werden durch Absatz 2 und § 5 dieser Verordnung näher bestimmt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
----------------	---------------------

§ 4 Abs. 2 Buchstabe a

(2) Verboten sind weiterhin alle Einwirkungen auf den Wurzelbereich von geschützten Bäumen, welche zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können. Der Wurzelbereich umfasst die Bodenfläche unter der Baumkrone zuzüglich allseits 1,5 m; bei Pyramidenformen allseits zuzüglich 5 m.

Verboten sind insbesondere

a) Die Befestigung des Wurzelbereiches mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton),

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
TÖB 16 Stadtwerke: Es wird das Problem gesehen, Konsens zw. den hoheitlichen Aufgaben der Stadtwerke (Beleuchtung, Erschließung) und dem Baumschutz herzustellen. Weiter wird das Problem der Lei-	5 (
tungsverlegung im Kronenbereich angesprochen.	Keine Änderung der PBaumSchVO

§ 4 Abs. 2 Buchstabe b

(2) Verboten sind weiterhin alle Einwirkungen auf den Wurzelbereich von geschützten Bäumen, welche zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können. Der Wurzelbereich umfasst die Bodenfläche unter der Baumkrone zuzüglich allseits 1,5 m; bei Pyramidenformen allseits zuzüglich 5 m.

Verboten sind insbesondere

b) Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen,

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

§ 4 Abs. 2 Buchstabe c

(2) Verboten sind weiterhin alle Einwirkungen auf den Wurzelbereich von geschützten Bäumen, welche zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können. Der Wurzelbereich umfasst die Bodenfläche unter der Baumkrone zuzüglich allseits 1,5 m; bei Pyramidenformen allseits zuzüglich 5 m.

Verboten sind insbesondere

c) Lagern oder Ausschütten baumschädigender Substanzen (z.B. Säuren, Öle),

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

§ 4 Abs. 2 Buchstabe d

(2) Verboten sind weiterhin alle Einwirkungen auf den Wurzelbereich von geschützten Bäumen, welche zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können. Der Wurzelbereich umfasst die Bodenfläche unter der Baumkrone zuzüglich allseits 1,5 m; bei Pyramidenformen allseits zuzüglich 5 m.

Verboten sind insbesondere

d) die Anwendung von Streusalzen mit Ausnahme der durch Rechtsvorschriften zugelassenen Fälle,

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
TÖB 14 Landesbetrieb Straßenwesen: Bundes- und Landstraßen sind vom Verbot auszunehmen.	Die Ausnahme ist bereits berücksichtigt mit § 4 Abs2 Buchstabe d. Keine Änderung der PBaumSchVO

§ 4 Abs. 2 Buchstabe e

(2) Verboten sind weiterhin alle Einwirkungen auf den Wurzelbereich von geschützten Bäumen, welche zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können. Der Wurzelbereich umfasst die Bodenfläche unter der Baumkrone zuzüglich allseits 1,5 m; bei Pyramidenformen allseits zuzüglich 5 m.

Verboten sind insbesondere

e) das Ausbringen von Herbiziden, soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
TÖB 14 Landesbetrieb Straßenwesen: Bundes- und Landstraßen sind vom Verbot auszunehmen.	Die Ausnahme ist bereits berücksichtigt mit § 4 Abs. 2 Buchst. D. Keine Änderung der PBaumSchVO

§ 5 Zulässige Handlungen

§ 5 Abs. 1 Buchstabe a

- (1) Von den Verboten des § 4 ausgenommen sind:
 - a) Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen oder Sachen von bedeutendem Wert sowie für ordnungsbehördlich angeordnete Maßnahmen. Die getroffenen Maßnahmen sind der Landeshauptstadt Potsdam Der Oberbürgermeister Untere Naturschutzbehörde, unverzüglich anzuzeigen und in geeigneter Weise (z.B. Fotos) nachzuweisen. Der gefällte Baum oder die Baumteile sollen hierzu mindestens 10 Tage ab Eingang der Anzeige zur Besichtigung in Standortnähe belassen werden.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
TÖB 018 ProPotsdam: Das Fehlen einer Formvorschrift für die Anzeige wird bemängelt; es wird davon ausgegangen, dass E-Mail-Anzeigen ausreichend sind. Fristen sollten ab Eingang der Anzeige bei der UNB laufen.	Es besteht kein Regelungsbedarf aufgrund gültiger allgemeiner Verwaltungsgesetze und des fortlaufenden technischen Wandels. Keine Änderung der PBaumSchVO

§ 5 Abs. 1 Buchstabe b

- (1) Von den Verboten des § 4 ausgenommen sind:
 - b) fachgerechte Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume, wie z.B. die Beseitigung abgestorbener Äste und Totholz, die Behandlung von Wunden, die Beseitigung von Krankheitsherden, die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerks oder fachgerechte Pflegeschnitte,

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

§ 5 Abs. 1 Buchstabe c

- (1) Von den Verboten des § 4 ausgenommen sind:
 - c) Dach- und Fassadenfreischnitte sowie Aufasten von Bäumen, wenn diese Maßnahmen den Fein- und Schwachastbereich (Aststärke <15 cm, d.h. bis ca. 5 cm Durchmesser) betreffen und das charakteristische Erscheinungsbild nicht verändern,

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
TÖB 22 Naturschutzbeirat: Die Formulierung ist zu präzisieren, weil der Begriff Aststärke nicht eindeutig ist.	Die Änderung als Formulierungsänderung ("-stärke" durch "-umfang" ersetzen, "ca." streichen) ist berechtigt, gemeint ist der Astumfang.
	Änderung in der PBaumSchVO erfolgt

§ 5 Abs. 1 Buchstabe d

- (1) Von den Verboten des § 4 ausgenommen sind:
 - d) die Beseitigung geschützter Landschaftsbestandteile im Rahmen von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordnet oder zugelassen worden sind,

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
TÖB 14 Landesbetrieb Straßenwesen: Die Beseitigung muss nach bestimmten Ereignissen möglich sein.	Ist bereits berücksichtigt in § 5 Abs. 1 Buchst a und e. Keine Änderung der PBaumSchVO
TÖB 15 SPSG: Der Regelungsbedarf erschließt sich nicht, um Klarstellung wird gebeten.	Die Anwendung erfolgt im Einzelfall (z.B. im Rahmen von Gewässerunterhaltungsmaßnahmen). Keine Änderung der PBaumSchVO

§ 5 Abs. 1 Buchstabe e

- (1) Von den Verboten des § 4 ausgenommen sind:
 - e) die nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige ordnungsgemäße Unterhaltung von Verkehrsanlagen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
TÖB 14 Landesbetrieb Straßenwesen: Die ordnungsgemäße Unter-	Es ist eine Feststellung, die Begründung zur PBaumSchVO wird er-

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
haltung der Verkehrsanlagen muss auch den verkehrsgerechten Um- und Ausbau von Bundes- und Landstraßen nach allgemeinen Regeln der Technik beinhalten.	
TÖB 16 Stadtwerke: Wunsch nach Pauschalgenehmigung für Verlegung, Unterhaltung von Versorgungs-, Entsorgungsleitungen für Eingriff in Wurzelbereiche.	Das Ansinnen widerspricht dem Schutzzweck und würde die Baumschutzbelange nur unzureichend berücksichtigen. Keine Änderung der PBaumSchVO
TÖB 18 ProPotsdam: Der Begriff der Unterhaltung ist zu eng, da eine mögliche Beseitigung nicht erfasst ist.	Im Sinne des Baumschutzes ist der Begriff bewusst so eng gewählt worden. Keine Änderung der PBaumSchVO

§ 5 Abs. 2

(2) Genehmigte Fällungen und Baumschnittmaßnahmen sind aus Gründen des allgemeinen Artenschutzes unter Berücksichtigung der bundesgesetzlichen Verbotsvorschrift aus § 39 Absatz 5 S. 1 Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar auszuführen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
TÖB 14 Landesbetrieb Straßenwesen: Die in § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1-4 BNatschG von Verboten ausgenommenen Maßnahmen sind zu berücksichtigen, Baumschutzmaßnahmen müssen auch innerhalb der Vegetationsperiode möglich sein.	Die PBaumSchVO lässt das BNatSchG unberührt. Die Regelung wird nicht ausgehebelt. Möglicherweise liegt ein Grund für eine Befreiung nach § 67 BNatschG vor. Keine Änderung der PBaumSchVO
TÖB 23 MLUL: Hier handelt es sich um einen deklaratorischen Hinweis und nicht um eine konstitutive Regelung einer zulässigen Handlung.	Die PBaumSchVO lässt das BNatSchG unberührt. Die Regelung wird nicht ausgehebelt Möglicherweise liegt ein Grund für eine Befreiung nach § 67 BNatschG vor. Keine Änderung der PBaumSchVO

§ 6 Antrag, Genehmigungen, Befreiungen

§ 6 Abs. 1

(1) Von den Verboten des § 4 sind unter Berücksichtigung des in § 1 geregelten Schutzzwecks Ausnahmen möglich, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung oder Befreiung nach Maßgabe des Absatzes 2 oder 3 vorliegen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
gestellt werden; das kann die EWP nicht leisten und die UNB nich	Die Forderung widerspricht dem Schutzzweck. Es besteht die Möglichkeit ein anderes Vollzuginstrument zu wählen.
erfüllen.	Keine Änderung der PBaumSchVO

§ 6 Abs. 2 Buchstabe a

- (2) Eine Genehmigung ist zu erteilen, wenn
 - a) aufgrund von Vorschriften des Öffentlichen Rechts geschützte Bäume entfernt werden müssen,

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

§ 6 Abs. 2 Buchstabe b

- (2) Eine Genehmigung ist zu erteilen, wenn
 - b) eine nach sonstigen öffentlich rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann,

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

§ 6 Abs. 2 Buchstabe c

- (2) Eine Genehmigung ist zu erteilen, wenn
 - c) von den geschützten Bäumen Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

§ 6 Abs. 2 Buchstabe d

- (2) Eine Genehmigung ist zu erteilen, wenn
 - d) der geschützte Baum im Interesse der Erhaltung und Entwicklung des übrigen Baumbestandes entfernt werden muss,

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
TÖB 5 Gehölzsachverständigen Verband: Es wird vorgeschlagen "muss" durch "sollte" zu ersetzen.	Diese Änderung wird aufgenommen. Es handelt sich um keine wesentliche Änderung.
	Änderung in der PBaumSchVO erfolgt

§ 6 Abs. 2 Buchstabe e

- (2) Eine Genehmigung ist zu erteilen, wenn
 - e) der geschützte Baum in seiner Vitalität erheblich beeinträchtigt ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

§ 6 Abs. 3 Buchstabe a

- (3) Befreiungen können im Einzelfall erteilt werden, wenn
 - a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art notwendig ist oder

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
	Der Denkmalschutz ist ein öffentliches Interesse und ist somit im Rahmen der Regelung berücksichtigungsfähig.
	Keine Änderung der PBaumSchVO

§ 6 Abs. 3 Buchstabe b

- (3) Befreiungen können im Einzelfall erteilt werden, wenn
 - b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

§ 6 Abs. 4

Genehmigungen oder Befreiungen sind bei der Landeshauptstadt Potsdam – Der Oberbürgermeister – Untere Naturschutzbehörde – schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Dem Antrag soll ein Bestandsplan beigefügt werden, in dem die auf dem Grundstück befindlichen Bäume nach Standort, Baumart, Stammumfang und Kronendurchmesser sowie Bestandsgebäude maßstäblich bzw. vermasst dargestellt sind. Im Einzelfall können zusätzliche Unterlagen vom Antragsteller gefordert werden. Genehmigungen und Befreiungen ergehen unbeschadet privater Rechte Dritter und sollen schriftlich erfolgen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
	Die Regelung beschränkt sich auf das erforderliche Maß und wird im Übrigen durch die Bereitstellung standardisierter Formblätter unterstützt.
	Keine Änderung der PBaumSchVO

§ 6 Abs. 5

Die Geltungsdauer von Genehmigungen und Befreiungen beträgt zwei Jahre ab ihrer Erteilung. Ergeht die Entscheidung im Rahmen einer Baugenehmigung, entspricht die Geltungsdauer der der Baugenehmigung.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

§ 7 Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen (zu § 29 Absatz 2 Satz 2 BNatSchG)

§ 7 Abs. 1

(1) Wird eine Ausnahme nach § 6 Absatz 2 oder 3 erteilt, hat der Antragsteller für den Fall der Bestandsminderung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 zu einer angemessenen und zumutbaren Kompensation verpflichtet werden.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

§ 7 Abs. 2 Buchstabe a

(2) Für einen gefällten Baum ist in Anknüpfung an die Funktionsleistung des entfernten Baumes pro angefangene 30 cm Stammumfang, bei mehrstämmigen Bäumen pro angefangene 30 cm der Summe der Stammumfänge, jeweils gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden, Ausgleich wie folgt zu leisten:

a) bei Laubbäumen ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mittlerer Baumschulqualität mit 12 – 14 cm Stamm-umfang,

In besonders begründeten Fällen können hiervon Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Belange des Baumschutzes (§ 1) gewahrt bleiben.

Die entsprechenden Baumarten und -sorten sind der dieser Verordnung beigefügten Baumliste (Anlage) zu entnehmen

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
TÖB 22 Naturschutzbeirat: Der Begriff gleichwertig definiert hier die Wuchshöhe.	Die Anregung wird aufgenommen und in der Begründung zur PBaum- SchVO ergänzt.
	Änderung in der Begründung erfolgt
TÖB 05 Gehölzsachverständigen Verband: Eine Baumliste wird begrüßt, es sind jedoch Ergänzungen erforderlich.	Da die Baumliste nicht abschließend und daher nicht verbindlich sein kann, wird die Korrektur vorgenommen und die Formulierung angepasst. Die Hinweise zur Schreibweise wurden in der Liste berücksichtigt. Änderung der PBaumSchVO
TÖB 13 LfU: Es wird ein Mangel an Bestimmtheit bei der Formulierung "ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art" gesehen.	Die Anregung wird aufgenommen und in der Begründung zur PBaum- SchVO ergänzt. Änderung der Begründung erfolgt
TÖB 15 SPSG: Ersatzpflanzungen sind von der SPSG nicht realisierbar. Eine starre Pflanzung von 12-14 cm Stammumfang ist fachlich nicht immer richtig.	Die Ausnahme ist in § 7 Abs. 2 Satz 2 geregelt. Die Verhältnismäßigkeit ist gewährleistet.
	Keine Änderung der PBaumSchVO
TÖB 18 ProPotsdam: Die Höhe der Auflage der Ersatzpflanzung ist unverhältnismäßig. Freiwillige Ersatzpflanzungen mit größerem Stammumfang sollten anrechnungsfähig sein. Die Art der Kompensation sollte dem Verursacher überlassen bleiben.	Grundsatz ist es, dass am Wert des zu fällenden Baumes und im Sinne des Schutzzweckes der PBaumSchVO die Ersatzpflanzung bemessen wird. Die Bemessungsgrundlage orientiert sich am bisherigen Vollzug und ist nun eindeutig definiert und klar verhersehbar.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
Eine Freiwillige Ersatzpflanzung mit einem höheren Stammumfang als 12-14 cm bleibt nur in Höhe der Mindestfestsetzung anrechnungsfähig.	Die Ersatzpflanzung mit Stammumfang von 12 – 14 cm ist fachlich grundsätzlich begründet mit der besseren Anwuchsfähigkeit eines jüngeren/kleineren Baumes. Im Übrigen kann eine Ausnahme nach § 7 Abs.2 Satz 2 erteilt werden. Keine Änderung der PBaumSchVO

§ 7 Abs. 2 Buchstabe b

- (2) Für einen gefällten Baum ist in Anknüpfung an die Funktionsleistung des entfernten Baumes pro angefangene 30 cm Stammumfang, bei mehrstämmigen Bäumen pro angefangene 30 cm der Summe der Stammumfänge, jeweils gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden, Ausgleich wie folgt zu leisten:
 - b) bei Nadelbäumen ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mittlerer Baumschulqualität mit 100 cm Höhe.

In besonders begründeten Fällen können hiervon Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Belange des Baumschutzes (§ 1) gewahrt bleiben.

Die entsprechenden Baumarten und -sorten sind der dieser Verordnung beigefügten Baumliste (Anlage) zu entnehmen

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
TÖB 22 Naturschutzbeirat: Der Begriff gleichwertig definiert hier die Wuchshöhe.	Die Anregung wird aufgenommen und in der Begründung zur PBaum- SchVO ergänzt.
	Änderung der Begründung erfolgt
TÖB 12 LfU: Es wird ein Mangel an Bestimmtheit hinsichtlich der gleichwertigen Art gesehen.	Der Hinweis wird aufgenommen. Eine Klarstellung erfolgt in der Begründung. Änderung der Begründung erfolgt

§ 7 Abs. 3

(3) In Abhängigkeit von der Vitalität und dem Zustand des beseitigten Baumes mindert sich der Umfang der Ersatzpflanzung bei bedingt vitalem, leicht geschädigtem Gehölz um 25 %, bei deutlich geschädigtem Gehölz um 50 % und bei schwer geschädigtem abgängigem Gehölz um 75 %. Für durch Naturgewalt zerstörtes und wegen einer unmittelbaren Gefahr gefälltes oder abgestorbenes Gehölz besteht keine Ersatzverpflichtung. Ergibt sich nach dem Minderungsabzug keine ganze Zahl, sondern eine oder mehrere Dezimalstellen nach dem Komma, so wird kaufmännisch auf- oder abgerundet, d.h. bei Werten kleiner als 5 nach dem Komma wird abgerundet und bei Werten größer oder gleich 5 nach dem Komma wird aufgerundet.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
TÖB 12 LfU: Eine Anpassung der Begrifflichkeit wird empfohlen.	Der Hinweis wird umgesetzt. Die Änderung erfolgt textlich und in der Anlage zur Begründung. Diese Anlage wird nunmehr Anlage zur Verordnung. Die Kongruenz der Begrifflichkeit wird gewährleistet. Änderung der PBaumSchVO und Begründung erfolgt
TÖB 15 SPSG: Von Forderungen bei der Stiftung sollte abgesehen werden.; bei Denkmälern sollten keine beliebigen Ersatzpflanzungen gefordert werden.	Eine Änderung ist nicht erforderlich (§ 2 Abs.1 Buchst. h) . Grundsätzlich sind die Parkanlagen nicht im Geltungsbereich bzw. Ausnahmeregelungen möglich. Keine Änderung der PBaumSchVO
TÖB 18 ProPotsdam: Der Satz: "Die festgesetzte Ausgleichszahlung ist einen Monat nach Bestandskraft des Bescheides fällig." ist missverständlich.	Da eine Ausgleichszahlung immer erst dann in Betracht kommt, wenn die Ersatzpflanzung nicht möglich ist, ist die Fälligkeit bereits mit der Festsetzung begründet. Keine Änderung der PBaumSchVO
TÖB 23 MLUL: Es besteht weder eine rechtliche noch eine sachliche Notwendigkeit, im Falle eines Minderungsabzugs wegen einer Vitalitätseinschränkung des zu fällenden Baumes von Ersatzpflanzungen dann abzusehen, wenn die Berechnung keine ganze Anzahl an Bäumen ergibt.	Mit der vorliegenden Neufassung des § 7 ist es jedermann möglich, unter Zugrundelegung eines bestimmten (messbaren) Stammumfangs in 1 m Höhe eines geschützten Baumes und der Regelung in Absatz 2 zu berechnen, welche Ersatzverpflichtung dies als maximale Rechtsfolge für ihn auslöst. Damit ist das Ausmaß des Eingriffs konkret bestimmt. Den Ansatzpunkt für die Ersatzpflanzungsverpflichtung bildet folglich der Stammumfang in 1 m Höhe ab Erdboden als objektives Kriterium. Auf weitere individuelle Faktoren (Baumart etc.), wie z.B. in der Berliner Baumschutzverordnung, wurde bewusst verzichtet, um die

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
	Regelung möglichst einfach und transparent zu halten.
	Darüber hinaus ist es mit der vorliegenden Regelung auch künftig möglich, die individuelle Funktionsleistung des betroffenen Baumes zu berücksichtigen, da Absatz 3 prozentuale Abzüge in Abhängigkeit von der Vitalität vorsieht. Die Vitalität eines Baumes lässt sich weitestgehend durch Inaugenscheinnahme anhand objektiver Kriterien bestimmen und werden im Einzelfall durch die untere Naturschutzbehörde festgelegt (Absatz 6). Als fachliche Grundlage dient den Mitarbeitern der "Vitalitätsstufenschlüssel aufgrund von Verzweigungsstrukturen (Anlage 2 der Begründung und zukünftig Anlage zur Verordnung)". Die im Verordnungstext Absatz 3 für die prozentualen Abzüge verwendeten Begrifflichkeiten entsprechen denen in der Anlage (Vitalitätsstufe 1 = 25 % Abzug, Vitalitätsstufe 2 = 50 % Abzug, Vitalitätsstufe 3 = 75 % Abzug). Nach Absatz 3 Satz 2 fällt die Ersatzpflicht weg, wenn es sich um durch Naturgewalt zerstörtes oder wegen unmittelbarer Gefahr gefälltes oder abgestorbenes Gehölz (vormals geschützter Baum) handelt. Für die Festlegung der einzelnen Vitalitätsstufen ist letztlich die fachliche Beurteilung des Einzelobjekts maßgeblich. Damit wird mit dem Entwurf zudem der Rechtsprechung Rechnung getragen, wonach Satzungen/Verordnungen die Ersatz- bzw. Zahlungspflichten differenziert für sämtliche Erlaubnistatbestände zu betrachten haben – also z.B. auch für Fällungen zur Gefahrenabwehr – festschreiben: <i>OVG Münster</i> , NuR 1982, 193 = BRS 39, Nr. 243, vgl. auch <i>Günther</i> , Baumschutzrecht, 1994, Rdn. 153 m.w.N
	Geltungsbereich angemessenen Kompromiss zwischen rechtlichen Anforderungen an eine Eingriffsregelung und einem adäquaten, die
	ökologische Bedeutung und individuelle Funktionsleistung des Baumes berücksichtigenden Ausgleich schaffen. Die Regelung zur Be-
	rechnung und die Regelung zum Umgang mit nicht ganzzahligen Werten dienen ebenfalls der Transparenz und der Vorhersehbarkeit.

 $^{^{\}rm 1}$ Anlage 2 Vitalitätsstufen-Schlüssel aufgrund von Verzweigungsstrukturen

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
	Keine Änderung der PBaumSchVO

§ 7 Abs. 4 (ursprünglich § 7 Abs.3 Buchstabe a) *

(4) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich, ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Höhe der Ausgleichszahlung bestimmt sich nach dem ortsüblichen Bruttoerwerbspreis für Baumschulware (Ballenware) für die nach den Absätzen 1 bis 3 zu pflanzenden Bäume zuzüglich einer Pauschale in Höhe von 100 % dieses Wertes für Pflanzung sowie Herstellungs- und Entwicklungspflege für 3 Jahre zuzüglich des jeweils geltenden Mehrwertsteuersatzes. Die festgesetzte Ausgleichszahlung ist einen Monat nach Bestandskraft des Bescheides fällig.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
TÖB 15 SPSG: Ein Absehen bei der Stiftung wird gewünscht; bei Denkmälern soll keine beliebige Ersatzpflanzungen gefordert werden.	Änderung nicht erforderlich (§ 2 Abs.1 Buchst. h) Ausnahmeregelung Keine Änderung der PBaumSchVO
TÖB 17 Stadtwerke: es wird von ortsüblichen Bruttoerwerbspreisen ausgegangen; es kommen zwei Mehrwertsteuersätze zum Ansatz, 7 % Ware, 19 % Pflanzen – Konkretisierung der Regelung erforderlich, weil eines Ausgleichszahlung nachrangig ist	Eine Konkretisierung ist nicht erforderlich. Die Aussage ist bestimmt. Keine Änderung der PBaumSchVO
TÖB 19 ProPotsdam: Der Satz: "Die festgesetzte Ausgleichszahlung ist einen Monat nach Bestandskraft des Bescheides fällig." ist missverständlich.	Da eine Ausgleichszahlung immer erst dann in Betracht kommt, wenn die Ersatzpflanzung nicht möglich ist, ist die Fälligkeit bereits mit der Festsetzung begründet. Keine Änderung der PBaumSchVO
TÖB 23 MLUL: Eine rechtliche oder sachliche Verpflichtung besteht nicht, bei nicht ganzzahligem Ersatz auf Ersatz zu verzichten.	Eine Konkretisierung ist nicht erforderlich. Die Formulierung ist bestimmt und beabsichtigt. Keine Änderung der PBaumSchVO

^{*} Anmerkung: In der ausgelegten Fassung ist folgender Formatierungsfehler aufgetreten: statt § 7 Abs. 3 lit a muss es heißen § 7 Abs.4

§ 7 Abs.5 (ursprünglich § 7 Abs.3 Buchstabe b)*

(5) Die Ersatzpflanzung ist zeitnah zu erfüllen. Es wird eine Frist für die Leistung der Ersatzpflanzung festgelegt. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn diese 3 Jahre nach Pflanzung einen guten Zustand aufweist. Nicht angewachsene Ersatzpflanzungen sind zu wiederholen

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

^{*} Anmerkung: In der ausgelegten Fassung ist folgender Formatierungsfehler aufgetreten: statt § 7 Abs. 3 lit b muss es heißen § 7 Abs.5

§ 7 Abs.6 (ursprünglich § 7 Abs.3 Buchstabe c)

(6) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung nach Maßgabe der Absätze 1 bis 4 wird im Einzelfall von der Landeshauptstadt Potsdam – Der Oberbürgermeister – Untere Naturschutzbehörde – festgelegt. Verpflichteter ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

^{*} Anmerkung: In der ausgelegten Fassung ist folgender Formatierungsfehler aufgetreten: statt § 7 Abs. 3 lit c muss es heißen § 7 Abs.6

§ 7 Abs.7 (ursprünglich § 7 Abs.3 Buchstabe d)*

(7) Die Ausgleichszahlungen sind zweckgebunden zur Durchführung von Ersatzpflanzungen von Bäumen im Geltungsbereich dieser Verordnung zu verwenden. Die Ausgleichszahlungen dürfen nicht zur Finanzierung von Baumersatzpflanzungen verwendet werden, die bereits nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu leisten sind.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

* Anmerkung: In der ausgelegten Fassung ist folgender Formatierungsfehler aufgetreten: statt § 7 Abs. 3 lit d muss es heißen § 7 Abs.7

§ 8 Folgenbeseitigung

Wer entgegen § 4 und ohne Genehmigung oder Befreiung nach § 6 geschützte Bäume beseitigt oder beseitigen lässt oder auf andere Art und Weise im Weiterbestand oder in der Weiterentwicklung erheblich beeinträchtigt, ist zur Ersatzpflanzung oder Leistung einer Ausgleichszahlung nach Maßgabe des § 7 dieser Rechtsverordnung verpflichtet. Hat der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte die Ersatzpflanzung nicht selbst vorzunehmen, ist er zur Duldung dieser Maßnahme durch den Verursacher oder die Landeshauptstadt Potsdam verpflichtet.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
TÖB 18 ProPotsdam: Die Eigentümer haben Ersatzpflanzungen zu dulden, das ist unangemessen bei fehlendem Verschulden.	Der Hinweis wird aufgenommen und nach Maßgabe des § 65 BNatSchG ergänzt.
	Änderung in der PBaumSchVO erfolgt

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

§ 9 Abs. 1 Buchstabe a

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Absatz 1 Nr. 4 Brandenburgisches Ausführungs-gesetz zum Bundesnaturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 ohne Genehmigung oder Befreiung gemäß § 6 beseitigt, beschädigt, in ihrem Aufbau wesentlich verändert oder deren weiteres Wachstum beeinträchtigt,

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

§ 9 Abs. 1 Buchstabe b

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Absatz 1 Nr. 4 Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

b) als Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigter eine Anzeige nach § 5 a) unterlässt oder den beseitigten Baum oder dessen entfernte Teile ohne zureichenden Grund nicht mindestens zehn Tage zur Kontrolle bereithält.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

§ 9 Abs. 1 Buchstabe c

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Absatz 1 Nr. 4 Brandenburgisches Ausführungs-gesetz zum Bundesnaturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - c) Nebenbestimmungen einer erteilten Genehmigung, Befreiung oder Anordnung nicht oder nicht fristgemäß erfüllt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

§ 9 Abs. 2

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 40 Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu 65.000,00 Euro geahndet werden.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

§ 10 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam in Kraft.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

B. 2 - PRIVATE EINWENDUNGEN ZU DEN RECHTLICHEN REGELUNGEN

Potsdamer Baumschutzverordnung

§ 1 Schutzziel, Schutzzweck

§ 1 Abs. 1:

(1) Ziel dieser Verordnung ist es, Bäume, die nach Maßgabe dieser Verordnung geschützt sind, zu erhalten, zu pflegen und zu bewahren.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

§ 1 Abs. 2 Buchstabe a

- (2) Die Schutzzwecke sind:
 - a) die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

§ 1 Abs. 2 Buchstabe b

- (2) Die Schutzzwecke sind:
 - b) die Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

§ 1 Abs. 2 Buchstabe c

- (2) Die Schutzzwecke sind:
 - c) die Abwehr schädlicher Einwirkungen, wie Luftverunreinigung, Wind- und Wassererosion, Lärm,

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

§ 1 Abs. 2 Buchstabe d

- (2) Die Schutzzwecke sind:
 - d) die Bedeutung der geschützten Bäume als Lebensstätte bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

§ 1 Abs. 2 Buchstabe e

- (2) Die Schutzzwecke sind:
 - e) die Verbesserung des Stadtklimas.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

§ 2 Geltungsbereich

§ 2 Abs.1

(1) Der Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung ist das Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

§ 2 Abs. 2 Buchstabe a

- (2) Diese Rechtsverordnung gilt nicht für
 - a) Wald im Sinne des Waldgesetzes für das Land Brandenburg,

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

§ 2 Abs. 2 Buchstabe b

- (2) Diese Rechtsverordnung gilt nicht für
 - b) Bäume, deren Standort in einem rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebiet oder Landschaftsschutzgebiet liegt,

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
Bürger 070 Einwender kritisiert die ersatzlose Streichung, da bei Schutzgebieten Gebietsschutz besteht	Mit dieser Regelung sollen Wertungswidersprüche vermieden werden. Daher ist sie erforderlich. Keine Änderung der PBaumSchVO
Bürger 079 Einwender kritisiert die ersatzlose Streichung, da bei	Mit dieser Regelung sollen Wertungswidersprüche vermieden werden.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
Schutzgebieten Gebietsschutz besteht	Daher ist sie erforderlich.
	Keine Änderung der PBaumSchVO
Bürger 269 Es wird befürchtet, dass Schutzlücken geschaffen werden.	Mit dieser Regelung sollen Wertungswidersprüche vermieden werden. Daher ist sie erforderlich.
	Keine Änderung der PBaumSchVO
Bürger 279 Die Formulierung VO wird abgelehnt, da Gebietsschutz und kein Flächenschutz	Mit dieser Regelung sollen Wertungswidersprüche vermieden werden. Daher ist sie erforderlich.
	Keine Änderung der PBaumSchVO
Verteilerliste 1 Bei Schutzgebieten handelt es sich um einen Gebietsschutz-Flächenschutz. Bäume und Baumgruppen können für das jeweilige Schutzziel wichtige Funktionen erfüllen. Daher müssen Baumfällungen zwingend aus naturschutzrechtlicher Sicht beurteilt	Mit dieser Regelung sollen Wertungswidersprüche vermieden werden. Daher ist sie erforderlich. Keine Änderung der PBaumSchVO
werden.	

§ 2 Abs. 2 Buchstabe c

- (2) Diese Rechtsverordnung gilt nicht für
 - c) Bäume, die einen Abstand von weniger als 300 cm zu zulässigen baulichen Anlagen, die der Wohnnutzung dienen, aufweisen. Maßgeblich ist der Abstand zwischen der vom Gebäude zugewandten Stammseite und der Gebäudewand ohne Vorbauten, wie z.B. Balkone, Terrassen, Wintergärten,

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
Bürger 070 Einwender fordert die Streichung der Regelung wegen klimabewusstem Handeln	Die PBaumSchVO dient in diesem Bereich überwiegend dem Eigentumsschutz und bedeutet nicht automatisch, dass die Bäume gefällt werden.
	Keine Änderung der PBaumSchVO

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
Bürger 079 Einwender fordert die Streichung der Regelung wegen klimabewusstem Handeln	Die PBaumSchVO dient in diesem Bereich überwiegend dem Eigentumsschutz und bedeutet nicht automatisch, dass die Bäume gefällt werden.
	Keine Änderung der PBaumSchVO
Bürger 088 Die Regelung wird abgelehnt	Die PBaumSchVO dient in diesem Bereich überwiegend dem Eigentumsschutz und bedeutet nicht automatisch, dass die Bäume gefällt werden.
	Keine Änderung der PBaumSchVO
Bürger 150 Einwender möchte keine Aufweichung des Schutzes im Bereich von Grundstücksgrenzen.	Die PBaumSchVO dient in diesem Bereich überwiegend dem Eigentumsschutz und bedeutet nicht automatisch, dass die Bäume gefällt werden. Bzgl. Bäumen im Bereich von Grundstücksgrenzen erfolgt wie bisher keine separate Regelung.
	Keine Änderung der PBaumSchVO
Bürger 151 Einwender möchte keine Aufweichung des Schutzes im Bereich von Grundstücksgrenzen.	Die PBaumSchVO dient in diesem Bereich überwiegend dem Eigentumsschutz und bedeutet nicht automatisch, dass die Bäume gefällt werden. Bzgl. Bäumen im Bereich von Grundstücksgrenzen erfolgt wie bisher keine separate Regelung.
	Keine Änderung der PBaumSchVO
Bürger 152 Einwender möchte keine Aufweichung des Schutzes im Bereich von Grundstücksgrenzen.	Die PBaumSchVO dient in diesem Bereich überwiegend dem Eigentumsschutz und bedeutet nicht automatisch, dass die Bäume gefällt werden. Bzgl. Bäumen im Bereich von Grundstücksgrenzen erfolgt wie bisher keine separate Regelung.
	Keine Änderung der PBaumSchVO
Bürger 161 Einwender hält die Regelung für nicht hinnehmbar und sieht die Eigentumsverpflichtung als wichtig an.	Die PBaumSchVO dient in diesem Bereich überwiegend dem Eigentumsschutz und bedeutet nicht automatisch, dass die Bäume gefällt werden.
	Keine Änderung der PBaumSchVO

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
Bürger 174 Einwender möchte keine Aufweichung des Schutzes im Bereich von Grundstücksgrenzen.	Die PBaumSchVO dient in diesem Bereich überwiegend dem Eigentumsschutz und bedeutet nicht automatisch, dass die Bäume gefällt werden. Bzgl. Bäumen im Bereich von Grundstücksgrenzen erfolgt wie bisher keine separate Regelung.
	Keine Änderung der PBaumSchVO
Bürger 178 Einwender möchte keine Verringerung des Schutzes und lehnt die VO ab.	Die PBaumSchVO dient in diesem Bereich überwiegend dem Eigentumsschutz und bedeutet nicht automatisch, dass die Bäume gefällt werden.
	Keine Änderung der PBaumSchVO
Bürger 220 Bäume sollen weiter geschützt werden.	Die PBaumSchVO dient in diesem Bereich überwiegend dem Eigentumsschutz und bedeutet nicht automatisch, dass die Bäume gefällt werden.
	Keine Änderung der PBaumSchVO
Bürger 242 Bäume sollen geschützt werden auch im 3m-Radius.	Die PBaumSchVO dient in diesem Bereich überwiegend dem Eigentumsschutz und bedeutet nicht automatisch, dass die Bäume gefällt werden.
	Keine Änderung der PBaumSchVO
Bürger 247 Bäume in dem 3 m-Bereich müssen geschützt bleiben. Herausgenommen werden können Bäume bis 1 m Abstand.	Die PBaumSchVO dient in diesem Bereich überwiegend dem Eigentumsschutz und bedeutet nicht automatisch, dass die Bäume gefällt werden. Der 3-m-Bereich ist ein verhältnismäßiger Kompromiss.
	Keine Änderung der PBaumSchVO
Bürger 268 Die Regelung wird abgelehnt. Es ist nicht erkennbar, wie der Schutzzweck § 1 Abs. 2 gewährleistet wird.	Schutzzweck ist auch mit Absatz 2c gewährleistet. Keine Änderung der PBaumSchVO
Bürger 269 Einwender fordert die Streichung der Regelung.	Die PBaumSchVO dient in diesem Bereich überwiegend dem Eigentumsschutz und bedeutet nicht automatisch, dass die Bäume gefällt

Abwägungsvorschläge
werden.
Keine Änderung der PBaumSchVO
Die PBaumSchVO dient in diesem Bereich überwiegend dem Eigentumsschutz und bedeutet nicht automatisch, dass die Bäume gefällt werden.
Keine Änderung der PBaumSchVO
Die PBaumSchVO dient in diesem Bereich überwiegend dem Eigentumsschutz und bedeutet nicht automatisch, dass die Bäume gefällt werden.
Keine Änderung der PBaumSchVO
Die PBaumSchVO dient in diesem Bereich überwiegend dem Eigentumsschutz und bedeutet nicht automatisch, dass die Bäume gefällt werden.
Keine Änderung der PBaumSchVO
Die PBaumSchVO dient in diesem Bereich überwiegend dem Eigentumsschutz und bedeutet nicht automatisch, dass die Bäume gefällt werden.
Keine Änderung der PBaumSchVO
Die PBaumSchVO dient in diesem Bereich überwiegend dem Eigentumsschutz und bedeutet nicht automatisch, dass die Bäume gefällt werden. Keine Änderung der PBaumSchVO

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
	Keine Änderung der PRaumSchVO

§ 2 Abs. 2 Buchstabe d

- (2) Diese Rechtsverordnung gilt nicht für
 - d) bewirtschaftete Bäume in Baumschulen, Gärtnereien, Obstplantagen,

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

§ 2 Abs. 2 Buchstabe e

- (2) Diese Rechtsverordnung gilt nicht für
 - e) Bäume, die als Naturdenkmale rechtsverbindlich festgesetzt sind,

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

§ 2 Abs. 2 Buchstabe f

- (2) Diese Rechtsverordnung gilt nicht für
 - f) Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes,

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

- § 2 Abs. 2 Buchstabe g
 (2) Diese Rechtsverordnung gilt nicht für
 - g) Bäume auf Friedhöfen,

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
Bürger 070 Einwender fordert Streichung der Regelung, da Friedhöfe zum großen Teil Bäume haben.	Für Potsdamer Verhältnisse wird der Baumschutz unter Berücksichtigung der besonderen Zweckbestimmung von Friedhöfen und des Großteils an städtischen Friedhöfen als gewährleistet angesehen. Keine Änderung der PBaumSchVO
Bürger 079 Einwender fordert die Streichung und befürchtet einen erheblichen Baumverlust.	gung der besonderen Zweckbestimmung von Friedhöfen und des Großteils an städtischen Friedhöfen als gewährleistet angesehen.
	Keine Änderung der PBaumSchVO
Bürger 150 Einwender lehnt die Regelung ab.	Für Potsdamer Verhältnisse wird der Baumschutz unter Berücksichtigung der besonderen Zweckbestimmung von Friedhöfen und des Großteils an städtischen Friedhöfen als gewährleistet angesehen. Keine Änderung der PBaumSchVO
Bürger 151 Einwender lehnt die Regelung ab.	Für Potsdamer Verhältnisse wird der Baumschutz unter Berücksichtigung der besonderen Zweckbestimmung von Friedhöfen und des Großteils an städtischen Friedhöfen als gewährleistet angesehen. Keine Änderung der PBaumSchVO
Bürger 174 Einwender lehnt die Regelung ab.	Für Potsdamer Verhältnisse wird der Baumschutz unter Berücksichtigung der besonderen Zweckbestimmung von Friedhöfen und des

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
	Großteils an städtischen Friedhöfen als gewährleistet angesehen.
	Keine Änderung der PBaumSchVO
Bürger 200 Einwender fordert eine Streichung der Regelung.	Für Potsdamer Verhältnisse wird der Baumschutz unter Berücksichtigung der besonderen Zweckbestimmung von Friedhöfen und des Großteils an städtischen Friedhöfen als gewährleistet angesehen. Keine Änderung der PBaumSchVO
Bürger 242 Bäume sollen geschützt werden.	Für Potsdamer Verhältnisse wird der Baumschutz unter Berücksichtigung der besonderen Zweckbestimmung von Friedhöfen und des Großteils an städtischen Friedhöfen als gewährleistet angesehen.
	Keine Änderung der PBaumSchVO
Bürger 247 Einwender wünscht, dass Bäume auf Friedhöfen im Geltungsbereich bleiben.	Für Potsdamer Verhältnisse wird der Baumschutz unter Berücksichtigung der besonderen Zweckbestimmung von Friedhöfen und des Großteils an städtischen Friedhöfen als gewährleistet angesehen.
	Keine Änderung der PBaumSchVO
Bürger 266 Nichtgeltung bedeutet kein Ersatz und Ausgleich.	Für Potsdamer Verhältnisse wird der Baumschutz unter Berücksichtigung der besonderen Zweckbestimmung von Friedhöfen und des Großteils an städtischen Friedhöfen als gewährleistet angesehen.
	Keine Änderung der PBaumSchVO
Bürger 269 Einwender fordert eine Streichung, da erheblicher Baumverlust ohne Ausgleich befürchtet wird.	Für Potsdamer Verhältnisse wird der Baumschutz unter Berücksichtigung der besonderen Zweckbestimmung von Friedhöfen und des Großteils an städtischen Friedhöfen als gewährleistet angesehen.
	Keine Änderung der PBaumSchVO
Bürger 279Die Regelung wird abgelehnt.	Für Potsdamer Verhältnisse wird der Baumschutz unter Berücksichtigung der besonderen Zweckbestimmung von Friedhöfen und des Großteils an städtischen Friedhöfen als gewährleistet angesehen.
	Keine Änderung der PBaumSchVO

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
Verteilerliste 1 Einwender fordert die Streichung. Mit dieser neuen Regelung können Bäume ohne Genehmigung und Ausgleich gefällt werden, wenn sie auf einer ausgewiesenen Grabfläche stehen. Auf Friedhöfen gibt es einen Großteil an Bäumen als wegbegleitendes Gestaltungsgrün. Mit der neuen Regelung wäre ein erheblicher Baumverlust ohne entsprechende Prüfung und Ausgleich möglich. Die Maßnahmen müssen wie bisher genehmigt und Auflagen zum erforderlichen Baumersatz geprüft werden.	gung der besonderen Zweckbestimmung von Friedhöfen und des Großteils an städtischen Friedhöfen als gewährleistet angesehen. Keine Änderung der PBaumSchVO
Verteilerliste 3 Einwender fordert Streichung und kann keinen sachlichen Grund dafür erkennen, warum öffentliche Behörden in ihrem Verantwortungsbereich künftig gegenüber privaten Grundstückseigentümern bevorzugt werden sollen. Die Stadtverwaltung und die Schlösserstiftung müssen eine Vorbildrolle beim Umgang mit dem von ihnen verwalteten Baumbestand einnehmen. Dazu gehört nach meiner Meinung auch, dass sich diese Behörden nicht durch Sonderregeln der Verpflichtung entziehen, bei Baumfällungen auch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach den allgemeinen Vorschriften zu finanzieren.	gung der besonderen Zweckbestimmung von Friedhöfen und des Großteils an städtischen Friedhöfen als gewährleistet angesehen. Keine Änderung der PBaumSchVO

- § 2 Abs. 2 Buchstabe h
 (2) Diese Rechtsverordnung gilt nicht für
 - h) Bäume in öffentlichen Parkanlagen und innerhalb von Gartendenkmalen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
Bürger 070 Einwender fordert die Streichung. Diese Regelung hebelt die Eingriffsregelung aus.	Bei Bäumen in öffentlichen Parkanlagen handelt es sich, wie bei der vorstehenden Ausnahme g) für Bäume auf Friedhöfen auch, um eine Ausklammerung "öffentlicher Bäume", die sich bereits allgemein mit der besonderen Zweckbestimmung begründet, vgl. <i>Meßerschmidt</i> , Kommentar zum Bundesnaturschutzgesetz, Band 2/I, § 29, 112. Aktualisierung, Rdn. 64.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
	Die Eingriffsregelung wird nicht durch die PBaumSchVO berührt.
	Der Landesgesetzgeber verfährt analog bei den ministeriellen Verordnungen zu den Schutzgebieten (s.o. zu Ausnahme b). Für das Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam sind seine Schlösser und Parks von herausragender kulturhistorischer Bedeutung. Teilweise sind die Parkanlagen von der UNESCO zum Weltkulturerbe erklärt worden. Bereits mit der Baumschutzverordnung von 2003 bestand gemäß § 1 Absatz 5 PBaumSchVO die Möglichkeit, Parkanlagen und ähnliche Einrichtungen, die unter geeigneter fachlicher Leitung stehen, von der Anwendung der Verordnung auszunehmen. Mit der neuen Verordnung sind nun Bäume in öffentlichen Parkanlagen und innerhalb von Gartendenkmalen generell vom Geltungsbereich ausgenommen worden, um beide Seiten von unnötigem Verwaltungsaufwand und den damit verbundenen Kosten (u.a. Parkpflegewerk, Abstimmungsaufwand) zu entlasten. Die notwendigen Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen der kulturhistorisch bedeutsamen Parkanlagen, wie zum Beispiel die bekannten Schloss- und Parkanlagen Sanssouci, Am Neuen Garten oder Park Babelsberg, erfordern es, die in diesen Parkanlagen stehenden Bäume vom Geltungsbereich auszunehmen. Dies gilt in besonderem Maße für die Stiftung Preußische Schlösser und Gärten (SPSG) als flächenmäßig bedeutendster Verwalter der öf-
	fentlichen Parkanlagen der Landeshauptstadt Potsdam, weswegen die SPSG bereits auf der Grundlage der bisherigen Verordnung von der
	Anwendung der Baumschutzverordnung ausgenommen ist. Da es sich bei der SPSG zudem um eine Körperschaft des öffentlichen
	Rechts mit den behördlichen Rechten und Befugnissen einer unteren
	Denkmalschutzbehörde gemäß § 3 Abs. 3 Brandenburgisches Denk-
	malschutzgesetz handelt, soweit Gebäude und Grundstücke im Eigen-
	tum der Stiftung betroffen sind, ist die generelle Ausnahme auch damit begründet.
	Durch die jahrelange Zusammenarbeit zwischen der SPSG und der

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
Stellungnahmen	Unteren Naturschutzbehörde ist nachgewiesen, dass die Belange des Baumschutzes seitens der Stiftung auf fachlich hohem Niveau beachtei und gewährleistet werden. Die Ausnahme ist daher sachlich gerechtfertigt und auch zweckmäßig. Beide Seiten profitieren von der Einführung der generellen Ausnahme, weil aufwändige Antrags- und Änderungsanträge sowie zusätzliche Beteiligungs- und Abstimmungsverfahren im Zusammenhang mit jährlichen Pflegekonzepten reduziert werden. Im Gegenzug steigt die Eigenverantwortung der öffentlichen Parkanlagenbetreiber. Da der Naturschutz jedoch nicht auf die kommunale Baumschutzverordnung beschränkt ist und bei Maßnahmen an Bäumen ggf. weitere gesetzliche Vorschriften zu beachten sind, wie z.B. die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, der Biotopschutz oder der allgemeine und besondere Artenschutz, werden die Zusammenarbeit und Abstimmungen zwischen Parkverwaltung bzw. Verantwortlichen von Gartendenkmalen und Naturschutz selbstverständlich fortgesetzt. Aufgrund der öffentlichen Verantwortung gegenüber dem Naturschutz besteht daran naturgemäß vor allem auch seitens der Parkverwaltung ein großes Interesse. Hinsichtlich der Definition des Begriffs Parkanlagen wird Bezug genommen auf die maßgebliche Rechtsprechung des OVG Brandenburg aus dem Jahre 1998, wonach eine Parkanlage dann anzunehmen ist, wenn eine bestimmte Fläche überwiegend nach gartenbaulichen Gesichtspunkten planmäßig angelegt und gestaltet ist, etwa durch die Pflege einzelner Pflanzen (OVG Brandenburg, Urt. v. 18.08.1998, NuR 1999, S. 519). Ergänzende Ausführungen und maßgebliche Rechtsprechungshinweise zum Begriff der Parkanlagen finden sich im Kom-
	mentar zum Waldgesetz des Landes Brandenburg, Dr. Andreas Koch, Richter am OVG Berlin – Brandenburg, 6. Nachlieferung Januar 2013, zu § 2, 3.3.2).
	Öffentlich bedeutet, öffentlich zugänglich – auch wenn Einschränkungen (Öffnungszeiten) möglich sind, vgl. <i>Thomas Fischer</i> , Kommentar zum Strafgesetzbuch, 60. Auflage, § 304 Rdn. 7.
	Bäume, die sich innerhalb von Parkanlagen befinden, sind von der Zweckbestimmung der Parkanlage grundsätzlich mit umfasst, so dass

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
	eine zusätzliche Unterschutzstellung nicht erforderlich ist.
	Im Übrigen erfolgt eine enge Zusammenarbeit zwischen UNB und SPSG und wird sichergestellt durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen Landeshauptstadt Potsdam und SPSG.
	Dem Denkmalschutz wird in Bezug auf den Baumschutz Vorrang eingeräumt. Die Fällung von Bäumen in Gartendenkmalen muss bei der UDB genehmigt werden. Die Belange des Naturschutzes werden im Rahmen der internen Beteiligung im gleichen Fachbereich gewährleistet. In einem für das Gartendenkmal verträglichen oder auch notwendigen Maß sind für gefällte Bäume Nachpflanzungen vorzunehmen, die von der UDB beauflagt werden.
	Keine Änderung der PBaumSchVO
Bürger 079 Einwender fordert die Streichung der Passage.	Abwägung s. Einwender 070
	Keine Änderung der PBaumSchVO
Bürger 088 Einwender möchte die Neuregelung verhindern.	Abwägung s. Einwender 070
	Keine Änderung der PBaumSchVO
Bürger 093 Parkanlagen sollen weiterhin über die VO geschützt wer-	Abwägung s. Einwender 070
den.	Keine Änderung der PBaumSchVO
Bürger 150 Die Regelung wird abgelehnt. Der Baumbestand soll er-	Abwägung s. Einwender 070
halten bleiben und aufgebaut werden.	Keine Änderung der PBaumSchVO
Bürger 151 Die Regelung wird abgelehnt. Der Baumbestand soll er-	Abwägung s. Einwender 070
halten bleiben und aufgebaut werden.	Keine Änderung der PBaumSchVO
Bürger 152 Die Regelung wird abgelehnt. Der Baumbestand soll erhalten bleiben und aufgebaut werden.	Abwägung s. Einwender 070

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
	Keine Änderung der PBaumSchVO
Bürger 161 keine Zugeständnisse an SPSG, daraufachten, dass Ausgleich und Ersatz gepflanzt wird.	Abwägung s. Einwender 070 Keine Änderung der PBaumSchVO
Bürger 174 Regelung wird abgelehnt.	Abwägung s. Einwender 070 Keine Änderung der PBaumSchVO
Bürger 178 Regelung wird abgelehnt.	Abwägung s. Einwender 070 Keine Änderung der PBaumSchVO
Bürger 200 Regelung soll gestrichen werden.	Abwägung s. Einwender 070 Keine Änderung der PBaumSchVO
Bürger 220 Bäume sollen in Parkanlagen geschützt sein.	Abwägung s. Einwender 070 Keine Änderung der PBaumSchVO
Bürger 242 Parkanlagen sollen geschützt werden.	Abwägung s. Einwender 070 Keine Änderung der PBaumSchVO
Bürger 247 Regelung wird abgelehnt. Das entspricht nicht dem Schutzzweck nach § 1 Abs. 2.	Abwägung s. Einwender 070 Keine Änderung der PBaumSchVO
Bürger 266 Eine Nichtgeltung bedeutet kein Ausgleich und Ersatz fordern können.	Abwägung s. Einwender 070 Keine Änderung der PBaumSchVO
Bürger 269 Einwender fordert die Streichung dieser Regelung.	Abwägung s. Einwender 070 Keine Änderung der PBaumSchVO
Bürger 278 Warum soll Naturschutz in Parks nicht gelten?	Abwägung s. Einwender 070

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
mächtigung für Baumfällungen zu erteilen. Die Stiftung ist durch die Satzung verpflichtet, den Belangen des Denkmalschutzes gerecht zu werden. Deshalb kann die SPSG keine übergeordnete Abwägung mit den Belangen des Naturschutzes leisten. In den letzten Jahren wurden in den Parkanlagen mit Weltkulturerbe-Status erhebliche Baumbestände abgeholzt – ohne dass dafür ein adäquater Ausgleich ge-	
schaffen wurde.	

§ 3 Schutzgegenstand (zu § 29 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG

§ 3 Abs. 1

(1) Die Bäume im Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung werden gemäß § 29 Absatz 1 BNatSchG zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
Bürger 019 Der Begriff Verdichtung sollte wie bisher zum Ausdruck gebracht werden.	Die Regelung ist nun in §4 Abs. 2b verankert. Auf eine Auflistung von Beispielen wurde bewusst verzichtet, da es nicht erforderlich ist. Keine Änderung der PBaumSchVO

§ 3 Abs. 2 Buchstabe a

- (2) Geschützt sind:
 - a) Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm; das gilt auch für die Baumarten Esskastanie, Edeleberesche, Walnuss und Baumhasel,

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
Bürger 032 Der Baumumfang sollte auf maximal 40 – 45 cm erhöht werden.	60 cm Stammumfang ist ein angemessener Kompromiss, der berücksichtigt, dass der einheitliche Stammumfang sowohl im Innenbereich wie im Außenbereich und in ländlichen wie in städtischen Gebieten

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
	Potsdams gilt. Wäre die PBaumschVO auf den Innenbereich Potsdams reduziert, wäre ggf. ein geringerer Stammumfang passend; würde die PBaumSchVO nur im Außenbereich bzw. im ländlichen Raum Potsdams gelten, wäre ein größerer Stammumfang angemessen. Darüber hinaus ist nicht davon auszugehen dass ein Vielzahl von Bäumen, nur weil sie nicht von der VO erfasst sind, ersatzlos gefällt werden.
	Keine Änderung der PBaumSchVO
Bürger 059 Warum werden Bäume mit weniger als 60 cm Stammum-	Abwägung s. Einwender 032
fang nicht mehr geschützt? Potsdam soll eine grüne Stadt bleiben.	Keine Änderung der PBaumSchVO
Bürger 070 Einwender fordert die Beibehaltung des Schutzumfangs	Abwägung s. Einwender 032
von 30 cm.	Keine Änderung der PBaumSchVO
Bürger 079 Einwender fordert die Beibehaltung des Schutzumfangs	Abwägung s. Einwender 032
von 30 cm.	Keine Änderung der PBaumSchVO
Bürger 080 Durch Änderung des Stammdurchmessers wird der	Abwägung s. Einwender 032
Schutzstatus reduziert.	Keine Änderung der PBaumSchVO
Bürger 088 Bäume können durch Änderung des Geltungsbereichs	Abwägung s. Einwender 032
bzgl. Stammumfang eher gefällt werden und sind weniger geschützt.	Keine Änderung der PBaumSchVO
Bürger 092 Einwender ist dagegen, den Umfang auf 60 cm erhöhen,	Abwägung s. Einwender 032
weil das kein Beitrag zum Klimaschutz ist.	Keine Änderung der PBaumSchVO
Bürger 093 Jeder Baum - unabhängig vom Umfang - sollte geschützt	Abwägung s. Einwender 032
werden.	Keine Änderung der PBaumSchVO
Bürger 094 Die Heraufsetzung des Schutzumfangs auf 60 cm wird	Abwägung s. Einwender 032
abgelehnt. Dies beträfe zu viele Bäume, die dann ohne	Keine Änderung der PBaumSchVO

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
Ersatz gefällt werden dürften.	
Bürger 097 Der Einwender wünscht keine Erhöhung des Stammum- fangs auf 60 cm, da er eine Einschränkung des Baum- schutzes befürchtet.	Abwägung s. Einwender 032 Keine Änderung der PBaumSchVO
Bürger 150 Einwender lehnt die Regelung ab, da sie eine Schutzaufweichung bedeutet.	Abwägung s. Einwender 032 Keine Änderung der PBaumSchVO
Bürger 151 Einwender lehnt die Regelung ab, da sie eine Schutzaufweichung bedeutet.	Abwägung s. Einwender 032 Keine Änderung der PBaumSchVO
Bürger 152 Einwender lehnt die Regelung ab, da sie eine Schutzaufweichung bedeutet.	Abwägung s. Einwender 032 Keine Änderung der PBaumSchVO
Bürger 202 Durch die Erhöhung des Stammumfanges würde Schutz für viele Bäume wegfallen.	Abwägung s. Einwender 032 Keine Änderung der PBaumSchVO
Bürger 220 Die Regelung wird abgelehnt.	Abwägung s. Einwender 032 Keine Änderung der PBaumSchVO
Bürger 223 Der Schutz der Bäume wird durch die Regelung reduziert und daher abgelehnt.	Abwägung s. Einwender 032 Keine Änderung der PBaumSchVO
Bürger 242 Bäume sollen wie bisher ab 30 cm geschützt werden.	Abwägung s. Einwender 032 Keine Änderung der PBaumSchVO
Bürger 251 Die Erhöhung vom Mindeststammumfang bedeutet weniger Schutz für Bäume und den Klimaschutz.	Abwägung s. Einwender 032 Keine Änderung der PBaumSchVO
Bürger 266 Die Neuregelung zum Stammumfang auf 60 cm ist frag-	Abwägung s. Einwender 032

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
würdig und wird abgelehnt.	Keine Änderung der PBaumSchVO
Bürger 269 Einwender wünscht Beibehaltung der Regelung von mind. 30 cm; da langsam wachsende Baumarten sonst einen schlechteren Schutz haben.	Abwägung s. Einwender 032 Keine Änderung der PBaumSchVO
Bürger 279 Die Regelung wird abgelehnt. Der Stammumfang von 30 cm soll bleiben.	Abwägung s. Einwender 032 Keine Änderung der PBaumSchVO
Bürger 283 Durch den neuen Stammumfang von 60 cm wird stark in den Baumschutz eingegriffen. Daher wird die Regelung abgelehnt.	Abwägung s. Einwender 032 Keine Änderung der PBaumSchVO
Bürger 284 Auch Bäume unter 30 cm müssen geschützt sein. Die Regelung wird abgelehnt.	Abwägung s. Einwender 032 Keine Änderung der PBaumSchVO
Verteilerliste 2 Durch die Potsdamer Baumschutzverordnung müssen auch weiterhin Bäume mit einem Stammumfang von mind. 30 cm geschützt werden. Ein genehmigungsfreies Fällen von Bäumen mit einem Stammumfang unter 60 cm ohne Ersatzpflanzung lehne ich ab.	Abwägung s. Einwender 032 Keine Änderung der PBaumSchVO
Verteilerlisten 1 Es wird die Beibehaltug der bisherigen Regelung gefordert. Nach der neuen Verordnung werden nur noch Bäume mit einem Stammumfang von mind. 60 cm, statt wie bisher 30 cm, geschützt. Bäume mit einem Durchmesser unter 20 cm sollen nun genehmigungsfrei ohne Ersatzpflanzung gefällt werden können. Die neue Regelung wird langsam wachsenden Baumarten nicht gerecht und stellt einen gravierenden Rückschritt aus naturschutzrechtlicher Sicht dar.	60 cm Stammumfang ist ein angemessener Kompromiss, der berücksichtigt, dass der einheitliche Stammumfang sowohl im Innenbereich als auch im Außenbereich und in ländlichen als auch in städtischen Gebieten Potsdams gilt. Wäre die PBaumschVO auf den Innenbereich Potsdams reduziert, wäre ggf. ein geringerer Stammumfang passend; würde die PBaumSchVO nur im Außenbereich bzw. im ländlichen Raum Potsdams gelten, wäre ein größerer Stammumfang angemessen.
	Es wurde sich bewusst für einen baumartenunabhängigen Schutz entschieden, um einen Vollzug sicher zu stellen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
	Keine Änderung der PBaumSchVO
Verteilerliste 3 Die ökologischen Nachteile der neuen Regelung liegen auf der Hand. Mit der Genehmigungspflicht entfallen auch Ersatzmaßnahmen und Ausgleichszahlungen, die erforderlich sind, um den Grünverlust zu kompensieren. Die Neuregelung wird abgelehnt.	sichtigt, dass der einheitliche Stammumfang sowohl im Innenbereich

§ 3 Abs. 2 Buchstabe b (2) Geschützt sind:

- - b) Obstbäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm,

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
Bürger 150 Die Regelung wird abgelehnt wegen Aufweichung des Schutzes für Bäume.	Die Regelung entspricht der bisherigen Regelung, die sich bewährt hat.
	80 cm Stammumfang ist ein Kompromiss, da der Stammumfang sowohl im Innenbereich als auch im Außenbereich und in ländlichen als auch in städtischen Gebieten Potsdams gilt. Bei Obstbäumen wurde auf der einen Seite die ökologische Bedeutung und auf der anderen Seite die wirtschaftliche und private Nutzung von Obstbäumen zusätzlich abgewogen, so dass sich für Potsdamer Verhältnisse 80 cm Stammumfang bewährt haben.
	Obstbäume werden nach wie vor als schutzbedürftig bewertet und werden im Gegensatz zu allen anderen Baumarten erst ab einem Stammumfang von 80 cm (Durchmesser rund 25 cm) geschützt. Dies begründet sich wie folgt:

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
	Obstbäume sind allgegenwärtiger und prägender Bestandteil der Potsdamer Stadt- und Kulturlandschaft. Zudem leisten Obstbäume für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Orts- und Landschaftsbild und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen einen ebenso hohen Beitrag wie andere Laub- oder Nadelbäume. Die Baumschutzverordnung stellt daher konsequenterweise alle Obstbäume ab einem Stammumfang von 80 cm unter Schutz. Bei diesen Bäumen handelt es sich in der Regel um Hochstämme im Alter von mindestens 60-80 Jahren. In den Einfamilienhaus- und Villenvierteln Potsdams sind diese Bäume teilweise typisch und erfüllen gerade in der Innenstadt wichtige ökologische Funktionen, insbesondere als Nist-, Brut- und Lebensstätte zahlreicher Tierarten. In den Ortsteilen Potsdams begleiten typischerweise Obstbaumbestände den Übergang vom Bebauungszusammenhang in die freie Landschaft, Obstbäume sind daher auch als prägendes Element historisch gewachsener Kulturlandschaft (§ 1 Absatz 4 BNatSchG) schutzwürdig. Zudem dient die Unterschutzstellung dem Erhalt alter Obstsorten und damit der dauerhaften Sicherung biologischer Diversität, Landschaft, Arten und genetischer Vielfalt (§ 1 Absatz 2 BNatSchG). Eigentümer und Grundstücksnutzer, die Obstbäume ausschließlich zur Ernte der Früchte und deren Verwertung im privaten Haushalt anpflanzen, werden durch die Verordnung in ihrem Handeln nicht eingeschränkt. Die Hauptertragszeit der Obstbäume liegt je nach Obst Art und Wuchsform des Baumes zwischen dem 3. und 20 30. Standjahr. In diesem Zeitraum erreichen die Obstbäume nicht den Stammumfang von 80 cm.
	Da die Fachliteratur in der Frage der Zuordnung von Obstbäumen nicht einheitlich ist, was die Baumarten Esskastanie, Edeleberesche, Walnuss und Baumhasel betrifft, erfolgt mit der Verordnung unter Beibehaltung der bisherigen Regelung die Klarstellung der Zuordnung und Unterschutzstellung ab einem Stammumfang von 80 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm. Keine Änderung der PBaumSchVO

§ 3 Abs. 2 Buchstabe c

- (2) Geschützt sind:
 - c) Bäume mit einem geringeren Stammumfang, wenn die Pflanzungen als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme aufgrund dieser Rechtsverordnung oder anderer Rechtsvorschriften erfolgte.

Der Stammumfang von Bäumen ist in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei Schräglage des Baumes ist der Stammumfang maßgeblich, der bei 100 cm Stammlänge ab Stammfuß gemessen wird.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

§ 4 Verbotene Handlungen

§ 4 Abs. 1

(1) Die Beseitigung eines geschützten Baumes sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, sind verboten und werden durch Absatz 2 und § 5 dieser Verordnung näher bestimmt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

§ 4 Abs. 2 Buchstabe a

(2) Verboten sind weiterhin alle Einwirkungen auf den Wurzelbereich von geschützten Bäumen, welche zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können. Der Wurzelbereich umfasst die Bodenfläche unter der Baumkrone zuzüglich allseits 1,5 m; bei Pyramidenformen allseits zuzüglich 5 m.

Verboten sind insbesondere

a) Die Befestigung des Wurzelbereiches mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton),

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

§ 4 Abs. 2 Buchstabe b

(2) Verboten sind weiterhin alle Einwirkungen auf den Wurzelbereich von geschützten Bäumen, welche zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können. Der Wurzelbereich umfasst die Bodenfläche unter der Baumkrone zuzüglich allseits 1,5 m; bei Pyramidenformen allseits zuzüglich 5 m.

Verboten sind insbesondere

b) Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen,

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

§ 4 Abs. 2 Buchstabe c

(2) Verboten sind weiterhin alle Einwirkungen auf den Wurzelbereich von geschützten Bäumen, welche zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können. Der Wurzelbereich umfasst die Bodenfläche unter der Baumkrone zuzüglich allseits 1,5 m; bei Pyramidenformen allseits zuzüglich 5 m.

Verboten sind insbesondere

c) Lagern oder Ausschütten baumschädigender Substanzen (z.B. Säuren, Öle),

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

§ 4 Abs. 2 Buchstabe d

(2) Verboten sind weiterhin alle Einwirkungen auf den Wurzelbereich von geschützten Bäumen, welche zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können. Der Wurzelbereich umfasst die Bodenfläche unter der Baumkrone zuzüglich allseits 1,5 m; bei Pyramidenformen allseits zuzüglich 5 m.

Verboten sind insbesondere

d) die Anwendung von Streusalzen mit Ausnahme der durch Rechtsvorschriften zugelassenen Fälle,

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

§ 4 Abs. 2 Buchstabe e

(2) Verboten sind weiterhin alle Einwirkungen auf den Wurzelbereich von geschützten Bäumen, welche zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können. Der Wurzelbereich umfasst die Bodenfläche unter der Baumkrone zuzüglich allseits 1,5 m; bei Pyramidenformen allseits zuzüglich 5 m.

Verboten sind insbesondere

e) das Ausbringen von Herbiziden, soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

§ 5 Zulässige Handlungen

§ 5 Abs. 1 Buchstabe a

(1) Von den Verboten des § 4 ausgenommen sind:

a) Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen oder Sachen von bedeutendem Wert sowie für ordnungsbehördlich angeordnete Maßnahmen,

Die getroffenen Maßnahmen sind der Landeshauptstadt Potsdam - Der Oberbürgermeister - Untere Naturschutzbehörde, unverzüglich anzuzeigen und in geeigneter Weise (z.B. Fotos) nachzuweisen. Der gefällte Baum oder die Baumteile sollen hierzu mindestens 10 Tage ab Eingang der Anzeige zur Besichtigung in Standortnähe belassen werden.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

§ 5 Abs. 1 Buchstabe b

- (1) Von den Verboten des § 4 ausgenommen sind:
 - b) fachgerechte Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume, wie z.B. die Beseitigung abgestorbener Äste und Totholz, die Behandlung von Wunden, die Beseitigung von Krankheitsherden, die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerks oder fachgerechte Pflegeschnitte,

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

§ 5 Abs. 1 Buchstabe c

- (1) Von den Verboten des § 4 ausgenommen sind:
 - c) Dach- und Fassadenfreischnitte sowie Aufasten von Bäumen, wenn diese Maßnahmen den Fein- und Schwachastbereich (Aststärke <15 cm, d.h. bis ca. 5 cm Durchmesser) betreffen und das charakteristische Erscheinungsbild nicht verändern,

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
----------------	---------------------

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

§ 5 Abs. 1 Buchstabe d

- (1) Von den Verboten des § 4 ausgenommen sind:
 - d) die Beseitigung geschützter Landschaftsbestandteile im Rahmen von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordnet oder zugelassen worden sind,

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

§ 5 Abs. 1 Buchstabe e

- (1) Von den Verboten des § 4 ausgenommen sind:
 - e) die nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige ordnungsgemäße Unterhaltung von Verkehrsanlagen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

§ 5 Abs. 2

(2) Genehmigte Fällungen und Baumschnittmaßnahmen sind aus Gründen des allgemeinen Artenschutzes unter Berücksichtigung der bundesgesetzlichen Verbotsvorschrift aus § 39 Absatz 5 S. 1 Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar auszuführen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

§ 6 Antrag, Genehmigungen, Befreiungen

§ 6 Abs. 1

(1) Von den Verboten des § 4 sind unter Berücksichtigung des in § 1 geregelten Schutzzwecks Ausnahmen möglich, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung oder Befreiung nach Maßgabe des Absatzes 2 oder 3 vorliegen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

§ 6 Abs. 2 Buchstabe a

- (2) Eine Genehmigung ist zu erteilen, wenn
 - a) aufgrund von Vorschriften des Öffentlichen Rechts geschützte Bäume entfernt werden müssen,

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
Bürger 278 Die "Kann"-Regelung ist in eine "Ist"-Regelung zu ändern.	Stellungnahme unterstützt die Verordnung; die Regelung ist eine "Ist"-Regelung.
	Keine Änderung der PBaumSchVO

§ 6 Abs. 2 Buchstabe b

- (2) Eine Genehmigung ist zu erteilen, wenn
 - b) eine nach sonstigen öffentlich rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann,

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

§ 6 Abs. 2 Buchstabe c

- (2) Eine Genehmigung ist zu erteilen, wenn
 - c) von den geschützten Bäumen Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

§ 6 Abs. 2 Buchstabe d

- (2) Eine Genehmigung ist zu erteilen, wenn
 - d) der geschützte Baum im Interesse der Erhaltung und Entwicklung des übrigen Baumbestandes entfernt werden muss,

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

§ 6 Abs. 2 Buchstabe e

- (2) Eine Genehmigung ist zu erteilen, wenn
 - e) der geschützte Baum in seiner Vitalität erheblich beeinträchtigt ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

§ 6 Abs. 3 Buchstabe a

- (3) Befreiungen können im Einzelfall erteilt werden, wenn
 - a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art notwendig ist oder

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

§ 6 Abs. 3 Buchstabe b

- (3) Befreiungen können im Einzelfall erteilt werden, wenn
 - b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

§ 6 Abs. 4

(4) Genehmigungen oder Befreiungen sind bei der Landeshauptstadt Potsdam – Der Oberbürgermeister – Untere Naturschutzbehörde – schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Dem Antrag soll ein Bestandsplan beigefügt werden, in dem die auf dem Grundstück befindlichen Bäume nach Standort, Baumart, Stammumfang und Kronendurchmesser sowie Bestandsgebäude maßstäblich bzw. vermaßt dargestellt sind. Im Einzelfall können zusätzliche Unterlagen vom Antragsteller gefordert werden. Genehmigungen und Befreiungen ergehen unbeschadet privater Rechte Dritter und sollen schriftlich erfolgen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

§ 6 Abs. 5

(5) Die Geltungsdauer von Genehmigungen und Befreiungen beträgt zwei Jahre ab ihrer Erteilung. Ergeht die Entscheidung im Rahmen einer Baugenehmigung, entspricht die Geltungsdauer der der Baugenehmigung.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

§ 7 Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen (zu § 29 Absatz 2 Satz 2 BNatSchG)

§ 7 Abs. 1

(1) Wird eine Ausnahme nach § 6 Absatz 2 oder 3 erteilt, hat der Antragsteller für den Fall der Bestandsminderung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 zu einer angemessenen und zumutbaren Kompensation verpflichtet werden.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

§ 7 Abs. 2 Buchstabe a

(2) Für einen gefällten Baum ist in Anknüpfung an die Funktionsleistung des entfernten Baumes pro angefangene 30 cm Stammumfang, bei mehrstämmigen Bäumen pro angefangene 30 cm der Summe der Stammumfänge, jeweils gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden, Ausgleich wie folgt zu leisten:

a) bei Laubbäumen ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mittlerer Baumschulqualität mit 12 – 14 cm Stammumfang,

In besonders begründeten Fällen können hiervon Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Belange des Baumschutzes (§ 1) gewahrt bleiben.

Die entsprechenden Baumarten und -sorten sind der dieser Verordnung beigefügten Baumliste (Anlage) zu entnehmen

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
Bürger 076 Der Begriff derselben und dergleichen ist zu unbestimmt. Der Begriff der Art ist im Kontext der PBaumSchVO zu sehen.	Die Anregung wird aufgenommen und in der Begründung zur PBaum- SchVO ergänzt. Änderung in der Begründung erfolgt

§ 7 Abs. 2 Buchstabe b

- (2) Für einen gefällten Baum ist in Anknüpfung an die Funktionsleistung des entfernten Baumes pro angefangene 30 cm Stammumfang, bei mehrstämmigen Bäumen pro angefangene 30 cm der Summe der Stammumfänge, jeweils gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden, Ausgleich wie folgt zu leisten:
 - b) bei Nadelbäumen ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mittlerer Baumschulqualität mit 100 cm Höhe.

In besonders begründeten Fällen können hiervon Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Belange des Baumschutzes (§ 1) gewahrt bleiben.

Die entsprechenden Baumarten und -sorten sind der dieser Verordnung beigefügten Baumliste (Anlage) zu entnehmen

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
Bürger 076 Der Begriff derselben und dergleichen ist zu unbestimmt. Der Begriff der Art ist im Kontext der PBaumSchVO zu sehen.	Die Anregung wird aufgenommen und in der Begründung zur PBaum- SchVO ergänzt. Änderung in der Begründung erfolgt

§ 7 Abs.3 (ursprünglich § 7 Abs.3 lit a)*

(3) In Abhängigkeit von der Vitalität und dem Zustand des beseitigten Baumes mindert sich der Umfang der Ersatzpflanzung bei bedingt vitalem, leicht geschädigtem Gehölz um 25 %, bei deutlich geschädigtem Gehölz um 50 % und bei schwer geschädigtem abgängigem Gehölz um 75 %. Für durch Naturgewalt zerstörtes und wegen einer unmittelbaren Gefahr gefälltes oder abgestorbenes Gehölz besteht keine Ersatzverpflichtung. Ergibt sich nach dem Minderungsabzug keine ganze Zahl, sondern eine oder mehrere Dezimalstellen nach dem Komma, so wird kaufmännisch auf- oder abgerundet, d.h. bei Werten kleiner als 5 nach dem Komma wird abgerundet und bei Werten größer oder gleich 5 nach dem Komma wird aufgerundet.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
Bürger 076 Die fachlichen Grundlagen zur Vitalität sind zu benennen. Die Regelung der Vitalitätsabschläge ist zu prüfen. Der praktische Umgang mit der Regelung ist zweifelhaft.	Die Grundlage zur Beurteilung der Vitalität war bisher in der Begründung und wird nunmehr der PBaumSchVO als Anlage beigefügt. Die Abschläge wegen mangelnder Vitalität sind im Zusammenhang mit der Grundsatzersatzregelung (1 Ersatzbaum je 30 cm Stammumfang) gewählt. Änderung in PBaumSchVO erfolgt

^{*} Anmerkung: In der ausgelegten Fassung ist folgender Formatierungsfehler aufgetreten: statt § 7 Abs. 3 lit a muss es heißen § 7 Abs.3

§ 7 Abs. 4 (ursprünglich § 7 Abs.3 Buchstabe a)*

(4) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich, ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Höhe der Ausgleichszahlung bestimmt sich nach dem ortsüblichen Bruttoerwerbspreis für Baumschulware (Ballenware) für die nach den Absätzen 1 bis 3 zu pflanzenden Bäume zuzüglich einer Pauschale in Höhe von 100 % dieses Wertes für Pflanzung sowie Herstellungs- und Entwicklungspflege für 3 Jahre zuzüglich des jeweils geltenden Mehrwertsteuersatzes. Die festgesetzte Ausgleichszahlung ist einen Monat nach Bestandskraft des Bescheides fällig.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

^{*} Anmerkung: In der ausgelegten Fassung ist folgender Formatierungsfehler aufgetreten: statt § 7 Abs. 3 lit a muss es heißen § 7 Abs.4

§ 7 Abs. 5 (ursprunglich § 7 Abs.3 Buchstabe b)*

(5) Die Ersatzpflanzung ist zeitnah zu erfüllen. Es wird eine Frist für die Leistung der Ersatzpflanzung festgelegt. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn diese 3 Jahre nach Pflanzung einen guten Zustand aufweist. Nicht angewachsene Ersatzpflanzungen sind zu wiederholen

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

^{*} Anmerkung: In der ausgelegten Fassung ist folgender Formatierungsfehler aufgetreten: statt § 7 Abs. 3 lit b muss es heißen § 7 Abs.5

§ 7 Abs.6 (ursprünglich § 7 Abs.3 Buchstabe c)*

(6) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung nach Maßgabe der Absätze 1 bis 4 wird im Einzelfall von der Landeshauptstadt Potsdam – Der Oberbürgermeister – Untere Naturschutzbehörde – festgelegt. Verpflichteter ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

^{*} Anmerkung: In der ausgelegten Fassung ist folgender Formatierungsfehler aufgetreten: statt § 7 Abs. 3 lit c muss es heißen § 7 Abs.6

§ 7 Abs.7 (ursprünglich § 7 Abs.3 Buchstabe d)*

(7) Die Ausgleichszahlungen sind zweckgebunden zur Durchführung von Ersatzpflanzungen von Bäumen im Geltungsbereich dieser Verordnung zu verwenden. Die Ausgleichszahlungen dürfen nicht zur Finanzierung von Baumersatzpflanzungen verwendet werden, die bereits nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu leisten sind.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
----------------	---------------------

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

^{*} Anmerkung: In der ausgelegten Fassung ist folgender Formatierungsfehler aufgetreten: statt § 7 Abs. 3 lit d muss es heißen § 7 Abs.7

§ 8 Folgenbeseitigung

Wer entgegen § 4 und ohne Genehmigung oder Befreiung nach § 6 geschützte Bäume beseitigt oder beseitigen lässt oder auf andere Art und Weise im Weiterbestand oder in der Weiterentwicklung erheblich beeinträchtigt, ist zur Ersatzpflanzung oder Leistung einer Ausgleichszahlung nach Maßgabe des § 7 dieser Rechtsverordnung verpflichtet. Hat der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte die Ersatzpflanzung nicht selbst vorzunehmen, ist er zur Duldung dieser Maßnahme durch den Verursacher oder die Landeshauptstadt Potsdam verpflichtet.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

§ 9 Abs. 1 Buchstabe a

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Absatz 1 Nr. 4 Brandenburgisches Ausführungs-gesetz zum Bundesnaturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 ohne Genehmigung oder Befreiung gemäß § 6 beseitigt, beschädigt, in ihrem Aufbau wesentlich verändert oder deren weiteres Wachstum beeinträchtigt,

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

§ 9 Abs. 1 Buchstabe b

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Absatz 1 Nr. 4 Brandenburgisches Ausführungs-gesetz zum Bundesnaturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - b) als Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigter eine Anzeige nach § 5 a) unterlässt oder den beseitigten Baum oder dessen entfernte Teile ohne zureichenden Grund nicht mindestens zehn Tage zur Kontrolle bereithält.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

§ 9 Abs. 1 Buchstabe c

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Absatz 1 Nr. 4 Brandenburgisches Ausführungs-gesetz zum Bundesnaturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - c) Nebenbestimmungen einer erteilten Genehmigung, Befreiung oder Anordnung nicht oder nicht fristgemäß erfüllt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

§ 9 Abs. 2

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 40 Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu 65.000,00 Euro geahndet werden.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam in Kraft.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge



Landeshauptstadt Potsdam

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

16/SVV/0537

Betreff:	öffentlich		
Abfallentsorgungssatzung			
Einreicher: FB Ordnung und Sicherheit	Erstellungsdatu Eingang 922:		8.2016 8.2016
Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung Gremium			
14.09.2016 Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam			
Beschlussvorschlag:			
Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:			
Satzung über die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Potsdam	(Abfallentsorgu	ungssatzun	g)
Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte: ☐ Ja, in folgende OBR: ☐ Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf	<u> </u>	Nein	

Finanzielle Auswirkungen? Das Formular "Darstellung der finanziellen Aus	Nein Swirkungen" ist als Pflicht] Ja anlage beizufügen
Fazit Finanzielle Auswirkungen:	-	
Die finanziellen Auswirkungen, die sich durch d Landeshauptstadt Potsdam ergeben, werden in		
Oberbürgermeister	Geschäftsbereich 1	Geschäftsbereich 2
Oscibulgermeister	Geschäftsbereich 3	Geschäftsbereich 4

Berechnungstabelle Demografieprüfung:

Wirtschaftswachs- tum fördern, Arbeitsplatzan- gebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von	Gute Wohnbe- dingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl.	Selbstbe- stimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	Wirkungs- index Demografie	Bewertung Demografie- relevanz
0	0	0	0	0	0	keine

Begründung:

Die Landeshauptstadt Potsdam hat die bundesrechtliche Vorgabe zur Getrenntsammlung von Bioabfällen mit Einführung einer flächendeckenden haushaltsnahen Biotonne zum 01.01.2016 umgesetzt. Neben der wöchentlichen Leerung der Biotonnen wird ab Juni 2016 auch eine 14-tägliche Entleerung der Biotonnen angeboten.

In der Beratungspraxis hat sich jedoch gezeigt, dass ein Großteil der Grundstückseigentümer eine saisonal unterschiedliche Abfuhr der Bioabfälle wünscht. Diesem Bedarf folgend soll zukünftig eine Kombileerung der Biotonne angeboten werden. Innerhalb dieser Kombileerung wird die Biotonne im Zeitraum vom 1.1. bis 31.3. und vom 1.11.-31.12. des Jahres 14-täglich und im Zeitraum 01.04. bis 31.10. des Jahres wöchentlich geleert.

Neben der Anpassung der Entleerungsrhythmen für die Biotonne, soll für die Papiertonne mit einem Fassungsvolumen von 240 Liter zukünftig auch eine vierwöchentliche Entleerung angeboten werden. Neben dem Wunsch der Bürger zu einem solchem Angebot, sollen hierüber zukünftig Einsparpotentiale bei der Tourenplanung erschlossen werden.

Weitere Änderungen ergaben sich bei den Regelungen zu den Elektroaltgeräten. Hier wurden die Änderungen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes hinsichtlich der Sammelgruppen berücksichtigt und die Regelungen entsprechend angepasst.

Abschließend gab es noch wenige Ergänzungen, um Verstöße gegen die Abfallsatzung besser ahnden zu können sowie kleinere redaktionelle Änderungen.

Die Änderungen der Abfallentsorgungssatzung sind in einer Synopse dargestellt.

Satzung über die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Potsdam (Abfallentsorgungssatzung)

Aufgrund

- des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]),
- des § 8 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 06.
 Juni 1997 (GVBI. I/97, [Nr. 05], S. 40), zuletzt geändert durch Art. 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBI. I/16, [Nr. 5]),
- des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBI. I, S. 212), das zuletzt durch § Artikel 4 des Gesetzes vom 4. April 2016 (BGBI. I, S. 569) geändert worden ist,
- der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 19.
 Juni 2002 (BGBI. I, S. 1938), die zuletzt durch Art. 5 Abs. 23 des Gesetzes vom 24.
 Februar 2012 (BGBI. I, S. 212) geändert worden ist sowie
- des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I, S. 1739), das zuletzt durch Art. 3 der Verordnung vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I, S. 1739) geändert worden ist,

hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam am folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zielsetzung und Aufgaben
- § 2 Offentliche Einrichtung
- § 3 Ausgeschlossene Abfälle
- § 4 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 5 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Benutzung der öffentlichen Einrichtung, Anfall von Abfällen
- § 7 Abfalltrennung
- § 8 Biologisch verwertbare Abfälle (Bioabfälle)
- § 9 Altpapier
- § 10 Alttextilien und Altschuhe
- § 11 Elektro- und Elektronik-Altgeräte
- § 12 Altmetalle
- § 13 Sperrmüll
- § 14 Gefährliche Abfälle (Schadstoffe)

- § 15 Bau- und Abbruchabfälle
- § 16 Restabfälle
- § 17 Zugelassene Abfallbehälter
- § 18 Vorhaltung von Abfallbehältern
- § 19 Benutzung und Behandlung der Abfallbehälter
- § 20 Teil- und Vollservice
- § 21 Standplatz und Transportwege, Bereitstellung der Abfallbehälter
- § 22 Häufigkeit und Zeit der Entleerung von Abfallbehältern
- § 23 Unterbrechung der Abfallentsorgung
- § 24 Überlassung und Eigentumsübergang
- § 25 Mitteilungs- und Auskunftspflichten
- § 26 Betretungsrecht
- § 27 Benutzungsgebühren
- § 28 Anordnungen im Einzelfall
- § 29 Ordnungswidrigkeiten
- § 30 In-Kraft-Treten

§ 1 Zielsetzung und Aufgabe

- (1) Die Landeshauptstadt Potsdam, nachfolgend Stadt genannt, nimmt im Rahmen der Förderung der Kreislaufwirtschaft, zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen folgende Aufgaben wahr:
 - die Förderung der Abfallvermeidung,
 - die Vorbereitung zur Wiederverwendung,
 - Recycling.
 - sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
 - umweltverträgliche Beseitigung von Abfällen.
- (2) Die Aufgaben nach Abs. 1 umfassen auch die hierfür erforderlichen Maßnahmen des Bereitstellens, Überlassens, Einsammelns durch Hol- und Bringsysteme, Beförderns, Behandelns, Lagerns und Ablagerns.
- (3) Die Stadt gewährleistet die Information und die Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallberatung).
- (4) Zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zur Erfassung, Sammlung, Behandlung, Verwertung, Beseitigung und zum Transport von Abfällen kann die Stadt Modellversuche mit örtlich oder zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.
- (5) Die Stadt kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.

§ 2 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung im Rahmen ihrer Pflichten nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und dem Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit.

§ 3 Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Von der Abfallentsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind die in Ziffer I der Anlage zu dieser Satzung genannten Abfälle. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen sind die in Anlage Ziffer II dieser Satzung genannten Abfälle, die wegen ihrer Art, Beschaffenheit oder Menge nicht gemeinsam mit Abfällen aus Haushalten eingesammelt und befördert werden können.
- (3) Darüber hinaus kann die Stadt mit Zustimmung der zuständigen Behörde weitere Abfallarten, allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder durch Anordnung im Einzelfall von der Abfallentsorgung oder vom Einsammeln und Befördern ausschließen oder einen solchen Ausschluss widerrufen. Bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss haben die Erzeuger oder Besitzer die Abfälle so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit gemäß § 15 Abs. 2 KrWG nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Die in der Anlage genannten Abfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.
- (5) Soweit Abfälle nach Abs. 1 oder 3 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, sind die Erzeuger oder Besitzer dieser Abfälle verpflichtet, diese ordnungsgemäß insbesondere unter Beachtung der Regelungen des KrWG zu entsorgen.
- (6) Sind Abfälle vom Einsammeln und Befördern nach Abs. 2 oder 3 ausgeschlossen, so kann die Stadt Abfallentsorgungsanlagen oder Übergabestellen festlegen, an denen diese Abfälle anzuliefern sind. Die entsprechenden Benutzungsordnungen sind zu beachten.

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer bzw. jede Eigentümergemeinschaft eines im Stadtgebiet liegenden Grundstücks, auf dem nach Maßgabe dieser Satzung Abfälle anfallen können, die gem. § 17 KrWG überlassungspflichtig sind, welche der Entsorgungspflicht der Stadt nach § 20 Abs. 1 KrWG unterliegen und deren Entsorgung nicht nach § 3 ausgeschlossen ist, ist verpflichtet, sein bzw. ihr Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Im Rahmen des Anschlusszwangs ist jeder Eigentümer bzw. jede Eigentümergemeinschaft berechtigt, den Anschluss seines bzw. ihres Grundstückes an die Abfallentsorgung der Stadt zu verlangen (Anschlussrecht). Den Grundstückseigentümern stehen andere zur Nutzung des Grundstücks bzw. der sich darauf befindlichen Gebäude dinglich Berechtigte sowie in Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse die zur Verwaltung des Grundstückes Berechtigten gleich.
- (2) Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen (z. B. Gewerbe, öffentliche Einrichtungen etc.), die nicht Grundstückseigentümer sind, haben das Recht, sich direkt an die Abfallentsorgung anzuschließen, wenn hierzu eine schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers nachgewiesen werden kann. Eine Gebührenpflicht bzw. die Haftung des Grundstückseigentümers als Gebührenschuldner nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung (§ 27) bleibt hiervon unberührt.
- (3) Die Anschlusspflichtigen, sowie alle anderen Erzeuger und Besitzer von Abfällen, für die eine Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 KrWG besteht, sind verpflichtet, die Abfallentsorgung der Stadt nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen (Benutzungszwang). In diesem Rahmen sind sie zur Benutzung berechtigt (Benutzungsrecht).

- (4) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuch- oder Katasterbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz desselben Anschlusspflichtigen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (5) Die Anschlusspflichtigen nach Abs. 1 haben auf dem Grundstück nach Maßgabe von § 19 KrWG alle Maßnahmen zu treffen bzw. zu dulden, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße öffentliche Abfallentsorgung sicherzustellen.

§ 5 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach § 4 besteht nicht,
 - 1. soweit Abfälle nach § 3 Abs. 1 und 3 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind;
 - 2. soweit Abfälle, die nicht gefährliche Abfälle sind, nach Maßgabe von § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KrWG durch gemeinnützige Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
 - 3. soweit Abfälle, die nicht gefährliche Abfälle sind, nach Maßgabe von § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KrWG durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit überwiegende öffentliche Interessen dieser Sammlung nicht entgegenstehen;
 - 4. soweit für Abfälle nach Maßgabe sonstiger Regelungen des KrWG und der weiteren Regelungen dieser Satzung keine Überlassungspflicht besteht.
- (2) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird auf Antrag erteilt,
 - 1. soweit der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen nachweist, dass er Abfälle zur Verwertung selbst auf dem von ihm im Rahmen seiner privaten Lebensführung genutzten Grundstück ordnungsgemäß und schadlos verwertet (Eigenverwertung);
 - 2. soweit der Erzeuger oder Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen nachweist, dass keine Abfälle zur Beseitigung anfallen;
 - 3. soweit der Erzeuger oder Besitzer von Gewerbeabfällen nachweist, dass er diese Abfälle in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung nicht erfordern.

§ 6 Benutzung der öffentlichen Einrichtung, Anfall von Abfällen

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung beginnt mit der Aufstellung/Entgegennahme der gemäß dieser Satzung zur Verfügung gestellten Abfallbehälter. Im Falle des Ausschlusses vom Einsammeln und Befördern beginnt die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung mit der in zulässiger Weise bewirkten Überlassung der Abfälle bei der betreffenden Abfallentsorgungsanlage bzw. Übergabestelle.
- (2) Abfälle fallen an, sobald ihre Abfalleigenschaften nach § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind.

- (3) Bereits vom Zeitpunkt ihres Entstehens an sind Abfälle zur Verwertung von Abfällen zur Beseitigung getrennt zu halten. Die Abfälle sind in die dafür ausschließlich vorgesehenen Behälter auf dem Grundstück (Holsystem) bzw. in die entsprechenden, im Stadtgebiet zur Verfügung gestellten Sammelcontainer (Bringsystem) einzubringen.
- (4) Unbefugten ist es nicht gestattet, Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen. Die Durchsuchung von Abfällen, sowie die Behandlung vor Ort ist darüber hinaus jedermann untersagt, soweit sie mit Gefahren für Leben oder Gesundheit verbunden ist oder die Abfallbehälter beschädigt werden können.

§ 7 Abfalltrennung

- (1) Folgende Abfälle sind im Rahmen der Überlassungspflicht getrennt bereit zu halten und der Stadt nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen:
- 1. Biologisch verwertbare Abfälle (Bioabfälle)
- 2. Altpapier
- 3. Alttextilien und Altschuhe
- 4. Elektro- und Elektronik-Altgeräte
- 5. Altmetalle
- 6. Sperrmüll
- 7. Gefährliche Abfälle (Schadstoffe),
- 8. Bauabfälle
- 9. Restabfall

Werden Abfälle überlassen, bei denen verwertbare Stoffe mit nicht verwertbaren Bestandteilen entgegen der Getrennthaltungspflicht gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 vermischt wurden, so ist die Stadt berechtigt, eine Trennung der verwertbaren Bestandteile auf Kosten des Abfallbesitzers durchzuführen.

§ 8 Biologisch verwertbare Abfälle (Bioabfälle)

- (1) Biologisch verwertbare Abfälle (Bioabfälle) im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle gemäß § 3 Abs. 7 KrWG, insb. Küchen- und Gartenabfälle (z. B. Brotreste, Fleischreste, Obst- und Gemüsereste und -schalen, Kaffeesatz und Filtertüten, kompostierbare Kleinstierstreu, Papierservietten, Laub, Baum- und Strauchschnitt, Blumen) sowie sonstige Bioabfälle (z.B. Holzwolle, Holzspäne von unbehandeltem Holz).
- (2) Erzeuger und Besitzer von Bioabfällen können diese nach Maßgabe von § 5 Abs. 2 Nr. 1 in Form der Eigenkompostierung selbst verwerten, wenn hierdurch mit Ausnahme tierischer Abfälle sämtliche auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle verwertet werden. Bei Eigenkompostierung sind die tierischen Abfälle vorrangig über die Biotonne nach Maßgabe von Abs. 3 und 4, bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 5 mit dem Restabfall zu entsorgen. Unmittelbar benachbarte Grundstücke können die Eigenkompostierung gemeinsam betreiben.
- 3) Bioabfälle werden getrennt im Holsystem über haushaltsnahe Sammelbehälter (Biotonne) erfasst.

- (4) Für jedes dem Anschlusszwang unterliegende Grundstück ist vom Anschlusspflichtigen nach § 4 Abs. 1 mindestens eine Biotonne zu beantragen. Die gemeinsame Nutzung der Biotonnen durch unmittelbar benachbarte Grundstücke ist zulässig.
- (5) Soweit Abfallerzeugern und Abfallbesitzern eine separate Überlassung der Bioabfälle auf Grund geringer Menge nicht zumutbar ist, kann die Stadt auf Antrag des Anschlusspflichtigen nach § 4 Abs. 1 die Entsorgung mit dem Restabfall genehmigen.

Von einer geringen Menge ist auszugehen, wenn auf dem Grundstück für die Entsorgung der Restabfälle nur ein Abfallbehälter mit einem Behältervolumen von 60 Litern und einem vierwöchentlichen Entleerungsrhythmus angemeldet ist.

- (6) Auf gewerblich genutzten Grundstücken kann die Aufstellung von Biotonnen auf Antrag erfolgen. Dabei ist die Nutzung der Biotonne für Speiseabfälle, die tierische Nebenprodukte und insbesondere Fleischreste enthalten, abweichend von Abs. 1 ausgeschlossen.
- (7) Laub, Gras, Baum- und Strauchschnitt sowie Baumstämme und -stubben können im Bringsystem entgeltlich an den Wertstoffhöfen der Stadt oder bei Kompostieranlagen angeliefert werden.
- (8) Für saisonal anfallende Gartenabfälle (z. B. Baum-, Strauch- und Heckenschnitt, Laub) führt die Stadt zweimal im Jahr Containersammlungen auf öffentlichen Standplätzen durch. Die Standplätze und Termine werden ortsüblich bekannt gegeben.
- (9) Weihnachtsbäume werden grundsätzlich einmal jährlich im Holsystem abgefahren. Die Weihnachtsbäume sind an den festgelegten Abholtagen abgeschmückt bis spätestens 6:00 Uhr, frühestens jedoch ab 18:00 Uhr des Vortages, an der dem Grundstück nächst gelegenen Haltemöglichkeit für Sammelfahrzeuge bereitzustellen. Weihnachtsbäume mit einer Länge von mehr als 2 m sind mindestens einmal zu teilen. Die Abholtermine werden ortsüblich bekannt gegeben.

§ 9 Altpapier

- (1) Altpapier im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sind Zeitungen, Zeitschriften, Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier, Pappe oder Kartonagen bestehende Abfälle.
- (2) Altpapier wird getrennt im Holsystem über haushaltsnahe Sammelbehälter (Papierbehälter) erfasst. Das Einwerfen von Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe oder Kartonagen in die Papierbehälter ist zulässig. Altpapier kann auch an den Wertstoffhöfen abgegeben werden (Bringsystem).
- (3) Für jedes dem Anschlusszwang unterliegende Grundstück ist vom Anschlusspflichtigen nach § 4 Abs. 1 mindestens ein Papierbehälter zu beantragen. Die gemeinsame Nutzung von Papierbehältern durch unmittelbar benachbarte Grundstücke ist zulässig.
- (4) Auf gewerblich genutzten Grundstücken kann die Aufstellung von Papierbehältern auf Antrag erfolgen.
- (5) Altpapier, dass auf Grund der Menge und Größe nicht über die auf dem Grundstück aufgestellten Papierbehälter zum Einsammeln bereitgestellt werden kann, ist an den Wertstoffhöfen abzugeben.

§ 10 Alttextilien und Altschuhe

- (1) Alttextilien und Altschuhe im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 sind gebrauchte Kleidung (z. B. Jacken, Hosen, T-Shirts) und gebrauchte Schuhe sowie Haushaltstextilien (z. B. Gardinen, Bettwäsche, Bettdecken, Schlafsäcke, Stoffreste).
- (2) Alttextilien und Altschuhe werden getrennt im Bringsystem gesammelt. Dafür sind die an den öffentlichen Wertstoffsammelplätzen gesondert bereitgestellten Sammelcontainer zu benutzen. Alttextilien und Altschuhe können auch an den Wertstoffhöfen abgegeben werden.
- (3) Zum Zwecke einer hochwertigen Verwertung sind Alttextilien in Säcken verpackt einzufüllen und Altschuhe paarweise zu bündeln.
- (4) Das Abstellen von Abfällen neben den Sammelcontainern ist unzulässig.

§ 11 Elektro- und Elektronik-Altgeräte

- (1) Elektro- und Elektronik-Altgeräte im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 sind als Abfall anfallende elektrische und elektronische Geräte gemäß Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG). Darunter fallen:
- a) Haushaltsgroßgeräte (z. B. Waschmaschinen, Herde, Mikrowellen, Bodenstaubsauger sowie verpackte Nachtspeicheröfen),
- b) Kühlgeräte (z.B. Kühlschränke, -truhen), ölgefüllte Radiatoren
- c) Bildschirme, Monitore und TV-Geräte,
- d) Lampen (z. B. LED, Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren; keine Glüh- und Halogenlampen)
- e) Haushaltskleingeräte, Informations- und Kommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik, Leuchten sowie elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente (z.B. Bügeleisen, Toaster, Kaffeemaschinen, Telefone, PCs, Drucker, Tischkopierer, Tastatur, Maus, Trafos, Dimmer, Bohrmaschinen, Videospielkonsolen, Blutdruckmessgeräte, Rauchmelder, Heizregler, Thermostate), sowie
- f) Photovoltaikmodule.

Sofern diese Geräte nicht einem Rücknahmesystem der Hersteller und Vertreiber zugeführt werden, sind die Abfallbesitzer verpflichtet, die von der Stadt angebotene Sammlung im Holund Bringsystem nach den Vorgaben der Abs. 2 bis 4 zu benutzen.

- (2) Großgeräte gemäß Abs. 1a-c sowie Großgeräte der IT-, Kommunikations- und Unterhaltungstechnik nach Abs. 1e (z.B. PCs, Musikanlagen) werden im Holsystem auf Abruf gesondert abgefahren oder sind an den Wertstoffhöfen (Sammelstellen) abzugeben. Der Abfallbesitzer hat die Abholung der o.g. Großgeräte bei dem beauftragten Dritten unter Angabe der Art und Menge anzumelden. Der Abholtermin wird vom beauftragten Dritten festgesetzt und dem Antragsteller rechtzeitig bekannt gegeben. Bei der Abholung von Großgeräten können auch Kleingeräte nach Abs. 1e bereitgestellt werden. Diese sind bei der Anmeldung der Abfuhr mit anzugeben. Eine ausschließliche Abholung von einzelnen Kleingeräten nach Abs. 1e erfolgt nicht.
- (3) Kleingeräte gemäß Abs. 1e sowie Photovoltaikmodule sind im Bringsystem an den Wertstoffhöfen (Sammelstellen) abzugeben. Kleingeräte bis zu einer Abmessung von 25x25x25 cm können auch in haushaltsüblicher Menge am Schadstoffmobil gemäß §14 Abs. 2 abgegeben werden.

- (4) Lampen gemäß Abs. 1d sind an den Wertstoffhöfen oder am Schadstoffmobil gemäß §14 Abs. 2 anzuliefern.
- (5) Vertreiber von Elektro- und Elektronikgeräten können Altgeräte aus privaten Haushaltungen der Stadt an den Wertstoffhöfen (Sammelstellen) kostenlos anliefern. Auf Verlangen ist ein Herkunftsnachweis vorzulegen. Bei der Anlieferung von mehr als 20 Geräten ist der Anlieferort und -zeitpunkt im Einzelfall mit dem beauftragten Dritten abzustimmen.
- (6) Von der Sammlung nach Abs. 2 werden auch Altgeräte aus anderen Herkunftsbereichen (z. B. Gewerbe) erfasst, soweit sie der haushaltsüblichen Art und Menge entsprechen und kein Produktionsabfall sind. Die Anmeldung muss schriftlich bei der Stadt erfolgen. Die Sammlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach Satz 1 umfasst auch eine größere Menge an Altgeräten nach Abs. 1e, sofern diese in Gitterboxen zur Abholung bereitgestellt werden. Bei der Selbstanlieferung an den Wertstoffhöfen gilt Abs. 5 Satz 3 entsprechend.
- (7) Für die Bereitstellung der Elektro- und Elektronik-Altgeräte gelten § 13 Abs. 4 und 5 entsprechend.
- (8) Die Stadt kann die Annahme von Elektro- und Elektronik-Altgeräten ablehnen, die aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit der Menschen darstellen.

§ 12 Altmetalle

- (1) Altmetalle im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 sind Eisen- und Nichteisenmetalle sowie anfallende Möbelteile aus Metall, Fahrräder ohne Sattel und Bereifung, Gasherde, Gartengeräte (holzfrei) u. ä. Abfälle.
- (2) Als Abfall zu entsorgende Altmetalle aus Haushaltungen werden im Holsystem auf Abruf gesondert abgefahren oder sind an den Wertstoffhöfen abzugeben. Der Abfallbesitzer hat die Abholung von Altmetallen bei dem beauftragten Dritten unter Angabe der Art und Menge anzumelden. Der Abholtermin wird vom beauftragten Dritten festgesetzt und dem Antragsteller rechtzeitig bekannt gegeben.
- (3) Von der Altmetallsammlung werden auch Altmetalle aus anderen Herkunftsbereichen (z. B. Gewerbe) erfasst, soweit sie in haushaltsüblicher Art und Menge anfallen, nicht schadstoffhaltig und kein Produktionsabfall sind. Die Anmeldung der Abfuhr muss in diesen Fällen schriftlich bei der Stadt erfolgen.
- (4) Für die Bereitstellung der Altmetalle gelten § 13 Abs. 4 und 5 entsprechend.

§ 13 Sperrmüll

- (1) Sperrmüll im Sinne § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 ist Abfall, der selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen seines Gewichtes, seiner Sperrigkeit oder Materialbeschaffenheit nicht in die zugelassenen Restabfallbehälter eingefüllt werden kann oder diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnte. Als Sperrmüll gelten z. B. Möbel, Matratzen, Kinderwagen, Teppiche und Fußbodenbeläge, Kisten und Koffer, Rollladen (nichtmetallisch) und Holzteile.
- (2) Sperrmüll wird im Holsystem auf Abruf gesondert abgefahren oder ist an den Wertstoffhöfen abzugeben. Der Abfallbesitzer hat die Abholung des Sperrmülls bei dem

beauftragten Dritten unter Angabe der Art und Menge anzumelden. Der Abholtermin wird vom beauftragten Dritten festgesetzt und dem Antragsteller rechtzeitig bekannt gegeben.

- (3) Von der Sperrmüllsammlung wird auch der Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen (z. B. Gewerbe) erfasst, soweit er der haushaltsüblichen Art und Menge entspricht, nicht schadstoffhaltig und kein Produktionsabfall ist. Die Anmeldung der Abfuhr muss in diesen Fällen schriftlich bei der Stadt erfolgen.
- (4) Der Sperrmüll ist vom Besitzer am festgesetzten Abholtermin getrennt nach Altholz und sonstigem Sperrmüll bis spätestens 6.00 Uhr, frühestens jedoch ab 18.00 Uhr des Vortages, unverpackt und unfallsicher an der dem angeschlossenen Grundstück nächst gelegenen Haltemöglichkeit des Sammelfahrzeuges bereitzustellen. Die Stadt kann den Standort zur Bereitstellung gesondert festlegen. Der Straßenverkehr darf durch die Bereitstellung nicht behindert werden. Die Verladung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust durch zwei Personen von Hand gefahr- und schadlos möglich und auch zumutbar sein.
- (5) Das Ablagern von nicht zur Abholung angemeldeten Abfällen ist unzulässig.

§ 14 Gefährliche Abfälle (Schadstoffe)

- (1) Gefährliche Abfälle (Schadstoffe) im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 (siehe Anlage zur Abfallentsorgungssatzung I, Nr. 1) sind Abfälle aus privaten Haushaltungen, die umweltgefährdende Stoffe enthalten und an deren Entsorgung besondere Anforderungen zu stellen sind (z. B. Laugen, Säuren, Lösemittel, nicht ausgetrocknete Farben, Schädlingsbekämpfungs- und Pflanzenschutzmittel, Düngemittel, ölhaltige Rückstände, Klebemittel und sonstige Chemikalien).
- (2) Schadstoffe sind im Bringsystem der mobilen Annahmestelle (Schadstoffmobil) bzw. an den Wertstoffhöfen zu überlassen.
- (3) Schadstoffe aus anderen Herkunftsbereichen (z. B. Gewerbe), soweit davon bei dem einzelnen Abfallerzeuger oder -besitzer jährlich nicht mehr als insgesamt 2.000 kg anfallen, sind der Schadstoffsammelstelle unter Vorlage des Abfallausweises zu überlassen. Der Abfallausweis ist bei der Stadt erhältlich.
- (4) Termine bzw. Öffnungszeiten, Annahmebedingungen und Standorte des Schadstoffmobils und der Wertstoffhöfe werden von der Stadt im jährlichen Schadstoffkalender sowie ortsüblich bekannt gegeben.

§ 15 Bau- und Abbruchabfälle

- (1) Bau- und Abbruchabfälle im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 sind bei Bau-, Umbau- und Renovierungsarbeiten anfallende Abfälle, wie z. B. Bauschutt, Bau- und Abbruchholz, Fensterrahmen, Türen, Parkettfußboden, Gipskarton, Dämmstoffe, Sanitärkeramik sowie Dachziegel und -pappen.
- (2) Bau- und Abbruchabfälle sind vorrangig zu verwerten. Nicht verwertbare Bau- und Abbruchabfälle sind, soweit sie nicht nach § 3 Abs. 1 und 3 von der Entsorgung ausgeschlossen sind, nach Maßgabe des § 3 Abs. 6 zu überlassen.

§ 16 Restabfälle

- (1) Soweit Abfälle aus privaten Haushaltungen und nicht verwertbare Abfälle aus dem Gewerbe nicht nach Maßgabe des § 3 ausgeschlossen sind oder gemäß §§ 8 bis 15 getrennt entsorgt werden, sind sie Restabfall und in den zugelassenen Restabfallbehältern bereitzustellen.
- (2) Andere Stoffe als Restabfälle nach Abs. 1 dürfen nicht in die Restabfallbehälter eingebracht und überlassen werden.

§ 17 Abfallbehälter

- (1) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen sind folgende, mit einem elektronischen Datenträger ausgerüstete, Behälter zugelassen:
- für Bioabfälle

braune Behälter bzw. schwarze Behälter mit braunem Deckel mit jeweils

- 60 I Fassungsvermögen
- 120 I Fassungsvermögen
- 240 I Fassungsvermögen
- 660 I Fassungsvermögen
- 2. für Altpapier (Pappe, Papier, Kartonagen)

blaue Behälter bzw. schwarze Behälter mit blauem Deckel mit jeweils

- 240 I Fassungsvermögen
- 660 I Fassungsvermögen
- 1100 l Fassungsvermögen
- für Restabfälle

schwarze Behälter mit jeweils

- 60 I Fassungsvermögen
- 80 l Fassungsvermögen
- 120 I Fassungsvermögen
- 240 I Fassungsvermögen
- 1100 l Fassungsvermögen

sowie braune Abfallsäcke mit Aufdruck des beauftragten Dritten mit

- 80 I Fassungsvermögen.
- (2) Für Restabfälle aus anderen Herkunftsbereichen (z. B. Gewerbe) kann die Stadt auf Antrag auch Abfallbehälter (Pressmüllcontainer) mit einem Fassungsvermögen von 10m³ oder 20 m³ genehmigen.
- (3) Die Biotonnen gemäß Abs. 1 Nr. 1 werden durch den beauftragten Dritten zweimal im Jahr gereinigt. Die Termine der Reinigung werden ortsüblich bekannt gegeben.
- (4) Abfallbehälter und -säcke werden ausschließlich vom beauftragten Dritten zur Verfügung gestellt.
- (5) Es werden nur die von der Stadt zugelassenen Abfallbehälter entleert.

§ 18 Vorhaltung von Abfallbehältern

- (1) Der Anschlusspflichtige nach § 4 Abs. 1 hat bei der Stadt Abfallbehälter in solcher Anzahl und Größe schriftlich zu beantragen, zu übernehmen und für die Benutzung bereitzuhalten, die ausreichen, um die gesamten, innerhalb der satzungsgemäßen Abfuhrzeiträume nach § 22 auf dem Grundstück regelmäßig anfallenden Wertstoffe aus privaten Haushaltungen (Bioabfälle, Altpapier) und Restabfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen ordnungsgemäß aufnehmen zu können. Für jedes anschlusspflichtige zu Wohnzwecken genutzte Grundstück sind mindestens ein Restabfallbehälter, ein Papierbehälter und vorbehaltlich der näheren Regelungen zu § 8 eine Biotonne gemäß § 17 Abs. 1 vorzuhalten. Für ausschließlich gewerblich genutzte Grundstücke sind Abfallbehälter nach § 17 Abs. 1 in angemessenem Umfang vorzuhalten, mindestens jedoch ein Restabfallbehälter gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 3. Sowohl zu Wohnzwecken als auch gewerblich genutzte Grundstücke können die aufgestellten Abfallbehälter gemeinschaftlich nutzen.
- (2) Veranstalter zeitlich begrenzter Märkte, Volksfeste und sonstiger öffentlicher Veranstaltungen sind verpflichtet, Restabfallbehälter gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 3 in ausreichender Anzahl vorzuhalten. Ein entsprechender Antrag ist 14 Tage vor Beginn der geplanten Veranstaltung schriftlich bei der Stadt einzureichen.
- (3) Anschlusspflichtige, deren Grundstücke saisonal genutzt werden (z. B. Erholungsgrundstücke, Kleingartenanlagen, Campingplätze), sind verpflichtet, ausreichendes Restabfallbehältervolumen mindestens für den Zeitraum vom 01.04. bis 30.09. des Jahres vorzuhalten.
- (4) Wird kein Antrag gestellt, oder reicht das beantragte Behältervolumen regelmäßig nicht zur Aufnahme der auf dem anschlusspflichtigen Grundstück anfallenden und getrennt zu sammelnden Wertstoffe und Restabfälle aus, weist die Stadt ein ausreichendes Behältervolumen zu. Der Anschlusspflichtige hat in diesen Fällen nach Maßgabe von § 19 Abs. 1 KrWG das Aufstellen der zur Erfassung notwendigen Abfallbehälter durch die Stadt zu dulden.
- (5) Die Grundstückseigentümer jeweils unmittelbar benachbarter Grundstücke können den Zusammenschluss zu einer Entsorgungsgemeinschaft bei der Stadt unter Benennung eines Bevollmächtigten zur Abgabe von Erklärungen beantragen. Der Entsorgungsgemeinschaft werden für die Grundstücke gemeinsam zu nutzende Abfallbehälter zur Verfügung gestellt.
- (6) Für Restabfälle, die im Einzelfall das Fassungsvermögen der vorhandenen Restabfallbehälter übersteigen, müssen die von der Stadt gem. § 17 Abs. 1 Nr. 3 zugelassenen Abfallsäcke benutzt werden. Abfallsäcke sind bei den von der Stadt benannten Ausgabestellen gegen eine sich aus der Abfallgebührensatzung (§ 27) ergebende Gebühr erhältlich. Abfallsäcke dienen nicht als Ersatz für regelmäßig unzureichendes Restabfallbehältervolumen.
- (7) Im Einzelfall kann durch den Anschlusspflichtigen die ausschließliche Entsorgung von Restabfällen durch Nutzung von Abfallsäcken schriftlich bei der Stadt beantragt werden.

§ 19 Benutzung und Behandlung der Abfallbehälter

(1) Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung sind getrennt zu halten und den entsprechenden Sammelsystemen nach §§ 8 bis 16 zuzuführen. Die von der Stadt einzusammelnden Abfälle sind am Anfallort in die jeweiligen Abfallbehälter auf dem Grundstück entsprechend deren Zweckbestimmung einzufüllen.

- (2) Der Anschlusspflichtige nach § 4 Abs. 1 hat dafür zu sorgen, dass die auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter den im Rahmen von § 4 Abs. 3 Satz 1 zur Benutzung Verpflichteten zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können. Er hat weiterhin dafür Sorge zu tragen, dass die Abfallbehälter einschließlich der eingebauten Chips in einem gebrauchsfähigen, sauberen und unfallsicheren Zustand erhalten und sorgfältig verwahrt werden.
- (3) Die Abfallbehälter werden vom beauftragten Dritten gestellt und unterhalten und bleiben in dessen Eigentum. Die Beschädigung oder der Verlust von Abfallbehältern sind der Stadt oder dem beauftragten Dritten unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (4) Um übermäßige Verschmutzungen bzw. Anfrieren in den Behältern möglichst zu vermeiden, sollen feuchte Bioabfälle in saugfähiges Altpapier eingewickelt werden.
- (5) Die Deckel der Abfallbehälter müssen jederzeit schließbar sein. Das Abstellen von Abfällen neben den Abfallbehältern ist unzulässig.
- (6) Abfälle sind so in die Abfallbehälter einzufüllen, dass deren Beschädigung ausgeschlossen und eine einwandfreie Entleerung mit den üblichen Verfahren mühe- und gefahrlos möglich ist. Insbesondere ist das Einschlämmen oder Einpressen von Abfällen mit mechanischen Hilfsmitteln oder durch Einsteigen von Personen in die Abfallbehälter unzulässig. Es ist untersagt, heiße Asche oder andere glühende oder brennende Gegenstände in die Abfallbehälter einzufüllen.
- (7) Sperrige Gegenstände und solche, die geeignet sind, Abfallbehälter, Abfallsammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen zu beschädigen, und Eis, Schnee und Flüssigkeiten, die zu ungewöhnlichen Verschmutzungen führen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter gefüllt werden.
- (8) Für schuldhaft verursachte Schäden an Abfallbehältern haftet der Anschlusspflichtige.
- (9) Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingefüllt werden, die für die Entsorgung von Abfällen, die auf einem anderen Grundstück anfallen, aufgestellt wurden.

§ 20 Teil- und Vollservice

- (1) Die Abholung des Bio- und Restabfalls kann im Teil- und Vollservice erfolgen, wobei die Wahl nur einheitlich für beide Abfallarten für das angeschlossene Grundstück ausgeübt werden kann.
- (2) Im Teilservice werden die Abfallbehälter durch den Anschlusspflichtigen zur Entleerung gemäß § 21 Abs. 5 bereitgestellt und müssen vom Anschlusspflichtigen auch wieder zum Standplatz auf das Grundstück verbracht werden.
- (3) Im Vollservice werden die Abfallbehälter an den Abfuhrtagen von ihrem Standplatz geholt, entleert und wieder zurückgebracht, sofern der Standplatz den Erfordernissen nach § 21 Abs. 6 genügt.
- (4) Die Abholung des Altpapiers erfolgt ausschließlich im Teilservice.

§ 21 Standplatz und Transportwege, Bereitstellung der Abfallbehälter

- (1) Der Standplatz ist der Platz auf einem Grundstück, der zur Aufbewahrung der Abfallbehälter dient. Dieser kann bei Nutzung des Vollservice gemäß § 20 Abs. 3 gleichzeitig der Platz sein, auf dem am Entleerungstag die Abfallbehälter zur Leerung bereitstehen.
- (2) Jeder Anschlusspflichtige nach § 4 Abs. 1 hat den Standplatz für Abfallbehälter auf dem angeschlossenen Grundstück entsprechend der bau- und gestaltungsrechtlichen Vorgaben einzurichten. Entsprechendes gilt für Abfallbehälter zur gemeinsamen Nutzung gemäß § 18 Abs. 5. Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen nach § 4 Abs. 1 und 3 haben den auf dem Grundstück eingerichteten Standplatz für Abfallbehälter zu nutzen.
- (3) Standplätze und Transportwege auf dem Grundstück müssen sich in einem verkehrssicheren Zustand befinden. Sie müssen ausreichend breit und befestigt, frei von Hindernissen und ausreichend beleuchtet sein.
- (4) Außerhalb der Entleerungszeit sind die Abfallbehälter für die berechtigten Nutzer so aufzustellen, dass die Abfallbehälter der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind.
- (5) Zum Zwecke der Entsorgung im Teilservice gemäß § 20 Abs. 2 sind die Abfallbehälter und Abfallsäcke vom Anschlusspflichtigen oder dessen Beauftragten am Entleerungstag auf dem Gehweg bzw. neben dem Fahrbahnrand der von den Sammelfahrzeugen befahrbaren öffentlichen Straße bereitzustellen.

Die Bereitstellung hat am Entleerungstag spätestens bis 6:00 Uhr, jedoch frühestens ab 18:00 Uhr des Vortages, so zu erfolgen, dass der Straßen- und Fußgängerverkehr nicht behindert oder gefährdet wird und der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Die geleerten Behälter sind am Entleerungstag vom Anschlusspflichtigen schnellstmöglich auf den Standplatz zurückzustellen. Die Stadt kann den Bereitstellungsort gesondert festlegen.

Von Grundstücken, die ständig oder vorübergehend, nicht mit den in der Stadt eingesetzten Sammelfahrzeugen angefahren werden können oder bei denen die Anfahrt mit Sammelfahrzeugen nur unter Gefährdung Dritter oder der mit der Sammlung und dem Transport beauftragten Personen möglich ist, müssen die Abfallbehälter bis zur nächsten befahrbaren öffentlichen Straße gebracht werden.

- (6) Im Falle des Vollservices nach § 20 Abs. 3 werden die Abfallbehälter vom Standplatz geholt und nach der Entleerung wieder zurückgestellt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- a) Der Standplatz und Transportweg müssen sich in einem verkehrssicheren Zustand befinden, frei von Hindernissen und ausreichend beleuchtet sein.
- b) Der vom Personal des Sammelfahrzeuges benutzte Transportweg vom Standplatz der Abfallbehälter bis zur Fahrbahngrenze darf 15 m nicht überschreiten.
- c) Der Transportweg muss befestigt und rutschsicher und im Winter von Eis und Schnee geräumt sowie frei von Treppen, Stufen und Unebenheiten sein. Ist ein Gefälle unvermeidbar, muss die Neigung unter 1:20 bleiben.
- d) Führt der Transportweg durch Türen, müssen diese geeignete Feststellvorrichtungen besitzen.

- e) Türen an Standplatzeinhausungen müssen durch den Anschlusspflichtigen am Abholtag aufgeschlossen werden oder durch den beauftragten Dritten aufzuschließen sein. Dazu sind dem beauftragten Dritten entsprechende Schlüssel in ausreichender Anzahl auszuhändigen.
- (7) Der beauftragte Dritte der Stadt ist nur für die Beseitigung von bei der Abholung und Entleerung der Abfallbehälter durch ihn verschuldeten Verunreinigungen verantwortlich.

§ 22 Häufigkeit und Zeit der Entleerung von Abfallbehältern

- (1) Die Papierbehälter mit einem Fassungsvolumen von 240 I werden vierwöchentlich und 14-täglich, Papierbehälter mit einem Fassungsvermögen von 660 I werden 14-täglich und solche mit einem Fassungsvermögen von 1100 I wöchentlich und 14-täglich an den gleichen Wochentagen entleert.
- (2) Die Biotonnen werden wöchentlich und 14-täglich an den gleichen Wochentagen entleert. Weiterhin wird eine Kombination aus beiden Entleerungsrhythmen angeboten. Bei der Kombileerung werden die Biotonnen im Zeitraum 1.1. bis 31.3. und 1.11. bis 31.12. des Jahres 14-täglich und im Zeitraum vom 1.4. bis 31.10. des Jahres wöchentlich zu den gleichen Wochentagen entleert.
- (3) Die Restabfallbehälter mit einem Fassungsvolumen von 60 I, 80 I und 120 I werden 14-täglich oder vierwöchentlich an den gleichen Wochentagen entleert. Die Restabfallbehälter mit einem Fassungsvolumen von 240 I werden wöchentlich, 14-täglich oder vierwöchentlich zu den gleichen Wochentagen entleert. Die Restabfallbehälter mit einem Fassungsvolumen von 1.100 I werden zweimal wöchentlich, wöchentlich oder 14-täglich zu den gleichen Wochentagen entleert.
- (4) Die Stadt kann im Einzelfall oder in bestimmten Abfuhrbereichen Abweichungen von den in den Abs. 1 bis 3 genannten Entleerungsrhythmen festlegen.
- (5) Den Anschlusspflichtigen nach § 4 Abs. 1 obliegt es, den gewünschten Entleerungsrhythmus für die Restabfallbehälter gemäß Abs. 3 zu beantragen.
- (6) Ausnahmen von den nach Abs. 3 festgelegten Entleerungsrhythmen sind im Einzelfall auf Antrag bei der Stadt zulässig.
- (7) Sofern die Stadt im Einzelfall die Nutzung von Pressmüllcontainern (10 m³ oder 20 m³) auf Antrag genehmigt, erfolgt die Leerung wöchentlich, 14-täglich oder vierwöchentlich. Zusatzleerungen sind schriftlich mindestens 4 Werktage vor dem gewünschten Entsorgungstermin bei der Stadt zu beantragen.
- (8) Können Abfallbehälter aus einem vom Anschlusspflichtigen zu vertretendem Grund nicht entleert werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten planmäßigen Abfuhrtag.
- (9) Der beauftragte Dritte ist nicht verpflichtet, Abfälle, die sich beim Kippen in das Sammelfahrzeug nicht lösen, manuell aus den Abfallbehältern zu entfernen.
- (10) Die Abfuhrtage werden vom beauftragten Dritten der Stadt nach einem festgelegten Turnus bestimmt. Fällt der planmäßige Abfuhrtag auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit die Abfuhr vorgezogen oder sobald als möglich nachgeholt. Entsprechende Veränderungen der Entsorgungstage werden von der Stadt ortsüblich bekannt gegeben.

(11) Die regelmäßige Abfuhr erfolgt an Werktagen in der Zeit zwischen 6.00 Uhr und 20.00 Uhr.

§ 23 Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Wird der Betrieb der Abfallentsorgung vorübergehend unterbrochen oder eingeschränkt, z. B. infolge betrieblicher Belange beim beauftragten Dritten, durch Streik oder höhere Gewalt, so werden die ausstehenden Abfallentsorgungsleistungen sobald als möglich nachgeholt.
- (2) Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle und Behälter sind bei Störungen nach Abs. 1, die länger als einen Tag dauern, von dem Anschlusspflichtigen an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.
- (3) Ist der Betrieb einer Abfallentsorgungsanlage oder -einrichtung gestört, so ist die Stadt insoweit vorübergehend nicht zur Annahme von Abfällen verpflichtet.
- (4) In Fällen des Abs. 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung von Gebühren (§ 27) oder Entgelten. Ein Schadensersatzanspruch ist ausgeschlossen.

§ 24 Überlassung und Eigentumsübergang

- (1) Die Überlassung der Abfälle erfolgt mit der Inbesitznahme durch die Stadt. Mit der Inbesitznahme gehen die Abfälle in das Eigentum der Stadt über.
- (2) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 25 Mitteilungs- und Auskunftspflichten

(1) Die Anschlusspflichtigen gemäß § 4 Abs. 1 dieser Satzung sowie die Abfallerzeuger und besitzer haben alle Tatsachen, die den Anschluss- und Benutzungszwang nach § 4 begründen, unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen.

Dabei sind insbesondere

- die Nutzungsart des Grundstücks,
- die Anzahl und Größe der benötigten Abfallbehälter,
- die Anzahl der für das Grundstück jeweils mit Haupt- und Nebenwohnsitz gemeldeten Personen,
- die Art und Anzahl der Gewerbebetriebe und sonstigen Einrichtungen
- bei Erholungsgrundstücken, Kleingartenanlagen, Camping und Bootsliegeplätzen die Anzahl der angehörigen Erholungsgärten, Gartenparzellen und Stell-/Liegeplätze

unverzüglich mitzuteilen.

(2) Änderungen nach Abs. 1 sind der Stadt ebenfalls unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch bei einer Veränderung der Umstände, die zu einer Ausnahme vom Anschlusszwang nach § 5 Abs.1 geführt haben.

- (3) Tritt ein Wechsel in der Person des Anschlusspflichtigen ein, so hat der bisherige Anschlusspflichtige dieses unverzüglich der Stadt schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Anschlusspflichtige verpflichtet.
- (4) Unbeschadet der Abs. 1 und 2 kann die Stadt vom Anschlusspflichtigen sowie von Abfallerzeugern und -besitzern jederzeit Auskunft über die für die Feststellung der Überlassungspflichten i. S. von § 17 Abs. 1 KrWG wesentlichen Umstände verlangen.

§ 26 Betretungsrecht

Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten des Grundstückes zum Zwecke der Aufstellung der Abfallbehälter, des Einsammelns der Abfälle und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen nach Maßgabe von § 19 KrWG zu dulden.

§ 27 Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme bzw. das Vorhalten der Leistungen der Abfallentsorgung erhebt die Stadt Gebühren nach der Abfallgebührensatzung.

§ 28 Anordnungen im Einzelfall

Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen im Einzelfall erlassen.

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1. entgegen § 3 Abs. 2 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfälle zum Einsammeln und Befördern bereitstellt,
- 2. entgegen § 3 Abs. 4 ausgeschlossene Abfälle mit anderen Abfällen vermischt,
- 3. entgegen § 3 Abs. 5 ausgeschlossene Abfälle der öffentlichen Einrichtung überlässt,
- 4. entgegen § 3 Abs. 6 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfälle nicht den festgelegten Anlagen anliefert,
- 5. entgegen § 4 Abs. 1 dem Anschlusszwang an die öffentliche Abfallentsorgung nicht nachkommt.
- 6. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 dem Benutzungszwang der öffentlichen Einrichtung nicht nachkommt,
- 7. entgegen § 4 Abs. 5 auf dem Grundstück nicht alle Maßnahmen trifft bzw. duldet, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße öffentliche Abfallentsorgung sicherzustellen,

- 8. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 1 die Eigenverwertung von Abfällen nicht ordnungsgemäß beantragt,
- 9. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 die Abfälle nicht getrennt bereithält und der Stadt nicht nach Maßgabe der §§ 8 16 überlässt, insbesondere die in § 8 Abs. 9 und § 13 Abs. 4 genannten Bereitstellungszeiten missachtet,
- 10. entgegen § 8 Abs. 2 Bioabfälle bei beantragter Eigenkompostierung nicht ordnungsgemäß und schadlos auf dem von ihm im Rahmen seiner privaten Lebensführung genutzten Grundstück verwertet,
- 11. entgegen § 10 Abs. 4 Abfälle neben den Sammelcontainern ablagert,
- 12. entgegen § 13 Abs. 5 Abfälle, die nicht zur Abholung angemeldet sind, unzulässig ablagert.
- 13. entgegen § 18 Abs. 1 und 3 kein ausreichendes Abfallbehältervolumen für auf dem Grundstück anfallende Wertstoffe oder Restabfälle beantragt und für die Benutzung bereithält.
- 14. entgegen § 18 Abs. 4 Satz 2 nicht das Aufstellen der erforderlichen Abfallbehälter durch die Stadt duldet.
- 15. entgegen § 19 Abs. 1 Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung nicht getrennt bereithält und in den jeweiligen Abfallbehältern auf dem Grundstück entsprechend der Zweckbestimmung einfüllt,
- 16. entgegen § 19 Abs. 5 Abfallbehälter überfüllt bzw. Abfälle neben den Abfallbehältern abstellt,
- 17. entgegen § 19 Abs. 6 Abfallbehälter so befüllt, dass deren Beschädigung nicht ausgeschlossen oder eine Entleerung nicht mühe- und gefahrlos möglich ist oder Abfälle einschlämmt oder einpresst, heiße Asche oder andere glühende bzw. brennende Gegenstände in die Abfallbehälter einfüllt,
- 18. entgegen § 19 Abs. 9 Abfälle in Abfallbehälter einfüllt, die für die Entsorgung von Abfällen, die auf einem anderen Grundstück anfallen, aufgestellt wurden,
- 19. entgegen § 21 Abs. 1 den eingerichteten Standplatz außerhalb der Entleerungszeit nicht zur Aufbewahrung der Abfallbehälter nutzt,
- 20. entgegen § 21 Abs. 2 keinen Standplatz für Abfallbehälter auf dem Grundstück einrichtet,
- 21. entgegen § 21 Abs. 4 Abfallbehälter für die berechtigten Nutzer so aufstellt, dass sie der Öffentlichkeit außerhalb der Entleerung zugänglich sind,
- 22. entgegen § 21 Abs. 5 Abfallbehälter zur Leerung schon vor den zugelassenen Zeiten am Abholtag bereitstellt oder die Abfallbehälter nicht neben dem Fahrbahnrand der von dem Sammelfahrzeug befahrbaren Straße bereitstellt oder die Abfallbehälter am Entleerungstag nicht wieder zum Standplatz zurückbringt,
- 23. entgegen § 25 Abs. 1 bis 4 einer Auskunfts- und Mitteilungspflicht nicht oder nicht unverzüglich in den Fällen des § 25 Abs. 4 trotz entsprechender Aufforderung durch die Stadt nachkommt.

(2)) Ordnungswid	Irigkeiten l	können g	gem. § 8	Abs. 3	3 BbgAb	fBodG mi	t einer	Geldbuße	bis zu
50	.000,00 EUR	geahndet	werden.							

§ 30 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 1.1.2017 in Kraft.

Potsdam, den2016

Jann Jakobs Oberbürgermeister

<u>Anlage zur Satzung über die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Potsdam</u> (<u>Abfallentsorgungssatzung</u>)

I. Von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossene Abfälle gem. § 3 Abs. 1:

- 1. Gefährliche Abfälle im Sinne des § 48 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und des § 3 Abs. 1 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV), soweit es sich nicht um Abfälle aus privaten Haushaltungen oder geringe Mengen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen handelt, die gemäß § 14 entsorgt werden.
- 2. Nachfolgend genannte Verpackungsabfälle, die der Rücknahmepflicht auf Grund der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (VerpackV) unterliegen.

Abfallschlüs	sel gemäß AVV
AS 15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
AS 15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
AS 15 01 03	Verpackungen aus Holz
AS 15 01 04	Verpackungen aus Metall
AS 15 01 05	Verbundverpackungen
AS 15 01 06	gemischte Verpackungen
AS 15 01 07	Verpackungen aus Glas
AS 15 01 09	Verpackungen aus Textilien

Ausgenommen vom Ausschluss sind Verpackungen aus Papier und Pappe (AS 150101), soweit diese nach Maßgabe von § 9 Abs. 2 erfasst werden.

3. Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes mit folgenden Abfallschlüsseln:

Abfallschlüssel gemäß AVV			
AS 18 01 01 spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)			
AS 18 01 02 Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und	utkonserven		
(außer 18 01 03)			
AS 18 01 04 Abfälle an deren Sammlung und Entsorgung aus infektion	nspräventiver		
Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- ur	nd		
Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)			
AS 18 01 07 Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 0	06 fallen		
AS 18 01 09 Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 0	8 fallen		
AS 18 02 01 Spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjeni	gen,		
die unter 18 02 02 fallen			
AS 18 02 03 Abfälle, an deren Sammlung aus infektionspräventiver S	icht keine		
besonderen Anforderungen gestellt werden			
AS 18 02 06 Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 0)5 fallen		
AS 18 02 08 Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 0	7 fallen		

II. <u>Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossene Abfälle gem. § 3 Abs. 2:</u>

- 1. Die im Kapitel 17 der AVV genannten Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten),
- 2. Elektro- und Elektronikaltgeräte aus anderen Herkunftsbereichen, die nicht den Erfordernissen des § 11 Abs. 6 genügen,

Abfallschlüssel gemäß AVV

AS 20 01 23* gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten

AS 20 01 35* gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen

AS 20 01 36 gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen

3. Schrott aus anderen Herkunftsbereichen, der nicht den Erfordernissen des § 12 Abs. 3 genügt,

Abfallschlüssel gemäß AVV

AS 200 140 Metalle

4. Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen, der nicht den Erfordernissen des § 13 Abs. 3 genügt,

Abfallschlüssel gemäß AVV

AS 200 307 Sperrmüll

5. Aschen aus anderen Herkunftsbereichen in mehr als haushaltsüblich anfallenden Mengen,

Abfallschlüssel gemäß AVV

AS 10 01 01 Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt

6. Schlämme aus der Reinigung/Behandlung kommunaler Abwässer,

Abfallschlüssel gemäß AVV

AS 19 08 05 Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser

7. Industrie- und Gewerbeabfälle, soweit diese auf Grund ihrer Art und Menge nicht gemeinsam mit haushaltsüblichen Abfällen eingesammelt und befördert werden können und sie nicht nach § 3 Abs. 1 von der Entsorgung ausgeschlossen sind.

Synopse Abfallentsorgungssatzung

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen		
Inhaltsverzeichnis	Inhaltsverzeichnis			
S 1 Zielsetzung und Aufgaben S 2 Öffentliche Einrichtung S 3 Ausgeschlossene Abfälle S 4 Anschluss- und Benutzungszwang S 5 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang S 6 Benutzung der öffentlichen Einrichtung, Anfall von Abfällen S 7 Abfalltrennung S 8 Biologisch verwertbare Abfälle (Bioabfälle) S 9 Altpapier S 10 Alttextilien und Altschuhe S 11 Elektro- und Elektronikgeräte S 12 Altmetalle S 13 Sperrmüll S 14 Gefährliche Abfälle (Schadstoffe) S 15 Bau- und Abbruchabfälle S 16 Restabfälle S 17 Zugelassene Abfallbehälter S 18 Vorhaltung von Abfallbehälter S 19 Benutzung und Behandlung der Abfallbehälter S 20 Teil- und Vollservice S 21 Standplatz und Transportwege, Bereitstellung der Abfallbehälter S 22 Häufigkeit und Zeit der Entleerung von Abfallbehältern S 23 Unterbrechung der Abfallentsorgung S 24 Überlassung und Eigentumsübergang S 25 Mitteilungs- und Auskunftspflichten S 26 Betretungsrecht S 27 Benutzungsgebühren S 28 Anordnungen im Einzelfall S 29 Ordnungswidrigkeiten S 30 In-Kraft-Treten	\$1 Zielsetzung und Aufgaben \$2 Öffentliche Einrichtung \$3 Ausgeschlossene Abfälle \$4 Anschluss- und Benutzungszwang \$5 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang \$6 Benutzung der öffentlichen Einrichtung, Anfall von Abfällen \$7 Abfalltrennung \$8 Biologisch verwertbare Abfälle (Bioabfälle) \$9 Altpapier \$10 Alttextilien und Altschuhe \$11 Elektro- und Elektronik-Altgeräte \$12 Altmetalle \$13 Sperrmüll \$14 Gefährliche Abfälle (Schadstoffe) \$15 Bau- und Abbruchabfälle \$16 Restabfälle \$17 Zugelassene Abfallbehälter \$18 Vorhaltung von Abfallbehälter \$19 Benutzung und Behandlung der Abfallbehälter \$20 Teil- und Vollservice \$21 Standplatz und Transportwege, Bereitstellung der Abfallbehälter \$22 Häufigkeit und Zeit der Entleerung von Abfallbehälter \$23 Unterbrechung der Abfallentsorgung \$24 Überlassung und Eigentumsübergang \$25 Mitteilungs- und Auskunftspflichten \$26 Betretungsrecht \$27 Benutzungsgebühren \$28 Anordnungen im Einzelfall \$29 Ordnungswidrigkeiten \$30 In-Kraft-Treten	Redaktionelle Änderung		
§ 1 Zielsetzung und Aufgabe	§ 1 Zielsetzung und Aufgabe			
1) Die Landeshauptstadt Potsdam, nachfolgend Stadt genannt, (1) Die Landeshauptstadt Potsdam, nachfolgend Stadt genannt,				

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
nimmt im Rahmen der Förderung der Kreislaufwirtschaft, zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen folgende Aufgaben wahr:	nimmt im Rahmen der Förderung der Kreislaufwirtschaft, zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen folgende Aufgaben wahr:	
 die Förderung der Abfallvermeidung, die Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung, umweltverträgliche Beseitigung von Abfällen. 	 die Förderung der Abfallvermeidung, die Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung, umweltverträgliche Beseitigung von Abfällen. 	
(2) Die Aufgaben nach Abs. 1 umfassen auch die hierfür erforderlichen Maßnahmen des Bereitstellens, Überlassens, Einsammelns durch Hol- und Behandelns, Lagerns und Ablagerns.	(2) Die Aufgaben nach Abs. 1 umfassen auch die hierfür erforderlichen Maßnahmen des Bereitstellens, Überlassens, Einsammelns durch Hol- und Bringsysteme, Beförderns, Behandelns, Lagerns und Ablagerns.	
(3) Die Stadt gewährleistet die Information und die Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallberatung).	(3) Die Stadt gewährleistet die Information und die Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallberatung).	
(4) Zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zur Erfassung, Sammlung, Behandlung, Verwertung, Beseitigung und zum Transport von Abfällen kann die Stadt Modellversuche mit örtlich oder zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.	(4) Zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zur Erfassung, Sammlung, Behandlung, Verwertung, Beseitigung und zum Transport von Abfällen kann die Stadt Modellversuche mit örtlich oder zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.	
(5) Die Stadt kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.	(5) Die Stadt kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.	
§ 2 Öffentliche Einrichtung	§ 2 Öffentliche Einrichtung	
Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung im Rahmen ihrer Pflichten nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und dem Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit.	Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung im Rahmen ihrer Pflichten nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und dem Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit.	
§ 3 Ausgeschlossene Abfälle	§ 3 Ausgeschlossene Abfälle	

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
(1) Von der Abfallentsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind die in Ziffer I der Anlage zu dieser Satzung genannten Abfälle. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.	(1) Von der Abfallentsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind die in Ziffer I der Anlage zu dieser Satzung genannten Abfälle. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.	
(2) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen sind die in Anlage Ziffer II dieser Satzung genannten Abfälle, die wegen ihrer Art, Beschaffenheit oder Menge nicht gemeinsam mit Abfällen aus Haushalten eingesammelt und befördert werden können.	(2) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen sind die in Anlage Ziffer II dieser Satzung genannten Abfälle, die wegen ihrer Art, Beschaffenheit oder Menge nicht gemeinsam mit Abfällen aus Haushalten eingesammelt und befördert werden können.	
(3) Darüber hinaus kann die Stadt mit Zustimmung der zuständigen Behörde weitere Abfallarten, allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder durch Anordnung im Einzelfall von der Abfallentsorgung oder vom Einsammeln und Befördern ausschließen oder einen solchen Ausschluss widerrufen. Bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss haben die Erzeuger oder Besitzer die Abfälle so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit gemäß § 15 Abs. 2 KrWG nicht beeinträchtigt wird.	(3) Darüber hinaus kann die Stadt mit Zustimmung der zuständigen Behörde weitere Abfallarten, allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder durch Anordnung im Einzelfall von der Abfallentsorgung oder vom Einsammeln und Befördern ausschließen oder einen solchen Ausschluss widerrufen. Bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss haben die Erzeuger oder Besitzer die Abfälle so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit gemäß § 15 Abs. 2 KrWG nicht beeinträchtigt wird.	
(4) Die in der Anlage genannten Abfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.	(4) Die in der Anlage genannten Abfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.	
(5) Soweit Abfälle nach Abs. 1 oder 3 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, sind die Erzeuger oder Besitzer dieser Abfälle verpflichtet, diese ordnungsgemäß - insbesondere unter Beachtung der Regelungen des KrWG - zu entsorgen.	(5) Soweit Abfälle nach Abs. 1 oder 3 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, sind die Erzeuger oder Besitzer dieser Abfälle verpflichtet, diese ordnungsgemäß - insbesondere unter Beachtung der Regelungen des KrWG - zu entsorgen.	
(6) Sind Abfälle vom Einsammeln und Befördern nach Abs. 2 oder 3 ausgeschlossen, so kann die Stadt Abfallentsorgungsanlagen oder Übergabestellen festlegen, an denen diese Abfälle anzuliefern sind. Die entsprechenden Benutzungsordnungen sind zu beachten.	(6) Sind Abfälle vom Einsammeln und Befördern nach Abs. 2 oder 3 ausgeschlossen, so kann die Stadt Abfallentsorgungsanlagen oder Übergabestellen festlegen, an denen diese Abfälle anzuliefern sind. Die entsprechenden Benutzungsordnungen sind zu beachten.	
§ 4	§ 4	
Anschluss- und Benutzungszwang	Anschluss- und Benutzungszwang	
(1) Jeder Eigentümer bzw. jede Eigentümergemeinschaft eines im Stadtgebiet liegenden Grundstücks, auf dem nach Maßgabe dieser Satzung Abfälle anfallen können, die gem. § 17 KrWG überlassungspflichtig sind, welche der Entsorgungspflicht der Stadt nach § 20 Abs. 1 KrWG unterliegen und deren Entsorgung nicht nach § 3 ausgeschlossen ist, ist verpflichtet, sein bzw. ihr	(1) Jeder Eigentümer bzw. jede Eigentümergemeinschaft eines im Stadtgebiet liegenden Grundstücks, auf dem nach Maßgabe dieser Satzung Abfälle anfallen können, die gem. § 17 KrWG überlassungspflichtig sind, welche der Entsorgungspflicht der Stadt nach § 20 Abs. 1 KrWG unterliegen und deren Entsorgung nicht nach § 3 ausgeschlossen ist, ist verpflichtet, sein bzw. ihr	
Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen	Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen	

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
(Anschlusszwang). Im Rahmen des Anschlusszwangs ist jeder Eigentümer bzw. Eigentümergemeinschaft berechtigt, den Anschluss seines bzw. ihres Grundstückes an die Abfallentsorgung der Stadt zu verlangen (Anschlussrecht). Den Grundstücks-eigentümern stehen andere zur Nutzung des Grundstücks bzw. der sich darauf befindlichen Gebäude dinglich Berechtigte sowie in Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse die zur Verwaltung des Grundstückes Berechtigten gleich.	(Anschlusszwang). Im Rahmen des Anschlusszwangs ist jeder Eigentümer bzw. jede Eigentümergemeinschaft berechtigt, den Anschluss seines bzw. ihres Grundstückes an die Abfallentsorgung der Stadt zu verlangen (Anschlussrecht). Den Grundstückseigentümern stehen andere zur Nutzung des Grundstücks bzw. der sich darauf befindlichen Gebäude dinglich Berechtigte sowie in Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse die zur Verwaltung des Grundstückes Berechtigten gleich.	Redaktionelle Änderung
(2) Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen (z. B. Gewerbe, öffentliche Einrichtungen etc.), die nicht Grundstückseigentümer sind, haben das Recht, sich direkt an die Abfallentsorgung anzuschließen, wenn hierzu eine schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers nachgewiesen werden kann. Eine Gebührenpflicht bzw. die Haftung des Grundstückseigentümers als Gebührenschuldner nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung (§ 27) bleibt hiervon unberührt.	(2) Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen (z. B. Gewerbe, öffentliche Einrichtungen etc.), die nicht Grundstückseigentümer sind, haben das Recht, sich direkt an die Abfallentsorgung anzuschließen, wenn hierzu eine schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers nachgewiesen werden kann. Eine Gebührenpflicht bzw. die Haftung des Grundstückseigentümers als Gebührenschuldner nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung (§ 27) bleibt hiervon unberührt.	
(3) Die Anschlusspflichtigen, sowie alle anderen Erzeuger und Besitzer von Abfällen, für die eine Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 KrWG besteht, sind verpflichtet, die Abfallentsorgung der Stadt nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen (Benutzungszwang). In diesem Rahmen sind sie zur Benutzung berechtigt (Benutzungsrecht).	(3) Die Anschlusspflichtigen, sowie alle anderen Erzeuger und Besitzer von Abfällen, für die eine Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 KrWG besteht, sind verpflichtet, die Abfallentsorgung der Stadt nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen (Benutzungszwang). In diesem Rahmen sind sie zur Benutzung berechtigt (Benutzungsrecht).	
(4) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuch- oder Katasterbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz desselben Anschlusspflichtigen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.	(4) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuch- oder Katasterbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz desselben Anschlusspflichtigen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.	
(5) Die Anschlusspflichtigen nach Abs. 1 haben auf dem Grundstück nach Maßgabe von § 19 KrWG alle Maßnahmen zu treffen bzw. zu dulden, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße öffentliche Abfallentsorgung sicherzustellen.	(5) Die Anschlusspflichtigen nach Abs. 1 haben auf dem Grundstück nach Maßgabe von § 19 KrWG alle Maßnahmen zu treffen bzw. zu dulden, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße öffentliche Abfallentsorgung sicherzustellen.	
§ 5 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang	§ 5 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang	
(1) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach § 4 besteht nicht,	(1) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach § 4 besteht nicht,	
1. soweit Abfälle nach § 3 Abs. 1 und 3 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind;	1. soweit Abfälle nach § 3 Abs. 1 und 3 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind;	

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
 soweit Abfälle, die nicht gefährliche Abfälle sind, nach Maßgabe von § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KrWG durch gemeinnützige Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden; 	2. soweit Abfälle, die nicht gefährliche Abfälle sind, nach Maßgabe von § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KrWG durch gemeinnützige Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;	
3. soweit Abfälle, die nicht gefährliche Abfälle sind, nach Maßgabe von § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KrWG durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit überwiegende öffentliche Interessen dieser Sammlung nicht entgegenstehen;	3. soweit Abfälle, die nicht gefährliche Abfälle sind, nach Maßgabe von § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KrWG durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit überwiegende öffentliche Interessen dieser Sammlung nicht entgegenstehen;	
4. soweit für Abfälle nach Maßgabe sonstiger Regelungen des KrWG und der weiteren Regelungen dieser Satzung keine Überlassungspflicht besteht.	4. soweit für Abfälle nach Maßgabe sonstiger Regelungen des KrWG und der weiteren Regelungen dieser Satzung keine Überlassungspflicht besteht.	
(2) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird auf Antrag erteilt,	(2) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird auf Antrag erteilt,	
1. soweit der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen nachweist, dass er Abfälle zur Verwertung selbst auf dem von ihm im Rahmen seiner privaten Lebensführung genutzten Grundstück ordnungsgemäß und schadlos verwertet (Eigenverwertung);	1. soweit der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen nachweist, dass er Abfälle zur Verwertung selbst auf dem von ihm im Rahmen seiner privaten Lebensführung genutzten Grundstück ordnungsgemäß und schadlos verwertet (Eigenverwertung);	
2. soweit der Erzeuger oder Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen nachweist, dass keine Abfälle zur Beseitigung anfallen;	2. soweit der Erzeuger oder Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen nachweist, dass keine Abfälle zur Beseitigung anfallen;	
3. soweit der Erzeuger oder Besitzer von Gewerbeabfällen nachweist, dass er diese Abfälle in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung nicht erfordern.	3. soweit der Erzeuger oder Besitzer von Gewerbeabfällen nachweist, dass er diese Abfälle in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung nicht erfordern.	
§ 6 Benutzung der öffentlichen Einrichtung, Anfall von Abfällen	§ 6 Benutzung der öffentlichen Einrichtung, Anfall von Abfällen	
(1) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung beginnt mit der Aufstellung/Entgegennahme der gemäß dieser Satzung zur Verfügung gestellten Abfallbehälter. Im Falle des Ausschlusses vom Einsammeln und Befördern beginnt die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung mit der	(1) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung beginnt mit der Aufstellung/Entgegennahme der gemäß dieser Satzung zur Verfügung gestellten Abfallbehälter. Im Falle des Ausschlusses vom Einsammeln und Befördern beginnt die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung mit der	

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
in zulässiger Weise bewirkten Überlassung der Abfälle bei der betreffenden Abfallentsorgungsanlage bzw. Übergabestelle.	in zulässiger Weise bewirkten Überlassung der Abfälle bei der betreffenden Abfallentsorgungsanlage bzw. Übergabestelle.	
(2) Abfälle fallen an, sobald ihre Abfalleigenschaften nach § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind.	(2) Abfälle fallen an, sobald ihre Abfalleigenschaften nach § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind.	
(3) Bereits vom Zeitpunkt ihres Entstehens an sind Abfälle zur Verwertung von Abfällen zur Beseitigung getrennt zu halten. Die Abfälle sind in die dafür ausschließlich vorgesehenen Behälter auf dem Grundstück (Holsystem) bzw. in die entsprechenden, im Stadtgebiet zur Verfügung gestellten Sammelcontainer (Bringsystem) einzubringen.	(3) Bereits vom Zeitpunkt ihres Entstehens an sind Abfälle zur Verwertung von Abfällen zur Beseitigung getrennt zu halten. Die Abfälle sind in die dafür ausschließlich vorgesehenen Behälter auf dem Grundstück (Holsystem) bzw. in die entsprechenden, im Stadtgebiet zur Verfügung gestellten Sammelcontainer (Bringsystem) einzubringen.	
(4) Unbefugten ist es nicht gestattet, Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen. Die Durchsuchung von Abfällen, sowie die Behandlung vor Ort ist darüber hinaus jedermann untersagt, soweit sie mit Gefahren für Leben oder Gesundheit verbunden ist oder die Abfallbehälter beschädigt werden können.	(4) Unbefugten ist es nicht gestattet, Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen. Die Durchsuchung von Abfällen, sowie die Behandlung vor Ort ist darüber hinaus jedermann untersagt, soweit sie mit Gefahren für Leben oder Gesundheit verbunden ist oder die Abfallbehälter beschädigt werden können.	
§ 7 Abfalltrennung	§ 7 Abfalltrennung	
(1) Folgende Abfälle sind im Rahmen der Überlassungspflicht getrennt bereit zu halten und der Stadt nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen:	(1) Folgende Abfälle sind im Rahmen der Überlassungspflicht getrennt bereit zu halten und der Stadt nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen:	
 Biologisch verwertbare Abfälle (Bioabfälle) Altpapier Alttextilien und Altschuhe Elektro- und Elektronikaltgeräte Altmetalle Sperrmüll Gefährliche Abfälle (Schadstoffe), Bauabfälle Restabfall 	 Biologisch verwertbare Abfälle (Bioabfälle) Altpapier Alttextilien und Altschuhe Elektro- und Elektronik-Altgeräte Altmetalle Sperrmüll Gefährliche Abfälle (Schadstoffe), Bauabfälle Restabfall 	Redaktionelle Änderung
Werden Abfälle überlassen, bei denen verwertbare Stoffe mit nicht verwertbaren Bestandteilen entgegen der Getrennthaltungspflicht gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 vermischt wurden, so ist die Stadt berechtigt, eine Trennung der verwertbaren Bestandteile auf Kosten des Abfallbesitzers durchzuführen.	Werden Abfälle überlassen, bei denen verwertbare Stoffe mit nicht verwertbaren Bestandteilen entgegen der Getrennthaltungspflicht gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 vermischt wurden, so ist die Stadt berechtigt, eine Trennung der verwertbaren Bestandteile auf Kosten des Abfallbesitzers durchzuführen.	

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
§ 8 Biologisch verwertbare Abfälle (Bioabfälle)	§ 8 Biologisch verwertbare Abfälle (Bioabfälle)	
(1) Biologisch verwertbare Abfälle (Bioabfälle) im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle gemäß § 3 Abs. 7 KrWG, insb. Küchen- und Gartenabfälle (z. B. Brotreste, Fleischreste, Obstund Gemüsereste und -schalen, Kaffeesatz und Filtertüten, kompostierbare Kleinstierstreu, Papierservietten, Laub, Baum- und Strauchschnitt, Blumen) sowie sonstige Bioabfälle (z.B. Holzwolle, Holzspäne von unbehandeltem Holz).	(1) Biologisch verwertbare Abfälle (Bioabfälle) im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle gemäß § 3 Abs. 7 KrWG, insb. Küchen- und Gartenabfälle (z. B. Brotreste, Fleischreste, Obstund Gemüsereste und -schalen, Kaffeesatz und Filtertüten, kompostierbare Kleinstierstreu, Papierservietten, Laub, Baum- und Strauchschnitt, Blumen) sowie sonstige Bioabfälle (z.B. Holzwolle, Holzspäne von unbehandeltem Holz).	
(2) Erzeuger und Besitzer von Bioabfällen können diese nach Maßgabe von § 5 Abs. 2 Nr. 1 in Form der Eigenkompostierung selbst verwerten, wenn hierdurch - mit Ausnahme tierischer Abfälle - sämtliche auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle verwertet werden. Bei Eigenkompostierung sind die tierischen Abfälle vorrangig über die Biotonne nach Maßgabe von Abs. 3 und 4, bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 5 mit dem Restabfall zu entsorgen. Unmittelbar benachbarte Grundstücke können die Eigenkompostierung gemeinsam betreiben.	(2) Erzeuger und Besitzer von Bioabfällen können diese nach Maßgabe von § 5 Abs. 2 Nr. 1 in Form der Eigenkompostierung selbst verwerten, wenn hierdurch - mit Ausnahme tierischer Abfälle - sämtliche auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle verwertet werden. Bei Eigenkompostierung sind die tierischen Abfälle vorrangig über die Biotonne nach Maßgabe von Abs. 3 und 4, bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 5 mit dem Restabfall zu entsorgen. Unmittelbar benachbarte Grundstücke können die Eigenkompostierung gemeinsam betreiben.	
(3) Bioabfälle werden getrennt im Holsystem über haushaltsnahe Sammelbehälter (Biotonne) erfasst.	(3) Bioabfälle werden getrennt im Holsystem über haushaltsnahe Sammelbehälter (Biotonne) erfasst.	
(4) Für jedes dem Anschlusszwang unterliegende Grundstück ist vom Anschlusspflichtigen nach § 4 Abs. 1 mindestens eine Biotonne zu beantragen. Die gemeinsame Nutzung der Biotonnen durch unmittelbar benachbarte Grundstücke ist zulässig.	(4) Für jedes dem Anschlusszwang unterliegende Grundstück ist vom Anschlusspflichtigen nach § 4 Abs. 1 mindestens eine Biotonne zu beantragen. Die gemeinsame Nutzung der Biotonnen durch unmittelbar benachbarte Grundstücke ist zulässig.	Zon haarana Handhahan dan
(5) Soweit Abfallerzeugern und Abfallbesitzern eine separate Überlassung der Bioabfälle auf Grund geringer Menge nicht zumutbar ist, kann die Stadt auf Antrag des Anschlusspflichtigen nach § 4 Abs. 1 die Entsorgung mit dem Restabfall genehmigen.	(5) Soweit Abfallerzeugern und Abfallbesitzern eine separate Überlassung der Bioabfälle auf Grund geringer Menge nicht zumutbar ist, kann die Stadt auf Antrag des Anschlusspflichtigen nach § 4 Abs. 1 die Entsorgung mit dem Restabfall genehmigen.	Zur besseren Handhabung der Regelung soll die "geringe Menge" anhand der Größe des auf dem Grundstück vorhandenen Rest- abfallbehälters definiert werden. Diese Größe wurde vor dem
	Von einer geringen Menge ist auszugehen, wenn auf dem Grundstück für die Entsorgung der Restabfälle nur ein Abfallbehälter mit einem Behältervolumen von 60 Litern und einem vierwöchentlichen Entleerungsrhythmus angemeldet ist.	Hintergrund gewählt, dass die Ergebnisse der letzten Sortier- analyse gezeigt haben, dass der Restabfall noch 40-50% biolo- gische Abfälle beinhaltet.
(6) Auf gewerblich genutzten Grundstücken kann die Aufstellung von Biotonnen auf Antrag erfolgen. Dabei ist die Nutzung der Biotonne	(6) Auf gewerblich genutzten Grundstücken kann die Aufstellung von Biotonnen auf Antrag erfolgen. Dabei ist die Nutzung der Biotonne	

-1		FIT I
Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
für Speiseabfälle, die tierische Nebenprodukte und insbesondere Fleischreste enthalten, abweichend von Abs. 1 ausgeschlossen.	für Speiseabfälle, die tierische Nebenprodukte und insbesondere Fleischreste enthalten, abweichend von Abs. 1 ausgeschlossen.	
(7) Laub, Gras, Baum- und Strauchschnitt sowie Baumstämme und - stubben können im Bringsystem entgeltlich an den Wertstoffhöfen der Stadt oder bei Kompostieranlagen angeliefert werden.	(7) Laub, Gras, Baum- und Strauchschnitt sowie Baumstämme und - stubben können im Bringsystem entgeltlich an den Wertstoffhöfen der Stadt oder bei Kompostieranlagen angeliefert werden.	
(8) Für saisonal anfallende Gartenabfälle (z. B. Baum-, Strauch- und Heckenschnitt, Laub) führt die Stadt zweimal im Jahr Containersammlungen auf öffentlichen Standplätzen durch. Die Standplätze und Termine werden ortsüblich bekannt gegeben.	(8) Für saisonal anfallende Gartenabfälle (z. B. Baum-, Strauch- und Heckenschnitt, Laub) führt die Stadt zweimal im Jahr Containersammlungen auf öffentlichen Standplätzen durch. Die Standplätze und Termine werden ortsüblich bekannt gegeben.	
(9) Weihnachtsbäume werden grundsätzlich einmal jährlich im Holsystem abgefahren. Die Weihnachtsbäume sind an den festgelegten Abholtagen abgeschmückt bis spätestens 6:00 Uhr, frühestens jedoch ab 18:00 Uhr des Vortages, an der dem Grundstück nächst gelegenen Haltemöglichkeit für Sammelfahrzeuge bereitzustellen. Weihnachtsbäume mit einer Länge von mehr als 2 m sind mindestens einmal zu teilen. Die Abholtermine werden ortsüblich bekannt gegeben.	(9) Weihnachtsbäume werden grundsätzlich einmal jährlich im Holsystem abgefahren. Die Weihnachtsbäume sind an den festgelegten Abholtagen abgeschmückt bis spätestens 6:00 Uhr, frühestens jedoch ab 18:00 Uhr des Vortages, an der dem Grundstück nächst gelegenen Haltemöglichkeit für Sammelfahrzeuge bereitzustellen. Weihnachtsbäume mit einer Länge von mehr als 2 m sind mindestens einmal zu teilen. Die Abholtermine werden ortsüblich bekannt gegeben.	
§ 9 Altpapier	§ 9 Altpapier	
(1) Altpapier im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sind Zeitungen, Zeitschriften, Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier, Pappe oder Kartonagen bestehende Abfälle.	(1) Altpapier im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sind Zeitungen, Zeitschriften, Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier, Pappe oder Kartonagen bestehende Abfälle.	
(2) Altpapier wird getrennt im Holsystem über haushaltsnahe Sammelbehälter (Papier-behälter) erfasst. Das Einwerfen von Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe oder Kartonagen in die Papierbehälter ist zulässig. Altpapier kann auch an den Wertstoffhöfen abgegeben werden (Bringsystem).	(2) Altpapier wird getrennt im Holsystem über haushaltsnahe Sammelbehälter (Papier-behälter) erfasst. Das Einwerfen von Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe oder Kartonagen in die Papierbehälter ist zulässig. Altpapier kann auch an den Wertstoffhöfen abgegeben werden (Bringsystem).	
(3) Für jedes dem Anschlusszwang unterliegende Grundstück ist vom Anschlusspflichtigen nach § 4 Abs. 1 mindestens ein Papierbehälter zu beantragen. Die gemeinsame Nutzung von Papierbehältern durch unmittelbar benachbarte Grundstücke ist zulässig.	(3) Für jedes dem Anschlusszwang unterliegende Grundstück ist vom Anschlusspflichtigen nach § 4 Abs. 1 mindestens ein Papierbehälter zu beantragen. Die gemeinsame Nutzung von Papierbehältern durch unmittelbar benachbarte Grundstücke ist zulässig.	
(4) Auf gewerblich genutzten Grundstücken kann die Aufstellung von Papierbehältern auf Antrag erfolgen.	(4) Auf gewerblich genutzten Grundstücken kann die Aufstellung von Papierbehältern auf Antrag erfolgen.	

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
(5) Altpapier, dass auf Grund der Menge und Größe nicht über die auf dem Grundstück aufgestellten Papierbehälter zum Einsammeln bereitgestellt werden kann, ist an den Wertstoffhöfen abzugeben.	(5) Altpapier, dass auf Grund der Menge und Größe nicht über die auf dem Grundstück aufgestellten Papierbehälter zum Einsammeln bereitgestellt werden kann, ist an den Wertstoffhöfen abzugeben.	
§ 10 Alttextilien und Altschuhe	§ 10 Alttextilien und Altschuhe	
(1) Alttextilien und Altschuhe im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 sind gebrauchte Kleidung (z. B. Jacken, Hosen, T-Shirts) und gebrauchte Schuhe sowie Haushaltstextilien (z. B. Gardinen, Bettwäsche, Bettdecken, Schlafsäcke, Stoffreste).	(1) Alttextilien und Altschuhe im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 sind gebrauchte Kleidung (z. B. Jacken, Hosen, T-Shirts) und gebrauchte Schuhe sowie Haushaltstextilien (z. B. Gardinen, Bettwäsche, Bettdecken, Schlafsäcke, Stoffreste).	
(2) Alttextilien und Altschuhe werden getrennt im Bringsystem gesammelt. Dafür sind die an den öffentlichen Wertstoffsammelplätzen gesondert bereitgestellten Sammelcontainer zu benutzen. Alttextilien und Altschuhe können auch an den Wertstoffhöfen abgegeben werden.	(2) Alttextilien und Altschuhe werden getrennt im Bringsystem gesammelt. Dafür sind die an den öffentlichen Wertstoffsammelplätzen gesondert bereitgestellten Sammelcontainer zu benutzen. Alttextilien und Altschuhe können auch an den Wertstoffhöfen abgegeben werden.	
(3) Zum Zwecke einer hochwertigen Verwertung sind Alttextilien in Säcken verpackt einzufüllen und Altschuhe paarweise zu bündeln.	(3) Zum Zwecke einer hochwertigen Verwertung sind Alttextilien in Säcken verpackt einzufüllen und Altschuhe paarweise zu bündeln.	
(4) Das Abstellen von Abfällen neben den Sammelcontainern ist unzulässig.	(4) Das Abstellen von Abfällen neben den Sammelcontainern ist unzulässig.	
§ 11 Elektro- und Elektronik-Altgeräte	§ 11 Elektro- und Elektronik-Altgeräte	
(1) Elektro- und Elektronik-Altgeräte im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 sind als Abfall anfallende elektrische und elektronische Geräte gemäß Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG). Darunter fallen Haushaltsgroßgeräte (z. B. Waschmaschinen, Herde, Kühlgeräte, Informations- und Kommunikationsgeräte und Geräte der Unterhaltungselektronik (z.B. Fernseher, PCs, Monitore, Drucker, Tischkopierer), Gasentladungslampen (z.B. Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren) sowie Haushaltskleingeräte (z.B. Bügeleisen, Toaster, Kaffeemaschinen, Trafos, Dimmer, Bohrmaschinen, Videospielkonsolen, Blutdruckmessgeräte, rauchmelder, Heizregler, Thermostate).	 (1) Elektro- und Elektronik-Altgeräte im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 sind als Abfall anfallende elektrische und elektronische Geräte gemäß Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG). Darunter fallen: a) Haushaltsgroßgeräte (z. B. Waschmaschinen, Herde, Mikrowellen, Bodenstaubsauger, sowie verpackte Nachtspeicheröfen), b) Kühlgeräte (z.B. Kühlschränke, -truhen), ölgefüllte Radiatoren c) Bildschirme, Monitore und TV-Geräte, d) Lampen (z. B. LED, Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren; keine Glüh- und Halogenlampen) e) Haushaltskleingeräte, Informations- und Kommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik, Leuchten sowie elektrische 	Die Anpassungen in § 11 setzen die Änderungen hinsichtlich der Neustrukturierung der Sammelgruppen nach dem überarbeiteten Elektrogerätegesetz um. Die Aufzählung der Elektroaltgeräte wurde an die neuen Sammelgruppen angepasst und unter a) bis f) einzeln mit Beispielen dargestellt.

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
	und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente (z.B. Bügeleisen, Toaster, Kaffeemaschinen, Telefone, PCs, Drucker, Tischkopierer, Tastatur, Maus, Trafos, Dimmer, Bohrmaschinen, Videospielkonsolen, Blutdruckmessgeräte, Rauchmelder, Heizregler, Thermostate), sowie f) Photovoltaikmodule.	
Sofern diese Geräte nicht einem Rücknahmesystem der Hersteller und Vertreiber zugeführt werden, sind die Abfallbesitzer verpflichtet, die von der Stadt angebotene Sammlung im Hol- und Bringsystem nach den Vorgaben der Abs. 2 bis 4 zu benutzen.	Sofern diese Geräte nicht einem Rücknahmesystem der Hersteller und Vertreiber zugeführt werden, sind die Abfallbesitzer verpflichtet, die von der Stadt angebotene Sammlung im Hol- und Bringsystem nach den Vorgaben der Abs. 2 bis 4 zu benutzen.	
(2) Haushaltsgroßgeräte und Kühlgeräte gemäß Abs. 1 sowie Großgeräte der IT-, Kommunikations- und Unterhaltungstechnik, wie Fernseher, Monitore, PCs, Musikanlagen werden im Holsystem auf Abruf gesondert abgefahren oder sind an den Sammelstellen (Wertstoffhöfen) abzugeben. Der Abfallbesitzer hat die Abholung der o.g. Haushaltsgroßgeräte bei dem beauftragten Dritten unter Angabe der Art und Menge anzumelden. Der Abholtermin wird vom beauftragten Dritten festgesetzt und dem Antragsteller rechtzeitig bekannt gegeben. Bei der Abholung von Großgeräten können auch Kleingeräte bereitgestellt werden. Diese sind bei der Anmeldung der Abfuhr mit anzugeben. Eine ausschließliche Abholung von Kleingeräten erfolgt nicht.	(2) Großgeräte gemäß Abs. 1a-c sowie Großgeräte der IT-, Kommunikations- und Unterhaltungstechnik nach Abs. 1e (z.B. PCs, Musikanlagen) werden im Holsystem auf Abruf gesondert abgefahren oder sind an den Wertstoffhöfen (Sammelstellen) abzugeben. Der Abfallbesitzer hat die Abholung der o.g. Großgeräte bei dem beauftragten Dritten unter Angabe der Art und Menge anzumelden. Der Abholtermin wird vom beauftragten Dritten festgesetzt und dem Antragsteller rechtzeitig bekannt gegeben. Bei der Abholung von Großgeräten können auch Kleingeräte nach Abs. 1e bereitgestellt werden. Diese sind bei der Anmeldung der Abfuhr mit anzugeben. Eine ausschließliche Abholung von einzelnen Kleingeräten nach Abs. 1e erfolgt nicht.	Die Regelungen zur Sammlung wurden entsprechend redaktionell angepasst. Eine Änderung des bisherigen Sammelsystems erfolgt nicht.
(3) Haushaltskleingeräte gemäß Abs. 1 sowie Kleingeräte der IT-, Kommunikations- und Unterhaltungstechnik, wie Tatstatur, Maus, Telefone sind im Bringsystem an den Sammelstellen (Wertstoffhöfen) abzugeben. Haushaltskleingeräte bis zu einer Abmessung von 25x25x25 cm können auch in haushaltsüblicher Menge am Schadstoffmobil gemäß §14 Abs. 2 abgegeben werden.	(3) Kleingeräte gemäß Abs. 1e sowie Photovoltaikmodule sind im Bringsystem an den Wertstoffhöfen (Sammelstellen) abzugeben. Kleingeräte bis zu einer Abmessung von 25x25x25 cm können auch in haushaltsüblicher Menge am Schadstoffmobil gemäß §14 Abs. 2 abgegeben werden.	
(4) Gasentladungslampen sind an den Wertstoffhöfen oder am Schadstoffmobil gemäß §14 Abs. 2 anzuliefern.	(4) Lampen gem. Abs. 1d sind an den Wertstoffhöfen oder am Schadstoffmobil gemäß §14 Abs. 2 anzuliefern.	
(5) Vertreiber von Elektro- und Elektronikgeräten können Altgeräte aus privaten Haushaltungen der Stadt an den Wertstoffhöfen (Sammelstellen) kostenlos anliefern. Auf Verlangen ist ein Herkunftsnachweis vorzulegen. Bei der Anlieferung von mehr als 20 Geräten ist der Anlieferort und -zeitpunkt im Einzelfall mit dem beauftragten Dritten abzustimmen.	(5) Vertreiber von Elektro- und Elektronikgeräten können Altgeräte aus privaten Haushaltungen der Stadt an den Wertstoffhöfen (Sammelstellen) kostenlos anliefern. Auf Verlangen ist ein Herkunftsnachweis vorzulegen. Bei der Anlieferung von mehr als 20 Geräten ist der Anlieferort und -zeitpunkt im Einzelfall mit dem beauftragten Dritten abzustimmen.	

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
(6) Von der Sammlung nach Abs. 2 werden auch Altgeräte aus anderen Herkunftsbereichen (z. B. Gewerbe) erfasst, soweit sie der haushaltsüblichen Art und Menge entsprechen und kein Produktionsabfall sind. Die Anmeldung muss schriftlich bei der Stadt erfolgen. Bei der Selbstanlieferung an den Wertstoffhöfen gilt Abs. 5 Satz 3 entsprechend.	(6) Von der Sammlung nach Abs. 2 werden auch Altgeräte aus anderen Herkunftsbereichen (z. B. Gewerbe) erfasst, soweit sie der haushaltsüblichen Art und Menge entsprechen und kein Produktionsabfall sind. Die Anmeldung muss schriftlich bei der Stadt erfolgen. Die Sammlung nach Satz 1 umfasst auch eine größere Menge an Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach Abs. 1e, sofern diese in Gitterboxen zur Abholung bereitgestellt werden. Bei der Selbstanlieferung an den Wertstoffhöfen gilt Abs. 5 Satz 3 entsprechend.	Anpassung hinsichtlich der tatsächlich durchgeführten Sammlung aus dem gewerblichen Bereich
(7) Für die Bereitstellung gilt § 13 Abs. 4 entsprechend.	(7) Für die Bereitstellung der Elektro- und Elektronik-Altgeräte gelten § 13 Abs. 4 und 5 entsprechend.	Der Verweis auf § 13 Abs. 5 beinhaltet das Verbot zum Ablagern zusätzlicher Abfälle an
(8) Die Stadt kann die Annahme von Elektro- und Elektronik- Altgeräten ablehnen, die aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit der Menschen darstellen.	(8) Die Stadt kann die Annahme von Elektro- und Elektronik- Altgeräten ablehnen, die aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit der Menschen darstellen.	Standorten mit angemeldetem Sperrmüll.
§ 12 Altmetalle	§ 12 Altmetalle	
(1) Altmetalle im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 sind Eisen- und Nichteisenmetalle sowie anfallende Möbelteile aus Metall, Fahrräder ohne Sattel und Bereifung, Gasherde, Gartengeräte (holzfrei) u. ä. Abfälle.	(1) Altmetalle im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 sind Eisen- und Nichteisenmetalle sowie anfallende Möbelteile aus Metall, Fahrräder ohne Sattel und Bereifung, Gasherde, Gartengeräte (holzfrei) u. ä. Abfälle.	
(2) Als Abfall zu entsorgende Altmetalle aus Haushaltungen werden im Holsystem auf Abruf gesondert abgefahren oder sind an den Wertstoffhöfen abzugeben. Der Abfallbesitzer hat die Abholung von Altmetallen bei dem beauftragten Dritten unter Angabe der Art und Menge anzumelden. Der Abholtermin wird vom beauftragten Dritten festgesetzt und dem Antragsteller rechtzeitig bekannt gegeben.	(2) Als Abfall zu entsorgende Altmetalle aus Haushaltungen werden im Holsystem auf Abruf gesondert abgefahren oder sind an den Wertstoffhöfen abzugeben. Der Abfallbesitzer hat die Abholung von Altmetallen bei dem beauftragten Dritten unter Angabe der Art und Menge anzumelden. Der Abholtermin wird vom beauftragten Dritten festgesetzt und dem Antragsteller rechtzeitig bekannt gegeben.	
(3) Von der Altmetallsammlung werden auch Altmetalle aus anderen Herkunftsbereichen (z. B. Gewerbe) erfasst, soweit sie in haushaltsüblicher Art und Menge anfallen, nicht schadstoffhaltig und kein Produktionsabfall sind. Die Anmeldung der Abfuhr muss in diesen Fällen schriftlich bei der Stadt erfolgen.	(3) Von der Altmetallsammlung werden auch Altmetalle aus anderen Herkunftsbereichen (z. B. Gewerbe) erfasst, soweit sie in haushaltsüblicher Art und Menge anfallen, nicht schadstoffhaltig und kein Produktionsabfall sind. Die Anmeldung der Abfuhr muss in diesen Fällen schriftlich bei der Stadt erfolgen.	Der Verweis auf § 13 Abs. 5 beinhaltet das Verbot zum Ablagern zusätzlicher Abfälle an
(4) Für die Bereitstellung gilt § 13 Abs. 4 entsprechend.	(4) Für die Bereitstellung der Altmetalle gelten § 13 Abs. 4 und 5 entsprechend.	Standorten mit angemeldetem Sperrmüll.

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
§ 13 Sperrmüll	§ 13 Sperrmüll	
(1) Sperrmüll im Sinne § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 ist Abfall, der selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen seines Gewichtes, seiner Sperrigkeit oder Materialbeschaffenheit nicht in die zugelassenen Restabfallbehälter eingefüllt werden kann oder diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnte. Als Sperrmüll gelten z. B. Möbel, Matratzen, Kinderwagen, Teppiche und Fußbodenbeläge, Kisten und Koffer, Rollladen (nichtmetallisch) und Holzteile.	(1) Sperrmüll im Sinne § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 ist Abfall, der selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen seines Gewichtes, seiner Sperrigkeit oder Materialbeschaffenheit nicht in die zugelassenen Restabfallbehälter eingefüllt werden kann oder diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnte. Als Sperrmüll gelten z. B. Möbel, Matratzen, Kinderwagen, Teppiche und Fußbodenbeläge, Kisten und Koffer, Rollladen (nichtmetallisch) und Holzteile.	
 (2) Sperrmüll wird im Holsystem auf Abruf gesondert abgefahren oder ist an den Wertstoffhöfen abzugeben. Der Abfallbesitzer hat die Abholung des Sperrmülls bei dem beauftragten Dritten unter Angabe der Art und Menge anzumelden. Der Abholtermin wird vom beauftragten Dritten festgesetzt und dem Antragsteller rechtzeitig bekannt gegeben. (3) Von der Sperrmüllsammlung wird auch der Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen (z. B. Gewerbe) erfasst, soweit er der haushaltsüblichen Art und Menge entspricht, nicht schadstoffhaltig und kein Produktionsabfall ist. Die Anmeldung der Abfuhr muss in diesen Fällen schriftlich bei der Stadt erfolgen. 	 (2) Sperrmüll wird im Holsystem auf Abruf gesondert abgefahren oder ist an den Wertstoffhöfen abzugeben. Der Abfallbesitzer hat die Abholung des Sperrmülls bei dem beauftragten Dritten unter Angabe der Art und Menge anzumelden. Der Abholtermin wird vom beauftragten Dritten festgesetzt und dem Antragsteller rechtzeitig bekannt gegeben. (3) Von der Sperrmüllsammlung wird auch der Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen (z. B. Gewerbe) erfasst, soweit er der haushaltsüblichen Art und Menge entspricht, nicht schadstoffhaltig und kein Produktionsabfall ist. Die Anmeldung der Abfuhr muss in diesen Fällen schriftlich bei der Stadt erfolgen. 	
(4) Der Sperrmüll ist vom Besitzer am festgesetzten Abholtermin getrennt nach Altholz und sonstigem Sperrmüll bis spätestens 6.00 Uhr, frühestens jedoch ab 18.00 Uhr des Vortages, unverpackt und unfallsicher an der dem angeschlossenen Grundstück nächst gelegenen Haltemöglichkeit des Sammelfahrzeuges bereitzustellen. Die Stadt kann den Standort zur Bereitstellung gesondert festlegen. Der Straßenverkehr darf durch die Bereitstellung nicht behindert werden. Die Verladung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust durch zwei Personen von Hand gefahr- und schadlos möglich und auch zumutbar sein.	(4) Der Sperrmüll ist vom Besitzer am festgesetzten Abholtermin getrennt nach Altholz und sonstigem Sperrmüll bis spätestens 6.00 Uhr, frühestens jedoch ab 18.00 Uhr des Vortages, unverpackt und unfallsicher an der dem angeschlossenen Grundstück nächst gelegenen Haltemöglichkeit des Sammelfahrzeuges bereitzustellen. Die Stadt kann den Standort zur Bereitstellung gesondert festlegen. Der Straßenverkehr darf durch die Bereitstellung nicht behindert werden. Die Verladung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust durch zwei Personen von Hand gefahr- und schadlos möglich und auch zumutbar sein.	
	(5) Das Ablagern von nicht zur Abholung angemeldeten Abfällen ist unzulässig.	Auf Grund vermehrter Bürger- anzeigen beim Ordnungsamt und öffentlich-rechtlichen Entsor- gungsträger, soll die Regelung aufgenommen werden, um ent- sprechende Verstöße ahnden zu können.

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
§ 14 Gefährliche Abfälle (Schadstoffe)	§ 14 Gefährliche Abfälle (Schadstoffe)	
(1) Gefährliche Abfälle (Schadstoffe) im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 (siehe Anlage zur Abfallentsorgungssatzung I, Nr. 1) sind Abfälle aus privaten Haushaltungen, die umweltgefährdende Stoffe enthalten und an deren Entsorgung besondere Anforderungen zu stellen sind (z. B. Laugen, Säuren, Lösemittel, nicht ausgetrocknete Farben, Schädlingsbekämpfungs- und Pflanzenschutzmittel, Düngemittel, ölhaltige Rückstände, Klebemittel und sonstige Chemikalien).	(1) Gefährliche Abfälle (Schadstoffe) im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 (siehe Anlage zur Abfallentsorgungssatzung I, Nr. 1) sind Abfälle aus privaten Haushaltungen, die umweltgefährdende Stoffe enthalten und an deren Entsorgung besondere Anforderungen zu stellen sind (z. B. Laugen, Säuren, Lösemittel, nicht ausgetrocknete Farben, Schädlingsbekämpfungs- und Pflanzenschutzmittel, Düngemittel, ölhaltige Rückstände, Klebemittel und sonstige Chemikalien).	
(2) Schadstoffe sind im Bringsystem der mobilen Annahmestelle (Schadstoffmobil) bzw. <u>den Schadstoffsammelstellen</u> (Wertstoffhöfen) zu überlassen.	(2) Schadstoffe sind im Bringsystem der mobilen Annahmestelle (Schadstoffmobil) bzw. an den Wertstoffhöfen zu überlassen.	Redaktionelle Änderung
(3) Schadstoffe aus anderen Herkunftsbereichen (z. B. Gewerbe), soweit davon bei dem einzelnen Abfallerzeuger oder -besitzer jährlich nicht mehr als insgesamt 2.000 kg anfallen, sind der Schadstoffsammelstelle unter Vorlage des Abfallausweises zu überlassen. Der Abfallausweis ist bei der Stadt erhältlich.	(3) Schadstoffe aus anderen Herkunftsbereichen (z. B. Gewerbe), soweit davon bei dem einzelnen Abfallerzeuger oder -besitzer jährlich nicht mehr als insgesamt 2.000 kg anfallen, sind der Schadstoffsammelstelle unter Vorlage des Abfallausweises zu überlassen. Der Abfallausweis ist bei der Stadt erhältlich.	
(4) Termine bzw. Öffnungszeiten, Annahmebedingungen und Standorte des Schadstoffmobils und <u>der Schadstoffsammelstellen</u> werden von der Stadt im jährlichen Schadstoffkalender sowie ortsüblich bekannt gegeben.	(4) Termine bzw. Öffnungszeiten, Annahmebedingungen und Standorte des Schadstoffmobils und der Wertstoffhöfe werden von der Stadt im jährlichen Schadstoffkalender sowie ortsüblich bekannt gegeben.	Redaktionelle Änderung
§ 15 Bau- und Abbruchabfälle	§ 15 Bau- und Abbruchabfälle	
(1) Bau- und Abbruchabfälle im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 sind bei Bau-, Umbau- und Renovierungsarbeiten anfallende Abfälle, wie z. B. Bauschutt, Bau- und Abbruchholz, Fensterrahmen, Türen, Parkettfußboden, Gipskarton, Dämmstoffe, Sanitärkeramik sowie Dachziegel und -pappen.	(1) Bau- und Abbruchabfälle im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 sind bei Bau-, Umbau- und Renovierungsarbeiten anfallende Abfälle, wie z. B. Bauschutt, Bau- und Abbruchholz, Fensterrahmen, Türen, Parkettfußboden, Gipskarton, Dämmstoffe, Sanitärkeramik sowie Dachziegel und -pappen.	
(2) Bau- und Abbruchabfälle sind vorrangig zu verwerten. Nicht verwertbare Bau- und Abbruchabfälle sind, soweit sie nicht nach § 3 Abs. 1 und 3 von der Entsorgung ausgeschlossen sind, nach Maßgabe des § 3 Abs. 5 zu überlassen.	(2) Bau- und Abbruchabfälle sind vorrangig zu verwerten. Nicht verwertbare Bau- und Abbruchabfälle sind, soweit sie nicht nach § 3 Abs. 1 und 3 von der Entsorgung ausgeschlossen sind, nach Maßgabe des § 3 Abs. 6 zu überlassen.	Redaktionelle Änderung

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
§ 16 Restabfälle	§ 16 Restabfälle	
(1) Soweit Abfälle aus privaten Haushaltungen und nicht verwertbare Abfälle aus dem Gewerbe nicht nach Maßgabe des § 3 ausgeschlossen sind oder gemäß §§ 8 bis 15 getrennt entsorgt werden, sind sie Restabfall und in den zugelassenen Restabfallbehältern bereitzustellen.	(1) Soweit Abfälle aus privaten Haushaltungen und nicht verwertbare Abfälle aus dem Gewerbe nicht nach Maßgabe des § 3 ausgeschlossen sind oder gemäß §§ 8 bis 15 getrennt entsorgt werden, sind sie Restabfall und in den zugelassenen Restabfallbehältern bereitzustellen.	
(2) Andere Stoffe als Restabfälle nach Abs. 1 dürfen nicht in die Restabfallbehälter eingebracht und überlassen werden.	(2) Andere Stoffe als Restabfälle nach Abs. 1 dürfen nicht in die Restabfallbehälter eingebracht und überlassen werden.	
§ 17 Abfallbehälter	§ 17 Abfallbehälter	
(1) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen sind folgende, mit einem elektronischen Datenträger ausgerüstete, Behälter zugelassen:	(1) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen sind folgende, mit einem elektronischen Datenträger ausgerüstete, Behälter zugelassen:	
1. für Bioabfälle	1. für Bioabfälle	
braune Behälter bzw. schwarze Behälter mit braunem Deckel mit jeweils 60 Fassungsvermögen 120 Fassungsvermögen 240 Fassungsvermögen 660 Fassungsvermögen	braune Behälter bzw. schwarze Behälter mit braunem Deckel mit jeweils 60 I Fassungsvermögen 120 I Fassungsvermögen 240 I Fassungsvermögen 660 I Fassungsvermögen	
2. für Altpapier (Pappe, Papier, Kartonagen)	2. für Altpapier (Pappe, Papier, Kartonagen)	
blaue Behälter bzw. schwarze Behälter mit blauem Deckel mit jeweils 240 Fassungsvermögen 660 Fassungsvermögen 1100 Fassungsvermögen	blaue Behälter bzw. schwarze Behälter mit blauem Deckel mit jeweils 240 I Fassungsvermögen 660 I Fassungsvermögen 1100 I Fassungsvermögen	
3. für Restabfälle	3. für Restabfälle	
schwarze Behälter mit jeweils 60 l Fassungsvermögen 80 l Fassungsvermögen 120 l Fassungsvermögen	schwarze Behälter mit jeweils 60 Fassungsvermögen 80 Fassungsvermögen 120 Fassungsvermögen	

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
240 l Fassungsvermögen	240 l Fassungsvermögen	=atorangon
1100 l Fassungsvermögen		
11001 Fassungsvermogen	1100 l Fassungsvermögen	
sowie braune Abfallsäcke mit Aufdruck des beauftragten Dritten mit	aguia brouna Abfallaäaka mit Aufdruck dag baguftragton Drittan mit	
	sowie braune Abfallsäcke mit Aufdruck des beauftragten Dritten mit	
80 I Fassungsvermögen.	80 l Fassungsvermögen.	
(0) E" D (""	(0) E" D ("" D	
(2) Für Restabfälle aus anderen Herkunftsbereichen (z. B. Gewerbe)	(2) Für Restabfälle aus anderen Herkunftsbereichen (z. B. Gewerbe)	
kann die Stadt auf Antrag auch Abfallbehälter (Pressmüllcontainer)	kann die Stadt auf Antrag auch Abfallbehälter (Pressmüllcontainer)	
mit einem Fassungsvermögen von 10m³ oder 20 m³ genehmigen.	mit einem Fassungsvermögen von 10m³ oder 20 m³ genehmigen.	
(3) Die Biotonnen gemäß Abs. 1 Nr. 1 werden durch den beauf-	(3) Die Biotonnen gemäß Abs. 1 Nr. 1 werden durch den beauf-	
tragten Dritten zweimal im Jahr gereinigt. Die Termine der Reinigung	tragten Dritten zweimal im Jahr gereinigt. Die Termine der Reinigung	
werden ortsüblich bekannt gegeben.	werden ortsüblich bekannt gegeben.	
(4) Abfallbehälter und -säcke werden ausschließlich vom beauf-	(4) Abfallbehälter und -säcke werden ausschließlich vom beauf-	
tragten Dritten zur Verfügung gestellt.	tragten Dritten zur Verfügung gestellt.	
(5) Es werden nur die von der Stadt zugelassenen Abfallbehälter	(5) Es werden nur die von der Stadt zugelassenen Abfallbehälter	
entleert.	entleert.	
2.42	2.2	
§ 18	§ 18	
Vorhaltung von Abfallbehältern	Vorhaltung von Abfallbehältern	
	(d) Dan Arabbia andichina made C 4 Aba di bat bat dan Ctadt	
(1) Der Anschlusspflichtige nach § 4 Abs. 1 hat bei der Stadt	(1) Der Anschlusspflichtige nach § 4 Abs. 1 hat bei der Stadt	
Abfallbehälter in solcher Anzahl und Größe schriftlich zu beantragen,	Abfallbehälter in solcher Anzahl und Größe schriftlich zu beantragen,	
Abfallbehälter in solcher Anzahl und Größe schriftlich zu beantragen, zu übernehmen und für die Benutzung bereitzuhalten, die	Abfallbehälter in solcher Anzahl und Größe schriftlich zu beantragen, zu übernehmen und für die Benutzung bereitzuhalten, die	
Abfallbehälter in solcher Anzahl und Größe schriftlich zu beantragen, zu übernehmen und für die Benutzung bereitzuhalten, die ausreichen, um die gesamten, innerhalb der satzungsgemäßen	Abfallbehälter in solcher Anzahl und Größe schriftlich zu beantragen, zu übernehmen und für die Benutzung bereitzuhalten, die ausreichen, um die gesamten, innerhalb der satzungsgemäßen	
Abfallbehälter in solcher Anzahl und Größe schriftlich zu beantragen, zu übernehmen und für die Benutzung bereitzuhalten, die ausreichen, um die gesamten, innerhalb der satzungsgemäßen Abfuhrzeiträume nach § 22 auf dem Grundstück regelmäßig	Abfallbehälter in solcher Anzahl und Größe schriftlich zu beantragen, zu übernehmen und für die Benutzung bereitzuhalten, die ausreichen, um die gesamten, innerhalb der satzungsgemäßen Abfuhrzeiträume nach § 22 auf dem Grundstück regelmäßig	
Abfallbehälter in solcher Anzahl und Größe schriftlich zu beantragen, zu übernehmen und für die Benutzung bereitzuhalten, die ausreichen, um die gesamten, innerhalb der satzungsgemäßen	Abfallbehälter in solcher Anzahl und Größe schriftlich zu beantragen, zu übernehmen und für die Benutzung bereitzuhalten, die ausreichen, um die gesamten, innerhalb der satzungsgemäßen	
Abfallbehälter in solcher Anzahl und Größe schriftlich zu beantragen, zu übernehmen und für die Benutzung bereitzuhalten, die ausreichen, um die gesamten, innerhalb der satzungsgemäßen Abfuhrzeiträume nach § 22 auf dem Grundstück regelmäßig	Abfallbehälter in solcher Anzahl und Größe schriftlich zu beantragen, zu übernehmen und für die Benutzung bereitzuhalten, die ausreichen, um die gesamten, innerhalb der satzungsgemäßen Abfuhrzeiträume nach § 22 auf dem Grundstück regelmäßig	
Abfallbehälter in solcher Anzahl und Größe schriftlich zu beantragen, zu übernehmen und für die Benutzung bereitzuhalten, die ausreichen, um die gesamten, innerhalb der satzungsgemäßen Abfuhrzeiträume nach § 22 auf dem Grundstück regelmäßig anfallenden Wertstoffe aus privaten Haushaltungen (Bioabfälle, Altpapier) und Restabfälle aus privaten Haushaltungen und anderen	Abfallbehälter in solcher Anzahl und Größe schriftlich zu beantragen, zu übernehmen und für die Benutzung bereitzuhalten, die ausreichen, um die gesamten, innerhalb der satzungsgemäßen Abfuhrzeiträume nach § 22 auf dem Grundstück regelmäßig anfallenden Wertstoffe aus privaten Haushaltungen (Bioabfälle, Altpapier) und Restabfälle aus privaten Haushaltungen und anderen	
Abfallbehälter in solcher Anzahl und Größe schriftlich zu beantragen, zu übernehmen und für die Benutzung bereitzuhalten, die ausreichen, um die gesamten, innerhalb der satzungsgemäßen Abfuhrzeiträume nach § 22 auf dem Grundstück regelmäßig anfallenden Wertstoffe aus privaten Haushaltungen (Bioabfälle, Altpapier) und Restabfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen ordnungsgemäß aufnehmen zu können. Für	Abfallbehälter in solcher Anzahl und Größe schriftlich zu beantragen, zu übernehmen und für die Benutzung bereitzuhalten, die ausreichen, um die gesamten, innerhalb der satzungsgemäßen Abfuhrzeiträume nach § 22 auf dem Grundstück regelmäßig anfallenden Wertstoffe aus privaten Haushaltungen (Bioabfälle, Altpapier) und Restabfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen ordnungsgemäß aufnehmen zu können. Für	
Abfallbehälter in solcher Anzahl und Größe schriftlich zu beantragen, zu übernehmen und für die Benutzung bereitzuhalten, die ausreichen, um die gesamten, innerhalb der satzungsgemäßen Abfuhrzeiträume nach § 22 auf dem Grundstück regelmäßig anfallenden Wertstoffe aus privaten Haushaltungen (Bioabfälle, Altpapier) und Restabfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen ordnungsgemäß aufnehmen zu können. Für jedes anschlusspflichtige zu Wohnzwecken genutzte Grundstück	Abfallbehälter in solcher Anzahl und Größe schriftlich zu beantragen, zu übernehmen und für die Benutzung bereitzuhalten, die ausreichen, um die gesamten, innerhalb der satzungsgemäßen Abfuhrzeiträume nach § 22 auf dem Grundstück regelmäßig anfallenden Wertstoffe aus privaten Haushaltungen (Bioabfälle, Altpapier) und Restabfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen ordnungsgemäß aufnehmen zu können. Für jedes anschlusspflichtige zu Wohnzwecken genutzte Grundstück	
Abfallbehälter in solcher Anzahl und Größe schriftlich zu beantragen, zu übernehmen und für die Benutzung bereitzuhalten, die ausreichen, um die gesamten, innerhalb der satzungsgemäßen Abfuhrzeiträume nach § 22 auf dem Grundstück regelmäßig anfallenden Wertstoffe aus privaten Haushaltungen (Bioabfälle, Altpapier) und Restabfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen ordnungsgemäß aufnehmen zu können. Für jedes anschlusspflichtige zu Wohnzwecken genutzte Grundstück sind mindestens ein Restabfallbehälter, ein Papierbehälter und	Abfallbehälter in solcher Anzahl und Größe schriftlich zu beantragen, zu übernehmen und für die Benutzung bereitzuhalten, die ausreichen, um die gesamten, innerhalb der satzungsgemäßen Abfuhrzeiträume nach § 22 auf dem Grundstück regelmäßig anfallenden Wertstoffe aus privaten Haushaltungen (Bioabfälle, Altpapier) und Restabfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen ordnungsgemäß aufnehmen zu können. Für jedes anschlusspflichtige zu Wohnzwecken genutzte Grundstück sind mindestens ein Restabfallbehälter, ein Papierbehälter und	
Abfallbehälter in solcher Anzahl und Größe schriftlich zu beantragen, zu übernehmen und für die Benutzung bereitzuhalten, die ausreichen, um die gesamten, innerhalb der satzungsgemäßen Abfuhrzeiträume nach § 22 auf dem Grundstück regelmäßig anfallenden Wertstoffe aus privaten Haushaltungen (Bioabfälle, Altpapier) und Restabfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen ordnungsgemäß aufnehmen zu können. Für jedes anschlusspflichtige zu Wohnzwecken genutzte Grundstück sind mindestens ein Restabfallbehälter, ein Papierbehälter und vorbehaltlich der näheren Regelungen zu § 8 - eine Biotonne gemäß	Abfallbehälter in solcher Anzahl und Größe schriftlich zu beantragen, zu übernehmen und für die Benutzung bereitzuhalten, die ausreichen, um die gesamten, innerhalb der satzungsgemäßen Abfuhrzeiträume nach § 22 auf dem Grundstück regelmäßig anfallenden Wertstoffe aus privaten Haushaltungen (Bioabfälle, Altpapier) und Restabfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen ordnungsgemäß aufnehmen zu können. Für jedes anschlusspflichtige zu Wohnzwecken genutzte Grundstück sind mindestens ein Restabfallbehälter, ein Papierbehälter und vorbehaltlich der näheren Regelungen zu § 8 - eine Biotonne gemäß	
Abfallbehälter in solcher Anzahl und Größe schriftlich zu beantragen, zu übernehmen und für die Benutzung bereitzuhalten, die ausreichen, um die gesamten, innerhalb der satzungsgemäßen Abfuhrzeiträume nach § 22 auf dem Grundstück regelmäßig anfallenden Wertstoffe aus privaten Haushaltungen (Bioabfälle, Altpapier) und Restabfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen ordnungsgemäß aufnehmen zu können. Für jedes anschlusspflichtige zu Wohnzwecken genutzte Grundstück sind mindestens ein Restabfallbehälter, ein Papierbehälter und vorbehaltlich der näheren Regelungen zu § 8 - eine Biotonne gemäß § 17 Abs. 1 vorzuhalten. Für ausschließlich gewerblich genutzte	Abfallbehälter in solcher Anzahl und Größe schriftlich zu beantragen, zu übernehmen und für die Benutzung bereitzuhalten, die ausreichen, um die gesamten, innerhalb der satzungsgemäßen Abfuhrzeiträume nach § 22 auf dem Grundstück regelmäßig anfallenden Wertstoffe aus privaten Haushaltungen (Bioabfälle, Altpapier) und Restabfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen ordnungsgemäß aufnehmen zu können. Für jedes anschlusspflichtige zu Wohnzwecken genutzte Grundstück sind mindestens ein Restabfallbehälter, ein Papierbehälter und – vorbehaltlich der näheren Regelungen zu § 8 - eine Biotonne gemäß § 17 Abs. 1 vorzuhalten. Für ausschließlich gewerblich genutzte	
Abfallbehälter in solcher Anzahl und Größe schriftlich zu beantragen, zu übernehmen und für die Benutzung bereitzuhalten, die ausreichen, um die gesamten, innerhalb der satzungsgemäßen Abfuhrzeiträume nach § 22 auf dem Grundstück regelmäßig anfallenden Wertstoffe aus privaten Haushaltungen (Bioabfälle, Altpapier) und Restabfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen ordnungsgemäß aufnehmen zu können. Für jedes anschlusspflichtige zu Wohnzwecken genutzte Grundstück sind mindestens ein Restabfallbehälter, ein Papierbehälter und – vorbehaltlich der näheren Regelungen zu § 8 - eine Biotonne gemäß § 17 Abs. 1 vorzuhalten. Für ausschließlich gewerblich genutzte Grundstücke sind Abfallbehälter nach § 17 Abs. 1 in angemessenem	Abfallbehälter in solcher Anzahl und Größe schriftlich zu beantragen, zu übernehmen und für die Benutzung bereitzuhalten, die ausreichen, um die gesamten, innerhalb der satzungsgemäßen Abfuhrzeiträume nach § 22 auf dem Grundstück regelmäßig anfallenden Wertstoffe aus privaten Haushaltungen (Bioabfälle, Altpapier) und Restabfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen ordnungsgemäß aufnehmen zu können. Für jedes anschlusspflichtige zu Wohnzwecken genutzte Grundstück sind mindestens ein Restabfallbehälter, ein Papierbehälter und – vorbehaltlich der näheren Regelungen zu § 8 - eine Biotonne gemäß § 17 Abs. 1 vorzuhalten. Für ausschließlich gewerblich genutzte Grundstücke sind Abfallbehälter nach § 17 Abs. 1 in angemessenem	
Abfallbehälter in solcher Anzahl und Größe schriftlich zu beantragen, zu übernehmen und für die Benutzung bereitzuhalten, die ausreichen, um die gesamten, innerhalb der satzungsgemäßen Abfuhrzeiträume nach § 22 auf dem Grundstück regelmäßig anfallenden Wertstoffe aus privaten Haushaltungen (Bioabfälle, Altpapier) und Restabfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen ordnungsgemäß aufnehmen zu können. Für jedes anschlusspflichtige zu Wohnzwecken genutzte Grundstück sind mindestens ein Restabfallbehälter, ein Papierbehälter und – vorbehaltlich der näheren Regelungen zu § 8 - eine Biotonne gemäß § 17 Abs. 1 vorzuhalten. Für ausschließlich gewerblich genutzte Grundstücke sind Abfallbehälter nach § 17 Abs. 1 in angemessenem Umfang vorzuhalten, mindestens jedoch ein Restabfallbehälter	Abfallbehälter in solcher Anzahl und Größe schriftlich zu beantragen, zu übernehmen und für die Benutzung bereitzuhalten, die ausreichen, um die gesamten, innerhalb der satzungsgemäßen Abfuhrzeiträume nach § 22 auf dem Grundstück regelmäßig anfallenden Wertstoffe aus privaten Haushaltungen (Bioabfälle, Altpapier) und Restabfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen ordnungsgemäß aufnehmen zu können. Für jedes anschlusspflichtige zu Wohnzwecken genutzte Grundstück sind mindestens ein Restabfallbehälter, ein Papierbehälter und – vorbehaltlich der näheren Regelungen zu § 8 - eine Biotonne gemäß § 17 Abs. 1 vorzuhalten. Für ausschließlich gewerblich genutzte Grundstücke sind Abfallbehälter nach § 17 Abs. 1 in angemessenem Umfang vorzuhalten, mindestens jedoch ein Restabfallbehälter	
Abfallbehälter in solcher Anzahl und Größe schriftlich zu beantragen, zu übernehmen und für die Benutzung bereitzuhalten, die ausreichen, um die gesamten, innerhalb der satzungsgemäßen Abfuhrzeiträume nach § 22 auf dem Grundstück regelmäßig anfallenden Wertstoffe aus privaten Haushaltungen (Bioabfälle, Altpapier) und Restabfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen ordnungsgemäß aufnehmen zu können. Für jedes anschlusspflichtige zu Wohnzwecken genutzte Grundstück sind mindestens ein Restabfallbehälter, ein Papierbehälter und – vorbehaltlich der näheren Regelungen zu § 8 - eine Biotonne gemäß § 17 Abs. 1 vorzuhalten. Für ausschließlich gewerblich genutzte Grundstücke sind Abfallbehälter nach § 17 Abs. 1 in angemessenem Umfang vorzuhalten, mindestens jedoch ein Restabfallbehälter gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 3. Sowohl zu Wohnzwecken als auch	Abfallbehälter in solcher Anzahl und Größe schriftlich zu beantragen, zu übernehmen und für die Benutzung bereitzuhalten, die ausreichen, um die gesamten, innerhalb der satzungsgemäßen Abfuhrzeiträume nach § 22 auf dem Grundstück regelmäßig anfallenden Wertstoffe aus privaten Haushaltungen (Bioabfälle, Altpapier) und Restabfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen ordnungsgemäß aufnehmen zu können. Für jedes anschlusspflichtige zu Wohnzwecken genutzte Grundstück sind mindestens ein Restabfallbehälter, ein Papierbehälter und – vorbehaltlich der näheren Regelungen zu § 8 - eine Biotonne gemäß § 17 Abs. 1 vorzuhalten. Für ausschließlich gewerblich genutzte Grundstücke sind Abfallbehälter nach § 17 Abs. 1 in angemessenem Umfang vorzuhalten, mindestens jedoch ein Restabfallbehälter gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 3. Sowohl zu Wohnzwecken als auch	
Abfallbehälter in solcher Anzahl und Größe schriftlich zu beantragen, zu übernehmen und für die Benutzung bereitzuhalten, die ausreichen, um die gesamten, innerhalb der satzungsgemäßen Abfuhrzeiträume nach § 22 auf dem Grundstück regelmäßig anfallenden Wertstoffe aus privaten Haushaltungen (Bioabfälle, Altpapier) und Restabfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen ordnungsgemäß aufnehmen zu können. Für jedes anschlusspflichtige zu Wohnzwecken genutzte Grundstück sind mindestens ein Restabfallbehälter, ein Papierbehälter und – vorbehaltlich der näheren Regelungen zu § 8 - eine Biotonne gemäß § 17 Abs. 1 vorzuhalten. Für ausschließlich gewerblich genutzte Grundstücke sind Abfallbehälter nach § 17 Abs. 1 in angemessenem Umfang vorzuhalten, mindestens jedoch ein Restabfallbehälter gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 3. Sowohl zu Wohnzwecken als auch gewerblich genutzte Grundstücke können die aufgestellten	Abfallbehälter in solcher Anzahl und Größe schriftlich zu beantragen, zu übernehmen und für die Benutzung bereitzuhalten, die ausreichen, um die gesamten, innerhalb der satzungsgemäßen Abfuhrzeiträume nach § 22 auf dem Grundstück regelmäßig anfallenden Wertstoffe aus privaten Haushaltungen (Bioabfälle, Altpapier) und Restabfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen ordnungsgemäß aufnehmen zu können. Für jedes anschlusspflichtige zu Wohnzwecken genutzte Grundstück sind mindestens ein Restabfallbehälter, ein Papierbehälter und – vorbehaltlich der näheren Regelungen zu § 8 - eine Biotonne gemäß § 17 Abs. 1 vorzuhalten. Für ausschließlich gewerblich genutzte Grundstücke sind Abfallbehälter nach § 17 Abs. 1 in angemessenem Umfang vorzuhalten, mindestens jedoch ein Restabfallbehälter gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 3. Sowohl zu Wohnzwecken als auch gewerblich genutzte Grundstücke können die aufgestellten	
Abfallbehälter in solcher Anzahl und Größe schriftlich zu beantragen, zu übernehmen und für die Benutzung bereitzuhalten, die ausreichen, um die gesamten, innerhalb der satzungsgemäßen Abfuhrzeiträume nach § 22 auf dem Grundstück regelmäßig anfallenden Wertstoffe aus privaten Haushaltungen (Bioabfälle, Altpapier) und Restabfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen ordnungsgemäß aufnehmen zu können. Für jedes anschlusspflichtige zu Wohnzwecken genutzte Grundstück sind mindestens ein Restabfallbehälter, ein Papierbehälter und – vorbehaltlich der näheren Regelungen zu § 8 - eine Biotonne gemäß § 17 Abs. 1 vorzuhalten. Für ausschließlich gewerblich genutzte Grundstücke sind Abfallbehälter nach § 17 Abs. 1 in angemessenem Umfang vorzuhalten, mindestens jedoch ein Restabfallbehälter gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 3. Sowohl zu Wohnzwecken als auch	Abfallbehälter in solcher Anzahl und Größe schriftlich zu beantragen, zu übernehmen und für die Benutzung bereitzuhalten, die ausreichen, um die gesamten, innerhalb der satzungsgemäßen Abfuhrzeiträume nach § 22 auf dem Grundstück regelmäßig anfallenden Wertstoffe aus privaten Haushaltungen (Bioabfälle, Altpapier) und Restabfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen ordnungsgemäß aufnehmen zu können. Für jedes anschlusspflichtige zu Wohnzwecken genutzte Grundstück sind mindestens ein Restabfallbehälter, ein Papierbehälter und – vorbehaltlich der näheren Regelungen zu § 8 - eine Biotonne gemäß § 17 Abs. 1 vorzuhalten. Für ausschließlich gewerblich genutzte Grundstücke sind Abfallbehälter nach § 17 Abs. 1 in angemessenem Umfang vorzuhalten, mindestens jedoch ein Restabfallbehälter gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 3. Sowohl zu Wohnzwecken als auch	
Abfallbehälter in solcher Anzahl und Größe schriftlich zu beantragen, zu übernehmen und für die Benutzung bereitzuhalten, die ausreichen, um die gesamten, innerhalb der satzungsgemäßen Abfuhrzeiträume nach § 22 auf dem Grundstück regelmäßig anfallenden Wertstoffe aus privaten Haushaltungen (Bioabfälle, Altpapier) und Restabfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen ordnungsgemäß aufnehmen zu können. Für jedes anschlusspflichtige zu Wohnzwecken genutzte Grundstück sind mindestens ein Restabfallbehälter, ein Papierbehälter und – vorbehaltlich der näheren Regelungen zu § 8 - eine Biotonne gemäß § 17 Abs. 1 vorzuhalten. Für ausschließlich gewerblich genutzte Grundstücke sind Abfallbehälter nach § 17 Abs. 1 in angemessenem Umfang vorzuhalten, mindestens jedoch ein Restabfallbehälter gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 3. Sowohl zu Wohnzwecken als auch gewerblich genutzte Grundstücke können die aufgestellten Abfallbehälter gemeinschaftlich nutzen.	Abfallbehälter in solcher Anzahl und Größe schriftlich zu beantragen, zu übernehmen und für die Benutzung bereitzuhalten, die ausreichen, um die gesamten, innerhalb der satzungsgemäßen Abfuhrzeiträume nach § 22 auf dem Grundstück regelmäßig anfallenden Wertstoffe aus privaten Haushaltungen (Bioabfälle, Altpapier) und Restabfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen ordnungsgemäß aufnehmen zu können. Für jedes anschlusspflichtige zu Wohnzwecken genutzte Grundstück sind mindestens ein Restabfallbehälter, ein Papierbehälter und – vorbehaltlich der näheren Regelungen zu § 8 - eine Biotonne gemäß § 17 Abs. 1 vorzuhalten. Für ausschließlich gewerblich genutzte Grundstücke sind Abfallbehälter nach § 17 Abs. 1 in angemessenem Umfang vorzuhalten, mindestens jedoch ein Restabfallbehälter gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 3. Sowohl zu Wohnzwecken als auch gewerblich genutzte Grundstücke können die aufgestellten	

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
öffentlicher Veranstaltungen sind verpflichtet, Restabfallbehälter gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 3 in ausreichender Anzahl vorzuhalten. Ein entsprechender Antrag ist 14 Tage vor Beginn der geplanten Veranstaltung schriftlich bei der Stadt einzureichen.	öffentlicher Veranstaltungen sind verpflichtet, Restabfallbehälter gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 3 in ausreichender Anzahl vorzuhalten. Ein entsprechender Antrag ist 14 Tage vor Beginn der geplanten Veranstaltung schriftlich bei der Stadt einzureichen.	
(3) Anschlusspflichtige, deren Grundstücke saisonal genutzt werden (z. B. Erholungsgrundstücke, Kleingartenanlagen, Campingplätze), sind verpflichtet, ausreichendes Restabfallbehältervolumen mindestens für den Zeitraum vom 01.04. bis 30.09. des Jahres vorzuhalten.	(3) Anschlusspflichtige, deren Grundstücke saisonal genutzt werden (z. B. Erholungsgrundstücke, Kleingartenanlagen, Campingplätze), sind verpflichtet, ausreichendes Restabfallbehältervolumen mindestens für den Zeitraum vom 01.04. bis 30.09. des Jahres vorzuhalten.	
(4) Wird kein Antrag gestellt, oder reicht das beantragte Behältervolumen regelmäßig nicht zur Aufnahme der auf dem anschlusspflichtigen Grundstück anfallenden und getrennt zu sammelnden Wertstoffe und Restabfälle aus, weist die Stadt ein ausreichendes Behältervolumen zu. Der Anschlusspflichtige hat in diesen Fällen nach Maßgaben von § 19 Abs. 1 KrWG das Aufstellen der zur Erfassung notwendigen Abfallbehälter durch die Stadt zu dulden.	(4) Wird kein Antrag gestellt, oder reicht das beantragte Behältervolumen regelmäßig nicht zur Aufnahme der auf dem anschlusspflichtigen Grundstück anfallenden und getrennt zu sammelnden Wertstoffe und Restabfälle aus, weist die Stadt ein ausreichendes Behältervolumen zu. Der Anschlusspflichtige hat in diesen Fällen nach Maßgabe von § 19 Abs. 1 KrWG das Aufstellen der zur Erfassung notwendigen Abfallbehälter durch die Stadt zu dulden.	
(5) Die Grundstückseigentümer jeweils unmittelbar benachbarter Grundstücke können den Zusammenschluss zu einer Entsorgungsgemeinschaft bei der Stadt unter Benennung eines Bevollmächtigten zur Abgabe von Erklärungen beantragen. Der Entsorgungsgemeinschaft werden für die Grundstücke gemeinsam zu nutzende Abfallbehälter zur Verfügung gestellt.	(5) Die Grundstückseigentümer jeweils unmittelbar benachbarter Grundstücke können den Zusammenschluss zu einer Entsorgungsgemeinschaft bei der Stadt unter Benennung eines Bevollmächtigten zur Abgabe von Erklärungen beantragen. Der Entsorgungsgemeinschaft werden für die Grundstücke gemeinsam zu nutzende Abfallbehälter zur Verfügung gestellt.	
(6) Für Restabfälle, die im Einzelfall das Fassungsvermögen der vorhandenen Restabfallbehälter übersteigen, müssen die von der Stadt gem. § 17 Abs. 1 Nr. 3 zugelassenen Abfallsäcke benutzt werden. Abfallsäcke sind bei den von der Stadt benannten Ausgabestellen gegen eine sich aus der Abfallgebührensatzung (§ 27) ergebende Gebühr erhältlich. Abfallsäcke dienen nicht als Ersatz für regelmäßig unzureichendes Restabfallbehältervolumen.	(6) Für Restabfälle, die im Einzelfall das Fassungsvermögen der vorhandenen Restabfallbehälter übersteigen, müssen die von der Stadt gem. § 17 Abs. 1 Nr. 3 zugelassenen Abfallsäcke benutzt werden. Abfallsäcke sind bei den von der Stadt benannten Ausgabestellen gegen eine sich aus der Abfallgebührensatzung (§ 27) ergebende Gebühr erhältlich. Abfallsäcke dienen nicht als Ersatz für regelmäßig unzureichendes Restabfallbehältervolumen.	
(7) Im Einzelfall kann durch den Anschlusspflichtigen die ausschließliche Entsorgung von Restabfällen durch Nutzung von Abfallsäcken schriftlich bei der Stadt beantragt werden.	(7) Im Einzelfall kann durch den Anschlusspflichtigen die ausschließliche Entsorgung von Restabfällen durch Nutzung von Abfallsäcken schriftlich bei der Stadt beantragt werden.	
§ 19 Benutzung und Behandlung der Abfallbehälter	§ 19 Benutzung und Behandlung der Abfallbehälter	

Alte Fassung

- (1) Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung sind getrennt zu halten und den entsprechenden Sammelsystemen nach §§ 8 bis 16 zuzuführen. Die von der Stadt einzusammelnden Abfälle sind in die jeweiligen Abfallbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung einzufüllen.
- (2) Der Anschlusspflichtige nach § 4 Abs. 1 hat dafür zu sorgen, dass die auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter den im Rahmen von § 4 Abs. 3 Satz 1 zur Benutzung Verpflichteten zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können. Er hat weiterhin dafür Sorge zu tragen, dass die Abfallbehälter einschließlich der eingebauten Chips in einem gebrauchsfähigen, sauberen und unfallsicheren Zustand erhalten und sorgfältig verwahrt werden.
- (3) Die Abfallbehälter werden vom beauftragten Dritten gestellt und unterhalten und bleiben in dessen Eigentum. Die Beschädigung oder der Verlust von Abfallbehältern sind der Stadt oder dem beauftragten Dritten unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (4) Um übermäßige Verschmutzungen bzw. Anfrieren in den Behältern möglichst zu vermeiden, sollen feuchte Bioabfälle in saugfähiges Altpapier eingewickelt werden.
- (5) Die Deckel der Abfallbehälter müssen jederzeit schließbar sein. Das Abstellen von Abfällen neben den Abfallbehältern ist unzulässig.
- (6) Abfälle sind so in die Abfallbehälter einzufüllen, dass deren Beschädigung ausgeschlossen und eine einwandfreie Entleerung mit den üblichen Verfahren mühe- und gefahrlos möglich ist. Insbesondere ist das Einschlämmen oder Einpressen von Abfällen mit mechanischen Hilfsmitteln oder durch Einsteigen von Personen in die Abfallbehälter unzulässig. Es ist untersagt, heiße Asche oder andere glühende oder brennende Gegenstände in die Abfallbehälter einzufüllen.
- (7) Sperrige Gegenstände und solche, die geeignet sind, Abfallbehälter, Abfallsammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen zu beschädigen, und Eis, Schnee und Flüssigkeiten, die zu ungewöhnlichen Verschmutzungen führen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter gefüllt werden.

Neue Fassung

- (1) Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung sind getrennt zu halten und den entsprechenden Sammelsystemen nach §§ 8 bis 16 zuzuführen. Die von der Stadt einzusammelnden Abfälle sind am Anfallort in die jeweiligen Abfallbehälter auf dem Grundstück entsprechend deren Zweckbestimmung einzufüllen.
- (2) Der Anschlusspflichtige nach § 4 Abs. 1 hat dafür zu sorgen, dass die auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter den im Rahmen von § 4 Abs. 3 Satz 1 zur Benutzung Verpflichteten zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können. Er hat weiterhin dafür Sorge zu tragen, dass die Abfallbehälter einschließlich der eingebauten Chips in einem gebrauchsfähigen, sauberen und unfallsicheren Zustand erhalten und sorgfältig verwahrt werden.
- (3) Die Abfallbehälter werden vom beauftragten Dritten gestellt und unterhalten und bleiben in dessen Eigentum. Die Beschädigung oder der Verlust von Abfallbehältern sind der Stadt oder dem beauftragten Dritten unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (4) Um übermäßige Verschmutzungen bzw. Anfrieren in den Behältern möglichst zu vermeiden, sollen feuchte Bioabfälle in saugfähiges Altpapier eingewickelt werden.
- (5) Die Deckel der Abfallbehälter müssen jederzeit schließbar sein. Das Abstellen von Abfällen neben den Abfallbehältern ist unzulässig.
- (6) Abfälle sind so in die Abfallbehälter einzufüllen, dass deren Beschädigung ausgeschlossen und eine einwandfreie Entleerung mit den üblichen Verfahren mühe- und gefahrlos möglich ist. Insbesondere ist das Einschlämmen oder Einpressen von Abfällen mit mechanischen Hilfsmitteln oder durch Einsteigen von Personen in die Abfallbehälter unzulässig. Es ist untersagt, heiße Asche oder andere glühende oder brennende Gegenstände in die Abfallbehälter einzufüllen.
- (7) Sperrige Gegenstände und solche, die geeignet sind, Abfallbehälter, Abfallsammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen zu beschädigen, und Eis, Schnee und Flüssigkeiten, die zu ungewöhnlichen Verschmutzungen führen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter gefüllt werden.

Erläuterungen

Die Präzisierung ist notwendig, da es bereits Hinweise darauf gab, dass Abfälle in öffentliche Sammelbehälter eingeworfen werden sollen. Abfälle sollen jedoch immer dort, wo sie anfallen entsorgt werden.

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
(8) Für schuldhaft verursachte Schäden an Abfallbehältern haftet der Anschlusspflichtige.	(8) Für schuldhaft verursachte Schäden an Abfallbehältern haftet der Anschlusspflichtige. (9) Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingefüllt werden, die für die Entsorgung von Abfällen, die auf einem anderen Grundstück anfallen, aufgestellt wurden.	Auf Grund vermehrter Bürger- anzeigen beim Ordnungsamt und öffentlich-rechtlichen Entsor- gungsträger, soll die Regelung aufgenommen werden, um ent- sprechende Verstöße ahnden zu können.
§ 20 Teil- und Vollservice	§ 20 Teil- und Vollservice	
(1) Die Abholung des Bio- und Restabfalls kann im Teil- und Vollservice erfolgen, wobei die Wahl nur einheitlich für beide Abfallarten für das angeschlossene Grundstück ausgeübt werden kann.		
(2) Im Teilservice werden die Abfallbehälter durch den Anschlusspflichtigen zur Entleerung gemäß § 21 Abs. 5 bereitgestellt und müssen vom Anschlusspflichtigen auch wieder zum Standplatz auf das Grundstück verbracht werden.	(2) Im Teilservice werden die Abfallbehälter durch den Anschlusspflichtigen zur Entleerung gemäß § 21 Abs. 5 bereitgestellt und müssen vom Anschlusspflichtigen auch wieder zum Standplatz auf das Grundstück verbracht werden.	
(3) Im Vollservice werden die Abfallbehälter an den Abfuhrtagen von ihrem Standplatz geholt, entleert und wieder zurückgebracht, sofern der Standplatz den Erfordernissen nach § 21 Abs. 6 genügt.	(3) Im Vollservice werden die Abfallbehälter an den Abfuhrtagen von ihrem Standplatz geholt, entleert und wieder zurückgebracht, sofern der Standplatz den Erfordernissen nach § 21 Abs. 6 genügt.	
(4) Die Abholung des Altpapiers erfolgt ausschließlich im Teilservice.	(4) Die Abholung des Altpapiers erfolgt ausschließlich im Teilservice.	
§ 21 Standplatz und Transportwege, Bereitstellung der Abfallbehälter	§ 21 Standplatz und Transportwege, Bereitstellung der Abfallbehälter	
(1) Der Standplatz ist der Platz auf einem Grundstück, der zur Aufbewahrung der Abfallbehälter dient. Dieser kann bei Nutzung des Vollservice gemäß § 20 Abs. 3 gleichzeitig der Platz sein, auf dem am Entleerungstag die Abfallbehälter zur Leerung bereitstehen.	(1) Der Standplatz ist der Platz auf einem Grundstück, der zur Aufbewahrung der Abfallbehälter dient. Dieser kann bei Nutzung des Vollservice gemäß § 20 Abs. 3 gleichzeitig der Platz sein, auf dem am Entleerungstag die Abfallbehälter zur Leerung bereitstehen.	
(2) Jeder Anschlusspflichtige nach § 4 Abs. 1 hat den Standplatz für Abfallbehälter auf dem angeschlossenen Grundstück entsprechend der bau- und gestaltungsrechtlichen Vorgaben einzurichten. Entsprechendes gilt für Abfallbehälter zur gemeinsamen Nutzung gemäß § 18 Abs. 5. Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen nach	der bau- und gestaltungsrechtlichen Vorgaben einzurichten. Entsprechendes gilt für Abfallbehälter zur gemeinsamen Nutzung	

Erläuterungen Alte Fassung **Neue Fassung** § 4 Abs. 1 und 3 haben den auf dem Grundstück eingerichteten § 4 Abs. 1 und 3 haben den auf dem Grundstück eingerichteten Standplatz für Abfallbehälter zu nutzen. Standplatz für Abfallbehälter zu nutzen. (3) Standplätze und Transportwege auf dem Grundstück müssen (3) Standplätze und Transportwege auf dem Grundstück müssen sich in einem verkehrssicheren Zustand befinden. Sie müssen sich in einem verkehrssicheren Zustand befinden. Sie müssen ausreichend breit und befestigt, frei von Hindernissen und ausreichend breit und befestigt, frei von Hindernissen und ausreichend beleuchtet sein. ausreichend beleuchtet sein. (4) Außerhalb der Entleerungszeit sind die Abfallbehälter für die (4) Außerhalb der Entleerungszeit sind die Abfallbehälter für die berechtigten Nutzer so aufzustellen, dass die Abfallbehälter der berechtigten Nutzer so aufzustellen, dass die Abfallbehälter der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind. Öffentlichkeit nicht zugänglich sind. (5) Zum Zwecke der Entsorgung im Teilservice gemäß § 20 Abs. 2 (5) Zum Zwecke der Entsorgung im Teilservice gemäß § 20 Abs. 2 sind die Abfallbehälter und Abfallsäcke vom Anschlusspflichtigen sind die Abfallbehälter und Abfallsäcke vom Anschlusspflichtigen oder dessen Beauftragten am Entleerungstag auf dem Gehweg bzw. oder dessen Beauftragten am Entleerungstag auf dem Gehweg bzw. neben dem Fahrbahnrand der von den Sammelfahrzeugen neben dem Fahrbahnrand der von den Sammelfahrzeugen befahrbaren öffentlichen Straße bereitzustellen. befahrbaren öffentlichen Straße bereitzustellen. Die Bereitstellung hat am Entleerungstag spätestens bis 6:00 Uhr. Die Bereitstellung hat am Entleerungstag spätestens bis 6:00 Uhr. jedoch frühestens ab 18:00 Uhr des Vortages, so zu erfolgen, dass jedoch frühestens ab 18:00 Uhr des Vortages, so zu erfolgen, dass der Straßen- und Fußgängerverkehr nicht behindert oder gefährdet der Straßen- und Fußgängerverkehr nicht behindert oder gefährdet wird und der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust wird und der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Die geleerten Behälter sind am Entleerungstag vom möglich ist. Die geleerten Behälter sind am Entleerungstag vom Anschlusspflichtigen schnellstmöglich auf den Standplatz Anschlusspflichtigen schnellstmöglich auf den Standplatz zurückzustellen. Die Stadt kann den Bereitstellungsort gesondert zurückzustellen. Die Stadt kann den Bereitstellungsort gesondert festlegen. festlegen. Von Grundstücken, die ständig oder vorübergehend, nicht mit den in Von Grundstücken, die ständig oder vorübergehend, nicht mit den in der Stadt eingesetzten Sammelfahrzeugen angefahren werden der Stadt eingesetzten Sammelfahrzeugen angefahren werden können oder bei denen die Anfahrt mit Sammelfahrzeugen nur unter können oder bei denen die Anfahrt mit Sammelfahrzeugen nur unter Gefährdung Dritter oder der mit der Sammlung und dem Transport Gefährdung Dritter oder der mit der Sammlung und dem Transport beauftragten Personen möglich ist, müssen die Abfallbehälter bis zur beauftragten Personen möglich ist, müssen die Abfallbehälter bis zur nächsten befahrbaren öffentlichen Straße gebracht werden. nächsten befahrbaren öffentlichen Straße gebracht werden. (6) Im Falle des Vollservices nach § 20 Abs. 3 werden die (6) Im Falle des Vollservices nach § 20 Abs. 3 werden die Abfallbehälter vom Standplatz geholt und nach der Entleerung Abfallbehälter vom Standplatz geholt und nach der Entleerung wieder zurückgestellt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: wieder zurückgestellt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: a) Der Standplatz und Transportweg müssen sich in einem a) Der Standplatz und Transportweg müssen sich in einem verkehrssicheren Zustand befinden, frei von Hindernissen und verkehrssicheren Zustand befinden, frei von Hindernissen und ausreichend beleuchtet sein. ausreichend beleuchtet sein.

	I	F.1"
b) Der vom Personal des Sammelfahrzeuges benutzte Transportweg vom Standplatz der Abfallbehälter bis zur Fahrbahngrenze darf 15 m nicht überschreiten.	Neue Fassung b) Der vom Personal des Sammelfahrzeuges benutzte Transportweg vom Standplatz der Abfallbehälter bis zur Fahrbahngrenze darf 15 m nicht überschreiten.	Erläuterungen
c) Der Transportweg muss befestigt und rutschsicher und im Winter von Eis und Schnee geräumt sowie frei von Treppen, Stufen und Unebenheiten sein. Ist ein Gefälle unvermeidbar, muss die Neigung unter 1:20 bleiben.	c) Der Transportweg muss befestigt und rutschsicher und im Winter von Eis und Schnee geräumt sowie frei von Treppen, Stufen und Unebenheiten sein. Ist ein Gefälle unvermeidbar, muss die Neigung unter 1:20 bleiben.	
d) Führt der Transportweg durch Türen, müssen diese geeignete Feststellvorrichtungen besitzen.	d) Führt der Transportweg durch Türen, müssen diese geeignete Feststellvorrichtungen besitzen.	
e) Türen an Standplatzeinhausungen müssen durch den Anschluss- pflichtigen am Abholtag aufgeschlossen werden oder durch den beauftragten Dritten <u>zu öffnen</u> sein.	e) Türen an Standplatzeinhausungen müssen durch den Anschluss- pflichtigen am Abholtag aufgeschlossen werden oder durch den beauftragten Dritten aufzuschließen sein. Dazu sind dem beauftragten Dritten entsprechende Schlüssel in ausreichender Anzahl auszuhändigen.	Präzisierung der vorhandenen Regelung.
(7) Der beauftragte Dritte der Stadt ist nur für die Beseitigung von bei der Abholung und Entleerung der Abfallbehälter durch ihn verschuldeten Verunreinigungen verantwortlich.	(7) Der beauftragte Dritte der Stadt ist nur für die Beseitigung von bei der Abholung und Entleerung der Abfallbehälter durch ihn verschuldeten Verunreinigungen verantwortlich.	
§ 22 Häufigkeit und Zeit der Entleerung von Abfallbehältern	§ 22 Häufigkeit und Zeit der Entleerung von Abfallbehältern	
(1) Die Papierbehälter mit einem Fassungsvolumen von 240 I und 660 I werden 14-täglich und solche mit einem Fassungsvermögen von 1100 I wöchentlich und 14-täglich zu den gleichen Wochentagen entleert .	(1) Die Papierbehälter mit einem Fassungsvolumen von 240 I werden vierwöchentlich und 14-täglich, Papierbehälter mit einem Fassungsvermögen von 660 I werden 14-täglich und solche mit einem Fassungsvermögen von 1100 I wöchentlich und 14-täglich an den gleichen Wochentagen entleert .	Für die Entleerung der 240l Papierbehälter soll zukünftig eine vierwöchentliche Entleerung ange- boten werden, die sich bei kleineren Haushalten anbietet.
(2) Die Biotonnen werden wöchentlich und 14-täglich an den gleichen Wochentagen geleert.	(2) Die Biotonnen werden wöchentlich und 14-täglich an den gleichen Wochentagen entleert. Weiterhin wird eine Kombination aus beiden Entleerungsrhythmen angeboten. Bei der Kombileerung werden die Biotonnen im Zeitraum 1.1. bis 31.3. und 1.11. bis 31.12. des Jahres 14-täglich und im Zeitraum vom 1.4. bis 31.10. des Jahres wöchentlich zu den gleichen Wochentagen entleert.	Für die Biotonne wurde vielfach eine Kombination der Entleerung durch die Bürger angefragt. Dem Bedarf nach einer wöchentlichen Entleerung in vegetationsstarken Zeiten sowie bei sommerlichen Temperaturen soll hiermit nachgekommen werden.
(3) Die Restabfallbehälter mit einem Fassungsvolumen von 60 I, 80 I und 120 I werden 14-täglich oder vierwöchentlich an den gleichen Wochentagen entleert. Die Restabfallbehälter mit einem Fassungsvolumen von 240 I werden wöchentlich, 14-täglich oder	(3) Die Restabfallbehälter mit einem Fassungsvolumen von 60 I, 80 I und 120 I werden 14-täglich oder vierwöchentlich an den gleichen Wochentagen entleert. Die Restabfallbehälter mit einem Fassungsvolumen von 240 I werden wöchentlich, 14-täglich oder	nacigotominon werden.

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
vierwöchentlich zu den gleichen Wochentagen entleert. Die Restabfallbehälter mit einem Fassungsvolumen von 1.100 I werden zweimal wöchentlich, wöchentlich oder 14-täglich zu den gleichen Wochentagen entleert.	vierwöchentlich zu den gleichen Wochentagen entleert. Die Restabfallbehälter mit einem Fassungsvolumen von 1.100 I werden	
(4) Die Stadt kann im Einzelfall oder in bestimmten Abfuhrbereichen Abweichungen von den in den Abs. 1 bis 3 genannten Entleerungsrhythmen festlegen.	(4) Die Stadt kann im Einzelfall oder in bestimmten Abfuhrbereichen Abweichungen von den in den Abs. 1 bis 3 genannten Entleerungsrhythmen festlegen.	
(5) Den Anschlusspflichtigen nach § 4 Abs. 1 obliegt es, den gewünschten Entleerungs-rhythmus für die Restabfallbehälter gemäß Abs. 3 zu beantragen.	(5) Den Anschlusspflichtigen nach § 4 Abs. 1 obliegt es, den gewünschten Entleerungsrhythmus für die Restabfallbehälter gemäß Abs. 3 zu beantragen.	
(6) Ausnahmen von den nach Abs. 3 festgelegten Entleerungsrhythmen sind im Einzelfall auf Antrag bei der Stadt zulässig.	(6) Ausnahmen von den nach Abs. 3 festgelegten Entleerungsrhythmen sind im Einzelfall auf Antrag bei der Stadt zulässig.	
(7) Sofern die Stadt im Einzelfall die Nutzung von Pressmüllcontainern (10 m3 oder 20 m3) auf Antrag genehmigt, erfolgt die Leerung wöchentlich, 14-täglich oder vierwöchentlich. Zusatzleerungen sind schriftlich mindestens 4 Werktage vor dem gewünschten Entsorgungstermin bei der Stadt zu beantragen.	(7) Sofern die Stadt im Einzelfall die Nutzung von Pressmüll- containern (10 m3 oder 20 m3) auf Antrag genehmigt, erfolgt die Leerung wöchentlich, 14-täglich oder vierwöchentlich. Zusatzleerungen sind schriftlich mindestens 4 Werktage vor dem gewünschten Entsorgungstermin bei der Stadt zu beantragen.	
(8) Können Abfallbehälter aus einem vom Anschlusspflichtigen zu vertretendem Grund nicht entleert werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten planmäßigen Abfuhrtag.	(8) Können Abfallbehälter aus einem vom Anschlusspflichtigen zu vertretendem Grund nicht entleert werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten planmäßigen Abfuhrtag.	
(9) Der beauftragte Dritte ist nicht verpflichtet, Abfälle, die sich beim Kippen in das Sammelfahrzeug nicht lösen, manuell aus den Abfallbehältern zu entfernen.		
(10) Die Abfuhrtage werden vom beauftragten Dritten der Stadt nach einem festgelegten Turnus bestimmt. Fällt der planmäßige Abfuhrtag auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit die Abfuhr vorgezogen oder sobald als möglich nachgeholt. Entsprechende Veränderungen der Entsorgungstage werden von der Stadt ortsüblich bekannt gegeben. (11) Die regelmäßige Abfuhr erfolgt an Werktagen in der Zeit	(10) Die Abfuhrtage werden vom beauftragten Dritten der Stadt nach einem festgelegten Turnus bestimmt. Fällt der planmäßige Abfuhrtag auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit die Abfuhr vorgezogen oder sobald als möglich nachgeholt. Entsprechende Veränderungen der Entsorgungstage werden von der Stadt ortsüblich bekannt gegeben. (11) Die regelmäßige Abfuhr erfolgt an Werktagen in der Zeit zwischen 6.00 Uhr und 20.00 Uhr.	
zwischen 6.00 Uhr und 20.00 Uhr.	ZWISCHEIT 0.00 OH UND ZU.00 OH.	

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
§ 23 Unterbrechung der Abfallentsorgung	§ 23 Unterbrechung der Abfallentsorgung	
(1) Wird der Betrieb der Abfallentsorgung vorübergehend unterbrochen oder eingeschränkt, z. B. infolge betrieblicher Belange beim beauftragten Dritten, durch Streik oder höhere Gewalt, so werden die ausstehenden Abfallentsorgungsleistungen sobald als möglich nachgeholt.	(1) Wird der Betrieb der Abfallentsorgung vorübergehend unterbrochen oder eingeschränkt, z. B. infolge betrieblicher Belange beim beauftragten Dritten, durch Streik oder höhere Gewalt, so werden die ausstehenden Abfallentsorgungsleistungen sobald als möglich nachgeholt.	
(2) Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle und Behälter sind bei Störungen nach Abs. 1, die länger als einen Tag dauern, von dem Anschlusspflichtigen an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.	(2) Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle und Behälter sind bei Störungen nach Abs. 1, die länger als einen Tag dauern, von dem Anschlusspflichtigen an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.	
(3) Ist der Betrieb einer Abfallentsorgungsanlage oder -einrichtung gestört, so ist die Stadt insoweit vorübergehend nicht zur Annahme von Abfällen verpflichtet.	(3) Ist der Betrieb einer Abfallentsorgungsanlage oder -einrichtung gestört, so ist die Stadt insoweit vorübergehend nicht zur Annahme von Abfällen verpflichtet.	
(4) In Fällen des Abs. 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung von Gebühren (§ 27) oder Entgelten. Ein Schadensersatzanspruch ist ausgeschlossen.	(4) In Fällen des Abs. 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung von Gebühren (§ 27) oder Entgelten. Ein Schadensersatzanspruch ist ausgeschlossen.	
§ 24 Überlassung und Eigentumsübergang	§ 24 Überlassung und Eigentumsübergang	
(1) Die Überlassung der Abfälle erfolgt mit der Inbesitznahme durch die Stadt. Mit der Inbesitznahme gehen die Abfälle in das Eigentum der Stadt über.	(1) Die Überlassung der Abfälle erfolgt mit der Inbesitznahme durch die Stadt. Mit der Inbesitznahme gehen die Abfälle in das Eigentum der Stadt über.	
(2) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.	(2) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.	
§ 25 Mitteilungs- und Auskunftspflichten	§ 25 Mitteilungs- und Auskunftspflichten	
(1) Die Anschlusspflichtigen gemäß § 4 Abs. 1 dieser Satzung sowie die Abfallerzeuger und -besitzer haben alle Tatsachen, die den Anschluss- und Benutzungszwang nach § 4 begründen, unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen.	(1) Die Anschlusspflichtigen gemäß § 4 Abs. 1 dieser Satzung sowie die Abfallerzeuger und -besitzer haben alle Tatsachen, die den Anschluss- und Benutzungszwang nach § 4 begründen, unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen.	

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
Dabei sind insbesondere - die Nutzungsart des Grundstücks, - die Anzahl und Größe der benötigten Abfallbehälter, - die Anzahl der für das Grundstück jeweils mit Haupt- und Nebenwohnsitz gemeldeten Personen, - die Art und Anzahl der Gewerbebetriebe und sonstigen Einrichtungen - bei Erholungsgrundstücken, Kleingartenanlagen, und Camping- plätzen und Bootsliegeplätzen die Anzahl der angehörigen Erholungsgärten, Gartenparzellen oder und Stell-/Liegeplätze unverzüglich mitzuteilen.	Dabei sind insbesondere - die Nutzungsart des Grundstücks, - die Anzahl und Größe der benötigten Abfallbehälter, - die Anzahl der für das Grundstück jeweils mit Haupt- und Nebenwohnsitz gemeldeten Personen, - die Art und Anzahl der Gewerbebetriebe und sonstigen Einrichtungen - bei Erholungsgrundstücken, Kleingartenanlagen, Camping- und Bootsliegeplätzen die Anzahl der angehörigen Erholungsgärten, Gartenparzellen und Stell-/Liegeplätze unverzüglich mitzuteilen.	Präzisierung der Auskunfts- pflichten
(2) Änderungen nach Abs. 1 sind der Stadt ebenfalls unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch bei einer Veränderung der Umstände, die zu einer Ausnahme vom Anschlusszwang nach § 5 Abs.1 geführt haben.	(2) Änderungen nach Abs. 1 sind der Stadt ebenfalls unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch bei einer Veränderung der Umstände, die zu einer Ausnahme vom Anschlusszwang nach § 5 Abs.1 geführt haben.	
(3) Tritt ein Wechsel in der Person des Anschlusspflichtigen ein, so hat der bisherige Anschlusspflichtige dieses unverzüglich der Stadt schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Anschlusspflichtige verpflichtet.	(3) Tritt ein Wechsel in der Person des Anschlusspflichtigen ein, so hat der bisherige Anschlusspflichtige dieses unverzüglich der Stadt schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Anschlusspflichtige verpflichtet.	
(4) Unbeschadet der Abs. 1 und 2 kann die Stadt vom Anschlusspflichtigen sowie von Abfallerzeugern und -besitzern jederzeit Auskunft über die für die Feststellung der Überlassungspflichten i. S. von § 17 Abs. 1 KrWG wesentlichen Umstände verlangen.	(4) Unbeschadet der Abs. 1 und 2 kann die Stadt vom Anschlusspflichtigen sowie von Abfallerzeugern und -besitzern jederzeit Auskunft über die für die Feststellung der Überlassungspflichten i. S. von § 17 Abs. 1 KrWG wesentlichen Umstände verlangen.	
§ 26 Betretungsrecht	§ 26 Betretungsrecht	
Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten des Grundstückes zum Zwecke der Aufstellung der Abfallbehälter, des Einsammelns der Abfälle und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen nach Maßgabe von § 19 KrWG zu dulden.	Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen über- lassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten des Grundstückes zum Zwecke der Aufstellung der Abfallbehälter, des Einsammelns der Abfälle und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen nach Maßgabe von § 19 KrWG zu dulden.	
§ 27 Benutzungsgebühren	§ 27 Benutzungsgebühren	
Für die Inanspruchnahme bzw. das Vorhalten der Leistungen der	Für die Inanspruchnahme bzw. das Vorhalten der Leistungen der	

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
Abfallentsorgung erhebt die Stadt Gebühren nach der Abfallgebührensatzung.	Abfallentsorgung erhebt die Stadt Gebühren nach der Abfallgebührensatzung.	
§ 28 Anordnungen im Einzelfall	§ 28 Anordnungen im Einzelfall	
Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen im Einzelfall erlassen.	Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen im Einzelfall erlassen.	
§ 29 Ordnungswidrigkeiten	§ 29 Ordnungswidrigkeiten	
(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig	(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig	
1. entgegen § 3 Abs. 2 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfälle zum Einsammeln und Befördern bereitstellt,	1. entgegen § 3 Abs. 2 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfälle zum Einsammeln und Befördern bereitstellt,	
2. entgegen § 3 Abs. 4 ausgeschlossene Abfälle mit anderen Abfällen vermischt,	2. entgegen § 3 Abs. 4 ausgeschlossene Abfälle mit anderen Abfällen vermischt,	
3. entgegen § 3 Abs. 5 ausgeschlossene Abfälle der öffentlichen Einrichtung überlässt,	3. entgegen § 3 Abs. 5 ausgeschlossene Abfälle der öffentlichen Einrichtung überlässt,	
4. entgegen § 3 Abs. 6 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfälle nicht den festgelegten Anlagen anliefert,	4. entgegen § 3 Abs. 6 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfälle nicht den festgelegten Anlagen anliefert,	
5. entgegen § 4 Abs. 1 dem Anschlusszwang an die öffentliche Abfallentsorgung nicht nachkommt,	5. entgegen § 4 Abs. 1 dem Anschlusszwang an die öffentliche Abfallentsorgung nicht nachkommt,	
6. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 dem Benutzungszwang der öffentlichen Einrichtung nicht nachkommt,	6. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 dem Benutzungszwang der öffentlichen Einrichtung nicht nachkommt,	
7. entgegen § 4 Abs. 5 auf dem Grundstück nicht alle Maßnahmen trifft bzw. duldet, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße öffentliche Abfallentsorgung sicherzustellen,	7. entgegen § 4 Abs. 5 auf dem Grundstück nicht alle Maßnahmen trifft bzw. duldet, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße öffentliche Abfallentsorgung sicherzustellen,	
8. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 1 die Eigenverwertung von Abfällen nicht ordnungsgemäß beantragt,	8. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 1 die Eigenverwertung von Abfällen nicht ordnungsgemäß beantragt,	
9. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 die Abfälle nicht getrennt bereithält und der Stadt nicht nach Maßgabe der §§ 8 - 16 überlässt,	9. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 die Abfälle nicht getrennt bereithält und der Stadt nicht nach Maßgabe der §§ 8 - 16 überlässt,	

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
insbesondere die in § 8 Abs. 9 und § 13 Abs. 4 genannten Bereitstellungszeiten missachtet,	insbesondere die in § 8 Abs. 9 und § 13 Abs. 4 genannten Bereitstellungszeiten missachtet,	Lituatorungon
10. entgegen § 8 Abs. 2 Bioabfälle bei beantragter Eigenkompostierung nicht ordnungsgemäß und schadlos auf dem von ihm im Rahmen seiner privaten Lebensführung genutzten Grundstück verwertet,	Eigenkompostierung nicht ordnungsgemäß und schadlos auf dem	
11. entgegen § 10 Abs. 4 Abfälle neben den Sammelcontainern ablagert,	11. entgegen § 10 Abs. 4 Abfälle neben den Sammelcontainern ablagert,	
	12. entgegen § 13 Abs. 5 Abfälle, die nicht zur Abholung angemeldet sind, unzulässig ablagert.	Aufnahme eines zusätzlichen OWi-Tatbestandes
12. entgegen § 18 Abs. 1 und 3 kein ausreichendes Abfallbehältervolumen für auf dem Grundstück anfallende Wertstoffe oder Restabfälle beantragt und für die Benutzung bereithält,	13. entgegen § 18 Abs. 1 und 3 kein ausreichendes Abfallbehältervolumen für auf dem Grundstück anfallende Wertstoffe oder Restabfälle beantragt und für die Benutzung bereithält,	Anpassung der nachfolgenden Nummerierung 13 - 17
13. entgegen § 18 Abs. 4 Satz 2 nicht das Aufstellen der erforderlichen Abfallbehälter durch die Stadt duldet,	14. entgegen § 18 Abs. 4 Satz 2 nicht das Aufstellen der erforderlichen Abfallbehälter durch die Stadt duldet,	
14. entgegen § 19 Abs. 1 Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung nicht getrennt bereithält und in den jeweiligen Abfallbehältern auf dem Grundstück entsprechend der Zweckbestimmung einfüllt,	Beseitigung nicht getrennt bereithält und in den jeweiligen	
15. entgegen § 19 Abs. 5 Abfallbehälter überfüllt bzw. Abfälle neben den Abfallbehältern abstellt,	16. entgegen § 19 Abs. 5 Abfallbehälter überfüllt bzw. Abfälle neben den Abfallbehältern abstellt,	
16. entgegen § 19 Abs. 6 Abfallbehälter so befüllt, dass deren Beschädigung nicht ausgeschlossen oder eine Entleerung nicht mühe- und gefahrlos möglich ist oder Abfälle einschlämmt oder einpresst, heiße Asche oder andere glühende bzw. brennende Gegenstände in die Abfallbehälter einfüllt,		
	18. entgegen § 19 Abs. 9 Abfälle in Abfallbehälter einfüllt, die für die Entsorgung von Abfällen, die auf einem anderen Grundstück anfallen, aufgestellt wurden,	Aufnahme eines zusätzlichen OWi-Tatbestandes
17. entgegen § 21 Abs. 1 den eingerichteten Standplatz außerhalb der Entleerungszeit nicht zur Aufbewahrung der Abfallbehälter nutzt,	19. entgegen § 21 Abs. 1 den eingerichteten Standplatz außerhalb der Entleerungszeit nicht zur Aufbewahrung der Abfallbehälter nutzt,	Anpassung der nachfolgenden Nummerierung 19 -23

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
18. entgegen § 21 Abs. 2 keinen Standplatz für Abfallbehälter auf dem Grundstück einrichtet,	20. entgegen § 21 Abs. 2 keinen Standplatz für Abfallbehälter auf dem Grundstück einrichtet,	
19. entgegen § 21 Abs. 4 Abfallbehälter für die berechtigten Nutzer so aufstellt, dass sie der Öffentlichkeit außerhalb der Entleerung zugänglich sind,	21. entgegen § 21 Abs. 4 Abfallbehälter für die berechtigten Nutzer so aufstellt, dass sie der Öffentlichkeit außerhalb der Entleerung zugänglich sind,	
20. entgegen § 21 Abs. 5 Abfallbehälter zur Leerung schon vor den zugelassenen Zeiten am Abholtag bereitstellt oder die Abfallbehälter nicht neben dem Fahrbahnrand der von dem Sammelfahrzeug befahrbaren Straße bereitstellt oder die Abfallbehälter am Entleerungstag nicht wieder zum Standplatz zurückbringt,	22. entgegen § 21 Abs. 5 Abfallbehälter zur Leerung schon vor den zugelassenen Zeiten am Abholtag bereitstellt oder die Abfallbehälter nicht neben dem Fahrbahnrand der von dem Sammelfahrzeug befahrbaren Straße bereitstellt oder die Abfallbehälter am Entleerungstag nicht wieder zum Standplatz zurückbringt,	
21. entgegen § 25 Abs. 1 bis 4 einer Auskunfts- und Mitteilungspflicht nicht oder nicht unverzüglich – in den Fällen des § 25 Abs. 4 trotz entsprechender Aufforderung durch die Stadt - nachkommt,	23. entgegen § 25 Abs. 1 bis 4 einer Auskunfts- und Mitteilungspflicht nicht oder nicht unverzüglich – in den Fällen des § 25 Abs. 4 trotz entsprechender Aufforderung durch die Stadt - nachkommt,	
(2) Ordnungswidrigkeiten können gem. § 8 Abs. 3 BbgAbfBodG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.	(2) Ordnungswidrigkeiten können gem. § 8 Abs. 3 BbgAbfBodG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.	
§ 30 In-Kraft-Treten	§ 30 In-Kraft-Treten	
Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.	Die Satzung tritt am 1.1.2017 in Kraft.	



Landeshauptstadt Potsdam

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

16/SVV/0538

Betreff:	öffentlich		
Abfallgebührensatzung 2017			
Einreicher: FB Ordnung und Sicherheit	Erstellungsdatu	ım 25.0	8.2016
Limitioner. 1 B Granding and Glorierner	Eingang 922:		8.2016
Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung Gremium			
14.09.2016 Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam			
Beschlussvorschlag:			
Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:			
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)	der Landeshau	iptstadt Po	tsdam
	F-7 .		
Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte: Ja, in folgende OBR:	∐ N	Nein	
☐ Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf			

Finanzielle Auswirkungen?	Nein	Ja
Das Formular "Darstellung der finanziellen Aus	swirkungen" ist als Pflichta	nlage beizufügen
Fazit Finanzielle Auswirkungen:		
Abfallgebühren sind gemäß Kommunalabgabengeset Kostenüberdeckungen spätestens im übernächster Aufwendungen der Abfallentsorgung (Kosten dritt grundsätzlich gebührenansatzfähig. Davon ausgen soweit sie der gebührenfinanzierten Körperschaft zu Höhe von 3% wurde unter Berücksichtigung des Ges aus den Gesamtaufwendungen der STEP (SK 545510).	n Kalkulationszeitraum auszug beauftragter Unternehmen, vommen sind preisrechtlich vufließen. Der mit der STEP vellschafteranteils der LHP übe 00) abgesetzt.	gleichen. Verwaltungskosten etc.) sind vereinbarte Gewinnzuschläge, ereinbarte Gewinnzuschlag in r die SWP an der STEP (51%)
Nicht gebührenansatzfähig sind weiterhin Forder Verwaltungsaufwendungen für die Deponie Golm Kalkulation berücksichtigten Kosten der Umlage Fac daher nicht im Produkt 5370201-Abfallentsorgung ers	und den Betrieb gewerbliche hbereichsleitung sind im Prod	r Art (BgA) DSD. Die in der
Die in der Abfallgebührenkalkulation ausgewieser erläuterten Sachverhalte ermittelt worden. Ebenso 523.753,22 € als negativer Aufwand gebührenmin sichtigung von Rundungsabweichungen ein Betrag ir zu finanzieren ist. Dieser setzt sich wie folgt zusamme	nen Kostenarten sind unter ist die Überdeckung aus d dernd berücksichtigt. Insgesa n Höhe von 286.746,78 €, der	em Jahr 2015 in Höhe von mt ergibt sich unter Berück-
Rundungsbetrag aus Kalkulation	2.085,12 €	
Anteiliger kalkulatorischer Gewinn LHP	213.544,25 €	
Verwaltungsaufwendung – Deponie Golm	21.809,27 €	
Verwaltungsaufwendung – BgA DSD	42.272,29 €	
Pauschale Einzelwertberichtigung	40.000,00 €	
Summe	319.710,93 €	
/ Umlage FR-Leitung 32	/ 33 126 //3€	
Oberbürgermeister	Geschäftsbereich 1	Geschäftsbereich 2
	Geschäftsbereich 3	Geschäftsbereich 4

Berechnungstabelle Demografieprüfung:

Begründung:

Die Abfallentsorgung in der Stadt Potsdam wurde zum 01.01.2016 neu strukturiert. So wurde das Angebot, in Umsetzung bundesrechtlicher Vorgaben, um die flächendeckende Biotonne erweitert. Desweiteren wurde für die Behälterbereitstellung (Bioabfall und Restabfall) ein kostenpflichtiger Vollservice eingeführt.

Im ersten Halbjahr 2016 wurden durch die Grundstückseigentümer eine Vielzahl von Änderungen in den Abfallbehältergestellungen angemeldet und durch die Stadt / STEP umgesetzt. Weitere Anpassungen erfolgten nach der zusätzlichen Einführung des 14-täglichen Entleerungsrhythmus für die Biotonne. Durch eine Vielzahl von Grundstückseigentümern wurde jedoch der Bedarf eines saisonal angepassten Entleerungsrhythmus für die Biotonne nachgefragt. Diesem Bedarf folgend wird zum Jahr 2017 die sogenannte Kombileerung der Biotonne eingeführt. Im Zeitraum 1.1. bis 31.3. und 1.11. bis 31.12. des Jahres wird die Biotonne 14-täglich und im Zeitraum vom 1.4. bis 31.10. des Jahres wöchentlich entleert.

Da im Jahr 2016 umfassende Anpassungen der Abfallbehältergestellungen durch die Grundstückseigentümer an die jeweiligen Bedarfe vorgenommen wurde, soll ab dem Jahr 2017 wieder eine Behälter-wechselgebühr aufgenommen werden.

Die Abfallgebührensatzung 2017 wurde entsprechend der vorgenannten Ausführungen überarbeitet und die Änderungen in einer Synopse dargestellt.

Die überarbeitete Abfallgebührenkalkulation 2017 berücksichtigt die vorgesehenen Änderungen und die vorliegenden Erkenntnisse aus den bisherigen Behälteränderungen 2016 und dem aufgestellten Behältervolumen. Für die gewünschte Kombileerung der Biotonnen wurden die Bedarfe abgeschätzt. Diese fließen somit in das insgesamt aufgestellte Biobehältervolumen ein.

Die Ermittlung der Kosten für die Abfallentsorgungsleistungen 2017 erfolgte auf der Basis der prognostizierten Abfallmengen und geplanten abfallwirtschaftlichen Leistungen unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus Vorjahren sowie dem 1. Halbjahr 2016. So muss für das Jahr 2017 mit steigenden Bioabfallmengen und Sperrmüllmengen gerechnet werden.

Kalkulationsgrundlage für die Leistungen der Abfallentsorgung sind die jeweiligen Kosten der Drittbeauftragten:

Stadtentsorgung Potsdam GmbH REMONDIS GmbH; Staßfurt FWS GmbH, Bremen N.N. (Ausschreibung erforderlich)

- Abfallsammlung und teilweise Verwertung
- Abfallverwertung Restabfall und Sperrmüll
- Sammlung und Verwertung von Alttextilien
- Verwertung Bioabfall

sowie die Kosten der Verwaltung.

Die einzelnen Gebührensätze für das Kalenderjahr 2017 resultieren abschließend aus der Division der veranschlagten Kosten mit den prognostizierten Grundlagendaten zu Einwohnern, Einwohnergleichwerten, den einzelnen Behälterarten, den Vollservice-Leistungen sowie den zu erwartenden Behälterwechseln.

Im Ergebnis des vorläufigen IST-BAB Abfallentsorgung 2015 wurde eine Überdeckung in Höhe von insgesamt 523.735,22 € ermittelt. Diese wurde in der vorliegenden Gebührenkalkulation für das Jahr 2017 gebührenmindernd zum Ansatz gebracht.

Im Ergebnis der Abfallgebührenkalkulation ergeben sich insgesamt steigende Abfallgebühren für das Jahr 2017. Diese Steigerung ist in fast allen Gebührentatbeständen zu verzeichnen. Die Abfallgrundgebühr für Haushalte steigt um 4,46 € je Person und Kalenderjahr (22%). Die Leistungsgebühr Restabfall steigt um ca. 8% und die Leistungsgebühr Bioabfall um ca. 15%.

Die Steigerungen sind vor allem auf gestiegene Kosten bei den drittbeauftragten Unternehmen zurückzuführen. So konnten 2016 noch für das erste Drittel des Jahres geringere Kosten bei den Drittbeauftragten sowohl für die Sammlung als auch für die Entsorgung von Abfällen Berücksichtigung finden. Nunmehr muss auf Grund der Mengenentwicklung bei Sperrmüll und Bioabfall für das Jahr 2017 mit steigenden Mengen dieser Abfallarten gerechnet werden. Demgegenüber gibt es beim Restabfall nicht in gleichem Maße eine Entlastung. Die Bioabfallverwertung muss zum 01.01.2017 ebenfalls neu ausgeschrieben werden. Auf Grund der Entwicklungen am Entsorgungsmarkt wurde auch hier mit steigenden Kosten gerechnet. Insgesamt wird mit Mehrkosten bei den drittbeauftragten Unternehmen in Höhe von ca. 1,5 Mio € gerechnet. Mehrkosten der Verwaltung schlagen mit ca. 24.300 € zu Buche.

Ebenso wirkt sich die geringere Überdeckung aus dem Jahr 2015 kostenerhöhend auf die Abfallgebühren aus. Während im Jahr 2016 noch 889.585,40 € gebührenmindernd berücksichtigt werden konnten, stehen nur noch 523.735,22 € aus den Rückstellungen 2015 zur Verfügung.

Eine Gegenüberstellung der Gebührensätze ist der Beschlussvorlage beigefügt.

Gegenüberstellung der Abfallgebührensätze 2016 / 2017

		Gebühr	<u>.</u> .	
Gebührentatbestand	Gebührenart	2016	2017	Änderung zu 2016
Grundgebühr				
Grundgebühr Person	Jahresgebühr je Person und Kalenderjahr	20,62 €	25,08 €	4,46 €
Granagebani i crson	Jahresgebühr je Parzelle	20,02 C	25,00 €	7,70 C
- Kleingarten	und Kalenderjahr	5,15 €	6,27 €	1,12 €
- Erholungsgarten	Jahresgebühr je Erholungsgarten und Kalenderjahr	10,31 €	12,54 €	2,23 €
Grundgebühr Einwohnergleichwerte (EWG)	Jahresgebühr je EGW und Kalenderjahr	27,25€	24,17 €	-3,08 €
- Beschäftigte, Dienstkraft, Bett	Jahresgebühr je Beschäftigten, Bett, Dienstkraft und Kalenderjahr	16,35 €	14,50 €	-1,85 €
- Kinder / Stellplätze	Jahresgebühr je 10 Kinder bzw. 10 Stell-/Liegeplätze u. Kalenderjahr	16,35 €	14,50 €	-1,85€
- Übernachtungsmöglichkeiten	Jahresgebühr je 2 Übernachtungs- möglichkeiten und Kalenderjahr	16,35 €	14,50 €	-1,85€
Leistungsgebühr Restabfall				
60 I – vierwöchentliche Leerung	Jahresgebühr	18,60 €	19,91 €	1,31 €
60 I - 14-tägliche Leerung	Jahresgebühr	37,21 €	39,83 €	2,62 €
80 I – vierwöchentliche Leerung	Jahresgebühr	23,81 €	25,90 €	2,09€
80 I - 14-tägliche Leerung	Jahresgebühr	47,63 €	51,81 €	4,18 €
120 I - vierwöchentliche Leerung	Jahresgebühr	35,43 €	38,24 €	2,81 €
120 I - 14-tägliche Leerung	Jahresgebühr	70,87 €	76,48 €	5,61 €
240 I - vierwöchentliche Leerung	Jahresgebühr	72,55 €	77,20 €	4,65 €
240 I - 14-tägliche Leerung	Jahresgebühr	145,11 €	154,41 €	9,30 €
240 I - wöchentliche Leerung	Jahresgebühr	290,23 €	308,83 €	18,60 €
1.100 I - 14-tägliche Leerung	Jahresgebühr	654,12 €	707,49 €	53,37 €
1.100 I - wöchentliche Leerung	Jahresgebühr	1.308,24 €	1.414,99 €	106,75€
1.100 I - zweimal wöchentliche Leerung	Jahresgebühr	2.616,48 €	2.829,99 €	213,51 €
60 I - einmalige Leerung	Gebühr je Entleerung	1,43 €	1,53 €	0,10€
80 I - einmalige Leerung	Gebühr je Entleerung	1,83 €	1,99 €	0,16 €
120 I - einmalige Leerung	Gebühr je Entleerung	2,72 €	2,94 €	0,22€
240 I - einmalige Leerung	Gebühr je Entleerung	5,58 €	5,93 €	0,35 €
1.100 I - einmalige Leerung	Gebühr je Entleerung	25,15 €	27,21 €	2,06 €
80 I - Restabfallsack	Gebühr je Restabfallsack	1,83 €	2,29 €	0,46 €
Abfallpressen				
10 m³ - Presse - vierwöchentliche Leerung	Jahresgebühr	7.611,64 €	7.180,99 €	-430,65€
10 m³ - Presse - 14-tägliche Leerung	Jahresgebühr	15.223,29€	14.361,98 €	-861,31 €
10 m³ - Presse - wöchentliche Leerung	Jahresgebühr	30.446,58 €	28.723,97 €	-1.722,61 €
20 m³ - Presse - vierwöchentliche Leerung	Jahresgebühr	11.232,82 €	11.665,94 €	433,12 €
20 m³ - Presse - 14-tägliche Leerung	Jahresgebühr	22.465,64 €	23.331,88 €	866,24 €
20 m³ - Presse - wöchentliche Leerung	Jahresgebühr	44.931,28 €	46.663,77 €	1.732,49 €
10 m³ - einmalige Leerung	Gebühr je Entleerung	585,51 €	552,38 €	-33,13 €
20 m³ - einmalige Leerung	Gebühr je Entleerung	864,06 €	897,38 €	33,32 €

Fortsetzung - Gegenüberstellung der Abfallgebührensätze 2016 / 2017

		Gebühr	ensätze	
Gebührentatbestand	Gebührenart	2016	2017	Änderung zu 2016
Leistungsgebühr Bioabfall				
60I - wöchentliche Leerung	Jahresgebühr	54,07 €	62,50 €	8,43€
60I - Kombileerung	Jahresgebühr		49,28 €	$\geq \leq$
60l - 14-tägliche Leerung	Jahresgebühr	27,03 €	31,25 €	4,22€
120I - wöchentliche Leerung	Jahresgebühr	108,15€	125,01 €	16,86 €
120I - Kombileerung	Jahresgebühr		98,57 €	$\geq <$
120l - 14-tägliche Leerung	Jahresgebühr	54,07 €	62,50 €	8,43€
240I - wöchentliche Leerung	Jahresgebühr	216,30 €	250,03 €	33,73€
240l - Kombileerung	Jahresgebühr		197,14 €	><
240l - 14-tägliche Leerung	Jahresgebühr	108,15 €	125,01 €	16,86 €
660l - wöchentliche Leerung	Jahresgebühr	594,84 €	687,60 €	92,76€
660l - Kombileerung	Jahresgebühr		542,15 €	><
660l - 14-tägliche Leerung	Jahresgebühr	297,42 €	343,80 €	46,38 €
Servicegebühr Vollservice				
Behälter bis 240l – vierwöchentl. Leerung	Jahresgebühr	29,75 €	43,11 €	13,36 €
Behälter bis 240l - 14-tägliche Leerung	Jahresgebühr	59,51 €	86,23 €	26,72€
Behälter bis 240l - Kombileerung Biotonne	Jahresgebühr		135,98 €	135,98 €
Behälter bis 240l - wöchentliche Leerung	Jahresgebühr	119,02 €	172,47 €	53,45€
Behälter > 240l - 14-tägliche Leerung	Jahresgebühr	89,26 €	129,35 €	40,09€
Behälter > 240I - Kombileerung Biotonne	Jahresgebühr		203,98 €	203,98€
Behälter > 240l - wöchentliche Leerung	Jahresgebühr	178,53 €	258,70 €	80,17€
Behälter > 240l - zweimal wöchentl. Leerg	Jahresgebühr	357,06 €	517,40 €	160,34 €
Sonstige Gebühren				
Behälterwechselgebühr	Gebühr je Wechsel		8,97 €	

	reff: Abfallgebührensa			gen d	ier Be	SCNII	ussvor	iage				
1.	Hat die Vorlage fina	anzielle A	uswir	kung	en?			[Nein	⊠ Ja	a	
2.	Handelt es sich um			•				[_ Nein	_		
3.	Ist die Maßnahme			•		lten?	?	[_ Nein	— □ Ja	a 🖂 Te	ilweise
4.	Die Maßnahme bez	zieht sich	auf d	las Pr	rodukt	t Nr.	53702	01 I	— Bezeich	nung: Abf	— allentsorgur	ng.
5.	Wirkung auf den E	rgebnisha	usha	lt:							_	
An	gaben in EUro	lst Vorj		lfd.	Jahr	Fol	gejahr	Fo	lgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Gesamt
	t rag It Plan	14.11	7.309	17.0	72.500	17.	478.500	18	3.152.700	0	0	52.703.700
E rl	trag u		0	18.4	98.900	21.	073.800	21	.526.000	23.665.600	0	84.764.300
_	ifwand it Plan	13.79	0.503	17.2	14.200	17.	669.000	18	3.353.300	0	0	53.236.500
A u ne	l fwand u		0	18.7	85.647	21.	462.600	21	.985.100	23.869.400	0	86.102.747
	ldo Ergebnishaushalt it Plan	32	6.806	-1	41.700	-	190.500		-200.600	0	0	-532.800
Sa ne	ldo Ergebnishaushalt u		0	-2	86.747	-	388.800		-459.100	-203.800	0	-1.338.447
	weichung m Planansatz	-32	6.806	-1	45.047	-	198.300		-258.500	-203.800	0	-805.647
6. An	Wirkung auf den in	Vestiven F Bisher bereitge- stellt		zhaus Jahr	shalt:	ejahr	Folgej	ahr	Folgeja	hr Folgeja	Bis hr Maßnahme- ende	Gesamt
laυ	vestive Einzahlungen ut Plan vestive Einzahlungen u			***************************************								***************************************
	vestive Auszahlungen at Plan											
	estive Auszahlungen							•••••				••••
Sa	Ido Finanzhaushalt It Plan											
	ldo Finanzhaushalt											
ne Ab	u oweichung											
	m Planansatz											
7.	Die Abweichung zu Bezeichnung	ım Planan gedeckt		wird (durch	das	Unterp	oroc	lukt Nr.	im Rahme	en des Budç	gets GB 3
8.	Die Maßnahme hat	künftig A	uswii	rkung	en au	ıf deı	n Stelle	enpl	an?	\boxtimes N	ein 🗌 Ja	
	Mit der Maßnahme von Vollzei Diese ist bereits im	teinheiten	verb	unde	en.		?			□ N	ein 🗌 Ja	
9.	Es besteht ein Haushaltsvorbehalt.									⊠ N	ein □Ja	

tung	er können Sie weitere Ausführungen zu den fin g und Zusammensetzung der Ertrags- und A er zur Einordnung im Gesamtkontext etc.).	anziellen Auswirkungen darstellen (z.B. zur Herlei- ufwandspositionen, zur Entwicklung von Fallzahlen
Anl:	lagen:	
\boxtimes	Erläuterung zur Kalkulation von Aufwand, Erti	ag, investive Ein- und Auszahlungen
	(Interne Pflichtanlage!) Anlage Wirtschaftlichkeitsberechnung (anlass	bezogen)
	Anlage Folgekostenberechnung (anlassbezog	

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Potsdam (Abfallgebührensatzung) 2017

Aufgrund

- des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg KVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]),
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBI. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBI. I/14, [Nr. 32]),
- der §§ 3, 4, 9 und 10 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbf-BodG) vom 06. Juni 1997 (GVBl. I/97, [Nr. 05], S. 40), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5]),
- des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz– KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBI. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. April 2016 (BGBI. I, S. 569) sowie
- der Satzung über die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Potsdam in der jeweils gültigen Fassung

hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam am folgende Satzung beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Gebührentatbestand
- § 2 Gebührenpflichtige
- § 3 Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht
- § 4 Gebührenmaßstab
- § 5 Gebührensatz
- § 6 Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren
- § 7 Reduzierung der Gebühr
- § 8 Auskunftspflicht
- § 9 In-Kraft-Treten

Anlage: Bemessungsgrundlage für die Festsetzung der Grundgebühren gem. § 4 Abs. 1 Abfallgebührensatzung

§ 1 Gebührentatbestand

- (1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Potsdam, nachfolgend Stadt genannt, werden Benutzungsgebühren zur Deckung der Aufwendungen nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben.
- (2) Zur öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung rechnen alle zur Erfüllung der gemäß § 1 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt bestehenden Aufgaben notwendigen sachlichen und personellen Mittel der Stadt (Verwaltungskosten, Kosten für Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit, Modellversuche etc.) einschließlich der von ihr Beauftragten (Abfallentsorgungsleistungen Dritter).
- (3) Die Abfallgebühren für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen (einschl. Kleingartenanlagen und Erholungsgrundstücken) und aus anderen Herkunftsbereichen (z. B. Gewerbe, öffentliche Einrichtungen) werden für das Vorhalten und die Inanspruchnahme der Leistungen
 - a) Sammlung, Verwertung und Entsorgung von Sperrmüll, Schrott und Altpapier
 - Sammlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten
 - Sammlung und Entsorgung von Schadstoffen aus privaten Haushaltungen
 - Entsorgung von jährlich 500 kg Schadstoffen haushaltstypischer Art (keine Bauabfälle) aus anderen Herkunftsbereichen nach Maßgabe von § 14 Abs. 3 Abfallentsorgungssatzung
 - Sammlung und Entsorgung von herrenlosen Abfällen im Sinne von § 4 BbgAbfBodG
 - Saisonale Sammlung und Verwertung von Grünabfällen über Containergestellungen
 - Sammlung und Verwertung von Weihnachtsbäumen
 - Betrieb von Wertstoffhöfen

als Grundgebühr

b) Sammlung, Umschlag, Transport, Vorbehandlung und Entsorgung von Restabfall (Hausmüll) und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen

als Leistungsgebühr Restabfall

c) Sammlung und Verwertung von Bioabfällen

als Leistungsgebühr Bioabfall erhoben.

- (4) Die Servicegebühr Vollservice wird für die Inanspruchnahme des Transportes der Behälter für Rest- und Bioabfall im Vollservice (§ 20 Abs. 3 Abfallentsorgungssatzung) erhoben.
- (5) Die Gebühr für die Entleerung befristet angemeldeter Abfallbehälter bzw. Pressmüllcontainer bei zeitlich begrenzten Märkten, Volksfesten und sonstigen öffentlichen Veranstaltungen (§ 18 Abs. 2 Abfallentsorgungssatzung) wird für die Gestellung und Entleerung der Abfallbehälter bzw. Pressmüllcontainer erhoben.
- (6) Für die Nutzung von Restabfallsäcken wird eine gesonderte Gebühr erhoben.
- (7) Die Erstgestellung von Abfallbehältern bei Neuanmeldung eines Grundstückes sowie die Abholung der gesamten Abfallbehältergestellung bei Abmeldung eines Grundstückes sind gebührenfrei, ebenso die Erstgestellung einer Biotonne. Für jeden weiteren Wechsel der Behältergestellung von Rest- und Bioabfallbehältern (Änderung der Behälteranzahl-/größe, des Entleerungsrhythmus, des Voll-/Teilservices) auf dem Grundstück wird eine Behälterwechselgebühr erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtiger ist:

- a) der Eigentümer bzw. die Eigentümergemeinschaft des an die Abfallentsorgung der Stadt angeschlossenen Grundstückes.
- b) in Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse an Stelle des Grundstückeigentümers der Verfügungsberechtigte oder, sofern ein solcher fehlt, der unmittelbare Besitzer des Grundstücks.
- c) in den Fällen, in denen an dem Grundstück ein Erbbaurecht, ein Nießbrauchrecht, ein Wohnungs- oder Teileigentumsrecht, oder ein sonstiges zur Nutzung des Grundstücks nach § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz berechtigendes Recht besteht, der jeweils Berechtigte abweichend von a) und b).
- d) in Fällen des § 4 Abs. 2 Satz 1 Abfallentsorgungssatzung der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen.
- e) für die Entleerung befristet angemeldeter Abfallbehälter bzw. Pressmüllcontainer gemäß § 1 Abs. 5 dieser Satzung der jeweilige Antragsteller gemäß Abfallentsorgungssatzung.
- f) für die Nutzung von Restabfallsäcken gemäß § 1 Abs. 6 dieser Satzung der Erwerber.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. In Fällen der Gesamtschuldnerschaft von Wohnungs- und Teileigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes kann die gesamte Gebührenforderung dem Wohnungseigentumsverwalter übersandt werden.
- (3) Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.

§ 3 Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr, die Leistungsgebühr sowie die Servicegebühr Vollservice entsteht erstmals mit der Bereitstellung der Abfallbehälter auf dem betreffenden Grundstück durch die Stadt. Danach entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn eines jeden folgenden Kalenderjahres als Jahresgebühr. Wird ein Grundstück im Laufe des Kalenderjahres an die Abfallentsorgung gemäß § 4 der Abfallentsorgungssatzung angeschlossen, entsteht die Gebührenpflicht erstmalig zum 1. des auf den Anschluss folgenden Monats. In diesem Fall wird für jeden Kalendermonat, für den die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der jeweiligen Jahresgebühr angesetzt.
- (2) Eine Änderung des Umfangs der Gebührenpflicht, die sich aus geänderten Bemessungsgrundlagen ergibt, wird zum 1. Kalendertag des Monats wirksam, der auf die entsprechende Mitteilung des die Änderung begründenden Sachverhalts folgt. Die Stadt behält sich Kontrollen hinsichtlich der Bemessungsgrundlagen vor.
- (3) Die Gebührenpflicht für die Entleerung befristet angemeldeter Abfallbehälter bzw. Pressmüllcontainer entsteht mit deren Aufstellung.
- (4) Die Gebührenpflicht für die Nutzung der Restabfallsäcke entsteht mit dem Erwerb der Restabfallsäcke.

- (5) Die Gebührenpflicht für die Behälterwechselgebühr entsteht mit der Beantragung der Veränderung der Behältergestellung gemäß § 1 Abs. 7.
- (6) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 1 endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Anschluss- und Benutzungszwang für das Grundstück entfällt.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Grundgebühr bemisst sich für:
 - ein Wohngrundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, nach der Anzahl der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen;
 - für ein Erholungsgrundstück im Sinne des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, nach der Anzahl der dem Grundstück zugeordneten Einwohnerwerte gemäß der Anlage zu dieser Satzung bzw. nach der Anzahl der angehörigen Erholungsgärten;
 - für eine Kleingartenanlage im Sinne des Bundeskleingartengesetzes, die an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, nach der Anzahl der dem Grundstück zugeordneten Einwohnerwerte gemäß der Anlage zu dieser Satzung bzw. der Anzahl der der Kleingartenanlage angehörigen Parzellen;
 - für ein Grundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist und auf dem Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, nach der Anzahl der dem Grundstück zugeordneten Einwohnergleichwerte gemäß der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Die Leistungsgebühr Restabfall bemisst sich nach der Anzahl und Größe der bereitgestellten Restabfallbehälter sowie nach dem gewählten Entleerungsrhythmus.
- (3) Die Leistungsgebühr Bioabfall bemisst sich nach der Anzahl und Größe der bereitgestellten Biotonnen sowie nach dem gewählten Entleerungsrhythmus.
- (4) Die Servicegebühr Vollservice bemisst sich nach der Anzahl, der Größe und der Häufigkeit der für den Vollservice (§ 20 Abs. 3 Abfallentsorgungssatzung) zu transportierenden Abfallbehälter (Rest- und Bioabfall) unter Berücksichtigung des gewählten Entleerungsrhythmus.
- (5) Die Gebühr für die Entleerung befristet angemeldeter Abfallbehälter und Pressmüllcontainer wird nach ihrer Größe und der Anzahl der Entleerungen erhoben.
- (6) Die Gebühr für die Nutzung von Restabfallsäcken bemisst sich nach der Anzahl der Restabfallsäcke.
- (7) Die Behälterwechselgebühr wird je Antrag zur Veränderung der Abfallbehältergestellung erhoben. Die Anzahl der zu ändernden Behälter wird nicht berücksichtigt. Werden mit einem Antrag mehrere zeitlich befristete Veränderungen der Abfallbehältergestellung auf dem Grundstück angemeldet, wird die Wechselgebühr entsprechend mehrfach erhoben.

§ 5 Gebührensatz

(1) Der Gebührensatz für die Grundgebühr beträgt für das Kalenderjahr 2017:

- a) für ein Wohngrundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist: 25,08 EUR je Person und Kalenderjahr
- b) für ein Erholungsgrundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist: 12,54 EUR je dem Erholungsgrundstück angehörigem Erholungsgarten und Kalenderjahr
- c) für eine Kleingartenanlage, die an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist: 6,27 EUR je der Kleingartenanlage angehörigen Parzelle und Kalenderjahr
- d) für ein Grundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist und auf dem Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen:
 24,17 EUR je Einwohnergleichwert (EGW) und Kalenderjahr.
- (2) Der Gebührensatz für die Leistungsgebühr Restabfall beträgt für das Kalenderjahr 2017:

Behältergröße	60 I	80 I	120 I	240 I	1.100 l	10 m ³	20 m³
Jahresgebühr in EUR 2x wöchentliche Leerung			\times		2.829,99		
Jahresgebühr in EUR wöchentliche Leerung	\nearrow	>	\times	308,83	1.414,99	28.723,97	46.663,77
Jahresgebühr in EUR 14 tägliche Leerung	39,83	51,81	76,48	154,41	707,49	14.361,98	23.331,88
Jahresgebühr in EUR vierwöchentliche Leerung	19,91	25,90	38,24	77,20		7.180,99	11.665,94

Werden die Restabfallbehälter in Ausnahmefällen außerhalb der zugelassenen Entleerungsrhythmen zusätzlich entleert, so erhöht sich die Leistungsgebühr Restabfall entsprechend linear.

(3) Der Gebührensatz für die Leistungsgebühr Bioabfall beträgt für das Kalenderjahr 2017:

Behältergröße	60 I	120 l	240 I	660 I
Jahresgebühr in EUR				
wöchentliche Leerung	62,50	125,01	250,03	687,60
Jahresgebühr in EUR				
Kombileerung	49,28	98,57	197,14	542,15
Jahresgebühr in EUR				
14 tägliche Leerung	31,25	62,50	125,01	343,80

(4) Der Gebührensatz für die Servicegebühr Vollservice beträgt für das Kalenderjahr 2017:

Behältergröße	60 I	80 I	120 l	240 I	660 I	1100 I
Jahresgebühr in EUR 2x wöchentliche Leerung						517,41
Jahresgebühr in EUR wöchentliche Leerung	172,47		172,47	172,47	258,70	258,70
Jahresgebühr in EUR Kombileerung	135,98		135,98	135,98	203,98	
Jahresgebühr in EUR 14-tägliche Leerung	86,23	86,23	86,23	86,23	129,35	129,35
Jahresgebühr in EUR vierwöchentliche Leerung	43,11	43,11	43,11	43,11		

- (5) Der Gebührensatz für die Entleerung befristet angemeldeter Restabfallbehälter bzw. Pressmüllcontainer bei zeitlich begrenzten Märkten, Volksfesten und sonstigen öffentlichen Veranstaltungen beträgt für das Kalenderjahr 2017 je Entleerung:
 - a) eines Restabfallbehälters mit einem Fassungsvermögen von

60 I	1,53 EUR
80 I	1,99 EUR
120 l	2,94 EUR
240 l	5,93 EUR
1.100 l	27,21 EUR

b) eines Pressmüllcontainers mit einer Gefäßgröße von

10m³ 552,38 EUR 20m³ 897,38 EUR

- (6) Die Gebühr für die Nutzung von Restabfallsäcken beträgt für das Kalenderjahr 2017 je Restabfallsack 2,29 EUR.
- (7) Die Behälterwechselgebühr beträgt für das Kalenderjahr 2017 je Wechsel 8,97 EUR.

§ 6 Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Erhebungszeitraum für die Grundgebühr, Leistungsgebühr und Servicegebühr Vollservice ist das Kalenderjahr, bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Restteil des Kalenderjahres einschließlich des Monats, in dem die Gebührenpflicht entsteht.
- (2) Die Gebühren für die Grundgebühr, Leistungsgebühr und Servicegebühr Vollservice werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und jeweils zu einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres fällig. Geht der Gebührenbescheid erst nach dem Fälligkeitstermin zu, wird der auf den jeweiligen bereits verstrichenen Fälligkeitstermin entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Verändern sich die Bemessungsgrundlagen während des Kalenderjahres, wird die Gebühr neu festgesetzt. Die Fälligkeit des Betrages richtet sich nach Abs. 2.
- (4) Die Gebühr für befristet angemeldete Abfallbehälter bzw. Pressmüllcontainer wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (5) Die Gebühr für die Nutzung von Restabfallsäcken gemäß § 1 Abs. 6 wird mit Erwerb der Restabfallsäcke fällig.
- (6) Die Behälterwechselgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7 Reduzierung der Gebühr

(1) Auf schriftlichen Antrag des Gebührenpflichtigen kann für Personen, die nachweislich mehr als 6 Monate zusammenhängend von ihrem Wohnsitz aus Gründen des Berufes, der Ausbildung, wegen Ableistung des Wehrdienstes oder aus sonstigen nachweisbaren Gründen abwesend sind, eine Gebührenreduzierung entsprechend der Dauer der Abwesenheit erfolgen.

(2) Der Antragsteller hat geeignete Nachweise für das Vorliegen der tatsächlichen Voraussetzungen der Gebührenreduzierung zu erbringen.

§ 8 Auskunftspflicht

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, gegenüber der Stadt schriftlich Auskunft über alle die Gebührenpflicht betreffenden Umstände zu geben. Die Gebührenpflichtigen sind insbesondere verpflichtet, Auskunft über die Zahl der auf dem Grundstück lebenden Personen, die Anzahl der Parzellen bzw. Erholungsgärten und die zur Festsetzung der jeweiligen Einwohnergleichwerte erforderlichen Auskünfte, wie die Art des Gewerbes/der Einrichtung, Anzahl der Beschäftigten, Dienstkräfte, Betten, Kinder, Übernachtungsmöglichkeiten und Stell-/Liegeplätze zu geben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gewerbe bzw. Einrichtungen, so sind die vorgenannten Informationen jeweils getrennt anzugeben. Gewerbetreibende und öffentliche Einrichtungen sind in gleicher Weise zu den Auskünften nach Satz 2 verpflichtet.

§ 9 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Potsdam, den	2016
Jann Jakobs	
Oberbürgermeister	

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Potsdam (Abfallgebührensatzung)

Bemessungsgrundlage für die Festsetzung der Grundgebühren gem. § 4 Abs. 1 Abfallgebührensatzung

Für die Bemessung der Grundgebühr für Haushalte und vergleichbare Anfallstellen werden folgende Einwohnerwerte (EW) zugrunde gelegt:

Private Haushalte	je auf dem Grundstück mit Haupt- und Neben- wohnsitz gemeldete Person	1,0 EW
Erholungsgrundstücke	je Erholungsgarten	0,5 EW
Kleingartenanlagen	je angehöriger Parzelle	0,25 EW

Für die Bemessung der Grundgebühr für andere Herkunftsbereiche als Haushalte sind folgende Einwohnergleichwerte (EGW) zugrunde zu legen:

Unternehmen/Institution	Beschäftigte / Platz / Bett u.ä.	Einwohner- gleichwert
 Verwaltungen, Büros, Verbände, Krankenkassen, Kreditinstitute, Versicherungen u.ä. Arztpraxen u.ä. medizinische Einrichtungen Handel, Industrie und Handwerk u.a. Gewerbe Gastronomie (Restaurants, Gaststätten, Cafés, Imbissstuben, Caterer u. ä.) 	je Beschäftigter	0,60 EWG
Kasernen, militärische Einrichtung o.ä.	je Dienstkraft	0,60 EWG
Krankenhäuser, Sanatorien, Pflegeeinrichtungen, Kinder-, Jugend- und Studentenheime o.ä.	je Bett	0,60 EWG
Erziehung und Unterricht (Kindergärten und Vorschulen, Grundschulen, weiterführende Schulen, sonstiger Unterricht)	je Kind	0,06 EWG
Beherbergungsbetriebe (Hotels, Pensionen, sonstige Beherbergungsunternehmen)	je Übernachtungs- möglichkeit	0,30 EWG
Campingplätze / Bootsliegeplätze	je Stell-/Liegeplatz	0,06 EWG

Als Beschäftigte gelten alle in einem Betrieb bzw. in einer Einrichtung ortsansässig tätigen Arbeitnehmer, Beamte, Wehrpflichtige, Betriebsinhaber, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende etc..

Synopse Abfallgebührensatzung

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
INHALTSVERZEICHNIS	INHALTSVERZEICHNIS	
§ 1 Gebührentatbestand § 2 Gebührenpflichtige § 3 Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht § 4 Gebührenmaßstab § 5 Gebührensatz § 6 Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren § 7 Reduzierung der Gebühr § 8 Auskunftspflicht § 9 In-Kraft-Treten Anlage: Bemessungsgrundlage für die Festsetzung der Grundgebühren gem. § 4 Abs. 1 Abfallgebührensatzung	§ 1 Gebührentatbestand § 2 Gebührenpflichtige § 3 Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht § 4 Gebührenmaßstab § 5 Gebührensatz § 6 Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren § 7 Reduzierung der Gebühr § 8 Auskunftspflicht § 9 In-Kraft-Treten Anlage: Bemessungsgrundlage für die Festsetzung der Grundgebühren gem. § 4 Abs. 1 Abfallgebührensatzung	
§ 1 Gebührentatbestand	§ 1 Gebührentatbestand	
(1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Potsdam, nachfolgend Stadt genannt, werden Benutzungsgebühren zur Deckung der Aufwendungen nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben.	(1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Potsdam, nachfolgend Stadt genannt, werden Benutzungsgebühren zur Deckung der Aufwendungen nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben.	
(2) Zur öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung rechnen alle zur Erfüllung der gemäß § 1 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt bestehenden Aufgaben notwendigen sachlichen und personellen Mittel der Stadt (Verwaltungskosten, Kosten für Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit, Modellversuche etc.) einschließlich der von ihr Beauftragten (Abfallentsorgungsleistungen Dritter).	(2) Zur öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung rechnen alle zur Erfüllung der gemäß § 1 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt bestehenden Aufgaben notwendigen sachlichen und personellen Mittel der Stadt (Verwaltungskosten, Kosten für Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit, Modellversuche etc.) einschließlich der von ihr Beauftragten (Abfallentsorgungsleistungen Dritter).	
(3) Die Abfallgebühren für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen (einschl. Kleingartenanlagen und Erholungsgrundstücken) und aus anderen Herkunftsbereichen (z. B. Gewerbe, öffentliche Einrichtungen) werden für das Vorhalten und die Inanspruchnahme der Leistungen	(3) Die Abfallgebühren für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen (einschl. Kleingartenanlagen und Erholungsgrundstücken) und aus anderen Herkunftsbereichen (z. B. Gewerbe, öffentliche Einrichtungen) werden für das Vorhalten und die Inanspruchnahme der Leistungen	
a) - Sammlung, Verwertung und Entsorgung von Sperrmüll, Schrott	a) - Sammlung, Verwertung und Entsorgung von Sperrmüll, Schrott	

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
und Altpapier - Sammlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten - Sammlung und Entsorgung von Schadstoffen aus privaten Haushaltungen - Entsorgung von jährlich 500 kg Schadstoffen haushaltstypischer Art (keine Bauabfälle) aus anderen Herkunftsbereichen nach Maßgabe von § 14 Abs. 3 Abfallentsorgungssatzung - Sammlung und Entsorgung von herrenlosen Abfällen im Sinne von § 4 BbgAbfBodG - Saisonale Sammlung und Verwertung von Grünabfällen über Containergestellungen - Sammlung und Verwertung von Weihnachtsbäumen - Betrieb von Wertstoffhöfen	und Altpapier - Sammlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten - Sammlung und Entsorgung von Schadstoffen aus privaten Haushaltungen - Entsorgung von jährlich 500 kg Schadstoffen haushaltstypischer Art (keine Bauabfälle) aus anderen Herkunftsbereichen nach Maßgabe von § 14 Abs. 3 Abfallentsorgungssatzung - Sammlung und Entsorgung von herrenlosen Abfällen im Sinne von § 4 BbgAbfBodG - Saisonale Sammlung und Verwertung von Grünabfällen über Containergestellungen - Sammlung und Verwertung von Weihnachtsbäumen - Betrieb von Wertstoffhöfen	
als Grundgebühr	als Grundgebühr	
b) Sammlung, Umschlag, Transport, Vorbehandlung und Entsorgung von Restabfall (Hausmüll) und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen	b) Sammlung, Umschlag, Transport, Vorbehandlung und Entsorgung von Restabfall (Hausmüll) und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen	
als Leistungsgebühr Restabfall	als Leistungsgebühr Restabfall	
c) Sammlung und Verwertung von Bioabfällen	c) Sammlung und Verwertung von Bioabfällen	
als Leistungsgebühr Bioabfall erhoben.	als Leistungsgebühr Bioabfall erhoben.	
(4) Die Servicegebühr Vollservice wird für die Inanspruchnahme des Transportes der Behälter für Rest- und Bioabfall im Vollservice (§ 20 Abs. 3 Abfallentsorgungssatzung) erhoben.	(4) Die Servicegebühr Vollservice wird für die Inanspruchnahme des Transportes der Behälter für Rest- und Bioabfall im Vollservice (§ 20 Abs. 3 Abfallentsorgungssatzung) erhoben.	
(5) Die Gebühr für die Entleerung befristet angemeldeter Abfallbehälter bei zeitlich begrenzten Märkten, Volksfesten und sonstigen öffentlichen Veranstaltungen (§ 18 Abs. 2 Abfallentsorgungssatzung) bzw. Pressmüllcontainer (§ 17 Abs. 2 Abfallentsorgungssatzung) wird für die Gestellung und Entleerung der Abfallbehälter bzw. Pressmüllcontainer erhoben.	(5) Die Gebühr für die Entleerung befristet angemeldeter Abfallbehälter bzw. Pressmüllcontainer bei zeitlich begrenzten Märkten, Volksfesten und sonstigen öffentlichen Veranstaltungen (§ 18 Abs. 2 Abfallentsorgungssatzung) wird für die Gestellung und Entleerung der Abfallbehälter bzw. Pressmüllcontainer erhoben.	Redaktionelle Änderung
(6) Für die Nutzung von Restabfallsäcken wird eine gesonderte Gebühr erhoben.	(6) Für die Nutzung von Restabfallsäcken wird eine gesonderte Gebühr erhoben.	
	(7) Die Erstgestellung von Abfallbehältern bei Neuanmeldung eines Grundstückes sowie die Abholung der gesamten Abfall- behältergestellung bei Abmeldung eines Grundstückes sind	Die Abfallbehältergestellungen wurden im Jahr 2016 durch die Grundstückseigentümer mehrfach

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
	gebührenfrei, ebenso die Erstgestellung einer Biotonne. Für jeden weiteren Wechsel der Behältergestellung von Rest- und Bioabfallbehältern (Änderung der Behälteranzahl-/größe, des Entleerungsrhythmus, des Voll-/Teilservices) auf dem Grundstück wird eine Behälterwechselgebühr erhoben.	an die Bedürfnisse angepasst. Dafür wurde keine Gebühr erhoben. Im Jahr 2017 soll wieder eine Wechselgebühr erhoben werden.
§ 2 Gebührenpflichtige	§ 2 Gebührenpflichtige	
(1) Gebührenpflichtiger ist:	(1) Gebührenpflichtiger ist:	
a) der Eigentümer bzw. die Eigentümergemeinschaft des an die Abfallentsorgung der Stadt angeschlossenen Grundstückes.	a) der Eigentümer bzw. die Eigentümergemeinschaft des an die Abfallentsorgung der Stadt angeschlossenen Grundstückes.	
b) in Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse an Stelle des Grundstückeigentümers der Verfügungsberechtigte oder, sofern ein solcher fehlt, der unmittelbare Besitzer des Grundstücks.	b) in Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse an Stelle des Grundstückeigentümers der Verfügungsberechtigte oder, sofern ein solcher fehlt, der unmittelbare Besitzer des Grundstücks.	
c) in den Fällen, in denen an dem Grundstück ein Erbbaurecht, ein Nießbrauchrecht, ein Wohnungs- oder Teileigentumsrecht, oder ein sonstiges zur Nutzung des Grundstücks nach § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz berechtigendes Recht besteht, der jeweils Berechtigte abweichend von a) und b).	c) in den Fällen, in denen an dem Grundstück ein Erbbaurecht, ein Nießbrauchrecht, ein Wohnungs- oder Teileigentumsrecht, oder ein sonstiges zur Nutzung des Grundstücks nach § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz berechtigendes Recht besteht, der jeweils Berechtigte abweichend von a) und b).	
d) in Fällen des § 4 Abs. 2 Satz 1 Abfallentsorgungssatzung der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen.	d) in Fällen des § 4 Abs. 2 Satz 1 Abfallentsorgungssatzung der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen.	
e) für die Entleerung befristet angemeldeter Abfallbehälter bzw. Pressmüllcontainer gemäß § 1 Abs. 5 dieser Satzung der jeweilige Antragsteller gemäß Abfallentsorgungssatzung.	e) für die Entleerung befristet angemeldeter Abfallbehälter bzw. Pressmüllcontainer gemäß § 1 Abs. 5 dieser Satzung der jeweilige Antragsteller gemäß Abfallentsorgungssatzung.	
f) für die Nutzung von Restabfallsäcken gemäß § 1 Abs. 6 dieser Satzung der Erwerber.	f) für die Nutzung von Restabfallsäcken gemäß § 1 Abs. 6 dieser Satzung der Erwerber.	
(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. In Fällen der Gesamtschuldnerschaft von Wohnungs- und Teileigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes kann die gesamte Gebührenforderung dem Wohnungseigentumsverwalter übersandt werden.	(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. In Fällen der Gesamtschuldnerschaft von Wohnungs- und Teileigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes kann die gesamte Gebührenforderung dem Wohnungseigentumsverwalter übersandt werden.	
(3) Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats	(3) Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats	

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
auf den neuen Verpflichteten über.	auf den neuen Verpflichteten über.	
§ 3 Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht	§ 3 Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht	
(1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr, die Leistungsgebühr sowie die Servicegebühr Vollservice entsteht erstmals mit der Bereitstellung der Abfallbehälter auf dem betreffenden Grundstück durch die Stadt. Danach entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn eines jeden folgenden Kalenderjahres als Jahresgebühr. Wird ein Grundstück im Laufe des Kalenderjahres an die Abfallentsorgung gemäß § 4 der Abfallentsorgungssatzung angeschlossen, entsteht die Gebührenpflicht erstmalig zum 1. des auf den Anschluss folgenden Monats. In diesem Fall wird für jeden Kalendermonat, für den die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der jeweiligen Jahresgebühr angesetzt.	(1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr, die Leistungsgebühr sowie die Servicegebühr Vollservice entsteht erstmals mit der Bereitstellung der Abfallbehälter auf dem betreffenden Grundstück durch die Stadt. Danach entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn eines jeden folgenden Kalenderjahres als Jahresgebühr. Wird ein Grundstück im Laufe des Kalenderjahres an die Abfallentsorgung gemäß § 4 der Abfallentsorgungssatzung angeschlossen, entsteht die Gebührenpflicht erstmalig zum 1. des auf den Anschluss folgenden Monats. In diesem Fall wird für jeden Kalendermonat, für den die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der jeweiligen Jahresgebühr angesetzt.	
(2) Eine Änderung des Umfangs der Gebührenpflicht, die sich aus geänderten Bemessungsgrundlagen ergibt, wird zum 1. Kalendertag des Monats wirksam, der auf die entsprechende Mitteilung des die Änderung begründenden Sachverhalts folgt. Die Stadt behält sich Kontrollen hinsichtlich der Bemessungsgrundlagen vor.	(2) Eine Änderung des Umfangs der Gebührenpflicht, die sich aus geänderten Bemessungsgrundlagen ergibt, wird zum 1. Kalendertag des Monats wirksam, der auf die entsprechende Mitteilung des die Änderung begründenden Sachverhalts folgt. Die Stadt behält sich Kontrollen hinsichtlich der Bemessungsgrundlagen vor.	
(3) Die Gebührenpflicht für die Entleerung befristet angemeldeter Abfallbehälter bzw. Pressmüllcontainer entsteht mit deren Aufstellung.	(3) Die Gebührenpflicht für die Entleerung befristet angemeldeter Abfallbehälter bzw. Pressmüllcontainer entsteht mit deren Aufstellung.	
(4) Die Gebührenpflicht für die Nutzung der Restabfallsäcke entsteht mit dem Erwerb der Restabfallsäcke.	(4) Die Gebührenpflicht für die Nutzung der Restabfallsäcke entsteht mit dem Erwerb der Restabfallsäcke.	
	(5) Die Gebührenpflicht für die Behälterwechselgebühr entsteht mit der Beantragung der Veränderung der Behältergestellung gemäß § 1 Abs. 7.	Ergänzende Regelungen zur Behälterwechselgebühr
(5) Die Gebührenpflicht gem. Abs. 1 endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Anschluss- und Benutzungszwang für das Grundstück entfällt.	(6) Die Gebührenpflicht gem. Abs. 1 endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Anschluss- und Benutzungszwang für das Grundstück entfällt.	Anpassung Absatz
§ 4 Gebührenmaßstab	§ 4 Gebührenmaßstab	
(1) Die Grundgebühr bemisst sich für:	(1) Die Grundgebühr bemisst sich für:	

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
- ein Wohngrundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, nach der Anzahl der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen;	- ein Wohngrundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, nach der Anzahl der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen;	
- für ein Erholungsgrundstück im Sinne des Sachenrechts- bereinigungsgesetzes, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, nach der Anzahl der dem Grundstück zuge- ordneten Einwohnerwerte gemäß der Anlage zu dieser Satzung bzw. nach der Anzahl der angehörigen Erholungsgärten;	- für ein Erholungsgrundstück im Sinne des Sachenrechts- bereinigungsgesetzes, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, nach der Anzahl der dem Grundstück zuge- ordneten Einwohnerwerte gemäß der Anlage zu dieser Satzung bzw. nach der Anzahl der angehörigen Erholungsgärten;	
- für eine Kleingartenanlage im Sinne des Bundeskleingartengesetzes, die an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, nach der Anzahl der dem Grundstück zugeordneten Einwohnerwerte gemäß der Anlage zu dieser Satzung bzw. der Anzahl der der Kleingarten-anlage angehörigen Parzellen;	- für eine Kleingartenanlage im Sinne des Bundeskleingarten- gesetzes, die an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, nach der Anzahl der dem Grundstück zugeordneten Einwohnerwerte gemäß der Anlage zu dieser Satzung bzw. der Anzahl der der Kleingarten-anlage angehörigen Parzellen;	
- für ein Grundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist und auf dem Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, nach der Anzahl der dem Grundstück zugeordneten Einwohnergleichwerte gemäß der Anlage zu dieser Satzung.	- für ein Grundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist und auf dem Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, nach der Anzahl der dem Grundstück zugeordneten Einwohnergleichwerte gemäß der Anlage zu dieser Satzung.	
(2) Die Leistungsgebühr Restabfall bemisst sich nach der Anzahl und Größe der bereitgestellten Restabfallbehälter sowie nach dem gewählten Entleerungsrhythmus.	(2) Die Leistungsgebühr Restabfall bemisst sich nach der Anzahl und Größe der bereitgestellten Restabfallbehälter sowie nach dem gewählten Entleerungsrhythmus.	
(3) Die Leistungsgebühr Bioabfall bemisst sich nach der Anzahl und Größe der bereitgestellten Biotonnen.	(3) Die Leistungsgebühr Bioabfall bemisst sich nach der Anzahl und Größe der bereitgestellten Biotonnen sowie nach dem gewählten Entleerungsrhythmus.	Redaktionelle Änderung
(4) Die Servicegebühr Vollservice bemisst sich nach der Anzahl, der Größe und der Häufigkeit der für den Vollservice (§ 20 Abs. 3 Abfallentsorgungssatzung) zu transportierenden Abfallbehälter (Rest- und Bioabfall) unter Berücksichtigung des gewählten Entleerungsrhythmus.	(4) Die Servicegebühr Vollservice bemisst sich nach der Anzahl, der Größe und der Häufigkeit der für den Vollservice (§ 20 Abs. 3 Abfallentsorgungssatzung) zu transportierenden Abfallbehälter (Rest- und Bioabfall) unter Berücksichtigung des gewählten Entleerungsrhythmus.	
(5) Die Gebühr für die Entleerung befristet angemeldeter Abfallbehälter und Pressmüllcontainer wird nach ihrer Größe und der Anzahl der Entleerungen erhoben.	(5) Die Gebühr für die Entleerung befristet angemeldeter Abfallbehälter und Pressmüllcontainer wird nach ihrer Größe und der Anzahl der Entleerungen erhoben.	
(6) Die Gebühr für die Nutzung von Restabfallsäcken bemisst sich	(6) Die Gebühr für die Nutzung von Restabfallsäcken bemisst sich	

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
nach der Anzahl der Restabfallsäcke.	nach der Anzahl der Restabfallsäcke.	
	(7) Die Behälterwechselgebühr wird je Antrag zur Veränderung der Abfallbehältergestellung erhoben. Die Anzahl der zu ändernden Behälter wird nicht berücksichtigt. Werden mit einem Antrag mehrere zeitlich befristete Veränderungen der Abfallbehältergestellung auf dem Grundstück angemeldet, wird die Wechselgebühr entsprechend mehrfach erhoben.	Ergänzende Regelungen zur Behälterwechselgebühr
§ 5 Gebührensatz	§ 5 Gebührensatz	
(1) Der Gebührensatz für die Grundgebühr beträgt für den Zeitraum vom 01.01.2016 bis 31.12.2016:	(1) Der Gebührensatz für die Grundgebühr beträgt für das Kalenderjahr 2017	Redaktionelle Änderung
a) für ein Wohngrundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist:	a) für ein Wohngrundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist:	Geänderte Gebührensätze gemäß Abfallgebührenkalkulation 2017
20,62 EUR je Person und Kalenderjahr	25,08 EUR je Person und Kalenderjahr	
b) für ein Erholungsgrundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist:	b) für ein Erholungsgrundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist:	
10,31 EUR je dem Erholungsgrundstück angehörigem Erholungsgarten und Kalenderjahr	12,54 EUR je dem Erholungsgrundstück angehörigem Erholungsgarten und Kalenderjahr	
c) für eine Kleingartenanlage, die an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist:	c) für eine Kleingartenanlage, die an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist:	
5,15 EUR je der Kleingartenanlage angehörigen Parzelle und Kalenderjahr	6,27 EUR je der Kleingartenanlage angehörigen Parzelle und Kalenderjahr	
d) für ein Grundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist und auf dem Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen:	d) für ein Grundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist und auf dem Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen:	
27,25 EUR je Einwohnergleichwert (EGW) und Kalenderjahr.	24,17 EUR je Einwohnergleichwert (EGW) und Kalenderjahr.	
(2) Der Gebührensatz für die Leistungsgebühr Restabfall beträgt für den Zeitraum vom 01.01.2016 bis 31.12.2016 je Kalenderjahr:	(2) Der Gebührensatz für die Leistungsgebühr Restabfall beträgt für das Kalenderjahr 2017:	Redaktionelle Änderung
Werden die Restabfallbehälter in Ausnahmefällen außerhalb der	 Werden die Restabfallbehälter in Ausnahmefällen außerhalb der	Die Gebührensätze 2017 () sind in der Gegenüberstellung zum Vorjahr in der

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
zugelassenen Entleerungsrhythmen zusätzlich entleert, so erhöht sich die Mengengebühr entsprechend linear.	zugelassenen Entleerungsrhythmen zusätzlich entleert, so erhöht sich die Leistungsgebühr Restabfall entsprechend linear.	Beschlussvorlage einzeln dargestellt.
(3) Der Gebührensatz für die Leistungsgebühr Bioabfall beträgt für den Zeitraum vom 01.01.2016 bis 31.12.2016:	(3) Der Gebührensatz für die Leistungsgebühr Bioabfall beträgt für das Kalenderjahr 2017:	
(4) Der Gebührensatz für die Servicegebühr Vollservice beträgt für den Zeitraum vom 01.01.2016 bis 31.12.2016:	(4) Der Gebührensatz für die Servicegebühr Vollservice beträgt für das Kalenderjahr 2017:	
(5) Der Gebührensatz für die Entleerung befristet angemeldeter Restabfallbehälter bzw. Pressmüllcontainer bei zeitlich begrenzten Märkten, Volksfesten und sonstigen öffentlichen Veranstaltungen beträgt für den Zeitraum vom 01.01.2016 bis 31.12.2016:	(5) Der Gebührensatz für die Entleerung befristet angemeldeter Restabfallbehälter bzw. Pressmüllcontainer bei zeitlich begrenzten Märkten, Volksfesten und sonstigen öffentlichen Veranstaltungen beträgt für das Kalenderjahr 2017:	
a) eines Restabfallbehälters mit einem Fassungsvermögen von b) eines Pressmüllcontainers mit einer Gefäßgröße von	a) eines Restabfallbehälters mit einem Fassungsvermögen von b) eines Pressmüllcontainers mit einer Gefäßgröße von	
(6) Die Gebühr für die Nutzung von Restabfallsäcken beträgt für den Zeitraum vom 01.01.2016 bis 31.12.2016 je Restabfallsack 1,83 EUR.	(6) Die Gebühr für die Nutzung von Restabfallsäcken beträgt für das Kalenderjahr 2017 je Restabfallsack 2,29 EUR.	
	(7) Die Behälterwechselgebühr beträgt für das Kalenderjahr 2017 je Wechsel 8,97 EUR.	Gebührensatz Behälterwechsel- gebühr gemäß Abfallgebühren- kalkulation 2017
§ 6	§ 6	
Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren	Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren	
(1) Erhebungszeitraum für die Grundgebühr, Leistungsgebühr und Servicegebühr Vollservice ist das Kalenderjahr, bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Restteil des Kalenderjahres einschließlich des Monats, in dem die Gebührenpflicht entsteht.	(1) Erhebungszeitraum für die Grundgebühr, Leistungsgebühr und Servicegebühr Vollservice ist das Kalenderjahr, bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Restteil des Kalenderjahres einschließlich des Monats, in dem die Gebührenpflicht entsteht.	
(2) Die Gebühren für die Grundgebühr, Leistungsgebühr und Servicegebühr Vollservice werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und jeweils zu einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres fällig. Geht der Gebührenbescheid erst nach dem Fälligkeitstermin zu, wird der auf den jeweiligen bereits verstrichenen Fälligkeitstermin entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.	(2) Die Gebühren für die Grundgebühr, Leistungsgebühr und Servicegebühr Vollservice werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und jeweils zu einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres fällig. Geht der Gebührenbescheid erst nach dem Fälligkeitstermin zu, wird der auf den jeweiligen bereits verstrichenen Fälligkeitstermin entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.	

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
(3) Verändern sich die Bemessungsgrundlagen während des Kalenderjahres, wird die Gebühr neu festgesetzt. Die Fälligkeit des Betrages richtet sich nach Abs. 2.	(3) Verändern sich die Bemessungsgrundlagen während des Kalenderjahres, wird die Gebühr neu festgesetzt. Die Fälligkeit des Betrages richtet sich nach Abs. 2.	
(4) Die Gebühr für befristet angemeldete Abfallbehälter bzw. Pressmüllcontainer wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.	(4) Die Gebühr für befristet angemeldete Abfallbehälter bzw. Pressmüllcontainer wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.	
(5) Die Gebühr für die Nutzung von Restabfallsäcken gemäß § 1 Abs. 6 wird mit Erwerb der Restabfallsäcke fällig.	(5) Die Gebühr für die Nutzung von Restabfallsäcken gemäß § 1 Abs. 6 wird mit Erwerb der Restabfallsäcke fällig.	
	(6) Die Behälterwechselgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.	Ergänzende Regelungen zur Behälterwechselgebühr
§ 7 Reduzierung der Gebühr	§ 7 Reduzierung der Gebühr	
(1) Auf schriftlichen Antrag des Gebührenpflichtigen kann für Personen, die nachweislich mehr als 6 Monate zusammenhängend von ihrem Wohnsitz aus Gründen des Berufes, der Ausbildung, wegen Ableistung des Wehrdienstes oder aus sonstigen nachweisbaren Gründen abwesend sind, eine Gebührenreduzierung entsprechend der Dauer der Abwesenheit erfolgen.	(1) Auf schriftlichen Antrag des Gebührenpflichtigen kann für Personen, die nachweislich mehr als 6 Monate zusammenhängend von ihrem Wohnsitz aus Gründen des Berufes, der Ausbildung, wegen Ableistung des Wehrdienstes oder aus sonstigen nachweisbaren Gründen abwesend sind, eine Gebührenreduzierung entsprechend der Dauer der Abwesenheit erfolgen.	
(2) Der Antragsteller hat geeignete Nachweise für das Vorliegen der tatsächlichen Voraussetzungen der Gebührenreduzierung zu erbringen.	(2) Der Antragsteller hat geeignete Nachweise für das Vorliegen der tatsächlichen Voraussetzungen der Gebührenreduzierung zu erbringen.	
§ 8 Auskunftspflicht	§ 8 Auskunftspflicht	
Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, gegenüber der Stadt schriftlich Auskunft über alle die Gebührenpflicht betreffenden Umstände zu geben. Die Gebührenpflichtigen sind insbesondere verpflichtet, Auskunft über die Zahl der auf dem Grundstück lebenden Personen, die Anzahl der Parzellen bzw. Erholungsgärten und die zur Festsetzung der jeweiligen Einwohnergleichwerte erforderlichen Auskünfte, wie die Art des Gewerbes/der Einrichtung, Anzahl der Beschäftigten, Dienstkräfte, Betten, Kinder, etc. zu geben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gewerbe bzw. Einrichtungen, so sind die vorgenannten Informationen jeweils getrennt anzugeben. Gewerbetreibende und öffentliche	Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, gegenüber der Stadt schriftlich Auskunft über alle die Gebührenpflicht betreffenden Umstände zu geben. Die Gebührenpflichtigen sind insbesondere verpflichtet, Auskunft über die Zahl der auf dem Grundstück lebenden Personen, die Anzahl der Parzellen bzw. Erholungsgärten und die zur Festsetzung der jeweiligen Einwohnergleichwerte erforderlichen Auskünfte, wie die Art des Gewerbes/der Einrichtung, Anzahl der Beschäftigten, Dienstkräfte, Betten, Kinder, Übernachtungsmöglichkeiten und Stell-/Liegeplätze zu geben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gewerbe bzw. Einrichtungen, so sind die vorgenannten Informationen jeweils	Ergänzung gemäß Anhang zur Abfallgebührensatzung

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
Einrichtungen sind in gleicher Weise zu den Auskünften nach Satz 2 verpflichtet.	getrennt anzugeben. Gewerbetreibende und öffentliche Einrichtungen sind in gleicher Weise zu den Auskünften nach Satz 2 verpflichtet.	Da die Grundstückseigentümer nicht immer über die erforder- lichen Daten verfügen, soll hier auch auf die Gewerbetreibenden zurückgegriffen werden können.
§ 9 In-Kraft-Treten	§ 9 In-Kraft-Treten	
Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft	Die Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft	
Anlage zur Abfallgebührensatzung mit den Bemessungsgrundlag	en für die Festsetzung der Grundgebühren gemäß § 4 Abs. 1 Abfallgebü	hrensatzung bleibt unverändert

Fachbereich Ordnung und Sicherheit Bereich öffentlich rechlicher Entsorgungsträger

Abfallgebührenkalkulation 2017

Inhaltsverzeichnis

Abkürzung	Anlage_Nr. Tabellenblatt Inhalt		Inhalt
	A1_Mengengerüste		
<u>Daten</u>	Anlage 0	Grunddaten	Grundlegende Daten, die im Rahmen der jährlichen Kalkulation jeweils neu ausgefüllt werden müssen
A1.0 ENTSORG	Anlage 1.0	Mengengerüste	Übersicht über das Entleerungsvolumen Restabfall/ Bioabfall/ PPK
A1.1-LEISTG	Anlage 1.1	Leistungsmengen	Recheneinheiten für Einwohner (EW) / Einwohnergleichwerte (EWG)
	A2_Kostenartenrechnung		
A2.0 KA FL	Anlage 2.0	Kostenart: Fremdleistungen	Übersicht über die abgerechneten Leistungen der Stadtentsorgung Potsdam und weiteren beauftragten Dritten
A2.1 KA VERW	Anlage 2.1	Kostenart: Verwaltung	Übersicht über die Kosten der Querschnittsämter
A2.2 KA FB	Anlage 2.2	Kostenart: Personal, Miete u.w.	Übersicht über die fachbereichsspezifischen Kosten (Servicebereich 325)
	A3_Kostenstellenrechnung		
A3.1 KST I	Anlage 3.1	Betriebsabrechnungsbogen	Detailübersicht gemäß Kontenplan der Landeshauptstadt Potsdam, aggregrierte Kostenstellen
A3.2 KST II	Anlage 3.2	Kostenverrechnung	Verrechnung der Kosten auf die Kostenstellen in €pro Leistungseinheit (kkm, Frontmeter, Zuschlagsatz)
	A4_Kostenzuordnung / -verrechnung		
A4.1 K-ZUOR	Anlage 4.1	Kostenzuordnung	Ermittlung der umlagefähigen Kosten / Kostenzuordnung zu den Kostenstellen
A4.2 K-VER	Anlage 4.2	Kostenverrechnung	Verrechnung der Kosten auf die Kostenstellen in €pro Leistungseinheit
	A5_Kostenträgerrechnung		
5.1 KTR RA60	Anlage 5.1	Kostenträgerrechnung RA 60 I	Ermittlung der Kosten für Restabfall 60I / Ermittlung der Gebühr
45.2 KTR RA80	Anlage 5.2	Kostenträgerrechnung RA 80 I	Ermittlung der Kosten für Restabfall 80I / Ermittlung der Gebühr
45.3 KTR RA120	Anlage 5.3	Kostenträgerrechnung RA 120 I	Ermittlung der Kosten für Restabfall 120I / Ermittlung der Gebühr
45.4 KTR RA240	Anlage 5.4	Kostenträgerrechnung RA 240 I	Ermittlung der Kosten für Restabfall 240I / Ermittlung der Gebühr
A5.5 KTR RA1100	Anlage 5.5	Kostenträgerrechnung RA 1100 I	Ermittlung der Kosten für Restabfall 1100l / Ermittlung der Gebühr
45.6 KTR RA10m³	Anlage 5.6	Kostenträgerrechnung RA 10m³ Presse	Ermittlung der Kosten für Restabfall 10m³ Presse / Ermittlung der Gebühr
45.7 KTR RA20m³	Anlage 5.7	Kostenträgerrechnung RA 20m³ Presse	Ermittlung der Kosten für Restabfall 20m³ Presse / Ermittlung der Gebühr
A5.8 KTR Sack	Anlage 5.8	Kostenträgerrechnung RA Sack 80I	Ermittlung der Kosten für Restabfall Sack 80I / Ermittlung der Gebühr
45.9 KTR BIO60	Anlage 5.9	Kostenträgerrechnung BIO 60I	Ermittlung der Kosten für Bioabfall 60l/ Ermittlung der Gebühr
A5.10 KTR BIO120	Anlage 5.10	Kostenträgerrechnung BIO 120I	Ermittlung der Kosten für Bioabfall 120/ Ermittlung der Gebühr
A5.11 KTR BIO240	Anlage 5.11	Kostenträgerrechnung BIO 240I	Ermittlung der Kosten für Bioabfall 240l/ Ermittlung der Gebühr
A5.12 KTR BIO660	Anlage 5.12	Kostenträgerrechnung BIO 660I	Ermittlung der Kosten für Bioabfall 660l/ Ermittlung der Gebühr
A5.13 KTR VOLLS	Anlage 5.13	Kostenträgerrechnung Vollserviceleistung	Ermittlung der Kosten für Vollserviceleistung/ Ermittlung der Gebühr
A5.14 KTR EW	Anlage 5.14	Kostenträgerrechnung Einwohner	Ermittlung der Kosten für Grundgebühr Einwohner/ Ermittlung der Gebühr
A5.15 KTR EWG	Anlage 5.15	Kostenträgerrechnung Einwohnergleichwert	Ermittlung der Kosten für Grundgebühr Einwohnergleichwert/ Ermittlung der Gebühr
A5.16 BW!A1	Anlage 5.16	Kostenträgerrechnung Behälterwechsel/ Wechsel Abfuhrrhythmus	Ermittlung der Kosten für die Verwaltungsgebühr Behälterwechsel/ Wechsel Abfuhrrythmus
	A6_Abstimmung und Gebührenkalkulation		
A6.1 ABST	Anlage 6.1	Abstimmung	Abstimmung zwischen Gesamtkosten und Gebührenerlösen
A6.2 GEB.KALK.	Anlage 6.2	Gebührenkalkulation	Kalkulation der Gebühr je Leistung
A6.3 K LHP	Anlage 6.3	Kosten LHP	Übersicht über die von der LHP zu tragenden Kosten

Grunddaten

1. Entleerungshäufigkeit /Anzahl der Behälter

Informationen werden im Tabellenblatt A1.0_ENTSORG weiter verarbeitet

Zi.	Behältervolumen	Einheit	Verdichtungs- faktor Restabfall	Entleerungshäufigkeit im Jahr	Anzahl der Behältnisse	Anzahl der Leerungen
				Restabfall	Restabfall	Restabfall
1	2	3	4	5	6	7
1	60	I / Behälter	1	1	20	20
2	60	I / Behälter	1	13	2.700	35.100
3	60	I / Behälter	1	26	2.800	72.800
4	60	I / Behälter	1	41	0	0
5	60	I / Behälter	1	52	0	0
6	80	I / Behälter	1	1	80	80
7	80	I / Behälter	1	13	1.180	15.340
8	80	I / Behälter	1	26	3.850	100.100
9	80	I / Behälter	1	41	0	0
10	80	I / Behälter	1	52	0	0
11	120	I / Behälter	1	1	500	500
12	120	I / Behälter	1	13	520	6.760
13	120	I / Behälter	1	26	3.700	96.200
14	120	I / Behälter	1	41	0	0
15	120	I / Behälter	1	52	0	0
16	240	I / Behälter	1	1	800	800
17	240	I / Behälter	1	13	120	1.560
18	240	I / Behälter	1	26	1.980	51.480
19	240	I / Behälter	1	41	0	0
20	240	I / Behälter	1	52	5.000	260.000
21	660	I / Behälter	1	0	0	0
22	660	I / Behälter	1	0	0	0
23	660	I / Behälter	1	0	0	0
24	660	I / Behälter	1	0	0	0
25	660	I / Behälter	1	0	0	0
26	1100	I / Behälter	1	1	800	800
27	1100	I / Behälter	1	26	315	8.190
28	1100	I / Behälter	1	41	0	0
28	1100	I / Behälter	1	52	2.050	106.600
29	1100	I / Behälter	1	104	1.530	159.120
20	40	2 / Dabältar	2	4	,	,
30	10	m³ / Behälter	2 2	1 13	1	1
31	10	m³ / Behälter	2	13 26	3	39 26
32	10	m³ / Behälter			1	26
33	10	m³ / Behälter	2	52	0	Ü
34	20	m³ / Behälter	2	1		,
35	20	m³ / Behälter	2	13	6	6 39
36 36	20	m³ / Behälter	2	26	0	0
37	20	m³ / Behälter	2	20 52	0	0
31	20	III* / Deliditei	Ž.	ÜΖ	Ü	Ü
38	80	I/ Sack	1	1	8.000	8.000
39	00	Gesamt	'	'	35.959	923.561
40		Summe 60-1100l IBehäl	tor		27.945	923.561

Entleerungs- häufigkeit im Jahr	Anzahl der Behältnisse	Anzahl der Leerungen
Bioabfall	Bioabfall	Bioabfall
8	9	10
1	0	0
13	0	0
26	1.000	26.000
41	4.250	174.250
52	1.350	70.200
0	0	0
0	0	0
0	0	0
0	0	0
0	0	0
1	0	0
13	0	0
26 41	100 1,400	2.600
52	900	57.400 46.800
32	900	40.000
1		0
13	0	0
26	30	780
41	420	17.220
52	1.000	52.000
1		•
13	0	0
26	0	0
41	0	0
52	260	13.520
0	0	0
0	0	0
0 0	0	0
0	0	0
U	U	Ü
0	0	0
0	0	0
0	0	0
0	0	0
0	0	0
0	0	0
0 0	0	0
U	U	Ü
0	0	0
Gesamt	10.710	460.770

Entleerungs- häufigkeit im Jahr	Anzahl der Behältnisse	Anzahl der Leerungen
РРК	PPK	PPK
11	12	13
0	0	0
0 0	0	0
0	0	0
0	0	0
0	0	0
0 0	0	0
0	0	0
0	0	0
٠		
0	0	0
0	0	0
0	0	0
0	0	0
1		0
13	4.000	52.000
26	13.200	343.200
0		0
52	0	0
1	0	0
13	0	0
26	350	9.100
0	0	0
52	0	0
0	0	0
26	1.350	35.100
0	0	0
52 0	2.000	104.000 0
0	O	J
0	0	0
0	0	0
0	0	0
0	0	0
0	0	0
0	0	0
0	0	0
0	0	0
0	0	0
Gesamt	20.900	543.400
	·	

2. Anzahl der Einwohner / Einwohnergleichwerte

Informationen werden im Tabellenblatt A1.1_LEISTG weiter verarbeitet

Zi.□	Bezeichnung	Äquivalenzziffer	Anzahl
1	2	3	4
1	Einwohner	1,00	172.000
2	Kleingartenparzellen	0,25	2.880
3	Erholungsgrundstücke	0,50	760
4	EGW je Beschäftigter	0,60	48.000
5	EGW je Dienstkraft	0,60	295
6	EGW je Kinder	0,06	62.430
7	EGW je Bett	0,60	9.510
8	EGW je Übernachtungs-möglichkeit	0,30	5.500
9	EGW je Stellplatz	0,06	600

3. Anzahl Vollserviceleistung-Restabfall

Informationen werden im Tabellenblatt A1.1_LEISTG weiter verarbeitet

Zi.	Behälter-Restabfall	Einheit	Häufigkeit Serviceleistung im Jahr	Äquivalenzziffer	Anzahl der Behältnisse	Anzahl der Leerungen
1	2	3	4	5	6	7
1	60	I / Behälter	1	1,00	0	0
2	60	I / Behälter	13	1,00	35	455
3	60	I / Behälter	26	1,00	35	910
4	60	I / Behälter	0	1,00	0	0
5	60	I / Behälter	52	1,00	0	0
6	80	I / Behälter	1	1,00	0	0
7	80	I / Behälter	13	1,00	10	130
8	80	I / Behälter	26	1,00	110	2.860
9	80	I / Behälter	0	1,00	0	0
10	80	I / Behälter	52	1,00	0	0
11	120	I / Behälter	1	1,00	0	0
12	120	I / Behälter	13	1,00	10	130
13	120	I / Behälter	26	1,00	100	2.600
14	120	I / Behälter	0	1,00	0	0
15	120	I / Behälter	52	1,00	0	0
16	240	I / Behälter	1	1,00	0	0
17	240	I / Behälter	13	1,00	5	65
18	240	I / Behälter	26	1,00	120	3.120
19	240	I / Behälter	0	1,00	0	0
20	240	I / Behälter	52	1,00	650	33.800
21	1100	I / Behälter	1	1,50	0	0
22	1100	I / Behälter	26	1,50	35	910
23	1100	I / Behälter	0	1,50	0	0
24	1100	I / Behälter	52	1,50	370	19.240
25	1100	I / Behälter	104	1,50	600	62,400
2.0		1, Bollatto	.04	.,00	000	02:100
26		Gesamt			2.080	126.620

4. Anzahl der Vollserviceleistung-Bio-Abfall

Informationen werden im Tabellenblatt A1.1_LEISTG weiter verarbeitet

Zi.	Behälter-Bioabfall	Einheit	Häufigkeit Serviceleistung im Jahr	Äquivalenzziffer	Anzahl der Behältnisse	Anzahl der Leerungen
1	2	3	4	5	6	7
1	60	I / Behälter	1	1,00	0	0
2	60	I / Behälter	13	1,00	0	0
3	60	I / Behälter	26	1,00	0	0
4	60	I / Behälter	41	1,00	160	6.560
5	60	I / Behälter	52	1,00	80	4.160
6	120	I / Behälter	1	1,00	0	0
7	120	I / Behälter	13	1,00	0	0
8	120	I / Behälter	26	1,00	5	130
9	120	I / Behälter	41	1,00	120	4.920
10	120	I / Behälter	52	1,00	80	4.160
11	240	I / Behälter	1	1,00	0	0
12	240	I / Behälter	13	1,00	0	0
13	240	I / Behälter	26	1,00	0	0
14	240	I / Behälter	41	1,00	110	4.510
15	240	I / Behälter	52	1,00	260	13.520
16	660	I / Behälter	1	1,50	0	0
17	660	I / Behälter	26	1,50	0	0
18	660	I / Behälter	41	1,50	0	0
19	660	I / Behälter	52	1,50	100	5.200
20	660	I / Behälter	104	1,50	0	0
21		Gesamt			915	43.160

5. Anzahl der Wechsel -Pressen- Restabfall

Informationen werden im Tabellenblatt A1.1_LEISTG weiter verarbeitet

Zi.	Behälter-Restabfall	Einheit	Häufigkeit Serviceleistung im Jahr	Äquivalenzziffer	Anzahl der Behältnisse	Anzahl der Leerungen
1	2	3	4	5	6	7
1	10	m³ / Behälter	1	1,0	1	1
2	10	m³ / Behälter	13	1,0	3	39
3	10	m³ / Behälter	26	1,0	1	26
4	10	m³ / Behälter	52	1,0	0	0
5	20	m³ / Behälter	1	1,0	6	6
6	20	m³ / Behälter	13	1,0	3	39
7	20	m³ / Behälter	26	1,0	0	0
8	20	m³ / Behälter	52	1,0	0	0
9		Gesamt			14	111

6. Netto-Entgelte der Stadtentsorgung Potsdam GmbH

Informationen werden im Tabellenblatt A2.0_KA_FL weiter verarbeitet

Zi.	Leistung	Jahresfestpreis netto mit kalk. Gewinn pro Jahr	Leistungs- aufwand
1	2	in €/ Jahr 3	4
1	Restabfall	6.149.453,37	wird errechnet
•	davon		
1.1			wird errechnet
***	Einsammeln, Befördern	4.563.866,76	WII del eccilier
1.2	Umschlag, Transport	1.585.586,61	wird errechnet
1.3	Restabfall	0,00	wird errechnet
2	Bioabfall	1.116.528,38	wird errechnet
2.1	Einsammeln, Befördern, Behälterwäsche	772.885,10	wird errechnet
2.2	Umschlag, Transport	343.643,28	wird errechnet
2.3	Vollserviceleistung Bioabfall		wird errechnet
3	Vollserviceleistung für Rest- und Biotonne	22.925,71	wird errechnet
4	Sperrmüll, herrenlose Abfälle	1.537.701,33	5.800 t
5	Schrott	136.566,61	230 t
6	Elektroaltgeräte	203.801,14	370 t
7	Papier,Pappe, Kartonagen (PPK)	1.625.839,18	9.430 t
8	Schadstoffe	132.875,57	wird errechnet
	davon:		
8.1	mobile Sammlung	65.625,57	192 h
8.2	Entsorgung Schadstoffe	67.250,00	110 t
10	Wertstoffhöfe	1.122.437,94	4.400 h
11	Grünabfälle	99.671,23	1.160 m³
12	Gesamt	12.147.800,46	

7. Brutto-Entgelte weiterer Fremdleistungen

Informationen werden im Tabellenblatt A2.0_KA_FL weiter verarbeitet

Zi.	Leistung	Auftragnehmer	Leistungs- preis-brutto pro Jahr	Leistungsaufwand
			in €/ Jahr	
1	2	3	4	5
1	Restabfallbehandlung (Behandlung, Verwertung, Beseitigung)	REMONDIS Thermische Abfallverwertung GmbH	2.507.000,00	36.000 t
2	Spermüllbehandlung (Behandlung, Verwertung, Beseitigung)	REMONDIS Thermische Abfallverwertung GmbH	349.000,00	5.000 t
3	BIOabfallbehandlung (Behandlung, Verwertung, Beseitigung)	Neuausschreibung	349.000,00	6.500 t
4	Altextilien (Einsammeln, Befördern, Verwertung)	FWS GmbH	343.100,00	640 t
5	Autowrack (Einsammeln, Befördern, Verwertung)	Abschleppdienst Potsdam Nord GmbH	2.200,00	7 t

8. Kosten der Querschnittsämter

Informationen werden im Tabellenblatt A2.0_VERW weiter verarbeitet

Servicebereich Service-bereich Service-bereiches Service-bereiches Service-bereiches Service-bereiches Servicebereich Service					
Servicebereich	Zi.	Abgebender Servicebereich	Service-		
1 2 3 4 5 1 Finanzen und Berichtswesen 2.484.298 € 470.962.947 € 14.597.178 € 1b Hauptbuchhaltung 2.484.298 € 470.962.947 € 14.597.178 € 1b Haushalt und KLR 710.270 € 327 Produkte 2.172 € 1c Stadtkasse 2.623.819 € 470.962.947 € 14.597.178 € 2 Verwaltungsbibliothek / 158.584,33 € 2.172 MA 13 MA 3 Büro für Chancengleichheit und Vielfalt 14.989,01 € 2.173 MA 13 MA 4 Personalvertretnug 276.285,90 € 2.189 MA 13 MA 5 Schwerbehindertenvertretung 45.375,23 € 2.173 MA 13 MA 6 6 45.375,23 € 2.173 MA 13 MA 6b Brandschutzbeauftragter 69.869 € 2.212 MA 13 MA 6c Kosten arbeitsm. Untersuchung 36.864 € 2.060 MA 13 MA 7 Recht 1.036.866 € 16.310 h 46 h 8a Versich		Servicebereich			empfangenden Bereichs *
1 Finanzen und Berichtswesen 1a Hauptbuchhaltung 2.484.298 € 470.962.947 € 14.597.178 € 1b Haushalt und KLR 710.270 € 327 Produkte 2.172 € 1c Stadtkasse 2.623.819 € 470.962.947 € 14.597.178 € 2 Verwaltungsibiloithek / Zentrale Dienste 158.584,33 € 2.172 MA 13 MA 3 Büro für Chancengleichheit und 14.989.01 € 2.173 MA 13 MA 4 Personalvertretnug 276.285,90 € 2.169 MA 13 MA 5 Schwerbehindertenvertretung 45.375,23 € 2.173 MA 13 MA 6 Barandschutzbeauftragter 69.899 € 2.212 MA 13 MA 6 CC Kosten arbeitsm. Untersuchung 3 8.884 € 2.060 MA 13 MA 6 CC Kosten arbeitsm. Untersuchung 1.036.866 € 16.310 h 46 h 8 Versicherung 1.240.222 € 1.978 MA 13 MA 8 Behördlicher Datenschutz 41.489 € 2.212 MA 13 MA 9 Personal und Organisation 9 Personal und Organisation 9 Personal betreung 7 78.3618 € 2.446 MA 13 MA 9 Bezügeabrechnung 506.435 € 2.445 MA 13 MA 9 Personalbetreuung 7 78.3618 € 2.446 MA 13 MA 9 Personalbetreuung 7 78.3618 € 2.446 MA 13 MA 9 Personalbetreuung 7 78.3618 € 2.445 MA 13 MA 9 Personalplanung 7 78.3618 € 2.445 MA 13 MA 9 Personalplanung 7 78.3618 € 2.445 MA 13 MA 9 Personalplanung 7 78.3618 € 2.445 MA 13 MA 9 Personalplanung 7 78.3618 € 2.445 MA 13 MA 9 Personalplanung 7 78.3618 € 2.445 MA 13 MA 9 Personalplanung 7 78.3618 € 2.445 MA 13 MA 9 Personalplanung 7 78.3618 € 2.445 MA 13 MA 9 Personalplanung 7 78.3618 € 2.445 MA 13 MA 9 Personalplanung 7 78.3618 € 2.445 MA 13 MA 9 Personalplanung 7 78.3618 € 2.445 MA 13 MA 9 Personalplanung 7 78.3618 € 2.445 MA 13 MA 9 Personalplanung 7 78.3618 € 2.445 MA 13 MA 9 Personalplanung 7 78.3618 € 2.445 MA 13 MA			Plan 2017	Plan 2017	Plan 2017
1a Hauptbuchhaltung 2.484.298 € 470.962.947 € 14.597.178 € 1b Haushalt und KLR 710.270 € 327 Produkte 2.172 € 1c Stadtkasse 2.623.819 € 470.962.947 € 14.597.178 € 2 Verwaltungsbiblothek / Zentrale Dienste 158.584,33 € 2.172 MA 13 MA 3 Büro für Chancengleichheit und Vieifalt 14.989,01 € 2.173 MA 13 MA 4 Personalvertretnug 276.285,90 € 2.169 MA 13 MA 5 Schwerbehindertenvertretung 45.375,23 € 2.173 MA 13 MA 6a Arbeits- und Gesundheitsschutz 77.102 € 2.212 MA 13 MA 6b Brandschutzbeauftragter 69.869 € 2.212 MA 13 MA 6c Kosten arbeitsm. Untersuchung 36.864 € 2.060 MA 13 MA 7 Recht 1.036.866 € 16.310 h 46 h 8a Versicherung 1.240.222 € 1.978 MA 13 MA 9b Bebördlicher Datenschutz 41.489 € 2.212 MA 13 MA <th>1</th> <th></th> <th>3</th> <th>4</th> <th>5</th>	1		3	4	5
1b Haushalt und KLR 710.270 € 327 Produkte 2.172 € 1c Stadtkasse 2.623.819 € 470.962.947 € 14.597.178 € 2 Verwaltungsbibliothek / 2entrale Dienste 158.584,33 € 2.172 MA 13 MA 3 Büro für Chancengleichheit und 7/1elfalt 158.584,33 € 2.172 MA 13 MA 13 MA 4 Personalvertretung 276.285,90 € 2.169 MA 13 MA 5 Schwerbehindertenvertretung 45.375,23 € 2.173 MA 13 MA 66 Arbeits- und Gesundheitsschutz 77.102 € 2.212 MA 13 MA 66 Brandschutzbeauftragter 69.869 € 2.212 MA 13 MA 66 Kosten arbeitsm. Untersuchung 36.864 € 2.060 MA 13 MA 7 Recht 1.036.866 € 16.310 h 46 h 1.036.866 € 16.310 h 46 h 1.036.866 € 16.310 h 46 h 1.036.866 € 1.030 h 13 MA 14 MA 14 MA 15 MA	1	Finanzen und Berichtswesen		$\backslash\!\!\!\backslash$	
1c Stadtkasse 2.623.819 € 470.962.947 € 14.597.178 € 2 Verwaltungsbibliothek / 2.172 MA 13 MA 3 Büro für Chancengleichheit und 14.989.01 € 2.173 MA 13 MA 4 Personalvertretnug 276.285,90 € 2.169 MA 13 MA 5 Schwerbehindertenvertretung 45.375,23 € 2.173 MA 13 MA 6 Schwerbehindertenvertretung 45.375,23 € 2.173 MA 13 MA 6 Barandschutzbeauftragter 69.889 € 2.212 MA 13 MA 6 CC Kosten arbeitsm. Untersuchung 36.864 € 2.060 MA 13 MA 7 Recht 1.036.866 € 16.310 h 46 h 8 Wersicherung 1.240.222 € 1.978 MA 13 MA 8 Ba Versicherung 1.240.222 € 1.978 MA 13 MA 9 Personal und Organisation 9 9 Personal und Organisation 783.618 € 2.446 MA 13 MA 9 Personalbetreuung 783.618 € 2.446 MA 13 MA 9 Personalbetreuung 783.618 € 2.446 MA 13 MA 9 Personalbetreuung 772.345 € 2.445 MA 13 MA 9 Personalplanung 772.345 € 2.156 MA 13 MA 9 Personalplanung 72.345 € 2.156 MA 13 MA 9 Personalplanung 131.620 € 2.452 MA 13 MA	1a	Hauptbuchhaltung	2.484.298 €	470.962.947 €	14.597.178 €
2 Verwaltungsbibliothek / Zentrale Dienste 158.584,33 € 2.172 MA 13 MA 3 Wielfalt 14.989,01 € 2.173 MA 13 MA 13 MA 4 Personalvertretung 276.285,90 € 2.169 MA 13 MA 5 Schwerbehindertenvertetung 45.375,23 € 2.173 MA 13 MA 6 Arbeits- und Gesundheitsschutz 77.102 € 2.212 MA 13 MA 6 Arbeits- und Gesundheitsschutz 77.102 € 2.212 MA 13 MA 6 Arbeits- und Gesundheitsschutz 77.102 € 2.212 MA 13 MA 6 Arbeits- und Gesundheitsschutz 77.102 € 2.212 MA 13 MA 6 Arbeits- und Gesundheitsschutz 77.102 € 2.212 MA 13 MA 6 Arbeits- und Gesundheitsschutz 77.102 € 2.212 MA 13 MA 6 Arbeits- und Gesundheitsschutz 77.102 € 2.212 MA 13 MA 7 Recht 1.036.866 € 16.310 h 46 h 13 MA 7 Recht 1.036.866 € 16.310 h 46 h 13 MA 7 Recht 1.036.866 € 16.310 h 46 h 13 MA 13 MA 8 B Behördlicher Datenschutz 1.240.222 € 1.978 MA 13 MA 9 Personal und Organisation 783.618 € 2.446 MA 13 MA 9 Personal betreuung 783.618 € 2.446 MA 13 MA 9 Bezügeabrechnung 783.618 € 2.445 MA 13 MA 9 C Reisekostenabrechnung 72.345 € 2.156 MA 13 MA 9 Personalplanung 131.620 € 2.452 MA 13 MA 9 Personalplanung 131.620 € 2.452 MA 13 MA 13 MA 9 Personalplanung 131.620 € 2.452 MA 13 MA 13 MA 13 MA 13 MA 14 Personalplanung 131.620 € 2.452 MA 13 MA 13 MA 14 Personalplanung 131.620 € 2.452 MA 13 MA 13 MA 14 Personalplanung 131.620 € 2.452 MA 13 MA 14 MA 15 M	1b	Haushalt und KLR			
2 Zentrale Dienste 3 Büro für Chancengleichheit und 14.989,01 € 2.172 MA 13 MA 4 Personalvertreitung 276,285,90 € 2.169 MA 13 MA 5 Schwerbehindertenvertretung 45.375,23 € 2.173 MA 13 MA 6 Arbeits- und Gesundheitsschutz 77.102 € 2.212 MA 13 MA 6 Brandschutzbeauftragter 69.869 € 2.212 MA 13 MA 6 CKosten arbeitsm. Untersuchung 36.864 € 2.060 MA 13 MA 7 Recht 1.036.866 € 16.310 h 46 h 8a Versicherung 1.240,222 € 1.978 MA 13 MA 8b Behördlicher Datenschutz 41.489 € 2.212 MA 13 MA 9 Personal und Organisation 783.618 € 2.446 MA 13 MA 9 Personalbetreuung 783.618 € 2.446 MA 13 MA 9 Personalbetreuung 7783.618 € 2.445 MA 13 MA 9 Personalbetreung 7783.618 € 2.445 MA 13 MA 9 Personalplanung 772.345 € 2.156 MA 13 MA 9 Personalplanung 772.345 € 2.156 MA 13 MA 9 Personalplanung 72.345 € 2.156 MA 13 MA 9 Personalplanung 723.018 € 2.210 MA 13 MA	1c		2.623.819 €	470.962.947 €	14.597.178 €
14,999,01 € 2.173 MA 13 MA	2		158.584,33 €	2.172 MA	13 MA
5 Schwerbehindertenvertretung 45.375,23 € 2.173 MA 13 MA 66	3		14.989,01 €	2.173 MA	13 MA
6 6a Arbeits- und Gesundheitsschutz 77.102 € 2.212 MA 13 MA 6b Brandschutzbeauftragter 69.869 € 2.212 MA 13 MA 6c Kosten arbeitsm. Untersuchung 36.864 € 2.060 MA 13 MA 7 Recht 1.036.866 € 16.310 h 46 h 8a Versicherung 1.240.222 € 1.978 MA 13 MA 8b Behördlicher Datenschutz 41.489 € 2.212 MA 13 MA 9 Personal und Organisation 783.618 € 2.446 MA 13 MA 9b Bezügeabrechnung 783.618 € 2.445 MA 13 MA 9c Reisskostenabrechnung 772.345 € 2.156 MA 13 MA 9d Zentrale Aus- und Fortbildung 252.013 € 2.210 MA 13 MA 9e Personalplanung 131.620 € 2.452 MA 13 MA	4	Personalvertretnug	276.285,90 €	2.169 MA	13 MA
6a Arbeits- und Gesundheitsschutz 77.102 € 2.212 MA 13 MA 6b Brandschutzbeauftragter 69.869 € 2.212 MA 13 MA 6c Kosten arbeitsm. Untersuchung 36.864 € 2.060 MA 13 MA 7 Recht 1.036.866 € 16.310 h 46 h 8a Versicherung 1.240.222 € 1.978 MA 13 MA 8b Behördlicher Datenschutz 41.489 € 2.212 MA 13 MA 9 Personal und Organisation 9a Personalbetreuung 783.618 € 2.446 MA 13 MA 9b Bezügeabrechnung 506.435 € 2.445 MA 13 MA 9c Reisekostenabrechnung 72.345 € 2.156 MA 13 MA 9d Zentrale Aus- und Fortbildung 252.013 € 2.210 MA 13 MA 9e Personalplanung 131.620 € 2.452 MA 13 MA	5	Schwerbehindertenvertretung	45.375,23 €	2.173 MA	13 MA
6b Brandschutzbeauftragter 69.869 € 2.212 MA 13 MA 6c Kosten arbeitsm. Untersuchung 36.864 € 2.060 MA 13 MA 7 Recht 1.036.866 € 16.310 h 46 h 8a Versicherung 1.240.222 € 1.978 MA 13 MA 8b Behördlicher Datenschutz 41.489 € 2.212 MA 13 MA 9 Personal und Organisation 9a Personalbetreuung 783.618 € 2.446 MA 13 MA 9b Bezügeabrechnung 506.435 € 2.445 MA 13 MA 9c Reisekostenabrechnung 72.345 € 2.156 MA 13 MA 9d Zentrale Aus- und Forbildung 252.013 € 2.210 MA 13 MA 9e Personalplanung 131.620 € 2.452 MA 13 MA	6			\mathbb{N}	
6c Kosten arbeitsm. Untersuchung 36.864 € 2.060 MA 13 MA 7 Recht 1.036.866 € 16.310 h 46 h 8a Versicherung 1.240.222 € 1.978 MA 13 MA 8b Behördlicher Datenschutz 41.489 € 2.212 MA 13 MA 9 Personal und Organisation 9 9a Personalbetreuung 783.618 € 2.446 MA 13 MA 9b Bezügeabrechnung 506.435 € 2.445 MA 13 MA 9c Reisekostenabrechnung 72.345 € 2.156 MA 13 MA 9d Zentrale Aus- und Fortbildung 252.013 € 2.210 MA 13 MA 9e Personalplanung 131.620 € 2.452 MA 13 MA	6a	Arbeits- und Gesundheitsschutz	77.102 €	2.212 MA	13 MA
7 Recht 1.036.866 € 16.310 h 46 h 8a Versicherung 1.240.222 € 1.978 MA 13 MA 8b Behördlicher Datenschutz 41.489 € 2.212 MA 13 MA 9 Personal und Organisation 2.212 MA 13 MA 9a Personalbetreuung 783.618 € 2.446 MA 13 MA 9b Bezügeabrechnung 506.435 € 2.445 MA 13 MA 9c Reisekostenabrechnung 72.345 € 2.156 MA 13 MA 9d Zentrale Aus- und Fortbildung 252.013 € 2.210 MA 13 MA 9e Personalplanung 131.620 € 2.452 MA 13 MA	6b	Brandschutzbeauftragter	69.869 €	2.212 MA	13 MA
8a Versicherung 1.240.222 € 1.978 MA 13 MA 8b Behördlicher Datenschutz 41.489 € 2.212 MA 13 MA 9 Personal und Organisation 9a Personalbetreuung 783.618 € 2.446 MA 13 MA 9b Bezügeabrechnung 506.435 € 2.445 MA 13 MA 9c Reisekostenabrechnung 72.345 € 2.156 MA 13 MA 9d Zentrale Aus- und Forbildung 252.013 € 2.210 MA 13 MA 9e Personalplanung 131.620 € 2.452 MA 13 MA		Kosten arbeitsm. Untersuchung	36.864 €		
8b Behördlicher Datenschutz 41.489 € 2.212 MA 13 MA 9 Personal und Organisation	7	Recht	1.036.866 €	16.310 h	46 h
8b Behördlicher Datenschutz 41.489 € 2.212 MA 13 MA 9 Personal und Organisation				$>\!<$	
9 Personal und Organisation 9a Personalbetreuung 783.618 € 2.446 MA 13 MA 9b Bezügeabrechnung 506.435 € 2.445 MA 13 MA 9c Reisekostenabrechnung 72.345 € 2.156 MA 13 MA 9d Zentrale Aus- und Fortbildung 252.013 € 2.210 MA 13 MA 9e Personalplanung 131.620 € 2.452 MA 13 MA	8a	Versicherung	1.240.222 €	1.978 MA	13 MA
9a Personalbetreuung 783.618 € 2.446 MA 13 MA 9b Bezügeabrechnung 506.435 € 2.445 MA 13 MA 9c Reisekostenabrechnung 72.345 € 2.156 MA 13 MA 9d Zentrale Aus- und Forbildung 252.013 € 2.210 MA 13 MA 9e Personalplanung 131.620 € 2.452 MA 13 MA	8b	Behördlicher Datenschutz	41.489 €	2.212 MA	13 MA
9b Bezügeabrechnung 506.435 € 2.445 MA 13 MA 9c Reisekostenabrechnung 72.345 € 2.156 MA 13 MA 9d Zentrale Aus- und Fortbildung 252.013 € 2.210 MA 13 MA 9e Personalplanung 131.620 € 2.452 MA 13 MA	9		\langle	$>\!\!<$	$>\!<$
9c Reisekostenabrechnung 72.345 € 2.156 MA 13 MA 9d Zentrale Aus- und Fortbildung 252.013 € 2.210 MA 13 MA 9e Personalplanung 131.620 € 2.452 MA 13 MA	9a	Personalbetreuung	783.618 €	2.446 MA	
9d Zentrale Aus- und Fortbildung 252.013 € 2.210 MA 13 MA 9e Personalplanung 131.620 € 2.452 MA 13 MA			506.435 €		
9e Personalplanung 131.620 € 2.452 MA 13 MA		Reisekostenabrechnung	72.345 €		
	9d	Zentrale Aus- und Fortbildung	252.013 €	2.210 MA	13 MA
10 Fachbereich 32 532 571 € 209 MA 13 MA		Personalplanung	131.620 €	2.452 MA	
10 1 doi:001001 02 002.071 C 200 W/V	10	Fachbereich 32	532.571 €	209 MA	13 MA

9. Direkte Kosten des Servicebereiches Abfallentsorgung

Informationen werden im Tabellenblatt A2.3_KA_FB weiter verarbeitet

The state of the s			
Zi.	Kontengruppe	Kostenart	Gesamtaufwand in € Jahr
1	2	3	4
1			
	50	Personalaufwendungen	680.000,00
1a	501	Dienstaufwendungen	555.500,00
1b	502	Beiträge zu Versorgungskassen	17.800,00
1c	503	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung	106.700,00
1d	504	Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Beschäftigte	0,00
1e	505	Zuführungen zu u. Inanspruchnahme von Pensionsrückstellungen	0,00
1f	506	Zuführungen zu u. Inanspruchnahme von Beihilferückstellungen	0,00
1g	507	Zuführungen zu u. Inanspruchnahme von Altersteilzeitverpflichtungen	0,00
1h	508	Zuführungen zu u. Inanspruchnahme von Rückstellungen für Urlaub, Überstd.	0,00
2	51	Versorgungsaufwendungen	0,00
3	52	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	81.300,00
3a	521	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	0,00
3b	522	Unterhaltung des sonstigen Vermögens	7.000,00
3c	523	Mieten und Pachten	29.700,00
3d	524	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	0,00
3e	525	Haltung von Fahrzeugen	0,00
3f	526	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	7.200,00
3g	527	Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	132.400,00
3h	528	Aufwendungen für den Erwerb von Vorräten	0,00
3 i	529	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	5.000,00
4	53	Transferaufwendungen	0,00
5	54	Sonstige ordentliche Aufwendungen	21.700,00
5a	541	Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	100,00
5b	542	Aufwendungen für Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	100,00
5c	543	Geschäftsaufwendungen	121.500,00
5d	544	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	0,00
5e	545	Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.400,00
	davon:	Sonstige Erstattungen an verbu ndene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	6.400,00
5f	546	Aufgabenbezogene Leistungsbeteiligungen	0,00
1		L	

5g	547	Aufwendungen aus Vermögensveräußerungen für ordentliches Ergebnis	0,00
5h	548	Besondere Aufwendungen	0,00
5i	549	Weitere sonstige Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00
6	55	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00
7	57	Bilanzielle Abschreibungen	200,00
7a	571	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	200,00
7b	572	Abschreibungen auf Finanzanlagen	0,00
7c	573	Abschreibungen auf das Umlaufvermögen	0,00
7d	574	Außerplanmäßige Abschreibungen	0,00
8	58	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	88.200,00
8a	581	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	88.200,00
8b	davon:	Umlagen der Querschnittsämter	\searrow
8c	davon:	Fuhrpark	5.600,00
8d	davon:	Geschäftsausgaben	65.300,00
8e	davon:	ІТ	17.300,00
9	59	Außerordentliche Aufwendungen	0,00
9a	591	Außergewöhnliche periodengerechte Aufwendungen	0,00
9b	592	Außergewöhnliche periodenfremde Aufwendungen	0,00
9c	593	Aufwendungen aus Vermögensveräußerungen für außerordentliches Ergebnis	0,00
10		Direkte Kosten	+077.800,00

10. Leistung des Servicebereiches Abfallentsorgung- Behälterwechsel/ Wechsel des Abfuhrrhythmus

Informationen werden im Tabellenblatt A2.0_VERW weiter verarbeitet

Zi.	Leistung	Bearbeitungszeit	Anzahl der Anträge
1	2	3	4
	Antrag Prüfung/ Bearbeitung Auftragserteilung zum Behälterwechsel	10 min	4.488 Stück

11. Leistungen des Servicebereiches Abfallentsorgung-Stundenverrechnung-

Informationen werden im Tabellenblatt A2.1_VERW weiter verarbeitet

Zi.	Abgebender Servicebereich Servicebereich	Kosten des Service- bereiches einschl. Umlage FBL	Verrechnungs- basis 2017 LH Potsdam	Empfangender Servicebereich Bezugsmenge des empfangenden Bereichs* Plan 2017
1	2	3	4	5
1	Bereich Abfallentsorgung		\langle	
1a	Behälterwechsel /Wechsel Abfuhrrhytmus	1.110.926 €	20.630 h	748 h
1b	Deopnie Golm	1.110.926 €	20.630 h	405 h
1c	BgA DSD	1.110.926 €	20.630 h	785 h

12. Brutto-Erträge aus Fremdleistung und Direkte Erlöse des Servicebereiches Abfallentsorgung Informationen werden im Tabellenblatt A2.0 KA_FL und A2.2_KA_FB weiter verarbeitet

Zi.	Kontengruppe	Kostenart	Gesamtertrag
1	2	3	in € 4
1	4	Erträge	4:208 020.00
2	40	Steuern und ähnliche Erträge	0,00
3	41	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00
4	42	sonstige Transfererträge	0,00
5	43	öffentlich-rechtliche Verwaltungsgebühren	0,00
6	44	privatrechtliche Leistungsentgelte,	1.208.020.00
6a	441	Mieten und Pachten	0,00
6b	442	Erträge aus Verkauf von Vorräten	0,00
6c	446	sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00
6d	448	Erträge aus Kostenerstattung, Kostenumlage	1.20 8.020.00
		davon: PPK Schrott Restabfallsäcke Alttextillien	565.800,00 34.300,00 18.320,00 589.600,00
7	45	sonstige ordentliche Erträge	0,00
8	46	Finanzerträge	0,00
9	47	Aktivierte Eigenleistungen und	0,00
10	48	Erträge aus interne Leistungsbeziehungen	0.00
12	49	außerordentliche Erträge	0,00

13. Über-/ Unterdeckung

Informationen werden im Tabellenblatt A6.2_GEB.KALK weiter verarbeitet

Zi.	Leistungsarten	Uber- / Unterdeckung (-) gem. vorl. IST-BAB 2015 vom 21.07.2016	Übernahme in KTR -Über- / Unterdeckung (-)
1	2	3	4
1	Restabfall		
1.1	Behälter 60 I	-932,21	-932,21
1.2	Behälter 80 I	4.421,54	4.421,54
1.3	Behälter 120 I	10.898,25	10.898,25
1.4	Behälter 240 I	48.530,49	48.530,49
1.5	Behälter 1100 l	197.306,19	197.306,19
1.6	Presse 10 m ³	-2.941,69	-2.941,69
1.7	Presse 20 m ³	5.321,07	5.321,07
1.8	Sack 80l	-2.100,73	-2.100,73
2.	Bioabfall		
2.1	Behälter 60 I	0,00	0,00
2.2	Behälter 120 I	0,00	0,00
2.3	Behälter 240 I	0,00	0,00
2.4	Behälter 660 I	0,00	0,00
3	Vollserviceleistung		0,00
3.1	Vollserviceleistung	0,00	0,00
4	Grundgebühr		
4.1	Einwohner	160.497,80	160.497,80
4.2	Kleingartenparzellen	-1.202,16	-1.202,16
4.3	Erholungsgrundstücke	-1.621,29	-1.621,29
4.4	EGW je Beschäftigter	79.541,46	79.541,46
4.5	EGW je Dienstkraft	860,63	860,63
4.6	EGW je Kind	10.299,03	10.299,03
4.7	EGW je Bett	6.281,76	6.281,76
4.8	EGW je Übernachtungsmöglichkeit	8.786,85	8.786,85
4.9	EGW je Stellplatz	-193,77	-193,77
Gesamt Über- Un	terdeckung (-)		523.753,22

Mengengrüst Entleerungsvolumen

Anlage 1.0

1. Entleerungsvolumen Restabfall unter Berücksichtigung der Entleerungshäufigkeit

Zi.	Behältervolumen	Einheit	Entleerungsleistung
			Restabfall
			in I
1	2	3	4
1	60	I / Behälter	1.200
2	60	I / Behälter	2.106.000
3	60	I / Behälter	4.368.000
4	60	I / Behälter	0
5	60	I / Behälter	0
	0.0	1/5.1***	2 122
6	80	I / Behälter	6.400
7	80	I / Behälter	1.227.200
8	80	I / Behälter	8.008.000
9	80	I / Behälter	0
10	80	I / Behälter	0
4.4	100	1/5 1 ""	00.000
11	120	I / Behälter	60.000
12	120	I / Behälter	811.200
13	120	I / Behälter	11.544.000
14	120	I / Behälter	0
15	120	I / Behälter	0
16	240	I / Behälter	192.000
17	240	I / Behälter	374.400
18	240	I / Behälter	12.355.200
19	240	I / Behälter	0
20	240	I / Behälter	62.400.000
21	1100	I / Behälter	880.000
22	1100	I / Behälter	9.009.000
23	1100	I / Behälter	0
24	1100	I / Behälter	117.260.000
25	1100	I / Behälter	175.032.000
	10 0.0	1/5 1 "16	22.222
26	10 m³ Presse	I / Behälter	20.000
27	10 m³ Presse	I / Behälter	780.000
28	10 m³ Presse	I / Behälter	520.000
29	10 m³ Presse	I / Behälter	0
20	20 m3 D	I / D - L = 4	040.000
30	20 m³ Presse	I / Behälter	240.000
31	20 m³ Presse	I / Behälter	1.560.000
32	20 m³ Presse	I / Behälter	0
33	20 m³ Presse	I / Behälter	0
0.4	0.0		216 222
34	80	I / Sack	640.000
35	Gesamt	l	409.394.600

2. Entleerungsvolumen Bio-Abfall unter Berücksichtigung der Entleerungshäufigkeit

Zi.	Behältervolumen	Einheit	Entleerungsleistung
			BIO-Abfälle
			in I
1	2	3	4
1	60	I / Behälter	0
2	60	I / Behälter	0
3	60	I / Behälter	1.560.000
4	60	I / Behälter	10.455.000
5	60	I / Behälter	4.212.000
6	120	I / Behälter	0
7	120	I / Behälter	0
8	120	I / Behälter	312.000
9	120	I / Behälter	6.888.000
10	120	I / Behälter	5.616.000
11	240	I / Behälter	0
12	240	I / Behälter	0
13	240	I / Behälter	187.200
14	240	I / Behälter	4.132.800
15	240	I / Behälter	12.480.000
16	660	I / Behälter	0
17	660	I / Behälter	0
18	660	I / Behälter	0
19	660	I / Behälter	0
20	660	I / Behälter	8.923.200
21	Gesamt		54.766.200

3. Entleerungsvolumen PPK unter Berücksichtigung der Entleerungshäufigkeit

Zi.	Behältervolumen	Einheit	Entleerungsleistung
			PPK
			in I
1	2	3	4
1	240	I / Behälter	0
2	240	I / Behälter	12.480.000
3	240	I / Behälter	82.368.000
4	240	I / Behälter	0
5	240	I / Behälter	0
6	660	I / Behälter	0
7	660	I / Behälter	0
8	660	I / Behälter	6.006.000
9	660	I / Behälter	0
10	660	I / Behälter	0
11	1100	I / Behälter	0
12	1100	I / Behälter	38.610.000
13	1100	I / Behälter	0
14	1100	I / Behälter	114.400.000
15	1100	I / Behälter	0
16	Gesamt		253.864.000

Mengengerüst der Leistungen

Anlage 1.1

1. Rechnungseinheiten Einwohner (EW) / Einwohnergleichwerte (EWG)

Zi.	Bezeichnung	Äquivalenzziffer	Rechnungseinheit (RE)
1	2	3	4
1	Einwohner	1,00	172.000
2	Kleingartenparzellen	0,25	720
3	Erholungsgrundstücke	0,50	380
4	Summe 1		173.100
5	EWG je Beschäftigter	0,60	28.800
6	EWG je Dienstkraft	0,60	177
7	EWG je Kind	0,06	3.746
8	EWG je Bett	0,60	5.706
9	EWG je Übernachtungs- möglichkeit	0,30	1.650
10	EWG je Stellplatz	0,06	36
11	Summe 2		40.115
12	Gesamt		213.215

2. Rechnungseinheiten Vollserviceleistungen Restabfall

Zi.	Häufigkeit Vollserviceleistung im Jahr	Äquivalenzziffer	Rechnungseinheit (RE)
1	2	3	4
	Behälter 60l/ 80l/ 120l/ 240 l		
1	1	1,00	0
2	13	1,00	780
3	26	1,00	9.490
4	41	1,00	0
5	52	1,00	33.800
6	Summe 1		44.070
7	Behälter 1100 I		
8	1	1,50	0
9	26	1,50	1.365
10	41	1,50	0
11	52	1,50	28.860
12	104	1,50	93.600
13	Summe 2		123.825
14	Gesamt -Behälter		167.895

3. Rechnungseinheiten Vollserviceleistungen Bioabfall

Zi.	Häufigkeit Vollserviceleistung im Jahr	Äquivalenzziffer	Rechnungseinheit (RE)
1	2	3	4
	Behälter 60l/ 120l/ 240 l		
1	1	1,00	0
2	13	1,00	0
3	26	1,00	130
4	41	1,00	15.990
5	52	1,00	21.840
6	Summe 1		37.960
	Behälter 660 I		
7	1	1,50	0
8	26	1,50	0
9	41	1,50	0
10	52	1,50	7.800
11	104	1,50	0
12	Summe 2		7.800
13	Gesamt- Behälter		45.760

Kosten der Fremdleistungen Anlage 2.0

1. Gesamtkosten der Stadtentsorgung Potsdam

Zi.	Leistung	Einheit	Jahresfestpreis netto mit kalk. Gewinn pro Jahr	Abrechenbarer Leistungsaufwand	Kalkulatorischer Gewinn in Höhe von 3% davon: Anteil davon: Anteil insgesamt LH Potsdam Gesellschafter		Jahresfestpreis netto mit kalk. Gewinn des Gesellschafters pro Jahr	Jahresfestpreis brutto mit kalk. Gewinn des Gesellschafters pro Jahr	Entgelt pro Einheit brutto	
					insgesamt	in Höhe von 51%	in Höhe von 49%			
			in €/ Jahr	in Einheit	in €/ Jahr	in €/ Jahr	in €/ Jahr	in €/ Jahr	in €/ Jahr	in €/ Einheit
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1	Restabfall			\bigvee	>	>	\bigvee	$\Big angle$	\bigvee	
	davon:									
2	Einsammeln, Befördern	1	4.563.866,76	409.394.600	132.928,16	67.793,36	65.134,80	4.496.073,40	5.350.327,35	0,01307
3	Umschlag, Transport	1	1.585.586,61	409.394.600	46.182,13	23.552,89	22.629,25	1.562.033,72	1.858.820,13	0,00454
4	Vollserviceleistung Restabfall	RE	0,00	167.895	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00000
5	Bioabfall		\bigwedge	\bigvee	\sim	\sim	\langle	$\sqrt{}$	\bigvee	
	davon:									
6	Einsammeln, Befördern, Behälterwäsche	1	772.885,10	54.766.200	22.511,22	11.480,72	11.030,50	761.404,38	906.071,21	0,01654
7	Umschlag, Transport,	1	343.643,28	54.766.200	10.009,03	5.104,60	4.904,42	338.538,68	402.861,02	0,00736
8	Vollserviceleistung Bioabfall	RE	0,00	45.760	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00000
9	Vollserviceleistung für Rest- und Bioabfall	RE	22.925,71	213.655	667,74	340,55	327,19	22.585,16	26.876,34	0,12579
10	Sperrmüll, herrenlose Abfälle	t	1.537.701,33	5.800	44.787,42	22.841,58	21.945,83	1.514.859,75	1.802.683,10	310,80743
11	Schrott	t	136.566,61	230	3.977,67	2.028,61	1.949,06	134.538,00	160.100,22	696,08791
12	Elektrogeräte	t	203.801,14	370	5.935,96	3.027,34	2.908,62	200.773,80	238.920,83	645,73196
13	Papier, Pappe, Kartonagen (PPK)	t	1.625.839,18	9.430	47.354,54	24.150,82	23.203,72	1.601.688,36	1.906.009,15	202,12186
14	Schadstoffe	t					\bigvee	\bigvee		
	davon:									
	Sammlung	h	65.625,57	192	1.911,42	974,83	936,60	64.650,74	76.934,38	400,69992
	Entsorgung	t	67.250,00	110	\bigvee	\bigvee	\bigvee	67.250,00	80.027,50	727,52273
15	Wertstoffhöfe	h	1.122.437,94	4.400	32.692,37	16.673,11	16.019,26	1.105.764,83	1.315.860,15	299,05913
16	Grünabfälle	t	99.671,23	1.160	2.903,05	1.480,55	1.422,49	98.190,68	116.846,91	100,73009
17	Gesamt		12.147.800,46	\searrow	351.860,69	179.448,95	172.411,74	11.968.351,51	14.242.338,29	

3% 51% 49% Mehrwertsteuer: 1,19

2016.08.01_Abfallgebührenkalkulation 2017 A2.0-KA_FL

2. Gesamtkosten weiterer Fremdleistungen

Zi.	Leistung	Einheit	Abrechenbarer Leistungsaufwand	Leistungspreis pro Jahr-brutto	Entgelt pro Einheit brutto
			in Einheit	in €/ Jahr	in €/ Einheit
1	2	3	4	5	6
1	Restabfallbehandlung (Behandlung, Verwertung, Beseitigung)	t	36.000	2.507.000,00	69,63889
2	Sperrmüllbehandlung (Behandlung, Verwertung, Beseitigung)	t	5.000	349.000,00	69,80000
3	Bioallbehandlung (Behandlung, Verwertung, Beseitigung)	t	6.500	349.000,00	53,69231
4	Altextilien (Einsammeln, Befördern, Verwertung)	t	640	343.100,00	536,09375
5	Autowrack (Einsammeln, Befördern, Verwertung)	Stück	7	2.200,00	314,28571
6	Gesamt			3.550.300,00	

3. Gesamtkosten zur Verrechnung

Zi.	Leistung	Verrechnungs- einheit	Abrechenbarer Leistungsaufwand	Gesamtkosten- brutto	Querfinanzierung	Gesamtkosten- brutto zur Verrechnung	Entgelt pro Einheit brutto
			in Einheit	in €/ Jahr	in €/ Jahr	in €/ Jahr	in €/ Einheit
1	2	3	4	5	6	7	8
1	Restabfall	1	409.394.600	9.716.147,47	0,00	9.716.147,47	0,023733
	davon:			•	,	,	,
1.1	Einsammeln, Befördern			5.350.327,35	0,00	5.350.327,35	
1.2	Umschlag, Transport			1.858.820,13	0,00	1.858.820,13	
1.3	Behandlung,						
	Verwertung, Beseitigung			2.507.000,00	0,00	2.507.000,00	
2	Vollserviceleistung Restabfall	RE	167.895	0,00	0,00	0,00	0,000000
3	Bioabfall	ı	54.766.200	1.657.932,24	-634.249,85	1.023.682,39	0,018692
	davon:						
3.1	Einsammeln, Befördern, Behälterwäsche			906.071,21	-634.249.85	271.821,36	
3.2	Umschlag, Transport,			402.861.02	0,00	402.861.02	
	Behandlung,			102.001,02	0,00	102.001,02	
3.3	Verwertung, Beseitigung			349.000,00	0,00	349.000,00	
4	Vollserviceleistung Bioabfall	RE	45.760	0,00	0,00	0,00	0,000000
5	Vollserviceleistung Rest- und						
	Bioabfall	RE	213.655	26.876,34	634.249,85	661.126,19	3,094363
6	Sperrmüll, herrenlose Abfälle, Autowracks	EWG	213.215	2.151.683,10	0,00	2.151.683,10	10,091622
7	Schrott	EWG	213.215	162.300.22	0.00	162.300.22	0,761205
8	Elektrogeräte	EWG	213.215	238.920.83	0.00	238.920.83	1,120564
9	Papier, Pappe, Kartonagen (PPK)	EWG	213.215	1.906.009,15	0,00	1.906.009,15	8,939385
10	Altextilien	EWG-Personen	173.100	343.100.00	0.00	343.100.00	1.982091
11	Schadstoffe	EWG	213.215	156.961,88	0,00	156.961,88	0.736168
<u> </u>	davon:	20	2.0.2.0	.55.551,00	0,00	.00.001,00	5,. 55100
11.1	Einsammeln			76.934.38	0.00	76.934.38	
11.2	Entsorgung			80.027,50	0.00	80.027.50	
12	Wertstoffhöfe	EWG	213.215	1.315.860,15	0,00	1.315.860,15	6,171524
13	Grünabfälle	EWG-Personen	173.100	116.846,91	0,00	116.846,91	0,675025
14	Gesamt			17.792.638,29	0,00	17.792.638,29	.,.

2016.08.01_Abfallgebührenkalkulation 2017 A2.0-KA_FL

4. Gesamterlöse aus Fremdleistungen

Zi.	Leistung	Einheit	Abrechenbarer Leistungsaufwand	Leistungspreis pro Jahr-brutto	Entgelt pro Einheit
			in Einheit	in €/ Jahr	in €/ Einheit
1	2	3	4	5	6
1	Restabfall (Säcke)	Stück	8.000	18.320,00	2,29000
2	Schrott	t	230	34.300,00	149,13043
3	PPK	t	9.430	565.800,00	60,00000
4	Alttextilien	t	640	589.600,00	921,25000
5	Gesamt			1.208.020,00	

2016.08.01_Abfallgebührenkalkulation 2017 A2.0-KA_FL

1. Verwaltungskosten Anlage 2.1

	Abgebeno	der Servicebereich				Empt	fangender Serviceb	ereich	
Zi.	Servicebereich	Organisations Nr.	Kosten des Service- bereiches	Umlage- schlüssel	Verrechnungs- basis- IST 2015 LH Potsdam	Bezugsmenge des empfangenden Bereichs *	Zuschlagsatz / Kostensatz für Verrechnung	Verrechnungsgröße Servicebereich 325	Erläuterung
1	2	3	Plan 2017 4	5	Plan 2017 6	Plan 2017 7	8	9	10
1	- Hauptbuchhaltung	112	2.484.298,29 €	Kostenschlüssel	470.962.947 €	14.597.178,14 €	3,10%	•	Anteil der Kosten des Produktes 5370201- Abfallentsorgung an den Gesamtkosten der LHP
2	Haushalt und KLR	113	710.269,80 €	Kostenschlüssel	327 Produkte	2.172,08 €/Produkt	0,31%	2.172,08 €	Anteil der Kosten des Produktes 5370201- Abfallentsorgung an den Kosten des Bereiches Haushalt/KLR
3	Stadtkasse	115	2.623.819,24 €	Kostenschlüssel	470.962.947 €	14.597.178,14 €	3,10%	81.323,50 €	den Gesamtkosten der LHP
4	Verwaltungsbibliothek / Zentrale Dienste	1546	158.584,33 €	Personalschlüssel	2.172 MA	13 MA	73,01 €/MA	949,17 €	Anteilige Kosten des Servicebereiches nach MA- Schlüssel
5	Büro für Chancengleichheit und Vielfalt	904	14.989,01 €	Personalschlüssel	2.173 MA	13 MA	6,90 € /MA	89,67 €	Anteilige Kosten des Servicebereiches nach MA- Schlüssel
6	Arbeitnehmervertretung								
6a	Personalvertretung	905	276.285,90 €	Personalschlüssel	2.169 MA	13 MA	127,38 €/MA	1.655,93 €	Anteilige Kosten des Servicebereiches nach MA- Schlüssel
6b	Schwerbehinderten-vertretung	905	45.375,23 €	Personalschlüssel	2.173 MA	13 MA	20,88 €/MA	271,46 €	Anteilige Kosten des Servicebereiches nach MA- Schlüssel
7	Sicherheitsbeauftragte							1.096,39 €	
7a	Arbeits- und Gesundheitsschtz	909	77.101,99 €	Personalschlüssel	2.212 MA	13 MA	34,86 €/MA	453,13 €	Anteilige Kosten des Servicebereiches nach MA- Schlüssel
7b	Brandschutzbeauftragter	909	69.868,80 €	Personalschlüssel	2.212 MA	13 MA	31,59 €/MA	410,62 €	Anteilige Kosten des Servicebereiches nach MA- Schlüssel
7c	Kosten arbeitsm. Untersuchung	909	36.863,67 €	Personalschlüssel	2.060 MA	13 MA	17,89 € /MA	232,63 €	Anteilige Kosten des Servicebereiches nach MA- Schlüssel
8	Recht	931	1.036.866,25 €	Stunden- verrechnungssatz	16.310 h	46 h	63,57 € /h	2.924,33 €	Anzahl der Stunden für Rechtsberatung
9	Versicherung	931	1.240.222,07 €	Personalschlüssel	1.978 MA	13 MA	627,01 €/MA	8.151,11 €	Kostenanteil des Bereiches Abfallentsorgung an der Unfallversicherung je MA
10	Behördlicher Datenschutz	141	41.488,84 €	Personalschlüssel	2.212 MA	13 MA	18,76 € /MA	243,83 €	Anteilige Kosten des Servicebereiches nach MA- Schlüssel
11	Personal und Organisation	932						9.473,95 €	
11a	Personalbetreuung	9321	783.618,01 €	Personalschlüssel	2.446 MA	13 MA	320,37 €/MA	4.164,77 €	Anteilige Kosten des Servicebereiches nach MA- Schlüssel
11b	Bezügeabrechnung	9321	506.435,04 €	Personalschlüssel	2.445 MA	13 MA	207,13 €/MA	2.692,70 €	Anteilige Kosten des Servicebereiches nach MA- Schlüssel
11c	Reisekostenabrechnung	9321	72.344,66 €	Personalschlüssel	2.156 MA	13 MA	33,56 €/MA	436,22 €	Anteilige Kosten des Servicebereiches nach MA- Schlüssel
11d	Zentrale Aus- und Fortbildung	9321	252.013,28 €	Personalschlüssel	2.210 MA	13 MA	114,03 € /MA	1.482,43 €	Anteilige Kosten des Servicebereiches nach MA- Schlüssel
11e	Personalplanung	9321	131.620,38 €	Personalschlüssel	2.452 MA	13 MA	53,68 €/MA	697,82 €	
12	GESAMT: Indirekte zentrale Kosten - Querschnittsämter-							185.350,56 €	
13	Fachbereich 32	32	532.571,10 €	Personalschlüssel	209 MA	13 MA	2.548,19 € /MA	33.126,43 €	Anteilige Kosten des Fachbereiches 32 nach MA- Schlüssel
14	GESAMT: Direkte zentrale Kosten- Fachbereich 32							33.126,43 €	
15	GESAMT: Zentrale Kosten							218.476,99 €	

2016.08.01_Abfallgebührenkalkulation 2017 A2.1_VERW

2. Leistungsverrechnung des Servicebereiches Abfallentsorgung

	Empfanger	nder Servicebereich	1			Abg	gebender Servicebe	reich	
Zi.	Servicebereich	Organisations Nr.	Kosten des Service- bereiches		Verrechnungs- basis 2016 der LH Potsdam	Bezugsmenge des empfangenden Bereichs *	Zuschlagsatz / Kostensatz für Verrechnung	Verrechnungsgröße Servicebereich 325	Erläuterung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	5
	innerhalb der KrE Abfallentsorgung								
	KST Behälterwechsel		1.110.926,44 €	Stunden- verrechnungssatz	20.630 h	748 h	53,85 €/h	40.279,83 €	Anzahl der geleisteten Stunden für den Behälterwechsel
	GESAMT: Direkte zentrale Kostenanteile Servicebereich 325 für die KrE Abfallentsorgung							40.279,83 €	
	außerhalb der krE Abfallentsorgung								
	KST Deponie Golm		1.110.926,44 €	Stunden- verrechnungssatz	20.630 h	405 h	53,85 € /h	21.809,27 €	Anzahl der geleisteten Stunden für die Deponie Golm
	KST BgA DSD		1.110.926,44 €	Stunden- verrechnungssatz	20.630 h	785 h	53,85 € /h	42.272,29 €	Anzahl der geleisteten Stunden für den BgA DSD
	GESAMT: Direkte zentrale Kostenanteile Servicebereich 325 außerhalb der KrE Abfallentsorgung							64.081,55 €	

2016.08.01_Abfallgebührenkalkulation 2017 A2.1_VERW

Servicebereich 325 - Gesamtkosten-Erlöse / Direkte Kosten-Erlöse

Anlage 2.2

1. Gesamtkosten Servicebereich 325

Information: nicht verwendete Konten sind ausgeblendet!

Zi.	Vantanamunna	Vocatowant	Gesamtaufwand
	Kontengruppe	Kostenart	in €
1	2	3	4
1	50	Personalaufwendungen	680.000,00
2	501	Dienstaufwendungen	555.500,00
3	502	Beiträge zu Versorgungskassen	17.800,00
4	503	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung	106.700,00
5	504	Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Beschäftigte	0,00
6	505	Zuführungen zu u. Inanspruchnahme von Pensionsrückstellungen	0,00
7	506	Zuführungen zu u. Inanspruchnahme von Beihilferückstellungen	0,00
8	507	Zuführungen zu u. Inanspruchnahme von Altersteilzeitverpflichtungen	0,00
9	508	Zuführungen zu u. Inanspruchnahme von Rückstellungen für Urlaub, Überstd.	0,00
10	51	Versorgungsaufwendungen	0,00
11	52	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	181.300,00
12	521	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	0,00
13	522	Unterhaltung des sonstigen Vermögens	7.000,00
14	523	Mieten und Pachten	29.700,00
15	524	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	0,00
16	525	Haltung von Fahrzeugen	0,00
17	526	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	7.200,00
18	527	Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	132.400,00
19	528	Aufwendungen für den Erwerb von Vorräten	0,00
20	529	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	5.000,00
21	53	Transferaufwendungen	0,00
22	54	Sonstige ordentliche Aufwendungen	17.920.738,29
23	541	Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	100,00
24	542	Aufwendungen für Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	100,00
25	543	Geschäftsaufwendungen	121.500,00
26	544	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	0,00
27	545	Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.799.038,29
		<u>davon</u>	
		Erstattungen für Entsorgung	17.792.638,29
		Sonstige Erstattungen an verbu ndene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	6.400,00
28	546	Aufgabenbezogene Leistungsbeteiligungen	0,00
29	547	Aufwendungen aus Vermögensveräußerungen für ordentliches Ergebnis	0,00
30	548	Besondere Aufwendungen	0,00
31	549	Weitere sonstige Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00
32	55	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00
33	57	Bilanzielle Abschreibungen	200,00
24	571	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	200,00
35	572	Abschreibungen auf Finanzanlagen	0,00
36	573	Abschreibungen auf das Umlaufvermögen	0,00
37	574	Außerplanmäßige Abschreibungen	0,00
38	58	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	306.676,99
39	581	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen davon	306.676,99
39 a		Zentrale Kosten	218.476,99
39 b		Fuhrpark	5.600,00
39 c		Geschäftsausgaben	65.300,00
39 d		IT	17.300,00
40	59	Außerordentliche Aufwendungen	0,00
41		Gesamtaufwendungen	19.088.915,29

Information: Kosten des Servicebereiches Öffentlich rechtlicher Entsorgungsträger

1.077.800,00

2. Direkte Kosten

			anteiliger
Zi.	Kontengruppe	Kostenart	Gesamtaufwand
	•		in €
1	2	3	4
1	50	Personalaufwendungen	680.000,00
1a	501	Dienstaufwendungen	555.500,00
1b	502	Beiträge zu Versorgungskassen	17.800,00
1c	503	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung	106.700,00
1d	504	Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Beschäftigte	0,00
1e	505	Zuführungen zu u. Inanspruchnahme von Pensionsrückstellungen	0,00
1f	506	Zuführungen zu u. Inanspruchnahme von Beihilferückstellungen	0,00
1g	507	Zuführungen zu u. Inanspruchnahme von Altersteilzeitverpflichtungen	0,00
1h	508	Zuführungen zu u. Inanspruchnahme von Rückstellungen für Urlaub, Überstd.	0,00
2	51	Versorgungsaufwendungen	0,00
3	52	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	181.300,00
3a	521	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	0,00
3b	522	Unterhaltung des sonstigen Vermögens	7.000,00
3c	523	Mieten und Pachten	29.700,00
3d	524	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	0,00
3e	525	Haltung von Fahrzeugen	0,00
3f	526	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	7.200,00
3g	527	Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	132.400,00
3h	528	Aufwendungen für den Erwerb von Vorräten	0,00
3i	529	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	5.000,00
4	53	Transferaufwendungen	0,00
5	54	Sonstige ordentliche Aufwendungen	128.100,00
5a	541	Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	100,00
5b	542	Aufwendungen für Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	100,00
5c	543	Geschäftsaufwendungen	121.500,00
5d	544	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	0,00
5e	545	Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.400,00
5f	546	Aufgabenbezogene Leistungsbeteiligungen	0,00
5g	547	Aufwendungen aus Vermögensveräußerungen für ordentliches Ergebnis	0,00
5h	548	Besondere Aufwendungen	0,00
5i	549	Weitere sonstige Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00
6	55	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00
7	57	Bilanzielle Abschreibungen	200,00
7a	571	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	200,00
7b	572	Abschreibungen auf Finanzanlagen	0,00
7c	573	Abschreibungen auf das Umlaufvermögen	0,00
7d	574	Außerplanmäßige Abschreibungen	0,00
8	58	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	88.200,00
8a	581	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	88.200,00
		Zentrale Kosten	
		Fuhrpark	5.600,00
		Geschäftsausgaben	65.300,00
		IT	17.300,00
9	59	Außerordentliche Aufwendungen	0,00
10		Direkte Kosten	1.077.800,00

3. Gesamterträge Servicebereich 325

Zi.	Kontengruppe	Kostenart	Gesamtertrag
21.	Kontengruppe	Rostellart	in €
1	2	3	4
2	40	Steuern und ähnliche Erträge	0,00
3	41	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00
4	42	sonstige Transfererträge	0,00
5	43	öffentlich-rechtliche Verwaltungsgebühren	0,00
6	44	privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.208.020,00
7	45	sonstige ordentliche Erträge	0,00
8	46	Finanzerträge	0,00
9	47	Aktivierte Eigenleistungen und Bestandsveränderungen	0,00
10	48	Erträge aus interne Leistungsbeziehungen	0,00
11	481	Erträge aus interne Leistungsbeziehungen	0,00
12	49	außerordentliche Erträge	0,00
13	4	Gesamterträge	1.208.020,00

Information: Erlöse des Servicebereiches Öffentlich rechtlicher Entsorgungsträger

0,00

4. Direkte Erlöse des Servicebereiches Öffentlich rechtlicher Entsorgungsträger

Zi.	Kontengruppe	Kostenart	Gesamtertrag in €
1	2	3	4
2	40	Steuern und ähnliche Erträge	0,00
3	41	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00
4	42	sonstige Transfererträge	0,00
5	43	öffentlich-rechtliche Verwaltungsgebühren	0,00
6	44	privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00
7	45	sonstige ordentliche Erträge	0,00
8	46	Finanzerträge	0,00
9	47	Aktivierte Eigenleistungen und Bestandsveränderungen	0,00
10	48	Erträge aus interne Leistungsbeziehungen	0,00
11	481	Erträge aus interne Leistungsbeziehungen	0,00
12	49	außerordentliche Erträge	0,00
13	4	Direkte Erträge	0,00

Kostenstellenrechnung gemäß Kontenplan

Anlage 3.1

Information: nicht verwendete Konten sind ausgeblendet!!!

Zi.	Nr.	Bezeichnung	Gesamt-ertrag/-			Kostenstellen			Gesamt- erträge/ -kosten
	Kostenart		aufwand	Leistungs- kostenstellen	Deponie Golm	BgA DSD	Direkte zentrale Kosten	Indirekte zentrale Kosten	
			€/ Jahr	€/ Jahr	€/ Jahr	€/ Jahr	€/ Jahr	€/ Jahr	€/ Jahr
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	4	Erträge	1.208.020,00	1.208.020,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.208.020,00
2	40	Steuern und ähnliche Erträge	0,00						0,00
3	41	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00						0,00
4	42	sonstige Transfererträge	0,00						0,00
5	43	öffentlich-rechtliche Verwaltungsgebühren	0,00						0,00
6	44	privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.208.020,00	1.208.020,00					1.208.020,00
7	45	sonstige ordentliche Erträge	0,00						0,00
8	46	Finanzerträge	0,00						0,00
9	47	Aktivierte Eigenleistungen und Bestandsveränderungen	0,00						0,00
10	48	Erträge aus interne Leistungsbeziehungen	0,00						
11	49	außerordentliche Erträge	0,00						0,00
12	5	Aufwendungen	19.088.915,29	17.792.638,29	21.809,27	42.272,29	1.046.844,88	185.350,56	19.088.915,29
13	50	Personalaufwendungen	680.000,00	0,00	0,00	0,00	680.000,00	0,00	680.000,00
13a	501	Dienstaufwendungen	555.500,00			·	555.500,00		555.500,00
13b	502	Beiträge zu Versorgungskassen	17.800,00				17.800,00		17.800,00
13c	503	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung	106.700,00				106.700,00		106.700,00
13d	504	Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Beschäftigte	0,00				0,00		0,00
13e	505	Zuführungen zu u. Inanspruchnahme von Pensionsrückstellungen	0,00				0,00		0,00
13f	506	Zuführungen zu u. Inanspruchnahme von Beihilferückstellungen	0,00				0,00		0,00
13g	507	Zuführungen zu u. Inanspruchnahme von Altersteilzeitverpflichtungen	0,00				0,00		0,00
13h	508	Zuführungen zu u. Inanspruchnahme von Rückstellungen	0,00				0,00		0,00
14	51	für Urlaub, Überstd. Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15	52	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen					181.300,00		
15a	521	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	181.300,00	0,00	0,00	0,00	•	0,00	181.300,00
15b	522	Unterhaltung des sonstigen Vermögens	0,00				0,00		0,00
15c	523	Mieten und Pachten	7.000,00				7.000,00		7.000,00
15d	524	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	29.700,00				29.700,00		29.700,00
15e	525	Haltung von Fahrzeugen	0,00				0,00		0,00
15f	526	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	0,00				0,00		0,00
15g	527	Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	7.200,00				7.200,00		7.200,00
15h		Aufwendungen für den Erwerb von Vorräten	132.400,00				132.400,00		132.400,00
	528	-	0,00				0,00		0,00
15i	529	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	5.000,00				5.000,00		5.000,00
16	53	Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
17	54	Sonstige ordentliche Aufwendungen	17.920.738,29	17.792.638,29	0,00	0,00	128.100,00	0,00	17.920.738,29
17a	541	Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen Aufwendungen für Inanspruchnahme von Rechten und	100,00				100,00		100,00
17b	542	Diensten	100,00				100,00		100,00
17c	543	Geschäftsaufwendungen	121.500,00				121.500,00		121.500,00
17d	544	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus laufender	0,00				0,00		0,00
17e	545	Verwaltungstätigkeit	17.799.038,29	17.792.638,29			6.400,00		17.799.038,29
17f	546	Aufgabenbezogene Leistungsbeteiligungen Aufwendungen aus Vermögensveräußerungen für	0,00				0,00		0,00
17g	547	ordentliches Ergebnis	0,00				0,00		0,00
17h	548	Besondere Aufwendungen Weitere sonstige Aufwendungen aus laufender	0,00				0,00		0,00
17i	549	Verwaltungstätigkeit	0,00				0,00		0,00
18	55	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
19	57	Bilanzielle Abschreibungen	200,00	0,00	0,00	0,00	200,00	0,00	200,00
19a	571	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	200,00				200,00		200,00
19b	572	Abschreibungen auf Finanzanlagen	0,00				0,00		0,00
19c	573	Abschreibungen auf das Umlaufvermögen	0,00				0,00		0,00
19d	574	Außerplanmäßige Abschreibungen	0,00				0,00		0,00
20	58	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	306.676,99	0,00	21.809,27	42.272,29	57.244,88	185.350,56	306.676,99
20a	581	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	306.676,99		21.809,27	42.272,29	57.244,88	185.350,56	306.676,99
21	59	Außerordentliche Aufwendungen	0,00		0,00	0,00	0,00		0,00
22	Saldo Aufwendung	en <i>J</i> . Erträge	17.880.895,29	16.584.618,29	21.809,27	42.272,29	1.046.844,88	185.350,56	17.880.895,29
			· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·						

Kostenstellenrechnung Anlage 3.2

_				Gesamt-		Kostenstellen							Gesamt-								
Zi.	Konten- gruppen	Bezeichnung Kostenart	Einheit	ertrag/ -aufwand	Restabfall	Bioabfall	Vollservice- leistung	Sperrmüll	Schrott	Elektrogeräte	РРК	Alttextilen	Schadstoffe	Wertstoffhöfe	Grünabfälle	Behälterwechsel Direkte Vw-Gebühr	Deponie Golm keine Verrechnung	BgA DSD keine Verrechnung	Direkte zentrale Kosten	Indirekte zentrale Kosten	erträge/ -kosten
				€ Jahr		∃ Jahr						€ Jahr	Jahr	∃ Jahr							€ Jahr
1	2	3 Erträge	4	5 1.208.020,00	6 18.320.00	7 0.00	8	9 0.00	10 34,300,00	11 0.00	12 565,800,00	13 589,600,00	14	15	16 0,00	17	18 0,00	19	20	0.00	1.208.020,00
1 2	40	Steuern und ähnliche Erträge	€	1.208.020,00	18.320,00	0,00	0,00	0,00	34.300,00	0,00	363.800,00	589.600,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3	41	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	€	0.00																	0,00
4	42	sonstige Transfererträge	€	0.00																	0,00
5	43	öffentlich-rechtliche Verwaltungsgebühren	ě	0.00																	0.00
6	44	privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen	€	1.208.020,00	18.320,00				34.300,00		565.800,00	589.600,00									1.208.020,00
7	45	sonstige ordentliche Erträge	€	0,00																	0,00
8	46	Finanzerträge	€	0,00																	0,00
_	47	Aktivierte Eigenleistungen und	_																		0.00
9 10	48	Bestandsveränderungen	€	0,00																	0.00
		Erträge aus interne Leistungsbeziehungen	€																		-,
11	49	außerordentliche Erträge Aufwendungen	€	0,00									450 004 00	4 045 000 45			04 000 00	40.000.00		105 050 50	0,00
12			-	19.088.915,29	9.716.147,47	1.023.682,39	661.126,19	2.151.683,10	162.300,22	238.920,83	1.906.009,15	343.100,00	156.961,88	1.315.860,15	116.846,91	40.279,83 24.655,36	21.809,27 13.349,49	42.272,29 25.874,94	1.006.565,04 616.120,21	185.350,56	19.088.915,29 680.000,00
13 14	50 51	Personalaufwendungen	€	680.000,00												24.055,36	0,00	25.874,94	0.00		0.00
15	52	Versorgungsaufwendungen Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	€	181.300,00												6.573,55		6.898,72	164.268,52		181.300,00
16	53	Transferaufwendungen	€	0.00												0.00	0,00	0.090,72	0.00		0.00
17	54	Sonstige ordentliche Aufwendungen	€	17.920.738,29	9.716.147.47	1.023.682.39	661.126.19	2.151.683.10	162,300,22	238.920.83	1.906.009.15	343.100.00	156.961.88	1.315.860.15	116.846.91	4.644,63		4.874,38	116.066,18		17.920.738,29
18	55	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	€	0.00	3.7 13.147,47	1.020.002,00	551.120,13	2.101.000,10	102.000,22	200.920,00	1.000.000,10	5-15.100,00	130.301,00	1.010.000,10	110.040,31	0,00	0,00	0,00	0.00		0,00
19	57	Bilanzielle Abschreibungen	€	200,00												7,25	3,93	7,61	181,21		200,00
20	58	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	€	306.676,99												4.399,04		4.616,64	109.928,92	185.350,56	306.676,99
21	59	Außerordentliche Aufwendungen	€	0,00												0,00	0,00	0,00	0,00		0,00
22		Gesamtsumme-Saldo	€	17.880.895,29	9.697.827,47	1.023.682,39	661.126,19	2.151.683,10	128.000,22	238.920,83	1.340.209,15	-246.500,00	156.961,88	1.315.860,15	116.846,91	40.279,83	21.809,27	42:272,29	1.006.565,04	185.350,56	17.880.895,29

2016.08.01_Abfallgebührenkalkulation 2017
A3.2_KST_II

Kostenzuordnung und Kostenverrechnung

1. Kostenzuordnung

					Kostenstellen	1		Kostenstellen							Kostenstellen	Kostens	tellen	Kostens	stellen
Zi.	Bezeichnung	Berechnung	Kosten gesamt	(Direkte Verrechn über Entsorgungsle			Indirekte Verrechnung (über Einwohnergleichwert)					Direkte Vw-Gebühr	keine Verre	echnung	Verrech (über Zusc			
			Kostenstellen	Restabfall	Bioabfall	Vollservice- leistung für Rest- und Bioabfall	Sperrmüll	Schrott	Elektrogeräte	РРК	Alttextilien	Schadstoffe	Wertstoffhöfe	Grünabfälle	Behälterwechsel	Deponie Golm	BgA DSD	Direkte zentrale Kosten	Indirekte zentrale Kosten
	2	2a	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
1	Kosten gemäß K	ST	16.624.898,13 €	9.697.827,47 €	1.023.682,39 €	661.126,19 €	2.151.683,10 €	128.000,22 €	238.920,83 €	1.340.209,15 €	-246.500,00 €	156.961,88 €	1.315.860,15 €	116.846,91 €	40.279,83 €	21.009,27 €	42.212,29 €	1.006.565,04 €	185.350,56 €
		Sp. 18 Zi. 1 : Sp. 3 Zi.																	
2	Zuschlagsatz	1		0,02369 €	0,01869 €	3,09436 €	10,09162 €	0,60033 €	1,12056 €	6,28572 €	-1,42403 €	0,73617 €	6,17152 €	0,67503 €	53,85 €	53,85 €	53,85 €	6,07%	1,12%
3	Kostenzuordnu	Zuschlagsatz x Sp. 4 Zi. 4	16.584.618,29 €	9.697.827,47 €	1.023.682,39 €	661.126,19 €	2.151.683,10 €	128.000,22 €	238.920,83 €	1.340.209,15 €	-246.500,00 €	156.961,88 €	1.315.860,15 €	116.846,91 €	40.279,83 €	21.809,2₹€	42.272,29 €	1.006.565,04 €	185.350,56 €
4	Mengengerüste			409.394.600 I	54.766.200 I	213.655 RE	213.215 RE	213.215 RE	213.215 RE	213.215 RE	173.100 RE	213.215 RE	213.215 RE	173.100 RE	748 h	405 h	785 h		
		gem. A1.0		409.394.600 I	54.766.2001	0 RE	0 RE	0 RE	0 RE	0 RE	0 RE	0 RE	0 RE	0 RE	0 RE	0 h	0 h	-	- '
		gem. A1.1		01	01	213.655 RE	213.215 RE	213.215 RE	213.215 RE	213.215 RE	173.100 RE	213.215 RE	213.215 RE	173.100 RE	0 RE	0 h	0 h	-	- '
		gem.A2.1_Verw		01	01	0 RE	0 RE	0 RE	0 RE	0 RE	0 RF	0 RE	0 RE	0 RE	748 h	405 h	785 h		

2. Kostenverrechnung

					Kostenstellen					Kostens					Kostenstellen	Kostens	tellen	Kostens	
Zi.	Bezeichnung	Berechnung	Kosten gesamt	9	Direkte Verrechn über Entsorgungsle							Direkte Vw-Gebühr	ekte Vw-Gebühr keine Verrechnung		Verrechnung (über Zuschlagsatz)				
			Kostenstellen	Restabfall	Bioabfall	Vollservice- leistung für Rest- und Bioabfall	Sperrmüll	Schrott	Elektrogeräte	PPK	Alttextilien	Schadstoffe	Wertstoffhöfe	Grünabfälle	Behälterwechsel	Deponie Golm	BgA DSD	Direkte zentrale Kosten	Indirekte zentrale Kosten
	2	2a	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
	Zuschlags	atz																	
1	Umlag	efähige Kosten	16.584.618,29 €	9.697.827,47 €	1.023.682,39 €	661.126,19 €	2.151.683,10 €	128.000,22 €	238.920,83 €	1.340.209,15 €	-246.500,00 €	156.961,88 €	1.315.860,15 €	116.846,91 €	40.279,83 €	21.899,27 €	A2:272,29 €	1.006.565,04 €	185.350,56 €
2	Direkte	er Verrechnungssatz		0,02369 €	0,01869 €	3,09436 €													
3	Verrec	chnungsatz RE					10,09162 €	0,60033 €	1,12056 €	6,28572 €	-1,42403 €	0,73617 €	6,17152 €	0,67503 €					
4	Verrec	chnungsatz Stunde													53,85005 €	53,85005 €	53,85005 €		
5	Prozer	ntualer Zuschlagsatz																6,07%	1,12%
	Grundlage	des Zuschlagsatzes																	
6	Entsor	rgungsleistung		409.394.600 I	54.766.200 I														
7	Behält	ter je RE				213.655													
8	RE						213.215	213.215	213.215	213.215	173.100	213.215	213.215	173.100					
9	Stunde	е													748	405	785		
10	umlage	efähige Kosten																1.006.565,04 €	185.350,56 €

2016.08.01_Abfallgebührenkalkulation 2017
A4.1_K-ZUORD

Kostenstellenverrechnung

Anlage 4.2

Zi.	Behältervolumen	Verrechnungskostenstelle: Umlagefähige Kosten Restabfall							
21.	Denaite volumen	Leistung	Direkter Verrechnungsatz	Gesamt					
1	2	3	4	5					
2	Restabfall 60 I	6.475.200 l	0,02369 €	153.385,93 €					
3	Restabfall 80 I	9.241.600 I	0,02369 €	218.917,01 €					
4	Restabfall 120 I	12.415.200 l	0,02369 €	294.093,93 €					
5	Restabfall 240 I	75.321.600 I	0,02369 €	1.784.234,29 €					
6	Restabfall 1100 I	302.181.000 I	0,02369 €	7.158.128,62 €					
7	Restabfall 10 m ³	1.320.000 I	0,02369 €	31.268,44 €					
8	Restabfall 20 m ³	1.800.000 I	0,02369 €	42.638,79 €					
9	Restabfall Sack	640.000 I	0,02369 €	15.160,46 €					
10	GESAMT	409.394.600 I		9.697.827,47 €					

Zi.	Behältervolumen	Verrechnungskostenstelle: Umlagefähige Kosten Bioabfall							
21.	Defiaiter volumen	Leistung	Direkter Verrechnungsatz	Gesamt					
1	2	3	4	5					
1	Bioabfall 60 I	16.227.000 I	0,01869 €	303.312,88 €					
2	Bioabfall 120 I	12.816.000 I	0,01869 €	239.554,93 €					
3	Bioabfall 240 I	16.800.000 I	0,01869 €	314.023,32 €					
4	Bioabfall 660 I	8.923.200 I	0,01869 €	166.791,24 €					
5	GESAMT	54.766.200 I		1.023.682,39 €					

		_	skostenstelle: Umlage eleistung für Rest- und	_
Zi.	Bezeichnung	Leistung	Direkter Verrechnungsatz	Gesamt
1	2	3	4	5
	Behäter 60I/ 80I/120I/ 240 I			
2	Vollserviceleistung 1	0 RE	3,09436 €	0,00 €
3	Vollserviceleistung 13	780 RE	3,09436 €	2.413,60 €
4	Vollserviceleistung 26	9.620 RE	3,09436 €	29.767,78 €
5	Vollserviceleistung 41	15.990 RE	3,09436 €	49.478,87 €
6	Vollserviceleistung 52	55.640 RE	3,09436 €	172.170,37 €
7		82.030 RE		253.830,62 €
8	Behäter 660 I/1100 I			
9	Vollserviceleistung 1 >240 l	0 RE	3,09436 €	0,00 €
10	Vollserviceleistung 26 >240 I	1.365 RE	3,09436 €	4.223,81 €
11	Vollserviceleistung 41 >240 l	0 RE	3,09436 €	0,00 €
12	Vollserviceleistung 52 >240 I	36.660 RE	3,09436 €	113.439,36 €
13	Vollserviceleistung 104 >240 l	93.600 RE	3,09436 €	289.632,41 €
14		131.625 RE		407.295,57 €
15	GESAMT	213.655 RE		661.126,19 €

		Verrechnungs	fähige Kosten	
Zi.	RE	Leistung	Direkter Verrechnungsatz	Gesamt
1	2	3	4	5
2	Einwohner	172.000 RE	10,09162 €	1.735.758,93 €
3	Kleingartenparzellen	720 RE	10,09162 €	7.265,97 €
4	Erholungsgrundstücke	380 RE	10,09162 €	3.834,82 €
5		173.100		1.746.859,71 €
6	EWG je Beschäftigter	28.800 RE	10,09162 €	290.638,70 €
7	EWG je Dienstkraft	177 RE	10,09162 €	1.786,22 €
8	EWG je Kind	3.746 RE	10,09162 €	37.801,20 €
9	EWG je Bett	5.706 RE	10,09162 €	57.582,79 €
10	EWG je Übernachtungs- möglichkeit	1.650 RE	10,09162 €	16.651,18 €
11	EWG je Stellplatz	36 RE	10,09162 €	363,30 €
12	Summe 2	40.115		404.823,39 €
13	GESAMT	213.215		2.151.683,10 €

		Verrechnungs	skostenstelle: Umlage Schrott	fähige Kosten
Zi.	RE	Leistung	Direkter Verrechnungsatz	Gesamt
1	2	3	4	5
2	Einwohner	172.000 RE	0,60033 €	103.257,55 €
3	Kleingartenparzellen	720 RE	0,60033 €	432,24 €
4	Erholungsgrundstücke	380 RE	0,60033 €	228,13 €
5		173.100		103.917,92 €
6	EWG je Beschäftigter	28.800 RE	0,60033 €	17.289,64 €
7	EWG je Dienstkraft	177 RE	0,60033 €	106,26 €
8	EWG je Kind	3.746 RE	0,60033 €	2.248,73 €
9	EWG je Bett	5.706 RE	0,60033 €	3.425,51 €
10	EWG je Übernachtungs- möglichkeit	1.650 RE	0,60033 €	990,55 €
11	EWG je Stellplatz	36 RE	0,60033 €	21,61 €
12		40.115		24.082,30 €
13	GESAMT	213.215		128.000,22 €

		Verrechnungs	skostenstelle: Umlage Elektrogeräte	fähige Kosten
Zi.	RE	Leistung	Direkter Verrechnungsatz	Gesamt
1	2	3	4	5
2	Einwohner	172.000 RE	1,12056 €	192.737,00 €
3	Kleingartenparzellen	720 RE	1,12056 €	806,81 €
4	Erholungsgrundstücke	380 RE	1,12056 €	425,81 €
5		173.100		193.969,63 €
6	EWG je Beschäftigter	28.800 RE	1,12056 €	32.272,24 €
7	EWG je Dienstkraft	177 RE	1,12056 €	198,34 €
8	EWG je Kind	3.746 RE	1,12056 €	4.197,41 €
9	EWG je Bett	5.706 RE	1,12056 €	6.393,94 €
10	EWG je Übernachtungs- möglichkeit	1.650 RE	1,12056 €	1.848,93 €
11	EWG je Stellplatz	36 RE	1,12056 €	40,34 €
12		40.115		44.951,20 €
13	GESAMT	213.215		238.920,83 €

		Verrechnungs	skostenstelle: Umlage PPK	fähige Kosten
Zi.	RE	Leistung	Direkter Verrechnungsatz	Gesamt
1	2	3	4	5
2	Einwohner	172.000 RE	6,28572 €	1.081.144,34 €
3	Kleingartenparzellen	720 RE	6,28572 €	4.525,72 €
4	Erholungsgrundstücke	380 RE	6,28572 €	2.388,57 €
5		173.100		1.088.058,64 €
6	EWG je Beschäftigter	28.800 RE	6,28572 €	181.028,82 €
7	EWG je Dienstkraft	177 RE	6,28572 €	1.112,57 €
8	EWG je Kind	3.746 RE	6,28572 €	23.545,06 €
9	EWG je Bett	5.706 RE	6,28572 €	35.866,33 €
10	EWG je Übernachtungs- möglichkeit	1.650 RE	6,28572 €	10.371,44 €
11	EWG je Stellplatz	36 RE	6,28572 €	226,29 €
12		40.115		252.150,52 €
13	GESAMT	213.215		1.340.209,15 €

		Verrechnungskostenstelle: Umlagefähige Kosten Alttextilien		
Zi.	RE	Leistung	Direkter Verrechnungsatz	Gesamt
1	2	3	4	5
2	Einwohner	172.000 RE	-1,42403 €	-244.933,56 €
3	Kleingartenparzellen	720 RE	-1,42403 €	-1.025,30 €
4	Erholungsgrundstücke	380 RE	-1,42403 €	-541,13 €
5		173.100		-246.500,00 €
6	EWG je Beschäftigter	0 RE	-1,42403 €	0,00 €
7	EWG je Dienstkraft	0 RE	-1,42403 €	0,00 €
8	EWG je Kind	0 RE	-1,42403 €	0,00 €
9	EWG je Bett	0 RE	-1,42403 €	0,00 €
10	EWG je Übernachtungs- möglichkeit	0 RE	-1,42403 €	0,00€
11	EWG je Stellplatz	0 RE	-1,42403 €	0,00 €
12		0		0,00 €
13	Gesamt	173.100		-246.500,00 €

	Bezeichnung	Verrechnungskostenstelle: Umlagefähige Kosten		
Zi.		Schadstoffe		
2		Leistung	Direkter Verrechnungsatz	Gesamt
1	2	3	4	5
2	Einwohner	172.000 RE	0,73617 €	126.620,87 €
3	Kleingartenparzellen	720 RE	0,73617 €	530,04 €
4	Erholungsgrundstücke	380 RE	0,73617 €	279,74 €
5		173.100		127.430,66 €
6	EWG je Beschäftigter	28.800 RE	0,73617 €	21.201,63 €
7	EWG je Dienstkraft	177 RE	0,73617 €	130,30 €
8	EWG je Kind	3.746 RE	0,73617 €	2.757,54 €
9	EWG je Bett	5.706 RE	0,73617 €	4.200,57 €
10	EWG je Übernachtungs- möglichkeit	1.650 RE	0,73617 €	1.214,68 €
11	EWG je Stellplatz	36 RE	0,73617 €	26,50 €
12		40.115		29.531,23 €
13	Gesamt	213.215		156.961,88 €

Zi.	Bezeichnung	Verrechnungskostenstelle: Umlagefähige Kosten Wertstoffhöfe		
		Leistung	Direkter Verrechnungsatz	Gesamt
1	2	3	4	5
2	Einwohner	172.000 RE	6,17152 €	1.061.502,04 €
3	Kleingartenparzellen	720 RE	6,17152 €	4.443,50 €
4	Erholungsgrundstücke	380 RE	6,17152 €	2.345,18 €
5		173.100		1.068.290,72 €
6	EWG je Beschäftigter	28.800 RE	6,17152 €	177.739,88 €
7	EWG je Dienstkraft	177 RE	6,17152 €	1.092,36 €
8	EWG je Kind	3.746 RE	6,17152 €	23.117,29 €
9	EWG je Bett	5.706 RE	6,17152 €	35.214,71 €
10	EWG je Übernachtungs- möglichkeit	1.650 RE	6,17152 €	10.183,01 €
11	EWG je Stellplatz	36 RE	6,17152 €	222,17 €
12		40.115		247.569,43 €
13	Gesamt	213.215		1.315.860,15 €

	Bezeichnung	Verrechnungskostenstelle: Umlagefähige Kosten		
Zi.		Grünabfälle		
2		Leistung	Direkter Verrechnungsatz	Gesamt
1	2	3	4	5
2	Einwohner	172.000 RE	0,67503 €	116.104,38 €
3	Kleingartenparzellen	720 RE	0,67503 €	486,02 €
4	Erholungsgrundstücke	380 RE	0,67503 €	256,51 €
5		173.100		116.846,91 €
6	EWG je Beschäftigter	0 RE	0,67503 €	0,00€
7	EWG je Dienstkraft	0 RE	0,67503 €	0,00€
8	EWG je Kind	0 RE	0,67503 €	0,00€
9	EWG je Bett	0 RE	0,67503 €	0,00 €
10	EWG je Übernachtungs- möglichkeit	0 RE	0,67503 €	0,00€
11	EWG je Stellplatz	0 RE	0,67503 €	0,00€
12		0		0,00 €
13	Gesamt	173.100		116.846,91 €

	Bezeichnung	Verrechnungskostenstelle: Umlagefähige Kosten		
Zi.		Behäterwechsel		
21.		Leistung	Direkter Verrechnungsatz	Gesamt
1	2	3	4	5
2	Behälterwechsel	748,00 h	53,85005 €	40.279,83 €
3	Gesamt	748		40.279,83 €

		Verrechnungskostenstelle: Umlagefähige Kosten			
Zi.	Bezeichnung	Direkte Kosten			
		Summe Leistung	Direkter Verrechnungsatz	Gesamt	
1	2	3	4	5	
2	Restabfall 60 I	153.385,93 €	6,07%	9.309,40 €	
3	Restabfall 80 I	218.917,01 €	6,07%	13.286,66 €	
4	Restabfall 120 I	294.093,93 €	6,07%	17.849,35 €	
5	Restabfall 240 I	1.784.234,29 €	6,07%	108.289,97 €	
6	Restabfall 1100 I	7.158.128,62 €	6,07%	434.446,06 €	
7	Restabfall 10 m ³	31.268,44 €	6,07%	1.897,77 €	
8	Restabfall 20 m³	42.638,79 €	6,07%	2.587,86 €	
9	Restabfall Sack	15.160,46 €	6,07%	920,13 €	
10	Bioabfall 60 I	303.312,88 €	6,07%	18.408,87 €	
11	Bioabfall 120 I	239.554,93 €	6,07%	14.539,23 €	
12	Bioabfall 240 I	314.023,32 €	6,07%	19.058,92 €	
13	Bioabfall 660 I	166.791,24 €	6,07%	10.123,01 €	
14	Vollserviceleistung 1	0,00€	6,07%	0,00€	
15	Vollserviceleistung 13	2.413,60 €	6,07%	146,49 €	
16	Vollserviceleistung 26	29.767,78 €	6,07%	1.806,69 €	
17	Vollserviceleistung 41	49.478,87 €	6,07%	3.003,01 €	
18	Vollserviceleistung 52	172.170,37 €	6,07%	10.449,48 €	
19	Vollserviceleistung 1 >240 l	0,00€	6,07%	0,00 €	
20	Vollserviceleistung 26 >240 l	4.223,81 €	6,07%	256,35 €	
21	Vollserviceleistung 41 >240 I	0,00€	6,07%	0,00 €	
22	Vollserviceleistung 52 >240 l	113.439,36 €	6,07%	6.884,94 €	
23	Vollserviceleistung 104 >240 l	289.632,41 €	6,07%	17.578,57 €	
24	Einwohner	4.172.191,56 €	6,07%	253.221,52 €	
25	Kleingartenparzellen	17.464,99 €	6,07%	1.060,00 €	
26	Erholungsgrundstücke	9.217,63 €	6,07%	559,44 €	
27	EWG je Beschäftigter	720.170,91 €	6,07%	43.709,11 €	
28	EWG je Dienstkraft	4.426,05 €	6,07%	268,63 €	
29	EWG je Kind	93.667,23 €	6,07%	5.684,92 €	
30	EWG je Bett	142.683,86 €	6,07%	8.659,87 €	
31	EWG je Übernachtungs- möglichkeit	41.259,79 €	6,07%	2.504,17 €	
32	EWG je Stellplatz	900,21 €	6,07%	54,64 €	
33	Behälterwechsel	40.279,83 €	0,00%	0,00 €	
33	Gesamt	16.624.898,13	5,5576	1.006.565,04	

		Verrechnungskostenstelle: Umlagefähige Kosten			
Zi.	Bezeichnung	Direkte Kosten			
		Summe Leistung	Direkter Verrechnungsatz	Gesamt	
1	2	3	4	5	
2	Restabfall 60 I	153.385,93 €	1,12%	1.714,25 €	
3	Restabfall 80 I	218.917,01 €	1,12%	2.446,63 €	
4	Restabfall 120 I	294.093,93 €	1,12%	3.286,81 €	
5	Restabfall 240 I	1.784.234,29 €	1,12%	19.940,70 €	
6	Restabfall 1100 I	7.158.128,62 €	1,12%	79.999,62 €	
7	Restabfall 10 m ³	31.268,44 €	1,12%	349,46 €	
8	Restabfall 20 m ³	42.638,79 €	1,12%	476,53 €	
9	Restabfall Sack	15.160,46 €	1,12%	169,43 €	
10	Bioabfall 60 I	303.312,88 €	1,12%	3.389,84 €	
11	Bioabfall 120 I	239.554,93 €	1,12%	2.677,28 €	
12	Bioabfall 240 I	314.023,32 €	1,12%	3.509,54 €	
13	Bioabfall 660 I	166.791,24 €	1,12%	1.864,07 €	
14	Vollserviceleistung 1	0,00€	1,12%	0,00 €	
15	Vollserviceleistung 13	2.413,60 €	1,12%	26,97 €	
16	Vollserviceleistung 26	29.767,78 €	1,12%	332,69 €	
17	Vollserviceleistung 41	49.478,87 €	1,12%	552,98 €	
18	Vollserviceleistung 52	172.170,37 €	1,12%	1.924,19 €	
19	Vollserviceleistung 1 >240 l	0,00€	1,12%	0,00 €	
20	Vollserviceleistung 26 >240 I	4.223,81 €	1,12%	47,21 €	
21	Vollserviceleistung 41 >240 I	0,00€	1,12%	0,00 €	
22	Vollserviceleistung 52 >240 I	113.439,36 €	1,12%	1.267,80 €	
23	Vollserviceleistung 104 >240 I	289.632,41 €	1,12%	3.236,95 €	
24	Einwohner	4.172.191,56 €	1,12%	46.628,63 €	
25	Kleingartenparzellen	17.464,99 €	1,12%	195,19 €	
26	Erholungsgrundstücke	9.217,63 €	1,12%	103,02 €	
27	EWG je Beschäftigter	720.170,91 €	1,12%	8.048,67 €	
28	EWG je Dienstkraft	4.426,05 €	1,12%	49,47 €	
29	EWG je Kind	93.667,23 €	The state of the s	1.046,83 €	
30	EWG je Bett	142.683,86 €	1,12%	1.594,64 €	
31	EWG je Übernachtungs- möglichkeit	41.259,79 €	1,12%	461,12 €	
32	EWG je Stellplatz	900,21 €	1,12%	10,06 €	
33	Behälterwechsel	40.279,83 €		0,00€	
34	Gesamt	16.624.898,13		185.350,56	

Prüfsumme: Vergleich Kostenstellenverrechnung mit Kostenträgerrechnung je Leistung

Anmerkung: Sollten sich eine Differenz größer/ kleiner null ergeben, ist die Kostenträgerverrechnung nicht korrekt!

Zi.	Bezeichnung	Prüfsumme gesamt (inkl. indirekte Kosten)		
		Summe gemäß	Summe gemäß	Differenz
	_	Kostenstellenver.	Kostenträger	
1	2	3	4	5
2	Restabfall 60 I	164.409,59 €	164.409,59 €	0,00 €
3	Restabfall 80 I	234.650,30 €	234.650,30 €	
4	Restabfall 120 I	315.230,09 €	315.230,09 €	
5	Restabfall 240 I	1.912.464,95 €	1.912.464,95 €	0,00 €
6	Restabfall 1100 I	7.672.574,30 €	7.672.574,30 €	
7	Restabfall 10 m ³	33.515,67 €	33.515,67 €	
8	Restabfall 20 m ³	45.703,18 €	45.703,18 €	
9	Restabfall Sack	16.250,02 €	16.250,02 €	
10	Bioabfall 60 I	325.111,60 €	325.111,60 €	
11	Bioabfall 120 I	256.771,45 €	256.771,45 €	
12	Bioabfall 240 l	336.591,78 €	336.591,78 €	
13	Bioabfall 660 l	178.778,32 €	178.778,32 €	0,00 €
14	Vollserviceleistung 1	0,00 €	0,00€	
15	Vollserviceleistung 13	2.587,07 €	2.587,07 €	
16	Vollserviceleistung 26	31.907,15 €	31.907,15 €	
17	Vollserviceleistung 41	53.034,85 €	53.034,85 €	0,00 €
18	Vollserviceleistung 52	184.544,04 €	184.544,04 €	0,00 €
19	Vollserviceleistung 1 >240 l	0,00 €	0,00 €	0,00 €
20	Vollserviceleistung 26 >240 l	4.527,37 €	4.527,37 €	0,00 €
21	Vollserviceleistung 41 >240 l	0,00€	0,00 €	0,00 €
22	Vollserviceleistung 52 >240 l	121.592,10 €	121.592,10 €	0,00 €
23	Vollserviceleistung 104 >240 l	310.447,92 €	310.447,92 €	0,00 €
23	Einwohner	4.472.041,70 €	4.472.041,70 €	0,00€
24	Kleingartenparzellen	18.720,17 €	18.720,17 €	0,00€
25	Erholungsgrundstücke	9.880,09 €	9.880,09 €	0,00 €
26	EWG je Beschäftigter	771.928,69 €	771.928,69 €	0,00 €
27	EWG je Dienstkraft	4.744,15 €	4.744,15 €	0,00€
28	EWG je Kind	100.398,98 €	100.398,98 €	0,00€
29	EWG je Bett	152.938,37 €	152.938,37 €	0,00€
	EWG je Übernachtungs-	·	,	
30	möglichkeit	44.225,08 €	44.225,08 €	0,00 €
31	EWG je Stellplatz	964,91 €	964,91 €	0,00 €
32	Behälterwechsel	40.279,83 €	40.279,83 €	0,00 €
33	GESAMT	17.816.813,73 €	17.816.813,73 €	0,00 €

Kostenträgerrechnung Restabfall 60 I

Zi.	Kalkulationsposten	Leistungseinheit	EURO pro Leistungseinheit gesamt	Entleerungs- leistung	Entleerungs- häufigkeit im Jahr	EURO Entleerungs- kosten /a	Anzahl der Behälter	EURO- Entleerungs- kosten /a
	1	1a	2	3	4	5	6	7
	Direkte Kosten		gem. A4.1	gem. A1.0	gem. Daten	Sp. 2 * Sp. 3	gem. Daten	Sp. 5 * Sp. 6
1	Restabfall	1	0,02369	6.475.200		153.385,93		
	Zentrale Verwaltungskosten					Sp 5 Zi 1 * Sp 2a		
2a	Direkte zentrale Verwaltungkosten	Zuschlagsatz	6,07%			9.309,40		
2b	Indirekte zentrale Verwaltungskosten	Zuschlagsatz	1,12%			1.714,25		
2	Zentrale Verwaltungskosten-gesamt					11.023,65		
3	Gesamtkosten					164.409,59		
4	./. Über-/ Unterdeckung (-) Vorjahr					-932,21		
5	Gesamtkosten	Zi 3 ./. Zi 4				165.341,80		
6	Gebühr je Liter	Sp. 5 Zi 5 / Sp 3 Zi 1				0,02553		
	davon							
6.a	Restabfall	1	0,02553	60	1	1,53	20	30,60
6.b	Restabfall	1	0,02553	60	13	19,91	2700	53.757,00
6.c	Restabfall	1	0,02553	60	26	39,83	2800	111.524,00
7	Rundungsdifferenz KTR							-30,20

Kostenträgerrechnung Restabfall 80 I

Zi.	Kalkulationsposten	Leistungseinheit	EURO pro Leistungseinheit gesamt	Entleerungs- leistung	Entleerungs- häufigkeit im Jahr	EURO Entleerungs- kosten /a	Anzahl der Behälter	EURO- Entleerungs- kosten /a
	1	1a	2	3	4	5	6	7
	Direkte Kosten		gem. A4.1	gem. A1.0	gem. Daten	Sp. 2 * Sp. 3	gem. Daten	Sp. * Sp. 6
1	Restabfall	1	0,02369	9.241.600		218.917,01		
	Zentrale Verwaltungskosten					Sp 5 Zi 1 * Sp 2a		
2a	Direkte zentrale Verwaltungkosten	Zuschlagsatz	6,07%			13.286,66		
2b	Indirekte zentrale Verwaltungskosten	Zuschlagsatz	1,12%			2.446,63		
2	Zentrale Verwaltungskosten-gesamt					15.733,29		
3	Gesamtkosten					234.650,30		
4	./. Über-/ Unterdeckung (-) Vorjahr					4.421,54		
5	Gesamtkosten	Zi 3 ./. Zi 4				230.228,76		
6	Gebühr je Liter	Sp. 5 Zi 5 / Sp 3 Zi 1				0,02491		
	<u>davon</u>							
6.a	Restabfall	1	0,02491	80	1	1,99	80	159,20
6.b	Restabfall	1	0,02491	80	13	25,90	1.180	30.562,00
6.c	Restabfall	1	0,02491	80	26	51,81	3.850	199.468,50
7	Rundungsdifferenz KTR							-39,06

Kostenträgerrechnung Restabfall 120 I

Zi.	Kalkulationsposten	Leistungseinheit	EURO pro Leistungseinheit gesamt	Entleerungs- leistung	Entleerungs- häufigkeit im Jahr	EURO Entleerungs- kosten /a	Anzahl der Behälter	EURO Entleerungs- kosten /a
	1	1a	2	3	4	5	6	7
	Direkte Kosten		gem. A4.1	gem. A1.0	gem. Daten	Sp. 2 * Sp. 3	gem. Daten	Sp. 5 * Sp. 6
1	Restabfall	1	0,02369	12.415.200		294.093,93		
	Zentrale Verwaltungskosten					Sp 5 Zi 1 * Sp 2a		
2a	Direkte zentrale Verwaltungkosten	Zuschlagsatz	6,07%			17.849,35		
2b	Indirekte zentrale Verwaltungskosten	Zuschlagsatz	1,12%			3.286,81		
2	Zentrale Verwaltungskosten-gesamt					21.136,16		
3	Gesamtkosten					315.230,09		
4	./. Über-/ Unterdeckung (-) Vorjahr					10.898,25		
5	Gesamtkosten	Zi 3 ./. Zi 4				304.331,84		
6	Gebühr je Liter	Sp. 5 Zi 5 / Sp 3 Zi 1				0,02451		
	<u>davon</u>							
6.a	Restabfall	1	0,02451	120	1	2,94	500	1.470,00
6.b	Restabfall	1	0,02451	120	13	38,24	520	19.884,80
6.c	Restabfall	1	0,02451	120	26	76,48	3.700	282.976,00
7	Rundungsdifferenz KTR							-1,04

Kostenträgerrechnung Restabfall 240 I

Zi.	Kalkulationsposten	Leistungseinheit	EURO pro Leistungseinheit gesamt	Entleerungs- leistung	Entleerungs- häufigkeit im Jahr	EURO Entleerungs- kosten /a	Anzahl der Behälter	EURO Entleerungs- kosten /a
	1	1a	2	3	4	5	6	7
	Direkte Kosten		gem. A4.1	gem. A1.0	gem. Daten	Sp. 2 * Sp. 3	gem. Daten	Sp. 5 * Sp. 6
1	Restabfall	1	0,02369	75.321.600		1.784.234,29		
	Zentrale Verwaltungskosten					Sp 5 Zi 1 * Sp 2a		
2a	Direkte zentrale Verwaltungkosten	Zuschlagsatz	6,07%			108.289,97		
2b	Indirekte zentrale Verwaltungskosten	Zuschlagsatz	1,12%			19.940,70		
2	Zentrale Verwaltungskosten-gesamt					128.230,67		
3	Gesamtkosten					1.912.464,95		
4	./. Über-/ Unterdeckung (-) Vorjahr					48.530,49		
5	Gesamtkosten	Zi 3 ./. Zi 4				1.863.934,46		
6	Gebühr je Liter	Sp. 5 Zi 5 / Sp 3 Zi 1				0,02475		
	<u>davon</u>		_					
6.a	Restabfall	1	0,02475	240	1	5,93	800	4.744,00
6.b	Restabfall	1	0,02475	240	13	77,20	120	9.264,00
6.c	Restabfall	1	0,02475	240	26	154,41	1.980	305.731,80
6.d	Restabfall	1	0,02475	240	52	308,83	5.000	1.544.150,00
7	Rundungsdifferenz KTR							-44,66

Kostenträgerrechnung Restabfall 1100 I

Zi.	Kalkulationsposten	Leistungseinheit	EURO pro Leistungseinheit gesamt	Entleerungs- leistung	Entleerungs- häufigkeit im Jahr	EURO Entleerungs-kosten /a	Anzahl der Behälter	EURO Entleerungs- kosten /a
	1	1a	2	3	4	5	6	7
	Direkte Kosten		gem. A4.1	gem. A1.0	gem. Daten	Sp. 2 * Sp. 3	gem. Daten	Sp. 5 * Sp. 6
1	Restabfall	1	0,02369	302.181.000		7.158.128,62		
	Zentrale Verwaltungskosten					Sp 5 Zi 1 * Sp 2a		
2a	Direkte zentrale Verwaltungkosten	Zuschlagsatz	6,07%			434.446,06		
2b	Indirekte zentrale Verwaltungskosten	Zuschlagsatz	1,12%			79.999,62		
2	Zentrale Verwaltungskosten-gesamt					514.445,68		
3	Gesamtkosten					7.672.574,30		
4	./. Über-/ Unterdeckung (-) Vorjahr					197.306,19		
5	Gesamtkosten	Zi 3 ./. Zi 4				7.475.268,11		
6	Gebühr je Liter	Sp. 5 Zi 5 / Sp 3 Zi 1				0,02474		
	<u>davon</u>							
6.a	Restabfall	1	0,02474	1.100	1	27,21	800	21.768,00
6.b	Restabfall	1	0,02474	1.100	26	707,49	315	222.859,35
6.c	Restabfall	1	0,02474	1.100	52	1.414,99	2.050	2.900.729,50
6.d	Restabfall	1	0,02474	1.100	104	2.829,99	1.530	4.329.884,70
7	Rundungsdifferenz KTR							-26,56

Kostenträgerrechnung Restabfall 10 m³- Presse

Zi.	Kalkulationsposten	Leistungseinheit	EURO pro Leistungseinheit gesamt	Entleerungs- leistung	Entleerungs- häufigkeit im Jahr	EURO Entleerungs- kosten /a	Anzahl der Behälter	EURO Entleerungs- kosten /a
	1	1a	2	3	4	5	6	7
	Direkte Kosten		gem. A4.1	gem. A1.0	gem. Daten	Sp. 2 * Sp. 3	gem. Daten	Sp. 5 * Sp. 6
1	Restabfall	1	0,02369	1.320.000		31.268,44		
	Wechsel							
	Miete							
	Zentrale Verwaltungskosten					Sp 5 Zi 1 * Sp 2a		
2a	Direkte zentrale Verwaltungkosten	Zuschlagsatz	6,07%			1.897,77		
2b	Indirekte zentrale Verwaltungskosten	Zuschlagsatz	1,12%			349,46		
2	Zentrale Verwaltungskosten-gesamt					2.247,22		
3	Gesamtkosten					33.515,67		
4	./. Über-/ Unterdeckung (-) Vorjahr					-2.941,69		
5	Gesamtkosten	Zi 3 ./. Zi 4				36.457,36		
6	Gebühr je Liter	Sp. 5 Zi 5 / Sp 3 Zi 1				0,02762		
	<u>davon</u>							
6.a	Restabfall	1	0,02762	20.000	1	552,38	1	552,38
6.b	Restabfall	1	0,02762	20.000	13	7.180,99	3	21.542,97
6.c	Restabfall	1	0,02762	20.000	26	14.361,98	1	14.361,98
6.d	Restabfall	1	0,02762	20.000	52	28.723,97	0	0,00
7	Rundungsdifferenz KTR							-0,03

Kostenträgerrechnung Restabfall 20 m³- Presse

Zi.	Kalkulationsposten	Leistungseinheit	EURO pro Leistungseinheit gesamt	Entleerungs- leistung	Entleerungs- häufigkeit im Jahr	EURO Entleerungs- kosten /a	Anzahl der Behälter	EURO Entleerungs- kosten /a
	1	1a	2	3	4	5	6	7
	Direkte Kosten		gem. A4.1	gem. A1.0	gem. Daten	Sp. 2 * Sp. 3	gem. Daten	Sp. 5 * Sp. 6
1	Restabfall	1	0,02369	1.800.000		42.638,79		
	Wechsel							
	Miete							
	Zentrale Verwaltungskosten					Sp 5 Zi 1 * Sp 2a		
2a	Direkte zentrale Verwaltungkosten	Zuschlagsatz	6,07%			2.587,86		
2b	Indirekte zentrale Verwaltungskosten	Zuschlagsatz	1,12%			476,53		
2	Zentrale Verwaltungskosten-gesamt					3.064,40		
3	Gesamtkosten					45.703,18		
4	./. Über-/ Unterdeckung (-) Vorjahr					5.321,07		
5	Gesamtkosten	Zi 3 ./. Zi 4				40.382,11		
6	Gebühr je Liter	Sp. 5 Zi 5 / Sp 3 Zi 1				0,02243		
	<u>davon</u>							
6.a	Restabfall	1	0,02243	40.000	1	897,38	6	5.384,28
6.b	Restabfall	1	0,02243	40.000	13	11.665,94	3	34.997,82
6.c	Restabfall	1	0,02243	40.000	26	23.331,88	0	0,00
6.d	Restabfall	1	0,02243	40.000	52	46.663,77	0	0,00
7	Rundungsdifferenz KTR							-0,01

Kostenträgerrechnung Restabfall Sack 80 I

Zi.	Kalkulationsposten	Leistungseinheit	EURO pro Leistungseinheit gesamt	Entleerungs- leistung	Entleerungs- häufigkeit im Jahr	EURO Entleerungs- kosten /a	Anzahl der Behälter	EURO Entleerungs- kosten /a
	1	1a	2	3	4	5	6	7
	Direkte Kosten		gem. A4.1	gem. A1.0	gem. Daten	Sp. 2 * Sp. 3	gem. Daten	Sp. 5 * Sp. 6
1	Restabfall	1	0,02369	640.000		15.160,46		
	Zentrale Verwaltungskosten					Sp 5 Zi 1 * Sp 2a		
2a	Direkte zentrale Verwaltungkosten	Zuschlagsatz	6,07%			920,13		
2b	Indirekte zentrale Verwaltungskosten	Zuschlagsatz	1,12%			169,43		
2	Zentrale Verwaltungskosten-gesamt					1.089,56		
3	Gesamtkosten					16.250,02		
4	./. Über-/ Unterdeckung (-) Vorjahr					-2.100,73		
5	Gesamtkosten	Zi 3 ./. Zi 4				18.350,75		
6	Gebühr je Liter	Sp. 5 Zi 5 / Sp 3 Zi 1				0,02867		
	<u>davon</u>							
6.a	Restabfall	1	0,02867	80	1	2,29	8.000	18.320,00
7	Rundungsdifferenz KTR							-30,75

Kostenträgerrechnung Bioabfall 60 I

Zi.	Kalkulationsposten	Leistungseinheit	EURO pro Leistungseinheit gesamt	Entleerungs- leistung	Entleerungs- häufigkeit im Jahr	EURO Entleerungs- kosten /a	Anzahl der Behälter	EURO Entleerungs- kosten /a
	1	1a	2	3	4	5	6	7
	Direkte Kosten		gem. A4.1	gem. A1.0	gem. Daten	Sp. 2 * Sp. 3	gem. Daten	Sp. 5 * Sp. 6
1	Bioabfall	1	0,01869	16.227.000		303.312,88		
	Zentrale Verwaltungskosten					Sp 5 Zi 1 * Sp 2a		
2a	Direkte zentrale Verwaltungkosten	Zuschlagsatz	6,07%			18.408,87		
2b	Indirekte zentrale Verwaltungskosten	Zuschlagsatz	1,12%			3.389,84		
2	Zentrale Verwaltungskosten-gesamt					21.798,71		
3	Gesamtkosten					325.111,60		
4	./. Über-/ Unterdeckung (-) Vorjahr					0,00		
5	Gesamtkosten	Zi 3 ./. Zi 4				325.111,60		
6	Gebühr je Liter	Sp. 5 Zi 5 / Sp 3 Zi 1				0,02004		
	<u>davon</u>							
6.a	Bioabfall	1	0,02004	60	26	31,25	1.000	31.250,00
6.b	Bioabfall	1	0,02004	60	41	49,28	4.250	209.440,00
6.c	Bioabfall	1	0,02004	60	52	62,50	1.350	84.375,00
7	Rundungsdifferenz KTR							-46,60

Kostenträgerrechnung Bioabfall 120 I

Zi.	Kalkulationsposten	Leistungseinheit	EURO pro Leistungseinheit gesamt	Entleerungs- leistung	Entleerungs- häufigkeit im Jahr	EURO Entleerungs- kosten /a	Anzahl der Behälter	EURO Entleerungs- kosten /a
	1	1a	2	3	4	5	6	7
	Direkte Kosten		gem. A4.1	gem. A1.0	gem. Daten	Sp. 2 * Sp. 3	gem. Daten	Sp. 5 * Sp. 6
1	Bioabfall	1	0,01869	12.816.000		239.554,93		
	Zentrale Verwaltungskosten					Sp 5 Zi 1 * Sp 2a		
2a	Direkte zentrale Verwaltungkosten	Zuschlagsatz	6,07%			14.539,23		
2b	Indirekte zentrale Verwaltungskosten	Zuschlagsatz	1,12%			2.677,28		
2	Zentrale Verwaltungskosten-gesamt					17.216,51		
3	Gesamtkosten					256.771,45		
4	./. Über-/ Unterdeckung (-) Vorjahr					0,00		
5	Gesamtkosten	Zi 3 ./. Zi 4				256.771,45		
6	Gebühr je Liter	Sp. 5 Zi 5 / Sp 3 Zi 1				0,02004		
	<u>davon</u>							
6.a	Bioabfall	1	0,02004	120	26	62,50	100	6.250,00
6.b	Bioabfall	1	0,02004	120	41	98,57	1.400	137.998,00
6.c	Bioabfall	1	0,02004	120	52	125,01	900	112.509,00
7	Rundungsdifferenz KTR							-14,45

Kostenträgerrechnung Bioabfall 240 I

Zi.	Kalkulationsposten	Leistungseinheit	EURO pro Leistungseinheit gesamt	Entleerungs- leistung	Entleerungs- häufigkeit im Jahr	EURO Entleerungs- kosten /a	Anzahl der Behälter	EURO Entleerungs- kosten /a
	1	1a	2	3	4	5	6	7
	Direkte Kosten		gem. A4.1	gem. A1.0	gem. Daten	Sp. 2 * Sp. 3	gem. Daten	Sp. 5 * Sp. 6
1	Bioabfall	1	0,01869	16.800.000		314.023,32		
	Zentrale Verwaltungskosten					Sp 5 Zi 1 * Sp 2a		
2a	Direkte zentrale Verwaltungkosten	Zuschlagsatz	6,07%			19.058,92		
2b	Indirekte zentrale Verwaltungskosten	Zuschlagsatz	1,12%			3.509,54		
2	Zentrale Verwaltungskosten-gesamt					22.568,46		
3	Gesamtkosten					336.591,78		
4	./. Über-/ Unterdeckung (-) Vorjahr					0,00		
5	Gesamtkosten	Zi 3 ./. Zi 4				336.591,78		
6	Gebühr je Liter	Sp. 5 Zi 5 / Sp 3 Zi 1				0,02004		
	<u>davon</u>							
6.a	Bioabfall	1	0,02004	240	26	125,01	30	3.750,30
6.b	Bioabfall	1	0,02004	240	41	197,14	420	82.798,80
6.c	Bioabfall	1	0,02004	240	52	250,03	1.000	250.030,00
7	Rundungsdifferenz KTR							-12,68

Kostenträgerrechnung Bioabfall 660 I

Zi.	Kalkulationsposten	Leistungseinheit	EURO pro Leistungseinheit gesamt	Entleerungs- leistung	Entleerungs- häufigkeit im Jahr	EURO Entleerungs- kosten /a	Anzahl der Behälter	EURO Entleerungs- kosten /a
	1	1a	2	3	4	5	6	7
	Direkte Kosten		gem. A4.1	gem. A1.0	gem. Daten	Sp. 2 * Sp. 3	gem. Daten	Sp. 5 * Sp. 6
1	Bioabfall	1	0,01869	8.923.200		166.791,24		
	Zentrale Verwaltungskosten					Sp 5 Zi 1 * Sp 2a		
2a	Direkte zentrale Verwaltungkosten	Zuschlagsatz	6,07%			10.123,01		
2b	Indirekte zentrale Verwaltungskosten	Zuschlagsatz	1,12%			1.864,07		
2	Zentrale Verwaltungskosten-gesamt					11.987,08		
3	Gesamtkosten					178.778,32		
4	./. Über-/ Unterdeckung (-) Vorjahr					0,00		
5	Gesamtkosten	Zi 3 ./. Zi 4				178.778,32		
6	Gebühr je Liter	Sp. 5 Zi 5 / Sp 3 Zi 1				0,02004		
	davon							
6.a	Bioabfall	1	0,02004	660	1	13,22	0	0,00
6.b	Bioabfall	1	0,02004	660	13	171,90	0	0,00
6.c	Bioabfall	1	0,02004	660	26	343,80	0	0,00
6.d	Bioabfall	1	0,02004	660	41	542,15	0	0,00
6.e	Bioabfall	1	0,02004	660	52	687,60	260	178.776,00
7	Rundungsdifferenz KTR							-2,32

Kostenträgerrechnung Vollserviceleistung

Zi.	Kalkulationsposten	Leistungseinheit	EURO pro Leistungseinheit gesamt	Häufigkeit des Service im Jahr	EURO- Einzelpreis Servicekosten im Jahr	Anzahl der Leistungseinheit	EURO Servicekosten /a	EURO- Einzelgebühr im Jahr	EURO Servicekosten /a
	1	1a	2	3	4	5	6	7	8
	Direkte Kosten		gem. A4.1	gem. Daten		gem. A1.0	Sp. 2 * Sp. 5		
1	Vollserviceleistung für Rest- und Bioabfall	RE	3,09436			213.655	661.126,19		
	Zentrale Verwaltungskosten						Sp 5 Zi 1 * Sp 2a		
2a	Direkte zentrale Verwaltungkosten	Zuschlagsatz	6,07%				40.125,53		
2b	Indirekte zentrale Verwaltungskosten	Zuschlagsatz	1,12%				7.388,78		
	Zentrale Verwaltungskosten-gesamt						47.514,31		
3	Gesamtkosten						708.640,50		
4	./. Über-/ Unterdeckung (-) Vorjahr	7:0 / 7:4					0,00		
5 6	Gesamtkosten Gebühr je Vollservice	Zi 3 ./. Zi 4					708.640,50 3,31675		
0	davon	Sp. 6 Zi 5 / Sp 5 Zi 1	Sp 5, Zi 6 * Äquivalenzziffer				3,31075		
6.a	Vollserviceleistung für Rest- und Bioabfall Behälter 60l/ 80l/ 120 l/ 240 l	Stückpreis	3,31675	1	3,317	0	0,00	3,31	0,00
6.b	Vollserviceleistung für Rest- und Bioabfall Behälter 60l/ 80l/ 120 l/ 240 l	Stückpreis	3,31675	13	43,118	60	2.587,07	43,11	2.586,60
6.c	Vollserviceleistung für Rest- und Bioabfall Behälter 60l/ 80l/ 120 l/ 240 l	Stückpreis	3,31675	26	86,236	370	31.907,15	86,23	31.905,10
	Vollserviceleistung für Rest- und Bioabfall Behälter 60l/ 80l/ 120 l/ 240 l	Stückpreis	3,31675	41	135,987	390	53.034,85	135,98	53.032,20
6.d	Vollserviceleistung für Rest- und Bioabfall Behälter 60l/ 80l/ 120 l/ 240 l	Stückpreis	3,31675	52	172,471	1.070	184.544,04	172,47	184.542,90
6.e	Vollserviceleistung für Rest- und Bioabfall Behälter 660 l/ 1100 L	Stückpreis	4,97513	1	4,975	0	0,00	4,97	0,00
6.f	Vollserviceleistung für Rest- und Bioabfall Behälter 660 l/ 1100 L	Stückpreis	4,97513	26	129,353	35	4.527,37	129,35	4.527,25
	Vollserviceleistung für Rest- und Bioabfall Behälter 660 l/ 1100 L	Stückpreis	4,97513	41	203,980	0	0,00	203,98	0,00
6.g	Vollserviceleistung für Rest- und Bioabfall Behälter 660 l/ 1100 L	Stückpreis	4,97513	52	258,707	470	121.592,10	258,70	121.589,00
6.h	Vollserviceleistung für Rest- und Bioabfall Behälter 660 l/ 1100 L	Stückpreis	4,97513	104	517,413	600	310.447,92	517,41	310.446,00
7	Rundungsdifferenz KTR						0,00		-11,45

Kostenträgerrechnung Grundgebühr Einwohner

Zi.	Kalkulationsposten	Leistungseinheit	EURO pro Leistungseinheit gesamt	Häufigkeit des Service im Jahr	EURO- Einzelpreis im Jahr	Anzahl der Leistungseinheit	EURO Kosten /a	EURO- Einzelgebühr im Jahr	EURO Kosten /a
	1	1a	2	3	4	5	6	7	8
	Direkte Kosten		gem. A4.1			gem. A1.0	Sp. 2 * Sp. 5		
1.a	Sperrmüll	RE	10,09162			173.100	1.746.859,71		
1.b	Schrott	RE	0,60033			173.100	103.917,92		
1.c	Elektrogeräte	RE	1,12056			173.100	193.969,63		
1.d	PPK	RE	6,28572			173.100	1.088.058,64		
1.e	Alttextilien	RE	-1,42403			173.100	-246.500,00		
1.f	Schadstoffe	RE	0,73617			173.100	127.430,66		
1.g	Wertstoffhöfe	RE	6,17152			173.100	1.068.290,72		
1.h	Grünabfälle	RE	0,67503			173.100	116.846,91		
1	Direkte Kosten		24,2569			173.100	4.198.874,18		
	Zentrale Verwaltungskosten						Sp 6 Zi 1i * Sp 2		
2a	Direkte zentrale Verwaltungkosten	Zuschlagsatz	6,07%				254.840,96		
2b	Indirekte zentrale Verwaltungskosten	Zuschlagsatz	1,12%				46.926,84		
	Zentrale Verwaltungskosten-gesamt						301.767,79		
3	Gesamtkosten						4.500.641,97		
	<u>davon</u>		(Sp6 Zi 3/ Sp. 5 Zi. 1) * Äquivalenzziffer						
	Einwohner	Stückpreis	26,00	1	26,00	172.000	4.472.041,70		
	Kleingartenparzellen	Stückpreis	6,50	1	6,50	2.880	18.720,17		
	Erholungsgrundstücke	Stückpreis	13,00	1	13,00	760	9.880,09		
4	./. Über-/ Unterdeckung (-) Vorjahr						157.674,35		
5	Gesamtkosten	Zi 3 ./. Zi 4					4.342.967,62		
6	Gebühr je Einwohner	Sp. 6 Zi 5 / Sp 5 Zi 1					25,08936		
	<u>davon</u>		Sp 5, Zi 6 * Äquivalenzziffer						
6.a	Einwohner	Stückpreis	25,09	1	25,09	172.000	4.315.369,33	25,08	4.313.760,00
6.b	Kleingartenparzellen	Stückpreis	6,27	1	6,27	2.880	18.064,34	6,27	18.057,60
6.c	Erholungsgrundstücke	Stückpreis	12,54	1	12,54	760	9.533,96	12,54	9.530,40
7	Rundungsdifferenz KTR						0,00)	-1.619,62

Kostenträgerrechnung Grundgebühr Einwohnergleichwert

Zi.	Kalkulationsposten	Leistungseinheit	EURO pro Leistungseinheit gesamt	Häufigkeit des Service im Jahr	EURO- Einzelpreis im Jahr	Anzahl der Leistungseinheit	EURO Kosten /a	EURO- Einzelgebühr im Jahr	EURO Kosten /a
	1	1a	2	3	4	5	6	7	8
	Direkte Kosten		gem. A4.1			gem. A1.0	Sp. 2 * Sp. 5		
1.a	Sperrmüll	RE	10,09162			40.115	404.823,39		
1.b	Schrott	RE	0,60033			40.115	24.082,30		
1.c	Elektrogeräte	RE	1,12056			40.115	44.951,20		
1.d	PPK	RE	6,28572			40.115	252.150,52		
1.e	Alttextilien	RE	0,00000			40.115	0,00		
1.f	Schadstoffe	RE	0,73617			40.115	29.531,23		
1.g	Wertstoffhöfe	RE	6,17152			40.115	247.569,43		
1.h	Grünabfälle	RE	0,00000			40.115	0,00		
1	Direkte Kosten		25,0059			40.115	1.003.108,06		
	Zentrale Verwaltungskosten						Sp 6 Zi 1i * Sp 2		
2a	Direkte zentrale Verwaltungkosten	Zuschlagsatz	6,07%				60.881,32		
2b	Indirekte zentrale Verwaltungskosten	Zuschlagsatz	1,12%				11.210,79		
2	Zentrale Verwaltungskosten-gesamt						72.092,11		
3	Gesamtkosten						1.075.200,17		
	<u>davon</u>		(Sp6 Zi 3/ Sp. 5 Zi. 1) * Äquivalenzziffer						
	EWG je Beschäftigter	Stückpreis	16,08	1	16,08	48.000	771.928,69		
	EWG je Dienstkraft	Stückpreis	16,08	1	16,08	295	4.744,15		
	EWG je Kind	Stückpreis	1,61	1	1,61	62.430	100.398,98		
	EWG je Bett	Stückpreis	16,08	1	16,08	9.510	152.938,37		
	EWG je Übernachtungsmöglichkeit	Stückpreis	8,04	1	8,04	5.500	44.225,08		
	EWG je Stellplatz	Stückpreis	1,61	1	1,61	600	964,91		
4	./. Über-/ Unterdeckung (-) Vorjahr						105.575,96		
5	Gesamtkosten	Zi 3 ./. Zi 4					969.624,21		
6	Gebühr je Einwohnergleichwert	Sp. 6 Zi 5 / Sp 4 Zi 1					24,17123		
	davon		Sp 5, Zi 6 * Äquivalenzziffer						
	EWG je Beschäftigter	Stückpreis	14,50	1	14,50	48.000	696.131,54	14,50	696.000,00
	EWG je Dienstkraft	Stückpreis	14,50	1	14,50	295	4.278,31	14,50	4.277,50
	EWG je Kind	Stückpreis	1,45	1	1,45	62.430	90.540,61	1,45	90.523,50
	EWG je Bett	Stückpreis	14,50	1	14,50	9.510	137.921,06	14,50	137.895,00
	EWG je Übernachtungsmöglichkeit	Stückpreis	7,25	1	7,25	5.500	39.882,54	7,25	39.875,00
	EWG je Stellplatz	Stückpreis	1,45	1	1,45	600	870,16	1,45	870,00
7	Rundungsdifferenz KTR	-					0,00		-183,21

Kostenträgerrechnung Behälterwechsel/ Wechsel Abfuhrrhythmus

Zi.	Kalkulationsposten	Leistungseinheit	EURO pro Leistungseinheit gesamt	Bearbeitungszeit	Anzahl der Leistungseinheit	EURO Kosten /a	EURO- Einzelgebühr im Jahr	EURO Kosten /a
	1	1a	2	3	4	6	7	8
				gem. Daten		Sp 6 Zi 1i * Sp 2		
1	Direkte Kosten					0,00		
	Zentrale Verwaltungskosten							
2a	Direkte zentrale Verwaltungkosten	Stundenverrechnungsatz	53,85	748,00 h	4.488 Stück	40.279,83		
2b	Indirekte zentrale Verwaltungskosten	Zuschlagsatz	1,12%			0,00		
2	Zentrale Verwaltungskosten-gesamt					40.279,83		
3	Gesamtkosten					40.279,83		
4	./. Über-/ Unterdeckung (-) Vorjahr					0,00		
5	Gesamtkosten					40.279,83		
6	Gesamtkosten je Minute	Zi 3 ./. Zi 4				0,90		
	Gebühr	Stück	0,90	10 min	1 Stück	8,98	8,97	40.257,36
7	Rundungsdifferenz KTR							-22,47

Abstimmung Anlage 6.1

Zi.	Kalkulationsposten	Leistungseinheit				Kostenträge	er Restabfall				Kostenträger Bioabfall			KTR	KTR	KTR	KTR		Kosten gemäß Kostenstellen-	Differenz	
	ramananoposion	Leistungseimien	60 I	80 I	120 I	240 I	1100 I	10 m³	20 m³	Sack	60 I	120 I	240 I	660 I	Vollservice- leistung	EW	EWG	Behälter- wechsel	Gesamtkosten	rechnung	Dilletenz
			in EURO	in EURO	in EURO	in EURO	in EURO	in EURO	in EURO	in EURO	in EURO	in EURO	in EURO	in EURO	in EURO	in EURO	in EURO		in EURO	in EURO	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
1	Direkte Kosten		gem. A5.1	gem. A5.2	gem. A5.3	gem. A5.4	gem. A5.5	gem. A5.6	gem. A5.7	gem. A5.8	gem. A5.9	gem. A5.10	gem. A5.11	gem. A5.12	gem. A5.13	gem. A5.14	gem. A5.15	gem. A5.16	∑ Sp. 3 - 18	gem. A.3.2	1
2	Restabfall	1	153.386	218.917	294.094	1.784.234	7.158.129	31.268	42.639	15.160									9.697.827	9.697.827	0
3	Bioabfall	1									303.313	239.555	314.023	166.791					1.023.682	1.023.682	0
4	Direkte Kosten		153.386	218.917	294.094	1.784.234	7.158.129	31.268	42.639	15.160	303.313	239.555	314.023	166.791	0	0	0	0	10.721.510	10.721.510	0
5	Indirekte Kosten																				
6	Vollsrviceleistung	RE													661.126				661.126	661.126	0
7	Einwohner/ EWG	RE														4.198.874	1.003.108	0	5.201.982	5.201.982	0
8	Indirekte Kosten		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	661.126	4.198.874	1.003.108	0	5.863.108	5.863.108	0
9	Gesamtkosten vor Umlag	je	153.386	218.917	294.094	1.784.234	7.158.129	31.268	42.639	15.160	303.313	239.555	314.023	166.791	661.126	4.198.874	1.003.108	0	16.584.618	16.584.618	0
10	Direkte zentrale Kosten	Zuschlagsatz	9.309	13.287	17.849	108.290	434.446	1.898	2.588	920	18.409	14.539	19.059	10.123	40.126	254.841	60.881	40.279,83	1.046.845	1.046.845	0
11	Indirekte zentrale Kosten	Zuschlagsatz	1.714	2.447	3.287	19.941	80.000	349	477	169	3.390	2.677	3.510	1.864	7.389	46.927	11.211	0,00	185.351	185.351	0
12	Deponie Golm		\mathbb{X}	\mathbb{X}	\bigvee	$>\!\!<$	\sim	$>\!\!<$	$\overline{}$	$>\!\!<$	$\overline{}$	\mathbb{X}	\mathbb{N}	$\overline{}$	\mathbb{N}	\mathbb{X}	$\overline{}$	\times	\searrow	\bigvee	$>\!\!<$
13	BgA DSD		\mathbb{X}	\mathbb{N}	\sim	$>\!\!<$	\sim	$>\!\!<$	$\overline{}$	$>\!\!<$	$\overline{}$	\mathbb{N}	\mathbb{X}	$\overline{}$	\mathbb{N}	\mathbb{X}	$\overline{}$	\sim	$>\!\!<$	\sim	$>\!\!<$
14	Gesamtkosten		164.410	234.650	315.230	1.912.465	7.672.574	33.516	45.703	16.250	325.112	256.771	336.592	178.778	708.641	4.500.642	1.075.200	40.280	17.816.814	17.816.813,73	0

2016.08.01_Abfallgebührenkalkulation 2017 A6.1_ABST

Übersicht der Gebührenkalkulation

Anlage 6.2

Zi.	Kostenträger	Umlagefähige Kosten gemäß KTR	Verrechnung der Über- / Unterdeckung Vorjahr	Gesamtkosten ./. Über-/ Unterdeckung	Entleerungs- leistung insgesamt	ME	Gebühren gemäß Kalkulation	Leistung	Entleerungs- häufigkeit	Gebühren gemäß Satzung	Gebührenerlöse insgesamt gemäß Satzung
		in €	in €	in €			in €			in €	in €
	1	2	3	4	5		5a	6	7	8	9
1 1.1	Restabfall 60 I Restabfall 60 I	164.409,59	-932,21	165.341,80	6.475.200	- 1	0,02553	60 I	1	1,53	30,60
1.2	Restablall 60 I							60 I	13	19,91	
1.3	Restabfall 60 I							60 I	26	39,83	
1.4	Restabfall 60 I							60 I	41	62,81	
1.5	Restabfall 60 I	004.050.00	4 404 54	000 000 70	0.044.000		0.00404	60 I	52	79,66	0,00
2 2.1	Restabfall 80 I Restabfall 80 I	234.650,30	4.421,54	230.228,76	9.241.600	- 1	0,02491	80 I 80 I	1	1,99	159,20
2.2	Restablall 80 I							80 I	13	25,90	
2.3	Restabfall 80 I							80 I	26	51,81	
2.4	Restabfall 80 I							80 I	41	81,71	
2.5	Restabfall 80 I	045 000 00	40,000,05	004.004.04	40 445 000		0.00454	80 I	52	103,63	0,00
3 3.1	Restabfall 120 I Restabfall 120 I	315.230,09	10.898,25	304.331,84	12.415.200	- 1	0,02451	120 I	1	2,94	1.470,00
3.2	Restablall 120 I							120 1	13	38,24	19.884,80
3.3	Restabfall 120 I							120 I	26	76,48	
3.4	Restabfall 120 I							120 I	41	120,60	
3.5	Restabfall 120 I	1 010 101 05	40 500 40	4 000 004 40	75 004 000		0.00475	120 I	52	152,96	0,00
4 4.1	Restabfall 240 I Restabfall 240 I	1.912.464,95	48.530,49	1.863.934,46	75.321.600	- 1	0,02475	240 I	1	5,93	4.744,00
4.2	Restablall 240 I							240 1	13	77,20	
4.3	Restabfall 240 I							240 I	26	154,41	
4.4	Restabfall 240 I							240 I	41	243,50	
4.5	Restabfall 240 I		407.000.40					240 I	52	308,83	1.544.150,00
5 5.1	Restabfall 1100 I Restabfall 1100 I	7.672.574,30	197.306,19	7.475.268,11	302.181.000	- 1	0,02474	1.100 I	1	27,21	21.768,00
5.2	Restablall 1100 l							1.100 I	26	707,49	
5.3	Restabfall 1100 I							1.100 I	41	1.115,67	
5.4	Restabfall 1100 I							1.100 I	52	1.414,99	2.900.729,50
5.5	Restabfall 1100 I	00.515.05	0.044.00					1.100 I	104	2.829,99	4.329.884,70
6 6.1	Restabfall 10 m ³	33.515,67	-2.941,69	36.457,36	1.320.000	- 1	0,02762	20.000 I	1	552,38	552,38
6.2	Restabfall 10 m ³ Restabfall 10 m ³							20.000 I	13	7.180,99	
6.3	Restabfall 10 m ³							20.000 I	26	14.361,98	14.361,98
6.4	Restabfall 10 m ³							20.000 I	52	28.723,97	0,00
7	Restabfall 20 m ³	45.703,18	5.321,07	40.382,11	1.800.000	- 1	0,02243				
7.1 7.2	Restabfall 20 m ³ Restabfall 20 m ³							40.000 I 40.000 I	1 13	897,38 11.665,94	
7.3	Restablall 20 m ³							40.000 I	26	23.331,88	
7.4	Restabfall 20 m ³							40.000 I	52	46.663,77	0,00
8	Restabfall Sack	16.250,02	-2.100,73	18.350,75	640.000	- 1	0,02867				
8.1	Restabfall Sack	005 111 00	0.00	005 444 00	40.007.000		0.00004	80 I	1	2,29	18.320,00
9 9.1	Bioabfall 60 I Bioabfall 60 I	325.111,60	0,00	325.111,60	16.227.000	- 1	0,02004	60 I	1	1,20	0,00
9.2	Bioabfall 60 I							60 I	13	15,62	
9.3	Bioabfall 60 I							60 I	26	31,25	
9.4	Bioabfall 60 I							60 I	41	49,28	
9.5	Bioabfall 60 I	050 774 45	0.00	050 774 45	40.040.000		0.00004	60 I	52	62,50	84.375,00
10 10.1	Bioabfall 120 I Bioabfall 120 I	256.771,45	0,00	256.771,45	12.816.000	- 1	0,02004	120 I	1	2,40	0,00
10.1	Bioabfall 120 I							120 I	13	31,25	
10.3	Bioabfall 120 I							120 I	26	62,50	
10.4	Bioabfall 120 I							120 I	41	98,57	
10.5	Bioabfall 120 I	000 504 70	0.00	000 501 70	40.000.000		0.00004	120 I	52	125,01	112.509,00
11 11.1	Bioabfall 240 I	336.591,78	0,00	336.591,78	16.800.000	- 1	0,02004	240 I	1	4,80	0,00
11.1	Bioabfall 240 I Bioabfall 240 I							240 I	1 13	62,50	
11.3	Bioabfall 240 I							240 I	26	125,01	
11.4	Bioabfall 240 I							240 I	41	197,14	
11.5	Bioabfall 240 I		_					240 I	52	250,03	250.030,00
	Bioabfall 660 I	178.778,32	0,00	178.778,32	8.923.200	- 1	0,02004	660 I	4	42.00	0.00
12.1 12.2	Bioabfall 660 I Bioabfall 660 I							660 I	1 13	13,22 171,90	
12.3	Bioabfall 660 I							660 I	26	343,80	
12.4	Bioabfall 660 I							660 I	41	542,15	0,00
12.5	Bioabfall 660 I]	660 I	52	687,60	178.776,00

Zi.	Kostenträger	Umlagefähige Kosten gemäß KTR	Verrechnung der Über- / Unterdeckung Vorjahr in €	Gesamtkosten ./. Über-/ Unterdeckung	Entleerungs- leistung insgesamt	ME	Gebühren gemäß Kalkulation in €	Leistung	Entleerungs- häufigkeit	Gebühren gemäß Satzung in €	Gebührenerlöse insgesamt gemäß Satzung in €
	1	2	3	4	5		5a	6	7	8	9
13	Vollserviceleistung Behälter 60I/ 80I/ 120I/ 240I	708.640,50	0,00	708.640,50	213.655	RE	3,31675				
13.1	Vollserviceleistung Behälter 60l/ /80l/ 120l/ 240l					Stück			1	3,31	0,00
13.2	Vollserviceleistung Behälter 60l/ /80l/ 120l/ 240l					Stück			13	43,11	2.586,60
13.3	Vollserviceleistung Behälter 60l/ /80l/ 120l/ 240l					Stück			26	86,23	31.905,10
13.4	Vollserviceleistung Behälter 60l/ /80l/ 120l/ 240l					Stück			41	135,98	53.032,20
13.5	Vollserviceleistung Behälter 60l/ /80l/ 120l/ 240l					Stück			52	172,47	184.542,90
13.6	Vollserviceleistung Behälter 660 I/1100 I										
13.7	Vollserviceleistung Behälter 660 I/1100 I					Stück			1	4,97	0,00
13.8	Vollserviceleistung Behälter 660 I/1100 I					Stück			26	129,35	4.527,25
13.9	Vollserviceleistung Behälter 660 I/1100 I					Stück			41	203,98	0,00
13.10	Vollserviceleistung Behälter 660 I/1100 I					Stück			52	258,70	121.589,00
13.11	Vollserviceleistung Behälter 660 I/1100 I					Stück			104	517,41	310.446,00
14 14.1	Grundgebühr Einwohner Einwohner	4.500.641,97	157.674,35	4.342.967,62	173.100	RE Stück	25,08936			25,08	4.313.760,00
14.2	Kleingartenparzellen					Stück				6,27	
14.3	Erholungsgrundstücke					Stück				12,54	9.530,40
15	Grundgebühr Einwohnergleichwert	1.075.200,17	105.575,96	969.624,21	40.115		24,17123				
15.1	EWG je Beschäftigter					Stück				14,50	
15.2	EWG je Dienstkraft					Stück				14,50	
15.3	EWG je Kind					Stück				1,45	
15.4 15.5	EWG je Bett					Stück Stück				14,50 7,25	
15.5	EWG je Stellplatz					Stück				7,25 1,45	39.875,00 870,00
15.7	Behälterwechsel/ Wechsel Abfuhrrhythmus	40.279,83	0,00	40.279,83	748	h	53,85005	4.488 Stück		8,97	40.257,36
16	Gesamt	17.776.533,90	523.753,22	17.252.780,68							17.290.975,39



Gesamtkosten der Landeshauptstadt Potsdam (Gebührenhaushalt)

Zi.	Bezeichnung	Anzahl der Behältnisse	Entleerungs- häufigkeit	Kalkulierte Gebühr	gem. Anlage bzw.	Kosten	Anteil an Kosten
		Stück	im Jahr	in €	Berechnung	in€	in %
	1	3		4	4a	5	6
1	Gebührenerlöse	3		•	∑ Zi. 1.1 - 1.55	17.290.975,39	97,05%
	davon:				_		
1.1	Restabfall 60 I	20		1,53	gem. Anlage 6.2	30,60	
1.2 1.3	Restabfall 60 I	2.700		19,91	gem. Anlage 6.2	53.757,00	
1.3	Restabfall 60 I Restabfall 60 I	2.800	26 41	39,83 62,81	gem. Anlage 6.2 gem. Anlage 6.3	111.524,00 0,00	
1.5	Restabfall 60 I			79,66	gem. Anlage 6.2	0,00	
1.5	Restabfall 80 I	80	1	1,99	gem. Anlage 6.2	159,20	
1.6	Restabfall 80 I	1.180		25,90	gem. Anlage 6.2	30.562,00	
1.7	Restabfall 80 I	3.850		51,81	gem. Anlage 6.2	199.468,50	
1.8	Restabfall 80 I Restabfall 80 I		41 52	81,71 103,63	gem. Anlage 6.3 gem. Anlage 6.2	0,00 0,00	
1.9	Restabfall 120 I	500		2,94	gem. Anlage 6.2	1.470,00	
1.10	Restabfall 120 I	520		38,24	gem. Anlage 6.2	19.884,80	
1.11	Restabfall 120 I	3.700		76,48	gem. Anlage 6.2	282.976,00	
	Restabfall 120 I	0	41	120,60	gem. Anlage 6.3	0,00	
1.12	Restabfall 120 I Restabfall 240 I	800		152,96 5,93	gem. Anlage 6.2	0,00 4.744,00	
1.14	Restabfall 240 I	120		5,93 77,20	gem. Anlage 6.2 gem. Anlage 6.2	9.264,00	
1.15	Restabfall 240 I	1.980		154,41	gem. Anlage 6.2	305.731,80	
	Restabfall 240 I	0	41	243,50	gem. Anlage 6.3	0,00	
1.16	Restabfall 240 I	5.000		308,83	gem. Anlage 6.2	1.544.150,00	
1.17 1.18	Restabfall 1100 I Restabfall 1100 I	800 315		27,21 707,49	gem. Anlage 6.2 gem. Anlage 6.2	21.768,00 222.859,35	
1.10	Restabfall 1100 I	315		1.115,67	gem. Anlage 6.2 gem. Anlage 6.3	0,00	
1.19	Restabfall 1100 I	2.050		1.414,99	gem. Anlage 6.2	2.900.729,50	
1.20	Restabfall 1100 I	1.530		2.829,99	gem. Anlage 6.2	4.329.884,70	
1.21	Restabfall 10 m ³	1	1	552,38	gem. Anlage 6.2	552,38	
1.22	Restabfall 10 m ³	3		7.180,99	gem. Anlage 6.2	21.542,97	
1.23 1.24	Restabfall 10 m ³ Restabfall 10 m ³	1	26 52	14.361,98 28.723,97	gem. Anlage 6.2 gem. Anlage 6.2	14.361,98 0,00	
1.25	Restabfall 20 m ³	6		897,38	gem. Anlage 6.2	5.384,28	
1.26	Restabfall 20 m ³	3		11.665,94	gem. Anlage 6.2	34.997,82	
1.27	Restabfall 20 m ³	0		23.331,88	gem. Anlage 6.2	0,00	
1.28	Restabfall 20 m³	0		46.663,77	gem. Anlage 6.2	0,00	
1.29	Restabfall Sack Bioabfall 60 I	8.000		2,29 1,20	gem. Anlage 6.2 gem. Anlage 6.2	18.320,00 0,00	
	Bioabfall 60 I	0	1	15,62	gem. Anlage 6.2	0,00	
1.30	Bioabfall 60 I	1.000		31,25	gem. Anlage 6.2	31.250,00	
	Bioabfall 60 I	4.250		49,28	gem. Anlage 6.2	209.440,00	
1.31	Bioabfall 60 I	1.350	52	62,50	gem. Anlage 6.2	84.375,00	
	Bioabfall 120 I Bioabfall 120 I	0		2,40 31,25	gem. Anlage 6.2 gem. Anlage 6.2	0,00 0,00	
1.32	Bioabfall 120 I	100		62,50	gem. Anlage 6.2	6.250,00	
	Bioabfall 120 I	1.400		98,57	gem. Anlage 6.2	137.998,00	
1.33	Bioabfall 120 I	900		125,01	gem. Anlage 6.2	112.509,00	
	Bioabfall 240 I	0		4,80	gem. Anlage 6.2	0,00	
1.34	Bioabfall 240 I Bioabfall 240 I	30		62,50 125,01	gem. Anlage 6.2 gem. Anlage 6.2	0,00 3.750,30	
1.34	Bioabfall 240 I	420		197,14	gem. Anlage 6.2	82.798,80	
1.35	Bioabfall 240 I	1.000		250,03	gem. Anlage 6.2	250.030,00	<u></u>
	Bioabfall 660 I	0	1	13,22	gem. Anlage 6.2	0,00	
4.00	Bioabfall 660 I	0		171,90	gem. Anlage 6.2	0,00	
1.36	Bioabfall 660 I Bioabfall 660 I	0		343,80 542,15	gem. Anlage 6.2 gem. Anlage 6.2	0,00 0,00	
1.37	Bioabfall 660 I	260		687,60	gem. Anlage 6.2	178.776,00	
1.38	Vollserviceleistung Behälter 60l/ 80l /120l/ 240l	0		3,31	gem. Anlage 6.2	0,00	
1.39	Vollserviceleistung Behälter 60l/ 80l /120l/ 240l	60	13	43,11	gem. Anlage 6.2	2.586,60	
1.40	Vollserviceleistung Behälter 60l/ 80l /120l/ 240l	370		86,23	gem. Anlage 6.2	31.905,10	
1.41	Vollserviceleistung Behälter 60l/ 80l /120l/ 240l Vollserviceleistung Behälter 60l/ 80l /120l/ 240l	390			gem. Anlage 6.3	53.032,20	
1.41	Vollserviceleistung Behälter 660 l/1100 l	1.070		172,47 4,97	gem. Anlage 6.2 gem. Anlage 6.2	184.542,90 0,00	
1.43	Vollserviceleistung Behälter 660 l/1100 l	35		129,35	gem. Anlage 6.2	4.527,25	
	Vollserviceleistung Behälter 660 I/1100 I	0	41	203,98	gem. Anlage 6.3	0,00	
1.44	Vollserviceleistung Behälter 660 I/1100 I	470		258,70	gem. Anlage 6.4	121.589,00	
1.45 1.46	Vollserviceleistung Behälter 660 l/1100 l	172.000		517,41	gem. Anlage 6.2	310.446,00	
1.46 1.47	Grundgebühr je Einwohner Grundgebühr je Kleingartenparzellen	172.000 2.880		25,08 6,27	gem. Anlage 6.2 gem. Anlage 6.2	4.313.760,00 18.057,60	
1.48	Grundgebühr je Erholungsgrundstücke	760		12,54	gem. Anlage 6.2	9.530,40	
1.49	Grundgebühr je Beschäftigter	48.000		14,50	gem. Anlage 6.2	696.000,00	
1.50	Grundgebühr je Dienstkraft	295		14,50	gem. Anlage 6.2	4.277,50	
1.51	Grundgebühr je Kind	62.430		1,45	gem. Anlage 6.2	90.523,50	
1.52 1.53	Grundgebühr je Bett Grundgebühr je Übernachtungsmöglichkeit	9.510 5.500		14,50 7,25	gem. Anlage 6.2 gem. Anlage 6.2	137.895,00 39.875,00	
1.54	Grundgebühr je Obernachtungsmöglichkeit Grundgebühr je Stellplatz	5.500		1,45	gem. Anlage 6.2	39.875,00 870,00	
1.55	Behälterwechsel/ Wechsel Abfuhrrhythmus	4.488		8,97	gem. Anlage 6.2	40.257,36	
2	Gesamtkosten KTR				gem. Anlage 3.2	17.816.813,73	100,00%
3	Abstimmsumme I					-525.838,34	
	1	1					
4	Über- / Unterdeckung (-)					523.753,22	2,94%

Weitere durch Landeshauptstadt Potsdam zu tragende Kosten:

Kalkulatorisch	ner Gewinn							
1	1 Kalkulatorischer Gewinn in Höhe von 3% (brutto) gem. Anlage 2.0							
Serviceleistur	gen außerhalb der kostenrechnenden Einrichtung							
2	KST Deponie Golm				gem. Anlage 2.1	21.809,27		
3	KST BgA DSD				gem. Anlage 2.1	42.272,29		
	Gesamt					277.625,81		

1

Fachbereich Ordnung und Sicherheit Bereich Abfallentsorgung/öffentlich- rechtlicher Entsorgungsträger

Berichtsdokumentation Abfallgebührenkalkulation 2017 Landeshauptstadt Potsdam

Inhaltsverzeichnis

1.	G	Grundsätzliches	3
2.	R	Rechtliche Grundlagen	4
		echnische Grundlagen	
3	3.1	Entsorgungsleistungen	5
3	3.2	Gebührenmaßstab	7
3	3.3	Entleerungshäufigkeit und -volumen	8
	3.	.3.1 Entleerungshäufigkeit	8
	3.	.3.2 Entleerungsvolumen	9
4.	K	alkulationsgrundlagen	15
4	4.1	Kostenartenrechnung-Kostenermittlung	16
4	1.2	Kostenstellenrechnung-Kostenzuordnung	21
5.	G	Gebührenkalkulation	22
6.		Abstimmung Gebührenkalkulation mit Gebührenhaushalt	31

1. Grundsätzliches

Die vorliegende Berichtsdokumentation beinhaltet die zusammenfassende Beschreibung und Erläuterung der Grundlagen sowie die Einzelheiten der Gebührenkalkulation 2017 für den Bereich der Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Potsdam.

Die Berichtsdokumentation ist wie folgt aufgebaut:

Im **zweiten** Abschnitt werden die rechtlichen Grundlagen definiert, aufgrund derer die Landeshauptstadt Potsdam für die ordnungsgemäße Abfallentsorgung verantwortlich ist.

Im **dritten** Abschnitt werden die technischen Grundlagen beschrieben. Diese beinhalten neben der Beschreibung der zu erbringenden Entsorgungsleistungen insbesondere die Definition des Gebührenmaßstabs, der Entsorgungshäufigkeit und des -volumens.

Im **vierten** Abschnitt erfolgt die Beschreibung und Umsetzung der Gebührenkalkulationsgrundlagen und der Gebührenkalkulation. Ausgehend von der Kostenartenrechnung, in der die Gesamtkosten ermittelt werden, werden in der Kostenstellenrechnung diese Kosten auf Kostenträger zugeordnet. Abschließend erfolgt basierend auf dieser Zuordnung die Gebührenkalkulation.

Der fünfte Abschnitt stellt die Zusammenfassung der Gebührenkalkulation dar.

Im **sechsten** Abschnitt werden die in den Kalkulationen verrechneten Kosten mit den kalkulierten Gebührensätzen abgestimmt sowie die von der Landeshauptstadt Potsdam zu tragenden Kosten aufgeschlüsselt.

In den einzelnen dargestellten Tabellen bestehen hinsichtlich der Gesamtsummen sowie bei der Berechnung der Einzelwerte vereinzelt Rundungsdifferenzen in Höhe von ca. +/- 1Cent. Dieses resultiert aus der kaufmännischen Rundung welche besagt, dass ab der dritten Nachkommastelle zu runden ist. Bei einem Bruchteil eines Cent unter 0,5 wird abgerundet und bei einem Bruchteil von 0,5 und darüber aufgerundet.

2. Rechtliche Grundlagen

Im Land Brandenburg sind die Landkreise und kreisfreien Städte gemäß § 2 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) öffentlichenrechtliche Entsorgungsträger im Sinne des § 17 (1) Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

Der Landeshauptstadt Potsdam, als kreisfreier Stadt obliegt somit die pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe der Abfallentsorgung und sie übernimmt entsprechend § § 3, 4, BbgAbfBodG die Entsorgungspflicht nach § 20 KrWG.

Nach § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg i.V.m. § 9 BbgAbfBodG sind Kommunen als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger berechtigt eine Gebührensatzung zu erlassen und Gebühren in Höhe der voraussichtlichen Kosten zu erheben. Diese Gebühren sind auf Grundlage des § 6 Kommunalabgabengesetz Land Brandenburg (KAG) zu kalkulieren. Entsprechend § 6 (1) KAG soll das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Aufwendungen der kostenrechnenden Einrichtung nicht überschreiten (Kostenüberdeckungsverbot) und in der Regel decken (Kostendeckungsgebot).

Aufwendungen sind nach § 6 (2) KAG die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten. Zu den ansatzfähigen Kosten der Abfallentsorgung zählen nach § 9 BbgAbfBodG alle Kosten der entsorgungspflichtigen Körperschaft selbst (z.B. Personalaufwendungen, Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, Abschreibungen und angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals) sowie die Kosten die in ihrem Auftrag im Rahmen der abfallwirtschaftlichen Aufgaben (Fremdleistungen) wahrgenommen werden.

Entsprechend § 9 BbgAbfBodG sind mit dem gewählten Gebührenmaßstab Anreize zur Vermeidung, Getrennthaltung und hochwertigen Verwertung von Abfällen zu schaffen. Es wird dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger eingeräumt, verschiedene Teilleistungen über die Erhebung einer einheitlichen Gebühr bezogen auf das Restmüllgefäß oder eine andere Bezugsgröße sowie einzelne mit einer Sondergebühr belegte Teilleistungen anteilig über eine einheitliche Abfallgebühr abzurechnen. Dabei können auch unterschiedliche Erfassungsformen innerhalb des Gebiets eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers berücksichtigt werden. Zulässig ist die Erhebung von Grund- und Mindestgebühren.

3. Technische Grundlagen

3.1 Entsorgungsleistungen

Im Bereich der Abfallentsorgung werden folgende grundsätzliche Leistungen durch die Landeshauptstadt Potsdam von beauftragten Dritten per Auftrag erbracht:

Restabfallentsorgung

Die Restabfallentsorgung umfasst die Leistungen des Aufstellens, den Wechsel und die Abholung der Restabfallbehälter. Weiterhin beinhaltet sie die Leistungen des Einsammelns, des Beförderns, den Umschlag und den Transport der Restabfälle und deren Entsorgung.

Durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger werden Abfallbehältnisse in den Größen von 60 Liter, 80 Liter, 120 Liter, 240 Liter, 1100 Liter und Pressmüllcontainer in den Größen von 10 m³ und 20 m³ bereitgestellt.

Bioabfallentsorgung

Die Bioabfallentsorgung umfasst die Leistungen des Aufstellens, den Wechsel und die Abholung der Bioabfallbehälter. Weiterhin beinhaltet sie die Leistungen des Einsammelns, des Beförderns, die zweimalige Behälterwäsche im Jahr, den Umschlag und den Transport sowie die Verwertung der Bioabfälle.

Durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger werden Bio-Abfallbehältnisse in den Größen von 60 Liter, 120 Liter, 240 Liter, 660 Liter bereitgestellt.

Vollserviceleistung

Die Vollserviceleistung umfasst die Abholung und das Zurückbringen der Behälter für Rest- und Bioabfälle von ihrem Standplatz auf dem Grundstück sofern sich dieser im 15m-Bereich von der Fahrbahngrenze befindet und frei von Treppen, Stufen und Unebenheiten ist.

Sperrmüllentsorgung/Entsorgung herrenloser Abfälle

Die Sperrmüllentsorgung umfasst die Leistungen der direkten Auftragsannahme zur Sperrmüllabholung, die Disposition des Einsammelns, das Befördern, den Umschlag, den Transport, die Verwertung und die Entsorgung von Sperrmüll.

Weiterhin beinhaltet sie das Einsammeln, das Befördern und die Entsorgung von herrenlosen Abfällen von frei zugänglichen Grundstücken, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht erfolgversprechend sind, keine natürliche oder juristische Person zur Entsorgung oder kostenpflichtigen Überlassung verpflichtet ist und die Abfälle das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen. Gleiches gilt für Kraftfahrzeuge oder Anhänger ohne gültige amtliche Kennzeichen.

Schrottentsorgung

Die Schrottentsorgung umfasst die Leistungen der direkten Auftragsannahme zur Schrottabholung, die Disposition des Einsammelns, das Befördern, den Umschlag, den Transport und die Verwertung von Schrott.

• Entsorgung von Elektrogeräten

Die Entsorgung von Elektrogeräten umfasst die Leistungen der direkten Auftragsannahme sowie die Entgegennahme von Geräten auf den Wertstoffhöfen des beauftragten Dritten, die Disposition des Einsammelns, das Befördern und die Bereitstellung der Elektrogeräte zur Abholung entsprechend Elektro- und Elektronikgerätegesetz.

• Entsorgung von Papier, Pappe und Kartonagen (PPK)

Die Entsorgung von PPK umfasst die Leistungen des Aufstellens, den Wechsel und die Abholung der Behälter sowie das Einsammeln, das Befördern, den Umschlag und die Verwertung von Papier, Pappe und Kartonagen.

Entsorgung von Alttextilien

Die Entsorgung von Alttextilen umfasst das Aufstellen, die Unterhaltung und die Entleerung von Sammelcontainern. Weiterhin beinhaltet sie den Transport und die Verwertung der Alttextilen und Altschuhe, sowie die Reinigung der Containerstandplätze, wenn die Ablagerungen der Sammlung zuzuordnen sind.

• Entsorgung von Schadstoffen

Die Entsorgung von Schadstoffen umfasst die Entgegenahme der Schadstoffe auf Wertstoffhöfen des beauftragten Dritten sowie die mobilen Schadstoffsammlungen.

Wertstoffhöfe

Die Leistungen der Wertstoffhöfe umfassen die Entgegennahme, die Zwischenlagerung von Sperrmüll, Schrott, Elektrogeräten und Schadstoffen, die Nachweisführung der angenommenen Abfälle und Schadstoffe, den Transport zur Entsorgungsanlage und die Entsorgung der Abfälle.

Entsorgung von Grünabfällen

Die Entsorgung von Grünabfällen umfasst das saisonale Einsammeln, das Befördern, den Umschlag, den Transport von Weihnachtsbäumen, Garten- und Grünabfällen sowie deren Verwertung.

3.2 Gebührenmaßstab

Mit dem Gebührenmaßstab soll der Umfang der Inanspruchnahme der kostenrechenden Einrichtung durch den einzelnen Abfallgebührenzahler bestimmt werden.

Entsprechend § 4 Abfallgebührensatzung der Landeshauptstadt Potsdam 2017 setzt sich die jährliche Gebührenpflicht des Gebührenpflichtigen aus drei Gebührentatbeständen zusammen.

- 1. Grundgebühr
- 2. Leistungsgebühren
- 3. Servicegebühr Vollservice

Mit <u>Erhebung der Grundgebühr</u> werden die Kosten mehrerer Entsorgungsbereiche zusammengefasst, welche mittels eines einheitlichen Maßstabs auf Einwohner bzw. Einwohnergleichwerte umgelegt werden.

Auf den Einwohner entfallen Kosten der Entsorgung von Sperrmüll, Schrott, Elektrogeräte, PPK, Alttextilien, Schadstoffen, Grünabfällen und die Vorhaltung der Wertstoffhöfe sowie anteilige Verwaltungskosten.

Auf den Einwohnergleichwert entfallen Kosten der Entsorgung von Sperrmüll, Schrott, Elektrogeräte, PPK, Schadstoffen und die Vorhaltung der Wertstoffhöfe sowie anteilige Verwaltungskosten.

Bei dem Einwohnergleichwert handelt es sich um einen im Kommunalabgabenrecht anerkannten Wahrscheinlichkeitsmaßstab, der sich an dem erfahrungsgemäß angefallenen Abfall im Vergleich zum Abfall eines Einwohners orientiert.

Die <u>Berechnung der Leistungsgebühr</u> für Rest- und Bioabfälle erfolgt direkt über einen einheitlichen Literpreis, getrennt jeweils für Rest- und Bioabfälle. Die Gebühr vervielfacht sich linear in Abhängigkeit der Entleerungshäufigkeit.

Die <u>Berechnung der Servicegebühr Vollservice</u> erfolgt nach der Entsorgungshäufigkeit und dem Fassungsvermögen der vom Standplatz abgeholten und transportierten Behältnisse innerhalb eines von 15 m Bereiches.

Die Berechnung der Behälterwechselgebühr erfolgt mittels Stundenverrechnungssatz. Anteilige direkte zentrale Kosten des Servicebereiches 325- Abfallentsorgung entfallen auf die Gebühr.

3.3 Entleerungshäufigkeit und -volumen

3.3.1 Entleerungshäufigkeit

Nach § 22 Abfallentsorgungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam 2016 werden die verschiedenen Abfallarten in nachfolgenden Rhythmen entleert:

Abfallart	Entleerungsrhythmus	Entleerungshäufigkeit im Jahr
Restabfälle	2 mal wöchentlich	104
Restabfälle	wöchentlich	52
Restabfälle	14-täglich	26
Restabfälle	vierwöchentlich	13
Restabfälle	einmalig	1
Bioabfälle	wöchentlich	52
Bioabfälle	saisonal	41
Bioabfälle	14-täglich	26
PPK	wöchentlich	52
PPK	14- täglich	26

3.3.2 Entleerungsvolumen

Die Entleerungsvolumen ergeben sich aus der Anzahl der jeweilig zu entleerenden Abfallbehälter je Abfallart, dem Fassungsvermögen der Behälter und der Häufigkeit der Entleerung.

Bei Presscontainern erfolgt eine Volumenverdichtung. Aus diesem Grund wurde zur Volumenermittlung der statistische Umrechnungsfaktor 2 herangezogen.

Die Mengengerüste bilden die Grundlage der Gebührenkalkulation 2017.

Anzahl der Entleerungen Restabfall

Zi.	Behältervolumen	Einheit	Verdichtungs- faktor Restabfall	Entleerungshäufigkeit im Jahr	Anzahl der Behältnisse	Anzahl der Leerungen
				Restabfall	Restabfall	Restabfall
1	2	3	4	5	6	7
1	60	I / Behälter	1	1	20	20
2	60	I / Behälter	1	13	2.700	
3	60	I / Behälter	1	26	2.800	72.800
4 5	60 60	I / Behälter I / Behälter	1	41 52	0	0
5	80	i / berialler	1	52	Š	U
6	80	I / Behälter	1	1	80	80
7	80	I / Behälter	1	13	1.180	15.340
8	80	I / Behälter	1	26	3.850	100.100
9	80	I / Behälter	1	41	0	0
10	80	I / Behälter	1	52	0	0
11	120	I / Behälter	1	1	500	500
12	120	I / Behälter	1	13	520	6.760
13	120	I / Behälter	1	26	3.700	
14 15	120 120	I / Behälter I / Behälter	1	41 52	0	0
15	120	17 Deliditei	1	52	Ü	U
16	240	I / Behälter	1	1	800	800
17	240	I / Behälter	1	13	120	1.560
18	240	I / Behälter	1	26	1.980	51.480
19	240	I / Behälter	1	41	0	0
20	240	I / Behälter	1	52	5.000	260.000
21	660	I / Behälter	1	0	0	0
22	660	I / Behälter	1	0	0	0
23 24	660 660	I / Behälter I / Behälter	1	0	0	0
25	660	I / Behälter	1	0	0	0
23	000	17 Deliaitei	,	Ü	0	Ü
26	1100	I / Behälter	1	1	800	800
27	1100	I / Behälter	1	26	315	8.190
28	1100	I / Behälter	1	41	0	0
28	1100	I / Behälter	1	52	2.050	106.600
29	1100	I / Behälter	1	104	1.530	159.120
30	10	m³ / Behälter	2	1	1	1
31 32	10 10	m³ / Behälter m³ / Behälter	2 2	13 26	3	39 26
32	10	m³ / Benaiter m³ / Behälter	2	26 52	1	26
33	10	III" / Deliditei	۷	52	Ü	U
34	20	m³ / Behälter	2	1	6	6
35	20	m³ / Behälter	2	13	3	39
36	20	m³ / Behälter	2	26	0	0
37	20	m³ / Behälter	2	52	0	0
38	80	I/ Sack	1	1	8.000	8.000
39		Gesamt			35.959	923.561

Anzahl der Entleerungen Bioabfall

Zi.	Behältervolumen	Einheit	Entleerungs- häufigkeit im Jahr	Anzahl der Behältnisse	Anzahl der Leerungen
			Bioabfall	Bioabfall	Bioabfall
1	2	3	8	9	10
1	60	I / Behälter	1	0	0
2	60	I / Behälter	13	0	0
3	60	I / Behälter	26	1.000	26.000
4	60	I / Behälter	41	4.250	174.250
5	60	I / Behälter	52	1.350	70.200
6	80	I / Behälter	0	0	0
7	80	I / Behälter	0	0	0
8	80	I / Behälter	0	0	0
9	80 80	I / Behälter	0	0	0
10	80	I / Behälter	U	U	0
11	120	I / Behälter	1	0	0
12	120	I / Behälter	13	0	0
13	120	I / Behälter	26	100	2.600
14	120	I / Behälter	41	1.400	57.400
15	120	I / Behälter	52	900	46.800
10	120	17 Benater	<u> </u>	000	10.000
16	240	l / Behälter	1		0
17	240	I / Behälter	13	0	0
18	240	I / Behälter	26	30	780
19	240	I / Behälter	41	420	17.220
20	240	I / Behälter	52	1.000	52.000
21	660	I / Behälter	1	0	0
22	660	I / Behälter	13	0	0
23	660	I / Behälter	26	0	0
24	660	I / Behälter	41	0	0
25	660	I / Behälter	52	260	13.520
26	1100	I / Behälter	0	0	0
27	1100	I / Behälter	0	0	0
28	1100	I / Behälter	0	0	0
28	1100	I / Behälter	0	0	0
29	1100	I / Behälter	0	0	0
30	10	m³ / Behälter	0	0	0
30	10	m³ / Behälter	0	0	0
32	10	m³ / Behälter	0	0	0
33	10	m³ / Behälter	0	0	0
00	10	III / DOIIAILOI	J	Ü	U
34	20	m³ / Behälter	0	0	0
35	20	m³ / Behälter	0	0	0
36	20	m³ / Behälter	0	0	0
37	20	m³ / Behälter	0	0	0
38	80	l/ Sack	0	0	, 0
39	50	Gesamt	Gesamt	10.710	460.770
აშ		Gesallit	Gesaiii	10.710	400.770

Anzahl der Entleerungen PPK

Zi.	Behältervolumen	Ē	Einheit	Entleerungs- häufigkeit im Jahr	Anzahl der Behältnisse	Anzahl der Leerungen
				PPK	PPK	PPK
1	2		3	11	12	13
1	60	1/	Behälter	0	0	0
2	60		Behälter	0	0	0
3	60		Behälter	0	0	0
4	60		Behälter	0	0	0
5	60	1/	Behälter	0	U	0
6	80	17	Behälter	0	0	0
7	80		Behälter	0	0	
8	80		Behälter	0	0	ď
9	80		Behälter	0	0	o
10	80	1/	Behälter	0	0	0
11	120		Behälter	0	0	0
12	120		Behälter	0	0	0
13	120		Behälter	0	0	0
14	120		Behälter	0	0	0
15	120	1/	Behälter	0	U	U
16	240	17	Behälter	1		n
17	240		Behälter	13	4.000	52.000
18	240		Behälter	26	13.200	343.200
19	240		Behälter	0		o
20	240	1/	Behälter	52	0	0
21	660		Behälter	1	0	0
22	660		Behälter	13	0	0
23	660		Behälter	26	350	9.100
24 25	660 660		Behälter Behälter	0 52	0	0
20	660	17		52	U	0
26	1100		Behälter	0	0	n
27	1100		Behälter	26	1.350	35.100
28	1100		Behälter	0	0	0
28	1100		Behälter	52	2.000	104.000
29	1100	1/	Behälter	0	0	0
30	10		/ Behälter	0	0	0
31	10		/ Behälter	0	0	-
32	10		/ Behälter	0	0	0
33	10	m ₃	/ Behälter	0	0	0
34	20	m³	/ Behälter	0	0	0
35	20		/ Behälter	0	0	
36	20		/ Behälter	0	0	ď
37	20		/ Behälter	0	0	0
38	80		/ Sack	0	0	
39	00	Gesamt	u Jaun	Gesamt	20.900	543.400

Entleerungsvolumen von Restabfall

Zi.	Behältervolumen	Einheit	Entleerungsleistung	
			Restabfall	
			in I	
1	2	3	4	
1	60	I / Behälter	1.200	
2	60	I / Behälter	2.106.000	
3	60	I / Behälter	4.368.000	
4	60	I / Behälter	0	
5	60	I / Behälter	0	
6	80	I / Behälter	6.400	
7	80	I / Behälter	1.227.200	
8	80	I / Behälter	8.008.000	
9	80	I / Behälter	0	
10	80	l / Behälter	0	
4.4	100	1/5 1 "1	22.222	
11	120	I / Behälter	60.000	
12	120	I / Behälter	811.200	
13	120	I / Behälter	11.544.000	
14	120	l / Behälter	0	
15	120	l / Behälter	U	
16	240	l / Behälter	102.000	
17	240	I / Behälter	192.000 374.400	
18	240	I / Behälter	12.355.200	
19	240	I / Behälter	12.333.200	
20	240	I / Behälter	62.400.000	
20	240	17 Deliaitei	02:400:000	
21	1100	I / Behälter	880.000	
22	1100	I / Behälter	9.009.000	
23	1100	I / Behälter	0	
24	1100	I / Behälter	117.260.000	
25	1100	I / Behälter	175.032.000	
26	10 m³ Presse	I / Behälter	20.000	
27	10 m³ Presse	I / Behälter	780.000	
28	10 m³ Presse	I / Behälter	520.000	
29	10 m³ Presse	I / Behälter	0	
30	20 m³ Presse	I / Behälter	240.000	
31	20 m³ Presse	I / Behälter	1.560.000	
32	20 m³ Presse	I / Behälter	0	
33	20 m³ Presse	I / Behälter	0	
34	80	I / Sack	640.000	
35	Gesamt	1 / Gack	409.394.600	
33	Gesaiii	l l	409.384.000	

Entleerungsvolumen von Bioabfall

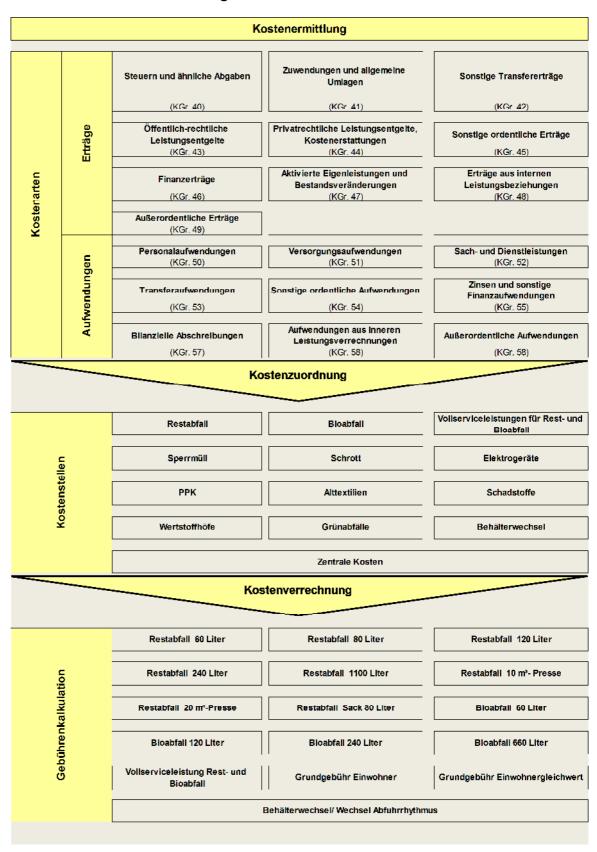
Zi.	Behältervolumen	Einheit	Entleerungsleistung
			BIO-Abfälle
			in I
1	2	3	4
1	60	I / Behälter	0
2	60	I / Behälter	0
3	60	l / Behälter	1.560.000
4	60	I / Behälter	10.455.000
5	60	I / Behälter	4.212.000
6	120	I / Behälter	0
7	120	I / Behälter	0
8	120	I / Behälter	312.000
9	120	I / Behälter	6.888.000
10	120	I / Behälter	5.616.000
11	240	I / Behälter	0
12	240	I / Behälter	0
13	240	I / Behälter	187.200
14	240	I / Behälter	4.132.800
15	240	I / Behälter	12.480.000
16	660	I / Behälter	0
17	660	I / Behälter	0
18	660	I / Behälter	0
19	660	I / Behälter	0
20	660	I / Behälter	8.923.200
21	Gesamt		54.766.200

Entleerungsvolumen von PPK

Zi.	Behältervolumen	Einheit	Entleerungsleistung
			PPK
			in l
1	2	3	4
1	240	I / Behälter	0
2	240	I / Behälter	12.480.000
3	240	I / Behälter	82.368.000
4	240	I / Behälter	0
5	240	I / Behälter	0
6	660	I / Behälter	0
7	660	I / Behälter	0
8	660	I / Behälter	6.006.000
9	660	I / Behälter	0
10	660	I / Behälter	0
11	1100	I / Behälter	0
12	1100	I / Behälter	38.610.000
13	1100	I / Behälter	0
14	1100	I / Behälter	114.400.000
15	1100	I / Behälter	0
16	Gesamt		253.864.000

4. Kalkulationsgrundlagen

Kalkulationsschema der Abfallgebührenkalkulation



4.1 Kostenartenrechnung-Kostenermittlung

Die Kostenartenrechnung bildet die Grundlage der Gebührenkalkulation. Hier gilt es alle in einer Periode anfallenden Kosten genau zur ermitteln und ihrer Art nach aufzugliedern.

Erträge

			Gesamtertrag
Zi.	Kontengruppe	Kostenart	
			in €
1	2	3	4
2	40	Steuern und ähnliche Erträge	0,00
3	41	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00
4	42	sonstige Transfererträge	0,00
5	43	öffentlich-rechtliche Verwaltungsgebühren	0,00
6	44	privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.208.020,00
7	45	sonstige ordentliche Erträge	0,00
8	46	Finanzerträge	0,00
9	47	Aktivierte Eigenleistungen und Bestandsveränderungen	0,00
10	48	Erträge aus interne Leistungsbeziehungen	0,00
11	481	Erträge aus interne Leistungsbeziehungen	0,00
12	49	außerordentliche Erträge	0,00
13	4	Gesamterträge	1.208.020,00

Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen (Kontengruppe 44)

Im Servicebereich 325-Abfallentsorgung werden Erträge aus der Verwertung von

- Schrott
- Papier, Pappe und Kartonagen
- Alttextilien

sowie aus dem Verkauf von Restabfallsäcken erzielt.

Die Erträge werden in der Kostenstellenrechnung gegenüber den Gesamtkosten aufwandsmindernd verrechnet.

Aufwendungen

Zi.	Kontengruppe	Kostenart	Gesamtaufwand
	lg. appr		in €
1	2	3	4
1	50	Personalaufwendungen	680.000,00
10	51	Versorgungsaufwendungen	0,00
11	52	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	181.300,00
21	53	Transferaufwendungen	0,00
22	54	Sonstige ordentliche Aufwendungen	17.920.738,29
32	55	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00
33	57	Bilanzielle Abschreibungen	200,00
38	58	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	306.676,99
40	59	Außerordentliche Aufwendungen	0,00
41		Gesamtaufwendungen	19.088.915,29

Personalaufwendungen (Kontengruppe 50)

Im Servicebereich 325-Abfallentsorgung entstehen für die Gebührenkalkulation 2017 Personalaufwendungen in Höhe von 680.000 Euro.

Die Personalaufwendungen setzen sich aus Dienstaufwendungen (Kostenart 501), den Beiträgen zu Versorgungskassen (Kostenart 502) und den Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung (Kostenart 503) zusammen.

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Kontengruppe 52)

Im Servicebereich 325-Abfallentsorgung entstehen für die Gebührenkalkulation 2017 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen in Höhe von 181.300 Euro.

Die Aufwendungen für Sach-und Dienstleistungen setzen sich aus Aufwendungen für die Unterhaltung des sonstigen Vermögens (Kontenart 522), den Mieten und Pachten (Kontenart 523), den besonderen Aufwendungen für Beschäftigte (Kontenart 526), den besonderen Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen (Kontenart 527) und sonstigen Aufwendungen für Dienstleistungen (Kontenart 529) zusammen.

Sonstige ordentliche Aufwendungen (Kontengruppe 54)

Im Servicebereich 325-Abfallentsorgung entstehen für die Gebührenkalkulation 2017 ordentliche Aufwendungen in Höhe von 17.920.738,29 Euro.

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen setzen sich aus sonstigen Personal- und Versorgungsaufwendungen (Kontenart 541), den Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten (Kontenart 542), den Geschäftsaufwendungen (Kontenart 543) und den Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit (Kontenart 545) zusammen.

Die Kontenart 545-Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit beinhaltet die Kosten der beauftragten Dritten der Landeshauptstadt Potsdam zur Abfallentsorgung, sogenannte Fremdleistungen.

Nachfolgende Unternehmen sind mit folgendem Auftragsvolumen im Leistungszeitraum 2017 für die Abfallentsorgung beauftragt:

Abschleppdienst Potsdam Nord GmbH	in Höhe von	2.200,00 Euro
Bioabfallbehandlung-Neuausschre Unternehmen z.Zt. nicht bekannt		349.000,00 Euro
FWS GmbH	in Höhe von	343.100,00 Euro
REMONDIS Thermische Abfallverwertungs GmbH	in Höhe von	2.856.000,00 Euro
Stadtentsorgung Potsdam GmbH	in Höhe von	14.455.882,54 Euro*)
Sonstige Leistungen (zentrale Kosten Servicebereich 3	325)	128.100,00 Euro

^{*\} davon anteiliger Gewinn der Landeshauptstadt Potsdam i.H.v. 213.544,25 Euro

Für die Abfallentsorgung zu erbringende Leistungen, welche durch die städtische Gesellschaft Stadtentsorgung Potsdam GmbH erbracht werden, werden auf der Grundlage des öffentlichen Preisrecht nach VO PR 30/53 und den Leitsätzen für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten (LSP) vergütet.

Gemäß Nr. 52 LSP wurde zwischen der Stadtentsorgung Potsdam GmbH und der Landeshauptstadt Potsdam ein Gewinnzuschlag von 3 Prozent vertraglich vereinbart. Dieser Gewinnanteil wurde unter Berücksichtigung des Gesellschafteranteils der Landeshauptstadt Potsdam über die Stadtwerke Potsdam an der Stadtentsorgung Potsdam GmbH mit 51 Prozent im Rahmen der Abfallgebührenkalkulation abgegrenzt und ist somit nicht Bestandteil der Gebührenkalkulation. Den anteiligen Gewinn i.H.v. 213.544,25 Euro hat die Landeshauptstadt Potsdam aus allgemeinen Haushaltsmitteln zu decken.

Darüber hinaus anfallende Kosten für Fremdleistungen der Abfallentsorgung wurden auf Basis von öffentlichen Ausschreibungen erzielt und sind vollumfänglich gebührenansatzfähig.

Entsprechend § 9 (3) Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz sind die Gebührenmaßstäbe so zu gestalten, dass die abfallwirtschaftlichen Ziele, der Anreiz zur Vermeidung, Getrennthaltung und hochwertiger Verwertung entstehen.

Zu Gunsten der Bioabfallentsorgung wurden daher anteilige fixe Kosten des Einsammelns und Befördern des beauftragten Dritten, Stadtentsorgung Potsdam GmbH i.H.v. 634.249,85 Euro, dieses entspricht 70 Prozent der Kosten für das Einsammeln und Befördern von Bioabfall, der Leistung für den Vollservice für Restund Bioabfall zugerechnet.

Bilanzielle Abschreibungen (Kontengruppe 57)

Im Servicebereich 325-Abfallentsorgung entstehen für die Gebührenkalkulation 2017 bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände in Höhe von 200 Euro.

Aufwendungen aus innerer Leistungsverrechnung (Kontengruppe 58)

Im Servicebereich 325-Abfallentsorgung entstehen Gesamtaufwendungen für Aufwendungen aus innerer Leistungsverrechnung in Höhe von 306.676,99 Euro.

Der Abfallgebührenkalkulation 2017 sind davon Kosten i.H.v. 299.678,52 Euro zuzuordnen.

Direkte Kosten des Servicebereiches Abfallentsorgung entstehen anteilig für Fuhrparkkosten, Geschäftsausgaben, Informationstechnik sowie für die Fachbereichsumlage i.H.v. 114.327,96 Euro.

Indirekte Kosten des Servicebereiches Abfallentsorgung entstehen in Höhe von 185.350,56 Euro.

	Abgebender Servicebereio	ch	Empfangender Servicebereich
Zi.	Servicebereich	Organisations Nr.	Verrechnungsgröße Servicebereich 325
1	2	3	9
1	Hauptbuchhaltung	112	76.999,15 €
2	Haushalt und KLR	103/ 15	2.172,08 €
3	Stadtkasse	115	81.323,50 €
4	Verwaltungsbibliothek / Zentrale Dienste	1546	949,17 €
5	Büro für Chancengleichheit und Vielfalt	904	89,67 €
6	Arbeitnehmervertretung		
6a	Personalvertretung	905	1.655,93 €
6b	Schwerbehinderten-vertretung	905	271,46 €
7	Sicherheitsbeauftragte		1.096,39 €
7a	Arbeits- und Gesundheitsschtz	909	453,13 €
7b	Brandschutzbeauftragter	909	410,62 €
7c	Kosten arbeitsm. Untersuchung	909	232,63 €
8	Recht	931	2.924,33 €
9	Versicherung	931	8.151,11 €
10	Behördlicher Datenschutz	141	243,83 €
11	Personal und Organisation	932	9.473,95 €
11a	Personalbetreuung	9321	4.164,77 €
11b	Bezügeabrechnung	9321	2.692,70 €
11c	Reisekostenabrechnung	9321	436,22 €
11d	Zentrale Aus- und Fortbildung	9321	1.482,43 €
11e	Personalplanung	9321	697,82 €
12	GESAMT: Indirekte zentrale Kosten - Querschnittsämter-		185.350,56 €
13	Fachbereich 32	32	33.126,43 €
14	GESAMT: Direkte zentrale Kosten- Fachbereich 32		33.126,43 €
15	GESAMT: Zentrale Kosten		218.476,99 €

4.2 Kostenstellenrechnung-Kostenzuordnung

Die Kostenstellenrechnung übernimmt die Kosten aus der Kostenartenrechnung. Diese werden auf der Basis von Verrechnungskostensätzen für die einzelne Leistung den verschiedenen Kostenträgern zugeordnet.

Für die Abfallgebührenkalkulation wurden folgende Kostenstellen gebildet.

Leistungskostenstelle

Die Leistungskostenstelle ist die Zusammenfassung von Kostenstellen, deren Leistung nicht auf andere Kostenstellen, sondern direkt auf die Kostenträger der Leistung verrechnet wird.

Hierzu zählen nachfolgende Kostenstellen:

- Restabfall
- Bioabfall
- Vollserviceleistung
- Sperrmüll
- Schrott
- Elektrogeräte
- Papier, Pappe, Kartonagen
- Alttextilien
- Schadstoffe
- Wertstoffhöfe
- Grünabfälle
- Direkte Verwaltungsgebühr Behälterwechsel

Weiterhin werden die Kostenstellen Deponie Golm und Betrieb gewerblicher Art DSD abgebildet. Diese Kostenstellen wurden zur Verrechnung von zentralen Kosten (Verwaltungskosten) abgebildet. Eine Verrechnung in die Abfallgebühr erfolgt nicht.

4.3 Kostenträgerrechnung-Kostenverrechnung- Gebührenkalkulation

Die Kostenträgerrechnung übernimmt die laufenden Kosten aus der Kostenstellenrechnung sowie die Kosten welche über Zuschlagssätze weiter verrechnet werden.

Die Gebührenkalkulation sieht vor, dass die regelmäßig anfallenden Entsorgungsleistungen der Rest- und Bioabfallentsorgung und die Vollserviceleistung direkt über die Behältergröße und die Entleerungshäufigkeit als Leistungsgebühr verrechnet werden.

Entsorgungsleistungen, die nicht regelmäßig in Anspruch genommen werden, wie die Entsorgung von Sperrmüll, Schrott, Elektrogeräten, PPK, Alttextilien*, Schadstoffen, Grünabfällen* und Kosten für die Wertstoffhöfe werden über Einwohner bzw. Einwohnergleichwert verrechnet.

Die mit * gekennzeichneten Abfallarten entfallen nicht auf den Einwohnergleichwert.

Für die Ermittlung der Einwohner und Einwohnergleichwerte erfolgte eine Orientierung an den erfahrungsgemäß angefallenen Abfallmengen (Sperrmüll, Schrott, Elektrogeräten, PPK, Alttextilien, Schadstoffe, Grünabfälle und der Kosten für die Wertstoffhöfe) im Vergleich zu den Abfallmengen einer natürlichen Person.

Zur Ermittlung der Behälterwechselgebühr wurde der Stundenverrechnungssatz des Servicebereiches Abfallentsorgung herangezogen.

Die direkten und indirekten zentralen Kosten werden über Zuschlagssätze, die sich aus dem Anteil dieser Kosten an den Gesamtkosten der Abfallentsorgung ergeben, auf die einzelnen Kostenträger verrechnet.

Zentrale Kosten, die nicht umlagefähig sind stellen direkt von der Landeshauptstadt Potsdam zu tragende Kosten dar. Diese Kosten werden in den Kostenstellen

- Deponie Golm
- BgA DSD

abgebildet. Diese Kosten wurden zur Weiterberechnung in der Gebührenkalkulation von den Gesamtkosten abgezogen, d.h. abgegrenzt. Die Höhe der nicht umlagefähigen Kosten wurde mittels Stundenverrechnungssatz errechnet.

5. Gebührenkalkulation

Unter Berücksichtigung der ermittelten Verrechnungskostensätze ergeben sich in der Gebührenkalkulation für die einzelnen Leistungen (Kostenträger) nachfolgend aufgeführte Gebühren.

Einzelgebühren für die Rest- und Bioabfallentsorgung und die Vollserviceleistungen erhöhen sich linear mit der Anzahl der Entleerungshäufigkeit.

Kos	stenträgerrechnung Restab	fall 60 I						Anlage 5.1
Zi.	Kalkulationsposten	Leistungseinheit	EURO pro Leistungseinheit gesamt	Entleerungs- leistung	Entleerungs- häufigkeit im Jahr	EURO Entleerungs- kosten /a	Anzahl der Behälter	EURO- Entleerungs- kosten /a
	1	1a	2	3	4	5	6	7
	Direkte Kosten		gem. A4.1	gem. A1.0	gem. Daten	Sp. 2 * Sp. 3	gem. Daten	Sp. 5 * Sp. 6
1	Restabfall	I	0,02369	6.475.200		153.385,93		
	Zentrale Verwaltungskosten	000000 E 00000000000000000000000000000				Sp 5 Zi 1 * Sp 2a		10000
2a	Direkte zentrale Verwaltungkosten	Zuschlagsatz	6,07%		***************************************	9.309,40		
2b	Indirekte zentrale Verwaltungskosten	Zuschlagsatz	1,12%			1.714,25		
2	Zentrale Verwaltungskosten-gesamt	·				11.023,65		
3	Gesamtkosten				***************************************	164.409,59		
4	./. Über-/ Unterdeckung (-) Vorjahr				200000000000000000000000000000000000000	-932,21		500 y 000000000000000000000000000000000
5	Gesamtkosten	Zi 3 ./. Zi 4				165.341,80		000 to 00
6	Gebühr je Liter	Sp. 5 Zi 5 / Sp 3 Zi 1				0,02553		
	davon	2000 (1 to 2000)						
6.a	Restabfall	I	0,02553	60	1	1,53	20	30,60
6.b	Restabfall	1	0,02553	60	13	19,91	2700	53.757,00
6.c	Restabfall	I	0,02553	60	26	39,83	2800	111.524,00
7	Rundungsdifferenz KTR							-30,20

Ko	stenträgerrechnung Restabf	all 80 I						Anlage 5.2
Zi.	Kalkulationsposten	Leistungseinheit	EURO pro Leistungseinheit gesamt	Entleerungs- leistung	Entleerungs- häufigkeit im Jahr	EURO Entleerungs- kosten /a	Anzahl der Behälter	EURO- Entleerungs- kosten /a
	1	1a	2	3	4	5	6	7
	Direkte Kosten		gem. A4.1	gem. A1.0	gem. Daten	Sp. 2 * Sp. 3	gem. Daten	Sp. * Sp. 6
1	Restabfall	1	0,02369	9.241.600		218.917,01		
	Zentrale Verwaltungskosten					Sp 5 Zi 1 * Sp 2a		
2a	Direkte zentrale Verwaltungkosten	Zuschlagsatz	6,07%	***************************************		13.286,66	•	
2b	Indirekte zentrale Verwaltungskosten	Zuschlagsatz	1,12%			2.446,63		
2	Zentrale Verwaltungskosten-gesamt					15.733,29		
3	Gesamtkosten					234.650,30		
4	./. Über-/ Unterdeckung (-) Vorjahr					4.421,54	•	
5	Gesamtkosten	Zi 3 ./. Zi 4		***************************************		230.228,76	•	
6	Gebühr je Liter	Sp. 5 Zi 5 / Sp 3 Zi 1				0,02491		
	<u>davon</u>							
6.a	Restabfall	1	0,02491	80	1	1,99	80	159,20
6.b	Restabfall	1	0,02491	80	13	25,90	1.180	30.562,00
6.c	Restabfall	1	0,02491	80	26	51,81	3.850	199.468,50
7	Rundungsdifferenz KTR							-39,06

Ko	stenträgerrechnung Restabfa	all 120 I						Anlage 5.3
Zi.	Kalkulationsposten	Leistungseinheit	EURO pro Leistungseinheit gesamt	Entleerungs- leistung	Entleerungs- häufigkeit im Jahr	EURO Entleerungs- kosten /a	Anzahl der Behälter	EURO Entleerungs- kosten /a
	1	1a	2	3	4	5	6	7
	Direkte Kosten		gem. A4.1	gem. A1.0	gem. Daten	Sp. 2 * Sp. 3	gem. Daten	Sp. 5 * Sp. 6
1	Restabfall	I	0,02369	12.415.200		294.093,93		
	Zentrale Verwaltungskosten					Sp 5 Zi 1 * Sp 2a		
2a	Direkte zentrale Verwaltungkosten	Zuschlagsatz	6,07%			17.849,35	F	F
2b	Indirekte zentrale Verwaltungskosten	Zuschlagsatz	1,12%			3.286,81		
2	Zentrale Verwaltungskosten-gesamt					21.136,16		200000
3	Gesamtkosten					315.230,09		***************************************
4	./. Über-/ Unterdeckung (-) Vorjahr					10.898,25		
5	Gesamtkosten	Zi 3 ./. Zi 4				304.331,84		
6	Gebühr je Liter	Sp. 5 Zi 5 / Sp 3 Zi 1				0,02451		
	davon	,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,			***************************************			
6.a	Restabfall	I	0,02451	120	1	2,94	500	1.470,00
6.b	Restabfall	I	0,02451	120	13	38,24	520	19.884,80
6.c	Restabfall	I	0,02451	120	26	76,48	3.700	282.976,00
7	Rundungsdifferenz KTR							-1,04

Ko	stenträgerrechnung Restabf	all 240 I						Anlage 5.4
Zi.	Kalkulationsposten	Leistungseinheit	EURO pro Leistungseinheit gesamt	Entleerungs- leistung	Entleerungs- häufigkeit im Jahr	EURO Entleerungs- kosten /a	Anzahl der Behälter	EURO Entleerungs- kosten /a
	1	1a	2	3	4	5	6	7
	Direkte Kosten		gem. A4.1	gem. A1.0	gem. Daten	Sp. 2 * Sp. 3	gem. Daten	Sp. 5 * Sp. 6
1	Restabfall	I	0,02369	75.321.600		1.784.234,29		Possession Possession
	Zentrale Verwaltungskosten					Sp 5 Zi 1 * Sp 2a		Possession Possession
2a	Direkte zentrale Verwaltungkosten	Zuschlagsatz	6,07%			108.289,97		
2b	Indirekte zentrale Verwaltungskosten	Zuschlagsatz	1,12%			19.940,70		
2	Zentrale Verwaltungskosten-gesamt					128.230,67	•	P
3	Gesamtkosten					1.912.464,95		
4	./. Über-/ Unterdeckung (-) Vorjahr					48.530,49		
5	Gesamtkosten	Zi 3 ./. Zi 4				1.863.934,46		
6	Gebühr je Liter	Sp. 5 Zi 5 / Sp 3 Zi 1				0,02475		
	davon							
6.a	Restabfall	1	0,02475	240	1	5,93	800	4.744,00
6.b	Restabfall	I	0,02475	240	13	77,20	120	9.264,00
6.c	Restabfall	1	0,02475	240	26	154,41	1.980	305.731,80
6.d	Restabfall	I	0,02475	240	52	308,83	5.000	1.544.150,00
7	Rundungsdifferenz KTR							-44,66

Kos	stenträgerrechnung Restabfa	II 1100 I						Anlage 5.5
Zi.	Kalkulationsposten	Leistungseinheit	EURO pro Leistungseinheit gesamt	Entleerungs- leistung	Entleerungs- häufigkeit im Jahr	EURO Entleerungs-kosten /a	Anzahl der Behälter	EURO Entleerungs- kosten /a
	1	1a	2	3	4	5	6	7
	Direkte Kosten		gem. A4.1	gem. A1.0	gem. Daten	Sp. 2 * Sp. 3	gem. Daten	Sp. 5 * Sp. 6
1	Restabfall	I	0,02369	302.181.000		7.158.128,62		•
	Zentrale Verwaltungskosten					Sp 5 Zi 1 * Sp 2a	•	•
2a	Direkte zentrale Verwaltungkosten	Zuschlagsatz	6,07%			434.446,06		
2b	Indirekte zentrale Verwaltungskosten	Zuschlagsatz	1,12%			79.999,62		
2	Zentrale Verwaltungskosten-gesamt				•	514.445,68		
3	Gesamtkosten					7.672.574,30		
4	./. Über-/ Unterdeckung (-) Vorjahr					197.306,19		
5	Gesamtkosten	Zi 3 ./. Zi 4				7.475.268,11		
6	Gebühr je Liter	Sp. 5 Zi 5 / Sp 3 Zi 1				0,02474		
	davon							
6.a	Restabfall	I	0,02474	1.100	1	27,21	800	21.768,00
6.b	Restabfall	I	0,02474	1.100	26	707,49	315	222.859,35
6.c	Restabfall	I	0,02474	1.100	52	1.414,99	2.050	2.900.729,50
6.d	Restabfall	I	0,02474	1.100	104	2.829,99	1.530	4.329.884,70
7	Rundungsdifferenz KTR			6000 k				-26,56

V.	atantus nama ahmum n Daatah f	all 10 m² Drasa						Amlana F C
KO:	stenträgerrechnung Restabf -	ali 10 m³- Press	se					Anlage 5.6
Zi.	Kalkulationsposten	Leistungseinheit	EURO pro Leistungseinheit gesamt	Entleerungs- leistung	Entleerungs- häufigkeit im Jahr	EURO Entleerungs- kosten /a	Anzahl der Behälter	EURO Entleerungs- kosten /a
	1	1a	2	3	4	5	6	7
	Direkte Kosten		gem. A4.1	gem. A1.0	gem. Daten	Sp. 2 * Sp. 3	gem. Daten	Sp. 5 * Sp. 6
1	Restabfall		0,02369	1.320.000		31.268,44		5 00000000 F000000000000000000000000000
	Wechsel							
	Miete							
	Zentrale Verwaltungskosten					Sp 5 Zi 1 * Sp 2a		
2a	Direkte zentrale Verwaltungkosten	Zuschlagsatz	6,07%			1.897,77		
2b	Indirekte zentrale Verwaltungskosten	Zuschlagsatz	1,12%	•		349,46		
2	Zentrale Verwaltungskosten-gesamt					2.247,22		
3	Gesamtkosten	30 Section 2017			¥3000 ¥30000000000000000000000000000000	33.515,67		
4	./. Über-/ Unterdeckung (-) Vorjahr					-2.941,69		
5	Gesamtkosten	Zi 3 ./. Zi 4		ententententententententententententente		36.457,36		
6	Gebühr je Liter	Sp. 5 Zi 5 / Sp 3 Zi 1				0,02762		
	<u>davon</u>							
6.a	Restabfall	1	0,02762	20.000	1	552,38	1	552,38
6.b	Restabfall	I	0,02762	20.000	13	7.180,99	3	21.542,97
6.c	Restabfall	1	0,02762	20.000	26	14.361,98	1	14.361,98
6.d	Restabfall	1	0,02762	20.000	52	28.723,97	0	0,00
7	Rundungsdifferenz KTR							-0,03

Kos	stenträgerrechnung Restabfa	all 20 m³- Press	se					Anlage 5.7
Zi.	Kalkulationsposten	Leistungseinheit	EURO pro Leistungseinheit gesamt	Entleerungs- leistung	Entleerungs- häufigkeit im Jahr	EURO Entleerungs- kosten /a	Anzahl der Behälter	EURO Entleerungs- kosten /a
	1	1a	2	3	4	5	6	7
	Direkte Kosten		gem. A4.1	gem. A1.0	gem. Daten	Sp. 2 * Sp. 3	gem. Daten	Sp. 5 * Sp. 6
1	Restabfall	I	0,02369	1.800.000		42.638,79		
	Wechsel Miete					0 5 7 4 * 0 0 0 0		
0-	Zentrale Verwaltungskosten	7	0.070/	*******		Sp 5 Zi 1 * Sp 2a		
2a	Direkte zentrale Verwaltungkosten	Zuschlagsatz	6,07%			2.587,86		
2b	Indirekte zentrale Verwaltungskosten	Zuschlagsatz	1,12%			476,53		
2	Zentrale Verwaltungskosten-gesamt					3.064,40		
3	Gesamtkosten					45.703,18		
4	./. Über-/ Unterdeckung (-) Vorjahr					5.321,07		
5	Gesamtkosten	Zi 3 ./. Zi 4				40.382,11	googlessooooooolessoooooooo	
6	Gebühr je Liter	Sp. 5 Zi 5 / Sp 3 Zi 1				0,02243		
.,	<u>davon</u>							7
6.a	Restabfall	1	0,02243	40.000	1	897,38	6	5.384,28
6.b	Restabfall	I	0,02243	40.000	13	11.665,94	3	34.997,82
6.c	Restabfall	I	0,02243	40.000	26	23.331,88	0	0,00
6.d	Restabfall	I	0,02243	40.000	52	46.663,77	0	0,00
7	Rundungsdifferenz KTR							-0,01

Kos	stenträgerrechnung Restabf	all Sack 80 I						Anlage 5.8
Zi.	Kalkulationsposten	Leistungseinheit	EURO pro Leistungseinheit gesamt	Entleerungs- leistung	Entleerungs- häufigkeit im Jahr	EURO Entleerungs- kosten /a	Anzahl der Behälter	EURO Entleerungs- kosten /a
	1	1a	2	3	4	5	6	7
	Direkte Kosten		gem. A4.1	gem. A1.0	gem. Daten	Sp. 2 * Sp. 3	gem. Daten	Sp. 5 * Sp. 6
1	Restabfall	I	0,02369	640.000		15.160,46		
	Zentrale Verwaltungskosten					Sp 5 Zi 1 * Sp 2a		
2a	Direkte zentrale Verwaltungkosten	Zuschlagsatz	6,07%		**************************************	920,13	***************************************	**************************************
2b	Indirekte zentrale Verwaltungskosten	Zuschlagsatz	1,12%	O		169,43	,	F
2	Zentrale Verwaltungskosten-gesamt			-		1.089,56		
3	Gesamtkosten		000	0 1000		16.250,02	1	1
4	./. Über-/ Unterdeckung (-) Vorjahr					-2.100,73		1
5	Gesamtkosten	Zi 3 ./. Zi 4				18.350,75		
6	Gebühr je Liter	Sp. 5 Zi 5 / Sp 3 Zi 1		**************************************		0,02867		
	davon			O December 2010				
6.a	Restabfall	1	0,02867	80	1	2,29	8.000	18.320,00
7	Rundungsdifferenz KTR							-30,75

Kos	tenträgerrechnung Bioabfa	all 60 I						Anlage 5.9
Zi.	Kalkulationsposten	Leistungseinheit	EURO pro Leistungseinheit gesamt	Entleerungs- leistung	Entleerungs- häufigkeit im Jahr	EURO Entleerungs- kosten /a	Anzahl der Behälter	EURO Entleerungs- kosten /a
	1	1a	2	3	4	5	6	7
	Direkte Kosten		gem. A4.1	gem. A1.0	gem. Daten	Sp. 2 * Sp. 3	gem. Daten	Sp. 5 * Sp. 6
1	Bioabfall	1	0,01869	16.227.000		303.312,88		
	Zentrale Verwaltungskosten					Sp 5 Zi 1 * Sp 2a		300 000 1 000 000 000 000 000 000 000 00
2a	Direkte zentrale Verwaltungkosten	Zuschlagsatz	6,07%			18.408,87		
2b	Indirekte zentrale Verwaltungskosten	Zuschlagsatz	1,12%	***************************************		3.389,84		
2	Zentrale Verwaltungskosten-gesamt			•		21.798,71		
3	Gesamtkosten		1	t constant		325.111,60		
4	./. Über-/ Unterdeckung (-) Vorjahr	***************************************				0,00		
5	Gesamtkosten	Zi 3 ./. Zi 4	•••			325.111,60		
6	Gebühr je Liter	Sp. 5 Zi 5 / Sp 3 Zi 1	000000000 I (2000000000000000000000000000000000000	000000 100000000000000000000000000000	December 201	0,02004		000 (0000000 E00000000000 E000000000000
	davon							
6.a	Bioabfall	I	0,02004	60	26	31,25	1.000	31.250,00
6.b	Bioabfall	I	0,02004	60	41	49,28	4.250	209.440,00
6.c	Bioabfall	I	0,02004	60	52	62,50	1.350	84.375,00
7	Rundungsdifferenz KTR							-46,60

Kos	stenträgerrechnung Bioabfal	l 120 l						Anlage 5.10
Zī.	Kalkulationsposten	Leistungseinheit	EURO pro Leistungseinheit gesamt	Entleerungs- leistung	Entleerungs- häufigkeit im Jahr	EURO Entleerungs- kosten /a	Anzahl der Behälter	EURO Entleerungs- kosten /a
	1	1a	2	3	4	5	6	7
	Direkte Kosten		gem. A4.1	gem. A1.0	gem. Daten	Sp. 2 * Sp. 3	gem. Daten	Sp. 5 * Sp. 6
1	Bioabfall	I	0,01869	12.816.000		239.554,93		
	Zentrale Verwaltungskosten	F		10000000000 Francisco	**************************************	Sp 5 Zi 1 * Sp 2a	noncommon (monocommono) (monocommono)	
2a	Direkte zentrale Verwaltungkosten	Zuschlagsatz	6,07%			14.539,23		
2b	Indirekte zentrale Verwaltungskosten	Zuschlagsatz	1,12%			2.677,28		
2	Zentrale Verwaltungskosten-gesamt					17.216,51		
3	Gesamtkosten				,	256.771,45		
4	./. Über-/ Unterdeckung (-) Vorjahr					0,00		
5	Gesamtkosten	Zi 3 ./. Zi 4	·			256.771,45		
6	Gebühr je Liter	Sp. 5 Zi 5 / Sp 3 Zi 1				0,02004		
	davon	100 mm m m m m m m m m m m m m m m m m m						
6.a	Bioabfall	I	0,02004	120	26	62,50	100	6.250,00
6.b	Bioabfall	I	0,02004	120	41	98,57	1.400	137.998,00
6.c	Bioabfall	I	0,02004	120	52	125,01	900	112.509,00
7	Rundungsdifferenz KTR							-14,45

Kos	stenträgerrechnung Bioabfal						Anlage 5.11	
Zi.	Kalkulationsposten	Leistungseinheit	EURO pro Leistungseinheit gesamt	Entleerungs- leistung	Entleerungs- häufigkeit im Jahr	EURO Entleerungs- kosten /a	Anzahl der Behälter	EURO Entleerungs- kosten /a
	1	1a	2	3	4	5	6	7
	Direkte Kosten		gem. A4.1	gem. A1.0	gem. Daten	Sp. 2 * Sp. 3	gem. Daten	Sp. 5 * Sp. 6
1	Bioabfall	I	0,01869	16.800.000		314.023,32		
••••	Zentrale Verwaltungskosten					Sp 5 Zi 1 * Sp 2a		
2a	Direkte zentrale Verwaltungkosten	Zuschlagsatz	6,07%			19.058,92		
2b	Indirekte zentrale Verwaltungskosten	Zuschlagsatz	1,12%			3.509,54		
2	Zentrale Verwaltungskosten-gesamt	омо фолосоно ососоно ососоно в Воно со сосоно ососоно ососоно ососоно ососоно ососоно ососоно ососоно ососоно о				22.568,46	ooooootooooooooooooooooooooooooooooooo	social sociocica Ericocococococo Principio cococococococococococococococococococ
3	Gesamtkosten					336.591,78		
4	./. Über-/ Unterdeckung (-) Vorjahr	3355 01350020033550033500V E835603355003350000033560335603350	3 50033500337 602003325003325003325003250022832	03300337430330033003300330033	000033000330004233000330003300003300	0,00	33.500.000.000.000.000.000.000.000.000.0	000 000 000 000 000 000 000 000 000 00
5	Gesamtkosten	Zi 3 ./. Zi 4				336.591,78	•	
6	Gebühr je Liter	Sp. 5 Zi 5 / Sp 3 Zi 1				0,02004		
	davon							
6.a	Bioabfall	I	0,02004	240	26	125,01	30	3.750,30
6.b	Bioabfall		0,02004	240	41	197,14	420	82.798,80
6.c	Bioabfall	1	0,02004	240	52	250,03	1.000	250.030,00
7	Rundungsdifferenz KTR		30 00 00 00 00 00 00 00 00 00 00 00 00 0					-12,68

Kos	stenträgerrechnung Bioabfall	660						Anlage 5.12
Zi.	Kalkulationsposten	Leistungseinheit	EURO pro Leistungseinheit gesamt	Entleerungs- leistung	Entleerungs- häufigkeit im Jahr	EURO Entleerungs- kosten /a	Anzahl der Behälter	EURO Entleerungs-kosten /a
	1	1a	2	3	4	5	6	7
	Direkte Kosten		gem. A4.1	gem. A1.0	gem. Daten	Sp. 2 * Sp. 3	gem. Daten	Sp. 5 * Sp. 6
1	Bioabfall	1	0,01869	8.923.200		166.791,24		
	Zentrale Verwaltungskosten					Sp 5 Zi 1 * Sp 2a		
2a	Direkte zentrale Verwaltungkosten	Zuschlagsatz	6,07%			10.123,01		
2b	Indirekte zentrale Verwaltungskosten	Zuschlagsatz	1,12%			1.864,07		
2	Zentrale Verwaltungskosten-gesamt					11.987,08		
3	Gesamtkosten					178.778,32		
4	./. Über-/ Unterdeckung (-) Vorjahr					0,00		
5	Gesamtkosten	Zi 3 ./. Zi 4				178.778,32		
6	Gebühr je Liter	Sp. 5 Zi 5 / Sp 3 Zi 1				0,02004		
	davon							
6.a	Bioabfall	I	0,02004	660	1	13,22	0	0,00
6.b	Bioabfall	I	0,02004	660	13	171,90	0	0,00
6.c	Bioabfall	I	0,02004	660	26	343,80	0	0,00
6.d	Bioabfall	1	0,02004	660	41	542,15	0	0,00
6.e	Bioabfall	I	0,02004	660	52	687,60	260	178.776,00
7	Rundungsdifferenz KTR							-2,32

Kos	stenträgerrechnung Vollservi	celeistung							Anlage 5.13
Zi.	Kalkulationsposten	Leistungseinheit	EURO pro Leistungseinheit gesamt	Häufigkeit des Service im Jahr	EURO- Einzelpreis Servicekosten im Jahr	Anzahl der Leistungseinheit	EURO Servicekosten /a	EURO- Einzelgebühr im Jahr	EURO Servicekosten /a
	1	1a	2	3	4	5	6	7	8
	Direkte Kosten		gem. A4.1	gem. Daten		gem. A1.0	Sp. 2 * Sp. 5		
1	Vollserviceleistung für Rest- und Bioabfall	RE	3,09436			213.655	661.126,19	•	
	Zentrale Verwaltungskosten						Sp 5 Zi 1 * Sp 2a	·	
2a	Direkte zentrale Verwaltungkosten	Zuschlagsatz	6,07%		•••••••••••••••••••••••••••••••••••••••		40.125,53	***************************************	
2b	Indirekte zentrale Verwaltungskosten	Zuschlagsatz	1,12%		***************************************		7.388,78	***************************************	
2	Zentrale Verwaltungskosten-gesamt						47.514,31		
3	Gesamtkosten						708.640,50		
4	./. Über-/ Unterdeckung (-) Vorjahr						0,00		
5	Gesamtkosten	Zi 3 ./. Zi 4		·			708.640,50		
6	Gebühr je Vollservice	Sp. 6 Zi 5 / Sp 5 Zi 1					3,31675		
	davon		Sp 5, Zi 6 * Äquivalenzziffer		•				
6.a	Vollserviceleistung für Rest- und Bioabfall Behälter 60l/ 80l/ 120 l/ 240 l	Stückpreis	3,31675	1	3,317	0	0,00	3,31	0,00
6.b	Vollserviceleistung für Rest- und Bioabfall Behälter 60l/ 80l/ 120 l/ 240 l	Stückpreis	3,31675	13	43,118	60	2.587,07	43,11	2.586,60
6.c	Vollserviceleistung für Rest- und Bioabfall Behälter 60l/ 80l/ 120 l/ 240 l	Stückpreis	3,31675	26	86,236	370	31.907,15	86,23	31.905,10
	Vollserviceleistung für Rest- und Bioabfall Behälter 60l/ 80l/ 120 l/ 240 l	Stückpreis	3,31675	41	135,987	390	53.034,85	135,98	53.032,20
6.d	Vollserviceleistung für Rest- und Bioabfall Behälter 60l/ 80l/ 120 l/ 240 l	Stückpreis	3,31675	52	172,471	1.070	184.544,04	172,47	184.542,90
6.e	Vollserviceleistung für Rest- und Bioabfall Behälter 660 l/ 1100 L	Stückpreis	4,97513	1	4,975	0	0,00	4,97	0,00
6.f	Vollserviceleistung für Rest- und Bioabfall Behälter 660 l/ 1100 L	Stückpreis	4,97513	26	129,353	35	4.527,37	129,35	4.527,25
	Vollserviceleistung für Rest- und Bioabfall Behälter 660 l/ 1100 L	Stückpreis	4,97513	41	203,980	0	0,00	203,98	0,00
6.g	Vollserviceleistung für Rest- und Bioabfall Behälter 660 l/ 1100 L	Stückpreis	4,97513	52	258,707	470	121.592,10	258,70	121.589,00
6.h	Vollserviceleistung für Rest- und Bioabfall Behälter 660 l/ 1100 L	Stückpreis	4,97513	104	517,413	600	310.447,92	517,41	310.446,00
7	Rundungsdifferenz KTR						0,00		-11,45

Ko	stenträgerrechnung Grundg	jebühr Einwohne	er 						Anlage 5.14
Zi.	Kalkulationsposten	Leistungseinheit	EURO pro Leistungseinheit gesamt	Häufigkeit des Service im Jahr		Anzahl der Leistungseinheit	EURO Kosten /a	EURO- Einzelgebühr im Jahr	EURO Kosten /a
	1	1a	2	3	4	5	6	7	8
	Direkte Kosten		gem. A4.1			gem. A1.0	Sp. 2 * Sp. 5		
1.a	Sperrmüll	RE	10,09162			173.100	1.746.859,71	***************************************	
1.b	Schrott	RE	0,60033	•		173.100	103.917,92	•	
1.c	Elektrogeräte	RE	1,12056			173.100	193.969,63		***************************************
1.d	PPK	RE	6,28572			173.100	1.088.058,64		
1.e	Alttextilien	RE	-1,42403			173.100	-246.500,00		
1.f	Schadstoffe	RE	0,73617			173.100	127.430,66		
1.g	Wertstoffhöfe	RE	6,17152			173.100	1.068.290,72		
1.h	Grünabfälle	RE	0,67503			173.100	116.846,91		
1	Direkte Kosten	4	24,2569			173.100	4.198.874,18		
	Zentrale Verwaltungskosten						Sp 6 Zi 1i * Sp 2		
2a	Direkte zentrale Verwaltungkosten	Zuschlagsatz	6,07%			***************************************	254.840,96	***************************************	
2b	Indirekte zentrale Verwaltungskosten	Zuschlagsatz	1,12%				46.926,84		
2	Zentrale Verwaltungskosten-gesamt		•				301.767,79		
3	Gesamtkosten	4					4.500.641,97		
	davon		(Sp6 Zi 3/ Sp. 5 Zi. 1) * Äquivalenzziffer						,
	Einwohner	Stückpreis	26,00	1	26,00	172.000	4.472.041,70		
	Kleingartenparzellen	Stückpreis	6,50	1	6,50	2.880	18.720,17		
	Erholungsgrundstücke	Stückpreis	13,00	1	13,00	760	9.880,09		
4	./. Über-/ Unterdeckung (-) Vorjahr						157.674,35		
5	Gesamtkosten	Zi 3 ./. Zi 4					4.342.967,62		
6	Gebühr je Einwohner	Sp. 6 Zi 5 / Sp 5 Zi 1					25,08936		
	<u>davon</u>		Sp 5, Zi 6 * Āquivalenzziffer						
6.a	Einwohner	Stückpreis	25,09	1	25,09	172.000	4.315.369,33	25,08	4.313.760,00
6.b	Kleingartenparzellen	Stückpreis	6,27	1	6,27	2.880	18.064,34	6,27	18.057,60
6.c	Erholungsgrundstücke	Stückpreis	12,54	1	12,54	760	9.533,96	12,54	9.530,40
7	Rundungsdifferenz KTR			Lancon La			0,00		-1.619,62

(05	stenträgerrechnung Grundg	ebühr Einwohne	rgleichwert					Anlage 5.1	5
Zi.	Kalkulationsposten	Leistungseinheit	EURO pro Leistungseinheit gesamt	Häufigkeit des Service im Jahr	EURO- Einzelpreis im Jahr	Anzahl der Leistungseinheit	EURO Kosten /a	EURO- Einzelgebühr im Jahr	EURO Kosten /a
	1	1a	2	3	4	5	6	7	8
	Direkte Kosten		gem. A4.1			gem. A1.0	Sp. 2 * Sp. 5		
1.a	Sperrmüll	RE	10,09162			40.115	404.823,39		
1.b	Schrott	RE	0,60033			40.115	24.082,30		
1.c	Elektrogeräte	RE	1,12056			40.115	44.951,20		
1.d	PPK	RE	6,28572			40.115	252.150,52		
1.e	Alttextilien	RE	0,00000			40.115	0,00		
1.f	Schadstoffe	RE	0,73617			40.115	29.531,23		
1.g	Wertstoffhöfe	RE	6,17152			40.115	247.569,43		
1.h	Grünabfälle	RE	0,00000			40.115	0,00		
1	Direkte Kosten		25,0059			40.115	1.003.108,06		
	Zentrale Verwaltungskosten						Sp 6 Zi 1i * Sp 2		
2a	Direkte zentrale Verwaltungkosten	Zuschlagsatz	6.07%				60.881.32		
2b	Indirekte zentrale Verwaltungskosten	Zuschlagsatz	1,12%				11.210,79		
	Zentrale Verwaltungskosten-gesamt		.,				72.092,11		
3	Gesamtkosten						1.075.200.17		
	davon		(Sp6 Zi 3/ Sp. 5 Zi. 1) * Äquivalenzziffer			•		•	•
	EWG je Beschäftigter	Stückpreis	16,08	1	16,08	48.000	771.928,69		
	EWG je Dienstkraft	Stückpreis	16,08	1	16,08	295	4.744,15		
	EWG je Kind	Stückpreis	1,61	1	1,61	62.430	100.398,98		
	EWG je Bett	Stückpreis	16,08	1	16,08	9.510	152.938,37		
	EWG je Übernachtungsmöglichkeit	Stückpreis	8,04	1	8,04	5.500	44.225,08		
	EWG je Stellplatz	Stückpreis	1,61	1	1,61	600	964,91		
4	./. Über-/ Unterdeckung (-) Vorjahr						105.575,96		
5	Gesamtkosten	Zi 3 ./. Zi 4					969.624,21		
6	Gebühr je Einwohnergleichwert	Sp. 6 Zi 5 / Sp 4 Zi 1					24,17123		
	davon		Sp 5, Zi 6 * Äquivalenzziffer						
6.a	EWG je Beschäftigter	Stückpreis	14,50	1	14,50	48.000	696.131,54	14,50	696.000,00
	EWG je Dienstkraft	Stückpreis	14,50	1	14,50	295	4.278,31	14,50	4.277,50
	EWG je Kind	Stückpreis	1,45	1	1,45	62.430	90.540,61	1,45	90.523,50
	EWG je Bett	Stückpreis	14,50	1	14,50	9.510	137.921,06	14,50	137.895,00
	EWG je Übernachtungsmöglichkeit	Stückpreis	7,25	1	7,25	5.500	39.882,54	7,25	39.875,00
	EWG je Stellplatz	Stückpreis	1,45	1	1,45	600	870,16	1,45	870,00
7	Rundungsdifferenz KTR		I				0,00		-183,21

Kos	stenträgerrechnung Behälter	wechsel/ Wechs			Anlage 5.1	6		
Zi.	Kalkulationsposien	Leistungseinheit	EURO pro Leistungseinheit gesamt	Bearbeitungszeit	Anzahl der Leistungseinheit	EURO Kosien /a	EURO- Einzelgebühr im Jahr	EURO Kosten /a
	1	1a	2	3	4	6	7	8
				gem. Daten		Sp 6 Zi 1i * Sp 2		
1	Direkte Kosten					0,00		
	Zentrale Verwaltungskosten							
2a	Direkte zentrale Verwaltungkosten	Stundenverrechnungsatz	53,85	748,00 h	4.488 Stück	40.279,83		· ·
2b	Indirekte zentrale Verwaltungskosten	Zuschlagsatz	1,12%			0,00		
2	Zentrale Verwaltungskosten-gesamt	*				40.279,83		•
3	Gesamtkosten					40.279,83		
4	./. Über-/ Unterdeckung (-) Vorjahr					0,00		
5	Gesamtkosten					40.279,83		***************************************
6	Gesamtkosten je Minute	Zi 3 ./. Zi 4				0,90		
	Gebühr	Stück	0,90	10 min	1 Stück	8,98	8,97	40.257,36
7	Rundungsdifferenz KTR						CO C	-22,47

6. Abstimmung Gebührenkalkulation mit Gebührenhaushalt

Die abschließende Abstimmung zwischen der Gebührenkalkulation und den Gesamtkosten der Landeshauptstadt Potsdam dient der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Verrechnung der Gesamtkosten.

Die Abstimmung erfolgt entsprechend nachfolgender Berechnung.

Summe Gebührenerlöse (abgerundet)

./. Gesamtkosten

- Abstimmungssumme I
- + Über- Unterdeckung (-) aus dem Vorjahr

Abstimmungssumme II

Die ausgewiesene Abstimmungssumme II ist der Betrag, der infolge der Abrundung von einzelnen Gebühren eintritt und durch die Landeshauptstadt Potsdam zu tragen ist. Die Abrundung der Einzelgebühren wird vorgenommen, um nach § 6 (1) KAG eine bewusste Gebührenüberdeckung auszuschließen.

Im Ergebnishaushalt des Produktes 5370201-Abfallentsorgung beträgt der Zuschuss **286.746,78 Euro**. Dieser errechnet sich wie folgt:

Abstimmungssumme II	2.085,12 Euro
Anteiliger kalkulatorischer Gewinn	213.544,25 Euro
Serviceleistungen Bereich 325 KST Deponie Golm	21.809,27 Euro
Serviceleistungen Bereich 325 KST BgA DSD	42.272,29 Euro
Nicht ansatzfähige Aufwendungen Kto. 5732200-Pauschale Einzelwertberichtigung	40.000,00 Euro
Summe	319.710,93 Euro
./. Umlage Fachbereichsleitung 32 ./. Kto. 9010200-Kosten Umlage FBL + Rundungsabweichung	33.126,43 Euro 162,28 Euro
Zuschuss Ergebnishaushalt 2016	286.746,78 Euro



Standplatzkonzept für die Aufstellung von Altglas- und Altkleidercontainern



Landeshauptstadt Potsdam
Fachbereich Ordnung und Sicherheit



Ist - Darstellung

Altglaserfassung

- Privatrechtlicher Vertragshalter = Stadtentsorgung Potsdam GmbH 01.01.2015 - 31.12.2017
- > 138 Standplätze im öffentliche Straßenraum

 Depotcontainer und 5 Unterflurgestellungen

Altkleidererfassung

- Drittbeauftragter der Stadt = Firma FWS Bremen, Vertragslaufzeit bis 31.12.2017
- 121 Standplätze im öffentlichen Straßenraum



Rechtliche Grundlagen

Altglaserfassung

- § 6 Verpackungsverordnung
 - Hersteller und Vertreiber von Verkaufsverpackungen unterliegen geforderten Rücknahmepflichten,
 - sie erfüllen diese Pflichten über die Dualen Systeme
 - d.h. **flächendeckende**, **regelmäßige** sowie **unentgeltliche** Abholung der gebrauchten Verkaufsverpackungen beim privaten Endverbraucher
 - LHP ist als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger verpflichtet, den Dualen Systemen geeignete Standplätze im öffentlichen Straßenland zur Aufstellung von Depotcontainern zur Verfügung zu stellen

Altkleidererfassung

- § 17 Abs.1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)
 - Alttextilien sind Abfälle aus privaten Haushaltungen, die dem öffentlichrechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen sind



Standplatzproblematik

- ständig wachsende Einwohnerzahlen und neu erschlossene Wohngebiete
- bestehende Unterflurgestellungen sind stark reparaturbedürftig und können nicht mehr im vollen Umfang genutzt werden
- aufgrund von Beschwerden über Vermüllung und Lärmbelästigung mussten Standplätze verlegt oder aufgegeben werden
- durch eine Verlagerung sind Standplätze schlecht zugänglich geworden
- Altkleidercontainer werden durch Beschmierungen/Plakatierungen stark verunreinigt und auch mutwillig beschädigt und umgestoßen

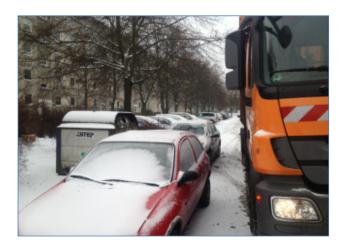
alltägliche Probleme - Altglascontainer













Schadensaufnahme Unterflurgestellungen









alltägliche Probleme - Altkleidercontainer















Illegal aufgestellte und eingesammelte Altkleidercontainer



Zielstellung

- Analyse der derzeitigen und zukünftigen Wohn- /Siedlungsstrukturen LHP Ermittlung Bedarf an zukünftigen Standplätzen
- Standplatzkonzept wird nach aktuellen Bedarf kontinuierlich angepasst, aktualisiert und fortgeschrieben

Standplätze sollen: störungsfrei,

städtebaulich akzeptabel, verkehrlich vertretbar und

unter Beachtung denkmalschutzrechtlicher Belange

in das Stadtbild integriert werden

Standplätze müssen dort entstehen, wo alle Verkehrsflüsse zusammenlaufen, zum Beispiel bei Einkaufszentren und in Industriegebieten



Bestands- und Bedarfsanalyse

> Altglas

zur Sicherstellung eines Anschlussgrades von 993 EW/je Standplatz Altglascontainern wird folgender Bedarf prognostiziert:

2016 = 167.000 Einwohner = 168 Standorte insgesamt notwendig

2020 = 176.941 Einwohner = 178 Standorte insgesamt notwendig

> Altkleider

keine Forderung bei der Bereitstellung von Sammelcontainer Auswertung von Füllständen zur Bedarfsermittlung



Bedarfsermittlung Stadtteile

> Stadtteile mit erhöhtem Bedarf an Standplätzen

- Babelsberg Süd und Nord,
- Bornstedt/Bornstedter Feld,
- Brandenburger Vorstadt,
- Kirchsteigfeld,
- · Neu Fahrland,
- Nördliche und Südliche Innenstadt

Umsetzung



Zur Umsetzung der Zielstellung erfolgt Abstimmung mit folgenden Bereichen:

- Bereich Planungsrecht
- Bereich Bauleitplanung
- Bereich Stadtentwicklung
- Bereich Stadterneuerung
- Untere Denkmalschutzbehörde
- Entwicklungsträger Bornstedter Feld GmbH
- Stadtkontor Gesellschaft für behutsame Stadtentwicklung mbH

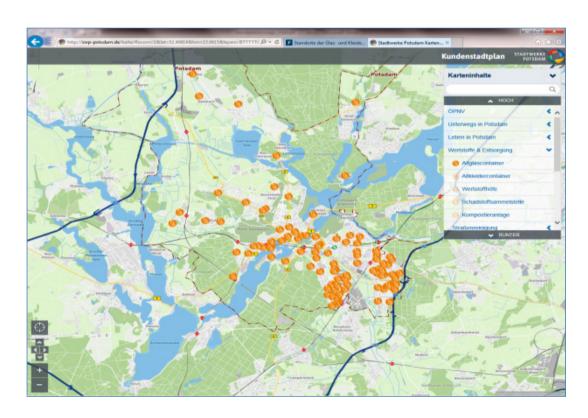
Für neu geplante Einkaufszentren und Wohngebiete sollen Voraussetzungen geschaffen werden, um eine Errichtung von Wertstoffstandplätzen in der Bauplanungsphase mit zu berücksichtigen.

Hier ist zukünftig in Abstimmung mit dem Bereich Bauleitplanung eine Beteiligung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers für eine konkrete Standplatzsuche vorgesehen.



aktuelle Standplatzübersicht Altglas- und Altkleidercontainer

Internetportal der Landeshauptstadt Potsdam www.potsdam.de/Abfallentsorgung





Vielen Dank

für die Aufmerksamkeit!